

**Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland
1940 - 1945**

Von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der
Universität Hannover
zur Erlangung des Grades einer
Doktorin der Philosophie
– Dr. phil. –
genehmigte Dissertation
von

Andrea Tech,
geboren am 29.11.1961 in Bremen

Referent: Prof. Dr. Herbert Obenaus

Koreferent: Prof. Dr. Claus Füllberg-Stolberg

Tag der mündlichen Prüfung: 17.2.1998

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Geschichte der sogenannten Arbeitserziehungslager, einer Lagerform, der in der bisherigen NS-Forschung vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht zunächst die Analyse gesellschaftlicher Voraussetzungen, die es ermöglichten, daß sich die „Idee“ der Arbeitserziehungshaft heranbilden konnte. Der Blick auf die Entwicklung der Kriegswirtschaft, insbesondere vor dem Hintergrund des Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften, ideologischer, sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Interessen, soll dabei helfen, die Entstehungsgeschichte der ersten Arbeitserziehungslager zu rekapitulieren.

In einem weiteren Schritt werden die formalen Grundlagen der Erziehungshaft und des Betriebes dieser Lager dokumentiert. Dieses soll auch dazu dienen, den Stellenwert dieses Haftstättentyps innerhalb des NS-Lagersystems zu orten. Gleichzeitig vermag die Untersuchung der relevanten Erlasse des Reichführer-SS und des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD dazu dienen, erste Erkenntnisse in bezug auf die Fragen der Einweisungsgründe, der Haftdauer und der Behandlung der Gefangenen zu gewinnen.

Die historisch-empirische Darstellung der Haftgründe und der Lebenssituation von Gefangenen in diesen Lagern bildet einen weiteren Schwerpunkt in dieser Untersuchung. Exemplarisch geschieht dies durch Studien zu Arbeitserziehungslagern, die im nordwestdeutschen Raum angesiedelt waren. Hierdurch werden Fragen nach der Funktion dieser Lager innerhalb des nationalsozialistischen Zwangs- und Unterdrückungsapparates und insbesondere nach den Lebens- und Arbeitsbedingungen vor allem der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, aber auch Teilen der deutschen Bevölkerung, beantwortet.

Schließlich soll auch analysiert werden, wie sich der Einsatz der Gefangenen aus der Sicht der Wirtschaft darstellte, wo die Vorteile lagen und welche Probleme daraus entstanden.

Abstract

This paper deals with the history of the so-called “Arbeitserziehungslager” (labour education camps), a type of camp to which comparatively little attention has been dedicated in NS research so far.

The first main focus of the analysis centres around the social conditions that enabled the “idea” of the educational labour detention to take shape. The reflection of the development of war economy – especially with reference to the employment of foreign workers, of ideological interests, interests considering the policy of security and the economic interests – is meant to help recapitulate the history of the origin of the first labour education camp.

In a further step the formal bases of the educational detention and the operation of these camps will be documented. This will serve the purpose to spot the significance of this type of detention place within the NS camp system. At the same time the analysis of the relevant decrees of the Reichsführer-SS and of the Chief of the security police and the SD can be helpful to gain first insight in issues such as the reasons for and the length of detention and of the prisoners’ treatment.

The historical empirical description of the reasons for detention and of the circumstances of the prisoners’ life in these camps is a further main focus in this analysis. This is done in an exemplifying way by studies of labour education camps situated in the north-western region of Germany. In that way questions about the function of these camps within the NS apparatus of compulsion and suppression and especially about the living and working conditions particularly of the foreign male and female forced labourers but also of parts of the German population are answered.

A final step will analyse how the employment of the prisoners contributed to economy, what advantages it produced and what problems this caused.

Schlagworte

Arbeitserziehungslager, NS-Geschichte, Zwangsarbeit

Catchwords

Labour education camp, NS-history, forced labour

INHALTSVERZEICHNIS

	Verzeichnis der Abkürzungen	1
I.	Einleitung	3
1.	Forschungsstand	3
2.	Quellenlage	8
3.	Fragestellung	12
II.	Darstellung der Entstehungsgeschichte der Arbeitserziehungslager	15
1.	Aspekte der arbeits- und sozialrechtlichen Situation deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus.....	15
2.	Arbeits- und Lebensbedingungen ausländischer Arbeitskräfte im „Dritten Reich“	20
3.	Definition von „disziplinelosem“ Verhalten am Arbeitsplatz.....	28
4.	Zur Häufigkeit disziplinelosen Verhaltens.....	34
5.	Möglichkeiten der Ahndung „arbeitsverweigernden Verhaltens“	39
5.1	Sanktionen der DAF und der NSDAP	40
5.2	Betriebliche Strafen	41
5.3	Sanktionsmöglichkeiten der Reichstreuhänder der Arbeit	42
5.4	Sanktionen der Justiz	44
5.5	Kritik an den geschilderten Sanktionsformen	44
5.6	Arbeitshausunterbringung	45
5.7	Die Anwendung der KZ-Haft	47
5.8	Die Rolle der Gestapo und die Anwendung der „kurzfristigen Schutzhaft“ auf Arbeitsverweigerer	51
5.9	Die Festlegung eines reichseinheitlichen Verfahrens.....	53
5.10	Verschärfte Sanktionen gegenüber ausländischen Arbeitskräften.....	55
5.11	Das Vorgehen deutscher Behörden bei Fluchten von Ausländern in ihre Heimatländer	60
5.12	Regionale Abweichungen von festgelegten Sanktionsverfahren.....	65
6.	Erste Schritte zur Etablierung einer neuen Haft- und Lagerform vor dem Hintergrund ideeller und materieller Traditionen.....	65
6.1	Die Entstehung der ersten Lager für Arbeitsverweigerer	68
6.1.1	Die AEL Frauenberg/Steiermark, Soldau/Ostpreußen und Breitenau.....	68
6.1.2	Das „Polizeihaft“- beziehungsweise „SS-Sonderlager“ Hinzert	69
6.1.3	Das AEL Wuhlheide bei Berlin.....	72
6.1.4	Das AEL Wilhelmshaven	72
6.1.5	Das AEL Bremen-Farge	73

6.1.6	Das AEL Liebenau/Weser	74
6.1.7	Das AEL Watenstedt (Lager 21)	76
6.1.8	Das AEL Hunswinkel bei Lüdenscheid.....	80
6.1.9	Das AEL Recklinghausen.....	85
6.1.10	Das AEL Essen-Mühlheim.....	86
6.1.11	Die Diskussion um die Errichtung von Arbeitserziehungslagern für Frauen.....	88
III.	Die grundlegenden Erlasse und Regelungen zum Aufbau und zur Organisation der Arbeitserziehungslager und der Arbeitserziehungshaft	90
1.	Die rechtliche Grundlage für die Erziehungshaft und die Legitimierung ihrer Dauer.....	91
2.	Die Inhalte der Erlasse vom 28. Mai 1941 und vom 12. Dezember 1941.....	94
3.	Die „Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager“	101
4.	Weitere normative Regelungen zu den Arbeitserziehungslagern.....	103
5.	Richtlinien für den Aufbau von Firmenerziehungslagern und einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Lagertyp und zu Abgrenzungsproblemen....	107
IV.	Arbeitserziehungslager in der Praxis	111
1.	Zusammensetzung und Aufgaben des Personals der AEL	111
1.1	Die Wachmannschaften.....	111
1.1.1	Die Angehörigen der Schutzpolizei.....	112
1.1.2	Werkschutz	113
1.1.3	SD-Wachen, Angehörige von SS und Waffen-SS.....	115
1.1.4	Angehörige eines privaten Wachdienstes	119
1.1.5	Die Wachen im Nebenlager des AEL Lahde in Steinbergen.....	121
1.2	Kompetenzen der Lagerführer und ihre Anbindung an die Gestapo	122
1.3	Biographische Angaben zu den Lagerführern	130
1.4	Das Verwaltungspersonal der AEL	135
2.	Kompetenzen sicherheitspolizeilicher Organe und ihr Einfluß auf Arbeitserziehungslager	140
2.1	Die Höheren SS- und Polizeiführer und die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD.....	140
2.2	Die Gestapo-(Leit)-Stellen.....	144
2.3	Das formale Verfahren für die Einweisung in ein AEL	151
2.3.1	Die Anzeige	151
2.3.2	Die Einweisung.....	154
3.	Inhaftierungsgründe.....	160
3.1	Arbeitsvertragsbruch und Arbeitssabotage.....	163

3.1.1	Flucht von Ausländern.....	163
3.1.2	Arbeitsvertragsbrüche von Deutschen.....	165
3.1.3	Sonstige Verstöße gegen den „Arbeitsfrieden“	167
3.1.4	Arbeits sabotage und antifaschistische Aktivitäten	169
3.2	Verstöße gegen soziale Reglementierungen	170
3.3	„Haus-KZ“ der Gestapo und Ausweichhaftanstalt	172
3.3.1	Inhaftierungen politisch auffälliger oder mißliebiger Personen	174
3.3.2	Zwischenstation auf dem Weg in ein Konzentrationslager	188
3.3.3	Inhaftierungen nach dem Attentat vom 20. Juli 1944.....	192
3.3.4	Jüdische Häftlinge	194
3.3.4.1	Die Inhaftierung von acht hannoverschen Juden in Lahde.....	195
3.3.4.2	Weitere Einzelbeispiele	197
3.4	Kriegsgefangene	203
3.5	Inhaftierungen ohne individuellen Tatvorwurf.....	210
3.6	Die Überstellung psychisch Kranker in Arbeitserziehungslager	211
Exkurs:	Der Einsatz holländischer Polizeihäftlinge aus dem Lager Amersfoort auf den Ostfriesischen Inseln.....	213
4.	Anzahl und Nationalität der Gefangenen	220
5.	Alltag und Lebenswirklichkeit in den Lagern	222
5.1	Das AEL Lahde	222
5.1.1	Lageraufbau	222
5.1.2	Die Aufnahme in das Lager.....	225
5.1.3	Medizinische Versorgung und hygienische Bedingungen.....	227
5.1.4	Die Ernährung.....	232
5.1.5	Die Ausstattung mit Kleidung	234
5.1.6	Mißhandlungen und Erschießungen durch das Wachpersonal.....	235
5.1.7	Der Arbeitseinsatz	244
5.1.7.1	Häftlingsarbeit im Lagerinnendienst	247
5.1.7.2	Einsatz von Häftlingen als Kapos.....	250
5.1.7.3	Die Behandlung während des Arbeitseinsatzes	251
5.1.8	Die Ermordung von Juden und Kriegsgefangenen	254
5.1.9	Das Arbeitserziehungslager als Hinrichtungsstätte der Gestapo	265
5.1.10	Die Anzahl der Opfer und ihre Bestattung	267
5.1.11	Die Auflösung des Lagers und der Marsch der Gefangenen nach Ahlem.....	274
5.2	Das Außenkommando des AEL Lahde in Steinbergen	282
5.2.1	Der Arbeitseinsatz Lahder Häftlinge in den „Schaumburger Steinbrüchen Walter Schmidt“	282

5.2.2	Die Frage nach dem Charakter des Lagers	284
5.2.3	Lebensbedingungen im Lager.....	286
5.2.4	Mißhandlungen und Erschießungen	289
5.2.5	Die Anzahl der Toten - Der Umgang mit den Opfern -	292
5.2.6	Die Auflösung des Lagers	295
5.3	Das AEL Liebenau	296
5.3.1	Der Arbeitseinsatz	297
5.3.2	Ernährung und Bekleidung.....	298
5.3.3	Medizinische Versorgung, Todesrate, Todesursachen und der Umgang mit den Toten.....	301
5.3.4	Mißhandlungen und Tötungen von Gefangenen	304
5.3.5	Exekutionen.....	309
5.4	Das AEL Bremen-Farge	312
5.4.1	Das AEL als Teil des Marinegemeinschaftslagers und als eigenständiges Lager.....	312
5.4.2	Medizinische Versorgung und hygienische Bedingungen.....	315
5.4.3	Die Ernährung und Bekleidung	319
5.4.4	Mißhandlungen und Erschießungen	323
5.4.5	Der Arbeitseinsatz	329
5.4.6	Die Anzahl der Opfer und ihre Bestattung	331
5.4.7	Die Evakuierung des Lagers.....	332
6.	Der Einsatz von Erziehungshäftlingen aus der Sicht der Wirtschaft.....	334
7.	Zur Häufigkeit der Anwendung der Arbeitserziehungshaft	344
V.	Schlußbemerkungen.....	350
Anhang	361
	Quellenverzeichnis.....	361
	Index der Prozesse.....	367
	Literaturverzeichnis	378
	Dokumentenverzeichnis	388

Abkürzungen

Hier nicht aufgeführte Abkürzungen sind allgemein üblich und basieren auf dem Duden

AEL:	Arbeitserziehungslager
AES:	Allgemeine Erlassammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
AOG:	Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit
BA/K:	Bundesarchiv Koblenz
BA/MA:	Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg/i. Br.
BA/P:	Bundesarchiv/Abteilung Potsdam
BA/Z:	Bundesarchiv/Abteilung Zehlendorf
BdO:	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS:	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
ChdOPol:	Chef der Ordnungspolizei
ChdSipouSD:	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
DAF:	Deutsche Arbeitsfront
Ders.:	Derselbe
Dies.:	Dieselbe
Doc. Occ.:	Documenta Occupationis (s. Literaturverzeichnis)
ehem.:	ehemalige/ehemaligen
Erl.:	Erlaß
FS:	Fernschreiben
GbA:	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GuG:	Gesellschaft und Geschichte
HSSPF:	Höherer SS- und Polizeiführer
HStAD:	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HStAH:	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
HStAWi:	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
IdS:	Inspekteur der Sicherheitspolizei
IdSuSD:	Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
IWK:	Internationale wissenschaftliche Korrespondenz
Kap.:	Kapitel
MS:	Manuskript
NAW:	National Archives Washington DC
NZN:	Zentralnachweis zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933-1945 auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

o. D.:	ohne Datum
o. P.:	ohne Paginierung
OKW:	Oberkommando der Wehrmacht
PRO:	Publik Record Office London/Kew
RAM:	Reichsarbeitsministerium/Reichsarbeitsminister
RdA:	Reichstreuhänder der Arbeit
RFSSuChdDtP:	Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
RM:	Reichsmark
RmdI:	Reichsminister (Reichsministerium) des Inneren
RmdJ:	Reichsminister (Reichsministerium) der Justiz
RSHA:	Reichssicherheitshauptamt
RüInsp:	Rüstungsinspektion
RVK:	Reichsverteidigungskommissar
S.:	Seite
SD:	Sicherheitsdienst
StAB:	Staatsarchiv Bremen
StABü:	Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg
StADet:	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold
StAH:	Stadtarchiv Hannover
StAM:	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
StAN:	Staatsarchiv Nürnberg
StAOL:	Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg
StASt:	Niedersächsisches Staatsarchiv Stade
StAW:	Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel
unv.:	unveröffentlicht
VVN/BdA:	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten

I. Einleitung

1. Forschungsstand

Der Geschichte des von den Nationalsozialisten euphemistisch als Arbeitserziehungslager¹ (AEL) bezeichneten Lagertyps ist in der bisherigen NS-Forschung nur verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Daher entschloß sich die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen, dieses Thema in das von ihr geleitete und von der Volkswagenstiftung finanzierte Projekt "Widerstand und Verfolgung in Niedersachsen" aufzunehmen.

Die vorliegende Studie versucht, eine Lücke zu schließen, indem sie die Entstehungsgeschichte und Verwaltungspraxis der Arbeitserziehungslager ebenso darstellt wie die verschiedenen Gründe für eine Einweisung in ein AEL, die Lebens- und Arbeitssituation der Häftlinge, die Zusammensetzung des Lagerpersonals und deren Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Gestapo-Stellen. Außerdem wird der Frage des Einsatzes von Erziehungshäftlingen aus Sicht der Wirtschaft nachgegangen. Als Fallstudien stehen die AEL Bremen-Farge, Liebenau bei Nienburg an der Weser und Lahde bei Minden im Mittelpunkt der Analyse. Ergänzend gehören auch die Lager in Watenstedt/Salzgitter (Lager 21) und in Oldenburg zum Untersuchungsgegenstand.

Über eine sehr frühe wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Lagerform gingen die Erkenntnisse lange Zeit nicht hinaus. In den 60er Jahren erschien ein kurzes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, welches sich anhand des AEL Hunswinkel bei Lüdenscheid mit diesem Thema auseinandersetzte.² Martin Broszat beschäftigte sich im Rahmen seines Gutachtens für den Auschwitz-Prozeß – wiederum am Rande – mit den Arbeitserziehungslagern, wobei er sie damals "als besondere Kategorie" der Konzentrationslager begriff.³ Zu nennen wäre noch Werners Studie aus dem Jahre 1981, die sich mit den AEL als Instrument einer "Sozialpolitik gegenüber deutschen Arbeitern" befaßt.⁴

Von der Arbeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg hat die historische Forschung immer wieder profitiert. Die im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen

¹ Bei den Begriffen Arbeitserziehungslager, Erziehungshäftling sowie Arbeitsvertragsbruch, Arbeitsverweigerung und Arbeitssabotage, Disziplinlosigkeit u. ä. wird in den meisten Fällen auf die Schreibweise mit Anführungsstrichen für eine Kennzeichnung als NS-typischen Begriff verzichtet. Die kritische Beschreibung dessen, was die Bezeichnung inhaltlich meint, die Denotation, ersetzt hier die rein äußerliche Kennzeichnung als nationalsozialistische Termini.

² Auerbach, Arbeitserziehungslager 1940-1944.

³ Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, S. 11-124, hier: S. 101.

⁴ Werner, Wolfgang F., Die Arbeitserziehungslager. In seinem 1983 veröffentlichten Buch "Bleib übrig", geht dieser Autor nur am Rande auf die AEL ein. Vgl. dort besonders die Seite 178.

Ermittlungen gesicherten Materialien und Zeugenaussagen etc. stellen bedeutende Quellen dar. Aus ihren Recherchen zu den AEL, die im Bereich des Inspektors der Sicherheitspolizei Düsseldorf lagen, entstand ein internes Gutachten, das die gewonnenen Erkenntnisse zu diesem Themenbereich knapp zusammenfaßte. Hierbei ging es in erster Linie um die Entstehung der Lager, die rechtlichen Normen, die der Arbeitserziehungshaft zu Grunde lagen, die Ausgestaltung der Haft und die Organisation der Lager.⁵

1979 erschien das "Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS",⁶ in dem auf der Grundlage von amtlichen Dokumenten oder Häftlingsberichten die bisher umfangreichste Auflistung der Arbeitserziehungslager erfolgte. Darüber hinaus werden in einem Teil, der sich mit Erläuterungen zu den verschiedenen Haftstättenkategorien befaßt, anhand nationalsozialistischer Erlasse inhaltliche Ausführungen zu den AEL gemacht. Unverständlicherweise ist das Archiv in Arolsen, auf dessen Unterlagen das Verzeichnis beruht, nicht für die wissenschaftliche Arbeit zugänglich.

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR beschäftigte sich Karl Frühholz bereits 1964 mit den AEL Spergau, Bruckdorf bei Osendorf und Zöschen. Diese Lager waren dem Konzern der IG-Farben beziehungsweise den Leunawerken angegliedert.⁷ Zum Lager in Spergau ist eine weitere Untersuchung 1996 erschienen.⁸ Ebenfalls auf dem Gebiet der ehemaligen DDR lagen die Arbeitserziehungslager Großbeeren nahe Berlin und das AEL Wulheide in Berlin-Friedrichsfelde. Die Arbeiten zu diesen Lagern haben sich in zwei Forschungsberichten niedergeschlagen.⁹

Die bundesrepublikanische Forschung begann etwas später mit empirischen Untersuchungen zu einzelnen Erziehungslagern. Über das zunächst als "SS-Sonderlager" gegründete Lager in Hinzert erschienen 1978, 1982 und 1998 Untersuchungen.¹⁰ Aus dem Jahre 1985 stammt ein Aufsatz, der sich mit dem Arbeitserziehungslager Hönnetal in Sanssouci bei Balve befaßt. Hierher war das AEL Hunswinkel im September 1944 verlegt worden. Die Häftlinge arbeiteten bei der Errichtung unterirdischer Benzin-Hydrierwerke.¹¹ In einer Studienarbeit befaßte sich Petra Meyer 1986 mit dem AEL in Frankfurt-Heddernheim. Zu den AEL in Liebenau, Lahde und dessen Außenlager

⁵ Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Vermerk Arbeitserziehungshaft.

⁶ Herausgegeben vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes. Der 1991 von Weinmann neu herausgegebene *Catalogue of Camps and Prisons (CCP)*, welcher 1949 ebenfalls vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes veröffentlicht wurde, bleibt zwar das umfangreichste Verzeichnis, da er die meisten Lagerkategorien erfaßt. Die profundeste Auflistung von AEL erfolgt jedoch im o. g. Verzeichnis.

⁷ Frühholz, S. 209-217.

⁸ Pabst.

⁹ Wand/Birk und Roßberg/Krautter/Pregel.

¹⁰ Bucher; Klopp/Lofy und Pütz.

¹¹ Witte.

Steinbergen liegen seit einiger Zeit ebenfalls Schriften vor,¹² deren eingeschränkte Quellen Grundlagen es jedoch als notwendig erscheinen ließen, eine umfassende Studie mit erweiterten Fragestellungen zu verfassen. Die Geschichte des ehemaligen AEL Breitenau, dem auch eine Gedenkstätte angegliedert ist, wird seit einigen Jahren wissenschaftlich aufgearbeitet.¹³

Detlef Korte hat sich wohl als erster in einer umfangreichen Monographie mit einem AEL beschäftigt. Hierbei handelt es sich um das AEL Nordmark bei Kiel.¹⁴ Die Arbeit von Birk, die zwar schon in der Bundesrepublik veröffentlicht wurde, aber noch ganz im Geiste der DDR-Wissenschaft geschrieben ist, enttäuscht in ihren Ergebnissen, da sie über bereits Bekanntes unwesentlich hinausgeht, obwohl der Titel "Arbeitserziehungslager im 'Dritten Reich'" mehr vermuten läßt.

Erfreulicherweise wird etwa zeitgleich mit dieser Arbeit eine Dissertation von Frau Gabriele Lotfi (Universität Bochum) erscheinen, die sich mit Arbeitserziehungslagern im rheinisch-westfälischem Raum befaßt.

Ulrich Herbert, der in seiner wegweisenden Studie aus dem Jahre 1986 das Thema des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte endgültig aus seinem Schattendasein herausgeführt hat, setzt sich in seinem Buch über "Fremdarbeiter" näher mit Arbeitserziehungslagern auseinander, vor allem am Beispiel der im Ruhrgebiet befindlichen Lager.¹⁵ Die vor Herbert veröffentlichten Arbeiten in diesem Bereich, die sich mit der Kriegswirtschaft und dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte befaßten, gingen auf die AEL nicht ein, obwohl sie doch ein ganz wesentliches Instrument zur Disziplinierung und Repression darstellten.¹⁶

Der Kenntnisstand über AEL ist auch aufgrund lokalhistorischer und alltagsgeschichtlich orientierter Forschungsarbeiten in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Diese Arbeiten, vor allem zum Bereich Widerstand und Verfolgung und zum Thema Zwangsarbeit, gehörten quasi zur Programmatik einer neuen Geschichtsbewegung Anfang der 80er Jahre. Ihr sind wichtige Impulse auch für die akademische Forschung zu verdanken. In diesen Arbeiten finden sich in ganz unterschiedlichem Ausmaß Aussagen zu AEL.¹⁷

¹² Wessels; Brinkmann, Das "Arbeitserziehungslager" Lahde 1943-1945; zu Steinbergen: Beitrag der Haupt- und Realschule Helpsen zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte 1982/83. Das Buch von Hugo über den Ort Steinbergen geht mit keinem Wort auf das dortige AEL ein.

¹³ Richter, Breitenau; Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau.

¹⁴ Ebenfalls zu diesem Lager: Bringmann.

¹⁵ Herbert, Fremdarbeiter.

¹⁶ Pfahlmann; Knieriem; Kannapin, Homze. Zur frühen DDR-Forschung zum Thema Zwangsarbeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 14 f.

¹⁷ Vgl. Ludwig. Hier werden auch die verdienstvollen Schülerarbeiten, Gedenkstättenführer und die "Heimatgeschichtlichen Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung", die vom Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung des deutschen Widerstandes seit 1985 herausgegeben wurden, erwähnt.

Für den Bereich Nordwestdeutschland, der hier Gegenstand der Untersuchung ist, ist als Regionalstudie vor allem die Arbeit von MarBolek/Ott zu nennen.¹⁸ Die Arbeit von Schwarzwälder, der sich in seinem vierten Band der "Geschichte der Freien Hansestadt Bremen" mit der NS-Zeit beschäftigt, geht auch auf die Arbeit der Gestapo und das AEL in Farge ein, ist jedoch aufgrund des Fehlens jeglichen Anmerkungs- und Quellenapparates nur bedingt wissenschaftlich zu gebrauchen. Hinzu kommen Einzeluntersuchungen über den Bremer U-Bootbunker "Valentin",¹⁹ in denen das AEL Bremen-Farge zwar Erwähnung findet, aber nicht im Mittelpunkt der Untersuchung steht. Schminck-Gustavus hat sich ebenfalls mit dem Einsatz von Zwangsarbeitern²⁰ in Bremen befaßt und das AEL kurz gestreift.²¹ Zwei weitere verdienstvolle Arbeiten, die sich mit ausländischen Arbeitern und Arbeiterinnen in der Bremer Kriegswirtschaft befassen – leider ohne näher auf das AEL in Bremen einzugehen – sind diejenigen von Mutschke und von Pfliegensdörfer.²² 1996 erschien die umfassende Arbeit von Bories-Sawala über den Einsatz von französischen Kriegsgefangenen, Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen in Bremen.²³ Heuzeroth hat zum Thema Zwangsarbeit in Oldenburg gearbeitet. Wysocki hat sich in zwei Publikationen mit den Reichswerken "Hermann Göring" im Raum Salzgitter beschäftigt. Darin setzte er sich auch mit dem "Lager 21" (AEL Watenstedt) auseinander; ebenso hat Gudrun Pischke in ihrer lokalen Untersuchung Ausführungen zum Lager 21 gemacht.²⁴ Dem erst 1943 errichteten AEL Hamburg-Wilhelmsburg wird auf der Grundlage regionaler Studien zur Zwangsarbeit beziehungsweise zu Widerstand und Verfolgung nachgegangen.²⁵ Die Geschichte der Zwangsarbeit in Hannover ist bislang lediglich in zwei kurzen Arbeiten thematisiert worden, darunter in einer anerkennenswerten Schülerarbeit.²⁶

Andere Studien neueren Datums, die sich mit der Kriegswirtschaft und dem Einsatz von ausländischen Arbeitskräften befassen, gewinnen weit weniger Erkenntnisse über die jeweiligen AEL, die den Betrieben als Firmenerziehungslager angegliedert waren. Während in der Studie von Mommsen und Grieger über das Volkswagen-Werk nur vereinzelte Hinweise auf das be-

¹⁸ Zum AEL Farge vgl. S. 425-431.

¹⁹ Jahr/Roder; Schmidt/Becker.

²⁰ In der Anwendung dieses Begriffes folge ich der gelungenen Definition von Hopmann u. a., die unter Zwangsarbeiter Arbeitskräfte verstehen, "die sich – mit Ausnahme von KZ-Häftlingen – nicht als Deutsche fühlten und sich in einem nicht freiwillig eingegangenen oder beibehaltenen faktischen Arbeitsverhältnis für von Deutschen geführten Betrieben befanden." (S. 22).

²¹ Schminck-Gustavus (Hg.), *Hungern für Hitler*.

²² Nähere Angaben zu den im folgenden aufgeführten Titeln finden sich im Literaturverzeichnis.

²³ Das AEL Farge kommt in ihrem Text nur in wenigen Passagen zur Sprache.

²⁴ Pischke, S. 243-264.

²⁵ Eiber; Brüggemann/Dreibrodt u. a., S. 157-160; Bosse.

²⁶ Rehländer, Schröder.

triebseigene "Lager 18" zu finden sind,²⁷ hat Klaus-Jörg Siegfried in seiner bereits 1988 veröffentlichten Untersuchung weit mehr zu diesem Thema ausgesagt, wenn auch die schlechte Quellenlage deutliche Grenzen der Erkenntnis setzte.²⁸ In den Studien über den Einsatz von Zwangsarbeit beim Daimler-Benz-Konzern finden sich keine aussagekräftigen Details über das AEL "Aistaig" bei Oberndorf, in welches auch Arbeitskräfte des Sindelfinger Konzerns von 1941 bis 1945 eingewiesen wurden.²⁹

In der Forschung über die Gestapo wird erst neuerdings verstärkt nach Antworten auf die schwierigen Fragen der konkreten Arbeitsweise und der Verfolgungspraxis lokaler Gestapo-Stellen gesucht. Da die AEL den jeweilig regional zuständigen Gestapo-Stellen unterstanden, wirkt sich diese Forschungslücke ebenso im Hinblick auf diesen Lagertyp aus. Selbst in der bisherige Resultate zusammenfassenden Studie von Paul und Mallmann über die Arbeitsweise einzelner Gestapo-Dienststellen, die "den Weg zu einer Sozialgeschichte des Terrors"³⁰ eröffnen soll, widmet man dem Thema der Arbeitserziehungslager keine größere Aufmerksamkeit.

Es wird deutlich, daß die wissenschaftlichen Arbeiten über AEL bisher Einzelbeispiele geblieben sind, und in Anbetracht der Tatsache, daß es ca. 106 Arbeitserziehungslager (davon 34, in denen auch Frauen untergebracht waren und 11, in denen nur Frauen inhaftiert waren), 18 Außenkommandos und 105 Firmenerziehungslager gegeben hat,³¹ ist der Forschungsbedarf zu diesem Thema – besonders im Vergleich mit den Konzentrationslagern – auf den ersten Blick erkennbar.

Ob der momentane Kenntnisstand über die Anzahl der AEL, der im wesentlichen auf den erwähnten Verzeichnissen beruht, überhaupt einigermaßen zutreffend ist, muß angezweifelt werden. Angesichts des verwirrenden Nebeneinanders an Bezeichnungen wie "Polizeiersatzgefängnis", "Auffanglager", "Zwangsarbeitslager", "Gestapolager", "Gestapo-KZ", "Arbeitslager" und "Konzentrationslager", die allesamt parallel für AEL benutzt werden, sind an der genauen Zuordnung einzelner Lager zu einem bestimmten Lagertypus durchaus Zweifel angebracht. Es liegen nicht nur zu den AEL bislang zu wenig Einzelstudien vor, sondern auch zu der Vielzahl der eben genannten anderen Lager- und Gefängnistypen. Andererseits gibt es in der Forschung die Tendenz, die Arbeitserziehungslager bewußt als Konzentrationslager zu bezeichnen. Dem liegt die Vermutung zu Grunde, daß die Nationalsozialisten für diese Lager

²⁷ Mommsen und Grieger, S. 538, 542, 744.

²⁸ Siegfried, S. 76 f., 150.

²⁹ Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte; Hopmann/Spoerer u. a.

³⁰ Paul/Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Das Zitat ist die Überschrift eines Abschnitts des Buches.

³¹ Verzeichnis der Haftstätten, S. LXXXIV, LXXXVI. Weinmann geht ebenfalls von diesen Zahlen aus. Vgl. S. XIX, XXVIII. Die Angaben zu den Frauenlagern basieren auf Auswertungen des Verzeichnisses und der Sammlung von Weimann durch die Verfasserin.

andere Bezeichnungen gewählt hätten, um sie nach außen hin nicht als KZs sichtbar werden zu lassen; ein Autor sieht darin beispielsweise "eine raffinierte 'Verschleierungstaktik' gegenüber der Bevölkerung".³² Aus einer solchen Sichtweise heraus nimmt man an, daß jede andere Bezeichnung eine Verniedlichung darstellen würde. Diese Thesen haben sehr wohl eine Relevanz hinsichtlich der Lebensumstände der Gefangenen in den Lagern, berücksichtigen aber nicht das Bemühen der NS-Führung, entsprechend ihrer divergierenden ideologischen und machtpolitischen Ziele, unterschiedliche Lagertypen zu errichten.

2. *Quellenlage*

In den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozessen ist den Arbeitserziehungslagern nur am Rande Interesse beigemessen worden. Sowohl Ernst Kaltenbrunner, Chef der Sicherheitspolizei und des SD (ChdSipouSD), als auch Fritz Sauckel als "Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz" (GbA) sind mit der Errichtung von AEL und mit der Behandlung der Gefangenen konfrontiert worden. Deren recht knappe Aussagen hierzu führen aber zu keinen nennenswerten, historisch verwertbaren Erkenntnissen.³³

Von zentraler Bedeutung für diese Themenstellung sind verschiedene Militärgerichts-, Spruchkammer-, Strafprozeß- und Ermittlungsakten aus der Nachkriegszeit. Ohne diese Überlieferungen wäre eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeit über die Lager im nordwestdeutschen Untersuchungsgebiet nicht möglich, da die originären Lagerakten nicht mehr vorhanden sind: Wie üblich wurden sie vor der Kapitulation vernichtet.³⁴ Die Akten der für die einzelnen AEL zuständigen Gestapo-Stellen beziehungsweise die der übergeordneten Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und der Höheren SS- und Polizeiführer liegen größtenteils ebenfalls nicht mehr vor. Dies gilt auch für die Gestapo-Leitstelle Hannover und für die Außenstelle in Nienburg, die für die Lager in Liebenau und Lahde zuständig waren sowie für die Leitstelle in Bremen.³⁵

³² Vgl. die vom Herausgeber des Buches von Wollenberg gemachten Erläuterungen zum Begriff "Arbeitserziehungslager".

³³ Ernst Kaltenbrunner vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg v. 11.4.46, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. XI, S. 277 ff.; Fritz Sauckel v. 29.5.46, in: ebd., Bd. XV, S. 48 f.; ders. v. 31.5.46, in: ebd., S. 220 f.

³⁴ Für die Lager Liebenau und Lahde vgl. Lagerleiter des AEL Lahde Karl Winkler v. 16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D). Nach seiner Aussage sind bis auf die Kassenbücher und die Wertsachen der Gefangenen, die auf den Evakuierungsmarsch mitgenommen worden sein sollen, alle anderen Unterlagen vor dem Ausmarsch vernichtet worden. Die Verbrennung der Lagerunterlagen bestätigt auch die in der Verwaltung arbeitende Minna R. in ihrer Aussage: ebd., o. D., Bl. 140.

³⁵ Polizeibericht der Kriminalpolizei Nienburg v. 19.8.47, in: BA/K, Z 42 II/1989, Bl. 18; Schmid kommt bei seiner Recherche über die Gestapo-Leitstelle in Hannover zum gleichen ernüchternden Ergebnis wie die Verfasserin. Auch im Bremer Staatsarchiv sind nur noch Splitter der ehemaligen Aktenbestände überliefert.

Auch die Nachfrage nach Akten bei den Firmen, die AEL Gefangene eingesetzt hatten oder ein eigenes Firmenerziehungslager betrieben, verlief erfolglos.³⁶

Ausgehend von diesem Quellenmangel erfolgte eine äußerst breit angelegte Materialsuche. Verwaltungsbereiche, die mit dem Einsatz von ausländischen, aber auch von deutschen Arbeitern und Arbeiterinnen zu tun hatten, konnten prinzipiell mit der Einrichtung und dem Betrieb von AEL in Berührung gekommen sein. Daher erfolgten Anfragen und Recherchen in vielen Haupt- und Staatsarchiven, in Stadt- und Kreisarchiven sowie in Gemeindearchiven innerhalb des Untersuchungsgebietes.³⁷ Diese verliefen äußerst enttäuschend, obwohl sich die Suche nach relevanten Akten auf eine Vielzahl von Beständen erstreckte: Akten der Regierungsbehörden wurden durchgearbeitet, Unterlagen der Polizei, der (Landes-) Arbeitsämter,³⁸ verschiedener Haftstätten, die der Sondergerichte,³⁹ der Gesundheitsämter sowie verschiedener Wirtschaftskammern etc. überprüft. Hinzu kam die Einsichtnahme in Akten von Parteigliederungen der NSDAP. Die stichprobenartige Sichtung der Bestände von Landkreisen, die in den Staatsarchiven überliefert sind, blieb ebenfalls so gut wie ergebnislos. Auch Anfragen bei Krankenhäusern, die Häftlinge von AEL eventuell medizinisch versorgt haben könnten, blieben – wie in Bremen – ohne Resultat.⁴⁰

Es stellte sich schnell heraus, daß eine ausführliche Bearbeitung einiger Lager im nordwestdeutschen Raum, die zunächst Bestandteil der Untersuchung sein sollten, aufgrund der Materiallage unmöglich ist. Dies gilt für die Lager in Hannover bei der Firma Günther Wagner und bei der Firma Krupp, für die sich nur ganz vereinzelte Quellen auffinden ließen.⁴¹ Für das

³⁶ Die Anfrage bei der Preußischen-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preußenelektra) nach Material zum Einsatz von Häftlingen des AEL Lahde beim Bau des Kraftwerkes "Heyden" wurde mit dem Hinweis, daß keine Akten mehr vorhanden seien, beschieden: Schreiben der Preußenelektra an die Verfasserin v. 19.5.88. Auch in der anlässlich des 25jährigen Bestehens der Preußenelektra von ihr herausgegebenen Denkschrift ist an keiner Stelle die Rede von dem Einsatz von Zwangsarbeitern oder Arbeitserziehungshäftlingen. Die Anfrage bei der Firma Pelikan AG nach Akten für AEL in Hannover wurde ebenfalls damit beantwortet, daß keine Akten mehr im Werksarchiv vorhanden seien: Schreiben der Pelikan AG Hannover an die Verfasserin v. 11.9.89.

³⁷ Haupt- und Staatsarchive Hannover, Bremen, Osnabrück, Wolfenbüttel, Oldenburg, Detmold, Bückeburg, Münster, Düsseldorf. Kreisarchiv Celle, Gemeindearchiv Unterlüß, Stadtarchive Petershagen, Hildesheim, Hannover und Langenhagen.

³⁸ Die Aktenbestände des Arbeitsamtes Bremen sind durch Kriegseinwirkung größtenteils vernichtet worden: Information des Staatsarchivs Bremen.

³⁹ Zum Sondergericht Hannover vgl. die neue Untersuchung von Mechler, in der aber nicht näher auf das Thema der Erziehungshaft eingegangen wird.

⁴⁰ Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße an die Verfasserin v. 29.9.89. Der Verwaltungsdirektor des Krankenhauses hatte sich freundlicherweise, leider ohne Erfolg, bei anderen Bremer Krankenhäusern nach erhalten gebliebenen Akten erkundigt.

⁴¹ Recherchen sowohl im Stadt- als auch im Hauptstaatsarchiv Hannover blieben nahezu erfolglos. Lediglich in vereinzelt Dokumenten finden sich Hinweise auf die Existenz eines der Lager bei der Firma Günther Wagner, wobei es sich um das für Frauen in der Hansastraße handelt. Zu diesen Hinweisen gehört auch die Aussage der Aufseherin Gertrud Kuvers v. 13.5.45 (StAN, Internationales Militärgericht, USSR 112). Daneben

AEL bei den Klöckner-Werken "Georgsmarienhütte" in Osnabrück-Ohrbeck reichte das empirische Material der Archive genauso wenig aus⁴² wie für die AEL in Hildesheim.⁴³ Auch ist die Geschichte des AEL der Firma Rheinmetall-Borsig in Unterlüß bei Celle durch Archivrecherchen nicht zu rekonstruieren.⁴⁴ Um eine Nuance besser erwies sich die Quellenlage für die AEL in Oldenburg. Aus diesen Akten waren jedoch ebenfalls nur begrenzte Erkenntnisse zu gewinnen.

Aufgrund dieser Quellensituation konzentriert sich diese Arbeit in der Darstellung von Lagergeschichten auf die AEL Lahde, Liebenau, Bremen-Farge und in ausgewählten Fragestellungen auch auf diejenigen in Oldenburg und Watenstedt.

Für die in das Untersuchungssample aufgenommenen Lager wurden Wiedergutmachungs- und Entnazifizierungsakten herangezogen. Der Zugang zu diesen Akten ist aus Datenschutzgründen immer noch eingeschränkt. Der Verfasserin wurde jedoch freundlicherweise Einsicht in den Projektbestand "Widerstand und Verfolgung", der im Staatsarchiv in Bremen existiert, gewährt. Hierin befindet sich eine Namensdatei von ehemals Verfolgten, die Anträge auf Entschädigung gestellt hatten. Anhand von Rahmendaten konnte so die Verfolgungsgeschichte einzelner Personen nachgezeichnet werden. Zusätzlich hat Herr Dr. Schwarz vom Staatsarchiv Bremen sich die Mühe gemacht, nochmals alle 41 Entschädigungsakten von Personen, die im AEL Farge inhaftiert waren, durchzusehen. Die für mich relevanten Ergebnisse wurden zur Verfügung gestellt. Dr. Schwarz kam jedoch zu dem Schluß, daß über die knappen Angaben zu Haftdauer und Haftgrund hinaus kaum etwas über die Lagerhaft ausgesagt wurde. Ausführlichere Angaben zu den ausländischen Häftlingen seien nur vereinzelt zu finden gewesen. Das individuelle Schicksal werde so nicht besonders deutlich.

Im Hauptstaatsarchiv Hannover wurden sowohl Entnazifizierungsakten als auch Wiedergutmachungsakten eingesehen. Im Staatsarchiv Oldenburg hingegen waren die Entnazifizierungsakten derzeit noch unverzeichnet und daher nicht zugänglich.

Meynert, der die Wiedergutmachungsakten im Staatsarchiv Detmold und im Stadtarchiv Bie-

betrieb man von Seiten dieser Firma noch ein AEL für Männer in der Podbielskistraße (ab Februar 1944). Vgl. zu diesen Lagern auch den Heimatgeschichtlichen Wegweiser Bd. 3, S. 25. Auf ein AEL der Firma Krupp-Stahlbau in Langenhagen (Ende August 1944 bis Januar 1945), welches u. a. die Bezeichnung "Arbeitszuchtlager Sonnenweg 38" gehabt haben soll, gibt es lediglich kurze Hinweise im Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS und bei Rehländer, S. 63.

⁴² Fisser-Bloemer, S. 34, kam bei ihren Recherchen zu einem gleichen Ergebnis. Ihre Angaben zu diesem Lager bezog sie in erster Linie von einem ehemaligen Gefangenen und Anwohnern des Lagers.

⁴³ Eines soll die Gestapo Hildesheim in Delligsen errichtet haben und ein anderes soll als Firmen-AEL ab 1944 bei den Vereinigten Deutschen Metallwerken (VDM) existiert haben. Vgl. Heimatgeschichtlicher Wegweiser Bd. 3, S. 77 und 85. Im Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS ist lediglich das Firmenerziehungslager der VDM aufgeführt.

⁴⁴ Hinweise dazu lediglich im Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS, S. 685 und im Heimatgeschichtlichen Wegweiser Bd. 2, Niedersachsen I, S. 78.

lefeld verwertet hat, schreibt, daß diese leider "in der Regel ausgedünnt" worden wären. Daher seien oft nur die Entscheide der Behörden überliefert, die ausführlichen Ermittlungsakten und Originaldokumente fehlten.⁴⁵

Zum Lager- und Gestapo-Personal erwiesen sich die Bestände des Bundesarchivs und des ehemaligen Document Centers (heute Bundesarchiv Koblenz, Abteilung Berlin-Zehlendorf) als ergiebig. Vor allem die Akten der Spruchgerichtsverfahren innerhalb der britischen Zone vermittelten Erkenntnisse sowohl über diesen Personenkreis als auch über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Gefangenen in den Lagern.

Die Ausgestaltung der normativen Regelungen auf der Reichsebene sind im wesentlichen anhand der Allgemeinen Erlaßsammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (AES) im Bundesarchiv Koblenz untersucht worden.⁴⁶ Die weitere Diskussion über AEL auf Reichsebene ließen sich lediglich aus Parallelüberlieferungen des "Arbeitskreises über sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA" und anhand von Einzelstücken anderer Bestände nachzeichnen.⁴⁷ Die weiteren Reichs- und NSDAP-Parteiakten sind für diese Thematik von untergeordneter Bedeutung. Nach einer Auskunft von Ulrich Herbert an die Verfasserin ist zum Thema der AEL auch in den Ermittlungen gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes nichts enthalten.

Rudimentäre Funde ergab die Durchsicht der Akten der Rüstungskommandos und -inspektionen aus dem Militärarchiv in Freiburg.

An dieser Stelle seien noch einige Bemerkungen zur Gestalt des Textes, besonders zur Zitation der Namen von Zeugen, Angeklagten etc. angefügt. Ich habe mich entschlossen, alle Namen derjenigen Personen nicht zu anonymisieren, die in einem der ausgewerteten Prozesse oder Ermittlungsverfahren angeklagt waren beziehungsweise gegen die ermittelt wurde. Durch die zeitgenössische Presse sind die Namen dieser Personen größtenteils öffentlich gemacht worden. Handelnde, die sich bereits in der Literatur erwähnt finden, wurden gemäß dem Motto "keinen Schritt zurückzugehen" hier nicht wieder anonymisiert. Diejenigen, die in den AEL zu Tode gekommen sind, sollen durch die Nennung ihres Namens aus der Vergessenheit herausgehoben werden. Andere ehemalige Gefangene und weitere Zeugen wurden nur mit deren Erlaubnis mit vollem Namen zitiert. Diese recht großzügig gehandhabte Zitationsweise steht im Interesse der wissenschaftlichen Forschung einerseits und ist andererseits dem Wunsch der Verfasserin entsprungen, "Roß und Reiter" soweit als möglich bei ihren Namen zu nennen.

⁴⁵ Meynert, Was vor der 'Endlösung' geschah, S. 8.

⁴⁶ Diese Sammlung trägt die Signatur: BA/K, RD 19/3 und wird im folgenden zitiert als: AES, S....

3. *Fragestellung*

Diese Arbeit soll nicht allein als eine Darstellung verschiedener Arbeitserziehungslager in Form mehrerer aufeinanderfolgender Lagergeschichten verstanden werden. Sie widmet sich in ihrem ersten Teil vielmehr darüber hinausgehenden Fragestellungen, da der vertiefte Einstieg in das Thema offenbarte, daß die bisherige Forschung zu den AEL grundlegende Aspekte ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Entwicklung entweder ganz ausgespart oder nur ansatzweise bearbeitet hat.

Daß die Arbeitserziehungslager in der frühen Kriegszeit entstanden sind, ist sicher keinem Zufall zuzuschreiben. Der nach dem Überfall auf Polen beginnende Masseneinsatz ausländischer Arbeitskräfte, und die sich entwickelnde Kriegswirtschaftsideologie mit ihren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft waren hierfür konstitutiv. Aus diesem Grunde ist es notwendig, in groben Zügen Kenntnis davon zu nehmen, unter welchen sozial- und vor allem arbeitsrechtlichen Bedingungen ausländische und deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen in dieser Zeit arbeiteten und lebten und welchen "Raum" sie überhaupt für Normenverstöße hatten. Gefragt werden soll nach einem offiziellen Verständnis von disziplinlosem oder arbeitsvertragsbrüchigem Verhalten am Arbeitsplatz, welches den Handlungsspielraum für deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ebenso vorgab wie für ausländische Arbeitskräfte. Nur vor diesem Hintergrund erklären sich Handlungsweisen der Beschäftigten und die daraus folgenden reaktiven und präventiven Maßnahmen von Wirtschaft und Regime.

In einem weiteren Schritt ist die Relevanz des Problems des sogenannten arbeitsverweigernden Verhaltens herauszuarbeiten. Welchen Stellenwert hatten derartige Erscheinungen für die Wirtschaft, die Arbeitsverwaltung und den Sicherheitsapparat? War das Nachlassen der Arbeitsdisziplin ein tatsächliches, die Produktion gefährdendes und vielleicht sogar die Stabilität des Systems antastendes Problem und welche Wahrnehmung davon hatten die Zeitgenossen?

Die Aufmerksamkeit richtet sich sodann zwangsläufig auf die Frage nach den dem System vor der Errichtung der Arbeitserziehungslager zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Ahndung der als disziplinlos oder arbeitsverweigernd verstandenen Verhaltensweisen. Welche Arten der Sanktionen gab es und worin sah man deren Ungenügen?

Wenn die Errichtung dieses neuen Lagertyps trotz bestehender Sanktionsmöglichkeiten als notwendig angesehen wurde, dann muß geklärt werden, welche ideologischen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen die Protagonisten dieser Lagerform verfolgten und auf welche Traditionen materieller und weltanschaulicher Art dabei zurückgegriffen werden konnte.

⁴⁷ Bestand R 16 im BA/K; Bestand BA/K, 17 FC SS, Versch. Provenienzen; Bergbauarchiv beim Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Bestand 13.

Ein Erklärungsansatz für die Entstehung der Arbeitserziehungslager könnte in der Ideologie eines Begriffs von "Arbeit" zu suchen sein, der bereits vor 1933 eine lange Geschichte hatte, im Nationalsozialismus jedoch eine spezifische Nuancierung fand. Es geht demnach zunächst darum, das "Klima" zu beschreiben, in dem die AEL entstanden.

Sodann soll die Geschichte der ersten Lagergründungen möglichst detailliert nachvollzogen werden. Wer waren die Initiatoren? Wo entstanden die neuen Haftstätten? Welches waren die konkreten Beweggründe für ihren Aufbau? Gegen wen richtete sich dieses neue Sanktionsmittel?

Bisher ist in der Forschung nicht ausführlich genug auf die Erlasse und Richtlinien für den Aufbau und den Betrieb von Arbeitserziehungslagern eingegangen worden. Der Rückgriff auf (schein)rechtliche Normen und die Ausgestaltung neuer Vorschriften sind daher genauer zu untersuchen und zu bewerten.

Erst nach Erarbeitung dieser Grundlagen soll auf die Arbeitserziehungslager in der Praxis eingegangen werden. Dieser Abschnitt konzentriert sich aufgrund der vorgefundenen Quellsituation auf die AEL in Liebenau, Lahde und Bremen. Dem Lager in Salzgitter-Watenstedt wird demnächst erfreulicherweise eine eigene Untersuchung gewidmet werden. Eine umfassende Berücksichtigung der Lager in Oldenburg ließ die Quellenlage leider nicht zu. Das ist um so bedauerlicher, als dort auch weibliche Häftlinge inhaftiert waren. Auf ein AEL für Frauen – in den Lagern in Bremen, Liebenau und Lahde gab es keine Frauenabteilung – konnte somit nicht näher eingegangen werden. In der vorliegenden Studie wird jedoch generell von der zeitgenössischen Diskussion über die Notwendigkeit der Errichtung von AEL für Frauen und von den ideologischen und politischen Bedenken dagegen berichtet werden. Darüber hinaus wird nach der Häufigkeit sogenannten arbeitsverweigernden Verhaltens von Frauen gefragt und danach, in welchem Ausmaß gegen Frauen mit Einweisungen in AEL vorgegangen wurde.

Genaueren Aufschluß über "Täter"-Biographien gibt die Recherche bezüglich der Zusammensetzung und Herkunft des Lagerpersonals: von den Wachmännern über die Lagerführer bis hin zum Verwaltungspersonal und den Funktionshäftlingen.

Die Kompetenzen der Lagerführer und ihre Anbindung an die Gestapo-Stellen lassen Rückschlüsse auf die Fragen von Zusammenarbeit, gegenseitiger Einflußnahme oder Abhängigkeit zu.

Im Gegensatz zu den Arbeiten von Wysocki und Korte und aller anderen bisherigen Literatur zu AEL wird der Versuch unternommen, die Haftgründe zu systematisieren und typisierend

darzustellen. Hieraus ergibt sich ein vielversprechender Erkenntniswert hinsichtlich der Fragen nach der Funktion und dem Charakter von Arbeitserziehungslagern und ihrer Verortung im NS-Lagersystem. Die dabei angewandte Methode besteht in der empirisch und narrativ angelegten Schilderung der Gründe für die Einweisung in die Arbeitserziehungslager. Aussagen ehemaliger Gefangener werden trotz ihrer teilweisen Ungenauigkeit, sogar Widersprüchlichkeit aufgenommen. Der Gegensatz zwischen Aussagen der Verfolger und denen der Verfolgten wird dokumentiert und analysiert.

Die breite Darstellung der Inhaftierungsgründe gewährt im weiteren Sinne einen Einblick in die Arbeitsweise der Gestapo. Daß das heute in der Öffentlichkeit und teilweise in der Wissenschaft immer noch vorzufindende Bild der Gestapo als einer perfekt arbeitenden Terrormaschine so nicht bestehen bleiben kann, zeigen neuere Forschungen, die sich mit der Arbeit einzelner Gestapo-Stellen befassen.⁴⁸ Ob sich diese Einsicht auch in Bezug auf die Arbeitsweise bei der Einweisung von Personen in die AEL bestätigen läßt, wird diese Untersuchung zeigen.

Bemerkungen zur Nationalität der Häftlinge und ihrer Anzahl in den jeweiligen Lagern sollen dann überleiten zu einem eigenständigen Kapitel über die Lebenswirklichkeit der Häftlinge in den AEL. Fragen nach der Versorgung, der Behandlung durch das Aufsichtspersonal, nach der Art des Arbeitseinsatzes und den Todesfällen sollen helfen, sich ein Bild vom Lageralltag zu machen und die Idee der im Lager vollzogenen "Arbeitserziehung" kritisch, aber auch systemimmanent zu hinterfragen. Damit wird ein Stück Lebenswirklichkeit eines Teils der Millionen von Zwangsarbeitern sichtbar, die während des Krieges im "Reich" eingesetzt waren. Daran schließt sich die Frage nach verweigernden oder gar widerständigen Verhaltensweisen dieser Menschen an; die Schilderung der Haftgründe liefert hier einen wichtigen Beitrag zur Analyse. Dies gilt gleichermaßen für ausländische und deutsche Häftlinge.

Es gilt darüber hinaus, die Perspektive der Wirtschaft zu reflektieren, die sich von dem Konzept der Arbeitserziehungshaft mancherlei versprach: Trafen die Vorteile, die dieser Idee zugerechnet wurden, auf strukturelle und innerhalb der Eigendynamik des Lageralltags liegende Nachteile? Wodurch versuchten die Betriebe, diesen Problemen Abhilfe zu schaffen?

In einem Schlußkapitel sollen die wichtigsten Ergebnisse der Recherchen noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

⁴⁸ Dieses Bild kritisiert auch Jellonek in seinem Beitrag über staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle.

II.

Darstellung der Entstehungsgeschichte der Arbeiterziehungslager

1. *Aspekte der arbeits- und sozialrechtlichen Situation deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus*

Eines der primären Ziele der Nationalsozialisten war die Ausschaltung der organisierten Arbeiterschaft durch die Mittel des Terrors und der Restriktion. Die Angst vor einer Wiederholung der Ereignisse von 1918 saß jedoch tief und daher sollten vor allem die Belastungen einer sich entwickelnden Kriegswirtschaft demjenigen Teil der übrigen Arbeitnehmerschaft nicht vollkommen unvermittelt zugemutet werden. Die "Loyalität der vollen Lohntüte und des gesättigten Magens"⁴⁹ war bis in die Kriegsjahre hinein sicher das verlässlichste Band zwischen der Arbeiterschaft und der NS-Regierung. Das ideologische Kissen, welches die Wucht der während des Krieges steigenden Beanspruchung, der sich wieder verschärfenden wirtschaftlichen Situation und den Verlust sozialer Verortung abmildern sollte, bildete der Entwurf einer "Ethik der Arbeit", die eine uneingeschränkt positive Einstellung zu Arbeit und Leistung in den Rang höchster Tugenden erhob. Einer Tugend, die jedem Deutschen wiederum zur "Ehre" gereichte⁵⁰ und die ihn vor allem gegenüber den sozial niedriger stehenden ausländischen Arbeitskräften auszeichnete und somit aufwertete. "Die Arbeit war, wie es in unzähligen Variationen hieß, Deutschlands 'Schicksal' und Voraussetzung für die Erneuerung des völkischen Lebens".⁵¹ Arbeit war aber nicht nur eine Tugend, sondern auch eine Pflicht: "Die Arbeit ist eine natürliche P f l i c h t des Volksgenossen, die er erfüllen muß, um in die Gemeinschaft eingegliedert zu sein. Was ihm die Natur gegeben hat, muß er als Beitrag wieder abstaten seinem Volk; es kann nur ein Recht in dieser Gemeinschaft geben, das erwächst aus der zugewiesenen eigenen höchsten Pflicht (...). Wer diesen Arbeitsauftrag schuldhaft nicht erfüllt, verwirkt also schließlich seine Rechtsstellung in der Gemeinschaft."⁵² Vor diesem politisch-ideologischen Hintergrund entwickelte sich auch die Ausgestaltung des Arbeitsrechts, welches durch "Nebengesetzgeber" wie den Beauftragten für den Vierjahresplan, den Ministerrat für die Reichsverteidigung und den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gestaltet wurde. Das Reichsarbeitsministerium hingegen verlor beständig an Einfluß. Damit war das Arbeitsrecht kriegswirtschaftlichen Zielsetzungen untergeordnet worden. Immer mehr wurden die "liberalen Grundlagen des Arbeitsrechts", Arbeitsvertragsfreiheit und Freizügigkeit eingeschränkt, um während des Krieges sogar ganz aufgehoben zu werden, mit

⁴⁹ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 76.

⁵⁰ Zum Bedeutungshintergrund des Begriffs "Ehre der Arbeit" vgl. Lüdtkke.

⁵¹ Geyer, S. 382.

⁵² Siebert, S. 32 f.

der Konsequenz einer fortschreitenden Entrechtung der Arbeitnehmer.⁵³

Grundlage für eine im Sinne des Nationalsozialismus neu zu definierende Regelung industrieller Arbeitsverhältnisse bildete das 1934 erlassene "Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit".⁵⁴ Die darin manifestierte Ideologie von der "Betriebsgemeinschaft" einerseits, dem "Führerprinzip" andererseits, von "Treue und Gehorsam" zwischen "Gefolgschaft" und "Betriebsführer" war ein Korrelat der Volksgemeinschaftsideologie und sollte anstelle des "Klassen Denkens" treten. Die Idealisierung und Aufwertung des "deutschen Arbeiters" durch die Mittel der Propaganda und durch ein "fürsorgliches Gehabe"⁵⁵ in Form von Einrichtungen wie etwa der "Kraft durch Freude" waren Versuche, die hohen Leistungsanforderungen besser "verdaulich" zu machen.

Streik war als Mittel des Arbeitskampfes undenkbar geworden. Ein formales reichseinheitliches Streikverbot hat es zwar nie gegeben, aber das Recht zu streiken wurde ersatzlos gestrichen.⁵⁶ Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und sozialpolitische Regelungen veränderten sich erheblich. Ab 1939 wurden die Arbeitnehmer einer "Heimatfront" zugeordnet, an der die Arbeitsleistung zum Kampfeinsatz wurde, der es rechtfertigte, höchste Anforderungen zu stellen. Begriffe wie "Arbeitsschlacht", "Soldaten der Arbeit", "Wirtschaftssoldaten" usw. kennzeichnen den besonderen Stellenwert, der dem Arbeitseinsatz in der Kriegswirtschaft beigemessen wurde.⁵⁷ Der "deutsche Arbeiter (muß einsehen), daß er nur dann helfen kann, nur dann den Plan des Führers unterstützt, wenn er arbeitet, arbeitet und immer wieder arbeitet(...)".⁵⁸ Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang der Militarisierung der Arbeit war der Ausbau eines umfangreichen Lagersystems, durch das große Teile der deutschen Bevölkerung zeitweise erfaßt wurden.

De facto bewegte sich die nationalsozialistische Sozial- und Arbeitsrechtspolitik zwischen den Polen von "Lockung und Zwang", "sozialer Befriedung und materieller Ausbeutung".⁵⁹

⁵³ Vgl. Kranig, Arbeitsrecht und Nationalsozialismus, S. 105 ff. Däubler spricht davon, daß die verschiedenen Verordnungen, welche seit Kriegsbeginn erlassen wurden, ein Zwangssystem begründet hätten, durch das der "totale Staat" Einzug ins Arbeitsrecht gehalten hätte. Vgl. Däubler, S. 125.

⁵⁴ Hueck u. a., AOG. Von seiten der jüngeren Forschung geht ausführlich auf dieses Gesetz ein: Frese, S. 93 ff.

⁵⁵ Diesen Begriff hat Mason geprägt: Mason, Die Bändigung der Arbeiterklasse im nationalsozialistischen Deutschland. Auf den Seiten 33, 46 ff. auch etwas zur integrativen Wirkung dieser Politik von "Zuckerbrot" und "Peitsche".

⁵⁶ Vgl. Morsch, S. 667 f. u. S. 670 f.; Deventer.

⁵⁷ Herbst; Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 397.

⁵⁸ Aus einer Rede Görings v. 28.10.36 im Berliner Sportpalast. Zitiert nach: Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat, S. 145.

⁵⁹ So lauten die Titel zweier Texte, die sich mit dieser Fragestellung beschäftigen: Kranig, Lockung und Zwang. Der Autor nennt die im Krieg ergangenen Verordnungen in diesem Bereich auch einen "Kompromiß zwischen kriegswirtschaftlichen Zielvorstellungen (...) und den innenpolitischen Möglichkeiten des NS-Regimes", (S. 128).

Alle Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zusammengenommen, bewirkten seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten bis zum Ende des Krieges einen "grundlegenden Strukturwandel" in diesem Bereich.⁶⁰

Bei genauerer Betrachtung war bereits die weitgehende Beseitigung der Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 1937 durch eine Reihe restriktiver Maßnahmen gekennzeichnet. Ein groß angelegtes Arbeitsbeschaffungsprogramm und ein forciertes und auf Aufrüstung ausgerichtetes staatliches Investitionsprogramm bildeten die Eckpfeiler dieser Entwicklung.⁶¹ Gerade im Bereich der Regelung des Arbeitseinsatzes waren es teilweise rigide Eingriffe, die zu diesem Erfolg beitrugen.

Auch wenn die Verdrängung von Frauen aus dem Erwerbsleben – als Mittel der Arbeitsplatzsicherung für Männer – sich in der Zeit der wirtschaftlichen Krise nicht so drastisch darstellt, wie oft angenommen,⁶² so gab es doch gesetzliche Vorgaben, die Entlassungen von Frauen in bestimmten Bereichen erleichterten, beziehungsweise deren Neueinstellung erschwerten. Die Schaffung finanzieller Anreize vor dem Hintergrund der ideologischen "Aufwertung" der "deutschen Frau" sollte solcherlei Maßnahmen abmildern helfen.⁶³

Einen weiteren wichtigen Einschnitt in die Rechte von Arbeitnehmern stellte die Aufhebung der Freizügigkeit bei der Wahl des Arbeitsplatzes dar. Bereits 1934 wurde, um die Landflucht einzudämmen, für Gebiete mit einer hohen Arbeitslosigkeit eine Zuzugssperre erlassen, und die Einstellung von landwirtschaftlich ausgebildeten Personen in die Industrie konnte unterbunden werden.⁶⁴ Mit der Einführung von Arbeitsbüchern im Februar 1935 verfügten die Arbeitsämter über die Daten aller abhängig arbeitenden Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber wurde berechtigt, Arbeitsbücher bei einem "Arbeitsvertragsbruch" einzubehalten, ein Arbeitsplatzwechsel wurde so immer mehr erschwert. Als im Zuge der Aufrüstung die Arbeitskräfte wieder knapper zu werden begannen, blieben solche Einflußmöglichkeiten ein wichtiges Moment der Steuerung des Arbeitskräfteeinsatzes. Im Rahmen der Vierjahresplan-Regelungen wurde die Möglichkeit des Arbeitsplatzwechsels weiter eingeschränkt.⁶⁵ Mit Beginn des Krieges durfte ein Arbeitsverhältnis nur noch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgelöst werden. Jeder einseitig vorgetragene Wunsch, eine Stellung auf-

⁶⁰ Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat, S. 131.

⁶¹ Ab 1939 herrschte in manchen Branchen bereits wieder ein Arbeitskräftemangel. Vgl. knapp zusammengefaßt zu der Entwicklung des Arbeitsmarktes: ebd. S. 101 ff.

⁶² Hachtmann hält es inzwischen für erwiesen, daß die Frauen zumindest seit 1929 keine "Art elastischer industrieller Reservearmee" mehr darstellten, die je nach wirtschaftlicher Lage eingestellt beziehungsweise entlassen wurden. Vgl. ders., S. 338.

⁶³ Vgl. Kranig, Arbeitsrecht im NS-Staat, S. 110.

⁶⁴ Ebd.

zugeben bzw. jemanden zu entlassen, bedurfte der Genehmigung des Arbeitsamtes.⁶⁶ Ab 1944 konnte ohne Zustimmung des Arbeitsamtes überhaupt kein Arbeitsvertrag mehr aufgelöst werden. Für die Rüstungswirtschaft galt dieses schon ab 1942.⁶⁷

Eingriffe in die Lohn- und Arbeitszeitpolitik wurden ebenfalls vorgenommen. Mit der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 wurden die Befugnisse der Reichstreu-
händer der Arbeit (RdA)⁶⁸ hinsichtlich der Festsetzung von Höchstlöhnen bzw. der Herabsetzung von Löhnen prinzipiell erweitert, und die Mehrarbeits-, Feiertags-, Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge entfielen, wenn auch die zuletzt genannte Maßnahme sukzessive wieder zurückgenommen werden mußte. Die Lohnstoppverordnung vom Oktober 1939 brachte dann ein Einfrieren der Löhne mit sich.⁶⁹ Mit der Einführung der 60-Stunden-Woche 1944 fielen die genannten Zuschläge doch wieder fort. Die insgesamt von Kranig als "restriktiv" bezeichnete Lohnpolitik der Nationalsozialisten wäre nach seiner Auffassung ohne das Pendant einer staatlichen Preiskontrolle nicht ohne "größere soziale Erschütterungen" durchzuhalten gewesen.⁷⁰

In dem Vorhaben, den Urlaubsanspruch zu reduzieren, lavierte das Regime ebenfalls ständig hin und her – bis zum Erlaß einer generellen Urlaubssperre ab August 1944. Im Jahre 1941 war dem bereits ein Wegfall von Wochenfeiertagen vorausgegangen, womit die dringend erforderliche Zeit zur Regeneration bereits drastisch beschnitten worden war. Kurz nach Kriegsbeginn konnte die Arbeitszeit für männliche Arbeitnehmer auf bis zu 60 Stunden pro Woche angehoben werden. Für Frauen und Jugendliche galten niedrigere Werte.⁷¹ Mitte 1944

⁶⁵ Kranig, *Lockung und Zwang*, S. 64 ff., S. 75.

⁶⁶ Ebd., S. 131. Grundlage hierfür war die Arbeitsplatzwechselerordnung v. 1.9.39. Einige Monate vorher hatte das noch allein für den Bereich der Rüstungswirtschaft gegolten: ebd., S. 76.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Treuhänder der Arbeit gab es seit 1933 (ab 1937: Reichstreuhand der Arbeit). Die Aufgaben der ihnen unterstellten Verwaltung, zu denen auch die Arbeitsämter gehörten, lassen sich nach Kranig "global als 'Erhaltung des Arbeitsfriedens' und 'überbetriebliche staatliche Festsetzung von Löhnen und Arbeitsbedingungen'" bezeichnen. Die Bezirke der Treuhänder waren in verschiedene Wirtschaftsbezirke aufgeteilt. Die Leiter der Arbeitsämter waren ihre lokalen Beauftragten. Als 1943 die Gauarbeitsämter aufgebaut wurden, gingen die Verwaltungen der RdA und der Landesarbeitsämter darin auf. Ihre Gebiete waren denen der Rüstungsbezirke und der Gaue der NSDAP angepaßt worden. Der Präsident des Gauarbeitsamtes eines Bezirkes war dann oft in Personalunion RdA für diesen Bereich. Vgl. zur Entwicklung der Treuhänderverwaltungen Kranig, *Lockung und Zwang*, S. 158 ff.; Werner, S., *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstrafrecht im Nationalsozialismus*, S. 98, Anm. 347. Eine ausführliche Beschreibung der Rolle und Funktion: Hueck u. a., *AOG*, S. 250 ff.

⁶⁹ Kranig, ebd., S. 132 f.; ders., *Arbeitsrecht im NS-Staat*, 134 ff.

⁷⁰ Ebd., S. 135 und 137.

⁷¹ Kranig, *Lockung und Zwang*, S. 138 f., S. 138 ff. Nach Einholen einer Genehmigung vom Gewerbeaufsichtsamt konnte die Arbeitszeit auch über die 60-Stunden-Grenze angehoben werden.

wurde dann die 60-Stunden-Woche zur Mindestarbeitszeit erhoben. Für Frauen und Jugendliche lag sie zwischen 48 und 56 Stunden. Eine Höchstarbeitszeit gab es nun gar nicht mehr.⁷² Einen noch prinzipielleren Eingriff in die Arbeitsvertragsfreiheit und damit auch einen besonderen Eingriff in die Freizügigkeit individueller Lebensgestaltung stellte die Dienstverpflichtung dar. Seit 1938 waren die Arbeitsämter durch verschiedene Erlasse ermächtigt worden, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die so verfügbar gewordenen Arbeitskräfte in andere Stellen, vor allem in die Rüstungswirtschaft, zu vermitteln. Mit einer solchen Dienstverpflichtung konnten eine Menge spürbarer Einschränkungen oder Nachteile für die betreffende Person verbunden sein. Bei großen Projekten, beispielsweise dem Bau des Westwalls war eine Trennung von der Familie bei gleichzeitiger lagermäßiger Unterbringung sicherlich für viele schwer zu ertragen. Besonders, da in diesen Lagern auf eine militärische Ordnung unbedingt Wert gelegt wurde.⁷³ Die Vermittlung in die Rüstungsindustrie zog oft ungewohnte Arbeit und eine spürbare Einkommensreduzierung nach sich. Diese Belastungen führten zu Unruhe und Unzufriedenheit unter den Dienstverpflichteten. Auch hier mußte das Regime Zugeständnisse im Bereich der Löhne und der Gesamtanzahl der zu Verpflichtenden machen.⁷⁴

Die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht im Januar 1943 mit ihrer Verschärfung im Juli desselben Jahres, durch die alle arbeitsfähigen deutschen Männer im Alter zwischen 16 und 65 Jahren und alle Frauen zwischen 17 und 50 Jahren für den Arbeitseinsatz mobilisiert werden sollten, geriet – gerade was die Frauen angeht – zu einer "Farce".⁷⁵ Im Zuge der Aufrüstungspolitik und des damit verbundenen Arbeitskräftemangels, bemühte sich das Regime zwar, die Frauen verstärkt in die Produktion zu integrieren. Die Dienstverpflichtung der Frauen⁷⁶ wird jedoch – gemessen an den von den Nationalsozialisten selbst formulierten Ansprüchen – heute vielerorts als gescheitert angesehen.⁷⁷ Vor dem bis dahin postulierten Frauenbild und der damit praktizierten Politik des Zurückdrängens vom Arbeitsmarkt, habe sich ein solches Programm weder ideologisch hinreichend rechtfertigen, noch mit der erforderlichen Härte und Konsequenz durchsetzen lassen. Eine härtere "Gangart" gegenüber den Frauen wäre aber anscheinend notwendig gewesen, denn aufgrund des mangelnden finanziellen

⁷² Werner, "Bleib übrig", S. 335 ff.; Kranig, ebd., S. 140.

⁷³ Vgl. Seidler, Fritz Todt, S. 185 f.

⁷⁴ Werner, "Bleib übrig" S. 66 ff.; Kranig, Lockung und Zwang, S. 79 ff.

⁷⁵ So lautet das Urteil bei Werner, "Bleib übrig" S. 280.

⁷⁶ Bereits 1938 war das "Pflichtjahr" für ledige Frauen ab 25 Jahren eingeführt worden. Vgl. Bajohr, S. 228. Zur Entwicklung der Dienstverpflichtung von Frauen vgl. Eichholtz, Bd. 1, S. 79 ff.; Kundrus/Schulte-Zweckel.

⁷⁷ Zusammenfassend zur zeitgenössischen Auseinandersetzung um die Frauendienstverpflichtung vgl. Schupetta, S. 133 ff.

Anreizes und des ohnehin schon zunehmend schwerer zu bewältigenden Kriegsalltags stieß die Dienstverpflichtung bei den Frauen (und deren Männern) nur auf geringe Akzeptanz. Vor allem, wenn trotz aller postulierten Gleichmacherei, Frauen der "höheren Kreise" gar zu selten zum Arbeitseinsatz herangezogen wurden.⁷⁸

2. *Arbeits- und Lebensbedingungen ausländischer Arbeitskräfte im "Dritten Reich"*

Einen Großteil der Belastungen, die man der deutschen Bevölkerung im Hinblick auf den Arbeitseinsatz im Krieg nicht zumuten mochte, wälzten Regierung und Wirtschaft desto ungehemmter und unvermittelter auf Menschen in den besetzten Ländern und diejenigen Ausländer ab, die zum Arbeitseinsatz in das Reich geholt wurden. Das gilt unterschiedslos für männliche wie für weibliche Arbeitskräfte.

Die Durchführung dieses Masseneinsatzes⁷⁹ stellte das Regime vor erhebliche Probleme ideologischer und organisatorischer Art. Der Einsatz von Kriegsgefangenen und zivilen ausländischen Arbeitskräften war Ausdruck ökonomischer Notwendigkeit. Der Mangel an Arbeitskräften – vor allem nach Kriegsbeginn – konnte allein durch die deutsche Bevölkerung nicht mehr ausgeglichen werden.⁸⁰ Was aus ökonomischen Sachzwängen einerseits und ideologischen Vorbehalten andererseits an Konzepten zur Regelung dieses Einsatzes der "Fremdvölkischen" geboren wurde, ist das, was Ulrich Herbert treffend mit "Terror als Herrschaftskomproiß" bezeichnet hat.⁸¹ Wenn man schon dem "Ausländereinsatz, der an sich gerade im Kriege mit elementaren Grundsätzen der Gefahrenabwehr nicht zu vereinbaren"⁸² sei, zustimmte, dann nicht ohne entsprechende Sicherheitsmaßnahmen. Als Ausgleich für die Zurücknahme einer prinzipiellen Weigerung, vor allem Arbeitskräfte aus dem Osten einzusetzen, reglementierte man deren Leben in einem solchen Ausmaß, daß für jedermann klar zu erkennen war, daß mit diesem Arbeitseinsatz noch kein Abrücken von rassistischen und sicherheitspolitischen Standpunkten verbunden war. Im Gegenteil: Verbunden mit einer bis zur

⁷⁸ Bajohr, S. 256 und S. 267 ff. Bajohr sieht eine Reaktion der Frauen auf diese Ungerechtigkeiten und Härten in der ansteigenden Anzahl der Disziplinlosigkeiten dienstverpflichteter Frauen. Bajohr, S. 273; Werner erkennt in den "hartnäckigen Verweigerungsstrategien deutscher Frauen" einen Grund für das Scheitern der Frauenmobilisierung. Vgl. Werner, "Bleib übrig" S. 280. Ähnlich Schupetta, S. 130.

⁷⁹ Bürger aus der Sowjetunion und aus Polen stellten den größten Anteil an ausländischen Zivilarbeitern im Reich. Von insgesamt fast 6 Millionen kamen 1944 36,4 Prozent (2,8 Mill.) bzw. 18,5 Prozent (1,7 Mill.) aus diesen Ländern, gefolgt von Franzosen (10,8 Prozent = 1,2 Mill.), Italienern (4,8 Prozent), Niederländern (4,3 Prozent) und Belgiern (3,4 Prozent). Interessant ist weiterhin, daß es sich bei der Mehrzahl der Zwangsarbeiter aus der Sowjetunion und aus Polen um Frauen handelte (51,1 Prozent), bei den Westeuropäern liegt ihr Anteil nur bei ca. 20 Prozent. Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 272.; ders., *Europa und der Reichseinsatz*, S. 8.

⁸⁰ Vgl. Herbst, S. 122.

⁸¹ Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 70.

⁸² Erl. RFSSuChdDtP v. 7.12.41: "Gefahrenabwehr beim Ausländereinsatz": AES, S. 124 ff.

Hysterie gesteigerten Furcht vor der Gefährdung des "deutschen Volkskörpers" und vor der Eventualität aufsässigen Verhaltens, gar offenen Widerstandes⁸³ der "Fremdvölkischen", bildete der Rassismus und als seine Konsequenz eine *präventive* "Sicherheitspolitik" geradezu das Ordnungsschema für deren Behandlung. Lediglich die notwendige Rücksichtnahme auf kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten und gewisse außenpolitische Rücksichten bildeten zeitweise ein Regulativ zum rassistischen Standpunkt des Reichssicherheitshauptamtes.⁸⁴ Mit den Worten des Himmler-Erlasses vom 7. Dezember 1942: "Die Notwendigkeit der Förderung der Arbeitswilligkeit der ausländischen Arbeiter wirkt sich daher im Verein mit politischen Erwägungen und Erfordernissen des Arbeitseinsatzes hemmend auf manche an sich erwünschte und gebotene Maßnahme der Gefahrenabwehr aus."⁸⁵

Die Flut von Erlassen, die zur Reglementierung des Lebens ausländischer Arbeiter im Reich ergingen, ist kaum überschaubar.⁸⁶ An dieser Stelle sollen lediglich skizzenhaft die Grundlinien der Regelung der Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte nachgezeichnet werden.

Der ausländische Arbeiter, die ausländische Arbeiterin erlebten ihren Einsatz im Deutschen Reich selbstverständlich unterschiedlich und abhängig von Fragen der individuellen Einstellung, der Erwartungen und vor dem Hintergrund der eigenen Lebensgeschichte und der Verhältnisse im Heimatland.⁸⁷ Mit dem Einsatz in Deutschland verband sich jedoch eine nach streng rassistischen Kriterien geordnete Hierarchisierung der ausländischen Arbeitskräfte, die eine individuelle Lebensgestaltung je nach Volkszugehörigkeit mehr oder weniger stark eingrenzte. Nach dem schon zitierten Erlaß Himmlers vom Dezember 1942, der die bis dahin selbst für die Behörden schier undurchschaubaren Einzelbestimmungen bezüglich der Behandlung der verschiedenen Nationalitäten ordnen sollte, wurden vier Gruppen von Ausländern gebildet. Die Italiener standen als Verbündete zunächst in der Gunst am höchsten, um

⁸³ Zum Forschungsfeld Opposition und Widerstand von Zwangsarbeitern vgl. Herbert, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, S. 137 ff.

⁸⁴ Vgl. dazu das als Anlage zum Erl. des ChdSipouSD v. 11.5.43 veröffentlichte "Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte", in: AES, S. 121 ff. Tenor hierin ist, daß nur derjenige Ausländer, der einigermaßen menschlich behandelt wird, auch gut arbeitet und mithin zum "Endsieg" beiträgt.

⁸⁵ AES, S. 124 ff. Vgl. dazu Herbert, Fremdarbeiter. Hierin wird die Entwicklung des "Herrschaftskompromisses" über die Kriegsjahre genau nachzeichnet. Vgl. auch die Darstellung von Wysocki, Arbeit für den Krieg, der am Beispiel der Reichswerke "Hermann Göring" im Salzgitter-Gebiet derselben Entwicklung nachgeht.

⁸⁶ Grundlegend: Herbert, Fremdarbeiter; ders., Europa und der "Reichseinsatz". Hier finden sich Aufsätze, die sich mit der Beschäftigung verschiedener Nationalitäten im Reich befassen.

⁸⁷ Es konnte z. B. für die Wahrnehmung eine Rolle spielen, daß es für Polen eine gewisse Tradition war, als Landarbeiter in der deutschen Agrarwirtschaft zu arbeiten. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 24 ff.; vgl. auch Lehmann.

nach dem Sturz Mussolinis 1943 um so verächtlicher behandelt zu werden.⁸⁸ Es folgten Flamen, Dänen, Norweger und Holländer als Angehörige "germanischer Völker", abgegrenzt von denjenigen, die nicht zu diesen Völkern gehörten, mit denen das Reich aber verbündet war beziehungsweise die kulturell oder – wie es hieß – "gesamteuropäisch" eine Bedeutung hatten: Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen. Am Ende der Hierarchie standen die "slawischen Völker": "Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltischen Ländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischer Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter".⁸⁹ Auf die Tatsache, daß es innerhalb dieser Abstufung noch weitere Unterscheidungen gab,⁹⁰ soll hier nur hingewiesen werden; ebenso wie auf das von Herbert festgestellte Phänomen, daß es neben dem "amtlichen" Rassismus noch so etwas wie einen "populären Rassismus" gab. Ein solches Denken ließ beispielsweise die Italiener immer schon weit unten in der Gunst der Bevölkerung rangieren, wohingegen Polen und "Ostarbeiter" teilweise günstiger beurteilt wurden.⁹¹

Der Hierarchisierung folgend gestalteten sich die Arbeits- und Lebensbedingungen der verschiedenen Ausländergruppen. Abseits des rassistischen Prinzips war es aber – und dieses sei lediglich als ein Beispiel dafür verstanden, daß es weitere Faktoren gab, die die Lebensrealität ausländischer Arbeitskräfte bestimmten – auch ein spürbarer Unterschied, ob man auf dem Lande oder in der Rüstungsindustrie eingesetzt wurde.⁹² Es wird zu Recht darauf hingewiesen, daß es unterhalb der Ebene der Reichsbehörden die Initiativen der Betriebe und anderer lokaler und regionaler Instanzen waren, die für das Leben der ausländischen Arbeitskräfte mehr und mehr entscheidend wurden.⁹³

⁸⁸ AES, S. 124 ff. Zu dem besonderen Schicksal der Italiener vgl. Schreiber; Klinkhammer, Mantelli; Luigi Cajani. Neu und resümierend: Lang.

⁸⁹ Erl. v. 7.12.42.; ebd. Als "Ostarbeiter" galten: alle Arbeitskräfte, "die am 22.6.1941 in dem ehemals sowjetischen Gebiet – mit Ausnahme der ehemaligen Staatsgebiete Litauens, Lettlands, Estlands sowie der Bezirke Bialystok und Lemberg – ansässig waren und seit dem genannten Zeitpunkt ins Reich zum Arbeitseinsatz gebracht worden sind oder werden". Die nach dem Polenfeldzug an die Sowjetunion abgetretenen Teile des polnischen Staatsgebietes zählten – bis auf die Gebiete Bialystok und Lemberg – ebenfalls zum "ehemaligen sowjetischen Gebiet". Vgl.: Erl. RFSSuChdDtP v. 8.5.43 "Ostarbeitereinsatz", in: AES, S. 139.

⁹⁰ Die Differenzierung und Hierarchisierung und die damit verbundene Herausgabe für jeweils geltende Sonderbestimmungen, wurde in bezug auf die Gruppe der polnischen Arbeitskräfte immer subtiler. Vgl. dazu die Ausführungen Herbert, Fremdarbeiter, Seiten 100 und 189.

⁹¹ Ebd., S. 260.

⁹² Immerhin waren bis 1944 an die 50 Prozent der Landarbeiter Ausländer. Über ein Drittel aller ausländischen Arbeitskräfte waren in der Landwirtschaft eingesetzt. Ihr Anteil in der Bauwirtschaft lag ebenfalls um die 50 Prozent Vgl. ebd., S. 229 u. S. 285.

⁹³ Ebd., S. 351. Beispielsweise konnte es entscheidend sein, wer der deutsche Vorgesetzte war: ein strammer Nationalsozialist oder ein mitfühlender Kollege. Dorn konstatiert resümierend, daß das Verhalten von Deutschen gegenüber Ausländern durch das Fehlen eines einheitlichen Willens und dem Nebeneinander von Mitmenschlichkeit und Brutalität geprägt gewesen sei. Vgl. Dorn/Heuer (Hg.), S. 5.

Die ausländischen Arbeitskräfte kamen in eine weitgehend militarisierte Arbeitswelt, in der von ihnen verlangt wurde, das letzte an Arbeitsleistung aus sich herauszuholen. Auch sie hatten im Dienste des deutschen "Endsieg" im Kampf gegen den Bolschewismus zu stehen. Ihre rassische Minderwertigkeit voraussetzend, wurde unterstellt, daß ihnen der Begriff der "Ethik der Arbeit" – ein höchstes deutsches Gut – fremd sei.⁹⁴ Größtmögliche Ausbeutung der Arbeitskraft unter möglichst geringem Aufwand, was den zu gewährenden Lebensstandard betraf, so lautete die Devise.

Die Hierarchisierungs- und Differenzierungsmaxime schlug sich in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nieder, selbst wenn in den offiziellen Verlautbarungen von der "Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter" – mit Ausnahme der "Ostarbeiter" – die Rede war.⁹⁵ Gegenüber den "Westarbeitern" wurde zunächst eine Politik der relativen Freiwilligkeit bei der Heranziehung dieser "rassenmäßig gleichartigen" Menschen für den Arbeitseinsatz im Reich postuliert und etliche kamen tatsächlich, ohne daß auf sie Zwang ausgeübt wurde. Aber in diesen Ländern wurde diesem Grundsatz durch Ausnutzung sozialer Not, beispielsweise durch Androhung von Streichungen von Sozialleistungen bei Weigerung der Arbeitsaufnahme im Reich, ebenfalls Hohn gesprochen.⁹⁶ Die, die Arbeit in Deutschland angenommen hatten, schlossen zunächst meist befristete individuelle Arbeitsverträge ab.⁹⁷ Nach dem Ablauf dieser Verträge verspürten anscheinend viele – angesichts der realen Erfahrungen im Vergleich zu den gemachten Versprechungen hinsichtlich der zu erwartenden Arbeits- und Lebensbedingungen im Reich – kein Bedürfnis, ihren Aufenthalt in Deutschland zu verlängern.⁹⁸ Schon in den ersten Kriegsjahren weiteten die Arbeitseinsatzbehörden daher die Dienstverpflichtung so aus, daß Westarbeiter auch gegen ihren Willen zur Weiterarbeit gezwungen wurden. Niederländer konnten seit 1941 auf bestimmte Zeit zum Arbeitseinsatz nach Deutschland dienstverpflichtet werden und seit Ende Juli 1942 war die Kündigung eines Vertrages nicht mehr möglich.⁹⁹ Für Franzosen und Belgier wurden ähnliche Bestimmungen

⁹⁴ "Meldungen aus dem Reich" v. 20.10.41, zitiert nach Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 203.

⁹⁵ Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 93 ff.

⁹⁶ Ausführlich beschäftigen sich mit der Situation der westeuropäischen Bevölkerung im Deutschen Reich: Sijes; Hirschfeld, Der 'freiwillige' Arbeitseinsatz niederländischer Fremdarbeiter; ders. Fremdherrschaft und Kollaboration; Haupt, Der "Arbeitseinsatz". Vgl. auch die Sammlung verschiedener Beiträge in: Herbert, Europa und der Reichseinsatz. Neuestens zum Einsatz französischer Zivilarbeiter (und Kriegsgefangener) die Studie von Bories-Sawala.

⁹⁷ Dänen z. B. waren "kollektive Tarifverträge" gewohnt. Die Haftung des einzelnen bei dem Vergehen gegen einen solchen Vertrag sei daher nicht unbedingt einsichtig gewesen. Vgl. Straede, in: Herbert, Europa und der Reichseinsatz, S. 149 f.

⁹⁸ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 128, führt das Beispiel von Franzosen an, die sogar trotz ihrer Weigerung, einen Vertrag zu unterschreiben, den Reichswerken überstellt wurden.

⁹⁹ Sijes, S. 666 u. 683.

erlassen: Per Dienstverpflichtungsgesetz vom September bzw. Oktober 1942 wurden generell nur noch unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen.¹⁰⁰ Parallel zum wachsenden Widerstand gegen eine Verbringung nach Deutschland wuchsen die Repressalien der deutschen und teilweise der einheimischen Verwaltungen auf die Bevölkerung dieser Länder. Internierungen und Razzien zeugen davon.¹⁰¹

Gegenüber den Osteuropäern waren schon die Anwerbungen von einer größeren Brutalität geprägt. In Polen gab es ab dem Frühjahr 1942 regelrechte Großrazzien, in denen die Bevölkerung in Städten und Dörfern zusammengetrieben wurde, um auf Transport nach Deutschland geschickt zu werden. Im Mai 1942 wurde dann die Dienstverpflichtung prinzipiell für alle Polen erlassen.¹⁰² Schon für die Zeit davor muß man feststellen, daß die von den deutschen Dienststellen postulierte "Freiwilligkeit" schnell zur Makulatur wurde.¹⁰³ Gleiches gilt für die Anwerbung auf dem Gebiet der Sowjetunion. Seit Dezember 1941 herrschte dort eine Arbeitspflicht.¹⁰⁴ Offener Zwang und Terror trafen diejenigen, die sich einer Verschickung ins Reich widersetzen.¹⁰⁵ In welchem rechtlich ungeschütztem Raum sich die Arbeiter und Arbeiterinnen vor allem aus Polen und Osteuropa bewegten, beweist die Problematik der Arbeitsverträge. In einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister stellte Himmler fest, daß zwischen polnischen Arbeitskräften und deutschem Arbeitgeber sehr wohl ein Arbeitsvertrag im juristischen Sinne vorliege.¹⁰⁶ Himmler stellte damit etwas klar, was teilweise bei seinen untergebenen Dienststellen ganz anders gesehen wurde. Dort leugnete man schlichtweg, daß überhaupt noch Arbeitsverträge vorlägen und zwar, weil "der Pole zwangsmäßig durch das Arbeitsamt auf seinen Arbeitsplatz gestellt worden ist".¹⁰⁷ Eine sehr unverblühte und realistische Einschätzung. Himmler taktierte da eher mit formaljuristischem Kalkül. Trotz seiner zitierten Bejahung der Existenz eines Arbeitsverhältnisses im juristischen Sinne, relativierte er

¹⁰⁰ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 181; Haupt, S. 116. Bories-Sawala differenziert hinsichtlich der "Freiwilligkeit" zum Arbeitseinsatz im Reich nach Geschlechtern und kommt zu dem Ergebnis, daß die Französischen im allgemeinen freiwillig angeworben gewesen seien. Vgl. Bories-Sawala, Bd. 1, S. 283.

¹⁰¹ Sijes, S. 669 ff. und 691; Haupt, S. 115 und 140.

¹⁰² Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 187.

¹⁰³ "Der Begriff 'Freiwilligkeit' hat insofern keinen präzise definierbaren materiellen Inhalt, er beschreibt ein Stück Menschenwürde, die verlorengehen kann. Nicht Herr seiner Entscheidungen zu sein bedeutet, die Verhältnisse, seien sie gut oder schlecht, hinnehmen zu müssen, ohne aus eigener Kraft etwas daran ändern zu können. Insofern trifft für viele, nicht für alle, zu, daß sie lieber in Armut und Angst weiter in Polen – aber aus freien Stücken – blieben, als unter – wenn sie Glück hatten – erträglichen Bedingungen, gegen den eigenen Willen und rechtlos in Deutschland zu arbeiten." Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 83.

¹⁰⁴ Schminck-Gustavus, *Zwangsarbeitsrecht und Faschismus*, S.13 f. u. 195 ff. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 157 ff.

¹⁰⁵ Vgl. Müller, in: Herbert, *Europa und der "Reichseinsatz"*.

¹⁰⁶ RFSSuChdDtP an den Reichsarbeitsminister v. 14.1.42: "Arbeitsvertragsbrüche der Polen", in: *Doc. Occ.*, Bd. X, S. 154.

¹⁰⁷ Geheime Staatspolizei Oppeln: "Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums", in: *ebd.*, S. 152.

den Status und die Qualität dieser Aussage durch den Hinweis auf das gleichwohl nicht vorhandene Treueverhältnis zwischen polnischer Arbeitskraft und deutschem Arbeitgeber. Was nichts anderes bedeutete, als daß auf seiten der polnischen Arbeitskraft die Pflicht zur Arbeit lag, ohne ein Äquivalent seitens des Betriebsführers. Mithin ist die Frage, ob und wie lange es Arbeitsverträge überhaupt gegeben hat, für den tatsächlichen Arbeitseinsatz dieser Menschen auch nur relativ von Bedeutung.¹⁰⁸

Die "Minderwertigkeit" *der* Polen und der daraus resultierende Mangel an "sozialer Ehre" war entscheidend dafür, daß es ein "Gefolgschaftsverhältnis" zwischen der Betriebsführung und polnischen Arbeitern nicht geben konnte. Außerdem, so wurde argumentiert, sei es mit dem "gesunden Volksempfinden" nicht vereinbar, die Polen an dem "sozialen Fortschritt des neuen Deutschland" teilnehmen zu lassen.¹⁰⁹ Schminck-Gustavus faßt seine Untersuchung über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für polnische "Zivilarbeiter" dahingehend zusammen, daß diese Bestimmungen "insgesamt eine systematisierte Form von Entrechtungen (darstellten), die nur so lange juristisch oder ideologisch begründet wurden, wie es die Aufrechterhaltung des propagandistischen Scheins eines 'Arbeitsrechts für Polen' ratsam erschienen ließ", wobei die gewisse Rechtsförmigkeit einen Tribut an die "ökonomische Rationalität" und "Kalkulierbarkeit" dargestellt hätten.¹¹⁰ "Arbeit als Rache" für durch Polen begangene "Kriegsgreuel" ist ein weiteres von Herbert herausgearbeitetes Motiv der Nationalsozialisten für die prinzipielle Schlechterstellung polnischer Arbeitskräfte.¹¹¹

Die "Ostarbeiter" standen ebenfalls in einem "Beschäftigungsverhältnis eigener Art" und in keinem eigentlichen "Arbeitsverhältnis". Deutsches Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen fanden auf sie nur in ganz begrenztem Umfang Anwendung.¹¹²

Die Definition von Arbeitsrechtsverhältnissen, deren weitere Prämisse lautete, daß Polen generell zu "niederer Arbeit geboren" sind,¹¹³ spiegelte sich auch in der Zahlung der Löhne wider. Die "Ostarbeiter" und die Polen waren die am schlechtesten gestellten. Durch die Er-

¹⁰⁸ Die Praxis in dieser Frage blieb verwirrend. Pfahlmann zitiert einen Runderlaß des Reichsarbeitsministeriums vom Juli 1940, wonach mit polnischen Arbeitskräften ein schriftlicher Arbeitsvertrag nicht mehr abzuschließen war. Und auch die sogenannten Ostarbeiter wurden auf unbestimmte Zeit und ohne Vertragsabschluß zum Arbeitseinsatz verbracht. Vgl. Pfahlmann, S. 155.

¹⁰⁹ Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5.10.41, in: Hueck u. a., AOG, S. 949.

¹¹⁰ Ebd., S. 21 und 26.

¹¹¹ Herbert, Fremdarbeiter, S. 92. In der Propagandaschrift von Didier aus dem Jahre 1943 (S. 7) ist die Rede davon, daß die "fremdvölkischen Arbeiter" viel von dem Leid, "das ihre Verführer verantwortungslos über das Leben und das Glück europäischer Völker gebracht haben", gutzumachen hätten.

¹¹² Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20.1.42: Hueck u. a., AOG, S. 956 ff.

¹¹³ So Hitler im Oktober 1940. Zit. nach Herbert, Fremdarbeiter, S. 107.

hebung einer Sondersteuer für diese Arbeitskräfte, die der Unternehmer für die besonders "billige" Arbeitskraft zu zahlen hatte, Abzüge durch Sozialversicherungsbeiträge, "Sozialausgleichsabgaben", den Fortfall von Zuschlägen für Feiertage usw., durch Entgelte für Unterkunft und Verpflegung blieb ihnen tatsächlich zu wenig, als daß ein Arbeitsanreiz in dieser Hinsicht gegeben gewesen wäre. Darüber hinaus wurden keine Zuschläge für Mehrarbeit gezahlt, gleichfalls gab es keine Lohnfortzahlung im Falle von Unfall und Krankheit.¹¹⁴ Die Löhne der "Westarbeiter" entsprachen denen der Deutschen, auch was Mehrarbeitszuschläge, Trennungszulagen und Steuern anging. Hier war es eher ein der Ausbildung des Ausländers oft nicht entsprechender Arbeitsplatz gewesen, der die Arbeiter aus Westeuropa unzufrieden machte.¹¹⁵

Vor dem Hintergrund einer immer größer werdenden Zahl von aus dem Urlaub nicht mehr zurückkehrenden ausländischen Arbeitskräften wurde die Handhabung der Urlaubsregelungen immer restriktiver. Obwohl gegen Westeuropäer kein generelles Heimreiseverbot erlassen wurde, gab es Genehmigungen hierfür im Laufe des Krieges fast nur noch in Ausnahmefällen.¹¹⁶ Polen wurde der Urlaubs- und Familienheimfahrtenanspruch im März 1941 gesperrt.¹¹⁷ Ohne einen Rechtsanspruch darauf zu haben, konnte "Ostarbeitern" nach zwei Jahren ein einwöchiger Urlaub gewährt werden. Die "Bewährung" während ihres Einsatzes war Voraussetzung.¹¹⁸

Die oftmals sehr hohen Erwartungen, die nicht zuletzt durch die Anwerbekolonnen der deutschen Arbeitsverwaltung bewußt und mit den Mitteln unverhohlenster Schönfärberei geschürt worden waren, mußten vor dem Hintergrund der oben geschilderten Maßnahmen bei den ausländischen Arbeitskräften zu herben Enttäuschungen führen. Obwohl sie im Vergleich zu ihren osteuropäischen Arbeitskollegen weitaus besser behandelt wurden, sind Klagen über die Unterkunft, das Essen, die Ausrüstung mit Arbeitskleidung und die Behandlung durch deutsche Vorgesetzte und Arbeitskollegen, die Bevölkerung insgesamt, auch bei "Westarbeitern"

¹¹⁴ Vgl. zu den Einzelbestimmungen polnische Arbeiter betreffend: Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten: ebd. und die schon zitierte Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten. Das Regime mußte dennoch im Laufe des Krieges und mit zunehmender Bedeutung der ausländischen Arbeitskräfte Zugeständnisse gerade gegenüber den "Ostarbeitern" und "Ostarbeiterinnen" machen. Zur Entwicklung der Lohnpolitik vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 92 f., 171 ff. und 208 f. und Majer, S. 258 ff. Bei Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 267, findet sich ein Vergleich der bei Krupp gezahlten Löhne differenziert nach Nationalität und Status; ebenso bei Wysocki, *Arbeit für den Krieg*, S. 202 ff., der darstellt, daß die Reichswerke für eine gewisse Anhebung des Lohnniveaus der "Ostarbeiter" eintrat, weil sonst jeglicher Anreiz für die als gute Arbeiter eingeschätzten Sowjetbürger fehlen würde, was wiederum zu Lasten der Arbeits"freude" gegangen wäre.

¹¹⁵ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 182 u. 287.

¹¹⁶ Wysocki weist dieses für die Reichswerke nach: Wysocki, *Arbeit für den Krieg*, S. 154 ff.

¹¹⁷ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 409, Anm. 306.

¹¹⁸ Majer, S. 260.

nicht selten zu finden.¹¹⁹ Hinzu kamen die Belastungen des Bombenkrieges, inklusive der oftmals mangelhaften Schutzmöglichkeiten vor Fliegerangriffen. Zu der Art der Arbeit und den Arbeitsbedingungen lassen sich noch keine verallgemeinernden Aussagen treffen. Hier kann nur auf die bereits erwähnten Gesamt- und Einzelstudien hingewiesen werden.¹²⁰

Hunger war für alle Gruppen ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen eine alltägliche Erfahrung. Am härtesten spürten ihn aber die sowjetischen Arbeitskräfte. Bereits 1942 führten Mangelserscheinungen in einer solchen Vielzahl von Fällen zum Zusammenbruch der Arbeiter, daß der Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter insgesamt gefährdet erschien.¹²¹ Auch die weitere Ausgestaltung der Lebensverhältnisse stand unter dem Diktum der rassistischen Wertigkeit und dem Prinzip einer "präventiven Gefahrenabwehr" zur Aufrechterhaltung der "Staatssicherheit".¹²² Aus diesem Grunde unterlagen die Lebensverhältnisse der "Ostarbeiter" und Polen, aber auch der Tschechen, gegen die bereits seit Juni 1939 mit polizeilichem "Sonderrecht" vorgegangen wurde,¹²³ einer weitaus stärkeren Reglementierung als die ihrer westeuropäischen Kollegen und Kolleginnen.

Himmler, das Reichssicherheitshauptamt und dessen Exekutive, die Gestapo, nahmen der Justiz in diesem Bereich die Zuständigkeiten fast vollständig ab. Im Verlauf der Kriegsjahre gelang es dem RSHA, die Ahndung von Vergehen der ausländischen Arbeitskräfte generell immer weiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und mit Hinweis darauf, daß "staatspolizeiliche Belange" tangiert würden, ihre Macht und damit die Macht der Gestapo beständig auszuweiten.¹²⁴

Die sogenannten "Polenerlasse" vom März 1940 und die im Februar 1942 ergangenen "Ostarbeitererlasse" waren grundlegende Ergebnisse dieser sonderrechtlichen Entwicklung, in der

¹¹⁹ Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 286 f.; Wysocki, *Arbeit für den Krieg*, S. 113, 172, 152 f. führt an, daß im Sommer 1940 mehrere hundert Niederländer ihren Arbeitsplatz bei den Reichswerken aus Enttäuschung über die vorgefundenen Arbeits- und Lebensverhältnisse wieder verließen.

¹²⁰ Für Einzelstudien im Bereich der betrieblichen Wirtschaft ist das Quellenproblem beträchtlich. Vgl. Frenz/Kammler/Krause-Villmar, Bd. 2. Hier wird auf S. 396 konstatiert, daß die Arbeitsbedingungen ausländischer Zwangsarbeiter in der Kasseler Rüstungsindustrie schlichtweg nicht zu ergründen seien, weil die großen Betriebe die Quellen nicht zugänglich gemacht hätten.

¹²¹ Herbert nennt für Frankfurter Betriebe eine Ausfallquote von bis zu 50 Prozent. *Fremdarbeiter*, S. 162 ff. In der Folge führte dieses zu partiellen Verbesserungen bei der Ernährung und Unterbringung.

¹²² Majer weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß der Begriff der "Staatssicherheit" mehr meint als lediglich die Abwehr politischer Gefahren, sondern darüber hinaus die Abwehr von Gefahren für den "rassistischen Bestand des deutschen Volkes". Erl. RFSSuChdDtP v. 19.1.42 zitiert bei Majer, S. 307.

¹²³ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 63. Ders. weist an anderer Stelle darauf hin, daß Elemente dieses Sonderrechtes bereits bei der Behandlung der polnischen Zivilgefangenen im Ersten Weltkrieg zu finden seien. Ebd., S. 28 ff.

¹²⁴ Ebd., S. 82. Majer zeichnet diese Entwicklung eines "Sonderrechts" für "Fremdvölkische" für alle Bereiche des Rechts auf.

sich die Positionen des RSHA immer weiter durchsetzten und die wohl nur mit der Entwicklung des Sonderrechts für Juden und Sinti und Roma vergleichbar ist.¹²⁵

Im Vollzug dieser grundlegenden Erlasse regnete es im Verlaufe des Krieges geradezu Verordnungen und Verhaltensvorschriften. Es wurde ausländischen Arbeitskräften nahezu unmöglich gemacht, nicht an einer Stelle gegen diese Normen zu verstoßen, erst recht, wenn man sich einen Rest von Würde und individuellem Leben erhalten wollte. Vom Tragen einer Kennzeichnung, über Verbote, ein Kino, Gaststätten oder einen Gottesdienst zu besuchen, der geschlossenen Unterbringung bis hin zur Drohung mit der Todesstrafe bei "Kapitalverbrechen", politischen Vergehen und Geschlechtsverkehr mit Deutschen reichte das, was die "Umsetzung der Herrenmenschentheorie in rechtsförmige Gestalt" genannt werden kann.¹²⁶ Besonders die "Reinhaltung der Rasse" war ureigenstes nationalsozialistisches Anliegen. Jeglicher Umgang mit den hereingeholten Arbeitskräften sollte auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Angst, daß durch mitmenschliche Kontakte ein Eindringen "kommunistischen Gedankengutes in die deutsche Bevölkerung" verursacht werden könnte, war ein zusätzliches Motiv der Kontaktsperre.¹²⁷

Es würde zu weit führen, im einzelnen auf weitere Vorschriften einzugehen. Seit dem Erlaß Görings vom 8. März 1940 erließ der Reichsführer-SS die Vorschriften zur Reglementierung der Lebensführung der Polen. Praktisch das ganze soziale Leben dieser Menschen drohte durch die sicherheitspolizeilichen Reglementierungen vernichtet zu werden.¹²⁸ Wer konnte es besser wissen als Hans Frank, der Gouverneur des Generalgouvernements? Er schlußfolgerte: "Der Einsatz im Reich hat somit für die Polen in wesentlicher Hinsicht den Charakter einer der Gefangenschaft ähnlichen Freiheitsbeschränkung".¹²⁹

3. Definition von "disziplinlosem" Verhalten am Arbeitsplatz

Für den Verlauf des Krieges besaß die Produktivität der Kriegswirtschaft höchste Priorität. Von dieser Maxime ausgehend, nahm die Toleranz gegenüber vermeintlichem oder tatsächli-

¹²⁵ Vgl. zu diesen Erlaßpaketen Herbert, Fremdarbeiter, S. 76 ff. und 154 ff. Mit Erlaß RFSS v. 19.1.42 wurde die Gestapo allein für die Ahndung aller kriminellen Handlungen von Polen zuständig. Es lag fortan in ihrem Ermessen, Vorgänge an die Justiz weiterzuleiten. Vgl. Majer, S. 675. Gleiches galt ab Februar 1942 für die "Ostarbeiter", ebd., S. 676.

¹²⁶ Herbert, Fremdarbeiter, S. 77.

¹²⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 20.2.42: "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten", in: AES, S. 15 ff.

¹²⁸ Majer, S. 669. Auf die Einzelvorschriften gehen u. a. Majer, S. 309 ff. und Schminck-Gustavus, Zwangsarbeitsrecht, S. 23 f. ein. Herbert, Fremdarbeiter, S. 177, stellt die Lebenssituation eines "Ostarbeiters" auf der Grundlage der "Ostarbeitererlasse" von 1942 zusammenfassend dar.

¹²⁹ Denkschrift des Generalgouverneurs Frank an den GbA v. 21.11.43: "Gestellung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement für die deutsche Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft; hier: Behandlung der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums", in: Doc. Occ. X, S. 306 ff., hier S. 308.

chem Unterlaufen der Forderung, sich mit voller Leistungskraft und unter weitgehendem Verzicht auf individuelle Bedürfnisse, Vorteile und Freiheiten für den reibungslosen Produktionsablauf in der Kriegswirtschaft einzusetzen, immer mehr ab. Dieses drückt sich genauso in der Definition dessen aus, was bereits als sanktionswürdiges Verhalten am Arbeitsplatz angesehen wurde.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlichte 1940 einen grundlegenden Erlass, der den Tatbestand des "Arbeitsvertragsbruchs" festlegte.

Im strafrechtlichen Sinn wurde der "Arbeitsvertragsbruch" definiert als:

"1. Das unberechtigte Lösen eines Arbeitsverhältnisses (..) sei es, daß

- a) die Kündigungsfrist nicht eingehalten ist,
- b) ein wichtiger Grund, der zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt, nicht gegeben ist, oder
- c) das öffentlich-rechtliche Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes nicht vorliegt (...)

2. Die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung. Als solche ist auch die unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit und das unbegründete Fehlen anzusehen. Auch Streik und Aussperrung fallen hierunter."¹³⁰

Offensichtlich ist die Ungenauigkeit in der konkreten Beschreibung der einzelnen Sachverhalte. Was war ein wichtiger Grund, einen Arbeitsvertrag lösen zu wollen? Wodurch und bis zu welchem Punkt konnte die Nichtaufnahme der Arbeit oder ein Fehlen legitimiert sein? Die Grenzen zwischen Erlaubtheit und Verbot waren fließend, die Rechtsunsicherheit wuchs.

Die gesetzliche Festlegung des Begriffs Arbeitsvertragsbruch erschien gleichwohl manchem Juristen noch nicht umfassend genug: ein allgemeiner Begriff hiervon würde "naturgemäß" viel mehr umfassen als in den gesetzlichen Vorschriften festgelegt sei. "Danach wäre als Arbeitsvertragsbruch im weitesten Sinne die Verletzung aller irgendwie sich aus dem Arbeitsverhältnis für beide Vertragsteile ergebenden Verpflichtungen anzusehen ...".¹³¹

Innerhalb des vom Reichsarbeitsminister vorgegebenen Rahmens bewegten sich auch die Reichstreuhand der Arbeit. Ihnen waren seit 1933 in ihrer Rolle als Träger des Tarifrechts immer größere Kompetenzen zuerkannt worden.¹³² Im Rahmen ihres Auftrages, für den Erhalt

¹³⁰ Erl. RAM v. 15.6.40: "Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche", in: BA/K, NS 6/456, S. 8 ff. Die Tatsache, daß die Aussperrung hier angeführt wurde, trägt der Tatsache Rechnung, daß auch dem Betriebsführer im Rahmen der postulierten "Betriebsgemeinschaft" Pflichten auferlegt waren. Die Sanktion von Verstößen gegen diese Pflichten, beispielsweise gegen die Fürsorgepflicht, Arbeiterschutz u. ä., sei jedoch in anderen Vorschriften geregelt worden. Vgl. Jaerisch, S. 1630 ff.

¹³¹ Ebd., S. 1631.

¹³² Vgl. zur Rolle und Funktion der RdA Kap. II.6.

des Arbeitsfriedens zu sorgen, erlaubte ihnen ihre Rechtsetzungsbefugnis, Anordnungen zu erlassen, in denen Art und Umfang der "Treuepflicht" des Arbeiters definiert wurden.¹³³ Mit diesen weitgehenden Befugnissen ausgestattet, legten sie fest, was unter strafwürdigen Verstößen gegen die "Arbeitsmoral" zu verstehen war.¹³⁴

1942 faßte eine Anweisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Vielzahl der Erlasse und Verordnungen zusammen und ersetzte damit die Vorschriften der Reichstreuhand, wobei inhaltlich keine grundlegenden Neuerungen erfolgten.¹³⁵ In Kommentaren hierzu sind nochmals einige wichtige Inhalte erläutert worden. Der eigentliche Arbeitsvertragsbruch wurde darin genauso definiert wie in dem zitierten Erlaß des Reichsarbeitsministeriums von 1940.¹³⁶ Betont wurde, daß verschiedene Rechtsverhältnisse die Pflicht zur Arbeitsaufnahme begründen konnten. D. h., daß auch die Nichtaufnahme eines Dienstpflichtverhältnisses – das ja nicht auf einem abgeschlossenen Arbeitsvertrag, sondern auf einem Verwaltungsakt beruhte – als "Arbeitsvertragsbruch" geahndet werden konnte. Der "Einbruch" eines Dritten in ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis, beispielsweise durch Einstellung eines in einem Arbeitsverhältnis Stehenden, wurde gleichfalls als Arbeitsvertragsbruch betrachtet.¹³⁷ Was unter "pflichtwidriger Verweigerung" von Arbeit zu verstehen war, wird deutlicher: unentschuldig, gar nicht oder verspätet zur Arbeit zu kommen oder den Arbeitsplatz unerlaubt vorzeitig zu verlassen, weniger zu leisten als möglich wäre, Mehr-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit ohne hinreichenden Grund zu verweigern oder eine vom Betriebsführer neu zugewiesene Arbeit, unter Einbeziehung eines möglichen Wechsels an einen anderen Arbeitsplatz bzw. Arbeitsort, nicht aufzunehmen. Ebenso sanktionswürdig waren Tätlichkeiten oder Beschimpfungen des Betriebsführers; mithin jede Störung des geordneten Arbeitsablaufes.¹³⁸ Neu war, und verschärfend kam hinzu, daß selbst das fahrlässige Verstößen gegen Anordnungen der Reichstreuhand und ihrer Beauftragten unter Strafe gestellt wurde. Strafbar machte sich auch der "Anstifter" beziehungsweise der "Mittäter" oder "Gehilfe".¹³⁹

¹³³ Hueck u. a., AOG, S. 251.

¹³⁴ Stefan Werner hat Verordnungen der einzelnen RdA ausgewertet. Hierin seien "die unbegründete Nichtaufnahme von vertraglich übernommenen Arbeiten, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, die Verweigerung von Mehr- und Akkordarbeit, das Zurückhalten von Arbeitsleistung, die Verletzung der 'Gehorsamspflicht' die Störung des Betriebsfriedens und der Arbeitsvertragsbruch" übereinstimmend als Verstöße gegen die Arbeitsmoral definiert worden. Vgl. Werner, Wirtschaftsordnung, S. 469.

¹³⁵ "Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft" vom 20.7.42, in: Hueck u. a., AOG, S. 917 ff.

¹³⁶ Sturm, "Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin", S. 518.

¹³⁷ Jaerisch, S. 1632 f.

¹³⁸ Ebd., S. 1632 f.; Sturm, "Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin", S. 517 f.

¹³⁹ Jaerisch, S. 1633.

Für den Sicherheitsapparat war die Frage der genauen inhaltlichen Definition von "disziplinelosem Verhalten" am Arbeitsplatz sicherlich von sekundärer Bedeutung. Die Anwendung des Begriffs "Arbeitsvertragsbruch" auf das Verhalten ausländischer Arbeitskräfte, die – wie oben erwähnt¹⁴⁰ – teilweise noch nicht einmal einen Arbeitsvertrag gesehen hatten, ist ein Ausdruck hierfür. Selbst den Juristen scheint nicht klar gewesen zu sein, inwieweit der Geltungsbereich mancher Anordnungen überhaupt auf diese Gruppe zutraf, wenn doch darin immer die Rede von den "Gefolgschaftsmitgliedern" war, zu denen u. a. Polen und "Ostarbeiter" gar nicht zählen sollten. Die Verunsicherung wird erkennbar, wenn es hinsichtlich der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 20. Juli 1942 heißt, daß "der Geltungsbereich (...) doch wohl sicherlich (...) ein umfassender sein"¹⁴¹ und sich damit ebenso auf Ausländer erstrecken sollte. Die inhaltliche Bestimmung der Pflicht- und Disziplinlosigkeiten wurde für alle Personengruppen als gültig anerkannt.

Solche Unbestimmtheit der Begriffe und der Gültigkeitsgrenzen war für den Sicherheitsapparat wohl eher von Vorteil als von Nachteil. Eine gewisse Rechtsunsicherheit bedeutet für die Machthaber einen Zugewinn an Freiheit zur Gestaltung eigener Handlungsspielräume. Für den Arbeitnehmer hingegen bedeutet es eine Einschränkung seiner Möglichkeiten.

In einem Erlaß über "Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue" vom 14. Juni 1940 unternahm das Reichssicherheitshauptamt daher noch nicht einmal den Versuch einer exakten Definition dessen, was er "Arbeitsuntreue" nannte. Lapidar und lediglich in einer Klammer fügte man an, was darunter alles verstanden werden sollte: "Arbeitsaufgabe unter Verletzung der Kündigungsbestimmungen, Unpünktlichkeit, Bummeln, erhöhte Lieferung von Ausschußarbeit und dergl."¹⁴²

"Arbeitsvertragsbruch" beziehungsweise "-verweigerung", "Arbeitsbummelei", "Arbeits-sabotage", "Arbeitsflucht", "Arbeitsuntreue" und "Arbeitsniederlegungen" sind Begriffe, die immer wieder in den verschiedensten Quellen auftauchen, oft ohne genaue inhaltliche Abgrenzung voneinander. Sie wurden fast synonym verwandt und bezeichneten eine breite Palette von Verhaltensweisen, die nur im Ansatz auf "ungehorsames" oder "aufsässiges" Verhalten hinwiesen. Wenn auch der Sprachgebrauch recht wahllos erscheint, gibt er doch wichtige Hinweise auf die große ideologische und gefühlsmäßige Befrachtung, die dem Thema "Arbeit" zuteil wurde. Der emotionale Gehalt, der in Begriffen wie "Sabotage", "Arbeitsflucht" etc. steckt, ist enorm. "Sabotage", ein Begriff aus dem militärischen Sprachgebrauch,

¹⁴⁰ Vgl. die Ausführungen im Kap. II.2.

¹⁴¹ Der Jurist Jaerisch mochte seine Unsicherheit bezüglich dieser Frage lediglich einer Fußnote anvertrauen. Vgl. Jaerisch, Anm. 3, S. 1632.

¹⁴² Abschrift des Erlasses des RSHA in: BA/K, NS 6/456, S. 3 f.

impliziert eine planmäßige (Zer-)Störung, Geheimnisverrat zugunsten des Feindes, zum persönlichen Vorteil oder aus politischen Gründen. Eine "Flucht" wird gemeinhin mit Feigheit und Entzug vor Verantwortung gleichgesetzt. "Untreue" weist auf ein gebrochenes Versprechen oder eine nicht eingehaltene Verpflichtung hin und hat einen stark moralischen Beigeschmack, "Bummelei" und "Verweigerung" zeugen von Gleichgültigkeit und "sich gehenlassen" zu Ungunsten von Gemeinschaftsinteressen. Der Verdacht, daß der arbeitsverweigernden Handlung ein politisches Motiv zugrunde lag, barg für den Beschuldigten sicherlich die größte Gefahr. Das RSHA befürchtete den Einfluß "kommunistischer oder marxistischer Elemente", die zu produktionsstörenden Akten oder zu Arbeitsniederlegungen aufrufen könnten.¹⁴³

Der emotional und politisch aufgeladene Sabotagebegriff erfuhr eine weitere inhaltliche "Aufrüstung". Dieses zeigt ein Blick in eine Richtlinie des Oberkommandos der Wehrmacht aus dem Jahre 1940. Dort wird – allerdings beschränkt auf den Bereich der Rüstungsbetriebe – "jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung produktionsstörenden Charakters aus persönlichen Motiven (...)" als Sabotage bezeichnet. Darunter fielen dann: "absichtlich langsames oder fehlerhaftes Arbeiten, Unpünktlichkeit, Fernbleiben von der Arbeitsstätte, Vortäuschen von Erkrankungen, Selbstverletzungen, Ungehorsam gegen betriebliche Vorgesetzte, Arbeitsverweigerung, Miesmacherei, absichtliche Beunruhigung der Gefolgschaft durch Flüsterpropaganda, Gerüchtemacherei, Aufwiegelung und Aufforderung zum Streik usw."¹⁴⁴ Diese Handlungsweisen erhielten durch die Subsumtion unter den Begriff der Sabotage eine neue Qualität. In der Verfolgungspraxis führte dieses Durcheinander von Begriffsbestimmungen in einigen Fällen zu Irritationen.¹⁴⁵

In den elementaren Richtlinien zur Errichtung und Betreibung der Arbeitserziehungslager wurde 1941 an den Begriff der "Arbeitssabotage" angeknüpft. Sofern das arbeitsverweigernde oder die "Arbeitsmoral" gefährdende Verhalten von "Arbeitsverweigerern" und "arbeitsunlustigen Elementen" einer "Arbeitssabotage" gleichkomme, war AEL-Haft vorgesehen.¹⁴⁶ Wenn man den oben zitierten, weit gefaßten Sabotagebegriff auch hier zur Grundlage nahm, dann ist darin keine allzu große Einschränkung zu erblicken.

¹⁴³ Vgl. Vermerk im RSHA v. 4.11.39: "Grundsätzliche Staatspolizeiliche Maßnahmen in den Fällen von Arbeitsniederlegung usw.", in: Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, S. 1169.

¹⁴⁴ OKW-Richtlinie von 1940 "Sabotageabwehr in der Wehrwirtschaft. Richtlinien für die Abwehrbeauftragten geschützter Betriebe", zit. nach Drobisch, "Der Werkschutz", S. 223.

¹⁴⁵ In einem Schreiben an den Senator für das Bauwesen in Bremen beklagte die Gestapo, daß die Betriebe den Begriff "Sabotage" auf Sachverhalte anwenden, die jedoch eher als "Heimtücke" oder "Störung des Arbeitsfriedens" anzusehen seien: Schreiben v. 13.6.42, in: StAB, 4,29/1 Nr. 1235.

¹⁴⁶ Erlaß des RFSSuChdDtP vom 28.5.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA, R 58/1027, S.168 ff.

Himmler selbst vermutete in vielen Fällen arbeitsverweigernden Verhaltens ausländischer Arbeitskräfte "ausgesprochene Sabotagehandlungen", die mit dem "Arbeitsvertragsbruch" als solchem nur das äußere Erscheinungsbild gemein hätten und die Folge einer "gegnerischen Einstellung zum Reich" seien.¹⁴⁷ Diese Sichtweise liegt auf einer Linie mit der Befürchtung, daß aus der großen Anzahl ausländischer Arbeitskräfte eine "Riesensabotageorganisation"¹⁴⁸ erwachsen könne. Er argwöhnte, daß "von deutschfeindlich eingestellten Kreisen in den besetzten Gebieten bewußt zersetzende Elemente in das Reich auf dem Wege der Arbeitsvermittlung geschickt werden".¹⁴⁹

Eine solche Sprache ist nicht zufällig gewählt. Zum Teil war sie Ausdruck mehr oder weniger diffuser Befürchtungen und Ängste. Ihr Gebrauch war ebenso Stimmungsmache gegen vermeintliche "Arbeitsaboteure", schaffte ein latent feindseliges Klima gegenüber denjenigen, die sich nicht den Arbeitsnormen anpaßten oder die Produktion – wenn auch nur im geringen Maße – behinderten. Jedem Arbeitnehmer mußte klar sein, daß gegen Akte der "Arbeitsabotage" hart durchgegriffen werden würde. Insofern verbargen sich hinter den Begriffen offene Drohungen, die einschüchternd und abschreckend wirken sollten.

Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung des Begriffs "gemeinschaftsfeindlich" zur spezifischeren Kennzeichnung für etwaiges Fehlverhalten deutscher Arbeitnehmer am Arbeitsplatz: "Wer den Pflichten im Arbeitsleben aus einer gemeinschaftsfeindlichen Gesinnung heraus nicht nachkommt, mindert dadurch seine Stellung innerhalb der Gemeinschaft, mindert sein Ansehen und seine Ehre".¹⁵⁰ Im engeren Sinne war hier noch das feindschaftliche Verhalten gegenüber der Betriebsgemeinschaft gemeint. Hiervon ist es aber zu einer unterstellten Feindschaft gegenüber der "Volksgemeinschaft" und mithin einer Annahme politischer Motive für arbeitsverweigerndes Verhalten nicht mehr weit. Eine andere Interpretationsmöglichkeit lag in der Zuordnung zur Asozialität. In diesem Zusammenhang war die Gemeinschaftsfeindlichkeit dann eher Ausdruck eines charakterlichen Mangels und/oder gar erbbiologischer Defizite. "Arbeitsscheue" und "Arbeitsverweigerer" wurden bereits 1937 im Rahmen eines Erlasses des Reichsinnenministeriums als "Asoziale" stigmatisiert.¹⁵¹ Himmler, der für die verstärkte Einweisung von "Asozialen" in KZ verantwortlich zeichnete, erkannte als ein wesentliches Kennzeichen der Asozialität die Weigerung an, ein festes Arbeitsverhältnis einzu-

¹⁴⁷ Erl. v. 16.11.1942.

¹⁴⁸ Vgl. Eichholtz, Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft; Bd. II, S. 275 f.

¹⁴⁹ Schnellbrief RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer ...", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

¹⁵⁰ Siebert, S. 98.

¹⁵¹ Vgl. Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, S. 250.

gehen.¹⁵² Den "arbeitsscheuen" und "asozialen Elementen", die man jetzt vermehrt in den Betrieben einsetzen müsse, wurde eine Mitschuld an dem Absinken der Arbeitsmoral zuerkannt. Dieses Kriterium galt sowohl für Ausländer als auch für deutsche Arbeitnehmer.¹⁵³

4. *Zur Häufigkeit disziplinelosen Verhaltens*

"Disziplinelosigkeiten" am Arbeitsplatz im weiteren Sinne sind sicherlich keine Erscheinungen, die erst im Nationalsozialismus auftraten, sondern schlechthin ein Problem der Industrialisierung insgesamt.¹⁵⁴

Die Zahlen, die im folgenden genannt werden, sollen und können lediglich einen Eindruck von der Größenordnung des statistisch erfaßten und als Störung des Produktionsprozesses erlebten arbeitsverweigernden Verhaltens vermitteln.¹⁵⁵

Bereits in der Vorkriegszeit haben sich die Fehlschichten im Ruhrbergbau ständig erhöht.¹⁵⁶ Seit 1939 wurde vermehrt über "Arbeitsverweigerungen" und eine Zunahme der "Disziplinelosigkeiten" unter deutschen Gefolgschaftsmitgliedern geklagt.¹⁵⁷ Wie bedrohlich dieser Anstieg empfunden wurde, belegt die Äußerung, wonach in diesen Erscheinungen der Beginn einer "Massenpsychose" vermutet wurde. Wie von einer Krankheit befallen, sah man auch den "Widerstandswilligen Gutgesinnten" durch die störenden Einflüsse alsbald zum "Erlahmen" gebracht.¹⁵⁸

Konkrete Zahlen für das Jahr 1940 zeigen, daß die "willkürlichen Fehlschichten" im Ruhrbergbau von 2,87 auf 1000 verfahrenen Schichten im ersten Quartal 1940 auf 4,57 im vierten gestiegen waren.¹⁵⁹ Das Arbeitsamt Bremen beklagte im April 1940, daß es keine Seltenheit sei, daß in den größeren Betrieben fünf bis zehn Prozent der Gefolgschaft ohne Grund fehlen

¹⁵² Vgl. Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft, S. 70.

¹⁵³ Vgl. Werner, "Bleib übrig" S. 176; Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 115.

¹⁵⁴ Vgl. Karner, S. 269 u. 141. Der Autor nennt beispielsweise weitverbreitete "Blaumachen" vor und nach Feiertagen.

¹⁵⁵ Was Karner 1981 feststellte, "daß die empirische und theoretische Aufarbeitung dieser Form latenter Arbeitskonflikte in den deutschsprachigen Ländern fast vollkommen unterblieben ist", gilt auch heute noch. Ebd., S. 269. Lediglich vereinzelt finden sich in der Literatur Angaben über die Häufigkeit von "Arbeitsvertragsbrüchen" und anderen produktionsstörenden Verhaltensweisen. Karner selbst stellt dieses Thema in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. Unter Anwendung einer EDV-Analyse untersucht der Autor das Phänomen "Arbeitsvertragsbruch" am untersteirischen VDM-Luftfahrtswerk Marburg/Maribor.

¹⁵⁶ Von ca. 200 Anfang 1937 auf bis zu 1100 Mann täglich im August/September 1939. Vgl. RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein an den HSSPF Jeckeln v. 16.8.40: "Entwicklung der Arbeitsdisziplin...", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 2737141 ff.

¹⁵⁷ Vgl. Kroener. Vgl. auch Auszug aus dem Kriegstagebuch der RüInsp. X vom 21.11.39, "Meldungen über den Mob-Verlauf in der Rüstungsinspektion X", in: StAB, 9, S 9-17 13.

¹⁵⁸ RüInsp. des Wehrkreises XIII, Nürnberg, v. 10.4.40: Auszugsweise Abschrift "Besondere Vorkommnisse auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes", in: BA/MA, RW 19/2138.

¹⁵⁹ Werner, "Bleib übrig!", S. 172.

würden. Bei der Firma Loyd Dynamowerke AG Bremen hatte man für das Jahr 1940 einen Arbeitsausfall von 36.000 Stunden, verursacht durch "Bummelei", festgestellt.¹⁶⁰

Im zweiten Halbjahr 1941 waren im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen 1786 deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft worden. Im ersten Vierteljahr des Jahres 1944 waren es bereits 1300 Deutsche, darunter 900 Frauen, deren Verhalten geahndet wurde.¹⁶¹ Daß die Industrie sich 1936/37 und gehäuft seit 1939 oft über "bummelnde" oder unentschuldigt fehlende Frauen beklagte, wird in der Literatur inzwischen als "allgemeines Phänomen" bezeichnet.¹⁶²

Durch die Jahre ziehen sich ebenso die Klagen über die Arbeitsmoral von Dienstverpflichteten – die ihren Auftrag nicht ernst nehmen und nur wenig Positives leisten würden – und speziell über die von Frauen und Jugendlichen.¹⁶³ Der Präsident des Gauarbeitsamtes Niedersachsen, von Maercken, warf den dienstverpflichteten Frauen vor, daß sie "ohne innere Anteilnahme und mit dem Bestreben viele Pausen, freie Stunden und Urlaub zu erhalten", ihrer Arbeit nachgingen.¹⁶⁴ In manchen Betrieben sollen täglich ein Viertel bis zur Hälfte der weiblichen Arbeitskräfte gefehlt haben.¹⁶⁵ Im Bereich des Arbeitsamtes Hannover waren in

¹⁶⁰ Arbeitsamt Bremen an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 18.4.40, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147. Pfliegensdörfer, S. 374 f. zitiert das Beispiel der Norddeutschen Hütte in Bremen, bei der bereits im Oktober 1939 regelmäßig acht Prozent der Arbeiter unentschuldigt gefehlt hätten; Auszug aus dem Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 30.4.41, in: StAB, 9, S 9-17 13.

¹⁶¹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 1.1.42: "Nachweisung über bestrafte Arbeitsvertragsbrüche. Berichtszeit vom 1.7.1941 bis 31.12.1941", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146; Vermerk v. 5.5.44: "Ergebnisse der Statistik der wegen Arbeitsvertragsbruchs bestrafte Ausländer", in: ebd. Nr. 149.

¹⁶² Vgl. Hachtmann, S. 344.

¹⁶³ Vgl. Gauleiter Süd-Hannover-Braunschweig v. 29.2.44 an den Präsidenten des Gauarbeitsamtes Süd-Hannover-Braunschweig, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157; RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, Unterlagen für den Lagebericht an das RAM für den Zeitraum Juli bis September 1941, in: ebd., Nr. 142. Auch Werner sieht nach der Auswertung von Stimmungsberichten in den Dienstverpflichteten und insbesondere in den Frauen "die Hauptverursacher" der sozialen Unruhe in den Betrieben. Vgl. Werner "Bleib übrig" S. 74 u. 83. Zum Problem der Arbeitsverweigerung von Frauen, den Hintergründen usw. vgl. Schupetta. Darauf, daß es sich dabei nicht lediglich um eine Erscheinung der späteren Kriegsjahre handelte, weist Winkler hin. Schon vor Kriegsbeginn sei es zu vermehrten Krankmeldungen, unentschuldigtem Fehlen u.a. "Formen der offenen Arbeitsunlust" gekommen. Winkler, S. 95. Vgl. auch eine nicht näher spezifizierte geheime Anordnung des Reichsorganisationsleiters der DAF, Ley, v. 10.5.40, worin er den Mangel an Arbeitsdisziplin besonders in solchen Betrieben moniert, in denen Frauen beschäftigt sind. In: BA/K, NS 6 Nr. 456. Zu Klagen über Jugendliche vgl. RdA für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, Unterlagen für den Bericht an das RAM für den Zeitraum Januar-März und Juli-September 1941, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 142.

¹⁶⁴ Präsident des Gauarbeitsamtes Süd-Hannover-Braunschweig an den Gauleiter von Süd-Hannover-Braunschweig v. 14.3.44: "Einsatz von Frauen aufgrund der Meldepflichtverordnung...", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

¹⁶⁵ Vgl. Winkler, Frauenarbeit. S. 95; Die Rüstungsinspektion Nürnberg meldete, daß von der Belegschaft eines Rüstungsbetriebes von 2000 Männern und Frauen regelmäßig nach dem Wochenende bis zu 400 Frauen unentschuldigt fehlen würden. Vgl. Rüstungsinspektion des Wehrkreis XIII v. 10.4.40, auszugsweise Abschrift "Besondere Vorkommnisse auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes", in: BA/MA, RW 19/2138, Bl., 72. Obwohl der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte bei der Firma Krupp durchschnittlich bei 12 Prozent lag, hätten 32 Prozent aller Meldungen wegen Arbeitsbummelei Frauen betroffen. Wenn man die Jugendlichen noch mit dazu nähme, dann "betrafen von den Meldungen wegen Arbeitsbummelei lediglich 48,8 Prozent die erwach-

den Monaten April und Mai 1942 insgesamt 458 deutsche Arbeitnehmer als vertragsbrüchig gemeldet worden. Darunter befanden sich 240 Frauen.¹⁶⁶

Mit dem verstärkten Einsatz ausländischer Arbeitskräfte stiegen die Meldungen über arbeitsverweigernde Verhaltensweisen immer mehr an. Ulrich Herbert hat formuliert, daß der "Arbeitsvertragsbruch" und die verschiedenen Ausdrucksformen mangelnder "Arbeitsdisziplin" geradezu zum "Strukturmerkmal der Beschäftigung von Ausländern in der deutschen Kriegswirtschaft des Zweiten Weltkrieges" geworden seien. Bereits 1940 hatten 40 Prozent der in der Landwirtschaft eingesetzten Polen ihre Stellung aufgegeben.¹⁶⁷

Eine Ahnung von der Größenordnung, die das Problem in den Kriegsjahren annahm, gibt der Einblick in das Protokoll der Sitzung des Ausländer-Arbeitskreises beim RSHA vom 20. Februar 1942. Danach wurden im Jahre 1941 im Reich 73.000 Arbeitskräfte wegen "Vertragsbruchs und Arbeitsverweigerung" in Haft genommen. Darunter hätten sich über 30.000 Polen und etwa 17.000 Deutsche befunden.¹⁶⁸ Im Zeitraum Januar bis Juni 1943 wurden in Deutschland, Österreich und den angegliederten Gebieten insgesamt 167.547 Personen wegen "Arbeitsniederlegungen" durch die Gestapo verhaftet. Im gleichen Zeitraum des folgenden Jahres waren es 205.949.¹⁶⁹

Auffallend ist der hohe Anteil der Verhaftungen wegen sogenannter Arbeitsniederlegungen dann auch im Unterschied zu anderen Verhaftungsgründen.¹⁷⁰ Durchschnittlich wurden in diesen beiden Halbjahren 75,4 Prozent aller Personen aus diesem Grund festgenommen. Diese Zahl ist beachtlich. Zeigt sie doch, in welchem Ausmaß der Apparat der Gestapo hierdurch gebunden wurde. Ebenso bemerkenswert ist der Anteil der Ausländer, die unter diesem Vorwurf festgenommen wurden. In keinem Monat liegt er unter 90 Prozent. Arbeitskräfte aus Polen und der Sowjetunion bildeten dabei die Majorität. Diese Gruppe macht nie weniger als

senen deutschen männlichen Arbeiter, die im Durchschnitt der Kriegsjahre etwa 70 Prozent der Belegschaft ausmachten." Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 214.

¹⁶⁶ Leiter des Arbeitsamtes Hannover an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 6.6.42, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147. Im Januar 1944 waren im Bereich des Gauarbeitsamtes Westfalen-Nord 337 Meldungen über arbeitsvertragsbrüchige Gefolgschaftsmitglieder eingegangen. Davon betrafen 214 Meldungen Frauen und 39 Jugendliche. Vgl. "Zusammenstellung über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Disziplinosigkeiten im Monat Januar 1944", hier "Sonderaufstellung für weibliche und jugendliche Gefolgschaftsmitglieder", in: StAM, Oberpräsident Nr. 5141, S. 13.

¹⁶⁷ Herbert, Fremdarbeiter, S. 112; Niederschrift v. 23.8.41 der Sitzung des Arbeitskreises über sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA v. 22.8.41, in: BA/K, R 16/162.

¹⁶⁸ Protokoll v. 5.3.42, in: ebd. Diese Angabe sagt noch nicht einmal etwas über die Gesamtzahl der Arbeitsverweigerungen aus, da hier nur diejenigen aufgeführt sind, die zu einer Verhaftung geführt haben.

¹⁶⁹ Diese Angaben beruhen auf Statistiken in: Schumann/Hass, Bd. 3, S. 241 und Bd. 5, S. 219.

¹⁷⁰ Andere Inhaftierungsgründe waren: kommunistische und sozialdemokratische Betätigung, Betätigung in der Widerstandsbewegung, Opposition, Heimtücke, Proteste aus religiösen Gründen, Abhören ausländischer Sender, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern.

65 Prozent aus. Allerdings ist die Unterscheidung nach Nationalitäten nur für das Halbjahr Januar bis Juni 1943 vorgenommen worden.

Der Blick in regionale Quellen bestätigt die Tendenz. Im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen wurden im ersten Halbjahr 1943 3881 Ausländer als arbeitsvertragsbrüchig statistisch erfaßt.¹⁷¹ Die Verfolgung der "Bummelanten" machte hier gleichfalls einen wesentlichen Teil der Arbeit der Gestapo aus. In einem Zeitraum von über zwei Jahren bezogen sich 80 bis 90 Prozent aller Meldungen der Gestapo Bielefeld an das RSHA auf Delikte von "Arbeitsverweigerungen". Die Gestapo Saarbrücken verzeichnete im Juni 1941 15 Prozent der insgesamt vorgenommenen Festnahmen als Verhaftungen wegen "Arbeitsniederlegungen". Im August 1943 waren es bereits 85 Prozent, davon gehörten 88 Prozent zur Gruppe der "Ostarbeiter".¹⁷²

Auch die nur rudimentär vorhandenen Quellen der hannoverschen Gestapo zeigen, wie sehr man hier mit der Verfolgung produktionsstörender Verhaltensweisen beschäftigt war.¹⁷³ Die Bremer und die Wilhelmshavener Gestapo nahmen im Zeitraum von einem Jahr jeweils mehr als über 1000 Personen wegen Arbeitsvertragsbrüchen und ähnlichem fest. Von den exakt 1348 durch die Gestapo Bremen Festgenommenen waren 989 Ausländer. Im Bereich der Gestapo-Stelle Münster waren es im ersten Halbjahr 1942 1096 Verhaftungen.¹⁷⁴

Eine der wichtigsten Formen, sich dem Arbeitseinsatz zu entziehen, war für Ausländer die Flucht von der Arbeitsstelle, im Sinne eines unerlaubten Verlassens des Einsatzortes bezie-

¹⁷¹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, "Nachweisung über Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte in der Zeit v. 1.1.1943 bis 30.6.1943", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

¹⁷² Tagesrapporte der Gestapo Bielefeld April 1940 bis Juli 1942, in: StADet, M I I P Nr. 637, 638, 639. Zu Saarbrücken vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 262 f.

¹⁷³ Vgl. HStAH, Hann. 87 Hannover Nr. 259. Die Meldungen über Verhaftungen wegen "Arbeitsvertragsbruch und Bummelei" betreffen den Zeitraum August 1944 bis Februar 1945, wobei auch hiervon lediglich knapp die Hälfte der Meldungen erhalten ist. Der Anteil der Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruch und Bummelei an den Gesamtanzeigen liegt zwischen 72,7 Prozent und 93,3 Prozent. Der Anteil der Festnahmen wegen Arbeitsvertragsbruch und Bummelei an der Zahl der Gesamtfestnahmen liegt zwischen 57,1 Prozent und 98 Prozent. Von den Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruch und Bummelei haben zwischen 16,8 Prozent und 63,8 Prozent zu einer Festnahme geführt. Polen, Niederländer, Franzosen und "Ostarbeiter" waren diejenigen, die am häufigsten wegen Arbeitsvertragsbruch und Bummelei verhaftet worden sind. Absolut waren das 1325 Personen.

¹⁷⁴ Tagesmeldungen der Gestapo Wilhelmshaven für den Zeitraum September 1940 bis Juni 1941, in: StAOL, 136 Nr. 2886, 2886 a, 2886 b; Lageberichte des Leiters der Staatspolizei-Stelle Bremen vom Juni 1941 bis Juli 1942, in: StAB, 3-M. 2. h. 3. Nr. 264. Im Zeitraum Juni 1941 bis Juli 1942 sind in Bremen 1348 und im Bereich der Gestapo Wilhelmshaven 1107 Personen aus diesem Grund verhaftet worden. Die Überlieferung der Gestapomeldungen weist jedoch erhebliche Lücken auf. Somit dürfte die Anzahl der Verhafteten noch deutlich höher gewesen sein. Von diesen Meldungen zu unterscheiden sind die "Stimmungs- und Lageberichte", die in Form von ausführlicheren Berichten verfaßt wurden. Vgl. StAB, 3-M. 2. h. 3. ad Nr. 8 (21). Zur Gestapo Münster: vgl. Tagesrapporte der Gestapo Bielefeld, in: StADet, M I I P Nr. 639.

hungsweise der Nichtrückkehr aus dem Urlaub.¹⁷⁵ Hierbei ist ein stetiger Anstieg der Fluchtzahlen seit dem Sommer 1942 konstatiert worden. In den Monaten Juni bis August 1943 hatten die Statistiker des RSHA 113.000 Fluchten ausländischer Arbeitskräfte registriert.¹⁷⁶ Ende 1943 seien es etwa 45.000 Fluchten pro Monat gewesen. Diese Zunahme war sicherlich eine Konsequenz der umfassenden Hereinnahme sowjetischer Arbeitskräfte. Für den Monat April 1942 waren 2059 geflohene "Ostarbeiter" gemeldet worden. Im Juli waren es bereits über 22.000.¹⁷⁷

Das für die Reichswerke "Hermann Göring" zuständige Arbeitsamt wird für das Jahr 1941 mit der Bemerkung zitiert, daß monatlich 450 bis 550 ausländische Arbeitskräfte wegen "Arbeitsvertragsbruchs" angezeigt würden. Im Bereich des Arbeitsamtes Hannover waren allein im Januar 1941 202 belgische und niederländische Arbeitskräfte als vertragsbrüchig erfaßt worden.¹⁷⁸ Für das Jahr 1941 meldeten die Reichswerke AG, die Stahlwerke Braunschweig GmbH, die dort ansässige Wohnungs AG und einzelne andere Betriebe 10.826 geflüchtete Arbeitskräfte, darunter 208 Deutsche.¹⁷⁹ Das Bremer Arbeitsamt beschwerte sich darüber, daß fast ein Drittel aller neu angeworbenen Arbeitskräfte dazu verwandt werden müsse, den Ausfall, der durch die Fluchten entstanden war, auszugleichen.¹⁸⁰ In den ersten drei Monaten des Jahres 1944 waren im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen 2500 Ausländer geflohen und fast noch einmal 1000 waren auf andere Art vertragsbrüchig geworden.¹⁸¹

¹⁷⁵ Ähnliches wie der Begriff "Arbeitsverweigerung" war auch der der "Flucht" mehr ein Sammelbegriff für verschiedene Verhaltensweisen. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 113 u. 313. Auf die genaueren inhaltlichen Hintergründe und die Motive zur Flucht wird an anderer Stelle des Textes eingegangen werden.

¹⁷⁶ Vgl. Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises über sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA v. 30.9.43, in: BA/K, R 16/162.

¹⁷⁷ Herbert, Fremdarbeiter, S. 310; Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises über sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA vom 17.9.42, in: ebd.

¹⁷⁸ Zu den Reichswerken vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 157. Zu Bremen: Leiter des Arbeitsamtes Hannover v. 28.1.41 an Leiter des Arbeitsamtes Aachen: "Unerlaubte Rückwanderung belgischer Arbeitskräfte", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147.

¹⁷⁹ Vgl. "Abgewanderte Arbeitskräfte im Jahre 1941". Anhang eines Schreibens des Leiters des Arbeitsamtes "Reichswerke HG" Watenstedt v. 20.2.42 an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen: "Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte", in: ebd. Allein im Bereich der HGW meldete man 2000 Arbeitskräfte, die aus dem Weihnachtsurlaub nicht zurückgekehrt seien. Vgl. Meldung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen...in: StAW, 12 Neu FB 18, Nr. 783.

¹⁸⁰ In der Zeit von April bis Juli 1943 waren 1214 Ausländer nicht an ihre Arbeitsstellen zurückgekommen. Im gleichen Zeitraum waren 4202 ausländische Arbeitskräfte in das Gebiet geholt worden, ohne die "Ostarbeiter". Vgl. Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 22.8.43, in: StAB, 9, S 9-17 13. Weitere Beispiele für nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrte Arbeiter bei Mutschke, S. 92. Hier ist z. B. die Rede von 146 aus dem Weihnachtsurlaub 1940 nicht zurückgekehrten niederländischen Arbeitern, die im Bunkerbau in Bremen eingesetzt waren. Vgl. auch Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 149 und 159.

¹⁸¹ Vermerk v. 5.5.44: "Ergebnisse der Statistik der wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraften Ausländer", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 149. Angaben betreffend Festnahmen wegen "Arbeitsverweigerung" für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Düsseldorf in der Zeit Juni und August 1943 bei Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, S. 166.

Die Zahlen über das produktionsstörende Verhalten deutscher und ausländischer Arbeitskräfte stellen eine beeindruckende Größenordnung dar. Von vorbehaltloser Kooperation und bedingungslosem Einsatz für das System konnte nicht die Rede sein, zumal die Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung immer mehr eingeschränkt und die Anforderungen zur Bewältigung des Kriegsalltags immer höher wurden. Dennoch kann wohl nicht behauptet werden, daß die Produktion tatsächlich ernstlich gefährdet gewesen wäre.¹⁸² Der Grad des Nachlassens der "Arbeitsmoral" relativiert sich in mehrerlei Hinsicht: im Vergleich mit anderen Ländern liegt er nicht unbedingt höher¹⁸³ und dadurch, daß ein engmaschiges Netz die kleinste Arbeitsstörung erfaßte, mußten die Zahlen geradezu in die Höhe schnellen. Wer es als Ausländer wagte, sich gegen die ihm aufoktroierte Lebensführung aufzulehnen, verfiel sehr schnell im Netz derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, über die Prosperität der Wirtschaft und die Reinhaltung des deutschen "Volkskörpers" zu wachen. Insofern sind die steigenden Ziffern über Disziplinlosigkeiten ein Echo auf den ausgeübten Zwang und Ausdruck des entschlossenen Verfolgungswillens des NS-Regimes.

5. *Möglichkeiten der Ahndung "arbeitsverweigernden" Verhaltens*

Im nachfolgenden Abschnitt sollen Möglichkeiten der Ahndung sogenannter disziplinloser, verweigernder mithin produktionsstörender Verhaltensweisen am Arbeitsplatz dargestellt werden, über die Wirtschaft und Staat vor der beziehungsweise parallel zur Einrichtung der Arbeitserziehungslager verfügen konnten.¹⁸⁴ Dabei steht die Entwicklung der Formen staatlicher Sanktionen im Mittelpunkt des Interesses. Subtilere Arten, Arbeitnehmer zu disziplinieren, wie zum Beispiel die Versetzung an einen anderen – vielleicht schlechteren oder minderbezahlten – Arbeitsplatz, Entlassung oder die Dienstverpflichtung von seiten des Arbeitsamtes zu schweren körperlichen Arbeiten, seien hier genauso wie die geschilderten sozialpolitischen Maßnahmen lediglich kurz erwähnt.¹⁸⁵

Die Entwicklung eines reichsweiten und normativ fixierten Disziplinierungssystems vollzog sich unter Berücksichtigung der quantitativen Entwicklung produktionsstörender Verhaltens-

¹⁸² Vgl. Werner, "Bleib übrig" S. 175; Mason resümiert, daß sich das Regime zwar mit seiner Integrationsstrategie gegenüber den deutschen Arbeitern nicht mit vollem Erfolg durchsetzen konnte, "allerdings ohne ein Desaster zu erleben ... Es gibt kaum Hinweise darauf, daß die Arbeiter mehr getan hätten, als sie unbedingt tun mußten, aber viele darauf, daß sie weniger taten. Es gibt mehr Hinweise auf wohl überlegten Ungehorsam, oppositionelle Apathie und Demoralisierung als auf freudigen Arbeitseinsatz. Aber: Es wurde gearbeitet."; Mason, Die Bändigung der Arbeiterklasse im nationalsozialistischen Deutschland, S. 46.

¹⁸³ Werner, "Bleib übrig" S. 1190 f.

¹⁸⁴ Auf die Sanktion solcher Verhaltensweisen bei Jugendlichen wird nicht näher eingegangen.

¹⁸⁵ Werner, "Bleib übrig!" S. 326 gibt dafür Beispiele aus dem Ruhrbergbau. Zur Dienstverpflichtung vgl. Krag, Lockung und Zwang, S. 207 f. Beispiele für Entlassungen deutscher Arbeiter aufgrund des Vorwurf von "Disziplinlosigkeiten" vgl. Pfließendörfer, S. 375.

weisen, ökonomischer, verwaltungstechnischer, disziplinarischer beziehungsweise sicherheitspolitischer "Erfordernisse" und im Rahmen der im NS-Staat üblichen schwierigen Abgrenzung der Einflußsphären. Die Tatsache, daß sehr viele Behörden und Organisationen an der Entwicklung teilhaben wollten, führte zu Kompetenzrängeleien und zur Konfusion bei der Frage, wann welche Sanktionsform auf welche Fälle und durch wen angewendet werden sollte.

In der Frage des Erfordernisses einer Verschärfung der zur Verfügung stehenden Mittel scheint jedoch früh Konsens geherrscht zu haben. "Außergewöhnliche Zeiten, in denen wir jetzt leben, erfordern (..) außergewöhnliche Maßnahmen". Mit diesem Satz legitimierte ein hoher Beamter des Reichsarbeitsministeriums im Jahre 1940 die zunehmende Verschärfung in der Verfolgungspraxis disziplinlosen beziehungsweise arbeitsvertragsbrüchigen Verhaltens. Im Laufe der Zeit waren seiner Ansicht nach Personen in den Arbeitsprozeß gelangt, "die sich aus Mangel an Arbeitsmoral oder aus sonstigen Gründen in die zeitgebotenen Verhältnisse nicht einfügen wollen". Nicht zuletzt um ein weiteres "Übergreifen" der Erscheinung zu verhindern, forderte er eine "energisch ausgeübte Strafgewalt".¹⁸⁶

Solche und ähnliche Argumentationsmuster bildeten einen Teil der Begründungslinie für die sukzessive Verschärfung der Maßnahmen, die gegen "Arbeitsverweigerer" oder "Bummelanten" angewandt wurden. Der millionenfache Einsatz ausländischer Arbeitskräfte vor dem Hintergrund der zitierten sicherheitspolitischen Bedenken ist ebenfalls als Motor für die Entwicklung solcher Maßnahmen anzusehen.

5.1 Sanktionen der DAF und der NSDAP

Daß auch die NSDAP mit in den Prozeß der "Arbeitserziehung" einbezogen wurde, ist nicht verwunderlich. Die Arbeitsverwaltung wird sich durch eine zusätzlich ausgesprochene Verwarnung, zum Beispiel durch den Ortsgruppenleiter, zusätzlichen Druck versprochen haben.¹⁸⁷

Die Deutsche Arbeitsfront war bestrebt, sich mit eigenen Konzepten in den Bereich der Arbeitsdisziplinierung einzuschalten, wenn auch aus ihrem Selbstverständnis heraus der Schwerpunkt eher auf die "Erziehung" der Arbeitnehmer und auf "Leistungssteigerung durch Menschenführung"¹⁸⁸ gelegt wurde. Der Versuch, durch Einrichtung von "Ehren- und Diszi-

¹⁸⁶ Sturm, "Arbeitsvertragsbruch und Strafrecht", hier S. 494.

¹⁸⁷ Vgl. Werner, "Bleib übrig!" S. 186; Leiter des Arbeitsamtes Herne an die NSDAP, Kreisleitung Herne-Castrop-Rauxel v. 26.11.40, in: StAM, NSDAP – Kreis- und Ortsgruppenleitungen Nr. 54.

¹⁸⁸ So lautete der Titel einer Abhandlung Leys v. Januar 1943. Nach der Veröffentlichung dieser Schrift ist es anscheinend zu einer verstärkten Initiative der Etablierung der DAF-Ehrengerichte gekommen. So wurde nach Absprachen zwischen verschiedenen Bremer Firmen und dem Ehren- und Disziplinargericht im Gau

plinargerichten" eine Strafinstanz zu schaffen, die im Vorfeld staatlicher Sanktionen gegen Arbeitsverweigerer vorging, ist von seiten der Ministerien, des RSHA und der NSDAP jedoch auf Ablehnung gestoßen. Lediglich im Rahmen und zur Unterstützung der betrieblichen Sanktionsformen sollten die DAF-Gerichte ihre Tätigkeit vollziehen dürfen.¹⁸⁹ Die Maßnahmen, die die DAF ansonsten zur Bekämpfung der Disziplinlosigkeiten von sich aus ergriff und als "kategorische Gegenmaßnahmen" apostrophierte, sind vor dem Hintergrund der Entwicklung der staatlichen Disziplinierungsmaßnahmen als vergleichsweise milde zu bezeichnen: drei Verwarnungen, Geldbußen, "Anprangerung am Schwarzen Brett", Meldung an den Kreisobmann der DAF, der wiederum nur eine Rüge erteilt. Erst danach kam es möglicherweise zu einer Abgabe an das Ehren- und Disziplinargericht. Blieb diese Maßnahme wirkungslos, sollten die "staatlichen Stellen zur rücksichtslosen Bestrafung eingesetzt" werden.¹⁹⁰

5.2 Betriebliche Strafen

Das "Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit" von 1934 bildete fortan die Grundlage des Arbeitsrechts. Ein Arbeitnehmer, der sich nach § 28 dieses Gesetzes einer Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten schuldig machte und damit gleichzeitig "gegen die Ordnung oder die Sicherheit des Betriebes" verstieß, sollte mit innerbetrieblichen Mitteln zur Rechenschaft gezogen werden.¹⁹¹ Der genannte Paragraph gab dem Betriebsführer – auf der Grundlage der festgelegten Betriebsordnung beziehungsweise in kleineren Betrieben auf der Grundlage des Arbeitsvertrages – dafür eine Reihe von Disziplinarstrafen an die Hand. Sie reichten von der Verwarnung und dem Verweis, dem Ausschluß von Wohlfahrtseinrichtungen bis zu Geldstrafen – im Höchstfall ein Betrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes. In schweren Fällen konnte eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.¹⁹²

Die 1936 geschaffene Möglichkeit der Einbehaltung des Arbeitsbuches sollte es einem "Ar-

Weser-Ems vereinbart, daß "Bummelanten" dem Gericht wöchentlich gemeldet werden sollten. Ein ähnliches Bemühen um verstärkte Einbeziehung der DAF-Gerichte ist auch für Hannover und den Raum Niedersachsen nachweisbar. Vgl. Ehren- und Disziplinargericht der DAF Gau Weser-Ems an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 29.3.43: "Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157; dazu auch verschiedene weitere Schriftstücke in diesem Bestand.

¹⁸⁹ Diese Initiative Leys stammte aus dem Jahre 1942. Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 437 ff.; Werner, "Bleib übrig!" S. 321 f. und 355.

¹⁹⁰ Gauobmann der DAF Gauverwaltung Südhannover-Braunschweig im Februar 1943: "Maßnahmen zur Bekämpfung unberechtigter Arbeitsversäumnisse", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 158.

¹⁹¹ § 28 nach: Hueck u. a., AOG, S. 379.

¹⁹² Das Geld wurde zu Gunsten der NSV eingezogen: ebd., S. 384 f.; zur Kündigung: S. 380. Sofern ein Vertrauensrat vorhanden war, mußte dort vor der Verhängung der Strafe eine Beratung stattfinden, ohne daß dessen Zustimmung zur Strafe jedoch erforderlich gewesen wäre. Vgl. ebd., S. 332 f.

beitsvertragsbrüchigen" unmöglich machen, eine neue Stelle anzutreten.¹⁹³

Seit August 1940 war es erlaubt, "willkürlich" verursachte Fehlschichten wieder auf den vertraglich vereinbarten Urlaub anzurechnen.¹⁹⁴

Im Verlaufe der Kriegsjahre wurden die innerbetrieblichen Disziplinierungsmittel weiter ausgebaut. Die Minderung der Einkünfte in Form von Streichung von außertariflichen Sozialleistungen, Gratifikationen, Mehrarbeitszuschlägen und Geldbußen in der Höhe bis zu einem durchschnittlichen Wochenlohn, stellte eine weitere Bereicherung des Strafkatalogs dar.¹⁹⁵

Unberechtigte Krankmeldungen konnten mit Anrechnung auf den Urlaub, Nacharbeit – auch am Wochenende – oder Kürzung und schließlich Einbehaltung der Lebensmittelzulagen geahndet werden.¹⁹⁶

Eine geheime Anordnung Görings in seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan erlaubte es bereits 1941, mehrfach verwarnte "Pflichtsäumige" in innerbetrieblichen Arbeitskommandos zusammenzufassen.¹⁹⁷

5.3 Sanktionsmöglichkeiten der Reichstrehänder der Arbeit

Auf die rechtsetzende Funktion der Reichstrehänder der Arbeit auf der Grundlage des AOG ist bereits hingewiesen worden. Zur Durchsetzung ihrer allgemeinen schriftlichen Anordnungen war ihnen das Recht zur öffentlichen Strafe zuerkannt worden. Bei wiederholter, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen ermöglichte ihnen der § 22 AOG in Form eines "Blankettstrafgesetzes" (d. h., daß der Inhalt des strafbaren Sachverhaltes z. T. in anderen Verordnungen festgelegt wurde), eine Geldstrafe auszusprechen oder Antrag auf eine Gefängnisstrafe zu stellen.¹⁹⁸

Die Treuhänder der Arbeit verfügten in den "Sozialen Ehrengerichten" über ein weiteres Disziplinierungsmittel auf der Grundlage des AOG.¹⁹⁹ Zum Schutz der aus dem "Führer-Ge-

¹⁹³ Vgl. Sturm, "Arbeitsvertragsbruch und Strafrecht", 1940, S. 494.

¹⁹⁴ Vgl. Werner, "Bleib übrig!" S. 174.

¹⁹⁵ Ebd. S. 326. Diese Verschärfung des innerbetrieblichen Bußmittelkatalogs basierte auf einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 1.11.43. Vgl. Kranig, Lockung und Zwang, S. 141. Ab September 1944 ermöglichte die Zweite Anordnung Sauckels die Verhängung von Geldstrafen in unbegrenzter Höhe. Vgl. ebd., S. 354 f.

¹⁹⁶ Ebd. S. 142. Das Recht des Einbehaltens erhielten die Betriebe durch einen Erl. der Reichsernährungsministeriums v. 20.10.43. Ab September 1944 konnten die Karten bis zu acht Wochen einbehalten werden. Vgl. Werner, "Bleib übrig" S. 328 und S. 354 f.

¹⁹⁷ Abschrift der Anordnung Görings v. 22.8.41, in: BA/K, R 13 I/653.

¹⁹⁸ Vgl. Hueck u. a., AOG, S. 317 ff.

¹⁹⁹ Ausführlicher zu den Sozialen Ehrengerichten vgl. Werner, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstrafrecht im Nationalsozialismus, S. 111 ff. und 208 ff.; Kranig, Lockung und Zwang, S. 232 ff. Bei diesen Gerichten handelte es sich um staatliche Instanzen, die in den einzelnen Treuhänderbezirken eingerichtet wurden. Zwei Berufsrichter und zwei Laienrichter, Vertrauensmann und Betriebsführer (ebd. § 41 AOG) bildeten das

folgschafts-Verhältnis" entstandenen Pflichten konnte der RdA, nachdem er selber die Vorermittlungen durchgeführt hatte, hier ein Disziplinarverfahren beantragen.²⁰⁰ Vergehen von seiten der Betriebsführung, der Vertrauensmänner, aber auch einzelner Mitglieder der Gefolgschaft sollten durch Verwarnung, Verweis, Geldbußen, Aberkennung der Befähigung Betriebsführer beziehungsweise Vertrauensmann zu sein oder durch Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz geahndet werden können.²⁰¹ Im Rahmen der Disziplinierung von Arbeitnehmern spielten die Sozialen Ehrengerichte nur eine untergeordnete, geradezu bedeutungslose Rolle. Die meisten durchgeführten Verfahren betrafen Betriebsführer beziehungsweise Arbeitnehmer in leitenden Positionen. Außerdem wurde das Gros der Verfahren in der Zeit vor dem Krieg durchgeführt.²⁰²

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 erweiterte das Spektrum der Sanktionsmöglichkeiten der Reichstreuhänder durch die Schaffung eines Ordnungsstrafrechts.²⁰³ Minder schwere Fälle beziehungsweise fahrlässig begangene Verstöße gegen deren Vorschriften oder gegen Anordnungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sollten ebenfalls ordnungsstrafrechtlich gesühnt werden.²⁰⁴

Die Ordnungsstrafe konnte in Form einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe – ersatzweise sechs Wochen Haft – verhängt werden. In Fällen, in denen das nicht ausreichend erschien, war der RdA befugt, Strafantrag zu stellen.²⁰⁵ Ab 1941 waren auch die Leiter der Arbeitsämter zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 RM und zum Antrag auf Strafhaft berechtigt.²⁰⁶ Die Initiierung dieses Ordnungsstrafrechts basierte vor allem auf der Unzufriedenheit aufgrund der "Umständlichkeit der straf- oder ehrengerichtlichen Verfahren" und auf dem

Richtergremium, der Treuhänder hatte das Recht der Verhandlung beizuwohnen und Anträge zu stellen. Vgl. § 41 und 48 AOG nach Hueck u. a., S. 591 ff.

²⁰⁰ Vgl. § 43 AOG nach ebd., S. 605 f.

²⁰¹ Vgl. § 36 AOG nach ebd., S. 531 f. Als solche Pflichtverletzungen waren definiert: Mißbrauch der Machtstellung von seiten der Unternehmer oder Betriebsführer oder anderer Leitungspersonen durch Ausnutzung der Arbeitskraft oder Kränkung der Ehre von Gefolgschaftmitgliedern; Gefährdung des Arbeitsfriedens durch "Verhetzung der Gefolgschaft"; Unberechtigtes Stellen von Anträgen an den RdA beziehungsweise Mißachten seiner Anordnungen; Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Mitglieder des Vertrauensrates. Zu den Strafen vgl. § 38 AOG, ebd. S. 564.

²⁰² Vgl. Kranig, Lockung und Zwang, S. 173 und S. 234 ff.

²⁰³ Kriegswirtschaftsverordnung mit den folgenden Durchführungsbestimmungen in: Hueck u. a., AOG, S. 891 ff.

²⁰⁴ Ebd., S. 895 und 897; "Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft" v. 20.7.42 in: ebd., S. 917 ff.

²⁰⁵ Vgl. § 21 AOG nach ebd., S. 898 f.

²⁰⁶ Erl. RAM v. 22.11.41: "Bekämpfung der Disziplinlosigkeiten in den Betrieben", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146. Vgl. auch RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein, v. 10.1.42, Rundverfügung Nr. 7/42: "Übertragung der Befugnis, bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin Ordnungsstrafen zu verhängen und Strafantrag zu stellen", in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5210, S. 135 ff.

Wunsch, ein Sanktionsmittel zur Verfügung zu haben, welches das Verhängen von Freiheitsstrafen und damit den Entzug der Arbeitskraft aus der Produktion verhindern konnte.²⁰⁷

5.4 *Sanktionen der Justiz*

Die gerichtliche Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen mittels Gefängnis- und/oder Geldstrafe erfolgte auf der Grundlage verschiedener Verordnungen.²⁰⁸ Die Folgen solchen Verhaltens waren nicht mehr lediglich zivilrechtlicher, sondern auch strafrechtlicher Art. Dieser grundlegende Wandel bewirkte, daß die Verfahren vor Arbeitsgerichten an Bedeutung verloren, da ihre Zuständigkeit auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen beschränkt waren. Zudem seien diese Klagen meist vom Arbeitnehmer initiiert gewesen, dessen Rückhalt durch die Gewerkschaften mit der Zerschlagung dieser Organisationen nicht mehr gewährleistet war.²⁰⁹ Begründet wurde der Übergang zur strafrechtlichen Ahndung mit der Feststellung, daß der Arbeitsvertrag nicht mehr länger wie ein beliebiger Vertrag betrachtet werden könnte. Ebenso wenig wie das Arbeitsverhältnis einem anderen Rechtsverhältnis gleiche: "Das Arbeitsverhältnis, in das der Mensch mit seiner ganzen Persönlichkeit, mit seinem ganzen Können und seinen ganzen Fähigkeiten eingeht, ist und muß vielmehr von einem besonderen Ethos getragen sein, und alle böswilligen und leichtfertigen Verletzungen der sich aus diesem besonderen Rechtsverhältnis für die Vertragspartner ergebenden Verpflichtungen müssen anders bewertet werden als normale Vertragsverletzungen auf wirtschaftlichem Gebiete."²¹⁰

5.5 *Kritik an den geschilderten Sanktionsformen*

Die bisher aufgeführten Möglichkeiten zur Ahndung disziplinloser oder arbeitsvertragsbrüchiger Verhaltensweisen wurden immer wieder als unzureichend kritisiert. Mögliche Gründe für das "Versagen" sah man zu einem Teil in der Anwendungspraxis selbst. Betrieben warf man vor, daß sie verhalten mit der Anwendung des Bußsystems umgingen. Um sich "Unannehmlichkeiten" zu ersparen, würden die Betriebsführer sich lieber gleich an staatliche Instanzen wenden, beklagte 1939 der Reichstreuhandler für das Wirtschaftsgebiet Niedersach-

²⁰⁷ Vgl. Werner, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstrafrecht im Nationalsozialismus, S. 208.

²⁰⁸ "Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans" v. 5.11.36; die "Lohngestaltungsverordnung" v. 25.6.38 und den in diesem Zusammenhang ergangenen Anordnungen der RdA; die "Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolizeilicher Bedeutung" v. 13.2.39; die "Änderungsanordnung der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung" v. 2.3.39; die "Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels" v. 1.9.39 und die "Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung" v. 2.12.39. Diese letzte Verordnung beinhaltete jedoch nur die Verhängung einer Ordnungsstrafe. Vgl. Sturm, "Arbeitsvertragsbruch und Strafrecht", S. 494 f.

²⁰⁹ Vgl. Kranig, Lockung und Zwang, S. 201 ff.

²¹⁰ Jaerisch, S. 1635.

sen.²¹¹ Gleichwohl waren gerade aus den Reihen der Firmenleitungen und aus denen ihrer Interessenorganisationen immer wieder Rufe nach einer Verschärfung von Maßnahmen und nach einem konsequenteren Vorgehen gegen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin zu vernehmen. Dem Reichstreuhänder warf man aufgrund des Interessenkonflikts, einerseits genügend Arbeitskräfte vermitteln zu müssen und andererseits hart gegen "Bummelanten" vorzugehen, zu "lasche" Bestrafungen vor.²¹²

Besonders gegenüber den ordnungsrechtlichen Verfahren und den Strafverfahren waren starke Einwände laut geworden. Deren lange Dauer, die Überlastung der Gerichte und die mangelnde Abschreckung durch Gefängnisstrafen bildeten den Hauptteil der Kritik gegenüber den Gerichtsverfahren.²¹³ Hinzu kam, daß man den deutschen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Eintrag in das Strafregister und damit den "Makel des Vorbestraften" ersparen wollte. Daher sollte dieses Verfahren nur noch auf "Vorbestrafte, in ihrem Ehrgefühl abgestumpfte unverbesserliche Elemente, eventuell auch auf renitente Ausländer" angewendet werden. Die ordnungsrechtlich zu verhängende Geldstrafe galt als meistens nicht eintreibbar und erfüllte daher auch nicht den eigentlichen Strafzweck.²¹⁴

5.6 *Arbeitshausunterbringung*

Auf der Suche nach anderen Formen im Umgang mit produktionsstörenden und "gemeinschaftswidrigen" Verhaltensweisen konnten die Nationalsozialisten auf sogenannte "Arbeitshäuser" zurückgreifen.²¹⁵ Die Einweisung erfolgte entweder durch Beschluß der Fürsorgebehörde, oder sie wurde durch die Gerichte als "korrektionelle Nachhaft", d. h. im Anschluß an eine Haftstrafe verhängt. Dieses traf vor allem Personen, die wegen "Landstreicherei", "Bettelei" oder wegen "gewerbsmäßiger Unzucht" (§ 361 RStGB) strafrechtlich verurteilt worden waren. Nach der Entlassung aus der Strafhaft entschied dann endgültig die Landespolizeibehörde über die tatsächliche Überführung in ein Arbeitshaus, und vor allem bestimmte sie die Dauer des Aufenthalts.²¹⁶ Die rechtliche Grundlage für die Einweisung von "Arbeitsvertragsbrüchigen", die ansonsten nicht sozial "auffällig" erschienen, blieb äußerst

²¹¹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen – Lageberichterstattung an das RAM und den GbA. Lagebericht 37 a zum 25.12.39 v. 17.1.40, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 142.

²¹² Vgl. Pfliegensdörfer, S. 339 und 342 f.; Littmann, "Vom Notstand eines Haupttäters (...)", S. 30; Werner, "Bleib übrig!", S. 173.

²¹³ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen: Lageberichterstattung an das RAM und den GbA. Lagebericht 37 a zum 25.12.39 v. 17.1.40, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 142.

²¹⁴ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an RAM v. 21.2.40.; "Verfolgung von Vertragsbrüchigen und arbeitswidrigem Verhalten", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

²¹⁵ Ihre Existenz läßt sich seit dem 16. Jahrhundert nachweisen. Vgl. Marzahn u. a.

²¹⁶ Ayaß, "Asozial" im Nationalsozialismus, S. 15, 41 und S. 43 f.

dünn. Tatsächlich sah das Strafgesetzbuch für diesen singulären "Tatbestand" überhaupt keine Möglichkeit der Arbeitshausunterbringung vor. "Arbeitsscheu" war lediglich ein Kriterium, welches erfüllt sein mußte, um den Tatbestand der Bettelei zu belegen.²¹⁷ Nur auf der Grundlage fragwürdiger rechtlicher Begründungen und der Kombination von sanktionswürdigen Verhaltensweisen, etwa Bettelei *und* Arbeitsscheu, war die Unterbringung von "Arbeitsverweigerern" in Arbeitshäusern letztlich möglich.²¹⁸

Die Nationalsozialisten veränderten die bis dahin gültige Praxis ab 1934 vor allem durch die Möglichkeit, daß gemäß des ab 1934 neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 42 nun die Strafrichter die Arbeitshausunterbringung neben der Haftstrafe definitiv verhängen und auch deren zeitliche Dauer festlegen konnten. Eine zeitlich unbefristete Unterbringung war möglich, wenn nötig lebenslang.²¹⁹ In einigen Ländern wurden Landespolizei-, Ortspolizeibehörden und Landräte gleichermaßen zur Einweisung befugt. So erlebten die Arbeitshäuser im Jahre 1933/34 eine "unerwartete Neubelebung". Parallel dazu wurden ab 1934 "Lager für geschlossene Fürsorge" errichtet. Einer, wie Ayaß schreibt, "fürsorgespezifischen Form der 'Verlagerung' des Lebens im Nationalsozialismus".²²⁰ Mit der ab 1937 möglichen Verhängung einer kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft wurden die Justiz und die Fürsorgebehörden immer mehr aus dem Prozeß der "Asozialenbekämpfung" ausgeschaltet. Auch die regionalen Instanzen und die von ihnen betriebenen Arbeitshäuser beziehungsweise Arbeitslager verloren zunehmend an Bedeutung.²²¹ Selbst wenn sie noch einige Jahre in stetig geringer werdendem Umfang zur Festsetzung von Arbeitsvertragsbrüchigen genutzt wurden beziehungsweise wenn eine Umwandlung in ein AEL stattfand.²²²

²¹⁷ "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" v. 24.11.33. Vgl. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 266 ff. Vgl. auch Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 43 f.

²¹⁸ Vgl. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 322 f. Der Autor kann für Breitenau eine Reihe solcher Einweisungen nachweisen.

²¹⁹ "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" v. 24.11.33. Vgl. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 266 ff. Vgl. auch ders., "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 43 f.

²²⁰ Ebd., S. 92; S. 48 und 20 ff. zur "Bettlerrazzia" und der damit verbundenen Arbeitshausunterbringung vom September 1933. Zitat, S. 101.

²²¹ Ebd., S. 92 und 159.

²²² Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 294 und 323. Vgl. auch die Ausführungen in Kap. II.5. Demgegenüber empfahl der Leiter des Wohlfahrtsamtes in Bremen die Auflösung des dortigen Arbeitshauses, da Ende 1941 nur noch 34 Insassen zu verzeichnen waren. Vgl. Leiter des Wohlfahrtsamtes Bremen an den Senator für Innere Verwaltung v. 2.12.41: "Vorläufige Auflösung des Arbeitslagers Teufelsmoor", in: StAB, 3-W. 13. Nr. 319.

5.7 Die Anwendung der KZ-Haft

Der Polizei- und Sicherheitsapparat hatte sich die Aufgabe des Erhalts der "Arbeitsdisziplin" zur Produktionssicherung im Rahmen einer globaleren Sozialdisziplinierung der deutschen Bevölkerung sogleich nach der Machtübernahme als Aufgabe angeeignet.

Seit 1933 waren "Asoziale", Bettler und Nichtseßhafte in regelrechten Razzien zusammengetrieben, in die Arbeitshäuser eingewiesen oder von dort vereinzelt in Konzentrationslager verschleppt worden.²²³ Neben den "Berufs- und Gewohnheitsverbrechern", d. h. Personen, die in dem Verdacht standen, daß sie erneut strafbare Handlungen begehen würden, konnten auch Menschen, die nicht zu dieser Gruppe zählten, aber dennoch durch ihr "asoziales Verhalten" die Gemeinschaft "gefährdeten", durch die Vorbeugungshaft präventiv in (Konzentrationslager-)Haft genommen werden.²²⁴ Die Länge der Haft betrug mindestens ein Jahr, sie konnte aber auch bis zu vier Jahren, mit Genehmigung Himmlers sogar noch länger andauern.²²⁵

Die Ausgrenzung und Verfolgung derjenigen, die sich bürgerlichen Lebensgrundsätzen verschlossen, wurde zur Reichs- und Polizeiangelegenheit und Objekt zentraler staatlicher Planung. In der 1938 auf Anordnung Himmlers durchgeführten Aktion "Arbeitsscheu Reich" wurden mehrere tausend Personen festgenommen und für eine Dauer von mindestens drei Monaten u. a. in das KZ Buchenwald eingewiesen. Im dazu ergangenen Erlaß vom 26. Januar 1938 wurden als zu verhaftende Personen Männer genannt, die ohne berechtigten Grund in zwei Fällen ihnen angebotene Arbeitsplätze nicht angenommen beziehungsweise sie nach kurzer Zeit wieder aufgegeben hatten.²²⁶ Im sicheren Gefühl der Macht und des Wissens, verschiedene Normen je nach Opportunität anwenden zu können, bediente sich Himmler hierbei wiederum des Instruments der Schutzhaftverhängung; denn die Grundsätze der Vorbeugungshaft schlossen einen Personenkreis wie die "Arbeitsscheuen" nicht ohne weiteres ein.²²⁷ Da

²²³ Vgl. Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft*, S. 27 und 70; Scherer, "Asozial" im Dritten Reich, S. 106. Auch Rudolf Höss berichtet in seinen autobiographischen Aufzeichnungen, daß in seiner Zeit als Block- und Rapportführer in Dachau, 1934-1938, eine Kompanie von "Arbeitszwangshäftlingen" wegen Arbeitsbummelei ins Lager gekommen sei: Broszat (Hg.), *Kommandant in Auschwitz*, S. 59. Nach der neuesten Untersuchung von Ayaß war das KZ Dachau als Arbeitsanstalt im Sinne der Reichsfürsorgepflichtverordnung anerkannt. Damit war es der Fürsorge möglich, "Arbeitsscheue" in dieses Lager einzuweisen. Vgl. Ayaß, "Asozial" im Nationalsozialismus, S. 138.

²²⁴ Vgl. Ayaß, *Das Arbeitshaus Breitenau*, S. 286 ff.; Drobisch/Wieland, S. 287. Am 14. 12. 37 erging der grundlegende Erl. des RMDI über die "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung bei der Polizei. Vgl. Buchheim/Broszat u. a., *Anatomie des SS-Staates Bd. 2*, S. 70; neue Ergebnisse zur Arbeit der Kriminalpolizei im Nationalsozialismus präsentiert Wagner, *Kriminalpolizei und "Innere Sicherheit"*, S. 239-265. Der Autor stellt fest, daß Ende 1938 bereits fast 13.000 Menschen in Vorbeugehaft saßen. Vgl. S. 241 des Aufsatzes.

²²⁵ Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 140.

²²⁶ Buchheim/Broszat u. a., *Anatomie des SS-Staates Bd. 2*, S. 71 f. Die neueste Darstellung der Aktion "Arbeitsscheu Reich" bei Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 139 ff.

²²⁷ Vgl. Buchheim, "Die Aktion "Arbeitsscheu Reich"". Im Juni 1938 kam es zu einer weiteren Verhaftungswelle. Vgl. Drobisch/Wieland, S. 284 f.; Buchheim/Broszat u. a., *Anatomie des SS-Staates Bd. 2*, S. 71 f.

die Schutzhaft bisher lediglich die Einweisung politischer Gegner im engeren Sinne in die Konzentrationslager zuließ, wäre sie genau genommen nicht auf die "Arbeitsscheuen" anzuwenden gewesen. Mit Datum vom 25. Januar 1938 wurden die Bestimmungen der Verhängung der Schutzhaft jedoch so erweitert, daß Inhaftierungen weiterer Personenkreise möglich wurden. Von nun an konnten Menschen, "die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden",²²⁸ in Schutzhaft genommen werden. Mit dieser Formulierung war der Willkür kaum noch eine Grenze gesetzt.

Die Kriminalpolizei setzte die Verfolgung von "Asozialen" nach der Aktion "Arbeitsscheu Reich" auf der Grundlage der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" mit weiteren Sonderaktionen im Jahre 1938 fort. Heydrich wies in seiner Anweisung an die Kriminalpolizeistellen darauf hin, daß asozialen Menschen nicht erlaubt werden dürfe, sich der Arbeit zu entziehen und damit den Vierjahresplan zu sabotieren. Interessant dabei ist vor allem, daß Personen, die sich in einem festen Arbeitsverhältnis befanden, nicht verhaftet werden sollten und andererseits nur arbeitsfähige "Asoziale" einzubeziehen waren.²²⁹

In mindestens fünf Konzentrationslagern sind – unabhängig von den geschilderten Aktionen des Jahres 1938 und der bis Kriegsende stattfindenden Einweisung von "Asozialen" in die KZ²³⁰ – explizit "*Arbeitserziehungshäftlinge*" untergebracht gewesen. Nachweisbar für diese Lager sind Einweisungen jedoch erst seit 1941.²³¹ Um sie von den anderen Häftlingen zu unterscheiden, erfolgte eine getrennte Numerierung und aller Wahrscheinlichkeit nach eine separate Unterbringung. Es könnte sich bei dieser Gruppe von Gefangenen um Personen gehandelt haben, die aufgrund mehrfacher oder angeblich besonders schwerer Fälle des Arbeitsvertragsbruchs u. ä. schließlich in ein KZ überführt wurden. Die Vermutung, daß diese Gefangenen in das KZ überstellt wurden, weil es in der Region (noch) kein AEL gab, ist ebenfalls nicht auszuschließen.²³² In Auschwitz ist ab Januar 1943 dann ein eigenes AEL eingerichtet worden. Es befand sich auf dem Gelände der IG-Farben und unterstand der Gestapo-Leitstelle Kattowitz.²³³

²²⁸ Erl. RMdI v. 25.1.38: "Schutzhaft", in: AES, S. 200.

²²⁹ Ayaß, "Asoziale" im Nationalsozialismus, S. 148 ff; S. 163.

²³⁰ Ebd., S. 172 f.

²³¹ Vgl. Verzeichnis der Haftstätten, S. LXXXIII f. Das Verzeichnis nennt die KZ Auschwitz beziehungsweise Auschwitz-Birkenau, das KZ Buchenwald, das KZ Dachau, das KZ Groß-Rosen und das KZ Stutthof. Für keines läßt sich eine Einweisung von Arbeitserziehungshäftlingen vor 1941 nachweisen.

²³² Ebd.

²³³ Staatspolizeileitstelle Kattowitz an alle Aussendienststellen: "Arbeitserziehungslager Auschwitz der Staatspolizeileitstelle Kattowitz", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 181 ff. Einige Zeit später wurde das Lager in "Arbeitserziehungslager Birkenau" umbenannt. Vgl. Staatspolizeileitstelle Kattowitz an alle Aussendienststellen v. 22.3.43: "Arbeitserziehungslager der Staatspolizeileitstelle Kattowitz", in: ebd., S. 184 f.

Der Erlaß des Reichsführer-SS, der für "widersätzliche" oder ihre Arbeitspflichten nicht erfüllende Polen bereits im März 1940 eine mehrjährige Überstellung in ein "Arbeitserziehungslager" vorsah, meinte höchstwahrscheinlich die Vollstreckung dieser Strafe in einem KZ.²³⁴ Obgleich – soweit bekannt – der Begriff "Arbeitserziehungslager" hier zum ersten Mal offiziell auftaucht, ist er wohl eher eingeführt worden, um zwei Haftformen, Arbeitserziehungshaft und politische Schutzhaft, grundsätzlich voneinander zu unterscheiden, wobei in dieser Phase noch daran gedacht war, beide Strafen in einem Lagertypus, dem KZ, zu vollstrecken.²³⁵ Diese Folgerung kann zum einen aus der schlichten Tatsache geschlossen werden, daß der Aufbau dieser Lager zu diesem Zeitpunkt noch gänzlich in der Entwicklung begriffen war, zum anderen ergibt sie sich aus den Formulierungen des Erlasses. Dort heißt es: "Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartnäckig Arbeitsunlustige ist zum Beispiel eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlaß an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt."²³⁶

Von seiten des Reichsführer-SS dürfte der auf Abschreckung und damit auf Vorbeugung zielende Charakter des Erlasses im Vordergrund gestanden haben. Es erscheint hingegen eher unwahrscheinlich, daß damit ein langfristig zu praktizierendes System etabliert werden sollte, welches die massenweise Verbringung "arbeitssäumiger" Polen in Konzentrationslager vorgesehen hätte.²³⁷ Die intendierte abschreckende Wirkung gegenüber Polen – denen von Anbeginn ihres Einsatzes im Reich mit unverhohlener Härte entgegengetreten wurde – sollte durch Bekanntgabe solcher Strafverhängungen weiter erhöht werden.²³⁸ Selbst im Jahre 1943, als die Dauer der Einweisung in ein AEL längst endgültig auf höchstens acht Wochen festgelegt

²³⁴ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: ebd. S. 100 ff.

²³⁵ Hier sei nochmals darauf hingewiesen, daß es auch später noch zur Einrichtung von AEL in Konzentrationslagern kam.

²³⁶ Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff. Auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen interpretiert den Erlaß in dem dargestellten Sinne: Vermerk: Arbeitserziehungshaft, S. 5. Der Sondererlaß ließ sich nicht auffinden.

²³⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff. Vgl. dazu auch Herbert, Fremdarbeiter, S. 119, der in der Überstellung in KZ eine Zwischenlösung – bis zur Schaffung spezieller Lager – vermutet. Für die Intention der Abschreckung spricht auch, daß sich ausgerechnet im KZ Mauthausen – so jedenfalls die Angaben des Roten Kreuzes – zu keinem Zeitpunkt Arbeitserziehungshäftlinge feststellen lassen. Vgl. Verzeichnis der Haftstätten, S. LXXVIII.

²³⁸ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff.

worden war, drohte man den polnischen Arbeitern trotzdem mit einer mehrjährigen Inhaftierung in einem solchen Lager.²³⁹

Größere Aufgaben im Rahmen einer Bekämpfung des anwachsenden "Bummelantenwesens" konnten und sollten die Konzentrationslager nicht übernehmen. Dazu hätten die Aufnahmekapazitäten niemals ausgereicht. Außerdem entsprach die KZ-Haft nicht den Bedürfnissen derjenigen, die an einer schnell erfolgenden, zeitlich begrenzten, abschreckenden und vor allem ökonomisch verwertbaren Bestrafung von "Arbeitsbummelanten" interessiert waren. Hier war die Konzentrationslagerhaft nicht die adäquate Lösung. Nicht nur die Arbeitseinsatzverwaltung und Wirtschaft vertraten diese Position, sondern auch Himmler sah es als notwendig an, diese Personen nach einer kurzen Haft, in der ihnen das "Unerlaubte ihres Tuns" vor Augen geführt werden sollte, möglichst schnell wieder an den alten Arbeitsplatz zurückzuführen, "um einen längeren Ausfall der Arbeitskraft bei den volks- und wehrwirtschaftlich wichtigen Arbeitsvorhaben zu vermeiden".²⁴⁰ Die Anwendung der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft auf die "Bummelanten" soll er Ende 1939 verboten haben.²⁴¹ Dem Ziel der baldigen Rückkehr an den alten Arbeitsplatz wäre darüber hinaus die Anweisung, wonach Häftlinge während des Krieges "im allgemeinen" nicht mehr aus dem KZ entlassen werden sollten, diametral entgegengesetzt,²⁴² auch wenn Himmler vom Gedanken der "Erziehung" der KZ-Häftlinge und der damit prinzipiell erforderlichen Möglichkeit der Entlassung nicht ganz loslassen wollte.²⁴³ Sicherlich hätte man die Häftlinge, wie in den oben genannten Beispielen der Konzentrationslager geschehen, räumlich und verwaltungsmäßig völlig voneinander trennen können. Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, daß eine solche Lagermischform bei den politischen Funktionsträgern und innerhalb des Sicherheitsapparates auf Wohlwollen gestoßen wäre. Vor allem aus politischen Gründen dürfte die massenhafte Überstellung deutscher "Bummelanten" in Konzentrationslager nicht erwünscht gewesen sein. Durch die Inhaftierung in einem KZ sollten dem Anschein nach kaum oder gar nicht mehr in das NS-System zu integrierende politische beziehungsweise vermeintlich politische Gegner, "Volksschädlinge" und "rassisch Minderwertige" dauerhaft aus der "Volksgemeinschaft" ausgeschlossen und diese

²³⁹ Diese Drohung war in einem Pflichtenkatalog, der den polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen mündlich zu eröffnen war, enthalten: Durchführungsbestimmungen zum Erl. RFSSuChdDtP v. 10.9.43: "Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums", in: AES, S. 171.

²⁴⁰ RFSSuChdDtP an RMdJ v. 13.5.41: "Unterbringung von Arbeitsverweigerern", in: BA/K, R 22 Nr. 1278, S. 344.

²⁴¹ So geht es zumindest aus einer Aktennotiz des Bergbau Zechenvereins, Bezirksgruppe Essen: "Willkürliche Feierschichten" v. 6.12.39 hervor, in: Bergbau-Archiv, 13/1331. Mit der Bezeichnung "Bummelant" waren hier sicherlich diejenigen gemeint, die erstmalig oder nur geringfügig negativ aufgefallen waren.

²⁴² Erl ChdSPudSD v. 24.10.39: "Schutzhaft", in: AES, S. 203.

²⁴³ Vgl. Kaminski, Konzentrationslager, S. 186, Anm. 196.

vor ihnen "geschützt" werden. Zu dieser Kategorie von Menschen gehörten die "Arbeitsbummelanten" jedoch in sehr vielen Fällen nicht. Standen sie doch im Vergleich zu den "Asozialen" meist in einem festen Arbeitsverhältnis, in das sie durch die Arbeitserziehung gerade zurückgeführt werden sollten. Während des Kriegs versuchte die SS mehrfach, den Konzentrationslagern und damit den eigenen Wirtschaftsprojekten größere Häftlingskontingente zuzuführen. Dabei griff man auch auf Gefangene aus Arbeitserziehungslagern zurück. Auch dies stellt nur bedingt einen Widerspruch zu den oben genannten Prinzipien dar.

5.8 *Die Rolle der Gestapo und die Anwendung der "kurzfristigen Schutzhaft" auf Arbeitsverweigerer*

Die Gestapo behielt sich prinzipiell ein Eingriffsrecht vor, wenn sie hinter arbeitsverweigernden Handlungen ein politisches Motiv vermutete. Diese galt insbesondere für "Arbeitsniederlegungen" und "Arbeitssabotage". Lag in einem Betrieb ein solcher Verdacht vor, sollte die Gestapo sofort die Ermittlungen übernehmen.²⁴⁴ Aus der Zeit vom November 1939 ist auch die Zustimmung Himmlers überliefert, Fälle von "notorischen Bummelanten" durch die Gestapo untersuchen zu lassen und gegebenenfalls die Überführten zehn Tage in Haft zu nehmen.²⁴⁵ Diesem Verfahren liegt – wie im Fall der Einweisung der "Asozialen" in die KZ – die Anwendung der "kurzfristigen Schutzhaft" laut der "Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" von 1933 beziehungsweise dem Schutzhafterlaß vom 25. Januar 1938, im Sinne einer "Erziehungshaft für Arbeitsverweigerer" zugrunde.²⁴⁶ Die bereits zitierten Formulierungen ließen genug Spielraum, um darunter die "Arbeitsverweigerer", "Bummelanten" usw. zu fassen.²⁴⁷ Damit bestand die Möglichkeit für die Gestapo, eine Person in alleiniger Zuständigkeit zunächst für zehn später dann bis zu 21 Tagen in Haft zu halten, wobei diese Strafe in den Polizeigefängnissen vollzogen wurde.²⁴⁸

Schon zu Beginn des Krieges ist die Gestapo in manchen Firmen gezielt auf die Suche nach

²⁴⁴ Vgl. Vermerk im RSHA v. 4.11.39: "Grundsätzliche staatspolizeiliche Maßnahmen in den Fällen Arbeitsniederlegung usw.", in: Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, S. 1169 f. In diesem Vermerk ist auch die Kategorie "Arbeitsversäumnis", die ein Einschreiten der Gestapo rechtfertigen sollte, erwähnt. Wiederum ein Indiz für die – mehr oder weniger beabsichtigte – Ungenauigkeit bei der Beschreibung von Sachverhalten.

²⁴⁵ Vgl. Aktennotiz v. 24.10.39 über ein Gespräch zwischen dem Gauobmann der DAF, Gau Essen mit einem Vertreter des Bergbaus, in: Bergbauarchiv, 13/1331. Diese Vorgehensweise bewilligte Himmler der Notiz zufolge in einem Gespräch mit dem HSSPF-West, Weitzel.

²⁴⁶ Erl. RMdI v. 25.1.38: "Schutzhaft", in: AES, S. 200.

²⁴⁷ Diese Interpretation findet sich im Schreiben des RFSSuChdDtP an den RMdJ v. 13.5.41: "Unterbringung von Arbeitsverweigerern", in: BA/K, R 22 Nr. 1278, S. 344. Hier bezieht sich Himmler ausdrücklich auf die "Verordnung zum Schutze von Volk und Staat" v. Februar 1933.

²⁴⁸ Erl. RMdI v. 4.10.39: "Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren", in: AES, S. 202 f. Mit Erl. v. 31.8.44 wurde diese Frist nochmals auf 56 Tage verlängert: Vgl. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Vermerk: Arbeitserziehungshaft, S. 16.

"Bummelanten" gegangen. Dort sollen regelrechte "Säuberungsaktionen" durchgeführt worden sein.²⁴⁹ Mit dem "Werkschutz" und den "Abwehrbeauftragten" hatte die Gestapo darüber hinaus seit 1939 Instrumente an der Hand, die als "verlängerter Arm" ihre Präsenz in den kriegswichtigen Betrieben gewährleisten und ihr somit die Arbeit erheblich erleichterten.²⁵⁰

Hinsichtlich der Rolle, die die Gestapo beziehungsweise normativ das RSHA bei der Bekämpfung von "Arbeitsverweigerern" spielte, muß jedoch ein differenzierteres Bild gezeichnet werden. Erkennbar wird, daß auf höchster Ebene, direkt bei der Person des Reichsführers SS, in gewisser Hinsicht Vorbehalte existiert haben müssen. So wollte Himmler eine klare Trennung zwischen der Bekämpfung von "Asozialen" und der von "Bummelanten" gewahrt wissen. Es liegen weiterhin einige Quellen vor, die den Eindruck erwecken, daß Himmler gegenüber dem Einsatz der Gestapo bei der Bekämpfung der "Arbeitsbummelanten" Bedenken hatte. In einem Bericht der Rüstungsinspektion Nürnberg heißt es, daß die Gestapo es auf Anordnung des Reichsführers SS ablehne, sich in Fällen von Arbeitsdisziplinlosigkeiten einschalten zu lassen.²⁵¹ Es ist möglich, daß dieses "Verbot" sich auf den Antrag des Reichstreuhänders der Arbeit in Bayern bezog, der die Arretierung von "besonders widerspenstigen Gefolgschaftsmitgliedern" am Wochenende beantragt hatte.²⁵² Die Quellen lassen leider pointiertere Aussagen nicht zu und sind im Vergleich widersprüchlich. Kurze Zeit vorher, im November 1939, hielt der Leiter des Amtes IV des Geheimen Staatspolizeiamtes im Reichssicherheitshauptamt, Müller, in einem Aktenvermerk fest, daß die Gestapo fortan für alle Fälle von Arbeitsniederlegung, -versäumnis oder -sabotage zuständig sei. Diese Ermächtigung Himmlers soll auf eine Beschwerde des Generalbauinspektors Speer zurückgegangen sein, der sich über widerspenstige und arbeitsunlustige Arbeiter auf Berliner Baustellen beschwert habe.²⁵³ Auch die Idee, Bummelanten über das Wochenende mit öffentlicher Arbeit unentgeltlich zu beschäftigen, wurde später wieder aufgenommen und von Himmler gebilligt.²⁵⁴ Auf-

²⁴⁹ Vgl. Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 1.4.40, in: StAB, 9, S 9-17 13. Dort heißt es, daß im Rahmen einer "Säuberungsaktion" bei der Firma Deschimag AG "Weser" 33 "Arbeitsunwillige" durch die Gestapo aus dem Betrieb geholt worden seien; Pfliegensörfer, S. 341.

²⁵⁰ Die Gestapo hatte gegenüber dem Werkschutz ein Weisungs- und Aufsichtsrecht. Vgl. Drobisch, Der Werkschutz, S. 220. Die Abwehrbeauftragten erhielten ab 1939 ebenfalls seine Anweisungen von der Gestapo. Vgl. Drobisch, Dokumente zur direkten Zusammenarbeit, S. 211 ff.; hier S. 213. Die Abwehrbeauftragten unterstanden bis 1939 der militärischen Abwehr der Wehrkreise. Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 292.

²⁵¹ RüInsp XIII Nürnberg "Auszug aus dem 13. Mob-Bericht v. 6.3.40: Besondere Vorkommnisse allgemeiner Art", in: BA/MA, RW 19/2134, S. 153.

²⁵² Vgl. RüInsp des Wehrkreises XIII v.10.4.40. Auszugsweise Abschrift "Besondere Vorkommnisse auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes", in: BA, RW 19/2138, Bl., 72.

²⁵³ Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag. S. 256.

²⁵⁴ Vgl. Bericht über die Besprechung der Strafsachbearbeiter der Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit am 5.11.43 in Naumburg/Saale, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 158; Niederschrift über die 3. Besprechung der Strafsachbearbeiter am 17. und 18. 3.44 in Erfurt, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 158.

grund dieser Inkonsequenz der Aussagen sollte mit weitergehenden Interpretationen zurückhaltend umgegangen werden.²⁵⁵

5.9 Die Festlegung eines reichseinheitlichen Verfahrens

Die Unzufriedenheit mit dem Erfolg der bis dahin unternommenen Schritte zur Bekämpfung produktionsstörender Verhaltensweisen machte die Entwicklung neuer Konzepte erforderlich. Die Teilnehmer von Konferenzen, die unter Beteiligung von Reichsarbeitsministerium, Justizministerium und dem Reichssicherheitshauptamt stattfanden, favorisierten aufgrund der Langwierigkeit der Strafverfahren ein Eingreifen der Gestapo. Die Treffen dienten jedoch ebenso zur Abgrenzung der Einflußgebiete. Man kann feststellen, daß in dieser Zeit – in der, nebenbei bemerkt, die ersten Arbeitserziehungslager bereits entstanden waren – eine Menge an Ideen entwickelt, aber auch Zuständigkeiten hin- und hergeschoben wurden.²⁵⁶ Das Erfordernis einer reichseinheitlichen Regelung bezüglich der Sanktionierung produktionsmindernder Verhaltensweisen wurde immer dringender. 1940 einigten sich das Reichssicherheitshauptamt und das Reichsarbeitsministerium auf eine einheitliche Verfahrensweise, die sich jeweils in Erlassen beider Behörden widerspiegeln.²⁵⁷

An erster Stelle standen wieder die betriebsinternen Strafen. Hatten diese keinen Erfolg gezeigt, dann war Anzeige beim Reichstreuhandler beziehungsweise seinem Vertreter, dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes zu erstatten. Dort wurde entschieden, wie weiter zu verfahren war. Bei "leichteren Fällen" oder "erstmaligen Verfehlungen" griff der Reichstreuhandler der Arbeit zum Mittel der Ordnungsstrafe oder gab den Fall an den Betrieb zurück, um dort – in Kooperation mit der DAF – eine Verwarnung oder Geldstrafe aussprechen zu lassen. Bei "Wiederholungsfällen" oder "Zu widerhandlungen Dienstverpflichteter" u. ä. sollte die Gestapo eingeschaltet werden. Dort war der Fall dann jedoch erst einmal lediglich zu erörtern und mit dem Ergebnis der Erörterung an den RdA zurückzuleiten. Dieser entschied, ob die

²⁵⁵ Auch Winkler, *Frauenarbeit im "Dritten Reich"* S. 98 und 226 und Werner, "Bleib übrig!", S. 79 zitieren diese Quellen. Dabei ist zu kritisieren, daß die Formulierung Winklers den Eindruck erweckt, als hätte Himmler ein reichsweites Verbot des Eingreifens der Gestapo bei solcherlei Verstößen ausgesprochen. Ein Gedanke, der angesichts der Aktivitäten der Gestapo in diesem Bereich nicht vertretbar wäre. Werner gibt zu bedenken, daß Himmler die Belastung der Gestapo begrenzen und der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeiter den Vorrang geben wollte oder aber den steigenden Druck – verursacht durch die Disziplinlosigkeiten deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen – dazu nutzen wollte, seine Kompetenzen gegenüber anderen staatlichen Stellen zu erweitern. Diese Thesen scheinen eher plausibel.

²⁵⁶ Vgl. OKW an die Rüstungsinspektion XIII: "Mangelnde Arbeitsdisziplin" v. 15.3.40, in: BA/MA, RW 19/2134; Aktenvermerk über Teilnahme an Besprechung über Arbeitsschutzfragen in der Kriegswirtschaft im RAM am 6.2.40, in: BA/MA, RW 19/324. Während dieses Treffens verhandelte man zwischen Reichsarbeitsministerium und Justizministerium über die Einrichtung von Sonderarbeitskolonnen und Sondergerichten.

²⁵⁷ Geheimerlaß des RSHA v. 14.6.40: "Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue", in: BA/K, NS 6/456, S. 3 ff.; Erl. RAM v. 15.6.40: "Bekämpfung der Arbeitsvertragbrüche", in: ebd., S. 8 ff.

Ahndung durch die Gestapo oder durch die Justiz – unter Stellung eines Strafantrages – erfolgen sollte. Die gerichtliche Strafe wird hier als die schwerste Sanktion angesehen, sie sollte dort angewendet werden, wo die polizeiliche Maßnahme nicht ausreichte.²⁵⁸

Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, war an dieser Regelung gelegen, damit sichergestellt war, daß die Gestapo nur in den wichtigsten Fällen eingeschaltet wurde. Daher sollten alle Anzeigen bei den Reichstrehändern beziehungsweise den Leitern der Arbeitsämter eingehen. Nur dort konnte nach seiner Meinung entschieden werden, ob ein Fall an die Gestapo abzugeben war.²⁵⁹

"Je nach Schwere der Verfehlungen" konnte die Gestapo entweder eine Verwarnung erteilen, eine kurze Schutzhaft verhängen oder Antrag auf Überstellung in ein KZ stellen. "Bei Gefahr im Verzuge, Arbeitsuntreue größeren Ausmaßes, groben Tätlichkeiten gegenüber Vorgesetzten" blieb der Gestapo das sofortige Zugriffsrecht vorbehalten. Der Treuhänder war lediglich zu informieren. Diese Verfahrensweise wird in dem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums nicht erwähnt.

In Fällen, die von den Treuhändern an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden und in denen kein Haftbefehl erging, sollte die Gestapo – im Interesse einer sofort greifenden Bestrafung – Schutzhaft bis zum Abschluß des Strafverfahrens verhängen. Die Inanspruchnahme der Orts- und Kreispolizeibehörden bei der Ahndung von "Arbeitsvertragsbrüchen" wurde von örtlichen Gegebenheiten abhängig gemacht. Darüber hinaus empfahl Heydrich, größere Gruppen von Häftlingen, die nur eine kurze Schutzhaft zu verbüßen hatten, in Außenarbeitskolonnen zusammenzufassen.²⁶⁰

Dieses Verfahren wurde in einem weiteren Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. November 1941 weitgehend beibehalten.²⁶¹ Die gesamte Regelung des Bestrafungsablaufes sollte nicht nur für die Rüstungsindustrie Geltung haben, sondern "für alle Zweige der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes, und zwar sowohl für Inländer und Ausländer als auch für Arbeiter und Angestellte". Die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten und sich weiter vollziehenden Errichtungen von AEL wurde insoweit Rechnung getragen, als es in dem Erlaß heißt, daß bei "Rückfall" oder wenn eine Ordnungsstrafe nicht als ausreichend erscheint, der "Täter" unter Einschaltung der Polizei in ein AEL einzuweisen war. Die Entscheidung dar-

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ RSHA v. 14.6.40, in: BA/K, NS 6/456. Heydrich zitiert die Ergebnisse von Erfahrungsberichten, die von der Einschaltung der Treuhänder die der DAF, der Gewerbeaufsichtsämter, der NSDAP und der Ortspolizeibehörden berichtet hätten.

²⁶⁰ Ebd. Nach Verbüßung der Strafhaft sollte eine eventuelle Inschutzhaftnahme erneut überprüft werden.

²⁶¹ Erl. RAM v. 22.11.41: "Bekämpfung der Disziplinlosigkeiten in den Betrieben", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146. Das hier festgelegte Prozedere war vorher von Göring genehmigt worden.

über sollte dem RdA vorbehalten bleiben. Die Einweisung von Frauen und Jugendlichen in AEL sollte jedoch das letzte Mittel sein, um deren Vergehen zu bestrafen. Um es zu wiederholen: Auch die gerichtliche Bestrafung wurde – ebenso wie die Einweisung in ein KZ – im Gegensatz zur Einweisung in ein AEL zur schwereren Strafe erklärt.²⁶²

5.10 *Verschärfte Sanktionen gegenüber ausländischen Arbeitskräften*

Die zitierten Erlasse dürften vom Prinzip ebenfalls auf die ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden gewesen sein, obgleich die Zielgruppe sehr oft nicht explizit genannt worden ist. Die Auseinandersetzung mit disziplinelosen oder arbeitsvertragsbrüchigen Ausländern hatte zunächst ebenfalls in den Betrieben mit den dargestellten Mitteln zu erfolgen.²⁶³ Gleichwohl zeichnen sich die betrieblichen Strafen gegenüber dieser Personengruppe durch eine weitaus größere Härte aus. Der Werkschutz spielte hierbei eine besondere Rolle, insofern er Strafarbeit verhängen, Essensentzug befehlen und einen bis zu drei Tagen andauernden Arrest anordnen konnte.²⁶⁴ Die im Anschluß ausgewerteten Erlasse,²⁶⁵ die explizit auf ausländische Arbeitskräfte bezogen sind, gehen auf diese Möglichkeit nur noch am Rande ein. Viel eher sind sie von der zunehmend bedeutenderen normativen Rolle des Reichsführer-SS und der Gestapo als Exekutive geprägt und tragen der Tatsache Rechnung, daß es in der Behandlung produktionsmindernder Verhaltensweisen durch Deutsche und Ausländer große Unterschiede gab. Die Existenz früher Sonderregelungen für Ausländer spricht dafür genauso, wie sie belegt, daß die rassistische Differenzierung zwischen den Ausländergruppen auch in diesem Bereich ein konstitutives Element war.

In der frühzeitigen Einschaltung der Geheimen Staatspolizei sah man keine grundsätzliche Abweichung von der postulierten Gleichbehandlung von deutschen und ausländischen Arbeitern, "sondern eine durch die aus dem Ausländereinsatz erwachsende besondere Gefahrenlage begründete innerdeutsche Verfahrensregelung".²⁶⁶

Der Gestapo wurde gegenüber den ausländischen Arbeitskräften aus Osteuropa von Anfang

²⁶² Ebd. Diese Position wurde aus politischen Gründen auch gegenüber dem Auswärtigen Amt vertreten, das zum Beispiel den italienischen Behörden gegenüber die Einweisung von Italienern in AEL vertreten mußte. Vgl. "Niederschrift über eine Besprechung über den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeiter im Reich beim Reichsführer-SS am 22.8.41" v. 23.8.41: BA/K, R 16/162.

²⁶³ Der Erl. des RAM v. 21.11.41: "Bekämpfung der Disziplinlosigkeiten in den Betrieben" sollte bekanntlich auch für ausländische Arbeitskräfte gelten. Erl. in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71, Nr. 146.

²⁶⁴ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 296.

²⁶⁵ Die Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen derjenigen Ausländer, denen die Flucht in ihre Heimatländer gelungen war, wird hier nicht näher untersucht. Die Kernfrage dieser Regelungen war auch nicht sosehr, wie diejenige Arbeitskraft zu bestrafen war, sondern ob und wie die Fahndung in dem Heimatland aufgenommen wurde und wo die Strafe zu verbüßen war.

an weitgehende Befugnisse zuerkannt. Prinzipiell war "in allen Fällen, in denen die Art des Verstoßes oder die Häufigkeit der Verfehlungen auf eine widersetzliche Einstellung des Täters schließen lassen (...)" die Gestapo zuständig.²⁶⁷

"Arbeitsverweigerung" und wiederholtes Verlassen der Arbeitsstelle waren Delikte, für welche Tschechen und Polen seit Juni beziehungsweise Dezember 1939 mit Schutzhaft bestraft werden konnten.²⁶⁸ Im März 1940 heißt es dann, daß bei Polen, deren "ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen u. ä. m." durch eine Verwarnung oder kurzzeitige Inhaftierung nicht ausreichend bestraft erschien, "Arbeitserziehungshaft" zu verhängen sei. Zum Zweck einer möglichst großen Abschreckung wurde angeregt, aus jedem Gestapo-Bezirk einige Polen gleich für mehrere Jahre in ein Lager einzuweisen. Für "hartnäckig Arbeitsunlustige" wurden die Steinbrüche des KZ Mauthausen als geeigneter Arbeitsplatz angesehen, und auch die "Sonderbehandlung" war kein Tabu bei der Bestrafung von "Widersetzlichkeiten und Arbeitsunlust".²⁶⁹ Die Entwicklung ging dahin, daß für Polen und Tschechen kaum noch andere Strafen als die Einweisung in ein KZ vorgesehen waren.²⁷⁰ Die Rolle der Justiz wurde schnell unbedeutend. Bereits im September 1939 legte Himmler fest, daß die Staatspolizei nach eigenem Ermessen darüber entscheiden konnte, ob bei Verstoß gegen die Polenverordnungen und auch bei "Arbeitsunlust" die Justiz überhaupt noch mit einzubeziehen sei. In jedem Fall mußte abgeklärt werden, ob "staatspolizeiliche Belange" berührt wurden.²⁷¹ Für Polen und Arbeiter und Arbeiterinnen aus dem "altsowjetischen Gebiet" galt ab 1942 das Gebot, bei Arbeitsverweigerung, unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes, Gewalt- und Sabotageakten kein Strafverfahren mehr einzuleiten. Die Ahndung sollte ausschließlich durch Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, KZ oder bezüglich der "Ostarbeiter" in nicht näher definierten "besonders schweren Fällen" durch "Sonderbehandlung" (d. h. Tötung) erfolgen. Eine Abgabe an

²⁶⁶ Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 130.

²⁶⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff.

²⁶⁸ Herbert, Fremdarbeiter, S. 63 bezieht sich auf einen Erl. des Geheimen Staatspolizeiamtes v. 26.6.39; Erl. RFSSuChdDtP v. 23.12.39: "Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Arbeiter", in: StAOI, 231-3 Nr. 234.

²⁶⁹ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.1940: Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff. Zur Frage der Form und des Ortes der Inhaftierung in diesem Zusammenhang vgl. die weiter oben in diesem Kapitel gemachten Ausführungen.

²⁷⁰ Vgl. Erl. RAM: "Bekämpfung der Arbeitsvertragbrüche" v. 15.6.40, als Abschrift in: BA/K, NS 6/456, S. 8 f.

²⁷¹ Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v. 3.9.40 an die höheren Verwaltungsbehörden: "Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 29 ff. und RFSSuChdDtP v. 3.9.40: "Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums", in: ebd., S. 108 f.

den Reichstreuhandler kam nun gar nicht mehr in Frage.²⁷²

Das Verhängen einer kurzfristigen Haft unter erschwerten Bedingungen, wie Entzug der warmen Mahlzeiten und "hartem Lager" erweiterte das Spektrum der Sanktionsmöglichkeiten.²⁷³ Später konnte sie auch gegen Ausländer anderer Nationalitäten verhängt werden.²⁷⁴ Die Maßnahmen zur Feststellung und Bestrafung von Arbeitsbummelanten wurden im Dienste einer möglichst großen Abschreckung, der Prävention und der ökonomischen Effizienz immer mehr vereinfacht und in ihrer Auswirkung gleichzeitig brutalisiert. Gendarmen wurde erlaubt, bei "leichteren Fällen von unbotmäßigem und aufsässigem Verhalten, Arbeitsverweigerung, unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes, Arbeitsflucht (...)" von seiten polnischer Zivilarbeiter mit "körperlicher Züchtigung" vorzugehen. Sie sollte nach Möglichkeit von polnischen Landsleuten vorgenommen werden.²⁷⁵

Die "rassenmäßige Gleichartigkeit" der Völker "germanischer" Abstammung (Niederländer, Dänen, Norweger, Flamen) postulierte zunächst einmal deren Gleichbehandlung mit den deutschen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen – zumindest auf dem Papier.²⁷⁶ Aufgrund ihrer "liberalistischen Einstellung" unterstellte man ihnen jedoch, daß sie die "Notwendigkeit eines disziplinierten Verhaltens" nicht erkennen würden. Diesem Manko sollte durch "Erziehungsarbeit" abgeholfen werden. Wenn es dennoch zu Disziplinlosigkeiten kam, war zu prüfen, ob das Verhalten auf "Unkenntnis der deutschen Verhältnisse, mangelnde Einsicht oder Eigenwilligkeit" zurückzuführen war. Lagen nachvollziehbare Motive vor, sollten diese ausgeräumt werden, womit eine Besserung des Verhaltens unmittelbar verbunden sein würde. "Belehrungen, Ermahnungen, Verwarnungen" sollten primäres Mittel der "Arbeitserziehung" sein. Nur wenn dieses alles nichts genützt hatte, waren schärfere Maßnahmen in Form von zeitlich abgestufter Arbeitserziehungshaft angezeigt. Bei nochmaligem Mißerfolg der Strafe wurde der Rücktransport in die Heimat angeordnet.²⁷⁷

²⁷² Erl. RFSSuChdDtP v. 19.1.42: "Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren, in: AES, S. 86 ff. bzw. 20.2.42: "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten", in: ebd., S. 91 ff.

²⁷³ Ebd. RFSSuChdDtP v. 19.1.42. Im Fall von polnischen Strafgefangenen die wegen "Arbeitsverweigerung oder Widersetzlichkeit" in Justizgefängnissen einsaßen, hatte sich der Reichsjustizminister im Oktober 1940 ebenfalls für die Einführung der verschärften Haft ausgesprochen. Vgl. RMDJ v. 8.10.40: "Behandlung polnischer Strafgefangener, die wegen Arbeitsverweigerung oder Widersetzlichkeit verurteilt worden sind", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 202.

²⁷⁴ Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Nationalitäten erfolgte im April 1941. RFSSuChdDtP v. 1.4.41: Polizeigegefängnisordnung (PDV 34-Runderlaß v. 14.11.39), in: ebd., S. 149 f.

²⁷⁵ Erl. RFSSuChdDtP v. 4.8.42: "Verschärfte Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Zivilarbeiter", in: AES.

²⁷⁶ Erl. RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 146.

²⁷⁷ Ebd.

Die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung von Fällen von "Arbeitsvertragsbruch", die von der Gestapo bereits bearbeitet wurden, wurde sowohl für die "germanisch-stämmigen" als auch für die "fremdvölkischen" Arbeiter für untauglich erklärt. Die Begründung dafür klingt hergeholt und ist zynisch. Die strafrechtlichen Bestimmungen zur Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen beruhten auf dem Begriff der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft und sollten damit vom "Treueverhältnis" zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft geprägt sein. In ein solches Treueverhältnis würde sich aber ein ausländischer Arbeiter kaum einbezogen fühlen. Hinzu käme, daß der Ausländer "germanischer" Abstammung durch eine gerichtliche Bestrafung seine Arbeit im Reich als eine "Zwangs- oder Sklavenarbeit" auffassen würde, was es zu vermeiden gelte.²⁷⁸ Im Dezember 1942 erklärte Himmler die gerichtliche Bestrafung für "Arbeitsvertragsbruch" von Ausländern für "unerwünscht" und nur noch im Zusammenhang mit anderen Straftaten für opportun.²⁷⁹

Damit war die grundsätzliche Ahndung von Fällen der "Arbeitsunlust" mit staatspolizeilichen Mitteln besiegelt. Die Reichstreuhandler wurden über von der Gestapo verhängte Strafen lediglich unterrichtet beziehungsweise nur minder schwere Fälle von "Arbeitsunlust" wurden an die Treuhänder zurücküberwiesen.²⁸⁰ Das Reichsarbeitsministerium bemängelte mit Rücksicht auf ökonomische und politische Konsequenzen die Ausschaltung der Treuhänder im Verfahren gegen Westeuropäer, jedoch ohne großen Erfolg.²⁸¹ Sämtliche arbeitsvertragsbrüchigen Ausländer und "Fremdvölkischen" waren – nach Ausschöpfung der innerbetrieblichen Sanktionsmöglichkeiten – direkt bei der Polizei zu melden. Eine Abgabe an den Reichstreuhandler war nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen.²⁸²

Damit die zu bestrafende Person möglichst schnell wieder in der Wirtschaft eingesetzt werden konnte, sollte die KZ-Haft nur noch in schwersten Fällen verhängt werden. Ansonsten wurden die Verwarnung, die kurzfristige Haft und die Einweisung in ein AEL als die effektivsten Sanktionsmöglichkeiten angesehen. Ebenfalls zur Verkürzung des Verfahrens gedacht, konn-

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 130 ff.

²⁸⁰ Erl. RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 146. RFSSuChdDtP v. 10.2.41 an das RAM: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches", in: ebd.

²⁸¹ Das RAM wies darauf hin, daß 80 Prozent der Fälle ohnehin schon der Polizei in die Hände falle. Vgl. Vermerk über die Sitzung v. 8.1.42 des "Arbeitskreis über sicherheitspolizeiliche Fragen des Ausländereinsatzes" im RSHA, in: BA/K, R 16/162. Über die gleiche Sitzung: Vertraulicher Vermerk des RAM v. 15.1.42: "Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 146.

²⁸² RFSSuChdDtP v. 16.11.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: Doc. Occ., S. 189 ff; Vgl. Vermerk über die Sitzung v. 8.1.42 des "Arbeitskreis über sicherheitspolizeiliche Fragen

ten Kreispolizeibehörden, dort wo sich keine Gestapo-Dienststelle befand, in eigener Zuständigkeit bis zu drei Tagen Haft verhängen.²⁸³

Die "rassische Wertigkeit" und das Erfordernis politischer Rücksichtnahme verschafften Angehörigen bestimmter Nationalitäten gewisse Sonderrechte. Besonders augenfällig war dieses bei der Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger italienischer Arbeitskräfte. Nachdem die italienische Regierung zugesagt hatte, die arbeitsverweigernden Landsleute im eigenen Land zu bestrafen, verbot der Chef der Sicherheitspolizei im November 1941 die Einweisung von Italienern in AEL. "Belehrung und staatspolizeiliche Warnung unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg (...)", eine ein- bis zweitägige vorläufige Festnahme und im Extremfall die Abschiebung nach Italien – dies waren die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten.²⁸⁴ Die italienische Regierung hatte zugesagt, daß die nach Italien übergebenen Arbeiter dort für sechs Monate bis zu fünf Jahren an entlegene Orte verbannt würden, dieses sollte der Einweisung in ein Straflager entsprechen.²⁸⁵ Mit dem Sturz Mussolinis im Juli 1943 änderte sich auch die Politik gegenüber den italienischen Arbeitskräften. Zunächst wurde die Einweisung in ein AEL möglich,²⁸⁶ später sollten "Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegungen usw." nicht mehr durch AEL-Haft geahndet, sondern durch Einweisung in ein KZ gesühnt werden.²⁸⁷

Ebenfalls aus politischen Rücksichten sollten Dänen wegen "leichterer Verfehlungen" – dazu gehörte auch der Arbeitsvertragsbruch – oder "Widersetzlichkeit in den Betrieben" weder in ein KZ noch in ein AEL eingewiesen werden. In ein AEL waren sie nur dann zu verbringen, "wenn es sich um besonders schwere Fälle des Arbeitsvertragsbruchs, insbesondere um Rückfällige handelt". Statt dessen sollten sie für höchstens drei Wochen in die örtlichen Gefängnisse eingewiesen werden.²⁸⁸

des Ausländereinsatzes" im RSHA, in: BA/K, R 16/162; Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 130 ff.

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Erl. ChdSPuSD v. 19.11.41: "Sicherheitspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte", in: HStAH, Hann. 80, Lüneburg III Acc. CL Nr. 458.

²⁸⁵ ChdSPuSD an den RAM v. 13.12.41: "Behandlung vertragsbrüchiger italienischer Arbeiter", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 146.

²⁸⁶ Gestapo Lüneburg an die Landräte des Regierungsbezirks (...) v. 6.9.43: "Behandlung italienischer Arbeitskräfte". Zitiert wird hier Erl. ChdSPuSD v. 27.7.43, in: HStAH, Hann. 180 Lbg. III, Acc. CL Nr. 459.

²⁸⁷ Ohne Verfasser, o. D. (wahrscheinlich 1943): "Bestimmungen über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich", in: Doc. Occ., Bd. IX, S. 247 ff.

²⁸⁸ Erl. ChdSPuSD v. 17.7.43: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten dänischen Arbeitskräfte", in: AES.

5.11 *Das Vorgehen deutscher Behörden bei Fluchten von Ausländern in ihre Heimatländer*

Um ausländische Arbeitskräfte, die verdächtigt wurden, sich unerlaubt von ihrer Arbeitsstelle entfernt zu haben, am Untertauchen und an der Flucht zu hindern beziehungsweise um präventiv solchen Erscheinungen vorzubeugen, wurden im Rahmen der "Kriegsfahndung" diverse Maßnahmen ergriffen. Streifen und Personenkontrollen auf Bahnhöfen, in Zügen und an anderen Verkehrsknotenpunkten und an Grenzen, Inspektionen in den Wohnlagern, in Kinos, in Lokalen, in Laubenkolonien und in Wäldern wurden genauso organisiert wie groß angelegte Razzien. In Bremen wurden durch solcherlei Maßnahmen in der ersten Hälfte des Jahre 1944 über 3000 Personen festgenommen, reichsweit waren es 300.000 Menschen.²⁸⁹

Trotz aller Hindernisse gelang manchem Ausländer tatsächlich die Flucht in sein Heimatland.²⁹⁰ Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß das Entkommen in nahe westeuropäische Länder leichter zu bewerkstelligen war als beispielsweise das in ferne Gebiete Sowjetrußlands. Auch wenn die Fluchtgründe in "persönlichen" Motiven lagen oder in "Arbeitsunlust" begründet erschienen und keinerlei kriminelle oder gar politische Delikte vermutet wurden,²⁹¹ versuchten die Sicherheitsbehörden mit erheblichem Aufwand, der Geflohenen wieder habhaft zu werden und sie auf den alten Arbeitsplatz im Reich zurückzuführen. Man befürchtete vor allem, daß sich die gelungenen Fluchten herumsprechen und in der Folge viele Nachahmer finden würden. An dieser Stelle kann die Verfolgung geflohener Arbeitskräfte nicht in allen Facetten ihrer Entwicklung und der Unterschiede hinsichtlich der Nationalitäten behandelt werden. Die wichtigsten Prinzipien und die Vorgehensweise der Behörden können jedoch auch schon anhand einiger zentraler Erlasse herausgearbeitet werden.

Im Falle polnischer Arbeitskräfte wurde sowohl die Kriminalpolizei am Heimatwohrtort als auch die am vermuteten Aufenthaltsort benachrichtigt und der Geflohene in die Fahndungskartei des Reichssicherheitshauptamtes eingetragen. Auch das Arbeitsamt am Heimatort des Geflohenen wurde in die Fahndung einbezogen. Wenn sich der ursprüngliche Ort des Arbeitsinsatzes nach der Festnahme ermitteln ließ, dann war die dort ansässige Gestapo für die "weitere Sachbearbeitung des Falles" zuständig. Unabhängig davon hatte die in dem Bereich des Festnahmeortes zuständige Gestapo-Dienststelle die Überstellung in das nächstgelegene AEL zu veranlassen, damit die örtlichen Polizeigefängnisse entlastet wurden. In diesen Fällen handelte es sich jedoch nicht nur um eine kurzfristige Arretierung, sondern in der Regel sollte

²⁸⁹ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 312 und 325; Wagner, S. 245 f.

²⁹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen zur Häufigkeit von Fluchtfällen in Kap. II.4. Wie viele von den Fluchtversuchen mit einer tatsächlichen Rückkehr in das Heimatland endeten, geht aus diesen Angaben jedoch nicht hervor.

²⁹¹ Erl. RFSSuChdDtP v. 19.1.42: "Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums; hier: Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren, in: *Doc. Occ.*, Bd. X, S. 169 ff.

sechs Wochen Haft verhängt werden. Der am ursprünglichen Arbeitsort zuständigen Gestapo stand es jedoch frei, eine andere Haftdauer oder auch die Überstellung in ein KZ zu beantragen. Zur Abschreckung sollte die Bestrafung des Flüchtlings sowohl im Heimatort als auch am Arbeitsplatz bekannt gegeben werden.²⁹²

Gegenüber niederländischen Arbeitskräften, denen die Flucht in die Heimat gelungen war, wurde ein abgestuftes Verfahren eingeführt. Diejenigen Wiederergriffenen, die sich weigerten, auf die Arbeitsstelle im Reich zurückzukehren, sollten zu schweren und schlecht bezahlten Arbeiten für sechs Monate oder auf unbestimmte Zeit dienstverpflichtet und lagermäßig untergebracht werden. Führten sie sich dabei schlecht oder verweigerten sie immer noch die Rückkehr auf die alte Arbeitsstelle im Reich, dann war Einweisung in ein Arbeitserziehungslager beziehungsweise Stellung eines Strafantrags vorgesehen. Dänen schloß man in ihrer Heimat von Unterstützungszahlungen aus. Gegen Bürger der ehemaligen Tschechoslowakei ging man ebenfalls mit Einweisung in ein AEL oder Stellung eines Strafantrages vor.²⁹³ Darauf, daß die Stellung von Strafanträgen gegenüber vertragsbrüchigen Ausländern ab Dezember 1942 prinzipiell unerwünscht war, ist bereits hingewiesen worden.

Im November 1942 hieß es dann schon – bezogen auf alle ausländischen Arbeiter –, daß die Entscheidung über die "staatspolizeiliche Behandlung" wiederergriffener flüchtiger Arbeitskräfte, je nach Verkehrslage und Nähe eines Arbeitserziehungslagers, entweder von der Gestapo am Arbeits- oder am Ergreifungsort getroffen werden sollte. Über das Vorgehen gegenüber dem Wiederergriffenen war aber in jedem Fall zwischen den Gestapo-Dienststellen eine Absprache vorzunehmen. Wohl in Anbetracht der zunehmend schwierigeren Transportbedingungen galt das Rückführungsgebot, jedenfalls was die besetzten Gebiete anbelangte, nun nicht mehr uneingeschränkt. Nur wenn es sich um "unersetzbare Fachkräfte" handelte, oder im Falle von Massenfluchten und damit zur Abschreckung, sollte die Rückführung auf jeden Fall vollzogen werden. Eine Ausnahme bildeten weiterhin "fremdvölkische Arbeitskräfte nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten" sowie Arbeitskräfte aus den Baltenländern. Für sie galt weiterhin das Gebot der Rückführung.²⁹⁴

²⁹² Ebd.

²⁹³ Erl. RAM v. 6.3.42: "Verfolgung von Holländern, Dänen und Protektoratsangehörigen, die in ihre Heimat zurückgekehrt sind", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147.

²⁹⁴ Erl. RFSSuChdDtP v. 16.11.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: Doc. Occ. Bd. X, S. 189 ff.

Im November 1943 beziehungsweise im März 1944 wurde das Verfahren einer Rückführung wiederergriffener Franzosen, Belgier und Niederländer neu geregelt.²⁹⁵ Alle Staatsangehörigen dieser Länder, die in ihrer Heimat gefaßt wurden, sollten in das jeweils nächstgelegene Arbeitserziehungslager eingewiesen werden. Dieses entsprach der Anordnung Himmlers, daß für die Bestrafung aller außerhalb ihrer Einsatzorte aufgegriffenen Ausländer die Gestapo am Ort für die Festnahme zuständig war.²⁹⁶ Zu diesem Zeitpunkt – im Jahre 1944 – wurde aus "zwingenden Arbeitseinsatzgründen" nun wieder größter Wert auf die "lückenlose Rückholung" der Arbeitskräfte auf ihre alten Arbeitsplätze im Reich gelegt. Die Rückholung war aber nicht mehr länger Aufgabe der damit überlasteten Gestapo-Dienststellen, sondern der Betriebe selbst.²⁹⁷

Die Notwendigkeit der Sicherung des Arbeitskräftepotentials für die Kriegswirtschaft einerseits und die Probleme eines aufwendigen Rücktransportes geflohener Arbeitskräfte andererseits bildeten den Hintergrund dieser Erlasse. Bei genauerer Betrachtung der tatsächlichen Praxis in dieser Frage dürfte festzustellen sein, daß vor allem die Kriegslage entschied, ob Rückholungen stattfanden oder nicht. Sowohl dem Anliegen der Sicherheitsbehörden, durch Bestrafung und Zurückführung geflohener Arbeitskräfte eine möglichst große abschreckende Wirkung zu erzielen als auch der Forderung der Wirtschaft nach Rücküberstellung Geflohener an den alten Arbeitsplatz, waren damit gewisse Grenzen gesetzt. Hinzu kam, daß die deutschen Arbeitseinsatzbehörden in den besetzten Gebieten ebenfalls an Arbeitskräften Bedarf hatten, mit der Folge, daß sie "Vertragsbrüchige" lieber gleich vor Ort einsetzten.²⁹⁸

²⁹⁵ Präsident des Gauarbeitsamts und RdA Südhannover-Braunschweig v. 16.5.44: Rundverfügung 63/44: "Abholung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte aus den Arbeitserziehungslagern an der westlichen Grenze des Reichsgebiets", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157. In diesem Schreiben wurden zwei Erlasse des RFSSuChdDtP v. 30.11.43 und v. 6.3.44 bekanntgegeben.

²⁹⁶ Erl. RFSSuChdDtP v. 21.2.44: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte – Überbelegung von Polizeigefängnissen", in: Doc. Occ, Bd. X, S. 194 ff.

²⁹⁷ Präsident des Gauarbeitsamts und RdA Südhannover-Braunschweig v. 16.5.44: Rundverfügung 63/44: "Abholung arbeitsvertragsbrüchiger Arbeitskräfte aus den Arbeitserziehungslagern an der westlichen Grenze des Reichsgebiets", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157. Auch in dem Erl. RFSSuChdDtP v. 21.2.44 wurde dieses Verfahren der grundsätzlich nur noch durch den Betrieb stattfindenden Abholung aus dem AEL zur Regel erhoben. In dem Fall, daß sich der Betrieb weigerte, diese Rückholung vorzunehmen, war das im Bereich des Erziehungslagers zuständige Arbeitsamt ermächtigt, den Entlassenen neu zu vermitteln oder von sich aus die Rücküberführung an den alten Arbeitsplatz zu veranlassen. Vgl. Erl: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte - Überbelegung von Polizeigefängnissen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 194 ff.

²⁹⁸ So problematisiert es der Leiter des Arbeitsamtes Hannover in einem Schreiben v. 25.4.44 an den Präsidenten des Gauarbeitsamtes Südhannover-Braunschweig: "Rückführung vertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte aus den Westgebieten", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

5.12 Regionale Abweichungen von festgelegten Sanktionsverfahren

Die oben zitierten Erlasse und Verordnungen bildeten den rechtlichen oder besser: den normativen Hintergrund für eine in der Praxis sicher nicht so formalistisch und gleichförmig durchgeführte Ahndung der "Arbeitsbummelei" und ähnlichem. Um Arbeitsvertragsbrüche schneller sanktionieren zu können, übertrug beispielsweise der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen dem Arbeitsamtsleiter in Wilhelmshaven bereits im Februar 1940 die Befugnis, gegenüber diesem Personenkreis aus eigener Machtbefugnis heraus Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen sowie bei der Gestapo die vorläufige Festnahme beziehungsweise Inschutzhaftnahme zu beantragen. Reichsweit war das, wie erwähnt, erst ab November 1941 möglich.²⁹⁹ Der RdA für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein ergriff ebenfalls die Initiative: Anfang 1940 entwickelte er in Zusammenarbeit mit den Gauleitern, der DAF und dem Höheren SS- und Polizeiführer ein neues Bestrafungssystem, welches u. a. eine Schutzhaftverhängung von bis zu drei Wochen vorsah.³⁰⁰ Wenn der Impuls vorhanden war, dann konnte es in Absprache mit den Behörden gelingen, Bestrafungsmodi zu entwickeln, die den eigenen Bedürfnissen weitgehend angepaßt waren.

Bereits 1940 war es in Wilhelmshaven zur Einrichtung einer Art Tribunals gekommen, in dem Angehörige des Arbeitsamtes, der DAF und der Kriegsmarine eine Einweisung in das damals entstandene Erziehungslager verfügten; sicherlich im Zusammenwirken mit der Gestapo, von der an dieser Stelle in der Quelle allerdings nicht die Rede ist.³⁰¹

Auch ein Werk des Konzerns Stahlwerke Braunschweig GmbH führte Ende 1942 zur schnellen Aburteilung von "Bummelanten" ein tribunalartiges Schnellgerichtsverfahren ein. Unter Vorsitz des Arbeitsamtsleiters und unter Teilnahme einer Werksvertretung, der Gestapo, des Werkschutzes und eines Arztes wurden die Beschuldigten vorgeführt, vernommen und sofort abgeurteilt.³⁰² Ab 1943 tagte auch in größeren Rüstungsbetrieben des Arbeitsamtsbezirks Hannover ein solches – in diesem Fall mobiles – "Schnellgericht", an dem auch hier die DAF beteiligt war. Die Strafen reichten von der Verwarnung über die Ordnungsstrafe bis zur sofortigen Einweisung in ein AEL, während für das Werk des Stahlkonzerns allein die Überfüh-

²⁹⁹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an den Leiter des Arbeitsamtes Wilhelmshaven v. 7.2.40: "Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen und arbeitsvertragswidrigen Verhaltens", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147.

³⁰⁰ RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein an den HSSPF West, Jeckeln v. 16.8.40: "Entwicklung der Arbeitsdisziplin im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159 Nr. 2737141 ff.

³⁰¹ Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 1.4.40, in: StAB, 9, S 9-17 13.

³⁰² Stahlwerke Braunschweig GmbH Watenstedt an Beauftragten des RdA in Watenstedt v. 18.12.42: "Bekämpfung der Bummelanten", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

rung zur Gestapo genannt wurde.³⁰³

Erst Mitte 1943 wurden verbindliche Regelungen zu den "Tribunalen" erlassen.³⁰⁴ Nun wurde offiziell möglich, was längst praktiziert worden war. Vor allem in größeren Betrieben wurde dieses Verfahren angewandt. Dabei erschien in erster Linie attraktiv, daß es sich um eine stark vereinfachte und daher schnell zu erledigende Prozedur handelte – wenn möglich konnte die Strafe sogleich im firmeneigenen AEL vollstreckt werden –, womit auch die erzieherische und abschreckende Wirkung erhöht wurde. Zur Feststellung der "Bummelanten" sollten in den Betrieben und Wohnlagern regelrechte "Auskämmaktionen" durchgeführt werden können. Zumindest bei den "Verfahren" gegen Ausländer hatte die Gestapo den Vorsitz.³⁰⁵ Aber auch Deutsche, die während einer solchen Aktion ermittelt wurden, sollten "nach den für sie geltenden Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden".³⁰⁶ In der Praxis scheint es insoweit einen Unterschied zwischen Ausländern und Deutschen vor einem solchen Schnellgericht gegeben zu haben, als das "Urteil" gegenüber Deutschen lediglich als Strafantrag formuliert wurde, über das ein Amtsgericht im Schnellverfahren zu entscheiden hatte, während das betriebliche Schnellgericht ausländische Arbeitskräfte bereits letztinstanzlich aburteilte.³⁰⁷

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, daß man vor Ort pragmatischer – dem eigenen Ehrgeiz und den spezifischen Bedürfnissen folgend – sowie auch ungehemmter und teilweise rigider gegen Arbeitsbummelanten vorging und selbständig Konzepte entwickelte. Je nach dem am Ort vorherrschenden Klima dürften sich die Behörden und Organisationen dabei unterstützt oder behindert haben.³⁰⁸ Die Einschätzung, wonach die Maximen des Maßnahmestaates kein exklusives Eigentum der SS gewesen seien, sondern sich auch in anscheinend unpolitischen Institutionen nachweisen lassen, ist zu unterstützen.³⁰⁹ Die Rolle der Arbeitsverwaltung und

³⁰³ Leiter Arbeitsamt Hannover an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 7.3.43: "Bekämpfung von Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin", in: Ebd.; Stahlwerke Braunschweig GmbH Watenstedt an Beauftragten des RdA in Watenstedt v. 18.12.42: "Bekämpfung der Bummelanten", in: ebd.

³⁰⁴ Erl. RFSSuChdDtP v. 7.7.43 nach Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 434; Erl. RFSSuChdDtP v. 13.7.43: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 151. Vgl. auch Erl. RFSSuChdDtP v. 27.9.43: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte...", in: AES, S. 173 f.

³⁰⁵ Erl. RFSSuChdDtP v. 13.7.43: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: ebd., S. 151. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 433 f. weist darauf hin, daß bis zur endgültigen Regelung durch die Erlasse sowohl die Gestapo als auch der RdA den Vorsitz über das Tribunal bei den Reichswerken beanspruchten.

³⁰⁶ Erl. RFSSuChdDtP v. 27.9.43: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte (...)", in: AES, S. 173 f.

³⁰⁷ Diese Handhabung ist jedenfalls für das betriebliche Schnellgericht der Röchling-Eisen- und Stahlwerke in Völklingen ab 1943 belegt: Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 308 ff.

³⁰⁸ Vgl. dazu Werner, "Bleib übrig!" S. 322 f., der ein Beispiel einer "Sonderaktion" gegen sog. Bummelanten 1943/44 im Rhein-Ruhrgebiet anführt, die letztlich an der mangelnden Kooperation der beteiligten Stellen scheiterte.

³⁰⁹ Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 226.

die von Vertretern der Wirtschaft ist bei der Verschärfung der Verfolgung von "Arbeitsverweigerern" signifikant. Ohne ihre Unterstützung und Zuarbeit hätte sich die zunehmend bedeutendere Rolle der Gestapo in diesem Bereich und die Zurückdrängung rechtsstaatlichen Umgangs mit dieser Kategorie von Vergehen nicht ohne weiteres durchsetzen können. Die Errichtung der ersten Straflager für "Arbeitsverweigerer" wird für diese These weitere Belege liefern.

6. *Erste Schritte zur Etablierung einer neuen Haft- und Lagerform vor dem Hintergrund ideeller und materieller Traditionen*

Die Herleitung und Entwicklung der Möglichkeit "Arbeitsbummelanten" in "Erziehungshaft" nehmen zu können, ist im vorhergehenden Teil der Arbeit geschildert worden. Die spezifische Idee, "Arbeitsverweigerer" zu kasernieren und zu schwerer körperlicher Arbeit heranzuziehen beziehungsweise spezielle "Erziehungslager" zu errichten hatte nebenbei bemerkt auch schon im Ersten Weltkrieg einen gewissen Vorlauf, indem bereits Internierungen polnischer Zivilgefangener aufgrund von "Arbeitsverweigerung" vorgenommen worden waren.³¹⁰ Die Idee, einen neuen Lagertypus zu schaffen, entstand jedoch nicht am "grünen Tisch" in Berlin, sie war mithin kein Resultat zentral gelenkter Planung. Äußeres Kennzeichen hierfür ist, daß die maßgeblichen Erlasse des Reichsführer-SS zu den AEL erst Mitte 1941 veröffentlicht wurden, zu einer Zeit, als die ersten Lager bereits seit längerem existierten. Gleichwohl taucht der Begriff "Arbeitserziehungslager" schon im März 1940 in dem schon mehrfach zitierten Erlaß des Reichsführer-SS auf.³¹¹ Hier zeigt sich, daß auch auf höherer Ebene frühzeitig nach neuen Konzepten zur Eindämmung der die Produktion störenden Verhaltensweisen gesucht wurde. Gleichwohl läßt die Ungenauigkeit in den Formulierungen den Rückschluß zu, daß es sich dabei um Inhaftierungen in einem KZ handelte, in dem allerdings die Schutzhaftvollstreckung an politischen Gegnern von der Arbeitserziehungshaft unterschieden werden sollte.³¹² Wenn es sich bereits um die Bezeichnung für einen neuen Lagertypus gehandelt hätte, müßten aus dieser Zeit weitere Schriftstücke beziehungsweise Erlasse erhalten sein, die die Spezifika dieser Lager bekannt gemacht hätten. In dem Auftauchen der Bezeichnung "Arbeitserziehungslager" in einem Dokument der Reichsebene ist somit kein Widerspruch zu der These zu sehen, daß die Entwicklung und vor allem die Durchsetzung und tatsächliche Realisierung dieser Lager ein Resultat regionaler Praxis war, auch wenn in Berlin bereits Überlegungen hin-

³¹⁰ Herbert, Fremdarbeiter, S. 35. Er weist besonders im zweiten und dritten Kapitel seines Buches auf die Kontinuitäten seit dem 1. Weltkrieg in der Behandlung ausländischer Arbeitskräfte hin.

³¹¹ Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40: "Behandlung der im Deutschen Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 100 ff.

³¹² Vgl. die Ausführungen zum Verhältnis KZ und AEL im Kap. II.5.

sichtlich neuer Strafmöglichkeiten für "Arbeitsverweigerer" angestellt worden waren. Bereits bei der Darstellung der Entwicklung der Disziplinierungs- und Bestrafungsmöglichkeiten zeigte sich die innovative Rolle der lokalen Funktionsträger aus Staat, Wirtschaft, Verwaltung und Politik.

Dem Motto "labore nutior labore plector", welches den strafenden Aspekt, der durch Arbeit erzielt werden sollte, betonte,³¹³ fügten die Nationalsozialisten wieder verstärkt den Gedanken der Erziehung durch Arbeit zur Arbeit hinzu.³¹⁴ Dieses galt gesamtgesellschaftlich – zu denken ist dabei besonders an die diversen Arbeitsdienste – und auch in spezifischen Bereichen, wie dem des Strafvollzugs. Dort gewann der Faktor Gefangenearbeit immer mehr an Gewicht: "Mit der Einführung der zwangsweisen Erziehung durch Arbeit und zur Arbeit ist dem ehemals toten Körper der Freiheitsstrafe erst eine Seele eingehaucht worden".³¹⁵

Auch innerhalb der Konzentrationslager spielte der Faktor Arbeit eine wichtige Rolle. Auf die hierüber auf breiter Grundlage geführte Diskussion kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.³¹⁶ Die Konzentrationslager als "Vorform"³¹⁷ der Arbeitserziehungslager zu bezeichnen, halte ich trotz gewisser Parallelen nicht für sinnvoll, da der Kreis der zu Inhaftierenden und die Intentionen der Haft, mithin die Funktionen der Lager sich doch erheblich voneinander unterschieden – wie im vorherigen Kapitel bereits ausgeführt. Gleichwohl dürfte die Rolle der "Asozialenbekämpfung", welche die Konzentrationslager auch übernahm, ideell bei der Entwicklung der AEL eine Rolle gespielt haben. Genauso wie die Kenntnisse über Lageraufbau und -strukturen den Aufbau der AEL sicher beeinflusst haben werden.

In der Genese dieser beiden Lagerformen gibt es ebenfalls Übereinstimmungen, insofern als auch die NS-Konzentrationslager in der Phase ihrer Entstehung vor Ort in verschiedensten Gestalten aufgebaut wurden; auch hier handelte es sich nicht lediglich um die praktische Umsetzung von ins letzte durchdachten Plänen. Im Unterschied zu den AEL waren sie gleichwohl von Anfang an integraler Bestandteil der nationalsozialistischen Programmatik,³¹⁸ während man sich fragen kann, ob die Arbeitserziehungslager ohne den Krieg und die damit verbunde-

³¹³ "Durch Arbeit werde ich genährt, durch Arbeit büße ich": Inschrift über dem Zucht- und Arbeitshaus in Hamburg. Vgl. Marzahn/Ritz, S. 7.

³¹⁴ An sich war auch dieses nichts originär Nationalsozialistisches. Dudek weist darauf hin, daß dieses Konzept seit der letzten Jahrhundertwende immer wieder diskutiert und begründet worden sei. Vgl. Dudek, Nationalsozialistische Jugendpolitik und Arbeitserziehung, S. 141-166; ders., Erziehung durch Arbeit.

³¹⁵ Formulierung des Ministerialdirigenten im RMdJ, Marx, aus dem Jahre 1938, in: Kosthorst/Walter, S. 135.

³¹⁶ Vgl. dazu u. a.: Pingel, Die KZ-Häftlinge zwischen Vernichtung und NS-Arbeitseinsatz, S. 786.; Herbert, Arbeit und Vernichtung, S. 198-294; Kaienburg, "Vernichtung durch Arbeit"; Sofsky, S. 214.

³¹⁷ Diesen Begriff wählt Wolfgang Franz Werner in seinem Aufsatz "Die Arbeitserziehungslager als Mittel nationalsozialistischer 'Sozialpolitik'", S. 140.

³¹⁸ Vgl. zwei neue Arbeiten zur Entstehung und Entwicklung der Konzentrationslager: Tuchel, S. 38.; Drobisch/Wieland.

nen spezifischen Probleme der Kriegswirtschaft überhaupt entstanden wären. Der Kriegsbeginn, die anwachsende Zahl produktionshemmender Verhaltensweisen, die relative Erfolglosigkeit der dagegen ergriffenen Maßnahmen und vor allem die Befürchtung, daß der massenweise Einsatz ausländischer Arbeitskräfte – die immer seltener freiwillig in das Reich kamen – die Probleme zuspitzen würden, führten kontinuierlich zur Verschärfung der Restriktionen gegenüber Arbeitsverweigerern. "Vor Ort", auf der lokalen Ebene, im direkten Umgang mit der Problematik, wurden neue Konzepte entwickelt. Wie sich in bezug auf den Aufbau spezifischer Lager für Arbeitsverweigerer zeigen wird, gab es in dieser Frage parallel verlaufende regionale Entwicklungen, die sich durchaus aufeinander bezogen beziehungsweise gegenseitig befruchteten.

Die Errichtung spezieller Lager für Arbeitsverweigerer ist teilweise ungeduldig erwartet worden. Dem Vorwurf der Gauleitung Weser-Ems der NSDAP, daß ein solches Lager immer noch nicht existiere, setzte der Reichstreuhandler für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, Dr. von Maercken, entgegen, daß er, der als Nationalsozialist diese Einrichtung von Anfang an für notwendig erachtet habe, dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Es handele sich um "eine politische Frage, über die aus mir nicht erklärlichen Gründen eine zentrale Klärung noch immer nicht erfolgt ist."³¹⁹ Von Maercken hatte auch schon vorher gegenüber dem Reichsarbeitsminister für eine "Zwangserziehung" plädiert. Zu diesem Zweck schlug er vor, in gewissen "Brennpunkten" oder im Reichstreuhandler- oder Landesarbeitsamtsbezirk "Erziehungslager" beziehungsweise "Erziehungsabteilungen" zu errichten, in denen "produktive Arbeit zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bisher" ausgeübt werden sollte. An der Einweisung wollte er direkt beteiligt werden, indem er sie als Ordnungsstrafe verhängte – bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen. Eine Einweisungsverfügung über die Gestapo hielt er aus nicht näher erläuterten Gründen nicht für empfehlenswert. Als Träger des Lagers empfahl er die Gestapo unter eventueller Beteiligung des "öffentlichen Auftraggebers", der auch die Kosten tragen sollte.³²⁰

Es soll im folgenden die Geschichte früher Arbeitserziehungslager – d. h. solcher Lager, die vor der Herausgabe verbindlicher Richtlinien zu den AEL gegründet wurden – geschildert werden.

³¹⁹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an Gauleitung Weser-Ems der NSDAP v. 22.5.40: "Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen und arbeitswidrigem Verhalten", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147/1.

³²⁰ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an den RAM v. 21.2.40: "Verfolgung von vertragsbrüchigen und arbeitsvertragswidrigem Verhalten", in: ebd. Nr. 146.

6.1 Die Entstehung der ersten Lager für Arbeitsverweigerer

6.1.1 Die AEL Frauenberg/Steiermark, Soldau/Ostpreußen und Breitenau

Ein Lager, über dessen Entstehung nichts weiter bekannt ist, wurde dem SS-Hauptamt im Januar 1940 gemeldet. Es war durch den Höheren SS- und Polizeiführer Alpenland "für" – wie es in der Quelle heißt – die Kriminalpolizeistelle Graz zur Unterbringung von "Arbeits-scheuen und Trunkenen" in Frauenberg/Steiermark errichtet worden.³²¹ Das "Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS" nennt darüber hinaus ein Lager in Schwetig in der Provinz Brandenburg, welches 1940 eingerichtet wurde.³²² Regionale Historiographie müsste an dieser Stelle die Forschungslücke schließen helfen.

Wie notwendig die gezielte Erforschung der einzelnen Lager ist, macht ein weiteres zu nennendes Beispiel deutlich. Laut Verzeichnis der Haftstätten war das AEL Soldau in Ostpreußen im Sommer 1941 errichtet worden.³²³ Ein anderer Autor, dem weitere Quellen zu diesem Lager zugänglich waren, datiert die Einweisung von Arbeitserziehungshäftlingen und die wirtschaftliche Betreuung des Lagers durch die Gestapo-Leitstelle Königsberg bereits auf den Mai 1940.³²⁴ Das in einer ehemaligen Kaserne gelegene Lager war zunächst als Durchgangslager für polnische "Aktivisten" geplant, die dort bis zu ihrer Ermordung inhaftiert werden sollten. Die Gestapo stellte den Lagerleiter, die Ordnungspolizei, die Wachmannschaft. Um das Lager weiterhin aufrecht erhalten zu können, so schreibt Banach, seien auch Arbeitserziehungshäftlinge eingewiesen worden, darunter Frauen. Laut der zitierten Aussage des Inspektors der Sicherheitspolizei in Königsberg, Dr. Dr. Rasch, war eine Haftzeit von drei Wochen vorgesehen. Exekutionen an der angeführten Gruppe von Polen sind weiterhin vorgenommen worden. Darüber hinaus wurden auf demselben Gelände aus ostpreußischen Anstalten stammende geistig und psychisch kranke Menschen getötet.³²⁵ Es ist mithin richtig, wenn bei Weinmann dieses Lager mit mehreren Bezeichnungen geführt wird.³²⁶

Die Multifunktionalität so mancher Einrichtung ist ein schwieriges Problem bei der historischen Recherche der Entstehungsgeschichte der AEL. In Breitenau bei Guxhagen ist ab Sommer 1940 ein Teil des dortigen Arbeitshauses als "Arbeitserziehungslager" genutzt wor-

³²¹ Chef des SS-Hauptamtes an den RFSS v. 25.1.40: "Häftlingslager im Bereich der Höheren SS- und Polizeiführer", in: BA/P, St. 3/557; Das Verzeichnis der Haftstätten (...), S. 661, nennt für dieses Lager das Eröffnungsdatum August 1939.

³²² Verzeichnis der Haftstätten, S. 682. Der Monat der Lagergründung wird nicht genannt.

³²³ Ebd.

³²⁴ Banach, S. 144.

³²⁵ Ebd., S. 144 ff.; Klee, S. 190 ff.

den. Den Insassen – den Quellen nach größtenteils Polen, Juden, aber auch Deutsche und Ausländer unterschiedlicher Herkunft – wurde laut des erhalten gebliebenen Jahresberichtes des Arbeitshauses produktionsstörende Verhaltensweisen und "Verstöße gegen die Volksgemeinschaft" vorgeworfen.³²⁷ Näheres über die Hintergründe der Einrichtung des AEL konnte nicht ermittelt werden.³²⁸

6.1.2 Das "Polizeihaft-" beziehungsweise "SS-Sonderlager" Hinzert

Vorbildfunktion für die Konzeption von Arbeitserziehungslagern hatte vor allem das Polizeihaft- beziehungsweise SS-Sonderlager in Hinzert bei Trier, auf dessen Existenz der Reichsarbeitsminister in dem oben zitierten Schreiben des Reichstreuhänders von Maercken ausdrücklich hingewiesen wurde.³²⁹

Auf den Baustellen der "Organisation Todt" (OT) war es im Rahmen der Arbeiten an den Großbauprojekten des Westwalls und der Reichsautobahnen ebenfalls zu Problemen mit der Arbeitsdisziplin gekommen.³³⁰ Allein am Westwall arbeiteten im September 1938 241.000 Männer, davon waren 200.000 für die OT dienstverpflichtet worden. Insgesamt sollen zeitweise bis zu 340.000 Arbeiter beim Bau des Westwalls eingesetzt gewesen sein.³³¹ Schon vor Kriegsausbruch kam es zu Disziplinproblemen auf den Baustellen. Die meist lagermäßige Unterbringung, die Entfernung von der Familie, die langen Arbeitszeiten, wenig oder gar kein Urlaub – das alles waren Faktoren, die dazu beitrugen, daß Arbeiter "blau" machten, langsamer arbeiteten und übermäßig tranken. Sogar zum Streik von über 1000 Mann und zu Zusammenstößen mit der Polizei soll es gekommen sein.³³² Die Bauleitung ging bald zu drastischen Strafmaßnahmen über, denn in den militärisch strukturierten Verbänden der OT wurde von jedem einzelnen verlangt, anzuerkennen, daß er "nicht mehr tun und lassen kann was er mag, sondern daß jeder einer höheren Ordnung gehorcht und das gleiche macht wie sein Kamerad in seiner Arbeitsgruppe".³³³ Verweise, staatspolizeiliche Verwarnungen, Polizeihaft bis

³²⁶ Vgl. Weinmann, S. 1092. Hier wird das Lager als Vernichtungs-, Arbeitserziehungs-, Zwangsarbeits- und Durchgangslager geführt.

³²⁷ Vgl. Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau, S. 302 ff.

³²⁸ Ebenfalls ab 1940 fand in Breitenau die Einrichtung eines Konzentrationsmüllagers statt: ebd., S. 302 ff.

³²⁹ RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an den RAM v. 21.2.40: "Verfolgung von vertragsbrüchigen und arbeitsvertragswidrigem Verhalten", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 146.

³³⁰ Bucher, S. 413-439.

³³¹ Vgl. Seidler, Die Organisation Todt, S. 128. Zu den Dienstverpflichteten kamen die Stammarbeiter verschiedener Betriebe, Pioniere zweier Festungsinspektionen und Angehörige des Reichsarbeitsdienstes. Vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 61.

³³² Neue Gesellschaft für bildende Kunst e. V., Berlin, S. 20 ff.

³³³ Aussage Fritz Todts nach: Seidler, Fritz Todt, S. 186.

zu 21 Tagen waren mögliche Sanktionsformen.³³⁴ Grundsatz bei der Bestrafung waren die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der "Schwere der Verfehlung", der "praktischen Auswirkung der Tat", der Persönlichkeit des Täters und seiner bisherigen Führung. Möglichkeiten der Rechtfertigung und die Beschwerde gegen die Strafe waren zu gewährleisten.³³⁵

OT-Verbände, die ausschließlich für die Wehrmacht tätig waren, unterstanden eigentlich der Militärgerichtsbarkeit. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin waren sogenannte Sicherungsstäbe eingerichtet worden. Die Leiter der örtlichen Sicherungsstäbe waren ermächtigt, die 21tägige Polizeihaft zu verhängen. Vollzogen wurden diese Strafen in den örtlichen Gefängnissen.³³⁶

Ab Oktober 1939 kam es auf Veranlassung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen, Dr. Fritz Todt, zur Einrichtung von fünf "Polizeihaftlagern".³³⁷ Neben der Feststellung, ohne "Erziehungsmaßnahmen" sei die Erhaltung der "Manneszucht" und damit der Arbeitsleistung der Westwallarbeiter nicht möglich,³³⁸ fand Todt, der angeblich nicht wollte, daß diese Lager den Konzentrationslagern ähnelten, für deren Einrichtung noch andere Argumente: die Gefährdung der Bauarbeiten durch die Verhängung von hohen Freiheitsstrafen, die Überfüllung der vorhandenen Hafträume und die menschenunwürdige Unterbringung in diesen Hafträumen.³³⁹ Außerdem habe sich die normale Polizeihaft als unzweckmäßig erwiesen, weil entweder gar keine Beschäftigung erfolge, oder nicht die richtige. Darüber hinaus würde die gemeinsame Unterbringung unter anderem mit "Berufsverbrechern" keine "Erhöhung der Arbeitswilligkeit" zur Folge haben.³⁴⁰ Im Interesse der Glaubwürdigkeit und der zu erzielenden Abschreckung wurde ausdrücklich betont, daß die Strafen sofort zu vollstrecken seien

³³⁴ Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen – Abt. Wiesbaden – Der Sonderbeauftragte für die kriegsmäßige Führung v. 12.2.40: "Schutz und Sicherstellung der Arbeit", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147/1.

³³⁵ Anlage I zu Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen (...) v.12.2.40, in: ebd.

³³⁶ Ebd.; Bucher, S. 414.

³³⁷ Ebd., S. 414 f. Es handelt sich um Lager in Rheinzabern, Homburg-Nord, Vicht, Uthlede und Hinzert.

³³⁸ Anlage I zu Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen (...) v.12.2.40, in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147/1.

³³⁹ So zitiert der erste Lagerkommandant des SS-Sonderlagers, Hermann Pister, den Inspekteur für das Deutsche Straßenwesen und Minister für Rüstung und Produktion, Dr. Fritz Todt. Vgl. Verzeichnis der Haftstätten, S. LXXXVII.

³⁴⁰ Anordnung Nr. 14 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen – Abt. Wiesbaden – Der Sonderbeauftragte für die kriegsmäßige Führung v. 15.1.40: "Einrichtung von Polizeihaftlagern", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147/1.

und gerade die Polizeihaft nur dann angeordnet werden sollte, wenn sie auch sofort vollziehbar war.³⁴¹

In einem dieser Polizeihaftlager, in Hinzert, entstand unter der Bezeichnung "SS-Sonderlager" ein abgegrenzter Lagerbereich. Dahin wurden diejenigen OT-Arbeiter durch den Führer des Sicherungsstabes in Wiesbaden eingewiesen, die eine mehr als vierzehntägige Strafe erhalten hatten.³⁴² Die Angaben zur Haftdauer in diesem Lager variieren: einmal ist die Rede von durchschnittlich vier, dann von bis zu acht Wochen beziehungsweise drei Monaten.³⁴³ Die Einbeziehung der SS erklärt sich aus der Tatsache, daß auch die sicherheitspolizeiliche Überwachung der Baustellen in ihren Kompetenzbereich fiel.³⁴⁴ Erster Kommandant des SS-Sonderlagers war Hermann Pister, der später zum KZ Buchenwald versetzt wurde.³⁴⁵ Bei den Häftlingen, die zunächst in das SS-Sonderlager und in die Polizeihaftlager eingewiesen wurden, handelte es sich vorwiegend um deutsche Männer und Jugendliche, denen "Arbeitscheu", "Trunksucht", "Faulenzerei" oder allgemein Asozialität vorgeworfen wurde. Man sprach von ihnen als "Zöglinge" und benutzte nicht den Begriff "Haft", sondern "Unterbringungszeit". "Erziehungsmittel" bestanden in der Arbeit auf den Baustellen, die auch sonntags zu verrichten war, nationalsozialistischen Schulungskursen, militärischem Drill etc.³⁴⁶ Der Lohn für die Arbeit der Gefangenen ging zunächst in die Kassen der Lagerleitung. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung behielt man dort ein. Den Restbetrag erhielt der Gefangene bei seiner Entlassung in Form eines Sparbuches ausgehändigt.³⁴⁷ Die Polizeihaftlager verloren bereits 1940, nach dem Abzug der OT-Arbeitskräfte aus dem Westwallgebiet, ihren Sinn und wurden aufgelöst. Das SS-Sonderlager wurde im Juli 1940 dem Inspekteur der KZ unterstellt. Erst im September 1941 erhielt das Lager die zusätzliche Bezeichnung "Arbeitserziehungslager".³⁴⁸

³⁴¹ Anlage I zu Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen (...) v. 12.2.40.; in: ebd.

³⁴² Der Chef der Sicherungsstäbe war dem ChdSipo als dessen "Sonderbeauftragter" direkt unterstellt. Die räumliche Trennung zwischen Polizeihaftlager und SS-Sonderlager sei bald aufgehoben worden: Vgl. Bucher, S. 414 ff.; Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen (...) v. 12.2.40: "Erziehungsmaßnahmen gegen Westwallarbeiter der Organisation Todt", in: ebd.

³⁴³ Anordnung Nr. 14 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen: "Einrichtung von Polizeihaftlagern", in: ebd.; Anordnung Nr. 19 des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen (...) "Erziehungsmaßnahmen gegen Westwallarbeiter der Organisation Todt", in: ebd.; Bucher, S. 415.

³⁴⁴ Vgl. Seidler, Fritz Todt, S. 340. Der Autor spricht darüber hinaus von dem engen persönlichen Verhältnis zwischen Todt und Himmler und erwähnt die personelle Verflechtung von SS und OT.

³⁴⁵ Bucher, S. 414, Anm. 10.

³⁴⁶ Ebd., S. 421 f.

³⁴⁷ Neue Gesellschaft für bildende Kunst e. V., Berlin, S. 23.

³⁴⁸ Bucher, S. 417 f. Zur weiteren Geschichte des Lagers Hinzert, vor allem im Rahmen der Bekämpfung des luxemburgischen Widerstandes: Klopp/Lofy. Zur Strafverfolgung des ehemaligen Leiters des Lagers, Paul Sporrenberg vgl. Pütz.

Eine Massierung der Probleme vor Ort hatte eine schnelle Lösung notwendig und möglich gemacht. Die vorhandenen militärischen Strukturen und vor allem die gewichtige Rolle Todts beschleunigten den Prozeß.

6.1.3 *Das AEL Wuhlheide bei Berlin*

Auch an anderen Orten kam es in dieser Zeit zum Aufbau von speziellen Lagern für "Arbeitsverweigerer" und "Arbeitsscheue". Im Januar 1940 verhandelte man in Berlin über Möglichkeiten eines geschlossenen Arbeitseinsatzes für diese Personengruppe. In diesem Falle trat die Gestapo Berlin an die dortige Reichsbahndirektion mit dem Wunsch nach geeigneten Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten für diese Polizeihäftlinge heran. Der Vermerk über die Besprechung zwischen Gestapo und Reichsbahndirektion hält fest, daß es der Gestapo darum gegangen sei, diese Männer durch die körperliche Arbeit wieder auf den "rechten Weg" zu bringen, während sie bisher untätig in der Polizeihaft sitzen würden. Eine "erzieherische Wirkung" auf die übrigen Reichsbahnarbeiter und das Freiwerden von deutschen Arbeitskräften durch den Einsatz der Gefangenen waren Argumente, die die Reichsbahndirektion schließlich überzeugten.³⁴⁹ Zur Unterbringung der Gefangenen wählte man mehrere Baracken des seit 1938 bestehenden Reichsbahngemeinschaftslagers in Berlin-Friedrichsfelde aus. Der Mietvertrag zwischen der Gestapo und der Reichsbahndirektion wurde am 15. April 1940 geschlossen.³⁵⁰ Weitere Vereinbarungen sahen vor, daß die Verpflegung der Häftlinge und des Wachpersonals, das durch die Polizei gestellt wurde, die Reichsbahndirektion übernahm, wohingegen die Sicherungsanlagen um die Baracken durch die Gestapo finanziert wurden.³⁵¹

6.1.4 *Das AEL Wilhelmshaven*

Auch in Wilhelmshaven, einem der Hauptstützpunkte der Kriegsmarine, kam es im Bereich der Hafen- und Werftanlagen zu Problemen mit der Arbeitsdisziplin. Das Militär bewies auch hier, daß es mit drakonischen Maßnahmen gegen Diejenigen vorging, die den reibungslosen Ablauf des Arbeitsbetriebes störten.

Nach Absprache zwischen der Gauleitung der NSDAP und dem Stationskommando der Marine wurde zunächst ein Plan initiiert, der darauf abzielte, in Papenburg, im Bereich des dortigen Strafgefangenenlagers, ein "Erziehungslager" einzurichten. Trotz der grundsätzlich vorhandenen Bereitschaft des dortigen Lagerleiters kam es nicht zur Ausführung dieses Planes.

³⁴⁹ Deutsche Reichsbahn – Reichsbahndirektion Berlin – v. 20.1.40: "Einsatz von Polizeigefangenen beziehungsweise Häftlingen als Erdarbeiter beim Neubauamt Köpenick", in: Roßberg/Krautter/Prenzel. Das Dokument ist im dortigen Anhang abgedruckt.

³⁵⁰ Der Mietvertrag ist ebenfalls im Anhang abgedruckt: ebd.

Die Rechtsgrundlage für die Einweisung erschien allein auf der Grundlage der Dienstverpflichtung als nicht ausreichend.³⁵² Die Kriegsmarine und die Gestapo wußten sich jedoch auch ohne ein Lager in Papenburg zu helfen.³⁵³

Im Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen ist bereits im April 1940 von der Einrichtung einer "Arrestanstalt" in Wilhelmshaven die Rede. Danach wurden dort 20 bis 30 Personen, die sich der "Sabotage der Arbeit" schuldig gemacht hatten, für zehn bis dreißig Tage durch die Gestapo und in Absprache mit der Kriegsmarine, dem Arbeitsamt und der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen. In Sträflingskleidung mußten die Männer für zehn RM pro Tag am Bau einer neuen Hafeneinfahrt arbeiten.³⁵⁴ Das Lager selbst war unter Leitung des Abwehroffiziers in einer Kaserne untergebracht worden und führte später den Namen "Erziehungslager für Arbeitsunwillige, Hafenkaserne", auch "Gelbkreuzlager" oder "Polizeigewahrsamslager Ostfriesenstraße".³⁵⁵ Man empfahl, das gleiche Verfahren auch im Bereich des Arbeitsamtes Bremen einzuführen.³⁵⁶

6.1.5 *Das AEL Bremen-Farge*

Tatsächlich kam es in Bremen im Sommer 1940 ebenfalls zu der Errichtung eines Straflagers, wobei das genaue Gründungsdatum nicht festzustellen ist. Der langjährige Lagerleiter Karl Walhorn will das Lager zum Zeitpunkt seines Dienstantritts, im Herbst 1940, von einem Angehörigen der Schutzpolizei übernommen haben. Für die Gründung des Lagers im Frühjahr oder Sommer 1940 sprechen auch Aussagen ehemaliger Häftlinge.³⁵⁷

Im weitläufigen Gebiet der Rekumer Heide, in Bremen-Farge nahe der Weser, entstanden eine Reihe bedeutender rüstungswirtschaftlicher Projekte. Die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH (Wifo), eine Gründung des Reichswirtschaftsministers, ließ dort ab 1935 riesige Treibstoffbunker errichten. Bei einer der Firmen, die an diesem Bauvorhaben im Auftrag

³⁵¹ Ebd., S. 14, 22.

³⁵² Arbeitsamt Wilhelmshaven v. 10.6.40: "Niederschrift über eine Besprechung, welche im Auftrage des Gauleiters am Freitag, d. 7.6.40 stattfand", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147/1. Über die erwähnten Pläne findet sich in der Literatur zu den Emslandlagern kein Hinweis.

³⁵³ Es ist nicht ersichtlich, wie die zeitliche Abfolge dieser verschiedenen Initiativen war.

³⁵⁴ Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 1.4.40, in: StAB, 9, S 9-17 13. In der Niederschrift des Arbeitsamtes Wilhelmshaven vom 10.6.40, ist die Rede von drei Wochen "Unterbringungszeit", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147/1.

³⁵⁵ Heimatgeschichtlicher Wegweiser: Niedersachsen II, Bd. 3, S. 194.

³⁵⁶ Kriegstagebuch des Kommandos des Rüstungsbereichs Bremen v. 1.4.40, in: StAB, 9, S 9-17 13.

³⁵⁷ Lediglich in einer Aussage vom 22.4.61 nennt er das Frühjahr 1941 als Zeitpunkt für seinen Dienstantritt, sonst bleibt er bei der Angabe vom Herbst 1940: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 14 ff.; Walhorn v. 6.10.61, in: ebd. Das Verzeichnis der Haftstätten gibt als Gründungsdatum des AEL Farge den Mai 1940 an und nennt hierbei die Aussage eines Wachtmeisters als Quelle. Der ehem. Häftling Karl M. nennt den 3.6.40 als Tag seiner Einlieferung: StAB, 9, S 9-17 32 nach Wiedergutmachungsakte E 179; Gert H., ebenfalls ein deutscher Häftling, gibt als Datum seiner Einweisung den August 1940 an: Farge Case, S. 349.

der Kriegsmarine beteiligt waren, handelte es sich um die Firma Gottlieb Tesch aus Berlin. Sie ließ 1938 auf dem Gelände der Wifo ein Wohnlager für die von ihr beschäftigten ausländischen Arbeiter aufbauen.³⁵⁸

In einem abgegrenzten Teil dieses Lagers entstand 1940 das AEL Bremen-Farge. Die Voraussetzungen für die Einrichtung waren günstig: Das Wifo-Gelände war bereits umzäunt und als militärisches Sicherheitsgebiet auch bewacht.³⁵⁹ Dennoch handelte es sich im ganzen nur um ein Provisorium, und im Herbst 1941 wurde das AEL verlegt. Zunächst sollen 35 deutsche Männer die ersten Häftlinge im Lager gewesen sein.³⁶⁰ Weitere Einzelheiten bezüglich dieser Lagergründung sind nicht bekannt.

6.1.6 *Das AEL Liebenau/Weser*

Wie es scheint, hatten vor allem die großen Unternehmen zur Lösung der Disziplinierungsprobleme ein Interesse an der Entwicklung neuer und zugleich schärferer Maßnahmen. Die Wolff & Co. KG aA betrieb durch ihre Tochterfirma, die "EIBIA GmbH für chemische Produkte", reichseigene Anlagen zur Produktion von Schießpulver für den militärischen Gebrauch.³⁶¹ Zur Reglementierung und Überwachung unangepaßter Arbeiter wurde im November 1939 ein fünf Mann umfassendes Sonderkommando der Gestapo in ihrem Werk in Bomlitz eingesetzt. Aufgrund der erzielten disziplinierenden und leistungssteigernden Wirkung wurde dieses Verfahren auch auf die EIBIA-Produktionsstätten in Dörverden und Liebenau übertragen. Bei den staatspolizeilichen Maßnahmen, die sich zuerst gegen – meist dienstverpflichtete – deutsche Arbeiter richteten, handelte es sich um die Verhängung einer kurzfristigen Polizeihaft.³⁶²

Die Errichtung eines "Polizei-Gewahrsamslagers" beziehungsweise eines "Polizei-Ersatzgefängnisses" in der Nähe der Baustelle der Pulverfabrik in Liebenau bei Nienburg/Weser, auf dem von Wolff & Co. gepachteten Gelände, steht aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von etwa 1000 polnischen Arbeitskräften. Die Kritik der Bauleitung und Geschäftsführung betraf deren angeblich mangelnde Arbeitsleistung und die von dieser Personengruppe prinzipiell ausgehende "Gefährdung" und Renitenz. Man sprach von ihnen als

³⁵⁸ Vgl. Jahr/Roder, S. 22; Heimatgeschichtlicher Wegweiser: Niedersachsen I, S. 88 f.

³⁵⁹ Vgl. Jahr/Roder, S. 24. Dort wird von einer Bewachung durch die SS gesprochen, jedoch ohne genaue Bestimmung, ab wann diese durchgeführt wurde.

³⁶⁰ Closing Address on behalf of the Prosecution v. 20.2.48, in: Farge Case, S. 371.

³⁶¹ Im Aufsichtsrat der EIBIA saßen sowohl Angehörige der Familie Wolff als auch leitende Angestellte von Wolff und Co., Vertreter des Heereswaffenamtes und der Montan-Industriewerke G.m.b.H. Vgl. Wessels, S. 13.

³⁶² RülInsp des Wehrkreises X, Meldung über den MOB-Verlauf v. 6.12.39, in: StAB, 9, S 9-17 13.

"Plage" für die gesamte Umgebung. Ihre polizeiliche Überwachung wurde empfohlen.³⁶³ Daß in der Umgebung Liebenaus auch andere rüstungswirtschaftlich bedeutsame Projekte – unter Einsatz vieler ausländischer Arbeitskräfte – angesiedelt wurden, sprach gleichfalls für diesen Lagerstandort.

Das genaue Datum der Errichtung des Lagers ist nicht mehr zu rekonstruieren. Die Rüstungsinspektion Hannover machte im Juni 1940 einen Vorschlag, der mit der Gründung der Einrichtung in Liebenau vielleicht schon im Zusammenhang gestanden hat. Sie empfahl, "die Strafbefugnisse der Staatspolizei über die Verhaftung hinaus zu erweitern, indem in jedem Inspektionsbereich ein Strafbetrieb eingerichtet wird, der eine erhöhte Arbeitszeit von bis zu 14 Stunden und eine straffe Betreuung der Sträflinge vorsieht." Als geeigneter Ort für eine solche Einrichtung schlug man sogar eine Munitionsfabrik vor. Als Alternative wurde die Zusammenfassung von "Bummelanten" in vormilitärischen Gruppen der SA erwogen.³⁶⁴

Nachgewiesen ist die Existenz eines "Polizei-Gewahrsamslagers" ab September 1940. Für diese Zeit ist auch bezeugt, daß Häftlinge neben einer bereits vorhandenen Baracke weitere aufbauten und einen Zaun um das Gelände ziehen mußten.³⁶⁵ Raum soll etwa für 150 bis 200 Personen vorhanden gewesen sein. Die Größe des Lagers wird für 1940 mit 10.000 Quadratmetern angegeben.³⁶⁶

Der erste bekannte Lagerleiter, Louis Hein, konnte – folgt man den Angaben seines Lebenslaufes – seinen Dienst frühestens Ende Oktober 1940 im Polizeiersatzgefängnis aufgenommen haben. Realistischer erscheint eher eine Zeit Ende November oder später. Er selber spricht von einem Dienstbeginn kurz vor Weihnachten 1940.³⁶⁷ Bei der Einrichtung des Lagers sei der Gemeinde ausdrücklich gesagt worden, so der ehemalige Bürgermeister von Liebenau, daß es sich nicht um ein KZ handele.³⁶⁸

Mitte 1941 soll das Lager offiziell in ein Arbeitserziehungslager umgewandelt worden sein.³⁶⁹ Ob es auch noch als Polizeiersatzgefängnis galt, ist den Akten nicht zu entnehmen.

³⁶³ Vgl. Wessels, S. 14 f.

³⁶⁴ Anlage zum Lagebericht der RüInsp XI Hannover v. 14.6.40, in: BA/MA, RW 20-11/26.

³⁶⁵ Zu diesem Zeitpunkt taucht das Lager in einer Übersicht der von Wolff & Co. gepachteten Baracken auf. Vgl. Wessels, S. 15; Wachmann Heinrich P. v. 6.12.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 294 ff.

³⁶⁶ Aussage eines Bauleiters auf der Baustelle in Liebenau, Friedrich H., v. 16.1.63, in: ebd. Bd. II, S. 34 ff.; vgl. Wessels, S. 15.

³⁶⁷ Hein v. 31.3.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 63. Vgl. zu dessen Lebenslauf die Angaben im Kapitel über die Lagerführer.

³⁶⁸ Georg P. v. 8.4.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 29.

³⁶⁹ Louis Hein vor dem Spruchgericht in Bielefeld v. 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 92.

Die Gründung des Lagers in Liebenau als "Ausweichstation der Polizeihaftstation Hannover" – sprich als Polizeiersatzgefängnis – wird diese Einrichtung für die Gestapo-Leitstelle Hannover sicherlich attraktiv gemacht haben,³⁷⁰ aber die räumliche Distanz zu Hannover – über 50 Kilometer – brachte eine Reihe Probleme mit sich: etwa der erhebliche Arbeits- und Kostenaufwand hinsichtlich der Häftlingstransporte. Somit wird deutlich, daß im Falle dieser Lagergründung die Interessen der kriegswichtigen Industrie denen der Gestapo nach einem vielleicht räumlich günstiger gelegenen Lager übergeordnet waren. Die am Bauprojekt in Liebenau beteiligten Firmen hatten somit nicht nur ein Mittel, die bei ihnen beschäftigten Arbeiter zu disziplinieren, mit dieser Einrichtung war auch ein zweiter wesentlicher Vorteil verbunden: Die Überstellung von Gefangenen nach Liebenau bedeutete für sie den Zugriff auf billige Arbeitskräfte. Die Beschaffung von Arbeitern auf dem "freien Markt" hatte zu dieser Zeit bereits Probleme bereitet.³⁷¹ Die Verlegung von Polizeigefangenen von Hannover in das entfernte Liebenau machte nur im Hinblick auf die ökonomische Ausbeutung der Häftlinge einen Sinn. Dieser Logik des "nutzbringenden Einsatzes" ist somit auch die Gestapo in Hannover gefolgt.³⁷²

6.1.7 *Das AEL Watenstedt (Lager 21)*

Die Reichswerke "Hermann Göring" waren einer der größten Rüstungskonzerne im Dritten Reich. Im Juni 1940 beschäftigten allein die Hauptbetriebe der Reichswerke über 39.000 Personen. Der Ausländeranteil der bei den Reichswerken Beschäftigten war früh sehr hoch. Im Dezember 1940 waren allein beim Bau der Hütte Braunschweig 76,4 Prozent der Arbeitskräfte Ausländer.³⁷³

Das später unter den Namen "Lager 21"³⁷⁴ oder "AEL Watenstedt" bekannt gewordene Arbeitserziehungslager wurde zunächst als "Sonderlager" gegründet. Ende 1942 oder sogar erst im Jahre 1943 wurde es offiziell als AEL bezeichnet.³⁷⁵ Für die Gründung des Sonderlagers war die Rolle des Höheren SS- und Polizeiführers Mitte, Friedrich Jeckeln, konstitutiv.

³⁷⁰ Hein v. 31.3.50, in: ebd., S. 64.; Angehöriger der Gestapo Hannover, Brüggemann, v. 30.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 165.

³⁷¹ Aussage eines Bauleiters auf der Baustelle in Liebenau, Friedrich H., v. 16.1.63, in: ebd, Bd. II, S. 34 ff.

³⁷² Gestapo-Beamter Karl B. v. 30.8. 62, in: ebd., Bd. I a, S. 165.

³⁷³ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, Tabelle 1 und 2, S. 71 f.

³⁷⁴ Die Bezeichnung "Lager 21" basiert auf der Zählung der Wohnbaracken innerhalb der Reichswerke, die ihre Lager fortlaufend durchnumerierte. Vgl. Punkt 3 der Vereinbarungen über das AEL Watenstedt o. D., in: PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff.

³⁷⁵ Nach der Aussage des ehem. Gestapo-Chefs Dr. Kuhl fand die Umbenennung des Lagers in Arbeitserziehungslager 1943 statt. Die britischen Ermittlungsbehörden datierten sie auf Ende 1942: Kuhl v. 25.2.48, in: PRO, WO 311/524, S. 110 (Depos. No. 25); Report by Field Investigation Section War Crimes Group (NWE) (o. D.), in: PRO, WO 309/1161.

Nachweislich brüstete er sich später mit der im "Einvernehmen" mit den Reichswerken "Hermann Göring" durch ihn erfolgten Einrichtung des Lagers.³⁷⁶ Ermächtigt sah er sich durch die Funktion, die den HSSPF durch Himmler zuerkannt war. In ihren Zuständigkeitsgebieten vertraten sie den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei in allen seinen ihm obliegenden Aufgaben,³⁷⁷ die bekanntlich auch auf dem Gebiet der sicherheitspolizeilichen Überwachung des Ausländereinsatzes lagen. Infolge dieser "Statthalterposition" und begünstigt durch ihre ansonsten rechtlich ungenügend beziehungsweise widersprüchlich verfaßte Stellung in der öffentlichen Verwaltung, eröffnete sich den HSSPF ein beträchtlicher Handlungsspielraum.³⁷⁸ Jeckeln wurde darüber hinaus zur Regelung der Behandlung und polizeilichen Überwachung polnischer Arbeitskräfte nach dem Erlaß Himmlers vom 8. März 1940 ausdrücklich ermächtigt.³⁷⁹

Wie die Idee, auf dem Gelände der Reichswerke ein Straflager zu errichten, genau entstand, ob sie direkt aus der Konzernleitung kam oder von außen – vielleicht durch Jeckeln – hereingetragen wurde, ist nicht mehr zu rekonstruieren. So sicher aber die volle Akzeptanz einer solchen Einrichtung innerhalb der Konzernleitung der Werke nachzuweisen ist, so sicher erfolgte auch die praktische Unterstützung beim Aufbau des Lagers durch den Konzern. Jeckeln hob in einem Schreiben an Himmler das gute Verhältnis zwischen den Reichswerken und der SS hervor, welches es auch ermöglicht habe, einflußreiche Posten mit SS-Angehörigen zu besetzen.³⁸⁰

Über den Aufbau des Lagers als solches ist fast nichts bekannt. Lediglich die Aussage des Lagerleiters Lattmann, wonach spätere Insassen dieses Lager selber aufgebaut hätten, ist an dieser Stelle zu zitieren.³⁸¹ Das Reichssicherheitshauptamt genehmigte die Errichtung des Lagers in einem nicht mehr auffindbaren Erlaß vom 25. Juni 1940. Diese Genehmigung wur-

³⁷⁶ Aktenvermerk des HSSPF Jeckeln über die Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 6.8.40 v. 3.9.40 (Jeckeln nennt irrtümlich das Datum 16.8.40), in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737151 ff.

³⁷⁷ Vgl. Buchheim/Broszat u. a., Bd. 1, S. 119.

³⁷⁸ Die gleichzeitige Unterstellung der HSSPF unter die Oberpräsidenten beziehungsweise Reichsstatthalter und den RFSS habe die tatsächliche Einbindung in die Verwaltung gerade verhindert. Vgl. Birn, S. 13.

³⁷⁹ RVK für den Wehrkreis XI an HSSPF Mitte, Jeckeln, v. 30.3.40: "Polnische Zivilarbeiter", in: StAW, 12 Neu FB 13 h Nr. 15743.

³⁸⁰ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 318 f. Das Schreiben Jeckelns an Himmler datiert v. 28.7.39 und befindet sich in einer Akte Jeckelns aus dem ehem. BDC. Einige Beispiele für die personelle Verflechtung der Konzernspitze mit dem NS-System sind durch biographische Angaben bei Meyer, Das Syndikat, S. 239 ff. belegt. Leider fehlen dort Angaben zu der gehobenen bis mittleren Managementebene. Wysocki, ebd., S. 64 f. führt ergänzend das Beispiel des Vorstandsmitgliedes Staatsrat Wilhelm Meinberg an, welcher für den Personalbereich zuständig war. Er trug den Rang eines SS-Brigadeführers (ab 1942 SS-Gruppenführer) und war langjähriges NSDAP Mitglied.

³⁸¹ Lagerleiter des AEL Hallendorf an die Güterverwaltung Steterburg v. 28.8.43: "Auf tretende Schwierigkeiten seitens des AEL. gegenüber den RWHG", in: StAW, 62 Nds. Fb. 2, Nr. 71, Bl. 12 ff.

de der Gestapo Braunschweig erteilt, der das Lager damit unterstand.³⁸² Hierzu sei angemerkt, daß es sich bei dieser Gestapo-Stelle um keine Leitstelle handelte, diese also nicht ausschließlich mit der Aufsicht über Erziehungslager betreut waren.

Der Mietvertrag zwischen den beiden Vertragsparteien ist erst Ende September beziehungsweise von den Reichswerken am 12. November 1940 unterzeichnet worden, seine Laufzeit hingegen umfaßte die Frist vom 16. Juli 1940 bis zum 30. Juni 1941. Für den Mieter leistete der Chef der Gestapo Braunschweig, Horst Freytag, die Unterschrift, und seitens der Reichswerke unterzeichneten Vorstandsmitglied Wilhelm Meinberg und der Leiter der Rechtsabteilung, Dr. Georg Strickrodt. Die Genehmigung des Vertrages erfolgte durch den Reichsführer-SS mit Datum vom 3. Januar 1941. Die Reichswerke vermieteten an die Gestapo ein etwa 300 Meter von der Landstraße Hallendorf-Bleckenstedt gelegenes und 10.000 Quadratmeter großes Areal, mit insgesamt zehn Baracken, inklusive zweier Häftlingsbaracken, einer Verwaltungsbaracke und einer Entlausungsanstalt. Für die doppelte Umzäunung des "Sonderlagers" war auch bereits gesorgt.³⁸³ Einschließlich des Heizmaterials, der Kosten für Wasser und Strom betrug die Miete 6.000 Reichsmark pro Jahr, zusätzliche Steuern waren vom Mieter nicht zu entrichten. Die damit anfallende monatliche Miete von 500 Reichsmark erscheint nicht sehr hoch. Dieser Ansicht war auch der Leiter des Lagers, Lattmann, der sogar davon ausging, daß es sich bei der Zahlung lediglich um eine "Anerkennungsgebühr" handeln sollte und daß es eigentlich dem Wunsch von Vorstandsmitglied Meinberg entsprochen hätte, der Gestapo das Lager mietfrei zu überlassen. Seine Betrachtungsweise sei stets die gewesen, daß es sich bei dem Erziehungslager um ein zu den Reichswerken gehörendes Lager handelte.³⁸⁴ Diese Aussage ist in der Tat ein Hinweis auf die guten Beziehungen und die weitgehende Interessenübereinstimmung zwischen den Reichswerken und der Gestapo.

Für die "zweckentsprechende" Herrichtung und den Ausbau von Gelände und Gebäuden wurden die Reichswerke ebenso zur Zahlung verpflichtet wie für die Unterhaltung des Lagers. Der Gestapo waren bauliche Veränderungen ausdrücklich erlaubt. So konnten Zellen eingebaut werden, Laternen und verschiedene Tafeln angebracht und Strom- und Gasleitungen gelegt werden. Möbel, Betten und Bekleidungsstücke und weiteres, nicht näher bezeichnetes Inventar, wurde der Gestapo kostenlos zur Verfügung gestellt. Zum Betreten des Geländes

³⁸² Hinweise auf den Inhalt des Genehmigungsschreibens finden sich in einer frühestens Mitte 1942 erstellten Zusammenfassung von Richtlinien für das AEL in Watenstedt. Auch dieses Papier besitzt keine genauere Kennzeichnung. Es handelt sich um eine Abschrift ohne Adressaten, ohne Absender, vgl. PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff.

³⁸³ Der Mietvertrag sah eine halbjährige Kündigungsfrist vor. Er befindet sich im Bestand des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel unter der Signatur 62 Nds. Fb. 2, Nr. 71, S. 4 ff.

³⁸⁴ Lagerleiter des AEL Hallendorf an die Güterverwaltung Steterburg v. 28.8.43: "Auf tretende Schwierigkeiten seitens des AEL. gegenüber den RWHG", in: StAW, 62 Nds. Fb. 2, Nr. 71, S. 12 ff.

und der Räumlichkeiten war der Vermieter nur nach vorheriger Absprache mit der Gestapo berechtigt.³⁸⁵

Hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der Häftlinge ist für diese frühe Zeit lediglich eine Äußerung des Lagerleiters Lattmann bekannt, der 1943 bestätigte, daß die Häftlinge "grundsätzlich" den Reichswerken zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden sollten.³⁸⁶ In der Tatsache, daß der Werkschutz der Reichswerke einen Teil der Bewachungsmannschaften stellte, ist ein weiterer Beleg für die enge Verflechtung der Vertragsparteien zu sehen. Dennoch scheint man bereits kurz nach der Einrichtung des Lagers den Kreis der zu inhaftierenden Personen erweitert zu haben, indem auch Polen, die in der Landwirtschaft gearbeitet haben, zur Haftverbüßung eingewiesen werden konnten.³⁸⁷ Ob das Lager bereits von Anfang an zur Aufnahme von "Schutzhäftlingen bis zur Überstellung in ein Konzentrationslager" und für Häftlinge, für die eine "Sonderbehandlung" vorgesehen war, gedacht war, ist den Akten nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich ist diese Funktionserweiterung aber einer späteren Kriegsphase zuzuordnen. Ebenfalls unbekannt ist, seit wann es als Polizeiersatzgefängnis galt.³⁸⁸

Interessanterweise führte die Dienststelle des HSSPF in Braunschweig im gleichen Zeitraum, in dem das "Sonderlager" errichtet wurde, eine Umfrage hinsichtlich angewandter Sanktionspraktiken gegenüber "arbeitsunwilligen" Polen unter den Landräten der Region durch. Man hatte davon Kenntnis erhalten, daß es als Strafmaßnahme gegenüber "arbeitsunwilligen" Polen zur Einrichtung "besonderer Arbeitsstellen" gekommen war, auf denen "Schwerarbeit" gegen geringes Entgelt geleistet werden mußte. Sogar nach der Errichtung besonderer Straflager wurde gefragt, die entweder bereits existierten oder sich in der Planung befänden. Da in dieser Frage eine einheitliche Regelung erwünscht war, erwartete man einen Bericht.³⁸⁹

³⁸⁵ Mietvertrag zwischen der Gestapo Braunschweig und der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten "Hermann Göring" Berlin v. 25.9./12.11.40, in: ebd., S. 4 ff.

³⁸⁶ Lagerleiter des AEL Hallendorf an die Güterverwaltung Steterburg v. 28.8.43: "Auf tretende Schwierigkeiten seitens des AEL. gegenüber den RWHG", in: ebd., S. 12 ff.

³⁸⁷ Gestapo-Stelle Braunschweig an den Innenminister des Landes Braunschweig v. 31.1.41, in: StAW, 12 Neu Fb 13 h Nr. 15743.

³⁸⁸ Diesen Personenkreis nennt die nicht datierbare Zusammenfassung der Richtlinien bezüglich des AEL Watenstedt.

³⁸⁹ Der HSSPF an das Staatsministerium in Braunschweig v. 7.6.40: "(...) Straflager für arbeitsunwillige Polen", in: StAW, 12 Neu Fb 13 h Nr. 15743. Ähnliche Umfragen hinsichtlich der Überwachung der polnischen Arbeitskräfte hat es auch anderenorts gegeben. Im Staatsarchiv in Oldenburg findet sich die Anfrage des HSSPF in Hamburg nach dem Verhalten von Polen und eventuellen polizeilichen Maßnahmen gegen diese Gruppe. Der Adressat dieses Schreibens, der Innenminister des Landes Oldenburg, gab die Fragen an Landräte und Gendarmerieposten weiter. Diese beschrieben die gute Zusammenarbeit mit der Gestapo, die In-schutzhaftnahme von "aufsässigen" Polen und deren Überstellung in ein KZ und erklärten beispielsweise, daß der Einsatz eines Gummiknüppels "vorzügliche Dienste" geleistet habe, als es darum ging, zu verhindern, daß sich Polen sonntags im Freien versammeln. Vgl. HSSPF Hamburg an den Innenminister des Landes Oldenburg v. 8.8.40; der Landrat von Vechta an den Innenminister in Oldenburg v. 20.8.40: "Überwachung der im Reich eingesetzten polnischen Arbeiter (...)"; Gend. Gruppenposten Ganderkesee an den Land-

Diese Nachfrage weist auf die Unsicherheit bei einer gar nicht so "allwissenden" SS- und Polizeiführung hin und zeigt auch, welchen Spielraum die Behörden und diejenigen hatten, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigten, wenn es um die Reglementierung dieser Personengruppe – zumindest in dieser frühen Phase – ging. Wie die Umfrage dann ergab, war noch kein spezielles Straflager in den Landkreisen des Landes Braunschweig errichtet worden. Vier Landräte hielten eine solche Einrichtung auch nicht für notwendig. Der Polizeipräsident von Braunschweig, die Landräte von Wolfenbüttel, Gandersheim und der braunschweigische Innenminister gehörten jedoch zu den Befürwortern eines Straflagers für Polen.³⁹⁰ Die Begründung des Landrates von Wolfenbüttel besteht in dem Hinweis auf die unerlaubte Abwanderung von in der Landwirtschaft eingesetzten Polen in die Industrie, der geringen Effektivität der bisher möglichen Strafen und dem großen "erzieherischen Wert", den ein Straflager ausüben würde. Da durch die Einweisung in das schon bestehende Lager in Watenstedt die Arbeitskraft der Landwirtschaft entzogen würde, sollte gleich im Landkreis ein solches Lager errichtet werden. Als Befürworter wurden auch die Kreisbauernschaft und die NSDAP genannt.³⁹¹ Die Gestapo lehnte die Einrichtung eines gesonderten Straflagers für in der Landwirtschaft beschäftigte Polen mit dem Hinweis auf das Lager in Watenstedt ab, da die Haft bisher bei allen dort Festgehaltenen "den beabsichtigten erzieherischen Zweck erreicht und nachhaltigste Eindrücke hervorgerufen" habe.³⁹²

6.1.8 *Das AEL Hunswinkel bei Lüdenscheid*

Im Ruhrgebiet kam es infolge vermehrter Probleme mit der Arbeitsdisziplin Ende 1939 zu einem konzertierten Vorstoß der Gauleitung, des Höheren SS- und Polizeiführers West, Weitzel und Vertretern der Bergbauindustrie beim Reichsführer SS. Letzterer lehnte den Aufbau eines "Arbeitslagers für Bummelanten" jedoch zunächst ab.³⁹³ Auch der Einsatz des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Robert Ley, bei Himmler für ein solches Lager und für die Einschaltung der Gestapo hatte zunächst keinen Erfolg.³⁹⁴ Wie bereits erwähnt, wollte Himmler die Vorbeugungshaft – und diese war wohl auch bei diesem Vorschlag als Grundlage für die

rat des Kreises Oldenburg v. 22.8.40: "Überwachung der im Reichsgebiet eingesetzten nationalpolnischen Arbeiter (...)". Alle Schriftstücke in: StAOI, 136-18865. Dort sind weitere Stellungnahmen ähnlichen Tenors archiviert.

³⁹⁰ Vgl. die Antwortschreiben auf die Anfrage der Dienststelle des HSSPF in: StAW, 12 Neu Fb 13 h Nr. 15743.

³⁹¹ Landrat des Kreises Wolfenbüttel an den Innenminister des Landes Braunschweig v. 29.6.40: "(...) Straflager für arbeitsunwillige Polen", in: ebd; Landrat des Kreises Wolfenbüttel an den Innenminister des Landes *Braunschweig v. 16.12.40: "(...) Alkoholverbot für Polen", in: ebd.

³⁹² Gestapo-Stelle Braunschweig an den Innenminister des Landes Braunschweig v. 31.1.41, in: ebd.

³⁹³ Auszug aus einer Aktennotiz v. 24.10.39 über ein Gespräch zwischen dem Gauobmann der DAF, Gau Essen mit einem Vertreter des Bergbaus, in: Bergbau-Archiv, 13/1331.

³⁹⁴ Auszug über die Sitzung des Kleinen Ausschusses am 15.11.39, in: ebd.

Einweisung in ein Lager vorgesehen – nicht auf Bummelanten angewendet sehen, sondern nur auf "Asoziale" und "Berufsverbrecher".

Die Idee der Einrichtung eines solchen Lagers wurde dennoch weiter verfolgt. Unterstützung fand der zuständige Reichstreuhandler des Wirtschaftsgebietes Westfalen-Niederrhein dabei in der Person Jeckeln, der seit Juli 1940 – nach dem Unfalltod seines Vorgängers Weitzel – zum HSSPF West avanciert war.³⁹⁵ Ihm gegenüber betonte der Reichstreuhandler, daß trotz Schutzhaftverhängung und Gefängnisstrafe die Abschreckung immer noch nicht genügend eingesetzt habe. Betroffene hätten erklärt, daß sie sich in der Haft erst einmal richtig ausgeschlafen hätten. Daher wollte er den Strafvollzug deutlich verschärft sehen. Die Errichtung eines Arbeitserziehungslagers "in dem diese Volksgenossen unter strenger Aufsicht eine schwere Arbeit unter besonders ungünstigen Bedingungen ausführen müssen, damit sie so den Vorteil schätzen lernen, den sie sonst als freie Arbeiter bei freier Arbeit genießen", fand er dementsprechend angemessen.³⁹⁶

Jeckeln war für die Bitte um Unterstützung die richtige Adresse. Klagen über die mangelnde Arbeitsleistung polnischer, aber auch deutscher Arbeitskräfte³⁹⁷ begegnete er mit dem Vorschlag "Zwangsläger" einzurichten, "die für eine zeitliche Unterbringung solcher Elemente bestimmt sind, die ihr Arbeitspensum nicht erledigen oder sonst gegen die Disziplin verstoßen". Er verwies gegenüber dem Reichsverteidigungskommissar, Vertretern der DAF und der Wirtschaft auf die Errichtung des Straflagers bei den Reichswerken "Hermann Göring" und konstatierte, daß sich die Einrichtung "sehr segensreich" ausgewirkt hätte.³⁹⁸ Schutzhaft in einer warmen Zelle sei, so zeige die Erfahrung des letzten Winters, keine angemessene Strafe. Jeckeln schlug vor, im Wehrkreis VI ein ähnliches Lager einzurichten und machte noch einige Vorschläge zum Konzept eines solchen Lagers. Die Art der Arbeit sollte "besonders schwer" sein und täglich zwölf Stunden betragen. Darüber hinaus müsse die Freizügigkeit der "Erziehungsarbeiter" vollkommen eingeschränkt werden, wozu auch eine kasernierte Unterbringung notwendig sei. Darin sollte sich die "Erziehung" jedoch nicht allein erschöpfen. Dieses machte Jeckeln durch die Bemerkung deutlich, wonach durch "entsprechende Erziehungsmaßnahmen (...) renitente Elemente entweder zur Vernunft gebracht werden oder aber, wenn dieses nicht gelingt, endgültig in ein Konzentrationslager zur Überführung kommen".

³⁹⁵ Vgl. Birn, S. 64 und 348.

³⁹⁶ RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein an HSSPF West v. 16.8.40: "Entwicklung der Arbeitsdisziplin im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159 Nr. 2737141 ff.

³⁹⁷ Bericht über die Besprechung über Angelegenheiten des Ruhrbergbaus am 6.8.40 beim RVK in Münster, in: ebd., Nr. 2737135 f.

³⁹⁸ Aktenvermerk des HSSPF Jeckeln über die Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 6.8.40 v. 3.9.40, in: ebd., Nr. 2737151 ff.

Nachdem die Anwesenden diesen Plänen zugestimmt hatten, sei man, so fährt der Höhere SS- und Polizeiführer in seinen Aufzeichnungen fort, bald darauf an die konkrete Umsetzung gegangen. Der Inspekteur der Sicherheitspolizei wurde von Jeckeln mit der Umsetzung der Pläne beauftragt.³⁹⁹

Bei dem Aufbau des Lagers muß ein beachtliches Tempo an den Tag gelegt worden sein, hatte doch die Tatsache der Einrichtung des in Hunswinkel bei Lüdenscheid gelegenen Lagers die Gespräche darüber schlicht überholt.⁴⁰⁰ Die HOCHTIEF AG wurde als geeigneter Arbeitgeber auserkoren; auf der Baustelle an der Versetalsperre waren Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten für bis zu 300 Insassen vorhanden. Am 24. August 1940 wurde der Dienstbetrieb durch die Einweisung von 100 Mann aufgenommen.⁴⁰¹ Für die Einrichtung des umzäunten und zunächst aus zwei Wohn- und einer Kantinenbaracke bestehenden Lagers war die Firma HOCHTIEF verantwortlich. Arrestzellen waren nicht vorhanden.⁴⁰²

Die Leitung des "Arbeits- und Erziehungslagers"⁴⁰³ übernahm ein Kriminalbeamter der Gestapo Dortmund, SS- Untersturmführer Gutzeit. Bewacht wurde es durch Angehörige der Schutzpolizei Dortmund (drei aktive Wachtmeister und zwölf Reservisten), die in einer Gastwirtschaft in der Nähe des Lagers untergebracht wurden. Die Leitung des Wachdienstes sollte ein Polizeimeister übernehmen, der hinsichtlich der Durchführung des Dienstes den Weisungen des Lagerführers unterstand, sonst aber seine Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigte.⁴⁰⁴ Für die Kosten der Unterkunft der Wachmänner kam der "Ruhrtalesperren-Verein" – der Träger der Baumaßnahme – ganz auf. Die Kosten für ihre Ernährung trugen der Bauträger und die Wachmänner.⁴⁰⁵ Der Dortmunder Polizeipräsident plädierte bald dafür, den Polizisten ein zusätzliches staatliches Verpflegungsgeld zu bewilligen, da die Männer aufgrund der abgelegenen Lage des Lagers gezwungen wären, teuer in der Lagerkantine einzukaufen beziehungsweise Geld für die Fahrten in die Stadt auszugeben. Das zusätzliche Argument, welches

³⁹⁹ Ebd.; Herbert, Fremdarbeiter, S. 119; Verfügung des IdS v. 22.8.40 zitiert bei Banach, S. 68.

⁴⁰⁰ IdS Düsseldorf an HSSPF Jeckeln v. 10.10.40: "Arbeits- und Erziehungslager Hunswinkel", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737096.

⁴⁰¹ Aktenvermerk des HSSPF Jeckeln über die Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 6.8.40 v. 3.9.40 (Jeckeln nennt irrtümlich das Datum 16.8.40), in: ebd., Nr. 2737151 ff.; Herbert, Fremdarbeiter, S. 119; Jeckeln an den Reichsverteidigungskommissar u. a. v. 30.8.40: "Erziehungslager für Arbeitsuntreue", in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5210.

⁴⁰² Bericht über eine Besichtigung des Lagers Hunswinkel v. 20.8.40: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737144.

⁴⁰³ So betitelte man das Lager nach dem zunächst gebräuchlichen Briefkopf des Lagers.

⁴⁰⁴ HSSPF Jeckeln an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster v. 23.8.40, in: "Bewachung des Erziehungslagers Hunswinkel (...)", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737146.

⁴⁰⁵ Polizeipräsident Dortmund an HSSPF Jeckeln v. 11.9.40: "Abfindung der Pol.-Reservisten und Polizeibeamten, die als Wachmannschaften in das Erziehungslager Hunswinkel bei Lüdenscheid entsandt worden sind", in: ebd., Nr. 2737161.

er anführte, ist sehr interessant, da es neben dem Interesse der Unternehmer auch das des Staates an einem solchen Lager betonte: die Gefangenen müßten nicht mehr in Gefängnissen gepflegt werden, sondern hätten im Lager produktive Arbeit zu verrichten, wobei dort besonderer Wert auf die "Erziehung der Personen zu arbeitswilligen Menschen gelegt" würde.⁴⁰⁶

In der Folge sind diese Gelder für das Wachkommando aus Reichsmitteln bewilligt worden.⁴⁰⁷ Ob auch den Gefangenen ein Teil ihres Entgeltes dafür abgezogen wurde, muß offen bleiben. Eine Anordnung des zuständigen Reichstreuhänders hatte zumindest vorgesehen, daß die Gefangenen zynischerweise die Kosten für die Bewachung ebenso übernehmen mußten wie die für ihren Hin- und Rücktransport zum beziehungsweise vom Lager.⁴⁰⁸

Bezüglich der Gestaltung des "Arbeitsverhältnisses" dieser der HOCHTIEF zur Verfügung gestellten "Gefolgschaftsmitglieder" sah die erwähnte Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein folgendes vor: die Entlohnung sollte sich nach den auf der dortigen Baustelle auch sonst gültigen Tiefbauarbeiterlöhnen richten – allerdings unter Wegfall sämtlicher Zuschläge und der Weiterzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall.⁴⁰⁹ Der Höhere SS- und Polizeiführer Jeckeln machte die Rechnung auf, daß die "Besserungsbedürftigen" bei dreihundert Arbeitsstunden monatlich 189,- Reichsmark brutto beziehen würden. Nach Abzügen für Unterbringung und Verpflegung unter Einbeziehung eines "Taschengeldes" verblieben dann 80,- Reichsmark, die an die Familie des Gefangenen überwiesen werden sollte.⁴¹⁰ Diese Summe war anscheinend zu hoch angesetzt. Zumindest in den Wintermonaten erhielten die Gefangenen – angesichts der Abzüge – nicht mehr als 40,- Reichsmark ausbezahlt. Mit der Folge, daß die Angehörigen fürsorgeabhängig wurden. Mit dem Hinweis, daß die Gefangenen ja in einem festen Arbeitsverhältnis stünden, weigerte sich die Fürsorgebehörde jedoch, Unterstützung zu gewähren. Die Versorgung der Gefangenen erfolgte auf Lebensmittelkarten, die Beschaffung der Häftlingskleidung lief über das Reichssicherheitshauptamt.⁴¹¹

⁴⁰⁶ Polizeipräsident Dortmund an den HSSPF Jeckeln v. 11.9.40: "Abfindung der Pol.-Reservisten und Polizeibeamten (...)", in: ebd.

⁴⁰⁷ HSSPF Jeckeln an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster v. 9.10.40: "Abfindung der Wachmannschaften des Erziehungslagers Hunswinkel", in: ebd., Nr. 2737167.

⁴⁰⁸ Anordnung v. 24.8.40, in: ebd., Nr. 2737150.

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ HSSPF Jeckeln an den RVK, Gauleiter und Oberpräsidenten Dr. Mayer und andere v. 30.8.40: "Erziehungslager für Arbeitsuntreue", in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5210.

⁴¹¹ "Lage- und Erfahrungsbericht" des Leiters des Erziehungslagers Hunswinkel v. 12.12.40, in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737184; "Lage- und Erfahrungsbericht" desselben v. 14.11.40, in: ebd., Nr. 2737177 ff.

Zu den Häftlingen gehörten in der Mehrzahl Deutsche. In seinem "Lage- und Erfahrungsbericht" stellte der Lagerleiter fest, daß bis Mitte Dezember 1940 517 "Erziehungshäftlinge" in das Lager eingewiesen wurden, davon waren 457 Reichsdeutsche, 39 Polen und Angehörige anderer Staaten wie Slowaken, Jugoslawen, Tschechen und Italiener.⁴¹² Hinsichtlich des Verfahrens der Einweisung deutscher und ausländischer Arbeiter in das Lager Hunswinkel wurde festgelegt, daß der Reichstreuhand der Arbeit bei der Gestapo die Anträge auf Haftverhängung stellen sollte. Sechs Wochen sollte die "Arbeitserziehung" dauern. Der Arbeitseinsatz und die Unterbringung sah eine Trennung deutscher Arbeiter von Ausländern vor.⁴¹³

Einweisungsberechtigt waren die Gestapostellen Dortmund, Köln und die Leitstelle in Düsseldorf.⁴¹⁴

Die Ermächtigung für die Errichtung des Lagers sah man im Erlaß des RSHA vom 14. Juni 1940, in dem es heißt, daß dort, wo Schutzhäftlinge eine kurze Schutzhaft – nicht im KZ – verbüßten, es sich empfehle, "diese in Arbeitskolonnen zu Außenarbeiten wie Straßenbau, Landwirtschaft usw. heranzuziehen". So wie es bereits in Berlin – gemeint war hier anscheinend das Lager Wuhlheide – und "anderswo" geschehe.⁴¹⁵ Von der Art der Haftstätte ist an keiner Stelle die Rede. Das AEL Hunswinkel wird mit keinem Wort erwähnt; man kann deshalb auch nicht davon sprechen, daß das RSHA die Einrichtung dieses Lagers mit diesem Erlaß ausdrücklich genehmigt hätte, wie es in der Literatur geschieht, die damit der mehr als großzügigen zeitgenössischen Interpretation folgt.⁴¹⁶ Somit erscheint die zitierte Passage als eine recht dürftige Grundlage für den Aufbau eines neuen Lagertyps. Wahrscheinlich war man jedoch in Kreisen des Sicherheitsdienstes über die Errichtung dieser Haftstätten unterrichtet. Mehr als das Wissen, daß das RSHA gegen solche Lager kein prinzipielles Veto einlegen würde, benötigten Männer wie Jeckeln anscheinend nicht. Auf eine explizite gesetzliche Norm fühlten sie sich nicht angewiesen. Ähnlich vage klingt auch die Legitimation für die Grundlage der Verhängung der Arbeitserziehungshaft als solcher, der Rechtfertigung der Haftdauer und der Einweisungsbefugnis. Darauf wird an anderer Stelle noch ausführlicher eingegangen werden.

⁴¹² "Lage- und Erfahrungsbericht" v. 12.12.40, in: ebd., Nr. 2737182 ff.

⁴¹³ Aktenvermerk HSSPF Jeckeln über die Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 6.8.40 v. 3.9.40, in: ebd., Nr. 2737151 ff.

⁴¹⁴ "Lage- und Erfahrungsbericht" des Lagerleiters Gutzeit v. 14.5.4, in: ebd., Nr. 2737282 ff ; "Lage- und Erfahrungsbericht des Leiters des Erziehungslagers Hunswinkel v. 12.12.40, in: ebd. Nr. 2737196 ff.

⁴¹⁵ Ebd.; Erl. RSHA v. 14.6.40: "Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue", in: BA/K, NS 6/456, S. 3 ff.

⁴¹⁶ Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 119, dem der Erlaß selber nicht vorlag, der aber aus einer anderen Quelle darauf rückschloß.

6.1.9 Das AEL Recklinghausen

Jeckeln blieb in der Frage des Aufbaues der AEL weiterhin initiativ und eine treibende Kraft. Im Dezember 1940 stellte er die Errichtung eines weiteren Lagers, diesmal für "leichtere Fälle von arbeitsscheuen Elementen", in Aussicht.⁴¹⁷

Auch diese Pläne ließen sich schnell realisieren. Anfang Januar 1941 wurde der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen beim Reichstreuhandler vorstellig und bot an, in seiner Stadt ein Lager aufzubauen, sowohl Unterbringungs- als auch Arbeitsmöglichkeiten für Erziehungshäftlinge seien vorhanden.⁴¹⁸ Jeckeln ließ dieses Lager durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im April 1941 einrichten. Wiederum bezog man sich dabei auf den Erlaß des RSHA vom 14. Juni 1940 und wies auf die guten Erfahrungen mit der "bisherigen lagermäßigen Behandlung und Erziehung vertragsbrüchiger, arbeitsscheuer und bummelnder Elemente" hin, wobei der zunehmende Arbeitskräftemangel eine weitere Zurückdrängung der "Bummelschichten" notwendig erscheinen ließ.⁴¹⁹

Die Stadt Recklinghausen stellte sowohl das Lagergrundstück, das Gebäude (eine ehemalige Gaststätte), die Einrichtung für das Lager und ein weiteres Haus für die Unterkunft der Wachmannschaft unentgeltlich und für mindestens zwei Jahre zur Verfügung. Für die Umzäunung und die Vergitterung der Fenster hatte die Stadt ebenfalls aufzukommen, genauso wie für die Ernährung der Gefangenen, die dafür aber 1,50 Reichsmark pro Tag vom Lohn abgezogen bekamen. Darüber hinaus war von ihr verlangt, daß sie für ebenfalls mindestens zwei Jahre geeignete Erd- und Tiefbauarbeiten auf städtischen Baustellen für die Häftlinge garantierte. Auch wenn die Stadt die Baumaßnahmen selbständigen Unternehmen übertrug, blieb sie doch Vertragspartner. Diese Garantien sind Ausdruck schlechter Erfahrungen, die man in Hunswinkel mit der HOCHTIEF gemacht hatte, als die Firma im Winter die Bauarbeiten an der Baustelle einstellen wollte.⁴²⁰

Hinsichtlich des Entgeltes der Gefangenen für die zehn bis zwölfstündige tägliche Arbeit galten ähnliche Regelungen wie für das Lager Hunswinkel: ortsüblicher Tiefbauarbeitslohn ohne jegliche Zuschläge oder Anspruch auf Weiterzahlung im Krankheitsfall, keine Trennungsgelder. Abzug der Kosten für die eigene Verpflegung, der für die Wachmannschaft sowie An- und Rücktransport vom Häftlingslohn. Mit der Lagerleitung wurde die Staatspolizei-Stelle

⁴¹⁷ Protokoll der "Besprechung über die Fortführung des Lagers Hunswinkel sowie Einsatz der dort befindlichen Häftlinge" v. 17.12.40, in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737188 ff.; hier 2737191.

⁴¹⁸ RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein an den HSSPF Jeckeln v. 3.1.41: "2. Erziehungslager Recklinghausen", in: ebd. Nr. 2737192.

⁴¹⁹ HSSPF West an den RVK in Münster und andere: "Arbeits-Erziehungslager in Recklinghausen (Schützenhof)", in: ebd., Nr. 2737256 ff.

⁴²⁰ Vgl. dazu die Ausführungen im Kap. über den Arbeitseinsatz aus der Sicht der Wirtschaft.

Münster beauftragt, die sowohl den Lagerleiter als auch den Verwaltungsführer stellte.⁴²¹ Die Wachmannschaft rekrutierte sich aus der Ordnungspolizei, wieder waren es Polizeireservisten.⁴²²

Ein Bestand von 100 Gefangenen sollte langfristig gewährleistet bleiben. Eingeliefert werden konnten In- und Ausländer, sie waren jedoch getrennt unterzubringen. Für den Beginn des Dienstbetriebes stellte man den 7. April 1941 in Aussicht.⁴²³ Da jetzt zwei Erziehungslager zur Verfügung standen, wurden die Zuständigkeitsbereiche der Gestapostellen voneinander abgegrenzt: in das Lager Hunswinkel sollte die Stapo-Leitstelle Düsseldorf und in das in Recklinghausen die Gestapo-Leitstelle Münster jeweils nach Antrag des Reichstreuhanders für höchstens sechs Wochen einweisen können.⁴²⁴

6.1.10 Das AEL Essen-Mühlheim

Mit dem Aufbau von Erziehungslagern wurde im gleichen schnellen Tempo fortgefahren. Bereits kurz nach der Eröffnung des Lagers in Recklinghausen, noch im gleichen Monat, unterbreitete der Reichstreuhand dem Obergruppenführer Jeckeln einen Vorschlag für ein weiteres Erziehungslager. Die Häftlinge sollten auf dem Flughafen Essen im Auftrag der Flughafengesellschaft ein neues Rollfeld anlegen. Baracken für bis zu 500 Männer waren vorhanden.⁴²⁵

Der Vorschlag des Inspektors der Sicherheitspolizei, das Lager als Auffanglager für ausländische Arbeiter zu nutzen, die ohne Ausreisegenehmigung über die Grenze wollten – in erster Linie die Grenze bei Aachen –, stellt eine Erweiterung der Funktion der AEL als die eines Auffanglagers dar.⁴²⁶ Auch in diesem Fall protegierte der Höheres SS- und Polizeiführer Jek-

⁴²¹ HSSPF West an den Oberbürgermeister von Recklinghausen am 5.3.1941: "Neues Arbeitserziehungslager Recklinghausen (Schützenhof)", in: FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737237 ff. Der Punkt wonach die Gefangenen auch die Kosten für die Verpflegung der Wachmannschaft zu zahlen hatten, ist nicht eindeutig in der Formulierung. Heißt es einmal (S. 238): "die Kosten für die Verpflegung der Wachmannschaften sind von den Arbeitern zu tragen", dann folgt auf der nächsten Seite der Passus, wonach den Gefangenen lediglich für deren eigene Verpflegung der Betrag von 1,50 Reichsmark von der Entlohnung abzuziehen sei.

⁴²² "Lage- und Erfahrungsbericht" des Leiters des Erziehungslagers Hunswinkel v. 13.3.41, in: ebd. Nr. 2737250 f.

⁴²³ HSSPF West an den Oberbürgermeister von Recklinghausen v. 5.3.41: "Neues Arbeitserziehungslager Recklinghausen (Schützenhof)", in: ebd., Nr. 2737237 ff.; HSSPF West an den RVK in Münster u. a. v. 4.4.41: "Arbeits-Erziehungslager in Recklinghausen (Schützenhof)", in: ebd., Nr. 2737255 ff.

⁴²⁴ Ebd.; HSSPF West an den Oberbürgermeister von Recklinghausen v. 5.3.41: "Neues Arbeitserziehungslager Recklinghausen (Schützenhof)", in: ebd., Nr. 2737237 ff.

⁴²⁵ Dem Aufsichtsrat der Flughafengesellschaft saß der Oberbürgermeister von Essen vor: Oberbürgermeister von Essen an den HSSPF West v. 20.7.42: "Arbeits- und Erziehungslager Essen-Mühlheim", in: ebd., Nr. 2737365 f.

⁴²⁶ Protokoll einer Besprechung beim HSSPF West unter Teilnahme von IdS Düsseldorf, RdA Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein v. 8.4.41: "Errichtung eines weiteren Arbeitserziehungslagers auf dem Flughafen in Essen (...)", in: ebd., Nr. 2737259 f.

keln die Lagerneugründung und beauftragte den Inspekteur der Sicherheitspolizei, in Berlin die Genehmigung für das neue Erziehungslager einzuholen. Eröffnungstermin sollte der 9. Juni 1941 sein.⁴²⁷

Die Regelungen für das neue Lager wurden vom Inspekteur erarbeitet und sahen auch dessen generelle Zuständigkeit in allen Fragen das AEL betreffend vor.

Ansonsten galten die gleichen Richtlinien und Regelungen wie für die AEL in Hunswinkel und Recklinghausen. Auch hier wurde ein Mindestbestand von 100 Gefangenen vereinbart. Insgesamt konnten bis zu 500 Gefangene im Lager aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollte es sich nur um Ausländer handeln.

Lagergrundstück und Baracken waren von der Flughafengesellschaft unentgeltlich für mindestens zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Für die Einzäunung des Lagers, die Vergitterung der Fenster und den Schutz vor dem Einsehen aus benachbarten Häusern und Lauben hatte die Gesellschaft ebenso zu sorgen, wie sie auch die Einrichtung der Baracken und die Ausrüstungsgegenstände für die Gefangenen (Arbeitsschuhe und Bettwäsche werden als Beispiele aufgeführt) auf eigene Kosten, aber mit Unterstützung des Inspektors zu beschaffen hatte. Wiederum wurde der "Arbeitgeber" darauf verpflichtet, durchgängig für mindestens zwei Jahre Arbeit für die Gefangenen zu stellen. Darüber hinaus sagte die Flughafengesellschaft zu, daß die Gefangenen für den "Katastrophendienst" der Städte Essen und Mühlheim eingesetzt werden konnten.⁴²⁸

Die Höhe des Entgeltes der Gefangenen war entsprechend der Regelung in den anderen beiden Lagern festgesetzt worden. Abzüge entstanden wiederum dadurch, daß "die Kosten der Verpflegung für die Erziehungshäftlinge und für die Wachmannschaften sowie für den Rücktransport nach der Entlassung aus dem Lager (..) von der Entlohnung abgezogen" wurden.⁴²⁹

Die Leitung des Lagers übertrug der Inspekteur der Sicherheitspolizei der Staatspolizei-Stelle Köln. Da in seinem Zuständigkeitsbereich nunmehr drei Lager zur Verfügung standen, konnte diesen auch verschiedene Funktionen übertragen werden. Dabei wurde festgelegt, daß das

⁴²⁷ Ebd.; FS HSSPF West an BdO o. D. (April 1941), in: ebd., Nr. 2737290. Der Vertrag ist anscheinend erst am 1.9.41 unterzeichnet worden: HSSPF an die Flughafengesellschaft Essen-Mühlheim v. 27.7.42, in: ebd., Nr. 2737367 f.

⁴²⁸ HSSPF West v. 29.4.41 an die Flughafengesellschaft Essen-Mühlheim: "Neues Arbeits-Erziehungslager Essen-Mühlheim (Flughafen)", in: ebd., Nr. 2737266 ff.; Flughafen GmbH Essen-Mühlheim an HSSPF West v. 9.6.42, in: ebd., Nr. 2737327 f.

⁴²⁹ IdS Düsseldorf v. 26.6.41 an den RVK, Gauleiter und Oberpräsidenten Dr. Mayer u. a.: "Arbeitserziehungslager in Essen-Mühlheim (Flughafen)", in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5063, Bl. 105 ff; hier 106.

Lager Essen-Mühlheim Ausländer, das Lager Recklinghausen Reichsdeutsche und das Lager Hunswinkel "schwere Fälle (Vorbefragte, Rückfällige usw.)" aufnehmen sollte.⁴³⁰

6.1.11 Die Diskussion um die Errichtung von Arbeitserziehungslagern für Frauen

Die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern für Frauen war umstritten. Insgesamt war die Anwendung von Strafmaßnahmen gegenüber weiblichen Arbeitsvertragsbrüchigen oder Bummelantinnen von politischen und ideologischen Rücksichtnahmen geprägt.⁴³¹ Aus den für das Gebiet Niedersachsen zur Verfügung stehenden Akten gewinnt man jedoch den Eindruck, daß die feststellbare Scheu bei der Anwendung der Erziehungshaft gegenüber Frauen von den Männern, die auf lokaler Ebene mit dem Arbeitseinsatz zu tun hatten, nicht ohne weiteres geteilt wurde. Auch die NSDAP-Gauleitung Ost-Hannover plädierte 1942 für die Errichtung eines "Frauen-Anhaltelagers". Dieser Begriff meinte nichts anderes als ein Arbeitserziehungslager, wurde jedoch anscheinend aus Rücksicht auf die Vorbehalte der zuletzt genannten Bezeichnung vorgezogen. Die Gauleitung argumentierte damit, daß die "Lebensführung" und die "Charakterfestigkeit" vieler Frauen zu wünschen übrig lasse und daß "kein Mittel unversucht bleiben sollte, um diese Frauen bei der Arbeit zu halten (...)". Auf die erfolgreiche Einrichtung solcher Lager im Reichsgebiet wurde verwiesen. Mit diesem Vorschlag stieß man wegen der "guten erzieherischen Wirkung" auf den Beifall der Arbeitsverwaltung.⁴³² Der Reichstreuhandler in Niedersachsen hatte seinerseits bereits im Sommer 1942, die Errichtung von Erziehungslagern für Frauen angeregt.⁴³³ Einige Wochen später wurde die Initiative jedoch gebremst. Die Gauleitung selber sah auf einmal kein "zwingendes Bedürfnis" mehr für eine solches Lager, außerdem würden dieser Einrichtung "größere Schwierigkeiten" entgegenstehen.⁴³⁴ Wahrscheinlich haben Sondierungen bei der Gestapo, die der Reichstreuhandler angekündigt hatte, diesen Meinungswechsel verursacht.

Noch im Jahre 1944 war der Aufbau von Arbeitserziehungslagern für Frauen höheren Ortes umstritten. Die Auffassung Himmlers in dieser Frage wurde von Vertretern der Arbeitsver-

⁴³⁰ IdS Düsseldorf v. 26.6.41 an den Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter und Oberpräsidenten Dr. Mayer u. a.: "Arbeitserziehungslager in Essen-Mühlheim (Flughafen)", in: ebd., S. 105 ff;

⁴³¹ Vgl. dazu die Ausführungen weiter unten im Text.

⁴³² NSDAP-Gauleitung Ost-Hannover an Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen (September 1942): "Errichtung eines Frauen-Anhaltelagers", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147 (3); RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen am 30.9.42 an die Gauleitung Ost-Hannover, in: ebd.

⁴³³ Leiter des Arbeitsamtes Hannover v. 6.6.42 an den Gauleiter des Gauess Süd-Hannover-Braunschweig, "Eingabe der Vg. W (...)", in: ebd.

⁴³⁴ Leiter des Arbeitsamtes Lüneburg am 18.11.42 und am 25.11.42 an den RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, in: ebd.

waltungen als "nicht einheitlich" bemängelt.⁴³⁵ Kurzerhand wurde daraufhin in Eigeninitiative in bewährter Manier Fakten geschaffen, so wie man es 1942 mit dem Aufbau eines Frauenlagers ganz in der Nähe des AEL Watenstedt für Männer bereits getan hatte, wobei die Genehmigung durch den Reichführer-SS hierbei vorlag.⁴³⁶ Im Jahre 1944 verständigte sich der Reichstreuhandler Westfalen-Nord mit dem dortigen Vertreter der Sicherheitspolizei über die Errichtung eines Frauenerziehungslagers, welches einem "Lumpenzerreißbetrieb" angeschlossen wurde. Da "zentral eine einheitliche Linie nicht durchgesetzt werden könne", sprich: um bei der Errichtung weiterer Lager für Frauen nicht weiter behindert zu werden, wurde angeregt, sich jeweils mit den örtlichen SS-Dienststellen in Verbindung zu setzen. Am aussichtsreichsten erschienen dabei die Errichtung von Firmenerziehungslagern für Frauen.⁴³⁷ Tatsächlich war es auch in anderen Regionen schon zur Errichtung von Erziehungslagern für Frauen gekommen. Auch dort scheint man sich an die Maxime der Eigeninitiative gehalten zu haben.⁴³⁸

⁴³⁵ Niederschrift über die 3. Besprechung der Strafsachbearbeiter am 17. und 18. März 1944 in Erfurt, in: ebd.

⁴³⁶ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 339.

⁴³⁷ Niederschrift über die 3. Besprechung der Strafsachbearbeiter am 17. und 18. März 1944 in Erfurt, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147 (3).

⁴³⁸ Ergebnis der Strafsachbearbeiterbesprechung vom 17.-18. März 1944 in Erfurt, in: ebd.

III.

Die grundlegenden Erlasse und Regelungen zum Aufbau und zur Organisation der Arbeitserziehungslager und der Arbeitserziehungshaft

Der erste Erlaß, der den Aufbau und den Betrieb der Arbeitserziehungslager grundsätzlich regelte, datiert vom 28. Mai 1941.⁴³⁹ Es verging damit über ein Jahr seit der Entstehung der ersten Straflager für "Arbeitsverweigerer", bis die Grundsätze der Errichtung und der Führung dieser Haftstätten substantiell durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei festgelegt wurden. Solange konnten Lager entstehen, für die es keinerlei verbindliche Regelungen gab, und deren Gründungen erst im nachhinein eine rechtsförmige Grundlage erhielten. Die Tatsache, daß Himmler die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Erlaß vom Mai 1941 aufforderte, alle bereits eingerichteten Lager bis zum 15. Juni 1941 zu melden, läßt vermuten, daß man in Berlin den Überblick über die Lagerneugründungen verloren hatte.⁴⁴⁰ Auch wenn in den meisten Fällen die Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes für geplante Errichtungen vorgelegen haben wird – wie in den Fällen des Lagers in Watenstedt⁴⁴¹ oder der im Ruhrgebiet – so könnte man dennoch befürchtet haben, daß es zum Aufbau von Lagern gekommen war, die ohne ausdrückliche Genehmigung stattgefunden hatten.

Für das lange Schweigen und Dulden in Berlin kann es verschiedene Gründe gegeben haben. Es ist denkbar, daß die Herausgabe verbindlicher Regelungen solange auf sich warten ließ, weil die Fakten schaffenden Lagergründungen vor Ort den schwerfälligen Verwaltungsapparat in Berlin schlicht überrumpelten, die Erarbeitung von Richtlinien jedoch eines längeren Vorlaufs bedurften. Erkennbar sind die Erfahrungen mit diesem Lagertypus in die Richtlinien über den Aufbau und Betrieb der AEL eingeflossen. Viele der zwischen Wirtschaft und Sicherheitspolizei für die ersten Lager abgesprochenen und festgelegten Regelungen blieben für alle später aufgebauten Lager verbindlich. Auf jeden Fall wird die Administration in Berlin unter dem Druck gestanden haben, die Gründungen solcher Lager möglichst bald unter Kontrolle zu bringen. Zuviel Eigenständigkeit lokaler Instanzen, selbst der Sicherheitspolizei, konnte nicht erwünscht sein.

⁴³⁹ Erl. RFSSuChdDtP v. 28.5.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 142 ff. Im folg. zit: Erl. 28.5.41.

⁴⁴⁰ Ebd. In dieser Meldung war der Gefangenenstand anzugeben; weiter war zu benennen, wer die Leitung des Lagers innehatte und welcher Erlaß die Errichtung des Lagers genehmigt hatte. Mietverträge, Arbeitsverträge und Teile der Lagerordnung waren zu übersenden. Ähnlich hilflos erscheint auch die Anfrage des Höheren SS- und Polizeiführers an Landräte der Region Braunschweig, die im Kap. II.6 geschildert wurde.

⁴⁴¹ Dieser Erlaß des RSHA konnte nicht ermittelt werden. Ein Hinweis darauf findet sich in einem nicht näher zu identifizierenden Schriftstück, welches die Richtlinien des AEL Watenstedt zusammenfaßt. Danach datiert der Erlaß v. 25.6.40 und trägt das Aktenzeichen I E 1 Nr. 9136/40, in: PRO, FO 1060/1414, S. 106.

Alle maßgeblichen Erlasse zu den Arbeitserziehungslagern sind laut Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom März 1941 im dortigen Amt II "Organisation, Verwaltung und Recht", Gruppe II C a "Haushalt und Wirtschaft der Sipo", Referat II C 3 "Unterkunft und Gefangenwesen", erarbeitet worden.⁴⁴² Eine nicht ganz einfach nachvollziehbare Zuordnung. Eher würde man die Ansiedlung dieser Thematik im Amt IV, dem Gestapo-Amt vermuten, aber lediglich bei der "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager" ist nach dem genannten Referat noch das Referat IV C 2 "Schutzhaftangelegenheiten" zusätzlich als Erarbeiter zu erkennen.⁴⁴³ Ergänzend sei hinzugefügt, daß die Dienststelle des IdS Düsseldorf inhaltliche Regelungen zum Komplex der AEL ebenfalls durch das Referat IV C 2 entwickeln ließ. Da die Geschichte des Reichssicherheitshauptamtes zu großen Teilen noch immer einer gründlichen Aufarbeitung harret, kann über die näheren Umstände dieser Zuordnung nichts ausgesagt werden; sie ist an dieser Stelle lediglich zu konstatieren.

1. Die rechtliche Grundlage für die Erziehungshaft und die Legitimierung ihrer Dauer

Anders als man vielleicht erwarten würde, ist die rechtliche Grundlage der Arbeitserziehungshaft und der Festlegung ihrer möglichen Dauer in keinem dieser Lager betreffenden maßgeblichen Erlasse auch nur erwähnt worden. Nur mühsam lassen sich die Zusammenhänge erkennen, und es fällt schwer, eine Begründungs- und Argumentationslinie nachzuzeichnen, zumal wenn sich – wie ersichtlich ist – die damals Verantwortlichen kaum einer solchen Mühe unterzogen haben.

Der Höhere SS- und Polizeiführer Jeckeln hatte, als er die Einrichtung eines AEL im Ruhrgebiet vorschlug, unverblümt zugegeben, daß es eine "gesetzliche Handhabe" für die Verhängung der "Erziehungsmaßnahme" nicht gab.⁴⁴⁴ Die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft kam aus den erwähnten Gründen nicht in Frage. Die Dienstverpflichtung als Instrument für die Einweisung – dieses hätte man sich in Form einer Verpflichtung zur Arbeit in einem AEL vorzustellen – erschien rechtlich nicht ausreichend, wobei dieses sicherlich noch der geringere Grund gewesen wäre, sie nicht anzuwenden. Vor allem schien es politisch nicht opportun, weil damit die Gefahr einer Diskreditierung dieser propagandistisch sehr aufgewerteten Maß-

⁴⁴² Vgl. Rürup, S. 77.

⁴⁴³ Lagerordnung v. 12.12.41, in: BA/K, R 58/1027, S. 234 ff. im folgenden als "Lagerordnung" zitiert.

⁴⁴⁴ Aktenvermerk des HSSPF Jeckeln über die Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses am 6.8.40 v. 3.9.40 (Jeckeln nennt irrtümlich das Datum 16.8.40), in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737151 ff.

nahme verbunden wurde.⁴⁴⁵ Man scheut sich, für die im folgenden zu schildernden Konstruktionen das Wort "Rechtsgrundlage" zu gebrauchen. Die Arbeitserziehungshaft wurde legalisiert, indem man Gesetze und Verordnungen zurechtbog, sie mehr als großzügig auslegte und damit den Erfordernissen anpaßte. Insgesamt kein untypisches Vorgehen der Nationalsozialisten, waren doch schon die durch Himmler veranlaßten Aktionen gegen "Arbeitscheue" und "Asoziale" der Vorjahre ähnlich dürftig rechtlich abgesichert worden.⁴⁴⁶ Solche Konstrukte haben die Eigenschaft, selten verbindlich schriftlich niedergelegt zu sein. Gedeckt sahen sich die Vertreter des NS-Staates bei der mehr als vagen Herleitung und Begründung der Arbeitserziehungshaft durch einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes. Dort heißt es, daß sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich seien, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleite, welcher der Polizei im allgemeinen und der Gestapo im besonderen im Zuge des Neuaufbaues des Deutschen Reiches erteilt worden sei. Nur dort, wo es erwünscht erscheine, eine staatspolizeiliche Anordnung unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, solle die Verordnung vom 28. Februar 1933 ("Verordnung zum Schutze von Volk und Staat") als Rechtsgrundlage herangezogen werden.⁴⁴⁷ Die Verhängung der Arbeitserziehungshaft konnte unter diesen fragwürdigen Schutz gestellt werden, denn zu ihrer Legitimation wurde auf die Anwendung der Schutzhaft im allgemeinen und der Schutzhaftverordnung vom 25. Januar 1938 im besonderen zurückgegriffen.⁴⁴⁸ Durch die weit gefaßten Formulierungen der zuletzt genannten Verordnung konnten nicht nur politisch Andersdenkende inhaftiert werden, sondern auch Personen, "die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden".⁴⁴⁹ Mit Hilfe dieser ungenauen Definition wurde für die kurzfristige "Erziehungshaft für Arbeitsverweigerer" eine Rechtsgrundlage geschaffen. In einem Schreiben des Reichsführer-SS an den Reichsminister der Justiz, in dem diese Haftform kurz erläutert wurde, kommt das Wort "Schutzhaft" in der Schreibweise "(Schutz-) Haft" vor. Ein Indiz auf der sprachlichen Ebene dafür, daß man die Arbeitserziehungshaft nicht mit der Schutzhaft begrifflich und inhaltlich identifiziert sehen,⁴⁵⁰ sondern sich vielmehr nur ihrer Möglichkeiten bedienen wollte. Ähnlich klangen die Formulierungen in dem Erlaß aus dem Reichssicherheitshauptamt vom 14. Juni 1940, den Jeckeln – in groß-

⁴⁴⁵ Arbeitsamt Wilhelmshaven v. 10.6.40: "Niederschrift über eine Besprechung, welche im Auftrage des Gauleiters am Freitag, d. 7.6.40 stattfand", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147/1.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen im Kap. II.5.

⁴⁴⁷ Erl. RSHA v. 15.4.40: "Rechtsgrundlage für die staatspolizeiliche Anordnung", in: AES, S. 193.

⁴⁴⁸ Erl. RMdI v.25.1.38: "Schutzhaft", in: AES, S. 200.

⁴⁴⁹ Ebd.

zügiger Interpretation – zur Rechtfertigung der Gründung des Lagers in Hunswinkel herangezogen hatte. Dort war für "Arbeitsuntreue" und anderes eine "kurze Schutzhaft, nicht KZ" vorgesehen.⁴⁵¹

Die in der geschilderten Form konstruierte und legalisierte Arbeitserziehungshaft offerierte weitgehende Möglichkeiten: sie machte die Rücksichtnahme auf juristische Fragen obsolet, sparte Zeit und Verwaltungsaufwand. Eine Antragstellung in Berlin, wie im Falle der KZ-Haft, fiel – wie geschildert – fort. Darüber hinaus beinhaltete sie einen Machtzuwachs lokaler Instanzen.

Der Rückgriff auf einen Ergänzungserlaß vom 4. Oktober 1939 war die Grundlage für die Festsetzung der Dauer der Inhaftierung. Eine Person konnte seitdem von der Gestapo statt bisher zehn Tagen bis zu drei Wochen in Haft gehalten werden, ohne daß in Berlin ein Schutzhaftbefehl beantragt werden mußte. Eine Regelung, die kurz nach Kriegsbeginn ebenfalls den Verwaltungsaufwand reduzieren und der Gestapo mehr Handlungsspielraum gewähren sollte.⁴⁵²

In den Bestimmungen über das Lager in Hunswinkel war eine generelle Inhaftierungsdauer von sechs Wochen vorgesehen. Diese sechs Wochen wurden der dreiwöchigen Schutzhaft gleichgesetzt, "so daß die einweisenden Staatspolizei-(Leit)-Stellen in eigener Zuständigkeit die Einweisungen in das Erziehungslager anordnen" konnten.⁴⁵³ Wie chaotisch und widersprüchlich die Normsetzung bezüglich der Arbeitserziehungslager war, wird deutlich, wenn man einen Erlaß Himmlers vom Januar 1941 hinzuzieht. Darin ist die Rede von der "höchsten Möglichkeit der Einweisung", die sodann mit 21 Tagen angegeben wird.⁴⁵⁴ Die Berliner Administration hinkte somit den Entwicklungen im Reich deutlich hinterher. Wie noch zu zeigen sein wird, ist die willkürliche Gleichsetzung der 21tägigen Schutzhaft mit der 42tägigen Arbeitserziehungshaft beibehalten und in die späteren grundlegenden Erlasse zu den AEL – da aber eine Woche auf 56 Tage verlängert – übernommen worden. Als man 1944 die Dauer der vorläufigen Festnahme (Schutzhaft) auf bis zu 56 Tagen erweiterte, wurde dieses willkürliche

⁴⁵⁰ RFSSuChdDtP an RMdJ v. 13.5.41: "Unterbringung von Arbeitsverweigerern", in: BA/K, R 22 Nr. 1278, S. 344.

⁴⁵¹ Geheimerlaß des RSHA v. 14.6.40: "Maßnahmen gegen Arbeitsuntreue", in: BA/K, NS 6/456, S. 3 ff.

⁴⁵² Erl. RMdI v. 4.10.39: "Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren", in: AES, S. 202 f.

⁴⁵³ HSSPF Jeckeln an den Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter und Oberpräsidenten Dr. Mayer u. a. v. 30.8.40: "Erziehungslager für Arbeitsuntreue", in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5210.

⁴⁵⁴ Erl. RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146. Die Angabe über die höchst mögliche Inhaftierungsdauer findet sich in einem Passus, der sich mit ausländischen Arbeitskräften "germanischer Abstammung" befaßt. Es ist aber zu vermuten, daß diese Fristsetzung für alle ausländischen Arbeitskräfte Gültigkeit hatte.

Rechenexempel überflüssig.⁴⁵⁵

Die Verlängerung der Haftzeit hatte vor allem etwas mit den Notwendigkeiten eines möglichst effizient zu gestaltenden Arbeitseinsatzes der Häftlinge zu tun. Ein Arbeitseinsatz von beispielsweise nur drei oder vier Wochen wäre unter Berücksichtigung einer Einarbeitungszeit für die Betriebe nicht attraktiv gewesen. Der Höhere SS- und Polizeiführer Jeckeln hatte bereits im Dezember 1940 für eine Verlängerung der Haftzeit auf über drei Monate plädiert, um so den ständigen Austausch der Gefangenen zu vermeiden, der die Firma HOCHTIEF anscheinend sehr störte.⁴⁵⁶ Wenn sich sein Vorschlag letztlich nicht durchsetzen konnte, so deshalb, weil die zu "erziehenden" Personen wiederum in einer absehbaren Zeit auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren sollten. Ein Problem blieb die Dauer der Haft jedoch während des gesamten Krieges. Schließlich bedurfte auch der Prozeß der "Erziehung" einer gewissen Langfristigkeit; nicht zuletzt im Interesse der zu erzielenden abschreckenden Wirkung.

2. Die Inhalte der Erlasse vom 28. Mai 1941 und vom 12. Dezember 1941

Bereits im Dezember kam der Erlaß vom Mai 1941 in einer überarbeiteten Fassung heraus.⁴⁵⁷

Damit reagierte man zum einen auf Fragen und Probleme der Praxis der Arbeitserziehungshaft, zum anderen bestand die Absicht, größere Klarheit in solche Formulierungen des Erlaßtextes zu bringen, die bei den Adressaten zu Irritationen geführt hatten.⁴⁵⁸ Dieser Text, der in weiten Passagen dem des Mai-Erlasses entspricht, blieb für die nächsten Jahre bindend. Er soll daher im folgenden ausführlich wiedergegeben, kommentiert und durch weitere zu zitierende Richtlinien ergänzt werden. Dort, wo es zweckmäßig erscheint, wird lediglich referiert, da in weiteren Abschnitten der Arbeit noch einmal ausführlicher zu den Inhalten Stellung genommen wird.

Der Erlaß hatte sowohl im Reich als auch in den besetzten Gebieten Gültigkeit, war jedoch zeitlich auf den Krieg beschränkt. Auf jene Zeit also, in der die Kriegsindustrie – bis zum erwarteten "Endsieg" – auf höchsten Touren zu laufen hatte. Die Adressaten des Erlasses waren die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei (BdS und IdS) und des Sicherheitsdienstes (SD), die Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich

⁴⁵⁵ Verzeichnis der Haftstätten, S. LXXVII.

⁴⁵⁶ Protokoll über eine Besprechung über die Fortführung des Lagers Hunswinkel v. 17.12.40 unter Anwesenheit des HSSPF Jeckeln, des RdA Hahn, dem Direktor der HOCHTIEF AG u. a., in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737188 ff; hier S. 2737190.

⁴⁵⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 224 ff. Im folg. zit. als Erl. 12.12.41. Dieser Erlaß existiert in einer weiteren Fassung, in der lediglich die Abänderungen des Erlasses vom 28.5.41 angezeigt wurden. Vgl. BA/K, R 58/1027, S. 220 ff.

⁴⁵⁸ Daher heißt es in der Kurzfassung des Erlasses : "Zur Klärung verschiedener Zweifel, die bei der Durchführung des Erlasses aufgetreten sind (...)" werde das Folgende angeordnet.

und Belgien, die Staatspolizei-(Leit)-Stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg. Im Dezember wurde der Erlaß auf das Generalgouvernement, auf die Untersteiermark, Südkärnten und die Krain ausgedehnt.⁴⁵⁹ Der Aufbau der AEL blieb demnach nicht nur auf das Reichsgebiet beschränkt.

Die Notwendigkeit der Errichtung von Arbeitserziehungslagern wurde mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in "wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben" begründet. Dort wäre es zu vermehrten Fällen von Arbeitsverweigerung gekommen, denen "im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln" entgegenzutreten sei.⁴⁶⁰

Bevor ein Arbeitserziehungslager entstehen konnte, mußte der Reichsführer-SS dessen Aufbau genehmigen. Daran waren bestimmte Bedingungen geknüpft. Ein entsprechender Antrag eines Inspektors oder Befehlshabers der Sicherheitspolizei⁴⁶¹ hatte zunächst die Notwendigkeit der Gründung zu belegen und darzulegen, wie die Fragen der Bewachung, der Verpflegung und der Unterkunft der Häftlinge geregelt werden sollte und welche Kosten daraus entstehen würden. Weiterhin mußte angegeben werden, welche Aufnahmekapazität geplant war, mit wie vielen Häftlingen tatsächlich gerechnet wurde, welche Vereinbarungen mit dem Unternehmer hinsichtlich der Art der Arbeit und der Arbeitsentlohnung getroffen wurden und welche Stapo(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt werden sollten.⁴⁶² Die Schreibweise "Stapo(leit)stelle" durchzieht den gesamten Text des Erlasses. Die späteren Ausführungen – dies sei an dieser Stelle vorweggenommen – werden belegen, daß es sich hierbei um die Darstellung einer Alternative handelte, d. h., daß sowohl Leitstellen als auch nachgeordnete Stellen im Erlaß angesprochen wurden.

Zur Errichtung dieser Lager waren ausschließlich die Inspektoren beziehungsweise Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD ermächtigt. Diese hatten aber ebenfalls die Möglichkeit, eine Staatspolizei-(Leit)-Stelle damit zu beauftragen. Den Staatspolizei-(Leit)-Stellen unterstand prinzipiell die wirtschaftliche Betreuung der Lager. Die Kosten für die Errichtung des Lagers oder für die Anmietung passender Räume hatte das Reich zu tragen. Die darüber zu schließenden Verträge waren ebenfalls in Berlin vorzulegen.⁴⁶³

⁴⁵⁹ Erl. v. 12.12.41; Erl. v. 28.5.41; Kurzfassung Erl. v. 12.12.41.

⁴⁶⁰ Erl. v. 12.12.41.

⁴⁶¹ An dieser Stelle sei auf die Arbeit von Jens Banach hingewiesen. Es handelt sich um eine unveröffentlichte Magisterarbeit. Auf nähere Einzelheiten zur Beziehung der Inspektoren zu den AEL vgl. Kap. IV.2.

⁴⁶² Erl. 12.12.41.

⁴⁶³ Ebd.

Nicht zu übersehen ist eine Aufspaltung der Kompetenzen: Eine Gestapo-(Leit)-Stelle konnte genauso wenig eigenmächtig den Aufbau eines Lagers vollziehen wie die Inspektore beziehungsweise Befehlshaber der Sicherheitspolizei, die wiederum den Höheren SS- und Polizeiführern unterstanden.⁴⁶⁴ Aber auch diese waren nicht unmittelbar zur Errichtung der AEL ermächtigt, die Einschaltung einer Zwischeninstanz, wie die der Inspektore/Befehlsheber der Sicherheitspolizei, verhinderte dieses. Mit der darüber hinaus notwendig einzuholenden Genehmigung für den Aufbau eines AEL durch das Reichssicherheitshauptamt war ein weiteres Kontrollelement eingebaut.⁴⁶⁵

Bei den Personen, die in einem solchen Lager zu inhaftieren waren, handelte es sich um "Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern, oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen." Anders ausgedrückt: "Arbeitsverweigerer sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt".⁴⁶⁶ Diese Begrifflichkeiten sind bereits an anderer Stelle diskutiert worden. Hier sei lediglich noch einmal auf die völlig ungenügende Definition und die insgesamt nicht annähernd ausreichende Abgrenzung der Bezeichnungen hingewiesen. Im Dezember fand nun ausdrücklich Erwähnung, daß andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, nicht in einem AEL aufgenommen werden durften. Weibliche Häftlinge waren im Mai-Erlaß gar nicht erwähnt worden. Im Dezember hieß es, daß sie entweder strikt von den Männern zu trennen seien beziehungsweise in gesonderten Lagern untergebracht werden müßten.

Die genannten Personen sollten in "besonderen Arbeitserziehungslagern" zusammengefaßt werden. In der Formulierung "besondere Arbeitserziehungslager" ist eine Abgrenzung zu den Konzentrationslagern zu sehen. Die Bezeichnung der AEL als ein "Polizeigewahrsam" bestätigt diese Intention. Die Inhaftierung sollte einen "Erziehungszweck" verfolgen und keine Strafmaßnahme darstellen, daher war die Erziehungshaft auch nicht amtlich zu vermerken – also nicht etwa in ein Strafregister einzutragen. Über die Beschäftigung während der Inhaftierung erfolgte kein Eintrag in das Arbeitsbuch.

Vom Inspekteur beziehungsweise Befehlshaber der Sicherheitspolizei zu bestimmende Stapo-(Leit)-Stellen wurden befugt, Häftlinge in die AEL einzuweisen. Die Möglichkeit, daß nach Absprache Gestapo-Stellen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen IdS/BdS ebenfalls in ein bestimmtes AEL einweisen konnten, wurde ausdrücklich erwähnt. Damit war die Mög-

⁴⁶⁴ Vgl. Birn, S. 82 f.

⁴⁶⁵ Erl. v.12.12.41.

⁴⁶⁶ Ebd. Alle folgenden Angaben beziehen sich ebenfalls auf diesen Erlaß.

lichkeit eröffnet, "Arbeitsvertragsbrüchige" aus Gestapo-Bezirken, in denen die Errichtung eines AEL nicht möglich oder nicht erwünscht war – z. B. weil es aufgrund der wirtschaftlichen Struktur zu keiner Massierung ausländischer Arbeitskräfte kam – dennoch durch Einweisung in ein AEL zu bestrafen.

Der Einweisungsbeschluß, in dem sowohl Haftbeginn als auch Haftende angegeben sein mußten, war dem Häftling schriftlich und unter Hinweis auf die Folgen eventuellen "schlechten Verhaltens" während der Haft vorzulegen und von ihm zu unterzeichnen. Gegen diese per Verwaltungsakt verfügte Inhaftierung waren keinerlei Rechtsmittel vorgesehen. "Urteilsfindung" und Vollstreckung desselben lagen in einer Hand.

Zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit waren die Gefangenen sowohl bei der Aufnahme als auch bei ihrer Entlassung ärztlich zu untersuchen. Eine Maßnahme, die wohl eher dem Interesse des zukünftigen Arbeitgebers dienen sollte als dem des Gefangenen. Die Ausbeutung der Arbeitskraft setzte immerhin die körperliche Belastbarkeit voraus.

Die baldige Rückkehr des Erziehungshäftlings auf den alten Arbeitsplatz war der Grund, die Haftdauer insgesamt zeitlich zu begrenzen. Die Dauer der Haft konnte unterschiedlich festgelegt werden, durfte aber 56 Tage nicht überschreiten. Für die einweisenden Stellen ergab sich somit ein gewisser Spielraum, der es ihnen ermöglichen sollte, "dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit" gerecht zu werden. Die mehrmalige Einweisung einer Person war erlaubt. Diese Regelungen galten für Ausländer und Deutsche gleichermaßen. Der Beginn der Haft wurde erst im Dezember eindeutig festgelegt. Ausschlaggebend sollte der Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme sein und nicht der Tag der Einweisung in das Lager. Die Tatsache, daß so genau auf die Länge der Inhaftierung geachtet wurde, ist wohl im Zusammenhang mit der schon dargestellten Gleichsetzung von bis zu 56 Tagen Arbeitserziehungshaft mit 21 Tagen Schutzhaft zu erklären. Eine längere Haftdauer ließ sich durch diese Gleichsetzung nicht legitimieren. Die Anweisung, daß der Lagerleiter keinen Gefangenen über das festgesetzte Haftende hinaus im Lager festhalten durfte, war ebenfalls neu hinzugekommen. Für den Fall, daß sich ein Häftling schlecht führte, war die einweisende Gestapo-Stelle hiervon frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie entschied, ob der Gefangene weiter in Haft zu behalten oder doch zum festgesetzten Zeitpunkt entlassen werden sollte. Dieses ist wohl nicht als Erlaubnis zu interpretieren, daß ein Häftling nun doch über die Hafthöchstgrenze von 56 Tagen hinaus im Lager inhaftiert werden durfte, sondern nur *bis* zu acht Wochen. Falls nach Ablauf dieser Frist der "Haftzweck" immer noch nicht erfüllt war, sollte beim Reichssicherheitshauptamt Schutzhaft und Antrag auf Überstellung in ein KZ gestellt werden. Traf für einen Gefangenen ein Schutzhaftbefehl ein, war er sofort in das Konzentrationslager zu überführen. Auch diese Vorschrift war dem Erlaß hinzugefügt worden.

Diese Regelung ist ein weiterer Hinweis darauf, daß die AEL für einige Personen nur einen Zwischenaufenthalt auf dem Weg in ein Konzentrationslager darstellten. Die Arbeitserziehungslager können in dieser Hinsicht als eine "Vorstufe" der Konzentrationslager bezeichnet werden. In der Praxis scheint es – darauf weisen die gehäuften Änderungen der Verordnung hin – wiederholt zu Problemen in bezug auf die Haftdauer gekommen zu sein. Dieses ist sicher nicht nur auf Schwierigkeiten oder Gleichgültigkeit bei der Lagerverwaltung oder auf deren Eigenmächtigkeit zurückzuführen, sondern auf die bereits erwähnte Interessenlage bei den Unternehmen, welche die Gefangenen beschäftigten und die ein langfristiges Interesse an den Arbeitskräften hatten. Im Sinne eines möglichst reibungslosen und effizienten Arbeitseinsatzes der Gefangenen war es auch, wenn Neuaufnahmen in das Lager nur an bestimmten Wochentagen vorgenommen werden sollten. Der Austausch der Arbeitskräfte war für die Betriebe leichter zu vollziehen und wirkte sich nicht so störend auf die Produktion aus, wie deren sukzessive Auswechslung. Aber selbst in der Dienststelle des Reichsführer-SS ignorierte man die Prinzipien der im Mai beziehungsweise im Dezember ergangenen Verordnungen: Die Haftzeit für "vertragsbrüchige" tschechische Arbeiter sollte bis zu zwölf Wochen betragen können.⁴⁶⁷

Durch die Inhaftierung und vor allem den Arbeitseinsatz beabsichtigte man, die Gefangenen zu "geregelter Arbeit" zu erziehen, sie für ihr "volksschädigendes Verhalten" zu bestrafen und für andere ein abschreckendes Beispiel zu statuieren. Von "strenger" Arbeit ist die Rede, die nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwölf Stunden pro Tag geleistet werden sollte. Arbeit an Sonn- und Feiertagen war grundsätzlich erlaubt. Einen Tag pro Woche sollten die Häftlinge für die Körperpflege und für die Instandsetzung ihrer Kleidung nutzen können.⁴⁶⁸

Die weiteren Regelungen, die für den Arbeitseinsatz getroffen wurden, belegen, daß es sich nicht schlechthin um irgendeine Beschäftigung handeln sollte, sondern um eine, deren ökonomische Bedeutung nachgewiesen werden mußte. So war schon der Aufbau eines Arbeitserziehungslagers von der Prämisse abhängig, daß am Ort "geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks- und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit vorhanden" waren. Diese zu beschaffen war Aufgabe des IdS beziehungsweise BdS, die dabei Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung den Vorzug geben sollten. Waren solche Arbeitsmöglichkeiten gefunden, konnte zwischen dem Unternehmen und dem Reichsführer-SS – letzterer vertreten durch die zuständige Gestapo-(Leit)-Stelle – ein "Arbeitsvertrag" geschlossen werden, durch

⁴⁶⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 24.2.42: "Behandlung vertragsbrüchiger tschechischer Arbeiter im Altreichgebiet", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147.

⁴⁶⁸ Erl. v. 12.12.41.

den die Häftlinge dem Unternehmer als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wurden.⁴⁶⁹

Der Unternehmer hatte für den Einsatz der Gefangenen den Tariflohn für einen ungelerten Arbeiter plus 10 Prozent – im Mai-Erlaß waren noch 15 Prozent vorgesehen – für die Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und für eine Trennungsschädigung zu zahlen. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Häftlinge – diese Einsatzmöglichkeit war in der Fassung vom Mai noch nicht enthalten – sollte der übliche Tageslohn gezahlt werden.⁴⁷⁰ In Anbetracht der Rohstoffknappheit sollte die Arbeitskleidung der Gefangenen nach Möglichkeit durch den Unternehmer gestellt werden.⁴⁷¹

Aus einem Muster für einen solchen Arbeitsvertrag sind weitere Einzelheiten der Regelungen zwischen Gestapo und Betrieben zu entnehmen: Der Unternehmer verpflichtete sich demnach, die Gefangenen von den übrigen "freien" Arbeitskräften getrennt einzusetzen. Auch sollten die Gefangenen möglichst in einer Gruppe und an einem Arbeitsort eingesetzt und von einer noch näher zu benennenden Wachmannschaft beaufsichtigt werden. Dabei konnte es sich um Angehörige eines eventuell vorhandenen Werkschutzes handeln. Auch diese Wache unterstand dem Lagerleiter. Vorarbeiter des Unternehmens sollten die Gefangenen anweisen. Das Arbeitsgerät war vom Betrieb zu stellen.

Regelungen bezüglich Arbeitszeit und Arbeitslohn waren jeweils individuell – jedoch im Rahmen der Maßgaben des Erlasses – festzulegen. Die Vertragsdauer belief sich zunächst auf ein Jahr, mit halbjähriger Kündigungsfrist. Interessant ist der Passus, daß der Vertrag sofort hinfällig wurde, wenn "von einer der Staatspolizei(leit)stelle übergeordneten Stelle die Auflösung des Arbeitserziehungslagers angeordnet wird". Weitere Paragraphen des Mustervertrages stimmen mit den im Erlaß festgelegten Inhalten überein.⁴⁷²

Die Kosten bei Unfällen und für die Heilfürsorge übernahm die Staatskasse.⁴⁷³ Gegen Krankheit waren die Häftlinge nicht versichert. Während der Haftzeit sollten sie durch einen zu verpflichtenden Arzt versorgt werden. Die Kosten für die Aufrechterhaltung ihrer Invaliden- und Angestelltenversicherung mußten die Gefangenen selber übernehmen.⁴⁷⁴ In Anbetracht dessen, was in den Arbeitserziehungslagern Haftpraxis war, wirken die peniblen Regelungen diverser versicherungstechnischer Fragen befremdend, sogar zynisch. Indessen zeichnen sich

⁴⁶⁹ Ebd.

⁴⁷⁰ Ebd. Die Haft als solche war kein Grund für die Zahlung einer Trennungsschädigung. Sie war nur zu zahlen, wenn sie der freie Arbeiter auch schon erhalten hatte.

⁴⁷¹ Ebd.

⁴⁷² Muster E zum Erlaß v. 28.5.41, in: BA/P, 17 FC SS Versch. Provenienzen Nr. 4159, Nr. 2737 129 ff.

⁴⁷³ Erl. v. 12.12.41. Basis dieser Unfallversicherung war das "Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 30.6.1900.

⁴⁷⁴ Erl. v. 12.12.41. Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auch auf diesen Erlaß.

Gesetzestexte, Verordnungen oder Erlasse oft aus den verschiedensten Gründen durch Abstraktionen gegenüber realen Verhältnissen aus. In den geschilderten Regelungen ist gleichzeitig ein inhaltlicher Aspekt erkennbar: Das Aufrechterhalten von Anwartschaften deutet auf eine prinzipiell weiter bestehende Zugehörigkeit zur Gesellschaft hin. Der Ausschluß aus der Gemeinschaft war auf die – nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze möglichen – Dauer der "Erziehungsmaßnahme" beschränkt; der Betroffene galt in diesem Sinne als "resozialisierbar".

Das Reich kam weiterhin für sämtliche Kosten hinsichtlich der Verwaltung, Bewirtschaftung und des Unterhaltes der Gefangenen auf.

Der Lohn der Häftlinge kam zum größten Teil dem Reichsetat zugute; lediglich die Umsatzsteuer und eine geringe "Arbeitsbelohnung" für den Inhaftierten wurden davon abgezogen. Die "Arbeitsbelohnung" betrug RM 0,50 pro Tag und Häftling und war steuerfrei (!). Dieses Geld stand auch den Lagerinsassen zu, die im Lager und nicht bei Außenarbeiten beschäftigt waren. Im Gegensatz dazu erhielten Häftlinge, die nicht arbeitsfähig waren, keine "Arbeitsbelohnung"; letzteres war dem Erlaß erst im Dezember hinzugefügt worden. Bis zu RM 2,- pro Woche konnte der Gefangene von der "Arbeitsbelohnung" für kleinere Anschaffungen (Rasierklingen, Seife u. ä.) verwenden. Der Restbetrag sollte bei der Entlassung ausgezahlt werden und den Häftlingen gleichzeitig als "Reise- und Zehrgeld" dienen. "Bedürftige" Häftlinge konnten darüber hinaus eine einmalige Unterstützungssumme von bis zu RM 10,- erhalten. Dieses Geld sollte die Zeit bis zur Wiedervermittlung in eine andere Arbeit überbrücken helfen. Ähnlich wie bei der möglichen Aufrechterhaltung von Versicherungsansprüchen deuten sowohl das Zahlen eines geringen Arbeitsentgeltes als auch die Annahme, daß der Gefangene bald wieder in der Wirtschaft eingesetzt werden würde, darauf hin, daß diese Person nicht gänzlich ihrer bürgerlichen Existenz beraubt werden sollte. So stellt es sich zumindest auf dem Papier dar. In deutscher Gründlichkeit waren Muster für die in Verbindung mit diesen "Arbeitsbelohnungen" zu führenden Listen dem Erlaß beigelegt. Dieses scheint aber auch darauf hinzudeuten, daß man es mit dieser Zahlung an den Häftling – zumindest in Berlin – durchaus ernst gemeint hat.

Eine eindeutige Verschärfung der Bestimmungen traf die Gruppe der polnischen und jüdischen Häftlinge: Ab Dezember konnten die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei anordnen, daß an sie überhaupt keine Arbeitsbelohnungen mehr gezahlt wurden. Diese Gefangenen standen somit auch hier am Ende einer nach rassistischen Gesichtspunkten aufgebauten Hierarchie.

Eindeutig verschlechtert hatte sich nun ebenso die Situation der Angehörigen von Inhaftierten: Bis zu den Neuregelungen im Dezember sollte der Lohn unterhaltspflichtiger Häftlinge nach Abzug von RM 3,50 für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heil- und Unfallfürsorge

und für die Arbeitsbelohnung an die Angehörigen des Häftlings gehen. Dieses fiel ab Dezember fort. Statt dessen war nun für diese im "Inland" lebenden Angehörigen die Fürsorge zuständig. Von den Familien ausländischer Gefangener ist überhaupt keine Rede.

Über den Aufbau des Lagers als solchem sowie weitere Maßgaben bezüglich der Organisation und die Behandlung der Gefangenen sagt der Erlaß nicht sehr viel aus. Diese Fragen sollten in einer separaten Lagerordnung, die für jedes Lager zu erstellen war, geregelt werden. Ein "Muster" für eine solche Lagerordnung wurde angekündigt. Was diese und der Erlaß nicht regelten, war nach der Polizeigefängnisordnung (PDV 34) zu organisieren. Die dort verankerten Regelungen zum Führen von Listen und Büchern (Gefangenen- und Gefangenenstandsbuch, Namensverzeichnis der Häftlinge, Verzeichnis der den Gefangenen abgenommenen Gegenstände, Kassenbuch, Strafbuch, Entlassungs- und Terminkalender, Krankenbuch) galten auch für die Erziehungslager.⁴⁷⁵

Bezüglich der Bewachung wurde vorgeschrieben, daß der Lagerleiter und sein Stellvertreter der Gestapo angehören mußten.⁴⁷⁶ Die Wachmannschaften stellte die Gestapo. Wenn diese nicht in der Lage war, Kräfte aus den Reihen der Polizei zu rekrutieren oder Personen als Angestellte für diesen Dienst zu gewinnen – die Erfahrung personeller Engpässe war beispielsweise in den frühen Lagern im Ruhrgebiet aufgetaucht –, dann sollten Notdienstverpflichtungen vorgenommen werden. Disziplinarisch unterstanden die Wachmannschaften dem Lagerkommandanten und seinem Stellvertreter.⁴⁷⁷

3. *Die "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager"*

Im Erlaß des Reichsführer-SS vom 28. Mai 1941 war angekündigt worden, daß demnächst das Muster für eine Lagerordnung nachgereicht würde. Tatsächlich wurde am 12. Dezember 1941 ein Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Titel "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager" veröffentlicht.⁴⁷⁸ Die Zuständigkeit dieser Instanz war Ausdruck der bereits zitierten Bestimmung, wonach die IdS beziehungsweise BdS für die Errichtung dieser Lager verantwortlich waren. Im Gegensatz zu den Planungen wurde jedoch ausdrücklich davon abgesehen, hier tatsächlich eine einheitliche Lagerordnung oder ein Muster dafür vorzugeben. Vielmehr sollten solche Richtlinien in separat zu erarbeitenden Lagerordnungen

⁴⁷⁵ Ebd. und verschiedene Muster im Anhang zum Erlaß RFSS vom 28.5.41.

⁴⁷⁶ Erl. v. 12.12.41.

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Erlaß, im folgenden verkürzt als "Lagerordnung" zitiert, in: BA/K, R 58/1027, S. 234 f. Der Kreis der Adressaten deckt sich mit denen der Erlasse vom 28.5.41 bzw. 12.12.41.

Berücksichtigung finden.⁴⁷⁹ In der "Lagerordnung" für die Erziehungslager begnügte man sich mit der Regelung der körperlichen Behandlung der Häftlinge und stellte außerdem ein Strafsystem zur Verfügung. Für diesen Bereich scheint demnach ein extremer Handlungsbeziehungsweise Regelungsbedarf vorgelegen zu haben.

Im Rückgriff auf die "Erfahrungen", die man in der Zeit zwischen Mai und Dezember mit und in den AEL gemacht hatte, wurde noch einmal ausdrücklich festgestellt, daß die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager keine Strafmaßnahme darstelle, sondern daß es sich dabei um eine "polizeiliche Vorbeugungs- und Erziehungsmaßnahme" handeln würde. "Die Behandlung der Häftlinge ist daher so zu gestalten, daß neben der Freiheitsentziehung, der Pflicht zur Einfügung in die Lagerordnung, ordentlicher Führung und der vorgeschriebenen Arbeitsleistung keine weiteren Auflagen gemacht werden."⁴⁸⁰

"Körperliche Einwirkungen" sollten daher auf jeden Fall unterbleiben, sowohl im Lager als auch in den Betrieben, in denen die Gefangenen zur Arbeit eingesetzt wurden. "Schlägereien" unter den Häftlingen waren gleichfalls sofort zu unterbinden. Um dennoch Akten von "Widersetzlichkeit, böswillig schlechter Arbeitsleistung oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten" beikommen zu können, war ein Katalog von Lagerstrafen erarbeitet worden. Dabei hatte man sich auf den § 39 der Polizeigefängnisordnung bezogen. Als Sanktionen waren erlaubt: Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, z. B. Rauchen, Schreiben, Lesen, Entzug der Morgen- oder Abendmahlzeit bis zu drei beziehungsweise viermal nacheinander. Entzug des Bettlagers bis zu dreimal infolge, Zuweisung von Sonderarbeit an bis zu fünf Tagen, wobei die Gesamtarbeitszeit 16 Stunden täglich nicht überschreiten durfte. Ein Arrest durfte die Dauer von höchstens zwei Wochen haben. Bevor ein Häftling mit Entzug des Essens, des Bettes, mit Sonderarbeit oder Arrest bestraft wurde, war der Arzt zu befragen. Dem Häftling war gestattet, gegen die verhängte Strafe "Einspruch oder Beschwerde" einzulegen, ohne daß dieses jedoch aufschiebende Wirkung gehabt hätte.

In weiteren Teilen des Erlasses wurde ausführlicher auf die Bedingungen, unter denen der Arrest verbüßt werden sollte, eingegangen. Dabei wird ersichtlich, daß der Erhalt der Arbeitskraft das beherrschende Motiv für eine relative Milderung des Strafsystems und wohl auch für die allgemeinen Behandlungsgrundsätze der Gefangenen gewesen ist. So sollte mit dem mehrtägigen Entzug des Bettes und der Nahrungsbeschränkung auf Wasser und Brot zwischenzeitlich immer wieder ausgesetzt werden. Während des Arrestes, der die Haftdauer im

⁴⁷⁹ Lagerordnung. Eine komplette Lagerordnung sollte auch das Verfahren hinsichtlich "Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingseigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw." regeln. Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41.

⁴⁸⁰ Lagerordnung. Alle folgenden Ausführungen beziehen sich ebenfalls auf die Lagerordnung.

übrigen nicht verlängern durfte, hätten jedoch alle anderen, dem Häftling sonst gewährten Vergünstigungen zu ruhen. Auch die Ausstattung der Arrestzelle wurde im Erlaß geregelt: Sie sollte lediglich mit einer Holzpritsche, einem "Klosetteimer" und einem Wasserkrug ausgestattet sein. Eine Fesselung wurde untersagt. Als Steigerung dieser Arreststrafe konnte vom "Leiter, der das Lager wirtschaftlich betreut", mit anderen Worten: vom örtlichen Gestapo-Chef, bis zu drei Tagen Haft in einer Dunkelzelle verhängt werden. Das Führen eines "Strafbuches" wurde als Kontrolle über die verhängten Sanktionen zur Bedingung gemacht. Jede ausgesprochene Strafe war darin zu vermerken. Monatlich sollte dann der Leiter der Gestapo-(Leit)-Stelle, dem das Lager unterstand, die "Angemessenheit" dieser Strafen überprüfen. Für Polen wurden wiederum Sonderbestimmungen festgelegt. Der Chef der Gestapo war befugt, nicht näher dargestellte "weitergehende Maßnahmen" gegen diese Personengruppe zu verhängen.⁴⁸¹

4. Weitere normative Regelungen zu den Arbeitserziehungslagern

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es für die einzelnen Arbeitserziehungslager Einzelvereinbarungen gegeben hat, die in bestimmten Punkten von den grundlegenden Erlassen abwichen. Für das Lager 21 der Gestapo Braunschweig sind solche speziellen Absprachen getroffen worden, wobei vor allem der Kreis der zu inhaftierenden Personen erheblich erweitert wurde. Dieses konnte offiziell dadurch geschehen, indem man einem AEL zusätzlich ein "Polizeiersatzgefängnis" beigab.⁴⁸² Denkbar und beweisbar ist, daß vorgegebene Normen mancherorts teilweise einfach ignoriert wurden. So geschah es in Oldenburg in bezug auf das AEL in der Schule Drielake. Erst im Februar 1942 begann man damit, daß Lager den Vorgaben der Richtlinien entsprechend umzustellen.⁴⁸³

Die oben angeführten grundlegenden Bestimmungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Parallelen zu den ersten Erziehungslagern sind ebenso erkennbar wie Neuerungen z. B. in bezug auf die "Arbeitsbelohnung". In den folgenden Jahren sind dann auch lediglich noch in Teilbereichen Veränderungen vorgenommen worden. An dieser Stelle sollen nur die wichtigsten erwähnt werden.⁴⁸⁴

⁴⁸¹ Ebd. Den Rahmen für diese weitergehenden Maßnahmen bildeten Erlasse v. 1.7.37 und v. 6.10.41, die jedoch nicht ermittelt werden konnten.

⁴⁸² Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. IV.3.3.

⁴⁸³ Staatspolizeistelle Wilhelmshaven an das Straßenbauamt Oldenburg-Ost v. 2.2.42: "Unterstellung des Arbeitserziehungslagers Oldenburg-Osternburg gemäß Erlaß. RFSSuChdDtPol v. 28.5.41 (...)", in: StAOI, 262-1 Nr. 6-29.

⁴⁸⁴ Auf andere inhaltliche Regelungen zu den AEL ist bereits im Zusammenhang mit den verschiedenen Möglichkeiten der Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen verwiesen worden. Im Kapitel über die Haftgründe werden weitere Regelungen angesprochen.

Das ohnehin bereits stark vereinfachte Verfahren bei der Verhängung von Arbeitserziehungshaft wurde im September 1941 nochmals erleichtert. Festnahme- und Entlassungsberichte für das Reichssicherheitshauptamt waren nicht mehr zu erstellen.⁴⁸⁵ Ebenfalls im Dienste einer "Verfahrensbeschleunigung und Krafteinsparung" stand die Ermächtigung der Kriminalpolizei, in nicht näher bezeichneten "geeigneten Fällen" polnische und sowjetrussische Zwangsarbeiter im Einvernehmen mit der Gestapo in Arbeitserziehungslager einzuweisen.⁴⁸⁶

Die Schlechterstellung der polnischen und jüdischen Gefangenen hatte sich schon in der Frage der "Arbeitsbelohnung" erwiesen. Zumindest für die okkupierten Ostgebiete galt ab 1942, daß die Strafmaßnahme erst mit dem Tag der Einweisung in das Erziehungslager begann. Polen und Juden wurden in den Lagern besonders zusammengefaßt und sollten nur mit "besonders anstrengenden Arbeiten" beschäftigt werden, für die sie auch hier keinerlei Entgelt erhielten.⁴⁸⁷

Die Arbeitserziehungslager hatten sich im Gesamtspektrum des nationalsozialistischen Lager- und Haftstättensystems etabliert. Grundsätzlich forderte der Reichsführer-SS zum Aufbau einer solchen Anzahl von Arbeitserziehungslagern auf, wie es "für eine wirksame Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte unerlässlich sei."⁴⁸⁸ Diesem prinzipiellen Votum für die Errichtung der AEL folgte jedoch die Einschränkung, daß ein "dringendes Bedürfnis", etwa die hohe Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, dieses rechtfertigen müsse.⁴⁸⁹ Dieses Erfordernis und die im Erlaß vom 12. Dezember 1941 festgeschriebene Notwendigkeit der Genehmigung einer Lagerneugründung durch das Reichssicherheitshauptamt sprechen für das Interesse, die Anzahl der AEL nicht zu groß werden zu lassen – auch, damit die Kontrolle und Übersicht für die Reichsbehörden gewährleistet blieb. In diesem Zusammenhang läßt sich ebenso die Absicht erkennen, keine übermäßige Eigenmächtigkeit und Verselbständigung lokaler Machtinstanzen zuzulassen. Daher verbot Himmler ausdrücklich die direkte Unterstellung von Arbeitserziehungslagern und "Häftlingslagern jeder Art" unter die Höheren SS- und Polizeiführer beziehungsweise die Befehlshaber und Inspektoren der Si-

⁴⁸⁵ Erl. RSHA v. 16.9.41 bzw. v. 29.11.41: "Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung unter Einbeziehung der Arbeitserziehungshaft"; "Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung", in: AES, S. 207. Diese Regelung galt auch für die dreiwöchige vorläufige Festnahme.

⁴⁸⁶ Erl. ChdSipouSD v. 4.12.44: "Bekämpfung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern (...)", in: StADet, M 1 I P Nr. 1649.

⁴⁸⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 28.12.42: "Vollzug von Straflager, das in den eingegliederten Ostgebieten durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden verhängt wird", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737383 f.

⁴⁸⁸ Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 130 ff.

⁴⁸⁹ Erl. RSHA v. 26.7.43: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: StAN, KV-Prozesse, PS Nr. 1063 B, S. 1-2.

cherheitspolizei und forderte die verwaltungs- und befehlsmäßige Unterstellung dieser Haftstätten unter die – den oben Genannten untergeordneten – Gestapo-(Leit)-Stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD oder die Ein- und Umwandererstellen. Die "allgemeine Aufsicht" sollte davon unberührt bleiben. Im Rahmen dieses Erlasses wurde außerdem nochmals auf die Tatsache hingewiesen, daß die Konzentrationslager dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt und die AEL dem Reichssicherheitshauptamt unterstanden und sich auch hierdurch – so hat man diesen Hinweis wohl zu interpretieren – grundsätzlich voneinander unterschieden.⁴⁹⁰ Der Wunsch des Reichsführer-SS, die Eigenmächtigkeit der Höheren SS- und Polizeiführer hinsichtlich des in eigener Regie vollzogenen Aufbaus von Lagern zu stoppen, kann an anderer Stelle gleichfalls nachvollzogen werden. Himmler vermutete, daß einzelne Polizeiführer oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unter der Bezeichnung "Arbeitserziehungslager" "gesonderte KL" errichten wollten, die als "Privat-KL" eines SS-Oberabschnitts dienen sollten.⁴⁹¹ In einem besonderen Fall erlaubte er die Weiterführung eines solchen Lagers in Salaspils nur unter der Bedingung, daß es als Konzentrationslager geführt und damit dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt unterstellt wurde.⁴⁹² Neben den Sicherheitsbedenken – jedes dieser "improvisierten" neuen Lager sei schlecht bewacht, was zu vielen Ausbrüchen führen würde – und dem grundsätzlichen Prinzip, die Macht untergeordneter Stellen nicht ausufern zu lassen, taucht ein anderes Moment in der Argumentation Himmlers auf: Er habe im Gesamt-Rüstungsinteresse in den Konzentrationslagern große Aufgaben übernommen und "dorthin gehören die Arbeitskräfte".⁴⁹³ Eine Bedingung, die für die Weiterführung eines Lagers in Salaspils erfüllt werden mußte, war dementsprechend, daß die Gefangenen dort für einen wichtigen Rüstungsbetrieb arbeiten sollten. Himmler fuhr fort: "Die Beschäftigung im Zementwerk, Torfstich usw. ist zwar sehr schön, sie wird aber nur angefangen, um die dort vorhandenen Häftlinge zu beschäftigen. Das können wir uns während des Krieges nicht leisten."⁴⁹⁴

Sichtbarer Ausdruck dieser stärkeren Betonung der wirtschaftlichen Ausbeutung der KZ-Häftlinge war die im März 1942 erfolgte verwaltungsmäßige Eingliederung der KZ in das erst kurz vorher gebildete Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS.

⁴⁹⁰ Ebd. Eine ähnliche Aufforderung zur Meldung von im Krieg in den Befehlsbereichen der Höheren SS- und Polizeiführer errichteten Häftlingslager erging von Himmler bereits Ende 1939. Vgl. RFSSuChdDtP – Der Inspekteur der Konzentrationslager – an den Chef des persönlichen Stabes des RFSS v. 16.12.39: "Häftlingslager" und weitere Schreiben, in: BA/P, St. 3/557.

⁴⁹¹ RFSSuChdDtP an das RSHA, die HSSPF u. BdS v. 15.1.43, in: BA/K, NS 19 Nr. 1542.

⁴⁹² RFSSuChdDtP an SS-Obergruppenführer Pohl u. SS-Gruppenführer Dr. Kaltenbrunner [o. betr.] v. 18.5.43, in: ebd. Nr. 369.

⁴⁹³ RFSSuChdDtP an das RSHA, die HSSPF u. BdS v. 15.1.43, in: ebd., Nr. 1542.

Diese Tendenz setzte sich weiter fort. Aus "nicht näher zu erörternden Gründen" befahl der Reichsführer-SS im Dezember 1942, daß Hafträume, u. a. die Arbeitserziehungslager, systematisch nach arbeitseinsatzfähigen Gefangenen durchsucht werden sollten. Solche Häftlinge seien, "wenn es sachlich und menschlich irgendwie zu vertreten ist", sofort in ein KZ zu überstellen. Nur Gefangene, gegen die noch ein Ermittlungsverfahren lief, sollten von dieser Überstellung ausgeschlossen bleiben. Bis Ende Januar 1943 waren somit mindestens 3500 Häftlinge in die Konzentrationslager zu überstellen. Für eine Zeit bis zum Februar 1943 sollten darüber hinaus flüchtige oder vertragsbrüchige Fremdarbeiter, sofern sie nicht verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehörten, prinzipiell in ein KZ überstellt werden.⁴⁹⁵ Erkennbar ist hier wieder das Bemühen, die Konzentrationslager zu stärken, indem man sie mit einer ausreichenden Anzahl von arbeitsfähigen Häftlingen versorgte. Dieses mußte negative Konsequenzen vor allem für die Erziehungslager haben, denn auch dort sollten die Insassen für kriegswichtige Projekte arbeiten. In einem Erlaß vom März 1943 begrenzte Himmler daher den Abzug der Arbeitskräfte aus den anderen Haftstätten: Trotz der prinzipiellen Verlängerung der angeordneten Maßnahmen bis Ende April 1943 sollte es keine Überstellung von solchen Gefangenen mehr geben, die bereits mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt waren. Dieses galt mit der Einschränkung, daß die Produktionsfähigkeit der Betriebe ernstlich gefährdet sein beziehungsweise eine Stilllegung befürchtet werden mußte. Auch durfte der Nachschubverkehr zur Ostfront durch Überstellungen in das KZ auf keinen Fall beeinträchtigt werden.⁴⁹⁶

Auch als Gegenbewegung zu den einsetzenden Bemühungen Himmlers, die Konzentrationslager mit einer ausreichenden Anzahl arbeitsfähiger Häftlinge zu versorgen, muß es schon seit längerem von seiten der Betreiber und Verwalter der Arbeitserziehungslager Versuche gegeben haben, die vorgegebenen Bestimmungen hinsichtlich der zu inhaftierenden Personengruppen zu unterlaufen. Obgleich in der überarbeiteten Erlaßfassung vom 12. Dezember 1941 nochmals eindrücklich darauf hingewiesen worden war, daß politische Gefangene nicht in die

⁴⁹⁴ RFSSuChdDtP an SS-Obergruppenführer Pohl u. SS-Gruppenführer Dr. Kaltenbrunner v. 18.5.43, in: ebd., Nr. 369.

⁴⁹⁵ Erl. ChdSPudSD v. 17.12.42, in: BA/K, Z 42 IV/4076. Zu diesem Erlaß liegt eine Aussage des ehem. ChdSPudSD vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vor, die sich vor allem durch ihre Absurdität auszeichnet. Kaltenbrunner behauptete dort, daß der Erlaß ein Resultat seines Vorstoßes bei Himmler gewesen sei, der dahinging, eine "Differenzierung" zwischen KZ und AEL zu erreichen. Er habe auf Abänderung des Zustandes hinwirken wollen, wonach auch "leichte Fälle" in die KZ eingewiesen wurden. Statt dessen habe er auf deren Überstellung in die AEL hinwirken wollen. Absurd ist diese Interpretation daher, weil die Überstellungen einseitig in die KZ gingen und das Kriterium dafür allein die Arbeitsfähigkeit war. Vgl. Kaltenbrunner vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg v. 11.4.46, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Amtlicher Text, deutsche Ausgabe (im folgenden als IMT zit.), Bd. XI, 1947 ff., S. 298 f.

⁴⁹⁶ Erl. ChdSPudSD v. 23.3.43: "Verstärkte Einweisungen in die Konzentrationslager", in: BA/K, Z 42 IV/4076.

Arbeitserziehungslager, sondern als Schutzhäftlinge in die Konzentrationslager überstellt werden sollten, hatte diese Klarstellung ebenfalls nicht ausgereicht. Im August 1942 wies das Reichssicherheitshauptamt die Gestapostellen darauf hin, daß es immer wieder zu Anträgen von dort komme, in denen entweder die Belassung oder die gezielte Einweisung von politischen Gefangenen in die AEL beantragt würde. Unter Hinweis auf die Definition des Personenkreises, der in ein AEL eingewiesen werden konnte, lehnte man dort diese Gesuche kategorisch ab. Die Schutzhaft sei allein in den Konzentrationslagern zu vollstrecken. Auch die im Erlaß zitierte Begründung dieser Anträge mochten an dieser Regelung nichts zu ändern: sie bestand aus dem Hinweis auf den herrschenden Arbeitskräfte- beziehungsweise Facharbeitermangel, der anscheinend bei vielen Arbeitsvorhaben, für die Erziehungshäftlinge eingesetzt wurden, herrschte.⁴⁹⁷

Die nach rassistischen Kriterien und politischem Kalkül variierenden Weisungen bezüglich der in Arbeitserziehungslager zu überstellenden Personen gehören ebenso zum Kreis derjenigen Anordnungen, für die öfter ein Regelungsbedarf bestand. In bezug auf bestimmte Nationalitäten wie Italiener oder Dänen änderten sich die Bestimmungen und wichen von denen der grundlegenden Erlasse ab.⁴⁹⁸

Ob und inwieweit die Erlasse tatsächlich zur Richtschnur der Organisation dieser Lagerform und vor allem der Behandlung von Gefangenen wurden, muß an der noch zu schildernden Verwaltungspraxis und dem Lageralltag überprüft werden.

5. *Richtlinien für den Aufbau von Firmenerziehungslagern und einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Lagertyp und zu Abgrenzungsproblemen*

Trotz aller Vorteile, die mit der Errichtung der Arbeitserziehungslager für die Wirtschaft verbunden waren, blieb ein Nachteil bestehen: Die Arbeitskraft ging dem Betrieb für die Zeit der Überstellung in das entfernte Straflager verloren. Konsequenter war daher die Errichtung von Erziehungslagern direkt auf dem Gelände der Firmen. Die zu bestrafende Person blieb auch während der zu vollstreckenden "Erziehungshaft" für die Produktion erhalten, mußte noch nicht einmal kurzfristig abgegeben werden. Diese Argumente stimmten mit denen, die für die Entstehung der ersten Erziehungslager ab 1939/40 konstitutiv waren, weitgehend überein. Auch dort war es die hohe Zahl der Arbeitsvertragsbrüche u. ä., die große Betriebe wie die Reichswerke "Hermann-Göring", die EIBIA oder die Betreiber großer Bauprojekte, wie die der Organisation Todt, für die Idee der Erziehungslager einnahm. Die Gemaßregelten blieben

⁴⁹⁷ Erl. RSHA v. 27.8.42: "Einweisung von Häftlingen in Arbeitserziehungslager", in: AES, S. 208.

⁴⁹⁸ Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kapitel II.5.

als Arbeitskräfte erhalten, weil das Erziehungslager ganz in der Nähe der Produktionsstätte oder des Bauvorhabens errichtet worden war und die Gefangenen weiterhin zu deren Nutzen arbeiten mußten. In diesem Sinne wären einige der frühen Lager durchaus als Firmenerziehungslager anzusprechen, auch wenn sie offiziell als "Sonderlager" (Lager 21) oder als "Polizeiersatzgefängnis" bezeichnet wurden. Für solche betriebsinternen Lager mag der Wunsch, größeren Einfluß auf die Ausgestaltung der Haft und die Behandlung der Gefangenen auszuüben – verknüpft mit der Vorstellung, der "Herr im Hause" zu bleiben – manche Betriebe ebenfalls von der Idee firmeneigener AEL überzeugt haben. Die hohen Leistungsanforderungen der Produktion setzten einen Vollzug der Strafe voraus, der die Arbeitsfähigkeit auf gar keinen Fall zu sehr herabsetzen durfte.⁴⁹⁹

In einem Erlaß des Reichsführer-SS vom Dezember 1942 findet sich ziemlich unvermittelt eine Textpassage, die das "Modell" des Arbeitserziehungslagers nach den oben geschilderten Bedürfnissen variierte. Dort heißt es in einer vorsichtigen und fast beiläufigen Formulierung, daß es bei Werken mit einer hohen Anzahl ausländischer Arbeitskräfte, in deren Nähe sich kein AEL befände, "unter Umständen versuchsweise" möglich sein sollte, Erziehungsabteilungen einzurichten, in die Arbeiter bei nicht allzu schwerer Bummelerei zur Arbeit angehalten werden könnten. Die Einweisungsbefugnis sollte nach wie vor bei der Gestapo liegen, deren Anweisungen auch der die Wachen stellende Werkschutz zu befolgen hatte. In Abstimmung mit der Gestapo war die gesonderte Unterbringung und Arbeitszuteilung zu organisieren.⁵⁰⁰ Die Frage, wer als Lagerführer eingestellt werden sollte, ist nicht ausdrücklich geregelt worden. Im Bereich der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf sollte ein Angehöriger der Gestapo diesen Posten übernehmen.⁵⁰¹ Die Distanz gegenüber dieser Variante des Arbeitserziehungslagers ist deutlich zu spüren. Auch wenn die Gestapo nach wie vor das letzte Wort hatte, der Einfluß der Betriebsleitung dürfte zumindest theoretisch größer gewesen sein, als es bei anderen Arbeitserziehungslagern der Fall war. Am besten lassen sich diese Befürchtungen wohl als Angst vor Kontroll- und Machtverlust beschreiben, der mit dem weiteren Ausbau des Lagersystems und der Abgabe von Teilen des staatlichen Gewaltmonopols verbunden war. Der partiellen Übereignung dieses Monopols in private Hände liegt wohl auch das Anerkennen zugrunde, daß der Sicherheitsapparat des Staates allein mit den selbst gestellten Aufgaben der sozialen Kontrolle und Repression jeder Art "widerständigen" Verhaltens nicht mehr fertig

⁴⁹⁹ Bei Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 307 findet sich das Zitat eines Betriebsleiters, der auf den schlechten Gesundheitszustand von Arbeitern hinweist, die aus einem Erziehungslager entlassen worden waren.

⁵⁰⁰ Erl. RFSSuChdDtP v. 15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 130 ff. Eine weitere oder ausführlichere Anweisung hat es hinsichtlich dieser Lager nicht gegeben. Man kann davon ausgehen, daß ansonsten die Richtlinien des Reichsführers-SS vom Mai bzw. Dezember 1941 gültig waren.

wurde. Ähnlich wie bei den "Schnellgerichten" einzelner Großbetriebe, die mit der Form "ordentlicher" Gerichte nichts mehr gemein hatten, waren es von staatlicher Seite sicherlich keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung rechtsstaatlicher Prinzipien – diese spielten schon lange keine Rolle mehr. Im Interesse der Kriegsproduktion mußte den Sicherheitsbehörden an einer möglichst effektiven Handhabung des Strafsystems ebenfalls gelegen sein. Die partielle Übereignung maßnahmestaatlicher Kompetenzen konnte als um so ungefährlicher in Kauf genommen werden, je mehr damit gleichzeitig eine immer tiefere Verstrickung der Wirtschaft in das NS-System verbunden war.

Die Mehrzahl dieser Lagergründungen fand erst in den späten Kriegsjahren, genauer seit 1944, statt.⁵⁰² Die sich ständig verschärfende Kriegssituation und gesellschaftliche Auflösungserscheinungen sowie generell die oben geschilderten Vorteile firmeneigener AEL dürften diesen Entwicklungsschub begründet haben. Die Zerstörung der Städte durch den Bombenkrieg führte dazu, daß immer mehr ausländische Arbeitskräfte außerhalb von Wohnlager und Arbeitsstätte angetroffen wurden. Damit machten sie sich des Vertragsbruchs verdächtig; gleichgültig, ob sie wirklich untertauchen wollten oder nur der Verdacht bestand. Entsprechend der partiell nicht mehr existenten Versorgung nahmen Diebstähle und andere Delikte zu. Für diese letzte Kriegsphase erscheinen die Bezeichnungen "Eskalation der Not" und "Gesellschaft in der Katastrophe" überaus treffend.⁵⁰³ Die Verhaftungszahlen mußten dementsprechend in die Höhe schnellen. In Anbetracht der weitgehend zerstörten Infrastruktur und der damit verbundenen Probleme, Gefangene noch in weiter entlegene Erziehungslager zu transportieren, entstanden immer häufiger Firmenerziehungslager.

Die Bezeichnungen für diese Lager schwanken. Es wurden auch solche gewählt, die eigentlich einen völlig anderen Haftstättentypus bezeichneten. Gebräuchlich waren "erweitertes beziehungsweise "verlängertes Polizeigefängnis", "Polizeiersatzgefängnis", "Notgefängnis"⁵⁰⁴ und "Auffanglager". In den Bestimmungen über die Lager- beziehungsweise Hausordnung und Dienstanweisung für ein 1944 im Bereich der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf errichtete "Auffanglager" war zunächst synonym der Begriff "Verlängertes Polizeigefängnis" benutzt

⁵⁰¹ Vgl. Muster für eine Lagerordnung eines "Auffanglagers", in: HStAD, RW 36/18, S. 106.

⁵⁰² Vgl. Verzeichnis der Haftstätten. Hier werden 105 Erziehungslager bei Firmen aufgeführt, von denen fast 90 Prozent nicht länger als ein Jahr bestanden, weil sie erst ab 1944 errichtet worden waren.

⁵⁰³ Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 327. "Gesellschaft in der Katastrophe" lautet der Buchtitel von Rusinek.

⁵⁰⁴ Vgl. IdSuSD Düsseldorf an Staatspolizei-(Leit)-Stellen Düsseldorf, Münster, Dortmund und Köln: "Einrichtung von Notgefängnissen", in: HStAD, RW 36/18, S. 77. Dort wird von der Einrichtung von sechs Notgefängnissen im Gebiet der Gestapo Dortmund berichtet. Durch die angeordneten laufenden Kontrollen würden vermehrt Ausländer festgenommen, deren Unterbringung nicht gesichert wäre.

worden.⁵⁰⁵ Im Begleitschreiben hieß es dann, daß auf die Bezeichnung "Verlängertes Polizeigefängnis" zu verzichten sei, weil auf diese die allgemeinen Polizeigefängnisbestimmungen anzuwenden wären, die sich auf die "Auffanglager" nicht anwenden ließen.⁵⁰⁶ Es handelt sich bei diesen Auffanglagern um nichts anderes als um firmeneigene Arbeitserziehungslager.⁵⁰⁷ Im August 1942 wurde angeordnet, daß auch die arbeitsvertragsbrüchigen Personen, die in Polizeigefängnissen einsaßen, nach Möglichkeit zur Arbeit einzusetzen seien. Sie sollten dafür ebenfalls einem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Lohnes, der Versicherung und Heilfürsorge galten die gleichen Richtlinien wie bei den Arbeitserziehungslagern. Die Gefangenen bekamen jedoch kein Arbeitsentgelt, die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen wurden zugunsten der Ordnungspolizei verbucht.⁵⁰⁸

Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob es sich bei einem Arbeitserziehungslager um ein "normales" oder um ein Firmen-AEL handelte. Es gibt noch nicht genügend empirische Studien, die eine Gewinnung zuordnender Kriterien ausreichend ermöglichen würden. Ein erstes Kennzeichen für ein betriebseigenes Erziehungslager wäre, daß die Gefangenen bereits vor ihrer Inhaftierung alle bei der das Lager betreibenden Firma beschäftigt waren und nicht etwa aus dem gesamten Einzugsgebiet einer oder sogar mehrerer Gestapo-Stellen stammten. Zum anderen muß erkennbar sein, daß die Gefangenen während ihrer Strafverbüßung weiter für diese Firma arbeiteten.

⁵⁰⁵ Alle Dokumente in: HStAD, RW 36/18, S. 105 ff.

⁵⁰⁶ Staatspolizei-Leitstelle Düsseldorf an die Außendienststellen und Grenzkommandos (...) v. 25.6.44: "Lagerordnung mit Hausordnung und Dienstanweisung für Auffanglager (verlängerte Polizeigefängnisse der Geheimen Staatspolizei)", in: ebd., S. 114.

⁵⁰⁷ In der Dienstanweisung werden die Begriffe parallel benutzt. Außerdem stellte die das Lager betreibende Firma durch ihren Werkschutz die Wachmannschaften. Vgl. Dienstanweisung, Lager- und Hausordnung für Auffanglager im Bereich der Staatspolizei-Leitstelle Düsseldorf von 1944, in: HStAD, RW 36/18, S. 105 ff.

⁵⁰⁸ Erl. RFSSuChdDtP v. 17.8.42: "Polizeigefängnisordnung (PDV. 34); hier: Arbeitseinsatz der Gefangenen", in: StABü, L 4 Nr. 5083, fol. 81-127, S. 117.

IV. Arbeitserziehungslager in der Praxis

1. *Zusammensetzung und Aufgaben des Personals der AEL*

1.1 *Die Wachmannschaften*

Die Rekrutierung der Wachmannschaften für die Arbeitserziehungslager war Aufgabe der Gestapo. Sie konnte dafür Männer aus den Reihen der Polizei heranziehen, andere als Angestellte zu diesem Zweck einstellen oder Dienstverpflichtungen vornehmen.⁵⁰⁹ Aufgrund des Kriegseinsatzes vieler Polizisten war die Beschaffung von Wachkräften jedoch deutlich erschwert. Der Chef der Ordnungspolizei stellte im Juli 1942 fest, daß die Vielzahl der Anträge auf Überstellung von Ordnungspolizeiangehörigen zur Bewachung verschiedener Lager – unter anderem auch der Arbeitserziehungslager – die Bewältigung der kriegswichtigen Aufgaben der Ordnungspolizei fast nicht mehr möglich machten. Aus diesem Grunde sah er sich gezwungen, die Abstellung von Wachmannschaften für neu eingerichtete Lager und die Verstärkung bereits bestehender Wachmannschaften aus den Reihen der Ordnungspolizei abzulehnen. In diesem Zusammenhang warnte er sogar ausdrücklich vor dem Aufbau dieser Lager. Ordnungspolizeiliche Kräfte aus geschlossenen Verbänden – wie den Polizeibataillonen – durften auf keinen Fall mehr abgezogen werden.⁵¹⁰ Als Folge dieser Verordnung kam es mancherorts tatsächlich zu einem Austausch solcher Kräfte gegen "ältere Polizeireservisten".⁵¹¹ Arbeitserziehungslager wurden jedoch weiterhin errichtet, und der Bedarf an Bewachungspersonal stieg eher noch an. Die Kriegsentwicklung führte verschärfend dazu, daß viele kriegstaugliche Wachmänner gegen nicht voll einsatzfähige eingetauscht werden mußten.⁵¹² Vor diesem Hintergrund ist es erklärlich, daß die Wachmannschaften der Erziehungslager sehr heterogen zusammengesetzt waren.

Der Einsatz "gebesserter" ehemaliger deutscher Gefangener als Wachen, wie im AEL Mühlheim, ist sicherlich in dieser Form eine Ausnahme geblieben.⁵¹³ Genauso wie die Tatsache, daß Wehrmachtsangehörige kurzzeitig die Bewachung von Erziehungshäftlingen übernahm-

⁵⁰⁹ Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 224 ff.

⁵¹⁰ Erl. ChefDOPol v. 16.7.42: "Bewachung von Lagern der Sicherheitspolizei durch Kräfte der Ordnungspolizei", in: StAB, 4,13-S. 1. Nr. 59.

⁵¹¹ Der HSSPF im Wehrkreis VI an den Regierungspräsidenten in Münster u. a.: "Bewachungskräfte der Ordnungspolizei für Konzentrations- und Zwangsarbeiterlager der Sicherheitspolizei", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737364.

⁵¹² Polizeipräsident Essen an den HSSPF West v. 30.4.42, in: HStAD, RW 37/17, S. 19. Dieser Austausch bezog sich auf das AEL Essen-Mühlheim.

⁵¹³ Flughafen GmbH Essen-Mühlheim an den HSSPF West v. 9.6.42, in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737327 f.

men, lediglich eine Notlösung dargestellt haben dürfte.⁵¹⁴ Die Heranziehung von Gefangenen zur Unterstützung der Wachmannschaften oder zur Erledigung anderer innerhalb und außerhalb des Lagers anfallender Aufgaben ist jedoch vielfach nachweisbar.⁵¹⁵

Das Wachpersonal der Arbeitserziehungslager Bremen Farge, Liebenau, Lahde und auch des AEL Watenstedt spiegelt diese Inhomogenität wider. Für die Erziehungslager Liebenau und Lahde sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß mit der Verlegung des Lagers nach Lahde auch ein großer Teil des Wachpersonals – außer den Angehörigen des Werkschutzes der EI-BIA – dorthin überwechselte.

1.1.1 Angehörige der Schutzpolizei

Als Angehörige der Wachmannschaften dieser Lager wären zunächst die Schutzpolizisten zu nennen, von denen die meisten erst während des Krieges als Reservisten zum Polizeidienst eingezogen worden waren. Ihr Alter lag um die vierzig Jahre. Entweder waren diese Männer von vornherein nicht kriegstauglich oder sie waren aufgrund von erlittenen Verletzungen beziehungsweise infolge von Erkrankungen aus der Wehrmacht entlassen worden. Einige aus dieser Gruppe wurden später vom Dienst in den Arbeitserziehungslagern entbunden, um doch noch – z. B. in einem Polizeiregiment – zum Kriegsdienst eingezogen zu werden.⁵¹⁶

Über eine etwaige Vorbereitung der Polizisten auf den Wachdienst in den genannten Arbeitserziehungslagern ist nichts bekannt. In Quellen zu den AEL Essen-Mühlheim und Recklinghausen gibt es jedoch Hinweise auf zumindest kurze Diensteführungen, wenn auch anzunehmen ist, daß diese lediglich für diejenigen gedacht waren, die Führungspositionen im Lager übernehmen sollten.⁵¹⁷

Die Schutzpolizisten verrichteten sowohl Dienst im Lager – beispielsweise als Wachhabende, als Hundeführer, als Aufsicht bei der Essensausgabe, bei der Appellabnahme, der Kontrolle der Häftlingsbaracken, im Lagerbüro – als auch außerhalb des Lagers zur Bewachung des Beerdigungskommandos und auf den Baustellen und Arbeitskommandos zur Bewachung der

⁵¹⁴ Bis das Wachinstitut in Oldenburg seinen Dienst im Erziehungslager Drielake aufnahm, wurde die Bewachung interessanterweise von vier Soldaten, darunter einem Unteroffizier, ausgeführt. Vgl. Vermerk des Stadtbauamtes v. 17.6.41, in: StAOI, 262-1 Nr. 6-29.

⁵¹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in den Kapiteln über den Arbeitseinsatz von Gefangenen.

⁵¹⁶ Dieses ergibt sich aus den von der Verfasserin zusammengetragenen Angaben zu Wachmännern der AEL Liebenau/Lahde, Bremen Farge.

⁵¹⁷ So ist in einer Quelle die Rede davon, daß ein Meister und ein Hauptwachtmeister der Schutzpolizei, die das Wachkommando im AEL Essen-Mühlheim übernehmen sollten, vorher für kurze Zeit in das AEL Hunswinkel abgeordnet wurden: FS Polizeipräsident Düsseldorf an den BdO v. 4.6.41, in: HStAD, RW 37/17, S. 6. Gleiches gilt für zwei Polizei-Hauptwachtmeister, die im AEL Recklinghausen die Führung der Wachmannschaft übernehmen sollten. Auch sie überstellte man für zwei Tage in das AEL Hunswinkel, um den Betrieb

Gefangenen während des Arbeitseinsatzes.⁵¹⁸ Im zunächst als Polizeiersatzgefängnis errichteten Lager in Liebenau nahmen sechs Polizeireservisten der Schutzpolizei Hannover den Dienst auf. Später sollen es dann 12 bis 18 Männer gewesen sein, die man wöchentlich abwechselnd einsetzte.⁵¹⁹

Diese Zahl von Wachleuten aus der Schutzpolizei scheint im AEL Lahde beibehalten worden zu sein.⁵²⁰ Im Bremer AEL sollen nach Angaben des Lagerführers Walhorn 17 bis 40 Wachleute tätig gewesen sein.⁵²¹ Während ihres Dienstes im Lager hatten die Schutzpolizisten den Anordnungen des Lagerleiters zu folgen, unterstanden disziplinarisch aber weiterhin der Schutzpolizei in Hannover. Berichte über etwaiges Fehlverhalten der Schutzpolizisten waren daher nach dorthin zu senden.⁵²²

Im Sonderlager 21, dem späteren AEL Watenstedt, war die Situation hinsichtlich der Aufgabenverteilung anders. Dort war die Schutzpolizei, in der Form eines in Lagernähe stationierten Polizeireserve-Bataillons, lediglich für die äußere Bewachung des Lagers zuständig. Diese Männer unterstanden direkt dem Kommandeur der Schutzpolizei in Hallendorf und nicht dem Lagerleiter Lattmann.⁵²³

1.1.2 Werkschutz

In der Hauptsache wurde der Wachdienst im Straflager der Reichswerke "Hermann Göring" und auf den Arbeitskommandos von dem eigenen Werkschutz getragen. 1943 waren 56 Männer für den Dienst im Lager 21 abgestellt, wobei sie in zwei Zügen ihren Dienst versahen.⁵²⁴

dort kennenzulernen. Vgl.: HSSPF West an den BdO v. 4.3.41: "Arbeitserziehungslager Recklinghausen", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737242.

⁵¹⁸ Dieses ergibt sich ebenfalls aus der Vielzahl ausgewerteter Aussagen. Auf die Rolle der Schutzpolizisten während der innerhalb und außerhalb des Lagers vorgenommenen Exekutionen wird an anderer Stelle eingegangen werden.

⁵¹⁹ Wachhabender Karl S. v. 18.9.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 165; Wachhabender und Angehöriger der Schutzpolizei Ernst S. v. 3.12.62, in: StAst, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 285 ff.; Lagerleiter Hein beziffert die Zahl der Schutzpolizisten auf 15 Mann. Vgl. Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff.

⁵²⁰ Lagerleiter Winkler v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 12; Schutzpolizist Weinert v. 8.4.48, in: ebd., S. 138. Auf der Grundlage allen zur Verfügung stehenden Materials konnten 23 Angehöriger der Schutzpolizei für die Lager Liebenau und Lahde namentlich ermittelt werden. Für das Farger Lager sind es deutlich weniger.

⁵²¹ Walhorn v. 6.2.48, in: Farge Case, S. 332. Der letzte Chef der Bremer Gestapo, Dr. Schweder, nennt die zu hoch erscheinende Zahl von 40 bis 70 Wachleuten: Schweder v. 6.1.48, in: ebd., S. 146.

⁵²² Lagerleiter Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 76 f. Der ehem. Leiter des Liebenauer Lagers ging sogar soweit, zu behaupten, daß die Beamten dem Lagerleiter lediglich bezüglich der Wacheinteilung unterstanden hätten. Louis Hein vor dem Spruchgericht in Bielefeld v. 23.6.40, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 92.

⁵²³ Erklärung Personalsachbearbeiter des Werkschutzes der Reichswerke Robert L. v. 16.3.48, in: NAW, RG 242, Microcopy No. T-38 Roll No. 77, Page 3448059. Vgl. auch Pischke, S. 245.

⁵²⁴ Postenaufstellung des Werkschutzes der Reichswerke Stichtag 31.7.43, in: NAW, RG 242, Microcopy No. T-38 Roll No. 77, Page 3448058.

Um sie von den übrigen Männern des Werkschutzes zu unterscheiden, waren sie mit Uniformen der Waffen-SS, aber ohne Abzeichen ausgestattet, die anderen Wachmänner trugen diese Uniform mit Abzeichen. Wer von der Werkschutztruppe der Allgemeinen SS angehörte, trug deren Uniform mit den entsprechenden Abzeichen. Den Lohn und die Ausrüstung bezogen die Männer des Werkschutzes weiterhin von den Reichswerken.⁵²⁵ In der Frage der disziplinarischen Unterstellung gab es zwischen den Reichswerken und der Gestapo nicht die gewohnte Übereinstimmung. Ab Juni 1942 hatte der Werkschutz einen neuen Leiter bekommen. Seiner späteren Aussage zufolge hatte sich Lagerführer Lattmann die Befehlsgewalt über die Werkschutztruppe "angemaßt" und den Hinweis, daß der Werkschutz den Reichswerken unterstand, damit beantwortet, daß er die Männer für die Gestapo dienstverpflichten ließ. Versuche der Betriebsführung, diese Unterstellung unter die Gestapo wieder rückgängig zu machen, scheiterten. Auch der Austausch von Wachmännern durfte nur mit der Genehmigung der Gestapo vonstatten gehen.⁵²⁶

Angesichts der Unterstellung unter die Gestapo ist der von dem ehemaligen Leiter des Werkschutzes der Reichswerke zitierten Anweisung der Konzernführung, wonach der Werkschutz gegen einen Beschäftigten in keinem Falle tötlich werden sollte, wohl keinerlei Relevanz beizumessen.⁵²⁷

Für den Wachdienst im Erziehungslager der Reichswerke waren auch eine Vielzahl von Ausländern verpflichtet worden. Zumindest ein Teil von ihnen dürfte direkt in den Werkschutz aufgenommen und somit auch von diesem finanziert worden sein. Der langjährige Lagersanitäter Friedrich Weingärtner bezeichnet in seinen Aussagen auch ehemalige russische Kriegsgefangene, Volksdeutsche aus Rumänien, Ungarn, Polen und der Ukraine als zum Werkschutz zugehörig.⁵²⁸ An anderer Stelle berichtet dieser Zeuge, daß 30 Russen als Wachen Dienst taten, die aber von der Gestapo eingestellt worden seien. Darin muß kein Widerspruch liegen, denn letztlich war auch der Werkschutz im Rahmen seines Auftrages im Lager 21 für die Gestapo dienstverpflichtet. Bedeutsam wird diese Frage – wie erwähnt – lediglich hinsichtlich der Bezahlung und Ausstattung dieser Männer. Zu den genannten "Russen" heißt es weiter, daß es sich um ehemalige Kriegsgefangene gehandelt habe, die sich aber bereits in der

⁵²⁵ Erklärung des Personalsachbearbeiters des Werkschutzes der Reichswerke Robert L. v. 16.3.48, in: ebd., Page 3448059.

⁵²⁶ Erklärung des ehem. Leiters des Werkschutzes der Reichswerke "Herman-Göring" Otto E. v. 18.5.48, in: StAW, 62 Nds. Fb. 2 Nr. 71; Erklärung des ehem. Personalsachbearbeiters des Werkschutzes der Reichswerke, Robert L. v. 16.3.48, in: NAW, RG 242, Microcopy No. T-38 Roll No. 77, Page 3448059.

⁵²⁷ Erklärung des ehem. Leiters des Werkschutzes der Reichswerke Otto E. v. 18.5.48, in: StAW, 62 Nds. Fb. 2 Nr. 71.

⁵²⁸ Heinrich Weingärtner v. 7.5.48, in: NZN, PRO, WO 309/1161, S. 102 ff.

Sowjetunion für den Partisanenkampf dem SD zur Verfügung gestellt hätten. Ein russischer Major mit Namen Mudrow soll der Führer dieser Gruppe gewesen sein.⁵²⁹

Der Werkschutz der EIBIA in Liebenau hatte nur Wachaufgaben außerhalb des Lagers wahrzunehmen. Die Gefangenen wurden nach deren Einteilung in die verschiedenen Arbeitskommandos morgens im Lager "gegen Quittung" übernommen, während des Tages bewacht und abends in das Lager zurückgeführt.⁵³⁰ Eine andere Aufgabe für die Männer des Werkschutzes bestand darin, bei Exekutionen die Absperrung vor der Bevölkerung vorzunehmen.⁵³¹ Manchmal sind während des Dienstes von den Wachleuten der Schutzpolizei Kontrollen durchgeführt worden, sonst arbeiteten die Männer des Werkschutzes eigenverantwortlich. Die Anzahl der Werkschutzmänner, die für die Bewachung der Häftlinge abgeordnet wurden, wird unterschiedlich mit sechs bis sieben, acht bis zehn beziehungsweise fünfzehn Männern angegeben. Zu dieser Gruppe gehörten ältere Männer aus der Umgebung, die entweder dienstverpflichtet worden waren, oder sich freiwillig gemeldet hatten, und zu ihr gehörten Angehörige der Belegschaft der EIBIA. Die meisten wohnten weiterhin in ihren Wohnungen in relativer Nähe des Lagers.⁵³² Die EIBIA kam nach wie vor für den Lohn dieser Männer auf.⁵³³ Um zwischenmenschliche Kontakte von vornherein zu unterbinden, war die Unterhaltung mit den Gefangenen streng verboten.⁵³⁴

Ab 1942 sollen dem Werkschutz auch Angehörige des SD – die Rede ist von russischen SD-Männern – beigeordnet worden sein.⁵³⁵

1.1.3 SD-Wachen, Angehörige von SS und Waffen-SS

In der Heranziehung volksdeutscher und ausländischer SD- und SS-Männer für den Wachdienst in den Erziehungslagern ist ein weiterer Versuch zu sehen, dem Personalmangel abzuhelfen. Diese zusätzlichen Wachleute rekrutierte man aus sogenannten Volksdeutschen hauptsächlich aus Rumänien oder Litauen, aber auch aus der Ukraine. Die Verwendung dieser Per-

⁵²⁹ Aufstellung über männliches Wachpersonal im Lager 21 v. 21.5.45, in: BA/P, St. 3/1210. Diese Quelle trägt keine Namenszeichnung. Es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß sie vom ehem. Häftling des Lagers 21, Heinrich Weingärtner, stammt.

⁵³⁰ Werkschutzmann Otto Thiesze v. 30.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 170 ff.

⁵³¹ Werkschutzmann Heinrich M.-E. v. 27.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 242 ff.

⁵³² Ebd.; Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., S. 220 ff.; Werkschutzmann Ferdinand K. v. 27.11.62, in: ebd., S. 245 f.; Louis Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff.; Werkschutzmann Otto Thiesze v. 30.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 170 ff.

⁵³³ Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 220 ff.

⁵³⁴ Werkschutzmann Heinrich M.-E. v. 27.11.62, in: ebd., S. 242 ff.

⁵³⁵ Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., 220 ff.

sonen ist für jedes der untersuchten Lager nachweisbar.⁵³⁶ Eine Gruppe von zehn bis vierzehn Mann kam beispielsweise geschlossen Anfang 1943 zum Einsatz in das AEL Liebenau. Davor hatten sie zusammen eine mehrmonatige Ausbildung in der Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg/Mecklenburg durchlaufen. In Liebenau scheint man sie erst einmal genau beobachtet zu haben. SD-Uniformen und Waffen erhielten sie wahrscheinlich erst nach der Verlegung des Lagers nach Lahde. Auch ihr Dienst war vorerst beschränkt, sie hatten lediglich die Schutzpolizisten zu unterstützen und liefen in der Nacht Streife mit.⁵³⁷ Das Mißtrauen und die Mißachtung als "Wachmänner zweiter Klasse" scheint den SD-Angehörigen zumindest partiell weiterhin entgegengebracht worden zu sein. Darauf läßt die Anweisung des Wachhabenden Martin aus dem AEL Lahde gegenüber den Angehörigen der Schutzpolizei schließen, wonach diese in Gegenwart der Gefangenen nicht mit den Volksdeutschen reden sollten.⁵³⁸ Diese Vorbehalte und der bei den meisten Volksdeutschen wohl vorhandene Wunsch, die Reichsbürgerschaft zu erhalten, sollte sich auch auf ihr teilweise sehr brutales Verhalten gegenüber den Häftlingen auswirken. Darauf wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein.

Nicht alle volksdeutschen Wachleute des AEL Liebenau und später Lahde kamen über die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg. Der 1921 in der Ukraine geborene Heinrich Funk geriet zunächst als sowjetischer Soldat in deutsche Gefangenschaft. Seine deutsche Abstammung verhalf ihm sicherlich dazu, daß er innerhalb einer SS-Einheit in deren Instandsetzungsstaffel einen vergleichsweise erleichterten Kriegsgefangenenstatus genoß.⁵³⁹ Im Mai 1942 ist er nach eigener Aussage gefragt worden, ob er sich freiwillig zur Waffen-SS melden wolle. Nachdem er dieses abgelehnt habe, sei er als Gefangener in das Arbeiterziehungslager Liebenau gekommen. Dort und im AEL Lahde wäre seine Inhaftierung jedoch durch eine bessere Behandlung und Funktionen in der Entlausungsbaracke und im Revier wiederum verbessert worden. Als er im April 1944 die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatte, übernahm man ihn kurz darauf als Wachmann des SD für das AEL Lahde.⁵⁴⁰

Ein weiterer Deutschstämmiger aus der Sowjetunion war seit seinem Überlaufen zu den deut-

⁵³⁶ Auch für das Polizeiersatzgefängnis in Oldenburg liegen der Verfasserin aus Ermittlungsverfahren vereinzelte biographische Angaben zu volksdeutschen SD-Wachmännern vor. Die Aussage des ehem. Leiters der Gestapo Oldenburg, Friedrich Theilengerdes, bestätigt ebenfalls einen solchen Einsatz. Aussage v. 15.1.48, in: BA/K, Z 42 IV/6906, S. 22 ff.

⁵³⁷ "Volksdeutscher" Wachmann Edmund Winkler v. 28.11.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 254 ff.; ders. v. 27.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 386; Schutzpolizist Wilhelm S. v. 3.12.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 285 ff.; Wachmann Franz Kuffner o. D., in: NZN, PRO, WO 309/934, o. S. Ein anderer ehem. "volksdeutscher" Wachmann sagte aus, daß sie in Liebenau schon die SD-Uniformen getragen hätten; später jedoch die SD-Raute hätten abtrennen müssen: Heinrich F. v. 27.11.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 247 ff.

⁵³⁸ Wachmann Heinrich Kühne v. 15.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 82.

⁵³⁹ Niederschrift über ein Interview mit Herrn F. durch den Ortsheimatpfleger Brinkmann aus dem Jahre 1983.

schen Truppen als Dolmetscher in der SS-Division "Das Reich" tätig gewesen. Über weitere kurzzeitige Stationen in Fallingbommel und bei der Gestapo Hannover wurde er dann schließlich als Dolmetscher in das AEL Liebenau versetzt.⁵⁴¹

Als einer der brutalsten Wachleute war der Exhäftling Schaffer⁵⁴² in den Lagern Liebenau und Lahde von den Häftlingen besonders gefürchtet. Er und der SD-Wachmann Metelski⁵⁴³ wurden immer wieder mit den Exekutionen im Lager in Zusammenhang gebracht, an denen sie aktiv beteiligt waren. Schaffer, der nach dem Krieg verschollen blieb, soll zunächst Gefangener in Liebenau gewesen sein, bis man ihn dort zum Kapo machte, um ihn danach in die Wachmannschaft aufzunehmen.⁵⁴⁴

Für Liebenau und Lahde läßt sich feststellen, daß der Anteil der volksdeutschen und ausländischen Wachen bei circa zehn bis fünfzehn Männern gelegen haben dürfte. Der volksdeutsche Wachmann Edmund Winkler spricht von zwölf volksdeutschen und von zehn, nicht näher beschriebenen "free Russians".⁵⁴⁵ Diese Männer scheinen im Lager noch isolierter gewesen zu sein als ihre volksdeutschen Kollegen – an ihre Namen konnte sich kein Zeuge erinnern. Der Wachmann Kuffner sagte lediglich ergänzend aus, daß es Männer gewesen seien, die in der Sowjetunion ihre eigenen Landsleute bekämpft hätten.⁵⁴⁶

Für das Arbeitserziehungslager Farge lassen sich ebenfalls volksdeutsche Wachmänner des SD und der SS feststellen.⁵⁴⁷ An anderer Stelle ist die Rede von "Hilfswilligen" aus der Ukraine, Ungarn und Dänemark oder auch von Wallonen.⁵⁴⁸ Aber auch deutsche und niederländische SS-Angehörige sind für den Wachdienst herangezogen worden. Noch im Februar 1945 verpflichtete das Arbeitsamt den wegen einer schweren Erkrankung aus den Diensten

⁵⁴⁰ Heinrich F. v. 13.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 195 f.; ders. v. 16.3.48, in: ebd., S. 104.

⁵⁴¹ Wachmann David Messerle v. 24.11.62 in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I, S. 227 ff. Messerles Angaben in einem britischen Militärgerichtsprozeß gaben eine ganz andere Version seines Werdeganges wieder. Danach hatte er eine Übernahme in die SS abgelehnt und sei als Gefangener in das AEL Liebenau gekommen. Dort und in Lahde habe er bestimmte Privilegien genossen – er konnte im Lager arbeiten und trug keine Gefangenenummer. Erst mit seiner Einbürgerung 1944 will er den Status eines SD-Wachmannes erhalten haben. Vgl. Messerle v. 16.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 99 f.

⁵⁴² Die Kriminalpolizei ermittelte im Falle Schaffers und identifizierte ihn als den 1910 in der Tschechoslowakei geborenen Schlachter Johann Schaffer, der sich vor dem Krieg in Peine aufgehalten hatte: Vermerk der Kripo Peine v. 24.8.79, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 247.

⁵⁴³ Leon Metelski war Volksdeutscher und als SS-Sturmmann Angehöriger der Wachmannschaften Liebenau und Lahde. Vgl. Auszug aus dem Melderegister der Gemeinde Lahde, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

⁵⁴⁴ August Wienert v. 28.5.45, in: ebd., o. Bl.; E. Winkler v. 10.4.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 27 f.; Heinrich F. v. 7.8.59, in: ebd., S. 80 f.

⁵⁴⁵ Edmund Winkler v. 5.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.) S. 61.

⁵⁴⁶ Wachmann Franz Kuffner o. D., in: NZN, PRO, WO 309/934.

⁵⁴⁷ Diese Aussage beruht auf der Auswertung des Prozeßmaterials und der darin enthaltenen biographischen Angaben zu den Angehörigen des Wachpersonals des Lagers.

einer privaten Wachgesellschaft entlassenen Wilhelm Plothe für den Einsatz im AEL Farge. Dort nahm er seinen Dienst als SS-Wachmann auf.⁵⁴⁹

Der zum Zeitpunkt seiner Dienstaufnahme 20jährige, wehrunfähige Günther Velke gehörte ebenfalls in diese Gruppe. Bis er im AEL Bremen Farge seinen Dienst aufnahm, hatte er Transporte von Gefangenen von der Gestapo-Dienststelle in das AEL überwacht. Seiner eigenen Aussage nach trug er eine feldgraue Uniform ohne Abzeichen und führte den SS-Rang Unterscharführer.⁵⁵⁰

Franz Sauer, geborener Österreicher, war als Klavierbauer tätig, als er 1940 zur Schutzpolizei in Wien eingezogen wurde. Nach einer kurzen Ausbildung verpflichtete man ihn zur Kriminalpolizei. Bis März 1942 wurde er in Moringen als Wachmann für das dortige "Jugend-schutzlager" eingesetzt. Durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgte seine Überstellung zur Gestapo Bremen, die ihn für das AEL abstellte. Dort tat er circa ein Jahr Dienst, bis er in die Waffen-SS einberufen wurde. In Bremen erhielt er den Angleichungsrang eines SS-Unterscharführers und trug die Uniform der Sicherheitspolizei.⁵⁵¹

Der Werdegang einer niederländischen SS-Wache – ihr Anteil am Farger Wachpersonal wurde vom Lagerleiter Walhorn mit fünf bis sechs Prozent beziffert⁵⁵² – läßt sich anhand von Akten aus dem ehemaligen Document Center und im Militärgerichtsverfahren gegen das Farger Wachpersonal nachvollziehen.⁵⁵³ Daniel van der Veen, YMCA-Mitglied (Christlicher Verein junger Männer) und Antikommunist, hatte sich als 22jähriger 1940 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet, von der er sehr begeistert gewesen sein will. Zur Ausbildung kam er zunächst nach München. Mitte 1941 wurde er mit der Standarte "Westland" in der Sowjetunion eingesetzt. Wegen einer Verwundung war er kurze Zeit später schon nicht mehr "frontfähig" und ließ sich deshalb auf eigenen Wunsch zur Sicherheitspolizei versetzen. Aus der Waffen-SS wurde er mit dem Rang eines Rottenführers entlassen. Seinen Rang als SS-

⁵⁴⁸ Interview mit dem ehem. Häftling Karl-Heinz Tharmer, in: Archiv-Bestand der VVN Bund der Antifaschisten, Landesverband Bremen.

⁵⁴⁹ Plädoyer des Verteidigers von Plothe, o. D., in: Farge Case (442), S. 270 f. Plothe ist in dem Militärgerichtsverfahren wegen der Beteiligung an Morden an Häftlingen des AEL Farge zu sieben Jahren Haft verurteilt worden.

⁵⁵⁰ Wachmann Günther Velke v. 13.2.48, in: Farge Case, S. 374.; ders. v. 3.12.46, in: ebd., (Exhibit 17). Die Biographien anderer deutscher SS-Männer lassen sich nicht mehr rekonstruieren.

⁵⁵¹ Franz Sauer v. 18.12.48, in: BA/K, Z 42 IV/6852, S. 34 f.; ders. v. 10.3.49, in: ebd., S. 52 ff. Sauer war im Militärgerichtsverfahren gegen Angehörige des Farger Lagerpersonals wegen der Mißhandlung von Häftlingen zu 3 Jahren Haft verurteilt worden. Ein Spruchgericht verurteilte ihn u. a. wegen seines Einsatzes in Farge zu einem Jahr Haft. Vgl. Urteil des Spruchgerichts Bielefeld v. 2.5.49, in: BA/K, Z 42 IV/6852, Bl. 79 ff.

⁵⁵² Darüber hinaus erinnert sich Walhorn an eine dänische Wache. Walhorn v. 6.2.48, in: Farge Case, S. 330.

⁵⁵³ Daniel van der Veen war im Militärgerichtsverfahren wegen der Mißhandlung von alliierten Gefangenen angeklagt worden. Das Verfahren endete für ihn mit einem Freispruch. Wegen seiner Mitgliedschaft in der SS ist er jedoch in den Niederlanden zu einer Haftstrafe verurteilt worden.

Unterscharführer behielt er jedoch weiterhin. Über Berlin kam er im Mai 1942 als Dolmetscher zur Bremer Gestapo. Im August desselben Jahres wurde er als Wache in das Arbeitserziehungslager versetzt, wobei er dem Außendienst zugeteilt war.⁵⁵⁴

Wehruntaugliche Angehörige der Waffen-SS wurden ebenfalls zu Wachzwecken in Arbeitserziehungslagern eingesetzt. Theodor Franz D. gehörte seit 1932 der Allgemeinen SS und der NSDAP an. Im April 1940 wurde er in die Waffen-SS eingezogen. Ende Oktober 1941 wurde der damals 41jährige aufgrund einer Krankheit als dienstunfähig entlassen und als Wachmann im Range eines SS-Scharführers für das AEL in Farge verpflichtet. Dort verblieb er bis zur Auflösung des Lagers.⁵⁵⁵

Auch für das Lager 21 gibt es Hinweise auf abgeordnete Angehörige der Waffen-SS.⁵⁵⁶

1.1.4 Angehörige eines privaten Wachdienstes

Nach der Verlegung des AEL Liebenau nach Lahde mußten die Werkschutzmänner der EI-BIA durch neue Wachkräfte ersetzt werden. Man griff dafür auf die Dienste einer privaten Wachgesellschaft zurück.⁵⁵⁷ Für das Lager in Liebenau liegen vereinzelte Hinweise auf die dort erfolgte Beschäftigung von Wachleuten dieser Firma vor, dies wird aber wohl eher ein Versuch gewesen sein oder einer Einarbeitung gedient haben.⁵⁵⁸

Für das Lager in Lahde wurde der "Wachdienst Niedersachsen" engagiert, eine private Wach- und Schließgesellschaft, die während des Krieges ein "rapides Wachstum" sowohl an Personalbestand als auch an entsprechenden Gewinnen aus dem florierenden Wachgeschäft zu ver-

⁵⁵⁴ Der Aussage van der Veens zufolge hat er den Dienst in Farge auf sein eigenes Betreiben hin nur bis zum August 1943 ausgeübt und ist dann als Meldegänger bei der Gestapo und später bei der DAF und schließlich in Lübeck in einer Flugzeugfabrik beschäftigt gewesen. In einem Schreiben an das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS v. 30.3.44 nennt er jedoch als seinen Absender weiterhin das AEL Farge. Dieses Schreiben liegt den Unterlagen van der Veens aus dem ehemaligen Document Center in Berlin bei, aus denen auch Teile der Angaben zur Person zitiert sind. Weitere Angaben aus der Aussage van der Veens v. 2.2.48, in: Farge Case, S. 282 ff.

⁵⁵⁵ Theodor Franz D. v. 6.10.47, in: BA/K, Z 42 III/2564, S. 7 f. D. ist nach dem Krieg lediglich dem zitierten Spruchgerichtsverfahren ausgesetzt gewesen. Dort erfolgte ein Freispruch.

⁵⁵⁶ Häftling Heinrich Weingärtner v. 24.1.48, in: NZN, PRO, WO 309/1161, S. 92 ff.

⁵⁵⁷ Nach 1945 kam es zwischen ehemaligen und dort noch tätigen Angehörigen des Wachdienstes Niedersachsen zu heftigen Kontroversen, die in der Zeit vor 1945 ihre Ursache hatten. Während des Nationalsozialismus waren aufgrund firmeninterner Auseinandersetzungen zwei leitende Angestellte als Häftlinge in das AEL Lahde eingewiesen worden. Dazu im Kapitel über die Haftgründe mehr. Die nach 1945 einsetzenden gegenseitigen Beschuldigungen, sind nur schwer auf ihren objektiven Gehalt zu überprüfen. Dennoch liefert das sehr umfangreiche Material, das sich sowohl in Entnazifizierungsakten und Wiedergutmachungsakten sowie in Justizbeständen befindet, einiges an Fakten über den Wachdienst und seinen Einsatz in Lahde.

⁵⁵⁸ Architekt und Bauleiter Friedrich H. v. 16.1.63, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. II, S. 34 ff. Einzig der Wachmann der Niedersächsischen Wachgesellschaft, Richard M., sagte aus, daß er kurz vor der Verlegung des Lagers nach Lahde noch drei Tage im AEL in Liebenau und da auch nur im Büro eingesetzt war. Vgl. Aussage v. 6.5.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 315 f.

zeichnen hatte.⁵⁵⁹ Der Wachdienst hatte vor der Errichtung des AEL bereits das in Lahde bestehende DAF-Lager bewacht und war schon mit der Sicherung der für das AEL errichteten Baracken beauftragt worden.⁵⁶⁰ Die Angaben über die Anzahl der privaten Wachmänner in Lahde schwanken zwischen 20 bis 30 und 35 bis 45 Personen.⁵⁶¹

Auch für den Dienst in einer privaten Wachgesellschaft waren während des Krieges nur noch schwer Männer zu bekommen. Die ermittelten biographischen Angaben von Angehörigen des Wachdienstes Niedersachsen lassen erkennen, daß der größte Teil der Männer aus der Wehrmacht wegen Verwundungen oder Krankheiten entlassen und später zum Einsatz bei der Wachgesellschaft Niedersachsen dienstverpflichtet wurden. Einige von ihnen sollen an die 70 Jahre alt gewesen sein.⁵⁶² Die in blaue Uniformen des Wachdienstes eingekleideten Männer holten die Gefangenen morgens aus dem Lager ab, bewachten sie auf den jeweiligen Arbeits-einsatzorten und brachten sie am Abend wieder in das Lager zurück.⁵⁶³ Ihre Instruktionen hinsichtlich der Bewachung der Gefangenen bekamen sie aus den Reihen der übrigen Wachleute beziehungsweise vom Lagerleiter Winkler persönlich. Der Wachleiter der Gesellschaft sagte nach dem Krieg aus, daß die Gestapo die "volle Autorität" über die Wachleute gehabt hätte.⁵⁶⁴ Wohl auch um ihn genügend einzuschüchtern, wurde einem Wachmann der Gesellschaft bei seinem Dienstantritt gesagt, daß er von nun an der Rechtsgewalt der Gestapo unterstehen würde.⁵⁶⁵

Bei inhaltlichen Fragen oder Problemen in Zusammenhang mit dem Wachdienst will der Destriktleiter D. sowohl mit der Preußischen Elektrizitäts-A.G. als auch mit der Gestapo verhandelt haben.⁵⁶⁶ Finanziert wurde der Wachdienst sehr wahrscheinlich durch die Bauherrin,

⁵⁵⁹ Stellungnahme des Entnazifizierungs-Hauptausschusses für den Stadtkreis Hannover v. 28.6.48, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 31426, S. 155. 1936 hatte die Wachgesellschaft insgesamt über 60 Wachleute verfügt. Schon 1940 stockte sie ihren Personalbestand für die Bewachung von Wehrmächtsanlagen in den besetzten Ländern auf 460 Mann auf. Vgl. Devisenprüfungsbericht der Devisenstelle beim Oberfinanzpräsidenten in Hannover v. 24.10.47, in: HStAH, Nds. 171 Hann. Nr. 23963, S. 323 f.

⁵⁶⁰ Oberwachführer der Wachgesellschaft Heinrich B. v. 12.1.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 16; Wachleiter der Wachgesellschaft Niedersachsen Heinrich D. v. 6.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 87.

⁵⁶¹ Oberwachführer der Wachgesellschaft Heinrich B. v. 1.4.48, in: ebd., S. 26; Wachmann der Wachgesellschaft Wendelin S. v. 6.4.48, in: ebd., S. 71.

⁵⁶² Ders., ebd., S. 72. Der Eindruck, daß es sich bei diesen Männern zum großen Teil um nicht mehr kriegstaugliche Männer handelte, wird durch die Aussage des Oberwachführers bestätigt. Er sagte aus, daß vorwiegend Invaliden eingestellt worden seien. Vgl. Heinrich B. v. 1.4.48, in: ebd., S. 28.

⁵⁶³ SD-Mann Edmund Winkler v. 5.4.48, in: ebd., S. 55; Oberwachführer der Wachgesellschaft Heinrich B. v. 1.4.48, in: ebd., S. 26.

⁵⁶⁴ Destriktleiter der Wachgesellschaft Friedrich D. v. 6.4.48, in: ebd., S. 88.

⁵⁶⁵ Wachmann der Wachgesellschaft Heinrich Sch. v. 9.4.48, in: ebd., S. 157.

⁵⁶⁶ Destriktleiter der Wachgesellschaft Friedrich D. v. 6.4.48, in: ebd., S. 88.

die Preußische Elektrizitäts-A.G. Im Nebenlager Steinbergen war die Finanzierung – wie später gezeigt werden wird – jedenfalls vom Unternehmer zu leisten.

In Oldenburg schloß man ebenfalls mit einer privaten Wachgesellschaft einen Vertrag über die Bewachung der Erziehungsgefangenen ab. Von der Firma wurde ausdrücklich gewährleistet, die vier Wachmänner so auszuwählen, daß die Gestapo ihr Einverständnis ohne Bedenken geben würde.⁵⁶⁷ Probleme mit dem privaten Wachunternehmen gab es aber auch hier. Der Lagerleiter Voss beschwerte sich beim Stadtbauamt, daß eine Mitarbeiterin des "Norddeutschen Bewachungsinstituts" ohne vorherige Ankündigung einen Wachmann kurzerhand abgezogen hatte, ohne einen Ersatz zu stellen. So waren für 50 Gefangene des Erziehungslagers Drielake lediglich vier Mann für die Bewachung vorhanden.⁵⁶⁸ Es verwundert, daß die Gestapo sich nicht entschiedener in dieser Frage engagierte. Immerhin setzte sich das Stadtbauamt gegenüber dem Wachunternehmen für einen zusätzlichen Wachmann ein.⁵⁶⁹ Aktivitäten der Gestapo in diesem Zusammenhang sind nicht dokumentiert. Das relativ eigenständige Verhalten des Wachunternehmens, das den Abzug eines Wachmannes unerschrocken veranlaßte, verwundert zumindest ein wenig.

1.1.5 Die Wachen im Nebenlager des AEL Lahde in Steinbergen

Im Nebenlager des AEL Lahde in Steinbergen wurden ebenfalls Angehörige der privaten Wachgesellschaft eingesetzt. Die vertraglichen Regelungen der Finanzierung dieser Wachleute sind überliefert.⁵⁷⁰ Der Betreiber der "Schaumburger Steinbrüche Walter Schmidt" (SSS) mußte auf eigene Kosten drei "Werkschutzwachkräfte", es handelte sich dabei um die besagten Angehörigen des Wachdienstes Niedersachsen, beschäftigen. Waren mehr als fünfzig Gefangene zu beaufsichtigen, dann war für zehn Gefangene jeweils ein weiterer Wachmann zu stellen. Für die Leitung der Wachaufgaben in Steinbergen stellte die Gestapo zwei Polizeiwachtmeister aus dem AEL Lahde ab.⁵⁷¹ Der Inhaber des Steinbruches sagte später aus, daß er es abgelehnt habe, Männer aus seinem Betrieb für den Wachdienst abzustellen, daher wurden Angehörige der Niedersächsischen Wach- und Schließgesellschaft eingesetzt.⁵⁷² Lagerleiter Winkler ließ die privaten Wachmänner bereits nach zwei Tagen durch Angehörige

⁵⁶⁷ Vertrag zwischen dem Staatlichen Straßenbauamt Oldenburg-Ost, Bauabschnittsleitung Oldenburg-Stadt und dem Norddeutschen Bewachungs-Institut, Wachabteilung Oldenburg v. 24.6.41, in: StAOI, 262-1 Nr. 6-29.

⁵⁶⁸ Stadtbauamt Oldenburg, Vermerk v. 10.10.42: "Erziehungslager Schule Drielake", in: ebd.

⁵⁶⁹ Ebd.

⁵⁷⁰ Vertrag zwischen der Staatspolizei-Leitstelle Hannover und den Schaumburger Steinbrüchen Walter Schmidt v. 17.9.43, in: Quarry Case, o. Bl.

⁵⁷¹ Ebd.

⁵⁷² Walter Schmidt v. 24.11.47, in: ebd., (Deposition No. 7).

der Wachmannschaft des AEL ersetzen, weil zwei Gefangenen die Flucht aus dem Steinbruch geglückt war. Abgeordnet wurden drei oder vier der volksdeutschen SD-Männer. Die Leitung lag weiterhin bei einem Oberwachtmeister der Schutzpolizei. Untergebracht waren diese Männer auf der Arensburg, nahe dem Steinbruch.⁵⁷³

1.2 Kompetenzen der Lagerführer und ihre Anbindung an die Gestapo

In den bereits besprochenen Richtlinien zum Aufbau der Arbeitserziehungslager war festgelegt worden, daß der Leiter des Lagers und sein Stellvertreter Beamte oder Angestellte der Gestapo sein mußten. Hinsichtlich ihrer Ernennung gab es keine genaueren Ausführungen. Da die Gestapo-(Leit)-Stellen mit der Errichtung der Lager durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei betraut werden konnten und sie wohl auch in der Praxis durchführten, ist die Ernennung des Lagerführers⁵⁷⁴ durch den Chef der zuständigen Gestapo, wahrscheinlich nach Abstimmung mit dem Inspekteur der Sicherheitspolizei, folgerichtig. Nachvollziehen läßt sich diese Praxis an den Lagerführern Hein, Winkler, Walhorn und Schrader.⁵⁷⁵ Allesamt waren sie Angehörige der zuständigen Gestapo. Es dürfte somit angestrebt gewesen sein, die Lagerführer aus den eigenen Reihen der örtlich zuständigen Gestapo zu rekrutieren beziehungsweise Personen zu finden, die mit der Region vertraut waren, weil sie von dort stammten oder dort Dienst getan hatten. Dieses trifft auch auf den Leiter des Erziehungslagers in Watenstedt zu.⁵⁷⁶ Daß sich ein solches Verfahren bei häufigen Ablösungen, wie in Bremen im letzten Kriegsjahr geschehen, nicht immer durchhalten ließ, steht auf einem anderen Blatt. Ausnahmen von der Regel hat es ebenfalls gegeben. In Oldenburg, in dem die Erziehungshäftlinge lediglich räumlich getrennt von "freien" Arbeitern in einer Schule untergebracht worden waren, übernahm ein von der DAF berufener Leiter des Wohnlagers zunächst auch

⁵⁷³ Oberwachtmeister Friedrich Koch v. 17.11.47, in: ebd., (Deposition No. 10); Lagerleiter Karl Winkler v. 14.5.48, in: ebd., S. 179; Koch, 13.5.48, in: ebd., S. 160 f., 172. Obwohl die dem Prozeß beigefügte Vertragsausfertigung erst im September unterzeichnet wurde, blieb es Inhalt des § 5, die Gesellschaft mit dem Wachdienst zu betrauen.

⁵⁷⁴ Korte, S. 100 bedient sich für den Leiter des AEL Nordmark der Bezeichnung "Kommandant" und grenzt damit den "zweiten Mann" des Lagers, den "Lagerführer" vom Kommandanten ab. Eine solche Differenzierung ist der Verfasserin durch die Akten nicht plausibel geworden. Hinsichtlich der Bezeichnung für den Leiter eines AEL bedienten sich die Autoren der maßgeblichen Erlasse der Bezeichnungen "Lagerleiter" und "Lagerkommandant". Dem folgt die Verfasserin unter Einbeziehung des alternativen Gebrauchs der Bezeichnung "Lagerführer".

⁵⁷⁵ Entsprechend die Aussage des Lagerleiters Karl Winkler, der von seiner "Abkommandierung" als Lagerführer des AEL Liebenau durch den Leiter der Gestapo Hannover spricht: v. 14-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D). Vgl. dazu die Anmerkungen zu den einzelnen Lagerführern weiter unten im Text.

⁵⁷⁶ Vgl. die Anmerkungen zur Person Lattmanns im folgenden Abschnitt.

das Kommando über das Erziehungslager.⁵⁷⁷ Auch nachdem man in Oldenburg die längst überfällig gewordene Umstellung des Arbeitserziehungslagers nach den Richtlinien des Reichsführer-SS in Angriff nahm, vereinbarten Stadtbauamt und Gestapo Wilhelmshaven, den bisherigen Lagerleiter weiterhin im Amte zu belassen. Er sollte dabei von einem Beamten der hiesigen Außendienststelle der Staatspolizei als Leiter des Lagers überwacht werden.⁵⁷⁸ Lange konnte man sich mit dieser Regelung aber nicht durchsetzen. Spätestens im Juli 1942 ging die Leitung des Erziehungslagers auf einen Polizei-Oberwachtmeister namens Voß über.⁵⁷⁹

Die Verbundenheit mit den Gestapo-Dienststellen drückt sich auch in persönlichen Beziehungen aus, etwa wenn man sich aus der Zeit des gemeinsamen Polizeidienstes kannte.⁵⁸⁰ So gelangten dann schon einmal Nahrungsmittel oder andere Gebrauchsgegenstände, die eigentlich für die Häftlinge eines AEL gedacht waren, in die Hände bekannter oder befreundeter Gestapo-Beamter.⁵⁸¹

Teilbereiche der Kompetenzen und Pflichten der Leiter von Arbeitserziehungslagern sind normativ geregelt worden. Der Lagerführer war für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich; seinen Weisungen unterstanden die Wachmannschaften. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Entlassungen der Gefangenen rechtzeitig erfolgten; es war ihm dabei ausdrücklich untersagt, einen Gefangenen länger als über die offizielle Haftzeit hinaus im Lager festzuhalten. Führte sich ein Gefangener schlecht, dann hatte der Kommandant der einweisenden Gestapo-Stelle darüber vor Ablauf der Haftzeit. Des weiteren wurde er explizit mit der Führung der über die Arbeit der Gefangenen zu erstellenden Arbeitslisten betraut. Ebenso hatte der Lagerführer dafür zu sorgen, daß den Gefangenen die Anwartschaft auf Invaliden- oder Angestelltenversicherung nicht verlorenging.⁵⁸² Aufgaben, die sicherlich zum großen Teil an das Lagerpersonal delegiert wurden. Die "Lagerordnung für Arbeitserziehungslager"⁵⁸³ ermächtigte den Leiter eines Erziehungslagers zu Disziplinarmaßnahmen gegenüber den Gefangenen. Gleichzeitig war er verantwortlich dafür, daß im übrigen keine körperliche Gewalt gegenüber

⁵⁷⁷ Aktennotiz des Stadtbauamtes v. 23.5.40; in: StAOI, 262-1 Nr. 6-90. Die Verantwortlichkeit des Lagerleiters ter Veer geht aus dessen handschriftlichem Vermerk v. 16.1.42 hervor, mit dem er den Empfang mehrerer Haushaltswaren für das ausdrücklich so bezeichnete Erziehungslager bestätigte.

⁵⁷⁸ Stadtbauamt an Gestapo Wilhelmshaven v. 23.4.42, in: StAOI, 262-1 Nr. 6-29. In diesem Schreiben wurden die Ergebnisse der Besprechung u. a. zwischen Oberbaurat Dursthoff und dem Leiter der Gestapo Wilhelmshaven, Scharpwinkel, über die Anpassung des Erziehungslagers nach den Reichsrichtlinien festgehalten.

⁵⁷⁹ Vgl. Vermerk Stadtbauamt v. 8.7.42, in: ebd.

⁵⁸⁰ Karl Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.

⁵⁸¹ Angehöriger der Wachmannschaft Lahde Lehmann v. 23.7.46, in: Lahde Case No 1, (Exhibit J); Wachmann Robert Müller, v. 20.8.46, in: ebd., (Exhibit I).

⁵⁸² Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 224 ff.

⁵⁸³ BA/K, R 58/1027, S. 23 f.

den Häftlingen angewandt wurde. Da diese Maßnahmen bereits ausführlich dargestellt wurden, sei an dieser Stelle lediglich noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich dabei um Entzug von Vergünstigungen, um Nahrungsentzug, Schlafentzug, Sonderarbeit und in begrenztem Rahmen um Arreststrafen handelte. Nach damaligen Verständnis war mit "körperlicher Gewalt" daher anscheinend lediglich die direkte körperliche Züchtigung gemeint. Hingegen dürfte es heute unstrittig sein, daß Essens- oder Schlafentzug lediglich eine Variante physischer Gewalt darstellen. Die Anweisung an den Lagerführer, körperliche Gewalt gegenüber den Gefangenen auch von seiten der Betriebsangehörigen zu verhindern, berührt einen Bereich, in dem der Einfluß des Lagerführers über die eigentliche Lagergrenze hinausreichte und der in der Konsequenz eine direkte Auseinandersetzung mit der Betriebsleitung notwendig machen konnte.

Das Dienstverhältnis zum Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei bzw. zu der das Lager in seinem Auftrag errichtenden und wirtschaftlich betreuenden Gestapo-(Leit)-Stelle ist nur rudimentär schriftlich fixiert worden: Das zu führende Strafbuch mußte dem Dienststellenleiter der Gestapo vorgelegt werden und die "Angemessenheit der verhängten Strafen" waren von diesem zu überprüfen. Nur der Chef der Gestapo-Stelle war berechtigt, bis zu drei Tagen Arrest in einer Dunkelzelle zu verhängen.⁵⁸⁴

Bereits hier wird deutlich, daß der Einfluß der zuständigen Gestapo-Stelle auf die Leitung eines AEL größer war, als die Formulierung der *wirtschaftlichen Unterstellung* im ersten Moment vermuten läßt. Es verwundert daher nicht, daß sich die Lagerleiter nach dem Krieg nur zu gerne auf diese Subordination unter die Gestapo-Stelle und die damit implizierte eigene Machtlosigkeit beriefen – lag hierin doch die Möglichkeit der Exkulpation von eigener Verantwortung für Verbrechen, die an den Gefangenen begangen wurden. Es war unter diesem Gesichtspunkt verständlich, global zu behaupten, daß die Führung des Lagers in den Händen der Gestapo-Leitstelle gelegen hätte, daß von dort sämtliche Anordnungen gekommen seien, so wie es der ehemalige Kommandant des Lagers Liebenau ausführte, bevor er und auch sein Nachfolger, Winkler, doch eine Gesamtverantwortung für das Lager übernehmen mußten.⁵⁸⁵ Ein Anerkennen von persönlicher Schuld war damit aber noch lange nicht verbunden, da es sich nach Meinung dieser beiden Personen allein um die pflichtgemäße Erfüllung von Befehlen gehandelt hatte. Nichtbefolgung hätte außerdem eigene Bestrafung nach sich gezogen.⁵⁸⁶ Diese Argumentation ist als Verteidigungsstrategie sattsam bekannt. Auch

⁵⁸⁴ Lagerordnung v.12.12.41, in: BA/K, R 58/1027, S. 234 f.

⁵⁸⁵ Hein v. 31.3.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 63. Ders. vor dem Spruchgericht in Bielefeld v. 23.6.50, in: ebd., S. 93; Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁵⁸⁶ Ebd.

wenn sich aus der faktisch nachweisbaren Abhängigkeit der Lagerleiter von der übergeordneten Gestapo-Stelle eine für das Beziehungsgeflecht dieser Instanzen unzweifelbare Relevanz ergab: Die beschriebenen Aufgaben eines Lagerleiters belegen ein hohes Maß an Verantwortung für die Behandlung und Versorgung der Gefangenen. Die Frage, ob noch eine andere Instanz auf das Lager Einfluß nahm, ist dabei zunächst sekundär.

Aus der in den Erlassen ersichtlichen Hierarchie Reichsführer-SS/Chef der Sicherheitspolizei bzw. Reichssicherheitshauptamt, Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei, Gestapo-(Leit)-Stelle und Lagerführer ergibt sich unmittelbar, daß der Chef der zuständigen Gestapo-(Leit)-Stelle der direkte Vorgesetzte des Leiters des Erziehungslagers war.⁵⁸⁷ Der Rang eines Lagerführers wurde demgemäß vom langjährigen Chef der Gestapo Hannover mit dem eines Referatsleiters innerhalb seiner Behörde gleichgesetzt.⁵⁸⁸ Dabei war es durchaus möglich, daß der Lagerführer einen niedrigeren Rang hatte, als beispielsweise die Leiter anderer Gestapo-Abteilungen.⁵⁸⁹ An den regelmäßig bei der Leitstelle Hannover stattfindenden Dienstbesprechungen war der Leiter des AEL Lahde seiner Stellung entsprechend beteiligt. Dabei habe er, so Lagerleiter Karl Winkler, Bericht erstatten müssen, Beschwerden "über laufende Lagerangelegenheiten" seien "erledigt" und Befehle aus Berlin weitergegeben worden. Er selbst teilte die Ergebnisse der Besprechung dem zuständigen Lagerpersonal mit.⁵⁹⁰

Wenn der ehemalige Chef der Bremer Gestapo aussagte, daß es bezüglich des Einweisungsverfahrens und des Dienstbetriebes eines AEL Rahmenvorschriften gegeben habe, die von seiner Dienststelle in "einem gewissen Grade" hätten ausgefüllt werden können, dann ist das ein deutlicher und berechtigter Hinweis auf vorhandenen Spielraum bei der Führung eines solchen Lagers durch Gestapo und Lagerführer.⁵⁹¹ Karl Winkler behauptete jedenfalls, daß ihm die von der vorgesetzten Dienststelle in Hannover herausgegebene Lagerordnung für das AEL Lahde erlaubt hätte, Häftlinge mit fünf Stockschlägen zu züchtigen.⁵⁹² Hätte dieses der Realität entsprochen, dann hätte sich die Gestapo Hannover damit eindeutig über die Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD hinweggesetzt, die bekanntlich jede kör-

⁵⁸⁷ Karl Winkler spricht ausdrücklich von der "unmittelbaren Unterstellung" unter den Chef der Staatspolizei-Leitstelle Hannover: v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.

⁵⁸⁸ Rudolf Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁵⁸⁹ Dr. Schweder v. 5.1.48, in: Farge Case, S. 142.

⁵⁹⁰ Karl Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff. Während Winkler und der im Lager in der Verwaltung tätige Brockmeyer angaben, daß die Besprechungen alle 14 Tage stattgefunden hätten, wies Gestapo-Chef Batz auf wöchentlich oder öfter durchgeführte Besprechungen hin: Brockmeyer v. 21.9.48, in: ebd., S. 250 ff.; Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.; Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 250 ff.

⁵⁹¹ Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁵⁹² Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

perliche Einwirkung auf Häftlinge verbot. Solches dennoch zu gestatten, zu unterstützen bzw. zu tolerieren, war Ermessenssache des örtlichen Gestapo-Stellenleiters, sofern er überhaupt etwas davon mitbekam oder auch nur mitbekommen wollte. Es wird noch vielfältig Gelegenheit sein, in den folgenden Abschnitten der Arbeit zu belegen, daß sich in den Lagern gerade in bezug auf die Behandlung der Gefangenen die Anweisungen der mehrfach zitierten Erlasse als reine Makulatur erwiesen. Hier geht es jedoch erst einmal darum, Variablen des Handlungsspielraums und mögliche Spannungsherde innerhalb des Verfolgungsapparates aufzuzeigen.

Ein – zumindest partiell – nicht vorhandener Konsens über die Art der Lagerführung bot Raum für Auseinandersetzungen. Karl Winkler, der sich im übrigen wunderte, wieso man in Hannover so gut über die Vorgänge im AEL Lahde Bescheid gewußt habe, will oft nach Hannover zitiert worden sein, wo er von Gestapo-Chef Rentsch⁵⁹³ Vorwürfe und Rügen erhalten habe.⁵⁹⁴ Als sich Firmen über den mangelnden Einsatz der Häftlinge beschwerten, soll schon der Vorgänger von Rentsch im Amt, Regierungsrat Batz,⁵⁹⁵ von Winkler gefordert haben, gegenüber den Gefangenen "die Kandare mehr anzuziehen". Gleichzeitig sei ihm selber mit einer Lagereinweisung zwecks "weltanschaulicher Schulung" gedroht worden.⁵⁹⁶ Neben dem Vorwurf einer nicht genügend autoritär gehandhabten Lagerführung mag ein weiteres Feld für Streitigkeiten mit den Vorgesetzten in einem Überschreiten von Kompetenzen gelegen haben. Beispielsweise dann, wenn die Beschaffung von Lebensmitteln oder Medikamenten in Eigeninitiative erfolgte und über die normale Zuteilung hinausging.⁵⁹⁷

Eine mögliche Erklärung für die Kenntnisse der Gestapo-Stellenleiter über die Verhältnisse in den Erziehungslagern liegt darin, daß sie die Lager durchaus selbst aufsuchten. Der Bremer Dienststellenleiter Dörnte soll nach Aussagen seines damaligen Fahrers alle 14 Tage das AEL

⁵⁹³ SS-Oberscharführer Johannes Rentsch. Rentsch war vorher Leiter der Staatspolizei Saarbrücken. Seine Versetzung nach Hannover erfolgte offiziell am 28.8.43. Vgl. Rentsch an das SS-Personal-Hauptamt Berlin v. 2.12.43: "Veränderungsmeldung für SS-Obersturmbannführer Johannes Rentsch (...), in: BA/Z.

⁵⁹⁴ Lagerführer Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 76; ders. v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁵⁹⁵ Rudolf Batz wurde 1940 im Range eines Regierungsrates und Sturmbannführers zum Chef der Gestapo Hannover ernannt. Mehrmalige sicherheitspolizeiliche Einsätze in den Niederlanden und in der Sowjetunion unterbrachen diesen Dienst. Im September 1943 ist er als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD nach Krakau versetzt worden. Regierungsrat Rentsch wurde sein Nachfolger. Vgl. Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff. In der Stellungnahme des RSHA zu einer eventuellen Beförderung von Batz zum SS-Standartenführer wird u. a. darauf hingewiesen, daß Batz "große Erfolge" in der Bekämpfung der polnischen Widerstandsbewegung" zu verzeichnen habe. Vgl. Personalakten Batz im BA/Z; Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 44/43, S. 283, in: ebd. Batz lebte nach dem Krieg unter falschem Namen. 1960 ist er verhaftet worden. Einem Ermittlungsverfahren entzog er sich durch Selbstmord. Vgl. Vermerk des leitenden Oberstaatsanwalts in Bielefeld v. 13.7.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 679.

⁵⁹⁶ Karl Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.

⁵⁹⁷ Ders. v. 14.-16.8.1946, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

besucht haben.⁵⁹⁸ Die geringe Entfernung zum Lager erleichterte die Visiten. Rudolf Batz, Leiter der hannoverschen Gestapo, will selber nie im AEL gewesen sein.⁵⁹⁹ Kenntnisse über dortige Vorkommnisse hatte die hannoversche Dienststelle aber anscheinend dennoch gewinnen können – wie obige Ausführungen zeigen.

Inwieweit Eigeninitiative der Lagerführer den Rahmen schriftlich zugestandener Kompetenzen erweiterte, war eine Frage der Persönlichkeit und des Verhältnisses zum Chef der Gestapo, der bereit sein mußte, ihm diesen Raum zu gewähren.⁶⁰⁰

Auf ein Beispiel sehr eigenständiger Handlungsweise deutet ein Schreiben des Lagerleiters des AEL Watenstedt, Lattmann, an die Güterverwaltung Steterburg hin. Darin nahm Lattmann sehr ausführlich zu Problemen zwischen der Lagerleitung und den Reichswerken "Hermann-Göring" Stellung.⁶⁰¹ Interessant ist hierbei vor allem, daß Lattmann über sehr grundsätzliche Dinge verhandelte. Zum einen ging es dabei um Rückstandsforderungen der Werke an die Gestapo in bezug auf die Strom- und Wasserversorgung und zum anderen stand allgemein das Verhältnis der Betriebsführung gegenüber dem AEL zur Disposition. Dabei stellte Lattmann ganz deutlich heraus, daß er selber bisher die Kontakte zu den zuständigen Leuten der Reichswerke gehalten hatte. Er beschwerte sich sogar darüber, daß der zuständige Mann bei den Werken sich nicht mit ihm über die von der Gestapo zu erfüllenden finanziellen Pflichten auseinandergesetzt hatte. Er, "als Sachwalter des AEL", hätte den Vertreter des Werkes am besten über die Bearbeitung von Vorgängen und Rechnungen innerhalb der Geheimen Staatspolizei ins Bild setzen können. Er griff sogar seine Vorgesetzten an, indem er behauptete, daß sich nicht nur Vertreter des Werkes, sondern genauso die Geheime Staatspolizei "in Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse im AEL" befunden hätten.

Die Verhandlungsführung in solchen Fragen würde man eher bei der das Lager "wirtschaftlich betreuenden" Gestapo-Stelle vermuten. Lattmann dagegen faßte das Lager nicht so sehr als Einrichtung der Gestapo auf, sondern betonte vielmehr, daß es seit der Errichtung des Lagers seine Betrachtungsweise gewesen sei, "daß es sich um ein den RHG. zugehörendes Lager handelt".⁶⁰² Neben der eigenständigen Handlungsweise ist eine auf Autonomie gerichtete Denkweise zu erkennen. Lattmann beschwor hier fast so etwas wie ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Reichswerken und dem AEL, indem er die bis dahin guten persönli-

⁵⁹⁸ Heinrich Sch. v. 14.1.48, in: Farge Case, S. 197.

⁵⁹⁹ Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁶⁰⁰ So sah es der letzte Chef der Bremer Gestapo Dr. Schweder: 6.1.48, in: Farge Case, S. 145.

⁶⁰¹ Staatspolizei-Stelle Braunschweig - Arbeiterziehungslager Hallendorf an den Güterverwalter Steterburg Dr. K: "Auf tretende Schwierigkeiten seitens des AEL. gegenüber den RWHG", in: StAW, 62 Nds. Fb. 2 Nr. 71, S. 12 ff.

⁶⁰² Ebd.

chen Kontakte hervorhob und auf den "Tag und Nacht" für die Werke erfolgenden Häftlingseinsatz hinwies. Grundsätzlich sah er dabei sich selbst und nicht die Gestapo-Führung in Braunschweig als Garanten dieser Verflechtung. Eine solche Argumentation läßt auf eine weitgehende Identifikation mit dem Amt eines Lagerführers und seiner Aufgabe schließen. Gestapo-Chef Dr. Kuhl⁶⁰³ betonte nach dem Krieg, daß er ein sehr schlechtes Verhältnis zu Lattmann gehabt und sich immer bemüht hätte, diesen versetzen zu lassen. Als Gründe gab er an, daß Lattmann seine Anweisungen nicht ausgeführt, sondern mit Hilfe des Inspektors der Sicherheitspolizei umgangen hätte. Kuhl will außerdem versucht haben, die Lage der Gefangenen zu verbessern, indem er Untersuchungen einleiten ließ und einen Befehl herausgab, wonach Gefangene nicht mehr mißhandelt werden durften.⁶⁰⁴ Eine Kritik an einer recht autonom gehandhabten Lagerführung, die sich auch auf das Verhältnis zu den Reichswerken bezogen hätte, ist hier nur bedingt heraus zu hören. Angesichts der britischen Vernehmungsbeamten dürfte es Dr. Kuhl eher daran gelegen gewesen sein, zu beweisen, daß er Lattmanns Behandlung der Gefangenen mißbilligte. Der langjährige Häftling des Lagers 21, Weingärtner, ein guter und verlässlicher Zeuge, sagte denn auch nach dem Krieg, daß es eher die "Tolpatschigkeit" Lattmanns im Zusammenhang mit Mißhandlungen von Gefangenen, gewesen sei, die dessen Vorgesetzte aufregte. Insgesamt sei er jedoch vom Chef der Gestapo und vom Inspekteur der Sicherheitspolizei gedeckt worden.⁶⁰⁵

Natürlich brüsteten sich einige Lagerführer nach dem Krieg damit, Häftlingen eigenverantwortlich und entgegen den Weisungen der vorgesetzten Dienststelle geholfen zu haben. Der Wahrheitsgehalt solcher Aussagen ist nur selten zu ermitteln. Ein Beispiel ist die Behauptung Karl Winklers, er habe zwei Häftlingsgruppen von je 40 Männern, die wahrscheinlich in Lahde einen Zwischenaufenthalt hatten und eigentlich in das KZ Neuengamme eingewiesen werden sollten, eigenmächtig dem Arbeitsamt in Stadthagen überstellen lassen.⁶⁰⁶

Persönliche Spannungen zwischen Lagerführer und Gestapo-Stellenleiter konnten durchaus weitreichende Folgen haben – vor allem für die Häftlinge. Dem Chef der Bremer Gestapo, Dr. Dörnte, wurde nachgesagt, daß er jedesmal, wenn Lagerleiter Karl Walhorn bei ihm gewesen war, schlechte Laune gehabt hatte. Der Mitarbeiter Dörntes, der dieses beobachtete, hielt es danach nicht für unwahrscheinlich, daß die Anforderung von Häftlingskleidung erst nach dem Weggang Walhorns berücksichtigt wurde. Insgesamt sei Dr. Dörnte froh gewesen,

⁶⁰³ Zur Biographie Dr. Kuhls und seiner Vorgänger im Amt, Eduard Holste und Horst Freytag, vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 307 und die entsprechenden Anm.

⁶⁰⁴ Dr. Günther Kuhl v. 25.2.48, in: PRO, WO 309/1161, S. 60.

⁶⁰⁵ Weingärtner v. 7.5.48, in: PRO, WO 309/1161, S. 103 a.

⁶⁰⁶ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

Walhorn nach dessen Autounfall im Jahre 1944 von seinem Amt entbinden zu können.⁶⁰⁷ Walhorn selber tat sich schwer, sein Amt aufzugeben. Als ihn der erlittene Wirbelsäulenbruch im Frühjahr 1944 dazu zwang, hielt er sich selbst nach der Dienstaufnahme seines Nachfolgers weiterhin in der Nähe des Lagers auf. Er habe sich, so seine Aussage vor Gericht, nicht zurücklehnen und zusehen können, wie ein anderer das Lager "ruinierte".⁶⁰⁸

Die Absetzung eines Lagerleiters war sicherlich eines der drastischsten Mittel zur Durchsetzung der Autorität der Gestapo-Leitung. Während der Dienstzeit des Kommandanten Schauwacker, also bis zum Februar 1945, kam es im Bremer Lager zu solch massiven Verbrechen und Akten der Vernachlässigung der Häftlinge, daß der seit Januar 1945 amtierende Chef der Bremer Gestapo eingriff. Schauwacker und vier weitere Angehörige des Lagerpersonals wurden verhaftet. Zunächst plante man, den Lagerführer vor ein SS- und Polizeigericht zu stellen. Wohl vor dem Hintergrund der immer näher rückenden Front steckte man ihn statt dessen in eine kämpfende Einheit – zum "Bewährungseinsatz". Hierbei soll er ums Leben gekommen sein.⁶⁰⁹ Man ist geneigt, die Absetzung des Leiters des Bremer Erziehungslagers vor dem Hintergrund des nahenden Einmarsches alliierter Truppen zu interpretieren, vor allem aber zu relativieren.

Auch Louis Hein, der Leiter des Erziehungslagers in Liebenau, ist von seinem Posten als Lagerführer Ende 1942 abgelöst worden. Anlässlich einer Revision im Lager habe man, so seine Version, bei einem Polen, dem Hein die Kleiderkammer unterstellt hatte, einen Betrag von RM 450,- gefunden. Der Pole soll Kleidungsstücke gestohlen und sie außerhalb des Lagers verkauft haben. Es habe sich um einen Gefangenen gehandelt, der schon über ein Jahr im Lager gewesen sei, weil für ihn ein "Eindeutschungsverfahren" lief. Ihn, Hein, habe man für diesen Vorfall verantwortlich gemacht und gegen ihn ein Verfahren vor einem Polizei- und SS-Gericht in Gang gesetzt, das aber nie zum Abschluß gebracht worden sei. Nach zweiwöchiger Inhaftierung in Hannover will er wieder auf freien Fuß gesetzt worden sein. 1943 wurde er dann durch das Arbeitsamt zur Firma Hackethal Draht- und Kabelwerke vermittelt.⁶¹⁰ In einer späteren Aussage fügte Hein hinzu, daß er wiederholt um Ablösung von seinem Posten als Lagerführer gebeten habe. Aus diesem Grund habe man versucht, ihm "Machenschaften" anzuhängen. Nun wollte er schon vier Wochen in Hannover inhaftiert gewesen

⁶⁰⁷ Gestapo-Beamter Grauer-Carstensen v. 12.2.48, in: Farge Case, S. 368 und 370.

⁶⁰⁸ Walhorn v. 6.2.48, in: ebd., S. 331. Dieser Aussage nach will er sogar eine Zeit lang weiter in der Baracke gewohnt haben, welche für den Lagerführer gedacht war.

⁶⁰⁹ Chef der Gestapo Bremen Dr. Schweder v. 6.3.62, in: StAB, 4,13-S. 1. Nr. 59., S. 208 ff.

⁶¹⁰ Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff.

sein.⁶¹¹ Eine der beiden Frauen, die im Lager kochten, sagte aus, daß Hein im Zusammenhang mit Lebensmitteldiebstählen verhaftet worden sei.⁶¹² Der Vorwurf der Korruption scheint insgesamt als glaubwürdiger Grund für die Ablösung Heins. Hinzu dürfte gekommen sein, daß auch die Verwaltungsgeschäfte des Lagers unzureichend geführt wurden. Denn neben dem Austausch des Lagerleiters erfolgte in dieser Zeit die Versetzung weiterer Verwaltungskräfte nach Liebenau.⁶¹³ Wahrscheinlich erschien Hein der Gestapo-Leitung in Hannover insgesamt inkompetent. Mit der Bewältigung der mit der Auflösung und Verlegung des Lagers notwendigen Dienstgeschäfte betraute man daher kurzfristig den späteren Lagerführer des AEL Lahde, Karl Winkler. Er habe, so seine Aussage, als Verwaltungsfachmann die dortigen Geschäfte abwickeln sollen.⁶¹⁴

1.3 Biographische Angaben zu den Lagerführern

Der Leiter des Liebenauer AEL, Hein, hatte keine klassische Polizeilaufbahn absolviert, gehörte jedoch seit 1940 zur Gestapo Hannover.⁶¹⁵ Zunächst war der am 11.2.1893 in Hannover als Sohn eines Kaufmanns und einer Hausfrau geborene Hein im kaufmännischen Bereich ausgebildet worden. Am Ersten Weltkrieg nahm er aktiv teil. Danach folgte bis 1930 eine Tätigkeit in dem Geschäft seines Schwagers. Bis 1935 hatte er verschiedene Stellungen als kaufmännischer Angestellter in der Tabakbranche inne. 1935 wechselte er als Polizei-Büroassistent in den Dienst des Polizeipräsidiums Hannover. 1938 gab er diese Stellung auf, um für circa ein Jahr einen Spirituosen- und Lebensmittelhandel zu eröffnen. Bereits zu Beginn des Krieges gab er ihn aus finanziellen Gründen wieder auf. 1930 war Hein Mitglied der NSDAP und der SA geworden. Auf seinen Antrag hin wurde er am 1. September 1939 als Untersturmführer in die Allgemeine SS aufgenommen. Bis zum Kriegsende brachte er es bis zum Obersturmführer. Hein übernahm sogleich die Führung eines Kraftfahrsturmes in Hannover und später die der SS-Standarte 17 in Celle. Beruflich ließ er sich durch das Arbeitsamt als Wachführer zu den Städtischen Betriebswerken vermitteln. Die Wachmannschaft rekrutierte sich aus Männern "seines" SS-Sturmes. Ende August 1940 wurde diese Wache wieder aufgelöst. Auf Veranlassung seines SS-Vorgesetzten bewarb er sich um Aufnahme in den Dienst der

⁶¹¹ Ders. v. 31.3.50, in: ebd. S. 65.

⁶¹² Minna H. v. 14.11.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 216 ff.

⁶¹³ Brockmeyer v. 17.5.62, in: ebd. Bd. I a, S. 45 ff.

⁶¹⁴ Lagerleiter Winkler v. 18.4.62, in: ebd., S. 37 ff.

⁶¹⁵ Die folgenden Aussagen zur Person beruhen auf den Aussagen Heins v. 10.3.48 bzw. v. 31.3.50 und auf dem Urteil des Spruchgerichts Bielefeld im Verfahren gegen Hein v. 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff., 63 und 98 ff.

Gestapo Hannover.⁶¹⁶ Nach einem vierwöchigen Dienst kam er zunächst für weitere zwei Wochen in die Außenstelle zur Gestapo Nienburg. Dort will er lediglich auf der Schreibmaschine "geübt" haben, weil er als Schreibkraft eingesetzt werden sollte. Nach zwei Wochen erfolgte seine Versetzung nach Liebenau, um dort als Leiter des Polizeiersatzgefängnisses Dienst zu tun.⁶¹⁷ Sein ehemaliger Vorgesetzter in der Gestapo-Stelle Nienburg äußerte über Hein, daß dessen Grad an Intelligenz so gewesen sei, daß er ihn mit Karteiarbeiten beschäftigen mußte.⁶¹⁸

Ein ehemaliger deutscher Gefangener des Liebenauer Lagers, der spätere Buchenwald-Häftling Dr. Wolfgang B., sagte aus, daß Hein vor seiner Zeit als Lagerführer in Liebenau als SS-Mann im KZ Buchenwald gewesen ist. Vor anderen soll Hein damit geprahlt haben, daß er in Mauthausen und in Sachsenhausen Dienst getan hätte.⁶¹⁹

Karl Winkler, geboren 1899 in Usch/Posen, wuchs mit zwei Brüdern und einer Schwester als Sohn eines Glasmachers und dessen Ehefrau auf. Nach Besuch der Volksschule in Hannover erlernte er das Schlosserhandwerk. 1917 wurde er zum Militär eingezogen. Während des Ersten Weltkrieges, in dem seine Brüder umkamen, verrichtete er Dienst in einem Infanterieregiment. 1919 trat er in den Polizeidienst ein und war bis 1938 bei der Schutzpolizei Hannover im Range eines Hauptwachtmeisters tätig. Auf seinen eigenen Antrag hin ließ er sich 1938 als Polizei-Assistent zur Gestapo Hannover in den Verwaltungsdienst versetzen. 1940 erfolgte die Beförderung zum Polizeisekretär, 1942 die zum Polizei-Obersekretär. Mit welchen Aufgaben er in dieser Zeit befaßt war, geht weder aus seinen Aussagen noch aus anderen Unterlagen hervor. Im Februar oder März sei er dann vom damaligen Chef der hannoverschen Gestapo, Oberregierungsrat Batz, als Lagerführer zum AEL Liebenau versetzt worden.⁶²⁰ Winkler war Mitglied der SS. Welchen Rang er dort gegen Kriegsende innehatte, ist nicht

⁶¹⁶ Hein selber spricht von einer "Dienstverpflichtung". Ob diese bestanden hat, ist nicht endgültig zu klären. Diese Frage spielt in diesem Fall eine untergeordnete Rolle, da Hein selber in diese angebliche Verpflichtung nicht als Zwang empfunden haben will.

⁶¹⁷ Vgl. Hein v. 10.3.48 bzw. v. 31.3.50 und auf dem Urteil des Spruchgerichts Bielefeld im Verfahren gegen Hein v. 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff., 63 und 98 ff.

⁶¹⁸ Hermann Reuther v. 25.5.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 55.

⁶¹⁹ Dr. Wolfgang B. v. 25.7.62, in: ebd., S. 113; Wachhabender Ernst S. v. 3.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 285 ff. Diese Angaben ließen sich leider nicht verifizieren.

⁶²⁰ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D); ders. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 475 f. Wenn Hein tatsächlich schon Ende 1942 abgelöst worden ist, dann verstrichen bis zum Dienstantritt von Winkler etliche Wochen. Hein sagte jedoch auch aus, daß Winkler sein Nachfolger in Liebenau geworden sei. Mithin ist es wahrscheinlich, daß der von Hein als dessen Stellvertreter bezeichnete SS-Unterscharführer Fricke, in dieser Zeit das Lager führte. Vgl. Hein vor dem Spruchgericht in Bielefeld v. 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 94.; ebd., S. 92.

bekannt, 1940 war er SS-Rottenführer. Der NSDAP gehörte er seit dem 1. Mai 1937 an.⁶²¹ Zu seinem Selbstbild ist folgende Zitat bezeichnend: "Ich muß hinzufügen, daß ich seit 1919 Polizeibeamter gewesen bin, dass ich mit dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung vertraut bin, d. h. dass ich mir klar darüber bin, was strafbare Handlungen sind, dass ich den Unterschied zwischen Übertretung, Vergehen und Verbrechen machen kann und dass ich infolgedessen ruhig aussagen kann, dass niemand von dem Lagerpersonal in LAHDE ein Verbrechen begangen hat."⁶²²

Langjähriger Lagerführer des AEL Bremen war der 1914 geborene Karl Walhorn. Der Vater war Droschkenkutschen-Unternehmer und fiel im Ersten Weltkrieg. Da auch die Mutter früh starb, wuchs er bei seiner verheirateten Schwester in Osnabrück auf. Nach Abschluß einer Lehre als Innendekorateur wurde er arbeitslos und leistete in den Jahren 1932-1934 einen freiwilligen Arbeitsdienst ab. Dann meldete er sich aus eigener Entscheidung zur Waffen-SS.⁶²³ Sehr wahrscheinlich gehörte er eine Zeitlang einem SS-Totenkopfverband, der zur Wachmannschaft des Konzentrationslagers Sachsenhausen gehörte, an.⁶²⁴ Ab 1936 leistete er in einer Nachrichtenabteilung seinen Wehrdienst ab. Nach einem Unfall ist er 1937 als nicht mehr dienstfähig entlassen worden. Durch das Arbeitsamt in Bremen will er zur dortigen Gestapo vermittelt worden sein. Nach einer kurzzeitigen Wiedereinberufung zur Waffen-SS ist er zunächst wieder bei der Gestapo Bremen beschäftigt worden, bis er im Herbst 1940 als Lagerführer des AEL Farge eingesetzt wurde.⁶²⁵ Sein SS-Rang war der eines Oberscharführers.⁶²⁶

Im Laufe der Jahre war Walhorn für jeweils mehrere Wochen nicht im Lager anwesend. Entweder aus Krankheitsgründen, oder wie 1942, als er für sechs Wochen innerhalb der Sicherheitspolizei Dienst in Pilsen tat. Er nahm an, daß er für den Posten eines Lagerführers vorgesehen wurde, weil er im Arbeitsdienst und als Soldat gedient hatte. Walhorn mußte seine Tätigkeit wegen eines Wirbelsäulenbruchs, den er sich bei einem Autounfall zuzog, im Frühjahr

⁶²¹ Schreiben des Sippenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS v. 6.8.40: "Nachträgliche Heiratsgesuche des SS-Mannes (...) und des SS-Rottenführer Karl Winkler"; NSDAP-Mitgliedskartei, in: Personalakten Winklers aus dem BA/Z.

⁶²² Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁶²³ Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 310 f.; ders. v. 6.10.61, in: StAB, 4,13-S. 1. Nr. 59.S. 23 ff.

⁶²⁴ Der Hinweis auf seinen Dienst in einem KZ geht aus den Personalakten Walhorns aus dem BA/Z hervor. In seiner SS-Stammkarte findet sich der Vermerk: "SS-T. V. Ostfrsld. (KL Sachsenhs.)". In sonstigen Angaben zur Person findet sich lediglich der Hinweis auf den Dienst innerhalb eines Totenkopfverbandes.

⁶²⁵ Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 310 ff.; ders. v. 6.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62. Lediglich in einer Aussage v. 22.4.61 nennt er das Frühjahr 1941 als Zeitpunkt für seinen Dienstantritt: ebd., S. 14 ff.

⁶²⁶ Angehöriger des Personals des Bremer AEL, Hermann Hoyer v. 12.10.61, in: ebd., S. 30.

1944 aufgeben.⁶²⁷ Schließlich verließ er Bremen, um bei der Gestapo Wilhelmshaven Dienst zu tun. Während eines erneuten Krankenhausaufenthaltes kehrte er – wie es scheint eigenmächtig – nach Bremen zurück. Dort wurde er am 6. Mai 1945 verhaftet.⁶²⁸

Nachfolger Walhorns wurde Sebastian Schipper. Es dürfte sich bei dem Erwähnten um einen Angehörigen der Bremer Gestapo handeln. Diese Personenidentität vorausgesetzt, war er 1943 im Range eines Kriminalinspektors innerhalb der Abteilung III (Werkschutz, Abwehr, Überprüfungen) Leiter des Referates E: Überprüfung, Fahndung.⁶²⁹ Nach der Umstrukturierung der Dienststelle nach dem Vorbild des Reichssicherheitshauptamtes im Jahre 1943/44 übernahm Schipper innerhalb der Abteilung IV das Referat 5: Schutzdienst, Partei- und Sonderfälle.⁶³⁰ Schipper löste Walhorn im Frühjahr 1944 als Lagerleiter ab. Bereits gegen Ende des Jahres wurde er seinerseits wieder versetzt. Es ist möglich, daß seine Ablösung im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Lebensmitteln stand.⁶³¹ Schipper leitete bis Kriegsende in Wilhelmshaven das dortige Arbeitserziehungslager, das sogenannte "Gelbkreuz-Lager".⁶³²

Untersturmführer Adolf übernahm die Lagerführung von Schipper im November 1944 und wurde bereits einige Wochen später, im Dezember 1944, abgelöst.⁶³³ Wahrscheinlich war seine Benennung von vornherein als Interimslösung gedacht. Vermutlich hat sich Adolf im Mai 1945 das Leben genommen.⁶³⁴

Ende 1944 wurde Johann Schauwacker Leiter des Bremer Erziehungslagers. Auch über seine Person läßt sich nicht viel aussagen. 1911 in Bremen geboren, war er von Beruf zunächst Maler.⁶³⁵ Nach den Ermittlungen der Kriminalpolizei ist Schauwacker Angehöriger der Bremer Feuerwehr gewesen. Wie es zu seiner Versetzung in das Straflager kam, war nicht zu ermitteln, zumal Schauwacker nach dem Krieg verschollen blieb und 1953 für tot erklärt wurde.⁶³⁶

⁶²⁷ Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 310 ff.; ders. v. 6.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62.

⁶²⁸ Walhorn v. 6.10.61, in: ebd.

⁶²⁹ Vgl. Marßolek/Ott, S. 180.

⁶³⁰ Ebd., S. 179 u. 181.

⁶³¹ Dieser Hinweis entstammt dem Bericht des ehemaligen Gefangenen Nolting-Hauff, der von solchen Vorgängen berichtet, ohne jedoch den Namen Schippers direkt zu erwähnen.

⁶³² Vgl. Jahr/Roder, S. 42.

⁶³³ Bremer Gestapo-Beamter Hans Hasse v. 9.6.47, in: Farge Case, (Exhibit 6 A).

⁶³⁴ Ehem. Gefangener des AEL Farge Burckhard Fritsche o. D. (80iger Jahre): Der Verfasserin von Barbara Jahr zur Verfügung gestellt; Lagerleiter Karl W. v. 22.4.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 16. Beide wußten vom Tod von Adolf jedoch nur vom Hörensagen.

⁶³⁵ Angaben aus der Mitgliedskartei der NSDAP, in: BA/Z.

⁶³⁶ Vermerk der Kriminalpolizei Bremen v. 25.4.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 18.

Für nicht mehr als 14 Tage im Februar 1945 übernahm dann SS-Hauptscharführer Erich Voss das Lager. Er scheint wiederum lediglich die Übergangszeit abgedeckt zu haben, bis der tatsächliche Nachfolger für Schauwacker, Schrader, in Bremen eintraf. Die eigentliche Tätigkeit von Voss bestand in der Leitung des Polizeiersatzgefängnisses in Oldenburg. Anlässlich eines Besuches von Dr. Schweder in Oldenburg soll dieser den Chef der Gestapo Oldenburg gefragt haben, ob Voss ihm nicht für kurze Zeit überlassen werden könnte, damit der in Farge mal nach dem Rechten sehe.⁶³⁷ Nach seinem kurzzeitigen Einsatz in Bremen wurde Voss wieder in Oldenburg eingesetzt.⁶³⁸

Letzter in der Reihe der Lagerführer des AEL Bremen Farge war Kriminal-Obersekretär und SS-Untersturmführer Helmuth Schrader,⁶³⁹ der für kaum mehr als zwei Monate seinen Dienst versah. Schrader, 1899 in Hildesheim geboren, war seit 1923 Angehöriger der Bremer Schutzpolizei, dann der Kriminalpolizei und schließlich der Gestapo. Nachdem seine Tätigkeit in Bremen lediglich für ein Jahr unterbrochen wurde, in dem er der Gestapo Innsbruck zugeordnet worden war, erfolgte ab Januar 1943 seine Versetzung zur Sicherheitspolizei in die Sowjetunion. Während eines Fronteinsatzes in Ostpreußen wurde er verwundet und kehrte im Januar 1945 nach Bremen zurück.⁶⁴⁰

Nach der Ablösung des von der DAF gestellten Lagerführers übernahm in Oldenburg ein Mann die Leitung des Erziehungslagers, der den Anforderungen der Normsetzung des Sicherheitsapparates entsprach: Der oben bereits genannte Erich Otto Voss, Jahrgang 1908, ist in Kroppenstedt – Provinz Sachsen – geboren worden. Er war Mitglied der NSDAP, der SA und der SS. Sein Beruf: Molkereihilfe. 1937 kam er als Wachmann nach Norderney, 1939 zur Werftpolizei nach Wilhelmshaven. Seit Mitte 1941 hatte er seinen Dienst im dortigen Gestapo-Gefängnis zu verrichten. Im März 1942 erfolgte seine Übernahme als Gefängnis-Oberwachtmeister in den Dienst der Gestapo.⁶⁴¹ Voss ist es in Nachkriegsvernehmungen ge-

⁶³⁷ Leiter der Gestapo Oldenburg Friedrich Theilengerdes v. 15.1.48, in: BA/K, Z 42 IV/6906, S. 22 ff.

⁶³⁸ Erich Voss v. 7.3.47, in: Farge Case, (Exhibit 19). Die Dienstzeit von Voss wird durch die Aussage des Angehörigen der Wachmannschaft des AEL Farge Heinrich B. v. 19.11.46 und die Aussage des Bremer Gestapo-Beamten Hasse v. 9.6.47 bestätigt, in: Farge Case, (Exhibit 6 A).

⁶³⁹ Der letzte Dienststellenleiter der Bremer Gestapo, Dr. Schweder, sagte nach dem Krieg aus, er habe Schrader zum Lagerführer ernannt, weil dieser ein besonders ruhiger, sachlicher und menschlich anständiger Beamter gewesen sei: Schweder in einer Eidesstattlichen Versicherung für Schrader v. 7.2.48, in: BA/K, Z 42 III/2665.

⁶⁴⁰ Helmut Schrader v. 3.11.47, in: ebd., S. 3; Anklageschrift in einem Strafverfahren gegen Schrader v. Oktober 52, in: StAB, 4,89/2 - 7 KLS 10/1953.

⁶⁴¹ Voss v. 2.7.48, in: StAOI, 140-5 Acc 1/62 Nr. 299, S. 24 ff.; Personalakten zu Voss aus dem BA/Z.

lungen, sich lediglich als Leiter des "Nachfolgelagers" in der Stedinger Str. hinzustellen. Sein Dienst im AEL Drielake ist jedoch für den Monat Oktober 1942 einwandfrei nachzuweisen.⁶⁴²

Im AEL Watenstedt blieb Friedrich Lattmann bis zum Kriegsende Leiter des Lagers. Der 1899 in Hannover geborene Lattmann, ein gelernter Maschinenbautechniker, war auch als kaufmännischer Angestellter tätig. Nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg und der Zugehörigkeit zu einem Freikorps wurde er bereits 1931 SS- und früh NSDAP Mitglied. Seinen SS-Dienst versah er in Hannover. Dort soll er aktiv an der Zerschlagung von Arbeiterorganisationen teilgenommen haben. Vor seiner Berufung zum Lagerkommandanten des AEL Watenstedt war er mehrere Monate im SS-Hauptamt in Berlin beschäftigt. Ob die Beförderung zum SS-Untersturmführer die letzte Beförderung Lattmanns war, muß offen bleiben.⁶⁴³

1.4 Das Verwaltungspersonal der AEL

Neben dem Lagerleiter und dem eigentlichen Wachpersonal bestand in jedem AEL eine Verwaltungsabteilung. In den Richtlinien des Reichsführer-SS sind bereits eine ganze Reihe von Verwaltungsaufgaben benannt worden: das Führen der Listen und Bücher u. ä., wie im Kapitel III. aufgezeigt. Weitere Aufgaben lagen im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung, der Abrechnung der Häftlingsarbeit und im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung der Gefangenen.

Genaue Regelungen über das Verhältnis zwischen Lagerführer zur Lagerverwaltung einerseits und Verwaltungsführung zur verantwortlichen Gestapo-Stelle andererseits sind lediglich für das Lager Watenstedt bekannt. Danach war der Verwaltungsführer des Lagers 21 dem Lagerführer lediglich nachgeordnet, aber nicht direkt unterstellt. Er erhielt seine Anweisungen vom Leiter der Abt. I der Gestapo Braunschweig.⁶⁴⁴ Diese Entscheidungskompetenz des Gestapo-Stellenleiters ist sicherlich an dieser Stelle nicht unerwartet, aber dennoch ist noch einmal zu betonen, daß hiermit eine weitere Einflußmöglichkeit auf die Führung eines AEL durch den Chef der zuständigen Gestapo-Stelle festgesetzt wurde, auch wenn eine dienstrechtliche Festschreibung hierüber nicht zu ermitteln war. Wahrscheinlich setzte man sie schlicht als Resultat der generellen Dienstaufsicht der Gestapo voraus.

⁶⁴² Ders. v. 2.7.48, in: StAOI, 140-5 Acc 1/62 Nr. 299, S. 24 ff. So will er im Juli 1942 die Aufsicht über das Gestapogefängnis in der Stedingerstr. übernommen haben; Vermerk des Stadtbauamtes v. 10.10.42 über eine Besprechung mit Voss in seiner Eigenschaft als Leiter des AEL Drielake: "Erziehungslager Schule Drielake", in: StAOI; 262-1 Nr. 6-29.

⁶⁴³ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 334 u. Anm. 3, S. 535.

⁶⁴⁴ Genehmigungsschreiben des RSHA zum Lager 21, in: PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff.

Die Spitze der Verwaltungsabteilung bestand in Lahde aus zwei Männern. Für dieses Lager ist wohl der Polizeiverwaltungs-Obersekretär Wilhelm Brockmeyer als Führer der Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, auch wenn er nirgendwo explizit so genannt wird. Brockmeyer war ein erfahrener Polizeibeamter, der 1936 in den Verwaltungsdienst der Gestapo übergewechselt war.⁶⁴⁵ Im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Austausch von Lagerpersonal im AEL Liebenau ordnete er bereits dort die Buchführung.⁶⁴⁶ Die Aufgaben Brockmeyers in Lahde umfaßten die Bestellung von Kleidung, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln, die Verwaltung der Lebensmittelkarten und der Wertsachen der Gefangenen. Außerdem führte er die Bücher und fertigte die Abrechnungen bezüglich des Arbeitseinsatzes der Gefangenen an.⁶⁴⁷ Zum Vollzug der anfallenden Aufgaben in den verschiedenen Bereichen waren ihm Angehörige der Wachmannschaft unterstellt. Einem von ihnen unterstand die Kleiderkammer, ein anderer war für das Revier zuständig, und ein Dritter übernahm die anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Verpflegung für die Gefangenen.⁶⁴⁸

Neben Brockmeyer war Fritz Scheel so etwas wie der zweite Mann an der Spitze der Verwaltung. Auch er war ein Polizeibeamter des höheren Dienstes.⁶⁴⁹ Sein Zuständigkeitsbereich umfaßte Aufnahmen und Entlassungen von Gefangenen, deren Vernehmung sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Lagerstrafen und die Inspektion der Häftlingsbaracken.⁶⁵⁰ Damit gehörte zu seinem Aufgabenbereich allgemein gesagt daß, was man als "Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin" bezeichnen kann. Mithin hatte er nicht mehr reine Verwaltungsaufgaben

⁶⁴⁵ Wilhelm Brockmeyer wurde als eines von fünf Geschwistern am 23.8.1900 in Nenndorf als Sohn eines Landwirtes geboren. Bis zum Ersten Weltkrieg arbeitete er in der elterlichen Landwirtschaft. Trotz seiner Freistellung – zwei seiner Brüder waren gefallen – meldete er sich freiwillig zur Reichswehr. 1920 trat er in die Schutzpolizei Hannover ein. Dort brachte er es bis zum Polizeiverwaltungs-Obersekretär; parallel dazu erhielt er den Rang eines SS-Sturmscharführers. Der NSDAP gehörte er seit 1937 an. Vgl. Brockmeyer v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 469 f.; eigenhändiger Lebenslauf Brockmeyers aus dem Jahre 1939, in: BA/Z; Fragebogen der Militärregierung betr. Brockmeyer v. 17.11.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 14702; NSDAP-Mitgliedskartei, in: BA/Z.

⁶⁴⁶ Brockmeyer v. 17.5.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 45 ff. In seinem späteren Entnazifizierungsverfahren spricht Brockmeyer davon, daß diese Vorkommnisse seinen Dienstantritt in *Lahde* verursacht hätten. Dahinter dürfte die Absicht gesteckt haben, seine Tätigkeit in Liebenau verschweigen zu wollen. Vgl. Protokoll der Verhandlung im Entnazifizierungsverfahren Brockmeyer v. 19.8.49, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 14702. In der Anfangsphase des Lagers in Liebenau waren neben dem Lagerführer noch zwei Assistenten der Gestapo mit Verwaltungsaufgaben befaßt gewesen. Vgl. Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 4 ff.

⁶⁴⁷ Brockmeyer o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 127; ders. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 470.

⁶⁴⁸ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁶⁴⁹ Der am 14.5.1902 geborene Fritz Scheel blieb nach dem Kriegsende verschollen. Von ihm ist lediglich bekannt, daß er erst im Juli 1943 seinen Dienst im Range eines Kriminalsekretärs in Lahde aufnahm. Zu diesem Zeitpunkt kam er aus Berlin, wo er weiterhin seinen ersten Wohnsitz behielt. Vgl. Meldekarte Fritz Scheel über seinen Zuzug nach Lahde, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

⁶⁵⁰ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D); Brockmeyer v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 470; Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

zu erledigen, sondern ihm oblag zugleich die Leitung der Exekutive. Darüber hinaus war er für die Beerdigungsangelegenheiten und die Formalitäten beim Standesamt zuständig.⁶⁵¹ Nach Aussage des Verwaltungsbeamten Brockmeyer soll Scheel die Listen mit den Gefangenen und die über die Todesfälle geführt haben. Die Auswahl der Leute, die Exekutionen auszuführen hatten, wird ihm ebenfalls nachgesagt. Für die einzelnen Aufgaben waren ihm Männer aus der Wachmannschaft zur Unterstützung zugeteilt.⁶⁵²

Zusammen mit einem Revier-Oberwachtmeister der Reserve, der für den Wach- und Aufsichtsdienst innerhalb und außerhalb des Lagers verantwortlich zeichnete, bildeten diese Männer die Spitze des Lagerpersonals. Als Stellvertreter des Lagerführers war der Leiter der Administration vorgesehen.⁶⁵³ Räumlich war die Verwaltungsabteilung in Lahde in einer vom Lagerführer getrennten Baracke untergebracht. Neben den Büros und einem Unterkunftsraum befand sich dort ein weiterer Lagerraum.⁶⁵⁴

An der Spitze der Verwaltung des Bremer Erziehungslagers stand kein langjähriger Polizeiangehöriger, sondern ein zur Gestapo verpflichteter Reservist der Schutzpolizei, der zunächst als Wachmann im Farger Lager tätig war und nach wenigen Wochen vom Lagerführer Walhorn zum Verwaltungsführer ernannt worden sein will.⁶⁵⁵ Im Range eines Polizei-Oberwachtmeisters und SS-Oberscharführers versah er dann bis Kriegsende seinen Dienst. Sein Aufgabenbereich war anscheinend etwas anders definiert als der seines Kollegen aus Lahde. In Bremen gingen nach der Aussage dieses Mannes, Heinrich Hoyer, ebenso die Akten der Gefangenen über seinen Schreibtisch. Weiterhin hatte er dafür zu sorgen, daß die Entlassungen fristgerecht erfolgten, er regelte die Krankmeldungen der Gefangenen zusammen mit dem Lagerarzt und bearbeitete die Meldungen der Todesfälle. Ansonsten stimmen die Aufgaben mit denen des Verwaltungsführers in Lahde überein.⁶⁵⁶

Für das Bremer Lager läßt sich die weitere Delegation der Aufgaben an subalterne Angehö-

⁶⁵¹ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: ebd., (Exhibit D).

⁶⁵² Brockmeyer v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 470; Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁶⁵³ Ebd. Die Vertretungsregelung ist anscheinend variabel gehandhabt worden. Brockmeyer, der wohl offizielle Stellvertreter, sagte aus, daß es aufgrund der vielen anfallenden Arbeit dazu kam, daß bei Abwesenheit des Lagerführers jeder Bereich vom jeweils Zuständigen eigenständig vertreten wurde. Vgl. Brockmeyer v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 470.

⁶⁵⁴ Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 250 ff.

⁶⁵⁵ Heinrich Hoyer wurde am 13.9.1904 in Bremen geboren. Nach absolvierter Friseurlehre arbeitete er später im Einzelhandelsgeschäft seines Vaters. Vgl. Lebenslauf Hoyer, in: BA/K, Z 42 III/1212; Hoyer v. 12.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 30; Bericht der Spruchkammer Bremen v. 30.7.48, in: BA/K, Z 42 III/1212.

⁶⁵⁶ Hoyer v. 12.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 30.; ders. v. 7.1.48, in: Farge Case, S. 157 ff.

rige des Wachpersonals gleichfalls belegen.⁶⁵⁷ Eine eindeutige Zuordnung für den Exekutivdienst innerhalb des Bremer Erziehungslagers ließ sich nicht feststellen.

Auch im Lager 21 war ein Polizeibeamter des gehobenen Dienstes für die Verwaltungs- und Versorgungsangelegenheiten zuständig. In seiner Untersuchung über das AEL Watenstedt führt Wysocki aus, daß die verschiedenen Leiter der Verwaltungsabteilung und weitere dort Beschäftigte im Rahmen einer Strafversetzung zum Dienst in diesem Lager verpflichtet worden seien.⁶⁵⁸ Solche Straf- oder Bewährungseinsätze sind nachweisbar. Friedrich Draheim etwa, der als Angehöriger der Münchener Gestapo im September 1943 wegen des verbotenen Umgangs mit Polen und Juden zu einem Jahr und fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden sein will, ist nach vier Monaten Haft in das Lager 21 versetzt worden. Später erfolgte seine Abordnung zum Bewährungsbataillon Dirlewanger.⁶⁵⁹

Die Versetzung in die Verwaltung des AEL Lahde war für den Kriminalsekretär Johannes Lehmann gleichfalls Teil einer Strafaktion. Seine persönliche Geschichte ist äußerst komplex und nur sehr differenziert zu betrachten: Seit 1919 im Polizeidienst brachte er es zum Leiter eines Kriminalkommissariats in Berlin. Dennoch geriet er mit dem NS-System in Konflikt. Ein Grund war sicherlich sein ehemaliges Engagement bei der Demokratischen Partei. Nach eigenen Angaben hatte er im Rahmen seines Dienstes jedoch ebenso Zugang zu Akten höherer NSDAP-Führer, die sich als "korrump" erwiesen hätten. 1942 wurde er verhaftet. Man warf ihm vor, er hätte zu Juden freundschaftliche Kontakte gehabt, ihnen gar zur Flucht verholffen und er sei illegal gegen die Regierung tätig gewesen.⁶⁶⁰ Nach einer mehrwöchigen Inhaftierung im KZ Sachsenhausen kam er für ein Jahr in das AEL Stettin-Politz,⁶⁶¹ dann in das Jugendschuttlager Moringen. Im Juli 1944 will er – es dürfte sich wahrscheinlich um das Urteil eines SS-Gerichts gehandelt haben – zu einem Jahr Zuchthaus und KZ verurteilt worden sein. Die Strafe wurde jedoch bis zur Bestätigung des Urteils ausgesetzt. Bis dahin sollte er im AEL Lahde in der dortigen Verwaltung mit niederen Aufgaben beschäftigt werden.⁶⁶² Im Zusammenhang der Ereignisse um die Evakuierung des Lagers ist er von einem Militärgericht

⁶⁵⁷ Hoyer v. 7.1.48, in: ebd., S. 166. An dieser Stelle geht es um den Hinweis der Beaufsichtigung der Kleiderkammer.

⁶⁵⁸ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 336.

⁶⁵⁹ Friedrich D. v. 11.2.48, in: PRO, FO 1060/1173, S. 52.

⁶⁶⁰ Appendix zu einem Gnadengesuch von Lehmann v. 18.12.47, in: Lahde Case No. 2. Seine Ausführungen während des ersten Lahde-Prozesses hierzu lauten, daß er im November 1942 Bemerkungen über die ungerechten Zustände im Dritten Reich gemacht habe. Vgl. Lehmann v. 23.7.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit J).

⁶⁶¹ Weinmann, S. 297 u. 647 verzeichnet dieses Lager unter der Bezeichnung "Stettin-Poelitz" als Außenkommando des KZ Sachsenhausen.

⁶⁶² Appendix zu einem Gnadengesuch von Lehmann v. 18.12.47, in: Lahde Case No. 2.

zum Tode verurteilt worden. Er ist der einzige, an dem diese Strafe vollstreckt wurde.⁶⁶³ In Lahde ist er vornehmlich mit der Verrechnung des Entgeltes für die Arbeit der Gefangenen befaßt gewesen. Später soll er aber auch an den durch Scheel durchgeführten Vernehmungen und der Inspektion der Baracken teilgenommen haben.⁶⁶⁴

Das Verwaltungspersonal ist teilweise durch weibliche Bürokräfte ergänzt worden. In Liebenau hatte man dafür eine Telefonistin der EIBIA eingesetzt. Sie war nach eigenen Angaben für die Meldungen der Todesfälle an das Standesamt zuständig.⁶⁶⁵ Die weibliche Bürokraft des Lahder Erziehungslagers blieb bis zur Räumung des Lagers dort beschäftigt. Sie hatte u. a. die Lagerkartei hinsichtlich der Zu- und Abgänge von Gefangenen auf dem Laufenden zu halten.⁶⁶⁶

Dem Verwaltungsführer von Lahde ist nach dem Krieg durch ein Spruchgericht bescheinigt worden, daß er versucht habe, "den Schrecken des Lagers zu beheben" und daß in den Zeiten, in denen er bei Abwesenheit des Lagerleiters diesen vertreten habe, "ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht" geherrscht habe. Niemand sei gehenkt und kein Häftling sei geprügelt worden.⁶⁶⁷ Deutsche ehemalige Häftlinge bestätigten eine menschliche Haltung Brockmeyers.⁶⁶⁸ Der für die Verwaltung des Bremer Lagers zuständige Heinrich Hoyer ist im Militärgerichtsverfahren nur als Zeuge vernommen worden. Scheinbar meinte man ihm kein Verbrechen zur Last legen zu können.

Wie auch immer man den Beitrag der Verwaltung an den Verbrechen innerhalb der Lager beurteilen mag, Konflikte hinsichtlich der Lagerführung hat es nachweislich zwischen Lagerleiter und Verwaltungspersonal gegeben. Wysocki konstatiert für das AEL Watenstedt in diesem Sinne ein "gespanntes Verhältnis" zwischen den beiden Parteien, welches sich sogar zu einem "Dauerkonflikt" entwickelt habe. Dem Verwaltungspersonal soll es dabei in erster Linie darum gegangen sein, die Willkür der Lagerexekutive zu begrenzen.⁶⁶⁹ Immerhin gelang es dem damaligen Verwaltungsführer angeblich gegen den Willen des Lagerleiters, zur besseren medizinischen Versorgung der Häftlinge Häftlingssanitäter aus dem KZ Buchenwald an-

⁶⁶³ Vgl. die Bescheinigung des Gefängnisses in Hameln v. 24.3.48 über die erfolgte Exekution, in: Lahde Case No. 2. Im ersten der Militärgerichtsprozesse um das AEL Lahde ist Lehmann freigesprochen worden. Vgl. Synopsis of Case v. 5.10.53, in: Lahde Case No. 1.

⁶⁶⁴ Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

⁶⁶⁵ Mariechen K. v. 9.4.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 33 ff.

⁶⁶⁶ Verwaltungsangestellte Minna R. v. 18.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 96.

⁶⁶⁷ Urteil des Spruchgerichts Recklinghausen v. 9.10.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 14702, S. 41 ff. In diesem Verfahren erfolgte für Brockmeyer ein Freispruch.

⁶⁶⁸ Solche Aussagen finden sich sowohl in dem erwähnten Spruchgerichtsverfahren als auch im Verfahren des englischen Militärgerichts, in dem Brockmeyer ebenfalls von allen Anschuldigungen freigesprochen wurde.

⁶⁶⁹ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 335 f.

zufordern.⁶⁷⁰ Im letzten Kriegsjahr sollen sich vier Angehörige der Lagerverwaltung beim Chef der Gestapo Braunschweig, Dr. Kuhl, über "notorische Mordaktionen" der Wachleute beschwert beziehungsweise gefordert haben, den Lagerführer abzulösen. Dr. Kuhl soll diesen jedoch gedeckt haben. Gegen die Beschwerdeführer wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, einige seien zum AEL Lahde versetzt worden,⁶⁷¹ worauf sich jedoch in den der Verfasserin zugänglichen Akten kein Hinweis fand. Diese oppositionelle Haltung der Verwaltungsangehörigen könnte auch als Ausdruck des Protestes gegen die angeblich strafweise Versetzung in das Lager 21 gewertet werden.

2. *Kompetenzen sicherheitspolizeilicher Organe und ihr Einfluß auf Arbeitserziehungslager*

2.1 *Die Höheren SS- und Polizeiführer und die Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD*

Die Bekämpfung der Sicherheitsrisiken, die mit dem Einsatz ausländischer Arbeitskräfte verbunden wurden, beschäftigte den gesamten Sicherheitsapparat des NS-Staates. Für diese Untersuchung sind neben der Gestapo, vor allem die Höheren SS- und Polizeiführer und die Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD⁶⁷² relevant.

Die konstitutive Rolle des Höheren SS- und Polizeiführers Jeckeln bei der Gründung erster AEL läßt sich gut belegen. Ebenso die Rolle des zuständigen Inspektors der Sicherheitspolizei, der die praktischen Schritte zum Aufbau des Lagers Hunswinkel und der anderen Lager im Ruhrgebiet nach Anweisung Jeckelns vollzog und die Gestapo entsprechend instruierte.

Auf die weitere Zuweisung der Kompetenzen durch die relevanten Erlasse vom Mai und Dezember 1941 wurde bereits hingewiesen. Hier waren die beiden Instanzen HSSPF und IdS als Genehmigungs- und Aufsichtsinstanzen erkennbar geworden.⁶⁷³ Die Festlegung genereller Regelungen beispielsweise in bezug auf Arbeitseinsatz und Wachmannschaften waren bei

⁶⁷⁰ Heinrich Weingärtner, der selbst zu dieser Gruppe von Sanitätern gehörte, v. 7.5.48, in: NZN, PRO, WO 309/1161, S. 102. Er bestätigt auch den Protest des Verwaltungspersonals hinsichtlich der Prügelei an den Gefangenen. Vgl. Weingärtner v. 24.1.48, in: ebd., S. 96.

⁶⁷¹ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 367. In der Anm. 165, S. 543 heißt es dann, daß auch beim Reichsführer-SS mehrere anonyme Beschwerden eingegangen sind.

⁶⁷² Die IdS/BdS waren Heydrich persönlich unterstellt und galten als seine lokalen Vertreter (ähnlich der Beziehung RFSS und HSSPF). Sie hatten den Weisungen der HSSPF Folge zu leisten, soweit sie nicht den Anweisungen des Chefs der Sicherheitspolizei entgegenstanden. Ihre Aufgaben bestanden auch darin, den Kontakt zu Partei, Wehrmacht und anderen Dienststellen zu pflegen. Innerhalb des SD hatten sie Schulungsaufgaben und führten Inspektionen durch. "Sachliche Aufgaben" der Gestapo, Kripo und des SD durften nicht bearbeitet werden, auch hatten die IdS kein direktes Weisungsrecht gegenüber diesen Organisationen. Vgl. Erl. ChefIdSipouSD v. 15.1.40, in: Banach, S. 55 f. u. S. 177; vgl. auch Birn, S. 82 f.

⁶⁷³ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. III.

diesen Dienststellen verortet. In Verhandlungen über die Umsetzung von Wachpersonal griff der HSSPF direkt ein.⁶⁷⁴ Für die notwendige inhaltliche Zuarbeit sorgte ein in der Dienststelle des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf angesiedelter "Sachbearbeiter für Arbeitserziehungslager", ein gewisser Regierungsrat Dr. Albath.⁶⁷⁵ Es ist anzunehmen, daß er vor allem Koordinierungsaufgaben in bezug auf die sich im Ruhrgebiet befindlichen AEL hatte. Die bereits im Kapitel über die Entstehung der ersten AEL erwähnte Zuteilung verschiedener Häftlingsgruppen auf die Lager Hunswinkel, Recklinghausen und Essen-Mühlheim war ein Bereich, der der Abstimmung bedurfte.

Seit der Gründung des AEL in Hunswinkel hatte sich der Höhere SS- und Polizeiführer Jekeln über den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD "Lage- und Erfahrungsberichte" und die "Strafliste" des Erziehungslagers zusenden lassen.⁶⁷⁶ Die Übersendung dieser Schriftstücke wurde noch fortgesetzt, als durch die "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager" vom 12. Dezember 1941 festgelegt worden war, daß das Strafbuch des Lagerführers monatlich dem Leiter der das Lager "betreuenden" Gestapo-Stelle vorzulegen war.⁶⁷⁷ Demnach wäre nicht nur der Lage- und Erfahrungsbericht durch die Hände des Inspektors der Sicherheitspolizei und der des Höheren SS- und Polizeiführers gegangen, sondern ebenfalls die Strafliste, die mit dem Inhalt des Strafbuches wahrscheinlich identisch war.⁶⁷⁸ Ein sehr aufwendiges Verfahren. Ob diese Vorgehensweise auch im Zusammenhang mit anderen Arbeitserziehungslagern die Regel war, kann auf der Grundlage der vorhandenen Quellen nicht beantwortet werden.⁶⁷⁹ Durch das Abhalten regelmäßig stattfindender Besprechungen, deren Thematik zeitweise die AEL waren⁶⁸⁰ und an denen Leiter von Gestapo-, Kripo-, SD-Stellen

⁶⁷⁴ FS des HSSPF an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster v. 14.5.42: "Arbeitserziehungslager Recklinghausen", in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen Nr. 4159, Nr. 2737326.

⁶⁷⁵ Dieser Sachbearbeiter wird in einem Fernschreiben des HSSPF West an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Münster v. 6.5.42 erwähnt: "Arbeitserziehungslager", in: ebd., Nr. 4159, Nr. 2737323. Es dürfte sich dabei um Obersturmbannführer Dr. Walter Albath gehandelt haben: Leiter der Stapo-Leitstelle Königsberg und stellvertretender Leiter des dortigen IdS. Seit September 1941 in Düsseldorf tätig. Ab 1943 SS-Staffelführer und Regierungsdirektor. Ab Juni 1944 IdS Düsseldorf, März 1945 Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Düsseldorf. Vgl. Banach, S. 181 u. 185.

⁶⁷⁶ Verschiedene Erfahrungsberichte sind im Bestand des BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen Nr. 4159, Nr. 2737 095-2737 405 erhalten.

⁶⁷⁷ Erl. des ChdSipouSD v.12.12.41: "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager", in: BA/K, R 58/1027, S. 234 f.

⁶⁷⁸ Die Straflisten sind in dem Aktenbestand, in dem sich die "Lage- und Erfahrungsberichte" befinden, nicht überliefert.

⁶⁷⁹ Bei den bei Korte in seiner Studie über das AEL Nordmark zitierten "Frühberichten" handelt es sich um tägliche Berichte des Lagerkommandanten Post, der darin seine Befehle an die Wachmannschaften, Verfügungen der Gestapo und Vorkommnisse innerhalb des Lagers ebenso wie Angaben zur Anzahl der Häftlinge, Häufigkeit von Strafen und Todesfällen festgehalten hat. Anscheinend, darauf läßt die notizartige Formulierung schließen, handelt es sich dabei aber um ein persönliches Dienstagebuch und nicht um Berichte für andere Dienststellen. Vgl. Korte, S. 17 u. 261 ff.

und manchmal die Vertreter oder die HSSPF selber teilnahmen, wurde nicht nur der Informationsfluß gesichert, sondern es konnten Sachfragen erörtert und Entscheidungen vorbereitet werden. Visiten der Lager durch die Inspektoren waren gleichfalls eine Möglichkeit direkter Einflußnahme auf das Geschehen in den Lagern.⁶⁸¹

Ob und wie weit sich die den Gestapo-Stellen übergeordneten Instanzen in die alltägliche Lagerführung eines AEL einmischten, war wohl auch hier eine Frage des persönlichen Engagements der jeweiligen Amtsinhaber.⁶⁸² Die unklare Regelung und Festschreibung von Kompetenzen, vor allem aber das Nebeneinander der Instanzen, welche direkten Einfluß auf die Lager nehmen konnten, mithin das für weite Bereiche des NS-Staates geltende Prinzip des "administrativen Chaos"⁶⁸³ – es wird an dieser Stelle wiederum offenbar. Erschwerend kommt hinzu, daß die regionale Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche nur äußerst schwer nachzuvollziehen ist. Die Zuordnung der HSSPF zu den Oberpräsidenten beziehungsweise den Reichsstatthaltern war nicht so eindeutig, wie man erwarten könnte. Birn nimmt daher die Zuordnung nach den Wehrkreisgrenzen vor.⁶⁸⁴ Untersucht man die Zuständigkeiten am Einzelfall, dann wird die Kompliziertheit der Unterstellungsverhältnisse deutlich. So lag das Lager Liebenau innerhalb der Grenzen des Zuständigkeitsbereichs des HSSPF im Wehrkreis X, weil zu diesem Gebiet aus dem Gau Südhannover-Braunschweig auch der Kreis Nienburg/Weser gehörte.⁶⁸⁵ Die Einsetzung der Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD orientierte sich ebenfalls an den Wehrkreisen. Die Gestapo Hannover, die das Lager verwaltete, lag im Gebiet des Wehrkreises XI und damit in einem anderen Inspektorsbereich als dem, in dem das Lager Liebenau lag.⁶⁸⁶ Dennoch war sie zuständig für das Lager, weil der Landkreis Nienburg zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörte. Die Grenzen des Leitstellenbereichs deckte sich also nicht mit denen des Inspektorsbereichs. Nach den Regelungen des Erlasses vom 28. Mai 1941 hätte die Gestapo Hannover nicht mit der wirtschaftlichen Betreuung des Lagers befaßt werden dürfen; denn danach sollte der IdS des Gebietes, in dem sich das AEL befand, eine Gestapo-Stelle seines Bereiches damit betrauen. Der IdS in Hamburg hätte neue Regelungen treffen müssen. Daß man dennoch weiterhin die Gestapo Hannover mit der Führung

⁶⁸⁰ Vgl. Banach S. 103 f. Der Autor konnte einzelne Protokolle solcher Tagungen für das Ruhrgebiet nachweisen.

⁶⁸¹ Dieses geht aus dem "Frühbericht" des Lagerleiters des AEL Nordmark hervor. Vgl. Korte, S. 264.

⁶⁸² So auch Banach, S. 57: "Die Stellung des IdS bestimmte sich in hohem Maße von seinem Ansehen und seinem Durchsetzungsvermögen". Der Autor weist in diesem Zusammenhang auch auf breite Konfliktfelder zwischen den Inspektoren und den HSSPF hin, die ebenfalls Resultat unzureichender Regelungen und dadurch verursachter (persönlicher) Spannungen waren. Vgl. ebd., S. 104 ff.

⁶⁸³ Vgl. Bullock, Herrschaft ohne Gewissen und Gesetz: DIE ZEIT Nr. 7 (10.2.95), S. 46.

⁶⁸⁴ Birn, S. 13 f. und S. 60 f.

⁶⁸⁵ Ebd., S. 66.

des AEL Liebenau befaßte, hatte sicher praktische Gründe. Denn eher waren Absprachen zwischen den Inspektoren beziehungsweise Höheren SS- und Polizeiführern zur Regelung jeweiliger Zuständigkeiten möglich, als die Umordnung eines seit längerem arbeitenden Behördenapparates mit einem erheblichen Aufwand vorzunehmen. Banach kommt gleichfalls zu dem Schluß, daß für die praktische Arbeit der Inspektore demnach eigentlich die Bereiche der Stapo-Stellen, der Kripo- und SD-Bezirke maßgeblich waren. Überschneidungen mit anderen Inspektorsbereichen waren somit nicht selten.⁶⁸⁷

Auch nach der Verlegung des AEL Liebenau nach Lahde im Landkreis Minden blieben die Regelungen widersprüchlich. Das Lager lag im Wehrkreis VI – Münster – und damit im Bereich des IdS Düsseldorf.⁶⁸⁸ Entsprechend der vorgegebenen Richtlinien des Reichsführer-SS könnte man erwarten, daß eine Gestapo-Stelle aus dem Zuständigkeitsbereich dieses IdS mit dem Aufbau und der wirtschaftlichen Betreuung des Lagers befaßt worden wäre. Etwa die Gestapo Bielefeld, die als Außenstelle der Leitstelle Münster für den Regierungsbezirk Minden und damit für den Bereich Lahde zuständig gewesen ist.⁶⁸⁹ Hier kommt hinzu, daß Lahde noch nicht einmal mehr zum Zuständigkeitsgebiet der Leitstelle Hannover gehörte. Es blieb jedoch weiterhin bei der Unterstellung des Lagers unter diese Leitstelle. Hierfür werden pragmatische Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Der Wechsel des Lagers nach Lahde erfolgte – wie noch ausführlich darzustellen sein wird – in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen: Man verlegte nach dem Abschluß der Arbeiten an der Munitionsfabrik das Lager im Mai 1943 an einen Ort, an dem die Gefangenen weiter an einem kriegswichtigen Bauprojekt beschäftigt werden konnten. Mithin handelte es sich im eigentlichen Sinne nicht um eine Lagerneugründung, sondern um die Verlegung eines seit mehreren Jahren bestehenden Lagers, mit der entsprechend ausgebildeten bürokratischen Infrastruktur. Da wohl die Gestapo-Leitstelle in Hannover an "ihrem" AEL festhalten wollte und ihre Beamten eben über die entsprechenden Erfahrungen mit den Aufgaben der Lagerverwaltung und der Einweisung von Gefangenen verfügten, erscheint es durchaus schlüssig, daß das Lager weiterhin dem Zuständigkeitsbereich der Leitstelle zufiel. Darüber hinaus gab es im Bereich der Gestapo-Leitstelle Münster bereits mehrere Erziehungslager, so daß von dieser Seite kein Bedarf an einem weiteren AEL vorhanden gewesen sein dürfte.

Generell änderte sich erst Mitte 1944 etwas an dem chaotischen Gefüge, als es durch eine Anordnung des Chefs der Sipo und des SD zu einer grundsätzlichen Anpassung von Verwal-

⁶⁸⁶ Vgl. Banach, S. 41 f.

⁶⁸⁷ Vgl. die von Banach angegebenen Beispiele solcher Überschneidungen auf S. 98 seiner Arbeit.

⁶⁸⁸ Ebd., S. 42 f.

tungs-, Kripo- und SD-Bezirken an die Gaue der NSDAP und die Wehrkreise kam. Die Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche der IdS fielen ab dieser Zeit fort.⁶⁹⁰ Auswirkungen auf die Unterstellung des AEL Lahde sind jedoch wiederum nicht nachweisbar.

2.2 Die Gestapo-(Leit)-Stellen

Einige Verbindungslinien zwischen der Lagerverwaltung, dem Lagerführer und den Gestapo-Dienststellen und deren Leitern sind in den vorangegangenen Kapiteln bereits thematisiert worden. Auch durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in direktem Zusammenhang mit den AEL übten letztere einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das Geschehen in den Lagern und damit direkt auf die Existenzbedingungen der Gefangenen aus. Um hierüber etwas genaueres aussagen zu können, ist es notwendig, Einblick in die Organisation und die Arbeitsweise der Gestapo zu nehmen. Ein schwieriges Unterfangen angesichts der marginalen Quellenüberlieferung und einer noch am Anfang stehenden wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Themas.⁶⁹¹

Ehemalige Gestapo-Beamte haben in Aussagen nach dem Krieg angegeben, daß der Bremer Gestapo als Leitstelle auch die AEL in Wilhelmshaven, Oldenburg, Osnabrück und Emden unterstanden und daß es einen "Chefkommandanten" für diese Lager gegeben haben soll.⁶⁹² Dieses erklärt sich aus der Organisation der Gestapo: Von daher ist die Existenz von Leitstellen und untergeordneten Gestapo-Stellen als Organisationsmuster bekannt. Es ist anzunehmen, daß sich die Zuständigkeit für die Arbeitserziehungslager aus der Unterordnung verschiedener Gestapo-Stellen unter die Bremer Leitstelle erklärt.⁶⁹³ Und tatsächlich firmiert

⁶⁸⁹ Vgl. Hey, S. 61 f.

⁶⁹⁰ Vgl. Banach, S. 86 f.

⁶⁹¹ Neu und die bisherigen Ergebnisse der Forschung zusammenfassend: Paul/Mallmann, Die Gestapo; außerdem: Dingel, S. 376-387. Über das "Ausländerreferat" der Hamburger Gestapo vgl. Littmann, Das 'Ausländerreferat' der Hamburger Gestapo, S. 166 ff.

⁶⁹² Gestapo-Beamter Hans Hasse v. 12.1.48, in: Farge Case, S. 182. Laut seiner Aussage handelte es sich bei diesem "Chefkommandanten" um den bereits eingeführten Adolf, der kurz vor Kriegsende Leiter des Lagers in Farge gewesen war. Vgl. Chef der Bremer Gestapo Dr. Schweder v. 6.3.62, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 208. Lediglich Schweder gibt den Hinweis auf das Lager in Emden, auf dessen Existenz es ansonsten keinen Hinweis – auch nicht in den einschlägigen Verzeichnissen – gibt.

⁶⁹³ Während des Krieges bis 1943 umfaßte der Zuständigkeitsbereich der Bremer Leitstelle folgende Gebiete:

Gestapo Bremen: Stadt und Land Bremen, Landkreis Osterholz-Scharmbeck.

Außendienststelle Wesermünde: Stadt und Landkreis Wesermünde und den Kreis Bremervörde.

Außendienststelle Cuxhaven: Stadtkreis Cuxhaven und Landkreis Hadeln und Otterndorf

Außendienststelle Stade: Landkreis Stade

Außendienststelle Verden: Landkreis Verden und Rotenburg. Vgl. Gestapo Bremen v. 30.1.43: "Polizeiliche Behandlung von arbeitsvertragsbrüchigen und bummelnden ausländischen Arbeitern", in: StAB, 4,13/1 A.8.b. Nr. 66.

spätestens seit Juni 1944, nach der Unterstellung des Regierungsbezirks Osnabrück unter den Zuständigkeitsbereich der Bremer Gestapo, das dortige AEL bei den Klöckner Werken als "Arbeitserziehungslager Farge - Zweigstelle Osnabrück"⁶⁹⁴ und das Erweiterte Polizeigefängnis in Oldenburg wurde dementsprechend als "Arbeitserziehungslager Farge - Zweigstelle Oldenburg" bezeichnet.⁶⁹⁵ Als es Mitte 1944 zu einem massiven Einsatz holländischer Polizeihäftlinge auf den Ostfriesischen Inseln kam, ließ man dort ebenfalls kurzerhand Erziehungslager als Zweigstellen des AEL Farge entstehen. Die Aufsicht über diese Lager führte, als die der Bremer Gestapo nachgeordnete Stelle, die Gestapo-Außenstelle Wilhelmshaven.⁶⁹⁶

Eine ähnliche Regelung gab es für die Lager des Ruhrgebietes. Die Gestapo-Leitstelle Düsseldorf wurde in bezug auf die Lager Hunswinkel, Recklinghausen und Essen-Mühlheim mit der "Leitfunktion" betraut.⁶⁹⁷ Was jedoch genau an Kompetenzen, administrativen Regelungen und ähnlichem dahinter verborgen war, kann nicht genauer rekonstruiert werden. Es bleiben die Fragen, was die untergeordneten Dienststellen eigenständig entscheiden konnten und was an Befugnissen dem Leitstellenleiter im Verhältnis zum IdS zustand. Vermutlich gab es darüber noch nicht einmal konkrete und verbindliche Absprachen.⁶⁹⁸

Schon der Versuch, den Aufbau einer Gestapo-Dienststelle nachzuzeichnen, um dann in einem weiteren Schritt auf die Verortung der Thematik Verfolgung von ausländischen Arbeitskräften und Arbeitserziehungslager zu kommen, ist äußerst schwierig. Die Autoren der Studie über Bremen in der NS-Zeit verwickeln sich hinsichtlich ihrer Angaben über den organisatorischen Aufbau der dortigen Gestapo in Widersprüche. Einmal nennen sie die Abteilung II als eigentliche Exekutivabteilung, dann wieder zählen sie sie für den gleichen Zeitraum zusam-

Im Oktober 1943 wurde die Gestapo Wilhelmshaven der Bremer Gestapo unterstellt. Damit ergab sich folgende Gebietsaufteilung:

Die nun als Außendienststelle firmierende Gestapo Wilhelmshaven umfaßte den Stadtkreis und die Landkreise Friesland und Wittmund. Die Außendienststelle Oldenburg: Stadt und Land Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg und Vechta. Die Außendienststellen Delmenhorst und das Grenzkommissariat Nordenhamm wurden aufgelöst. Vgl. Gestapo Bremen an den Oberbürgermeister von Wilhelmshaven v. 1.10.43, in: StAOL, 136-18778. Schließlich kam auch der Regierungsbezirk Osnabrück zum Leitstellenbereich der Gestapo Bremen hinzu: vgl. Marßolek/Ott, S. 177.

⁶⁹⁴ Vermerk auf einem FS der Gestapo Osnabrück an die Gestapo in Bremen v. 30.6.44: "Arbeitszuchtlager Ohrbeck", in: StAB, 5,4 ZB 1974/11/19.

⁶⁹⁵ Arbeitserziehungslager Farge-Zweigstelle Oldenburg an die Gestapo Bremen v. 11.10.44: "RD Gerhard O (...)", in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter".

⁶⁹⁶ Es handelt sich um Lager auf den Inseln Wangerooge und Norderney. Gestapo Bremen am 5.7.44, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19. FS Gestapo Bremen an den BdS Den Haag v. 8.6.44, in: ebd.

⁶⁹⁷ Banach, S. 70.

⁶⁹⁸ Das Gutachten der Zentralen Stelle verweist an einer Stelle darauf, daß die übergeordnete Gestapo-Leitstelle die Einweisungen koordinierte und damit dafür gesorgt habe, daß es zu keiner Überbelegung eines AEL kam. Dieses klingt sehr wahrscheinlich, ist aber durch die Erlasse nicht zu belegen. Gutachten (...), S. 18.

men mit der Abteilung I zur Verwaltung.⁶⁹⁹ Auch die Aussagen der Zeitzeugen stiften eher Verwirrung. Der Bremer Gestapo-Beamte Grauer-Carstensen behauptete von sich, seit 1943 Leiter der Abteilungen I und II gewesen zu sein. Nach seinen Angaben befaßten sich die Abteilung I (Personalangelegenheiten der Gestapo-Angehörigen)⁷⁰⁰ und II Wirtschaftsangelegenheiten (Unterkünfte, Beschaffungswesen, Besoldung und Finanzangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Kraftfahrwesen und Unterhaltung der Signalanlagen)⁷⁰¹ mit reinen Verwaltungsaufgaben. Für dieses Jahr nehmen die genannten Autoren jedoch noch immer die Trennung von Abteilung I: Verwaltung zur Exekutivabteilung II vor, folgen aber an anderer Stelle den Angaben Grauer-Carstensens.⁷⁰² Auf jeden Fall hat eine Umorganisation der Dienststelle nach dem Vorbild des Reichssicherheitshauptamtes stattgefunden, die die Abteilung IV zur eigentlichen Exekutivabteilung gemacht hat,⁷⁰³ die aber dennoch – zumindest in bezug auf die Akten von Erziehungsgefangenen – verwaltende Arbeiten zu erfüllen hatte. Wahrscheinlich geschah dieser Umbau bereits 1943 und nicht wie MarBolek/Ott annehmen erst 1944.⁷⁰⁴ Abteilung II könnte dann ebenfalls zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben übergegangen sein.

Waren Grauer-Carstensen beziehungsweise sein Vorgänger Friedrich somit Leiter der Verwaltungsabteilung innerhalb der Bremer Geheimpolizei, dann waren Hans Hasse⁷⁰⁵ und des-

⁶⁹⁹ Vgl. MarBolek/Ott, S. 178-180 und 427.

⁷⁰⁰ Gestapo-Beamter Grauer-Carstensen v. 12.2.48, in: Farge Case, S. 367 f.

⁷⁰¹ Ders. v. 12.1.47, in: ebd., (Exhibit 14 A).

⁷⁰² MarBolek/Ott, S. 180 und 427. Für die letzte Aussage zitieren sie Grauer-Carstensen jedoch nicht direkt, sondern geben gar keine genaue Quelle an.

⁷⁰³ Im RSHA bildete das Amt IV das eigentliche Geheime Staatspolizeiamt, nämlich Gegnererforschung und Gegnerbekämpfung. Das Referat IV C 1 war u. a. für die Ausländerüberwachung zuständig. Das Referat IV C 2 bearbeitete Schutzhaftangelegenheiten. Vgl. Rürup (Hg.), S. 78 nach einem Geschäftsverteilungsplan des RSHA von 1941.

⁷⁰⁴ MarBolek/Ott, S. 179. Darauf weist Rudolf Batz, zeitweiliger Chef der Gestapo Hannover, hin: Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁷⁰⁵ Hasse, der in Bremen als "rigoroser Verfolgungspraktiker" bekannt gewesen sei und die Stadt habe "judenrein" machen wollen (MarBolek/Ott, S. 324), ist 1905 in Barsinghausen geboren. Nach seiner Ausbildung zum Dipl. Ingenieur trat er 1933 in den Dienst der Kriminalpolizei und kurze Zeit später in den der Gestapo ein. Ab 1935 Leiter der Stapo-Außenstelle Weissenfels. Teilnahme am Einmarsch in den Sudetengau. 1939 Versetzung zur Stapo-Leitstelle Reichenberg. September 1940 Versetzung zur Gestapo Berlin. NSDAP-Mitglied seit 1929. Dezember 1931 Eintritt in die SS, Oktober 1941 bis März 1944 Dienst in den Einsatzgruppen B und C bzw. beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Weißruthenien und der Ukraine. Im Rahmen dieser Tätigkeit erhielt er mehrere Auszeichnungen. Im "Vertretungsfall" hatte er den Leiter der Bremer Gestapo zu ersetzen. Im April 1945 wurde er zum Stab des Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Hamburg abgeordnet. Dann übernahm er die Aufgabe eines Verbindungsoffiziers zwischen den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Bierkamp und Bassewitz-Behr. Es gelang ihm nach der Kapitulation unter falschem Namen unterzutauchen. Im April 1946 erfolgte seine Verhaftung. Das britische Militärgericht verurteilte ihn wegen der Mißhandlung von Angehörigen alliierter Nationen im AEL Bremen-Farge zu fünf Jahren Gefängnis. Er sei für die Einweisungen der Gefangenen in das Lager verantwortlich gewesen und habe von den Mißhandlungen der Gefangenen gewußt. Vgl. Meldung Hasse an das SS-Personalamt Berlin v. 15.5.44, in: RSHA v. 14.5.43: "Beförderung des SS-Hauptsturmführers Hans Hasse

sen Vorgänger, Kriminalrat Otten,⁷⁰⁶ während der Kriegszeit federführend in der Exekutivabteilung der Gestapo. Hasse kam im April 1944 zur Gestapo Bremen und übernahm die Abteilung IV als "Außendienstleiter", wie er im britischen Militärgerichtsprozeß aussagte.⁷⁰⁷

In Hannover hatte es spätestens seit Ende 1939 ein Referat gegeben, welches in Fällen von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeiter ermittelte.⁷⁰⁸ Dabei dürfte es sich nach der zumindest bis 1943 geltenden Zuständigkeitsaufteilung um das Referat II E (Wirtschaft) innerhalb der hannoverschen Behörde gehandelt haben, in dem Fälle von Arbeitsvertragsbrüchen und Verstöße gegen Wirtschaftsbestimmungen bearbeitet wurden.⁷⁰⁹ Laut Aussage des Vorgängers von Johannes Rentsch als Leiter der Gestapo Hannover, Batz, habe dieses Referat Wirtschaftsverstöße, Fremdarbeiter "und die damit zusammenhängenden Komplexe" bearbeitet.⁷¹⁰ Die Umbildung nach Vorbild des RSHA ist hier ebenfalls bereits ab 1943 anzunehmen. Denn seit Ende dieses Jahres hatte man in Ahlem bei Hannover, in Gebäuden der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule, Räume für diese Abteilung belegt. Räume, die die Gestapo noch für weitere Zwecke requiriert hatte.⁷¹¹ Die Abteilung IV (Gegnererfassung und -bekämpfung) war bei der hannoverschen Gestapo jedoch durch Bildung weiterer Unterabteilungen gekennzeichnet. Danach beschäftigte sich das dazugehörige Sachgebiet IV 1 C mit ausländischen Arbeitern, mit der Widerstandsbewegung, mit Bummelanten und Kriegsgefangenen, mit gemeinschaftswidrigem Verhalten und mit russischen Emigranten. Dieses Sachgebiet war wiederum unterteilt in die Sachgebiete IV 1 C 1: ausländische Arbeiter, ausgenommen Ostarbeiter und Kriegsgefangene, Widerstandsbewegung, Bummelanten, Arbeitsvertragsbrüchige, gemeinschaftswidriges Verhalten und IV 1 C 2: Ostarbeiter, Kriegsgefangene, russische Emigranten. Diese Sachgebiete beschäftigten insgesamt 31 Sachbearbeiter und Geschäftszimmer-Angestellte.⁷¹² In der Außenstelle Ahlem der Gestapo Hannover fanden Verhöre von Ausländern statt, die des Arbeitsvertragsbruchs oder sonstiger Verfehlungen verdächtig waren. Auf dem Gelände befand sich auch ein Polizeiersatzgefängnis. Die zu verneh-

(...) zum SS-Sturmbannführer"; Lebenslauf Hasse v. 1.7.35, beides in: Personalakten Hasse, in: BA/Z; Hasse v. 23.12.46, in: Farge Case, (Exhibit 5 A); ders. ebd. S. 53 ff.

⁷⁰⁶ Über Otten liegen der Verf. keine weiteren Erkenntnisse vor.

⁷⁰⁷ Hasse v. 9.6.47, in: Farge Case, (Exhibit 6 A).

⁷⁰⁸ Gestapo-Beamter Karl B., o. D., in: HStAH, Nds. 171 Nr. 20092.

⁷⁰⁹ Urteil des Spruchgerichts Stade v. 21.10.47 im Verfahren gegen Karl B., der in diesem Referat bis September 1942 beschäftigt war, in: BA/K, Z 42 VII/335, S. 25 f.

⁷¹⁰ Rudolf Batz v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁷¹¹ Zur weiteren Nutzung der Israelitischen Gartenbauschule in der Zeit des Nationalsozialismus vgl. Obenaus, "Sei stille (...)"

⁷¹² Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV der Staatspolizei-Leitstelle Hannover aus dem Jahre 1944, in: Projekt Widerstand und Verweigerung der Universität Hannover. Da das Original voller Rechtschreib- und Interpunktionsfehler steckt, wurde auf eine urschriftliche Wiedergabe verzichtet und die Schreibweise der Referate derjenigen des RSHA angepaßt.

menden Personen brauchten somit nicht mehr aus dem ohnehin schon überfüllten Polizeigefängnis in der Innenstadt Hannovers zur Vernehmung nach Ahlem gefahren zu werden.⁷¹³ Neben diesen Abteilungen gab es das Sachgebiet IV 6 b: Schutzhaft, Arbeitserziehungslager. Über dessen Aufgabe und Arbeitsweise ist weiter nichts bekannt.⁷¹⁴ Das vergleichbare Referat der Bremer Gestapo erwähnt lediglich Schutzhaft.⁷¹⁵

Das rigorose Vorgehen gegenüber ausländischen Arbeitskräften hatte auf den NS-Verfolgungsapparat eine expansive Wirkung. Kann man für die anderen Abteilungen der hannoverschen Gestapo während der Kriegszeit von einer geringen Reduktion beziehungsweise Stagnation des Personalbestandes sprechen, so gilt dies nicht für die mit ausländischen Arbeitskräften befaßten Referate. Hier sollen im März 1944 allein 83 Gestapo-Bedienstete beschäftigt gewesen sein. Insgesamt sollen bei Kriegsende um die 230 Personen der Leitstelle angehört haben.⁷¹⁶

Wysocki folgt in seiner Darstellung der Aufgabenverteilung innerhalb der Braunschweiger Gestapo der Differenzierung von Abteilung I Verwaltungsabteilung und Abteilung II als eigentlicher Exekutive. Abteilung II D war danach zuständig für Schutzhaft und "sämtliche Polizeihaftarten". II E beschäftigte sich mit Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und Wirtschaft, unter Einschluß von Ermittlungen gegen Ausländer.⁷¹⁷ Der Autor betont vor allem die Rolle der 1939 eingerichteten Gestapo-Außenstelle in Watenstedt, deren Schwerpunkt in der Kontrolle und Disziplinierung deutscher und vor allem ausländischer Arbeitskräfte gelegen hätte. Dessen "Ausländerreferat" habe mit vier bis sechs ständigen Sachbearbeitern und Dolmetschern den größten Raum eingenommen. Weitere Außenstellen der Gestapo Braunschweig befanden sich in Salzgitter und Bad Harzburg.⁷¹⁸

Die alltägliche Praxis der Verhaftung und Einweisung von ausländischen Arbeitskräften in Arbeitserziehungslagern wird gesondert thematisiert werden, genauso wie die Tatsache der Nutzung der Lager als Hinrichtungsstätte.

Die Verfolgungs- und Ermittlungstätigkeit ist jedoch nur ein Bereich, in dem die Gestapo-Stellen mit den Erziehungslagern in Berührung kamen. Zu nennen wäre vor allem die Be-

⁷¹³ Obenaus, "Sei stille (...)", S. 7.

⁷¹⁴ Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV der Staatspolizei-Leitstelle Hannover aus dem Jahre 1944, in: Projekt Widerstand und Verweigerung. Sachgebietsleiter war ein gewisser Luce. Ihm war nur ein weiterer Mitarbeiter zugeteilt.

⁷¹⁵ Vgl. Marßolek/Ott, S. 181.

⁷¹⁶ Vgl. Schmid, in: Paul/Mallmann, S. 154 f.

⁷¹⁷ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 307 f. u. S. 528, Anm. 38. Angaben zu den Leitern der verschiedenen Gestapo-Abteilungen: S. 307 und die entspr. Anm.

⁷¹⁸ Ebd., S. 309.

schaffung von Versorgungsgütern für die AEL. Dies war Aufgabe derjenigen Gestapo-Dienststellen, die für die "wirtschaftliche Betreuung" des Lagers verantwortlich waren. Der bereits erwähnte Leiter der Verwaltungsabteilung der Bremer Gestapo, Grauer-Carstensen,⁷¹⁹ rechnete mit den Lagern, die seiner Dienststelle unterstanden, die Beträge für die Lebensmittel ab beziehungsweise stellte das Geld für deren Kauf als Vorschuß zur Verfügung. Auch wenn von den Lagern Kleidung oder Medizin geordert wurde, fiel dieses unter seine Zuständigkeit. Er übermittelte die Bestellungen dann weiter nach Berlin zum RSHA oder zur Hauptsanitätsstelle. Lediglich Decken, Mützen und Schuhe durften am Ort gekauft werden.⁷²⁰ Im Rahmen seiner Aufgaben für die Abteilung I war er für die Besoldung zumindest von Teilen der AEL-Wachmannschaft zuständig. Über die Ausstattung des Lagers und über eine eventuelle Vergrößerung durch zusätzliche Baracken soll Dienststellenleiter Dr. Dörnte mit der Marinebauleitung verhandelt haben.⁷²¹

Welcher Spielraum den Beamten in ihrer Amtsführung teilweise zur Verfügung stand, zeigt das Beispiel des hannoverschen "Gegenstücks" zu Grauer-Carstensen, Polizeioberinspektor August Hennies, der der Gestapo als Sachbearbeiter für Personal- und Wirtschaftsfragen bis Kriegsende angehörte.⁷²² Hennies will sich – wie es scheint ohne Auftrag und in Überschreitung seiner eigentlichen Kompetenzen – um eine Heraufsetzung des Ernährungssatzes für die Gefangenen und um die Entlassung einzelner Häftlinge bemüht haben. Er sagte auch aus, daß er die AEL Liebenau und Lahde persönlich zwecks Regelung offener Fragen in bezug auf die Übernahme von Baracken und Gesprächen mit Firmenvertretern aufgesucht habe.⁷²³ Inwieweit hinter den Visiten Hennies die Absicht der Kontrolle steckte, bleibt offen.

Für das Bremer Erziehungslager sind solche Inspektionen nachweisbar. Dabei sind sowohl die Bücher als auch die Lebensmittel- und Kleiderbestände einer Überprüfung unterzogen worden. Grauer-Carstensen will in dieser Absicht fünfmal im Bremer Lager gewesen sein, zwei-

⁷¹⁹ Walther Grauer-Carstensen war seit 1916 im Polizeidienst. 1933 wurde er zur politischen Polizei versetzt. Er brachte es bis zum Polizeirat und trug den Angleichungsrang eines SS-Sturmbannführers. Am 1.4.43 übernahm er die Abteilungen I und II der Bremer Gestapo von seinem Vorgänger Friedrich. (Über diesen liegen keine Erkenntnisse vor.) Grauer-Carstensen war davor Angehöriger der Hamburger Polizei, dann in Karlsbad und in Karlsruhe. Er ist vom britischen Militärgericht von der Beteiligung an der Mißhandlung von Gefangenen freigesprochen worden. Ein Spruchgericht verurteilte ihn 1949 zu zwei Jahren Gefängnis. Die Haftstrafe galt durch die Internierung als abgebußt. Vgl. Gestapo-Beamter Grauer-Carstensen v. 12.1.47, in: Farge Case, (Exhibit 14 A); Auszüge aus seinen Personalakten, in: BA/K, Z 42 III/1573; Grauer-Carstensen v. 15.10.48, in: ebd.; Urteil des Spruchgerichts v. 8.4.49, in: ebd.

⁷²⁰ Aussage des letzten Leiters der Bremer Gestapo Dr. Schweder v. 2.1.48, in: Farge Case, S. 129; Grauer-Carstensen v. 12.1.47, in: ebd. (Exhibit 14 A); ders. v. 12.2.48, in: ebd., S. 367 f.

⁷²¹ Ders. v. 15.10.48, in: BA/K, Z 42 III/1573; ders. v. 12.2.48, in: Farge Case, S. 367 f.

⁷²² Angaben August Hennies auf einem Fragebogen der Militärregierung v. 1.7.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 3979.

⁷²³ Persönliche Angaben Hennies v. 15.6.47 als Anlage zu seinem Fragebogen der Militärregierung, in: ebd. Zumindest einige der Besuche will er jedoch nur vertretungsweise übernommen haben. Vgl. ebd.

mal mit Gestapo-Chef Dr. Dörnte, ohne dessen Erlaubnis er gar keinen Zutritt zum Lager gehabt hätte.⁷²⁴ Ob diese Revisionen ebenso die weiter entlegenen AEL – für die auch die Bremer Gestapo zuständig war – betrafen oder ob sie gegebenenfalls von den dortigen Gestapo-Nebenstellen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt. Der im Lager Farge in der Verwaltung tätige Hoyer erwähnte hingegen neben den Kontrollen der Bücher durch die Bremer Gestapo-Beamten weiter Revisionen durch Inspektoren des Sicherheitsdienstes. Während dieser circa alle sechs Monate stattfindenden Besuche seien die Effekten der Gefangenen gleichfalls überprüft worden.⁷²⁵

Der ehemalige Leiter der Abteilung I der hannoverschen Gestapo behauptete, er hätte nur mit dem Aufbau des Lagers etwas zu tun gehabt und später sei es ihn lediglich noch "rechnungsmäßig" etwas angegangen.⁷²⁶ Mit dieser Aussage ist eine Reduktion der Aufgabenstellung verbunden, die sich angesichts des sehr wohl vorhandenen Einflusses – wie im Bremer Beispiel dargestellt – nur als Versuch der Exkulpation von Verantwortung für das Lager begreifen läßt.

Auch Hans Hasse, letzter Leiter der Abteilung IV der Bremer Gestapo, will in dieser Funktion nichts mit dem Lager zu tun gehabt haben.⁷²⁷ Diese Aussage ist angesichts der Tatsache, daß er für die Einweisung in das Lager verantwortlich war, als reiner Unsinn zu bezeichnen. Außerdem blieb seine Arbeit nicht auf diesen Punkt allein beschränkt. Die Todesfälle im AEL sollen ebenfalls von dieser Abteilung zu bearbeiten gewesen sein, weil es sich dabei um Angaben zur Person des Häftlings handelte.⁷²⁸ Dieses heißt nichts anderes, als daß die Verwaltung der Gefangenenakten in dieser Abteilung stattfand. Das ist konsequent, da von dieser Stelle schon die Einweisungen der Erziehungshäftlinge vorgenommen wurden. Bei der Übersendung der Todesmeldungen handelte es sich nicht nur um einen rein administrativen Akt, sondern hierin ist ein Moment der Beaufsichtigung festzustellen; zumindest in den Fällen von Erschießungen von Gefangenen durch das Lagerpersonal. Der Bericht des betreffenden Wachmannes ging an den Lagerleiter, der ihn mit einer Stellungnahme und unter Beifügung des Totenscheins an die Gestapo weiterreichte. In seiner Position hat Hasse auch mit der Marinebauleitung über eine Anhebung des Verpflegungssatzes für die Gefangenen verhandelt

⁷²⁴ Dr. Schweder v. 5.1.48, in: Farge Case, S. 139 ff.; Grauer-Carstensen v. 11.2.48, in: ebd., S. 365 f.

⁷²⁵ Heinrich Hoyer v. 7.1.48, in: ebd., S. 158, 160 und 165.

⁷²⁶ Angehöriger der hannoverschen Gestapo Heinrich Behre (o. D.), in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 144.

⁷²⁷ Hans Hasse v. 9.6.47, in: Farge Case, (Exhibit 6 A).

⁷²⁸ Dr. Schweder v. 6.1.48, in: ebd., S. 144.

und war bei der Kontrolle der Bücher dabei.⁷²⁹ Vermutlich gehörte dieses nicht zu seinem eigentlichen Aufgabengebiet, sondern zu dem von Grauer-Carstensen. Um so mehr zeigt sich hier ein gewisses Maß an Flexibilität in der Arbeitsweise der Bremer Behörde.

Der Einfluß der Gestapo-Stellen auf die Arbeitserziehungslager und die enge Zusammenarbeit zwischen Lager und Gestapo machte sich genauso dadurch bemerkbar, daß Beamte dieser Stellen Vernehmungen von Häftlingen durchführten. Ein deutscher Häftling des Lagers Liebenau beobachtete, wie mehrere junge Männer durch einen unbekanntem Gestapo-Beamten verhört und geschlagen wurden. Eine Schreibkraft protokollierte die Aussagen der Gefangenen.⁷³⁰ Die Tatsache der Verhöre von Gefangenen des AEL durch Gestapo-Stellenleiter Reuther oder einem seiner Untergebenen wird sowohl von einem damals für die Gestapo tätigen Dolmetscher als auch von weiteren Zeugen bestätigt. Solche Vernehmungen waren anscheinend nicht unüblich, sie fanden vielmehr ziemlich regelmäßig statt.⁷³¹ Demnach führten solche Gestapo-Dienststellen, die Häftlinge in das AEL einwiesen, Vernehmungen durch und ordneten Strafmaßnahmen an – beispielsweise die Einweisung in den Strafbunker.⁷³² Genauso möglich war es aber, daß Gefangene zur Vernehmung in die Dienststelle der Gestapo gefahren und später wieder in das Lager zurückgebracht wurden.⁷³³

2.3 Das formale Verfahren für die Einweisung in ein AEL

2.3.1 Die Anzeige

Eine Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bildete einen der möglichen Endpunkte der Sanktion unangepaßten Verhaltens. Die Vielfalt der Ahndungsmöglichkeiten, je nach Natio-

⁷²⁹ Heinrich Hoyer v. 7.1.48, in: ebd., S. 165; Hans Hasse v. 9.6.47, in: ebd. (Exhibit 6 A); Hoyer v. 7.1.48, in: ebd., S. 158 u. 160.

⁷³⁰ Dr. Wolfgang B. v. 25.7.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 114. Bei der Protokollantin könnte es sich um Enne V. gehandelt haben, die ab 1940 im Alter von knapp 16 Jahren zur Gestapo Nienburg dienstverpflichtet worden war. Sie sagte aus, bei solchen Vernehmungen durch den Leiter der Nienburger Gestapo-Außenstelle, Reuther, im Lager anwesend gewesen zu sein. Enne V. v. 1.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 125 ff.

⁷³¹ Dolmetscher der Gestapo Nienburg, Erich K. v. 1.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 130; Angehöriger der Nienburger Gestapo Albert B. v. 3.8.62, in: ebd., S. 132 ff.; Lagerarzt Dr. Hans Koch v. 18.7.62, in: ebd. Bd., S. 100. Zur Regelmäßigkeit der Verhöre: Leon N. v. 30.7.62, in: ebd., S. 121. N. war Gefangener des AEL Liebenau. Er hatte als Bedienung für die "Herren" des Lagers einen guten Überblick über die Situation.

⁷³² Lagerleiter Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No.1, (Exhibit D); nach der Aussage des ehemaligen Gefangenen des Watenstedter AEL Heinrich Weingärtner haben die zur Einweisung in das Lager berechtigten Gestapostellen das Einsperren in eine Arrestzelle von ein Meter mal ein Meter verfügt. Aussage v. 7.5.48, in: NZN, PRO, WO 309/1161, S. 104. Weingärtner bezeugt auch die Tatsache von Vernehmungen im Lager. Vgl. Weingärtner v. 24.1.48, in: ebd., S. 94.

⁷³³ Gefangene des Lagers 21, die zu solchen Vernehmungen abgeholt wurden, sollen abends schwer mißhandelt zurückgebracht worden sein. Vgl. Weingärtner: ebd. Auch Lagerführer Hein bestätigte, daß Gefangene aus dem Liebenauer Lager zur Vernehmung nach Hannover gebracht wurden. Vgl. Hein v. 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 94.

nalität des Beschuldigten und der Schwere des Vorwurfes, reichte von der innerbetrieblichen Strafe über die Ordnungsstrafe des Reichstreuhanders der Arbeit bis hin zur Einweisung in ein KZ oder zur Todesstrafe.⁷³⁴ Diese Möglichkeiten gewährleisteten per se einen gewissen Handlungsspielraum bei der Bemessung der Strafe, haben aber sicher ein beträchtliches Maß an Verunsicherung bei der Frage mit sich gebracht, welche Strafe die angemessene war. Dieses gilt selbst dann, wenn sich, wie im Falle der Osteuropäer, die Bandbreite der Möglichkeiten entsprechend der rassistischen Sicht zunehmend verengte und die Gestapo immer ausschließlicher für die Ahndung regelwidrigen Verhaltens ausländischer Arbeitskräfte zuständig wurde. Bevor aber die staatliche Sanktionsmaschinerie überhaupt in Gang kam, bedurfte es der Anzeige des Vergehens. Immerhin bestand die Chance, daß der Vorfall unentdeckt blieb oder gar bewußt übersehen wurde. Der Ausfall der Arbeitskraft durch die Einweisung in ein Erziehungslager konnte ein Moment darstellen, welches den Arbeitgeber mit der Anzeige zögern ließ. Auch dessen persönliche Einstellung oder die seiner deutschen Mitarbeiter etwa zu ausländischen Arbeitskräften war mit für den Gang der Ereignisse von Bedeutung.

Im Falle der Entdeckung konnte eine geringfügigere Bestrafung wie Verwarnung, Geldstrafe, Nacharbeit etc. erfolgen und damit die Sanktion ohne Einschaltung der Gestapo ihr Ende finden. Ob der vorhandene Spielraum genutzt wurde, hing vor allem von den involvierten Personen und deren sowohl gesellschaftlich als auch individuell vertretenen Interessen und Ansichten ab.

Vom Prinzip her vollzog sich die Einweisung in ein AEL durch ein standardisiertes Verfahren, in dem nach der Meldung aus dem Betrieb der Leiter eines Arbeitsamtes als Vertreter des Reichstreuhanders der Arbeit für deutsche Arbeiter den Antrag auf Einweisung in ein Erziehungslager bei der Gestapo stellte. Um die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, gab es dafür die entsprechenden Formblätter.⁷³⁵ In einem Rundschreiben an hannoversche Firmen, überschrieben mit der Aufforderung "Arbeitsdisziplin halten", regte der Präsident des Gauarbeitsamtes, Dr. von Maercken, die Betriebsführer an, nach vergeblicher Anwendung betrieblicher Sanktionen, Ausländer ohne Umweg der Gestapo zu melden: "Telefonischer Anruf (Fernsprecher 86181) genügt".⁷³⁶ Von Maercken nutzte die Gelegenheit, den Betriebsleitungen damit zu drohen, daß er sie "schonungslos zur Anzeige bringen" würde, sollten sie disziplinloses Ver-

⁷³⁴ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel II.5.

⁷³⁵ In großen Betrieben, wie denen, die zu den Reichswerken "Herman-Göring" gehörten, lief eine Meldung über einen "Bummelanten" entsprechend der dort vorhandenen Verwaltungsstruktur über die "Abteilung Arbeitseinsatz" und den Abwehrbeauftragten. Vgl. Bericht des ehem. Leiters der Krankenkasse der "Hermann-Göring"-Werke, Reinhold R., o. D., in: NZN, PRO, WO 309/1161.

⁷³⁶ Rundschreiben v. 4.10.43, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

halten ihrer Arbeitskräfte widerspruchslos hinnehmen.⁷³⁷ Bei Ausländern, die sich durch Flucht oder Nichtrückkehr aus dem Urlaub dem Arbeitseinsatz zu entziehen versuchten, meldete die betroffene Firma den Geflohenen ebenfalls direkt der Gestapo.⁷³⁸ Bei kleineren Betrieben brachte der Arbeitgeber den beschuldigten Arbeitnehmer schon einmal selbst bei der Gestapo vorbei.⁷³⁹ Betriebe forderten von sich aus sowohl Lagerführer als auch Betriebsleiter per Rundschreiben zur Denunziation von Ausländern auf, die sich in irgend einer Weise regelwidrig verhielten.⁷⁴⁰

In Bremen wurde ein ähnlich energischer Kurs verfolgt. Sowohl der Präsident des Arbeitsamtes als auch der Bürgermeister der Hansestadt forderten den Senator für Arbeit und Technik auf, "von der Möglichkeit, arbeitsscheue Ausländer in das Zwangsarbeitslager Farge einweisen zu lassen, künftig Gebrauch zu machen".⁷⁴¹ Sein Einverständnis zu einer rigiden Verfolgung von Arbeitssäumigen gab der Senator seinerseits zu verstehen, indem er sich direkt an die Gestapo wandte und diese wiederum zur Nutzung des AEL Farge aufforderte.⁷⁴² Hierin ist ein weiterer Beleg für die konkrete und aktive Mithilfe der Instanzen von Wirtschaft und Verwaltung bei der Einweisung von Menschen in die AEL gefunden. Der Bürgermeister der Hansestadt erbot sich dienstefrig, Namen von "Bummelanten" künftig täglich an die Gestapo zu melden.⁷⁴³ Dabei ist es wichtig festzuhalten, daß mit einer solchen Meldung an die Gestapo diese nicht nur auf die Spur der "Verdächtigen" geführt wurde, sondern daß in diesen Meldungen schon weitergehende Verdächtigungen ausgesprochen werden konnten, die erst recht den Ermittlungseifer der Gestapo anheizen mußten: Eine Brunnenbaufirma meldet am 8. Juni 1942 an den Senator für das Bauwesen, daß einige ihrer Arbeiter unregelmäßig zur Arbeit erscheinen würden und daß dadurch ein erheblicher Arbeitsausfall entstanden sei. Einige Tage später geht aus der Behörde des Senators eine Meldung über diese niederländischen Arbeitskräfte an die Gestapo heraus. Es wird sogar der Verdacht der Sabotage geäußert. Aus Gründen der erzieherischen Wirkung wurde der Gestapo nahegelegt, strenge Maßnahmen zu ergreifen, worunter man ebenso die Überweisung in ein "Arbeitslager" verstand. Man bat die

⁷³⁷ Ebd.

⁷³⁸ Dieses Verfahren ergibt sich zumindest ab 1944.

⁷³⁹ Gestapo-Beamter B. v. 30.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 165.

⁷⁴⁰ Gestapo Bremen Rundschreiben Nr. 1 an die Lagerführer sämtlicher im Gebiet des Landes Bremen gelegener Ausländerlager und an Betriebsleiter v. 10.7.41, in: StAB, 4,29/1-1235.

⁷⁴¹ Präsident des Arbeitsamtes Bremen an den Senator für Arbeit und Technik v. 30.7.41, in: StAB, 4,13/1 A.8.b. Nr. 57; Der Bürgermeister Bremen an den Senator für Arbeit und Technik in Bremen v. 9.8.41, in: ebd.

⁷⁴² Senator für Arbeit und Technik in Bremen an die Gestapo Bremen v. 18.8.41, in: ebd.

⁷⁴³ Regierender Bürgermeister an die Staatspolizei Bremen v. 9.10.40: StAB, 4,29/1-1320.

Gestapo um Veranlassung des "Notwendigen".⁷⁴⁴

Der Aspekt einer "erzieherischen" beziehungsweise abschreckenden Wirkung" wird es wohl auch gewesen sein, der Firmen veranlaßte, die Einweisung von "Gefolgschaftsmitgliedern" in das AEL Farge durch "Bekanntmachungen" zu veröffentlichen.

Auf dem Land waren es die Landräte, die von der Gestapo zur Mitarbeit bei der Verfolgung besonders der ausländischen Arbeitskräfte aufgefordert wurden.⁷⁴⁵

Nicht dem Verfolgerwillen einer angeblich allmächtigen, vor allem allwissenden Gestapo und anderer Sicherheitsorgane allein hatten viele Menschen ihre Drangsalierung im "Dritten Reich" zu verdanken. Nicht zu unterschätzen ist vielmehr die Denunzierungsbereitschaft durch den "Volksgenossen" und die "Volksgenossin". Der ehemalige Gestapo-Angehörige H. sagte dazu, daß etwa siebzig Prozent der bei der hannoverschen Gestapo eingegangenen Anzeigen durch "die Partei" – sprich die Parteidienststellen – gemacht worden seien.⁷⁴⁶ Wie noch gezeigt werden wird, sind Einweisungen in Arbeitserziehungslager gleichfalls auf solche Denunziationen zurückzuführen.

2.3.2 Die Einweisung

Nach Maßgabe der Anordnungen in den Erlassen des Reichsführer-SS vom Mai beziehungsweise Dezember 1941 über die Errichtung und den Betrieb der AEL waren die Inspektoren der Sicherheitspolizei befugt, Gestapo-Stellen zur Einweisung in ein Erziehungslager zu ermächtigen beziehungsweise mit benachbarten Inspektoren, in deren Einflußgebiet sich vielleicht kein AEL befand, Absprachen über eine Einweisungsbefugnis für deren Gestapo-Dienststellen zu treffen.⁷⁴⁷ In die AEL Liebenau und Lahde konnten nach Aussagen des Lagerleiters Winkler neben der Leitstelle Hannover auch die Gestapo-Stellen Hildesheim, Nienburg, Göttingen, Münster und Bielefeld direkt einweisen.⁷⁴⁸

Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Angaben über "die letzte Wohnung" von den im Liebenauer AEL Verstorbenen. Dabei dürfte es sich um den Ort des Arbeitseinsatzes gehandelt haben beziehungsweise den, an dem man jemand festgenommen wurde: Von 245 Toten kamen 38 aus dem Bezirk Hildesheim. 87 hatten ihren Arbeitsort im Bereich der Stapo

⁷⁴⁴ Firma Johann Keller an den Senator für das Bauwesen -Bauhof- v. 8.6.42: StAB, 4,29/1-1235; Senator für das Bauwesen an die Gestapo Bremen v. 11.6.42, in: ebd.

⁷⁴⁵ So forderte der Dienststellen-Leiter der Gestapo Hannover die Landräte auf, arbeitsunwillige "Ostarbeiter" der Gestapo zu überstellen, damit sie in das AEL Liebenau eingewiesen werden konnten. Chef der Gestapo-Leitstelle an die Landräte des Stapobezirks, die Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörden in Hameln/Pyrmont und Hildesheim v. 3.9.42, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147.

⁷⁴⁶ Schriftliche Stellungnahme H. v. 23.5.49, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 30164, S. 24 ff.

⁷⁴⁷ Vgl. die Ausführungen im Kap. III.

⁷⁴⁸ Karl Winkler v. 14-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

Hannover. Aus Hannover direkt kamen 35 Gefangene. Aus dem Landkreis Nienburg stammten 42, davon 33 aus Liebenau-Steierberg. Die meisten hatten wohl für die EIBIA gearbeitet. 20 Prozent der Toten hatten ihren Arbeitsort nicht im Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen, sondern in den rüstungswirtschaftlichen Zentren Hamburg, Bremen oder Magdeburg.⁷⁴⁹ Wieso sie in das AEL Liebenau eingeliefert wurde ist unklar. Vielleicht waren sie in der Nähe verhaftet worden.

Im Falle des Bremer Erziehungslagers werden die Gestapo Bremen, Lüneburg, Wesermünde und Verden als einweisungsbefugt genannt.⁷⁵⁰ Die Gefangenen des Watenstedter Erziehungslagers wurden durch die Gestapo-Stellen Braunschweig, Magdeburg, Dessau, Hildesheim und Hannover zum Antritt der Lagerhaft überstellt.⁷⁵¹ Diese Zuordnung dürfte nicht für die ganze Dauer des Krieges Gültigkeit gehabt haben. Je nachdem ob es zum Aufbau neuer Lager kam, irgendwo Engpässe wegen Überfüllung oder Sperrung wegen Seuchengefahr entstanden, kam es sicher zu Veränderungen der Befugnisse, Häftlinge aus anderen Regionen in ein AEL einweisen zu dürfen.

Der Einweisungsbeschuß, auf dem die Personalien des Häftlings, die Dauer der Haft und manchmal der Haftgrund angegeben gewesen seien, war von einer dieser Dienststellen zu verfassen.⁷⁵²

Hinsichtlich der Frage der Eigenständigkeit bei der Ausstellung von Einweisungsverfügungen gibt es einen gewissen Klärungsbedarf. Konnten nur Leitstellen selbständig einweisen? D. h., die Leitstelle, der das Lager verwaltungsmäßig unterstand und diejenigen Leitstellen, mit denen eine Absprache hinsichtlich der Einweisungsberechtigung getroffen worden war? Die Erlasse sind auch hier nicht eindeutig formuliert. Es ist noch nicht einmal klar, ob die Erlaubnis, Gefangene in ein außerhalb des eigenen Befehlsbereichs liegendes AEL einweisen zu können, nur Leitstellen oder ebenso untergeordneten Gestapo-Stellen erteilt werden konnte.⁷⁵³

Eine weitere Frage betrifft den Komplex der Eigenständigkeit bei der Ausstellung von Ein-

⁷⁴⁹ "Aufstellung des Standesamtes Liebenau über 245 beurkundete Sterbefälle im Arbeitserziehungslager Liebenau", in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. 1 a.

⁷⁵⁰ Hasse v. 12.1.48, in: Farge Case, S. 181. Hasse vermutet im Falle der Gestapo-Stelle Lüneburg, daß es zwischen ihr und der Gestapo Bremen eine Vereinbarung gegeben haben müsse, die es ihr ermöglicht habe, Personen in das AEL Lahde einzuweisen. Dieses würde der Direktive des Erlasses entsprechen. Vgl. Hasse v. 13.8.48 in: ebd., S. 188.

⁷⁵¹ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 327. Die Einweisung in das Lager 21 durch die hannoversche Gestapo erfolgte, so Wysocki richtig, lediglich bis zur Errichtung des Lahder Erziehungslagers.

⁷⁵² Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁷⁵³ In dem betreffenden Passus (IV, 9) des Erlasses v. 12.12.41 heißt es: "Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur (sic) Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind". Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 224 ff. Die eigenwillige Schreibweise "Staatspolizei(leit)stellen" läßt keine eindeutige Interpretation zu.

weisungsscheinen durch die Außendienststellen der zur Einweisung prinzipiell ermächtigten Gestapo-Dienststellen. Wahrscheinlich erscheint folgende Regelung: Die Leitstellen werden eigenständig in das Lager eingewiesen haben, ohne im Einzelfall Rücksprache mit der das Lager verwaltungsmäßig unterstehenden Gestapo-Leitstelle gehalten zu haben. Es ist anzunehmen, daß die jeweiligen Außenstellen ohne Rücksprache mit ihrer Leitstelle Häftlinge in ein AEL überstellen konnten. Der Leiter des Lahder Erziehungslagers bezeugte, daß die Einweisungsverfügungen von Gefangenen, die durch die Gestapo-Stellen Hildesheim, Göttingen, Nienburg, Münster und Bielefeld eingewiesen wurden, auch von diesen Dienststellen ausgestellt worden waren.⁷⁵⁴ Aussagen von Leitern der Außenstellen der bremer beziehungsweise der hannoverschen Leitstelle widersprechen dem zwar, sind aber wohl eher dem Versuch der Exkulpation vor der Verantwortung zuzuschreiben. Sie behaupteten, daß sie keine eigenständigen Einweisungen vornehmen konnten, sondern nach Verhör der Beschuldigten und schriftlichem Bericht an die Leitstelle die Entscheidung über die Einweisung von dort abwarten mußten. Die Aussage des Leiters der Nienburger Gestapo und die des Oldenburger Amtsleiters haben diesen Tenor. Der Chef der Nienburger Gestapo, Reuther, beschreibt aber lediglich Fälle, in denen Landgendarme ausländische Arbeiter direkt im AEL Liebenau abliefern, das ja ebenfalls als Polizeiersatzgefängnis diene. In diesen Fällen will er die Leute verhört und dann die Akten nach Hannover gesandt haben, von wo das "Strafmaß" mitgeteilt worden sei. Deutsche hingegen seien nur durch die Leitstelle in Hannover eingewiesen worden.⁷⁵⁵ Die Akten dieser Gefangenen sollen dann "auf Wiedervorlage" bei der Nienburger Dienststelle verblieben sein, bis der Häftling nach seiner Entlassung zur Neuvermittlung den Arbeitsämtern Nienburg oder Bassum zur Verfügung gestanden hätte.⁷⁵⁶ Eine direkte Beteiligung Reuthers an den Einweisungen wird jedoch in der Aussage eines ehemaligen deutschen Gefangenen sichtbar. Danach hat Reuther dessen Einlieferungsschreiben für das AEL Lahde höchstselbst unterzeichnet und damit die Einweisung verfügt.

Friedrich Theilengerdes, Chef der Oldenburger Staatspolizei, sagte lediglich aus, daß er keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Strafmaßes hatte.⁷⁵⁷

Interessanterweise gestand Theilengerdes die Möglichkeit einer eigenen Entscheidungsbefugnis wieder ein, als er aussagte, daß er in "leichteren Fällen" den Vorgang gar nicht mehr nach

⁷⁵⁴ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁷⁵⁵ Hermann Reuther v. 22.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 146 ff. Die Einlieferung von Gefangenen durch Gendarmen bezeugt auch die Schreibkraft des Lagers Liebenau: Enne V. v. 1.8.62, in: ebd., S. 125 ff.

⁷⁵⁶ Reuther v. 22.8.62, in: ebd., S. 146 ff.

⁷⁵⁷ Aussage des ehem. Leiters der Gestapo Oldenburg Friedrich Theilengerdes v. 15.1.48, in: BA/K, Z 42 IV/6906, S. 22 ff.

Bremen abgegeben habe, weil von dort "recht harte" Entscheidungen gekommen seien. Er hätte dann selber entschieden, sogar die Einstellung des Verfahrens verfügt. Als die Verpflegung im Erziehungslager in Bremen nicht mehr ausreichend gewesen sei, will Theilengerdes auch aus diesem Grund keine Häftlinge mehr nach dort überstellt haben.⁷⁵⁸ Es erscheint unglaubwürdig, daß wirklich jeder Einzelfall nochmals durch die Hände der Gestapo-Beamten in Bremen oder in Hannover gegangen sein sollte. Der Aufwand an Zeit und Arbeit wäre zu erheblich gewesen.

Aus einem Schreiben des braunschweigischen Gestapoleiters an solche Stellen, die in das Erziehungslager in Watenstedt einwiesen, wird der Ablauf etwas plausibler. Danach war der Einweisungsbeschluß der Gestapo in Braunschweig auf jeden Fall zu übersenden, damit hier eine "Kontrollkarte" angelegt werden konnte, sodann wurde der Beschluß an das Erziehungslager gesandt.⁷⁵⁹

Endgültig läßt sich die Arbeits- und Kompetenzaufteilung zwischen den einzelnen Gestapo-Behörden hinsichtlich des Einweisungsverfahrens in Arbeitserziehungslager nicht aufklären. Vielleicht war einmal mehr alles gar nicht so sehr durchorganisiert, wie man es für die nationalsozialistische Bürokratie immer vermutet hat. Zu bedenken ist, daß ebenso die Größe der Dienststelle und die Anzahl der Beamten, die ermittelten, ein Faktor war, von dem abhing, ob kleinere Gestapo-Stellen überhaupt die Einweisungen, inklusive der Verhöre etc. durchführen konnten beziehungsweise ob eine Leitstelle ohne Mithilfe untergeordneter Dienststellen nicht überfordert war.

Nach den Aussagen von Gestapo-Beamten, die im Ausländerreferat für die Bearbeitung von Fällen von "Arbeitsvertragsbruch" zuständig waren, ergibt sich folgender Ablauf eines Einweisungsverfahrens: Nach ihrer Festnahme wurden die Beschuldigten und manchmal Zeugen vernommen. In den Fällen, in denen eine "böartige Arbeitsverweigerung" angenommen wurde, verfügte die Gestapo eine vorläufige Festnahme. Der Leiter des Sachgebietes entschied dann über das Strafmaß. Wenn ein Fall komplizierter war, wurde die Entscheidung dem Dienststellenleiter oder dessen Vertreter überlassen. Diesem blieb prinzipiell das "letzte Wort" zu jeder Entscheidung des Sachgebietsleiters vorbehalten. Der Einweisungsbeschluß

⁷⁵⁸ Ebd.

⁷⁵⁹ Leiter der Gestapo Braunschweig, Dr. Kuhl, an die Stapostellen Magdeburg, Hannover, Hamburg, Lübeck, Düsseldorf, Frankfurt M., Köln, Berlin, Leipzig, Dresden, Kassel, Bremen, Kiel, Weimar und Münster, der Verf. von Dr. Korte zur Verfügung gestellt. Die große Anzahl der zur Einweisung in das Lager berechtigten Gestapo-Stellen erklärt sich daraus, daß hier auch das AEL für Frauen mit einbezogen ist, welches ein weit-aus größeres "Einzugsgebiet" hatte.

trug entweder die Unterschrift des Gestapo-Chefs oder des Referatleiters.⁷⁶⁰ Ob in jedem Fall eine ausführliche Anhörung und Zeugenvernehmung zur Klärung des Sachverhalts durchgeführt wurde, erscheint nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Häftlingsaussagen sehr zweifelhaft, zumal viele ehemalige Gefangene angaben, während der Verhöre schwer mißhandelt worden zu sein, um die gewünschte Aussage zu erpressen.⁷⁶¹ Das englische Militärgericht hielt es sogar für wahrscheinlich, daß Hans Hasse, der zuständige Sachgebietsleiter der Bremer Gestapo, die "Arbeitsvertragsbrüchigen" gar nicht immer zu sehen bekam.⁷⁶² Man könnte fragen, woher denn überhaupt ein Impuls für eine tatsächliche "Wahrheitsfindung" bei den Gestapo-Beamten kommen sollte, wenn den Ausländern und besonders den Osteuropäern von vornherein feindliches Verhalten unterstellt wurde.

Laut Erlaß sollte dem Beschuldigten der Einweisungsbeschluß "unter Hinweis auf die Folge bei schlechtem Verhalten" eröffnet werden. Seine Unterschrift unter den Beschluß war als Beleg der Kenntnisnahme gefordert.⁷⁶³ Neben den Angaben zur Person des Häftlings waren in der Verfügung auch die Dauer der Haft – entweder 21, 42, 56 Tage oder "bis auf weiteres" vermerkt. Die zuletzt genannte Angabe der Haft ohne genaue Zeitangabe, war in den Erlassen des Reichsführer-SS gar nicht vorgesehen. Sie deutet auf die Einweisung einer bestimmten Personengruppe in AEL hin, auf die bei der Beschreibung der Haftgründe ausführlich eingegangen werden wird. Der Grund der Inhaftierung war ebenfalls auf dem Beschluß angegeben.⁷⁶⁴ Somit war zumindest pro forma gewährleistet, daß der Beschuldigte Grund und Höhe der Haft – mit anderen Worten sein "Urteil" – erfuhr. Ob jedoch gerade die ausländischen Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, mit dem Beschluß etwas anfangen konnten, ist – abseits der Frage, ob sie ihn überhaupt zu sehen bekamen – sehr zu bezweifeln.⁷⁶⁵ Die geforderte ärztliche Einganguntersuchung der Delinquenten zur Sicherstellung

⁷⁶⁰ Hannoverscher Gestapo-Beamter B. v. 30.8.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 165; Aussage des ab 1944 für die Einweisungen in das AEL Farge zuständigen Bremer Gestapo-Beamten Hasse v. 12.1.48, in: Farge Case, S. 180 f.; ders. v. 23.12.46, in: ebd., (Exhibit 5); Aussage des ehemaligen Leiters der Gestapo Hannover, Rudolf Batz, v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 f. Ein Mitarbeiter des zuständigen Sachgebiets der hannoverschen Gestapo behauptete, daß der Leiter der Dienststelle in jedem Fall die Entscheidung über die Strafmaßnahme traf. Dieses ist aber aufgrund des anzunehmenden Arbeitsaufwandes nicht sehr wahrscheinlich: Gestapo-Beamter Karl B. o. D., in: HStAH, Nds. 171 Nr. 20092.

⁷⁶¹ Lediglich als ein Beispiel unter vielen sei der polnische Exhäftling Wincenty K. zitiert, der angab, bei der Gestapo in Hannover mit dem Ochsenziemer geschlagen worden zu sein. K. v. 14.2.78, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 102 ff.

⁷⁶² Closing adress on behalf of the prosecution, in: Farge Case (Teil 442), S. 373.

⁷⁶³ Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027. S. 224 ff.

⁷⁶⁴ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D). Nach dieser Aussage soll der Haftgrund jedoch nicht regelmäßig auf der Einweisungsverfügung gestanden haben.

⁷⁶⁵ Der polnische Häftling Wincenty P. mußte ein Papier unterschreiben, auf dem er lediglich die Ziffer 42 erkennen konnte, sehr wahrscheinlich die festgesetzte Haftdauer. Vernehmung Wincenty P. v. 14.2.78, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 102 ff.

ihrer Arbeitsfähigkeit wird in den Aussagen der Gestapo-Beamten nur beiläufig erwähnt.⁷⁶⁶ In den vorliegenden Häftlingsaussagen ist an keiner einzigen Stelle die Rede davon. Wie wenig genau es mit der Prüfung der Haft- und Arbeitstauglichkeit genommen wurde, beweist die Tatsache, daß die Leitungen der Arbeitserziehungslager sich bei der Polizeiführung offensichtlich über die Einweisung von kranken Häftlingen in die Lager beschwerten.⁷⁶⁷

Die Aussage, wonach diejenigen Arbeitskräfte, die das erste und zweite Mal wegen ihres Verhaltens der Gestapo vorgeführt wurden, lediglich einen Verweis beziehungsweise eine kurze AEL-Strafe erhielten, und erst beim dritten Mal eine längere Inhaftierung zu gegenwärtigen hatten,⁷⁶⁸ ist nicht mehr als der Versuch des Nachweises einer nach bestimmten Regeln vollzogenen Verfahrenspraxis. Sicher gab es diese Abstufung des Bestrafungsmodus. Anhand der Einzelbeispiele wird jedoch die Willkür, die im Zusammenhang mit der Verhängung von Erziehungshaft immer wieder sichtbar wird, nochmals kraß vor Augen geführt werden können. Allein an der eher theoretischen Darstellung der Verfahrensweise wird jedoch schon ersichtlich, daß das Vorgehen einem Schnellverfahren entsprach, in dem der Beschuldigte allein von einer Instanz vernommen und verurteilt wird; von der Instanz, die letztlich unter ihrer Aufsicht und in einer ihrer Einrichtungen die Strafe vollziehen ließ. Weder ein Gericht, geschweige denn ein Anwalt wurden in dieses Verfahren involviert, die Herstellung jedweder Öffentlichkeit daher unmöglich gemacht. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen bezeichnete den Einweisungsbeschluß denn auch als eine "nur äußerlich in eine besondere Form gebrachte Aktenverfügung".⁷⁶⁹

Mit dem Einweisungsschein wurde der Gefangene dann in das AEL überstellt, weitere Akten erhielt das Lager nicht.⁷⁷⁰

Die Einweisungsbeschlüsse enthielten mit Sicherheit nicht nur Angaben formaler Natur. Manche von ihnen waren mit Anweisungen darüber versehen, wie ein Häftling zu behandeln war,

⁷⁶⁶ Hans Hasse v. 14.1.48, in: Farge Case, S. 196. Nach dessen Aussage nahm die Untersuchung der Polizeiarzt vor.

⁷⁶⁷ Auszug aus dem Befehlsblatt des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 2 v. 1.5.42, in: BA/Z. Der Arzt, der das AEL in Liebenau betreute, berichtete, daß er lediglich in der Anfangszeit des Lagers potentielle Gefangene auf die "Lagerfähigkeit" untersucht habe. Vgl. Dr. Koch v. 18.7.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009, Bd. I a, S. 99. Auch die Gestapo Braunschweig sah sich veranlaßt, die ärztliche Untersuchung bei den einweisenden Stellen in Erinnerung zu bringen. Vgl. FS der Gestapo Braunschweig an die Gestapo-Leitstelle Düsseldorf v. 10.4.43, in: StAN, Bestand KV-Prozeß Nr. PS-1063.

⁷⁶⁸ Hasse: v. 12.1.1948 in: Farge Case, S. 180 f.

⁷⁶⁹ Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, "Vermerk AE-Haft", S. 20.

⁷⁷⁰ Vgl. ehemaliger Leiter der Gestapo Hannover, Rudolf Batz, v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.; Lagerführer Karl Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.; ders. o. D. in: Lahde Case No. 1, S. 89. In der zuletzt zitierten Aussage des Lagerleiters spricht dieser davon, daß die Akten der Gefangenen bis zu sechs Monaten später ins AEL gekommen seien. Theoretisch könnte mit der Bezeichnung "Akten" jedoch auch nur die Einweisungsbeschlüsse gemeint gewesen sein.

etwa ob ihm gegenüber eine "scharfe Behandlung" für angebracht gehalten wurde, ob eine besonders schwere Arbeit zuzuteilen war, daß er nicht zur Außenarbeit eingeteilt werden sollte, oder es wurde vermerkt, daß ein Häftling bereits das zweite Mal im Lager war, eventuell bereits einen Fluchtversuch unternommen hatte.⁷⁷¹ Kennzeichnungen fanden sich gleichfalls in Form von Kreuzen, die nach Meinung des Lahder Lagerführers lediglich bedeutet hätten, daß ein Gefangener bei seiner Einlieferung drei bis fünf Stockschläge erhalten sollte,⁷⁷² während die Aussage des in der Lagerverwaltung beschäftigten Häftlings M. dahingeht, daß diese Kreuze quasi den Befehl beinhalteten, daß der Häftling das Lager nicht mehr lebend verlassen sollte. "Ist zu erledigen" ist eine Formulierung, die keinen Zweifel bei der Interpretation mehr zuläßt.⁷⁷³ Bei jüdischen Gefangenen soll außerdem das Wort "Jude" unterstrichen gewesen sein.⁷⁷⁴ Wieder eine andere Aussage geht dahin, daß mit roten Kreuzen auch Akten derjenigen Häftlinge gekennzeichnet gewesen sind, die in das Außenkommando des AEL Lahde, nach Steinbergen, eingewiesen werden sollten.⁷⁷⁵

Bis zum Transport in das Erziehungslager wurden die Gefangenen in örtlichen Gefängnissen verwahrt. Die Überstellungen dürften meist per Sammeltransport stattgefunden haben. In der Regel sollen beispielsweise die Aufnahmen in Lahde dienstags oder freitags erfolgt sein. Viele Häftlinge des AEL Lahde machten sowohl auf dem Weg in das Lager als auch nach der Entlassung aus dem Lager Station im Polizeigefängnis in Minden.⁷⁷⁶

Für das Bremer Erziehungslager ist der Transport von Zwangsarbeitern aus dem Raum Cuxhaven über das dortige Polizeigefängnis nachgewiesen worden.⁷⁷⁷

3. *Inhaftierungsgründe*

"Sechs Wochen Erziehung war der normale Tarif für Farge, an diese sechs Wochen zu geraten war gar nicht so schwer, dafür mußte man nicht einmal ein Saboteur sein. Ein falsches Wort im falschen Augenblick einer falschen Person gegenüber (!) war schon ausreichend. Hatte man ein Meister den einen nicht leiden konnte, den Weg nach Farge war breit geöffnet.

⁷⁷¹ Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: ebd., (Exhibit D); ders. v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 7 ff.; Wilhelm Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 250 ff.

⁷⁷² Karl Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No.1, (Exhibit D).

⁷⁷³ Diese Aussage des Gefangenen Friedrich N. ist in einem Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei Nienburg/Weser v. 19.8.47 enthalten: BA/K, Z 42 II/1989, S. 18. N. schreibt diese Anweisung dem Nienburger Gestapo-Chef Reuther zu.

⁷⁷⁴ Hans-Adolf M. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 29 f.

⁷⁷⁵ Aussage des in der Verwaltung des AEL Lahde tätigen Lehmann v. 23.7.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit J).

⁷⁷⁶ Karl Winkler v. 31.8.48: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff. Vgl. Gefangenenbuch B des Polizeigefängnisses in Minden 1940-1945, in: StADet, D 2 C Minden Nr. 22.

⁷⁷⁷ Hierüber existiert eine namentliche Liste, die in dem Buch von Kahle, S. 123 ff. abgebildet ist.

Wer den Arbeitstempo nicht folgen konnte oder wollte und ein Chef traf der dafür keine Verständnis hatte, er konnte davon sicher sein, daß Farge winkte."⁷⁷⁸

Die Gründe für eine Inhaftierung in einem AEL zu untersuchen, ist eines der vorrangigen Anliegen dieser Arbeit. Die Art der Quellen macht dies zu einem schwierigen Unterfangen und die Auswertung des Materials führt zu wichtigen quellenkritischen Beobachtungen.

Die Aussagen ehemaliger Gefangener von AEL zu den Gründen ihrer Inhaftierung sind durch folgende Spezifika gekennzeichnet: in den ausgewerteten Militärgerichtsprozessen und den anderen benutzten strafrechtlichen Ermittlungsakten umfassen die Angaben der meist als Zeugen auftretenden ehemaligen Häftlinge zum größten Teil nicht mehr als einige wenige Bemerkungen, oft ist es nur ein einziger Satz der erklären soll, warum sie in ein AEL eingewiesen wurden. Zum einen hängt das sicherlich mit dem Erkenntnisinteresse des Gerichtes oder der ermittelnden Behörden zusammen, die in erster Linie Aussagen zu Verbrechen des beschuldigten Gestapo- und Lagerpersonals erwarteten. Diese Bemerkung gilt sowohl für die Aussagen von deutschen und ausländischen Zeugen in den Prozessen. Genauso gilt dieses aber für die Aussagen, die ehemalige polnische Gefangene erst 1977 vor der polnischen Hauptkommission für die Untersuchung von NS-Verbrechen in Lodz gemacht haben.⁷⁷⁹ Diese sind anhand eines Fragenkatalogs dermaßen standardisiert worden, daß die Person des Zeugen und sein individuelles Schicksal fast vollkommen in den Hintergrund tritt. Die Angaben zu den Gründen der Inhaftierung sind jeweils nur kurz zusammengefaßt.

Eine weitere Erklärung, die sich bei fortlaufender Beschäftigung mit diesen Aussagen immer mehr aufdrängte, liegt in der Tatsache innerer Konflikte der aussagenden Personen begründet. Bei der Lektüre vieler Aussagen vor allem ehemaliger deutscher Gefangener, taucht der Verdacht auf, daß die Personen sich selber bei der Darstellung ihrer Verfolgungsgeschichte eine gewisse Zurückhaltung auferlegten. Dieses könnte mit einer Art psychischer Barriere der ehemaligen Gefangenen zusammenhängen, die um die gesamtgesellschaftlich tief verwurzelten Anschauungen innerhalb der Bevölkerung über "Arbeitsscheue" oder "Asoziale" und wie mit ihnen zu verfahren sei, wußten. Meinungen, die sie teilweise vielleicht sogar geteilt hatten. Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie tief die lang tradierten und von den Nationalsozialisten auf die Spitze getriebenen Meinungen saßen, deren Kontinuität das Datum des achten Mai 1945 nicht durchbrechen konnte und die damit in unglückseliger Übereinstimmung mit dem Nationalsozialisten weiter bestehen blieben. In einem Entscheid einer Berufungsinstanz

⁷⁷⁸ Bericht Arthur de Paep "A.E.L Lager Bremen-Farge. Was uns bekannt war". Dieser Bericht des ehem. belgischen Zwangsarbeiters wurde mir von B. Johr zur Verfügung gestellt und mit Genehmigung des Verfassers verwandt. Leichte sprachliche Fehler wurden korrigiert. De Paep war selber kein Häftling im AEL.

heißt es: "Ebenso entbehrt die Behauptung des Klägers, wegen der Nichtgewährung von Wohnraum an ein Mitglied der NSDAP verfolgt worden zu sein, aller Wahrscheinlichkeit. Politische Gegnerschaft oder verbotswidrig fortgesetzter Umgang mit Juden oder beide Fälle zusammen können für die 3-wöchige Einweisung des Klägers ... nicht bestimmend gewesen sein. Der Kläger übersieht bei seinem (...) Vortrag, daß die zur Anwendung gebrachten NS-Gewaltmaßnahmen zufolge der Systematik ihrer Handhabung und Auswahl recht zuverlässige Rückschlüsse auf ihre Ursachen ermöglichen. Die vom Kläger behaupteten Gründe hätten ihn im Jahr 1941 nicht in das Lager Liebenau, sondern in ein KZ-Lager (...) für einen wesentlich längeren Zeitraum gebracht (...). Das Lager Liebenau bei Nienburg/Weser war (...) ein sogenanntes Arbeitserziehungslager, in welches Arbeitsscheue, Arbeitsvertragsbrüchige, Landstreicher, Dirnen und andere Personen, die außerhalb der NS-Ideologie unliebsam aufgefallen waren, unter der Sammelbezeichnung 'Asoziale' für einige Wochen oder Monate zu Erziehungszwecken eingewiesen wurden".⁷⁸⁰

Es liegt nahe zu behaupten, daß einige ehemaligen Häftlinge Schwierigkeiten damit hatten zu erzählen, daß sie in einem "Arbeitserziehungslager" waren. Sie mußten damit rechnen, daß doch etwas von dem inhärenten Vorwurf einer "lässigen Arbeitsmoral" haften blieb.⁷⁸¹ Diese Überlegung wäre eine Erklärung dafür, daß manche Angaben zu den Haftgründen nicht nur sehr kurz gefaßt und vage ausfallen, sondern daß sie auch widersprüchlich sind.⁷⁸²

Solche ungenauen Aussagen finden manchmal ihre Fortsetzung in knappen Stellungnahmen zu den Verhältnissen im Lager, zu Mißhandlungen etc. Dieses könnte bei einigen ehemaligen Gefangenen damit zusammenhängen, daß sie Vergünstigungen im Lager genossen haben, tendenziell besser behandelt wurden als etwa ausländische Mithäftlinge, einiges an Brutalitäten vielleicht nicht mitbekamen, wenn sie beispielsweise innerhalb des Lagers arbeiteten.

⁷⁷⁹ Diese Aussagen befinden sich alle im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Verden: StAst, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV.

⁷⁸⁰ Entscheid v. 9.12.58, in: HStAH, Nds. 110 W Acc. 84/90 L 446 Nr. 16, S. 11 f. der Klagehandakten. Die Gründe, die der Antragsteller angegeben hatte, lauteten vor der Entschädigungskammer dahingehend, daß er als Bankier zahlreiche jüdische Kundschaft gehabt habe, zu der er teilweise auch in freundschaftlichem Kontakt gestanden habe. 1936 sei er dafür schon einmal verwarnt worden. Als "Anhänger einer liberalen Weltanschauung" sei er auch ein "entschiedener Gegner des Rassegedankens" gewesen. Vgl. Aufnahme des "Verfolgungsvorgangs" v. 25.10.56 in der Entschädigungsakte des Antragstellers, in: ebd., S. 19.

⁷⁸¹ Es geht bei diesem Zitat um das, was die Behörde mit dem Begriff "Arbeitserziehungslager" verband und mit welcher Einstellung sie von daher den Antragsteller konfrontierte. Ich vernachlässige dabei bewußt den Aspekt, daß ja auch der Antragsteller ein Interesse haben konnte, den Haftgrund so darzustellen, daß er den Richtlinien der Wiedergutmachung entsprach. Bei Anträgen an die Wiedergutmachungsbehörde war bekanntlich der Haftgrund, die Frage ob eine Inhaftierung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen vorlag, ausschlaggebend für die Gewährung einer Entschädigung.

⁷⁸² Als Beispiel die Aussagen eines ehemaligen deutschen Gefangenen, der einmal vor Gericht als Haftgrund die Unterstützung eines Juden bzw. "intime Kontakte" zu einer Ausländerin nannte, in einem vorhergehenden Militärgerichtsprozeß aber noch behauptete, es sei das Abhören ausländischer Radiosender und die Nichtzugehörigkeit zur Partei gewesen, die ihn ins AEL gebracht habe: L. v. 3.5.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 300 f; L., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 96 f.

Vielleicht hat sich aus einer vergleichsweise privilegierten Stellung nach dem Krieg ein Schuldgefühl entwickelt, daß sie bestimmte Geschehnisse verdrängen ließ.

Hinzu kommt bei diesen Quellen, daß dem Kreis der Antragsberechtigten entsprechend, in den Entschädigungsakten vorwiegend deutsche ehemalige Insassen des Arbeitserziehungslagers zur Aussage kamen.

Die Personengruppe, welche in Arbeitserziehungslager eingewiesen werden durfte, war durch die Erlasse des Reichsführer-SS vorgegeben.⁷⁸³ Sonderregelungen variierten beziehungsweise veränderten die Vorgaben zum Beispiel dann, wenn ein AEL gleichzeitig als "Polizeiersatzgefängnis" diente beziehungsweise dem Lager ein solches Gefängnis angegliedert war. Dieses sind recht formalistische Kriterien. Die einzelnen Aussagen werden zeigen, inwieweit die Praxis der Gestapo den Formalien Rechnung trug.

Die im Anschluß folgende Aufgliederung nach spezifischen "Tatbestandsmerkmalen" ist der Versuch einer Systematisierung und Verifikation mit Bezug auf die Hintergründe für solche Verhaltensweisen. Selbstverständlich ist es möglich, daß in Einzelfällen die vorgenommene Zuordnung austauschbar sind beziehungsweise ineinander übergehen.

3.1 *Arbeitsvertragsbruch und Arbeitssabotage*⁷⁸⁴

3.1.1 *Flucht von Ausländern*

Sehr häufig sind die Fälle von ausländischen Arbeitern, die sich dem Arbeitseinsatz im Deutschen Reich durch Flucht entziehen wollten und nach ihrer Wiederergriffung in ein AEL eingewiesen wurden. Die Motive für den Fluchtversuch sind vielfältig. Eine prinzipielle Weigerung, für eine Macht zu arbeiten, die das Heimatland besetzt hat, ist ein mögliches Fluchtmotiv. Im Falle eines polnischen Arbeiters, der sich seit der Besetzung seines Landes versteckt gehalten hatte, dann aber doch aufgegriffen und zum Arbeitseinsatz nach Deutschland verschickt wurde, ist seine Flucht von der Arbeitsstelle auf einem Gut bei Oldenburg mit diesem Motiv in Verbindung zu bringen.⁷⁸⁵

Ähnlich liegt der Fall des im Norden von Friesland geborenen Holländers Cornelius ten Kate. Der damals Neunzehnjährige hatte sich im Juli 1943 gerade an einer Seefahrtsschule angemeldet, als er aufgefordert wurde, sich für einen Arbeitseinsatz in Hannover zur Verfügung zu

⁷⁸³ Vgl. die ausführliche Wiedergabe der Inhalte der Erlasse in Kap. III.

⁷⁸⁴ Auf die Definition des Begriffes Arbeitsvertragsbruch ist bereits im Kap. II.3 hingewiesen worden.

⁷⁸⁵ Jan Z. v. 9.3.78, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 197 ff.

stellen.⁷⁸⁶ Durch seine Erziehung und die Erfahrungen der Besatzung geprägt, war er nicht gewillt, für die deutsche Rüstungsindustrie zu arbeiten. Den Zug, der ihn und andere im Juli/August 1943 nach Hannover bringen sollte, konnte er unterwegs unbemerkt verlassen. Fast ein Jahr lang gelang es ihm, sich durch die Unterstützung von Menschen, die teilweise in der niederländischen Widerstandsbewegung tätig waren, in Holland versteckt zu halten. Nach einem Besuch bei seinem schwer erkrankten Vater wurde er im Juli 1944 auf dem Bahnhof von Rotterdam von der Gestapo festgenommen. Nach einigen Tagen im Gefängnis kam er für drei bis vier Wochen in das Durchgangslager nach Amersfoort. Die nächsten Stationen waren ein Lager bei Ahrweiler, die Henschel-Werke in Kassel und das Zuchthaus und zeitweilige AEL bei Guxhagen. An allen diesen Orten mußten Cornelius ten Kate und seine Leidensgefährten schwere Arbeit verrichten, sie wurden geschlagen und nur schlecht versorgt. Zusammen mit seinem Freund Christof Schmitz, den er in Amersfoort kennengelernt hatte, und einem weiteren Holländer gelang ten Kate die Flucht. Auf dem Bahnhof von Paderborn wurden sie jedoch wieder verhaftet und von der Gestapo nach Bielefeld gebracht. Zwei bis drei Wochen hielt man sie im dortigen Polizeigefängnis fest. In Bielefeld muß dann die Entscheidung gefallen sein, Cornelius ten Kate und seinen Freund Christof Schmitz in das Arbeiterziehungslager Lahde einzuweisen. Der Haftbeginn in Lahde lag den Angaben ten Kates zufolge noch vor dem Winter des Jahres 1944.

Für viele, besonders für die jüngeren Ausländer, war das Herausreißen aus ihrer gewohnten Umgebung und die Trennung von ihrer Familie eine große Belastung. Einige haben aus der entstandenen seelischen Spannung heraus versucht, zu Verwandten, die in anderen deutschen Städten beschäftigt waren, zu gelangen. Ein polnischer Jugendlicher wurde in das AEL Liebenau eingeliefert, weil er seinen Arbeitsplatz in Hessisch-Oldendorf verlassen hatte, um zu seinem Vater nach Hannover zu fahren. Dort meldete er sich beim Arbeitsamt und bat um die Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes. Der Beamte erstattete Meldung über den von der Arbeit "Geflohenen".⁷⁸⁷

Auch die Sorge um einen kranken Angehörigen konnte dazu führen, daß ein Arbeitsplatz unerlaubt verlassen wurde. Nachdem sein Gesuch um Urlaub abgelehnt worden war, fuhr Hendrik R. ohne Erlaubnis zu seiner erkrankten Mutter. Trotz der Tatsache, daß er freiwillig nach Deutschland zurückkehrte, wurde sein Verhalten als Flucht gewertet und mit der Inhaftierung

⁷⁸⁶ Grundlage für die folgenden Ausführungen sind Aussagen, die Cornelius ten Kate als ehemaliger Häftling des AEL Lahde im Rahmen des in Zusammenarbeit von NDR und Historischem Seminar der Universität Hannover entstandenen Filmfeatures "Nach Hannover in den Tod" gemacht hat. Die schriftlichen Protokolle seiner Aussagen liegen der Verfasserin vor. Darüber hinaus vgl. den Bericht ten Kates über seine Haft in Lahde in: Meynert/Klönne, S. 197 ff.

⁷⁸⁷ Jozef S. v. 3.2.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 193 ff.

im AEL Lahde sanktioniert.⁷⁸⁸

Nicht nur Heimweh oder andere familiäre Bindungen waren die Gründe für Fluchten von der Arbeitsstelle. Die Unzufriedenheit mit den Arbeits- und Lebensbedingungen spielten oft mit hinein beziehungsweise waren der eigentliche Auslöser für dieses Verhalten.⁷⁸⁹ Für einen holländischen Zivilarbeiter, der zum Arbeitseinsatz auf der "Norddeutschen Hütte" in Bremen verpflichtet worden war, waren die Arbeitsbedingungen seiner Aussage nach durch "lauter Zwang" gekennzeichnet. Dieses und die zunehmenden Bombenangriffe auf die Stadt, die auch den Arbeitsplatz des Holländers trafen, veranlaßten ihn und einen Freund zur Flucht, die jedoch auf dem Bahnhof durch die Gestapo beendet wurde. Nachdem man sie verprügelt hatte, wurden sie zunächst in das Gefängnis nach Oldenburg gebracht. Sechs Wochen später erfolgte die Einweisung in das AEL in Farge.⁷⁹⁰

Vor dem Sondergericht Bremen gab der Franzose Maurice M. als Grund seines ersten Fluchtversuches die schlechte Ernährung an. Von der Gestapo wurde er daraufhin unter dem Vorwurf des "Arbeitsvertragsbruchs" in das AEL Bremen-Farge eingewiesen. Im März 1944 verurteilte ihn das Sondergericht wegen erneuter Flucht und begangener Diebstähle zum Tode.⁷⁹¹

3.1.2 *Arbeitsvertragsbrüche von Deutschen*

Nicht nur die ausländischen Arbeitskräfte wurden unter dem Vorwurf des Arbeitsvertragsbruchs in AEL eingewiesen, sondern ebenso Deutsche. Wertet man die leider nur noch rudimentär vorhandenen Gestapo-Meldungen über vorgenommene Verhaftungen aus, dann fällt auf, daß die Persönlichkeit des Beschuldigten oft einer Bewertung unterzogen wird, die dann – trotz ihrer Oberflächlichkeit – in nicht unerheblichem Maße in die Einschätzung hinsichtlich des "Vergehens" mit einfließt.

So heißt es über einen älteren deutschen Arbeiter, der im September 1940 festgenommen wurde, daß er monatlich zwei bis drei Feierschichten eingelegt haben soll und daß er so "starrköpfig" sei, daß mehrmalige Verwarnungen nichts geholfen hätten. Zu diesem Zeitpunkt

⁷⁸⁸ R., o. D., in: Lahde Case No. 2, S. 23 ff.

⁷⁸⁹ Die Berechtigung dieser Unzufriedenheit wurde selbst von der deutschen Staatsmacht konstatiert. Vgl. die Ausführungen im Schlußkapitel.

⁷⁹⁰ Bericht des Holländers Jan Engels über "Meine Erfahrungen im Konzentrationslager und auf dem Valentinbunker Bremen-Farge im Winter 1943-1944". Dieser Bericht vom Juni 1988 wurde mir Barbara Johr vom Forschungs- und Entwicklungsinstitut Film/Fernsehen an der Universität Bremen zur Verfügung gestellt. Aus anderen Zusammenhängen des Berichts geht eindeutig hervor, daß es sich bei dem Lager, in dem Engels inhaftiert war, um das AEL Farge handelte und nicht um ein KZ. Diese Verwechslung tritt häufig auf und ist ein Indiz dafür, daß sich das AEL im Erleben der Häftlinge nicht wesentlich von einem KZ unterschied.

⁷⁹¹ StAB, 4,89/5 5 Sond KLS 13/1944.

hielt man die Überstellung in ein AEL für angebracht.⁷⁹² Als "haltloser Mensch, der vollständig dem Trunke verfallen ist", oder als "arbeitsscheuer und verlotterter Mensch" wurden zwei andere deutsche Arbeiter beschrieben, die aufgrund von "Arbeitsbummelei" ebenfalls in Erziehungshaft kamen.⁷⁹³

Die Verweigerung der Dienstverpflichtung bildet in Fällen von deutschen Arbeitsverweigerern oft den Hintergrund des Vorwurfes.

Der Elektroschweißer Willi Sch. war 1940 wegen "Arbeitsdienstflucht" bereits zu einer sechswöchigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Als er daraufhin keine "Besserung" zeigte, wurde er für drei Monate dem AEL Farge zugeführt.⁷⁹⁴ In seinem Fall bildete die Einlieferung in das Arbeitserziehungslager demnach so etwas wie eine Steigerung der Strafe.

Der Arzt Dr. M.-B. sollte 1944 als Polizei- und Luftschutzarzt verpflichtet werden. Nach dem Krieg sagte er aus, daß er im Oktober 1944 verhaftet worden sei, weil er den Eid auf Hitler nicht habe leisten wollen, da er keine Waffe in die Hand nehmen wollte. Dazu wäre er aber im Rahmen einer solchen Tätigkeit gezwungen gewesen. Aufgrund dieser Weigerung brachte man ihn zunächst für 14 Tage in das AEL Farge, dann wies man ihn in eine psychiatrische Klinik ein, um ihn auf seinen Geisteszustand hin untersuchen zu lassen.⁷⁹⁵

Die mit dem Leben im Krieg verbundenen körperlichen Erschöpfungs- und Krankheitsercheinungen bewirkten, daß der Dienstverpflichtung wegen Arbeitsunfähigkeit ganz oder zeitweilig nicht mehr nachgekommen wurde. Im Falle des R. führte dieses zu einer zweimaligen Inhaftierung im AEL Liebenau, da man ihm die Gründe für sein Fernbleiben nicht abnahm.⁷⁹⁶

Auch wer sich der Verpflichtung für den Volkssturmdienst entziehen wollte, mußte mit harten Strafen rechnen. Ein Landwirt, der aufgefordert worden war, sich für den Volkssturm ausbilden zu lassen, wurde aufgrund seiner Weigerung für vier bis fünf Monate bis Kriegsende dem AEL Lahde zugeführt.⁷⁹⁷

⁷⁹² Gestapo Bielefeld, Tagesrapport Nr. 4 v. 16.10.40, in: StADet, M 1 I P Nr. 638.

⁷⁹³ Gestapo Bielefeld, Tagesrapport Nr. 7 v. 23.10.40, in: ebd.; Tagesrapport Nr. 5 v. 15.1.41, in: ebd.

⁷⁹⁴ StAB, 4,89/5 5 Sond KLS 51/1944.

⁷⁹⁵ StAB, 4,66-I Nette, Bruno.

⁷⁹⁶ R. vor dem Entnazifizierungsausschuß Hildesheim v. 17.11.49, in: HStAH, Nds. 171 Hildesheim H-VE/Hi/228.

⁷⁹⁷ N. v. 10.10.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 497 f.

3.1.3 Sonstige Verstöße gegen den "Arbeitsfrieden"

Mit einer so weitgehenden Definition, die im Grunde jede Störung des geordneten Arbeitsablaufs als "pflichtwidrige Arbeitsverweigerung"⁷⁹⁸ und damit als Arbeitsvertragsbruch beschrieb, konnte noch das geringste Zuwiderhandeln gegen den auferlegten Arbeitsauftrag bestraft werden. Damit hatten die Vertreter von Gestapo, Wirtschaft und Verwaltung bestimmte "Kategorien" verfügbar, die es ihnen erlaubten, schnell und unbürokratisch gegen aufgefallene Personen – vor allem gegen ausländische Arbeitskräfte – vorzugehen.

Im konkreten Einzelfall war es dann oft ein Sammelsurium von Vorwürfen. Diesen Eindruck gewinnt man ebenfalls bei der Auswertung von Gestapo-Meldungen. Ein polnischer Landarbeiter aus Lemgo sollte in ein AEL, nicht nur weil er nachlässig gearbeitet haben soll, sondern weil er andere Polen aufgewiegelt, Kinos und Gaststätten besucht und Alkohol getrunken habe.⁷⁹⁹ Einem anderen Polen warf man neben seiner "großen Arbeitsunlust" vor, sich "frech und herausfordernd" benommen zu haben, einen französischen Kriegsgefangenen und den Bauern bedroht und die Pferde mißhandelt zu haben.⁸⁰⁰ Auch wer am Sonntag die Arbeit verweigerte, bei der Zuredestellung angeblich handgreiflich wurde und dazu noch sein "P"-Abzeichen nicht trug, mußte damit rechnen, in ein Arbeitserziehungslager zu kommen.⁸⁰¹

Ein Vorgang aus dem Jahre 1944 belegt, daß gerade Ausländern gegenüber nicht lange "gepackelt" wurde. Die Arbeiter hatten das Pech, daß sie dem Präsidenten des Gauarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südhannover-Braunschweig auffielen, als dieser sie am Ort ihres Arbeitseinsatzes, einem großen Bombentrichter in der Nähe des Maschsees in Hannover, bemerkte. Ihm sei aufgefallen, so der Präsident später in einem Vermerk, daß die Ausländer erheblich gefaulenzt hätten. Und auch die Tatsache, daß er sich demonstrativ – in Uniform – vor ihnen aufbaute, scheint wenig Eindruck gemacht zu haben. Sie hätten sich nun erst recht an den Schaufeln festgehalten. Der Vorarbeiter klagte dem Präsidenten gegenüber, daß er seine liebe Not mit den Ausländern habe. Zwei der Arbeiter, die bei der Firma Vereinigte Leichtmetallwerke Hannover beschäftigt waren, wurden dabei explizit genannt. Der Gauarbeitspräsident sah es als erforderlich an, "daß die Vorgenannten unverzüglich einem Arbeitserziehungslager zugeführt und dort zu härtester Arbeit angehalten werden".⁸⁰² Bereits am gleichen Tag brachte ein Angestellter der Vereinigten Leichtmetallwerke

⁷⁹⁸ Erlaß RAM v. 15.6.40: "Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche", in: BA/K, NS 6/456, S. 8 ff.

⁷⁹⁹ Gestapo Bielefeld, Tagesrapport Nr. 1 v. 2.8.40, in: StADet, M 1 I P Nr. 637.

⁸⁰⁰ Gestapo Bielefeld, Tagesrapport Nr. 7 v. 23.10.40, in: ebd., Nr. 638.

⁸⁰¹ Gestapo Bielefeld, Tagesrapport Nr. 11 v. 27.11.40, in: ebd.

⁸⁰² Vermerk des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und RdA Wirtschaftsgebiet Südhannover-Braunschweig v. 14.9.44: "Passive Resistenz ausländischer Arbeiter", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 157.

Hannover die Meldung über die beiden Arbeiter direkt zur Gestapo-Stelle nach Ahlem. Am nächsten Morgen wurde der "Ostarbeiter" vor der versammelten Belegschaft abgeführt. Der andere Beschuldigte, ein Franzose, war entwichen. Die Strafe lautete auf 56 Tage KZ. Gemeint war sicherlich Haft in einem Arbeitserziehungslager.⁸⁰³

Der Fall eines damals 18jährigen Polen wurde auf der Grundlage oben erwähnter Definition ebenso als Arbeitsvertragsbruch aufgefaßt. Henryk J. war bei einem Bauern in der Nähe von Holzminden eingesetzt. Als er im Herbst 1942 bei dem Einbringen der Rübenernte mit dem Wagen steckenblieb, war er seiner Aussage nach von dem stundenlangen Bemühen, den Wagen wieder herauszuziehen, so erschöpft, daß er sich weigerte, danach noch die Kühe zu melken. Von der Bäuerin angezeigt, kam Henryk J. zunächst für 21 Tage in das AEL Liebenau. Nach dieser Inhaftierung Haft wurde er erneute durch die Gestapo in Hildesheim verhört. Nachdem er sich weiterhin weigerte zuzugeben, daß er seine Arbeitgeberin geschlagen hatte, ließ man ihn in das Lager zurückbringen. Schließlich erfolgte seine Transport in das KZ Neuengamme.⁸⁰⁴

Auf der Arbeitsstelle hatte sich der ausländische Arbeiter dem Deutschen unterzuordnen und somit manche Ungerechtigkeit einfach herunterzuschlucken. Tat er dieses nicht, verstieß er ebenfalls gegen den "Arbeitsfrieden", und es konnte ihm so ergehen wie dem Niederländer Klaas Touber, der ab Februar 1943 auf die "Vulkan-Werft" in Bremen-Vegesack zwangsverpflichtet worden war.⁸⁰⁵ Beim Essenholen in einer Pause wurde Touber von einem deutschen Arbeiter beiseite gestoßen, die Auseinandersetzung zwischen den beiden Männern entwickelte sich zu einer Schlägerei zwischen niederländischen und deutschen Arbeitern. Der Werkchutz trennte die Männer. Touber kommentierte diesen Vorfall später folgendermaßen: "In einem gesunden Land würde so ein Kampf abgetan mit der Trennung der Streitenden, aber hier war das "Heiligenschändung" des "Herrenmenschen".⁸⁰⁶ Die Gestapo holte Touber zu einem Verhör ab und gab sich zunächst sogar mit dessen Erklärung des Vorfalls zufrieden. Abends feierten die Holländer die scheinbar so glimpflich ausgegangene Auseinandersetzung in einer Gaststätte. Am nächsten Tag verhaftete die Gestapo den Freund Toubers, der ihm beim Beginn der Schlägerei beigestanden hatte. Dieser Freund hatte den Kampf mit der Äußerung, ob das jetzt das deutsche Heldentum sei, kommentiert. Touber wurde erneut vernommen. Man warf ihm vor, daß sich der Vorfall doch wohl ganz anders abgespielt hätte, er wur-

⁸⁰³ Aktenvermerk der Gestapo Hannover v. 15.9.44, in: ebd.

⁸⁰⁴ Henryk J. v. 25.1.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 161 f.

⁸⁰⁵ Touber hat sich in mehreren Texten, einem Interview und einer Art szenischer Erinnerung mit seiner Inhaftierung im AEL Farge auseinandergesetzt. Die Dokumente wurden mir von B. Jöhr vom Institut Film/Fernsehen der Universität Bremen zur Verfügung gestellt.

de geschlagen und noch am gleichen Tag in das Straflager Farge eingewiesen. Dort blieb er zweieinhalb Monate. Sein Freund Piet Verburg kam aus nicht näher zu klärenden Gründen gleich in das KZ Neuengamme, aus dem er nicht mehr zurückkehrte.⁸⁰⁷

3.1.4 Arbeitssabotage und antifaschistische Aktivitäten

Der Begriff der "Arbeitssabotage" läßt sich inhaltlich ebenso kaum mehr von den oben genannten abgrenzen. Die – sprachlich sehr ungenaue – Definition, die der Arbeitssabotage während des Zweiten Weltkrieges zugewiesen wurde, lautete: "Auch jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung produktionsstörenden Charakters aus persönlichen Motiven ist Sabotage."⁸⁰⁸ Hierzu zählte das Oberkommando der Wehrmacht, welches für den Bereich der Wehrwirtschaft hier neben anderen zuständig war, neben absichtlichem langsamen und fehlerhaftem Arbeiten auch "Unpünktlichkeit, Fernbleiben von der Arbeitsstätte, Vortäuschen von Erkrankungen, Selbstverletzungen", ferner: "Ungehorsam gegen betriebliche Vorgesetzte, Arbeitsverweigerung, Miesmacherei, absichtliche Beunruhigung der Gefolgschaft durch Flüsterpropaganda, Gerüchtemacherei, Aufwiegelung und Aufforderung zum Streik".⁸⁰⁹ Eine geradezu uferlose Definition. Kritik an Anordnungen der Betriebsführung, schon eine einfache Unmutsäußerung konnte so zur "Sabotage" werden, die – so läßt sich der Gedanke weiterführen – letztlich dem Feind diene und damit als besonders verwerflich anzusehen war. So könnte auch der Fall des 1941 wegen "antifaschistische(r) Äußerungen am Arbeitsplatz" festgenommene und nach einer Zeit im Untersuchungsgefängnis in das AEL Farge eingewiesenen Borgward-Arbeiters B. darunter gefaßt worden sein.⁸¹⁰

Unter den Bedingungen, die sie vorfanden, muß es für ausländische Arbeitskräfte doppelt schwer gewesen sein, im Deutschen Reich aus politischen Gründen heraus aktiv zu werden. Dennoch haben sowjetische Arbeiter versucht, die deutsche Kriegswirtschaft zu schädigen und politisch zu handeln. Der aus der Ukraine im Alter von 22 Jahren zur Zwangsarbeit nach Deutschland verbrachte Juri Ivanovic D. kam mit dreiundzwanzig anderen Männern in die Nähe von Bielefeld zum Arbeitseinsatz. Nach seinen eigenen Angaben hat er versucht, seine "antifaschistische Agitation", mit der er bei der Besetzung seiner Heimat begonnen hatte, fortzusetzen und gleichzeitig Sabotage zu betreiben. Seine deutschen Arbeitskollegen wollte er

⁸⁰⁶ Zitat Touber: ebd.

⁸⁰⁷ Ebd. Warum Verburg gleich in ein Konzentrationslager kam, ist den Akten nicht zu entnehmen.

⁸⁰⁸ OKW-Richtlinien "Sabotageabwehr in der Wehrwirtschaft. Richtlinien für die Abwehrbeauftragten geschützter Betriebe" v. 1940. Zit. nach Drobisch, Der Werkschutz, S. 223.

⁸⁰⁹ Ebd.

⁸¹⁰ StAB, 9, S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 4,54 E 2294. Nähere Einzelheiten zu diesem Fall sind nicht bekannt.

auf Widersprüche innerhalb des NS-Systems aufmerksam machen, ehemalige Angehörige der KPD hätten ihn unterstützt. Schließlich sei er doch denunziert, festgenommen, gefoltert und schließlich in das AEL Lahde verbracht worden.⁸¹¹

In den Fällen, in denen der Vorwurf der Arbeitssabotage lediglich eine Unterstellung der Gestapo war, war es besonders für beschuldigte Ausländer fast unmöglich, den einmal aufgekeimten Verdacht zu entkräften und glaubhaft zu machen, daß es sich etwa um ein unbeabsichtigtes Mißgeschick handelte. So berichtete ein polnischer Zeuge, daß er, nachdem er von einem deutschen Schlosser angezeigt worden war, zwei Wochen lang von der hannoverschen Gestapo immer wieder aufgefordert wurde zuzugeben, daß er das Öl, welches ihm auf seiner Arbeitsstelle aus einem Kanister ausgelaufen war, absichtlich verschüttet hatte. Seinen Unschuldsbeteuerungen scheint man dann doch nicht geglaubt zu haben; denn von Mai bis Oktober 1942 wurde er aus diesem Grunde im AEL Liebenau inhaftiert.⁸¹²

Dem Polen Wladislaw S. hatte man vorgeworfen, daß er beim Ausladen von Sand aus einem Güterwaggon absichtlich Sand auf die Achse des Wagens geschüttet haben soll. Zunächst erfolgte seine Überstellung in das AEL Liebenau. Aus dem Lager soll er dann nach mehreren Wochen Haft direkt nach Ruhmspringe, seinem ursprünglichen Einsatzort, zur Exekution transportiert worden sein. Seine Hinrichtung erfolgte – wohl aus Gründen der Abschreckung – vor der gesamten Belegschaft der Schickert-Werke, in denen S. gearbeitet hatte.⁸¹³

3.2 *Verstöße von Ausländern gegen soziale Reglementierungen*

Verstöße gegen die Vielzahl auferlegter Lebensregeln wurden ebenso mit Arbeitserziehungshaft geahndet. Solche Art von Verstößen mußten nicht im direkten Zusammenhang mit der Arbeit stehen, im Gegenteil: hier war gerade der private Bereich unmittelbar tangiert. Die Formulierung des grundlegenden Erlasses vom Mai beziehungsweise Dezember 1941, wonach Personen inhaftiert werden sollten, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen“,⁸¹⁴ war schwammig und bot nur bei großzügiger Auslegung des zitierten Satzes eine hinreichende Deckungsfähigkeit. Da sich aber auch hier die im Schnellverfahren zu verhängende Haft im AEL als pragmatisch erwies, verwundert es nicht, daß zum Beispiel die Störung des "Lagerfriedens" mit Arbeitserziehungshaft be-

⁸¹¹ Dieser undatierte Bericht von D. wurde von der Geschichts-AG c/o Joachim Woock zur Verfügung gestellt.

⁸¹² Stanislaw G. v. 22.12.75, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 126 ff.

⁸¹³ Bescheinigung des Ausschusses der politisch Verfolgten des Nazi-Regimes – Kreis Duderstadt v. 4.9.47, in: BA/K, Z 42 IV/7123, S. 11.

strafte wurde. In Bremen forderte die DAF die Lagerführer der Gemeinschaftslager dazu auf, solche Vorfälle zu melden, "damit die aufsässigen Ausländer dem Straflager zugeführt werden können"⁸¹⁵ und der Regierungspräsident in Hannover befürwortete den Vorschlag eines Landrats, wonach Ausländer in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden sollten, weil sie mehrfach aufgegriffen und verwarnet wurden, als sie unerlaubt ein Fahrrad benutzten beziehungsweise die Ausgangssperre nicht beachtet hatten.⁸¹⁶

Der Versuch, ein einigermaßen normales Leben zu führen, beinhaltete gerade für "Ostarbeiter" ein ständiges Risiko, wenn sie dadurch auffielen und in das Visier der Polizei gerieten. Der junge Ukrainer Nikolei S. hatte es bei dem Bauern, bei dem er eingesetzt war, noch recht gut getroffen. Er wurde anständig behandelt, erhielt ausreichend zu essen und gewisse Freiheiten. Als er wiederholt seine Freundin mit dem Fahrrad besuchte, war dies sowohl ein Verstoß gegen das Verbot der Benutzung eines Rades als auch ein Verstoß gegen die abendliche Ausgangssperre. Es erfolgte die erste Verwarnung durch den örtlichen Polizisten. Er fiel erneut auf, als er Kontakt zu Erziehungshäftlingen aus Lahde aufnahm, die nach einem Bombenschaden Ausbesserungsarbeiten auf dem Hof des Bauern verrichteten. Nur durch ein Gespräch mit den Behörden und dem Hinweis, daß er den jungen Mann dringend für Erntearbeiten brauchte, konnte der Bauer Schäckel noch einmal den bereits angedrohten Abtransport von Nikolei verhindern. Den Anlaß für die Verbringung in das AEL bot dann ein Streit zwischen dem Ukrainer und dem Bauern, in dessen Verlauf Nikolei in seiner Wut einen Eisenbolzen aufnahm, um ihn dann aber lediglich wegzuschleudern. Dieser Vorfall ist von einer unbekanntenen Person gemeldet worden, sein Abtransport in das nahe Erziehungslager erfolgte noch am gleichen Tag. Dort ist er später gestorben.⁸¹⁷

Der Blick in ein Polizeigefängnisbuch nennt weitere Gründe solcher Art, die zu einer Einweisung in ein Arbeitserziehungslager führten: "Verdacht des Besitzes von Waffen", "ohne genügende Ausweise angetroffen", "Bedrohung eines Rottenführers" und ähnliches.⁸¹⁸

Für Ausländer galt je nach Herkunft eine Einschränkung hinsichtlich der Aufnahme intimer Kontakte zu Deutschen. Beteiligten männlichen Polen und "Ostarbeitern" drohte die Exekuti-

⁸¹⁴ Erl. v. des RFSSuChdDtPol v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027. S. 224 ff.

⁸¹⁵ DAF – Zentralverwaltung der Gemeinschaftslager in Bremen – an den Senator für das Bauwesen in Bremen v. 17.12.41, in: StAB, 4,29/1-1350.

⁸¹⁶ Bericht des Landrats in Minden über die Ausländerüberwachung in seinem Bezirk v. 31.3.44, in StADet, M I P Nr. 1649. An dem Absatz des Berichts, in dem der Vorschlag niedergelegt wurde, findet sich ein großes "JA!!".

⁸¹⁷ Bericht des Sohnes des Bauern Schäckel nach einem Tonbandprotokoll des NDR-Features "Nach Hannover in den Tod".

tion.⁸¹⁹ Der Geschlechtsverkehr mit anderen Ausländern wurde gleichfalls Sanktionen unterworfen. Der Reichsführer-SS erweiterte den Kreis der in einem AEL zu inhaftierenden Personen mit Bezug auf solche "Vergehen", indem er 1942 anordnete, daß ausländische Arbeitskräfte, die mit solchen aus dem altsowjetischen Gebiet Geschlechtsverkehr hatten, in ein Arbeitserziehungslager einzuweisen waren.⁸²⁰

Selbst eine vergleichsweise hohe Position nützte einem Ausländer nichts, wenn er zu kritisch und damit auffällig wurde. 1942 nahm die Gestapo einen Elsässer fest, der in Bremen als Lagerführer eingesetzt worden war. Er hatte sich anscheinend über die Behandlung der Fremdarbeiter beschwert, woraufhin man ihn für mehrere Wochen in das AEL brachte.⁸²¹

An erster Stelle galt es "natürlich", die Versorgung der deutschen Bevölkerung zu sichern. Befand sich daher ein Pole im unerlaubten Besitz von Buttermarken, oder gab er eine gefundene Raucherkarte nicht ab, dann konnte es ihm passieren, daß er dafür in ein AEL überstellt wurde.⁸²² Ebenso der "Schwarzhandel" war ein Grund für eine Einweisung.⁸²³ Im Februar 1944 wies ein Vertreter der Gestapo in Bremen darauf hin, daß in bezug auf Kartoffeldiebstähle von "Ostarbeitern" mit "verschärften Massnahmen" vorzugehen sei. Beim Betreten des Lagers sollten diese kontrolliert und im Fall des Besitzes von Kartoffeln festgenommen und einem Straflager zugeführt werden.⁸²⁴

3.3 "Haus-KZ" der Gestapo und Ausweichhaftanstalt

Die Arbeitserziehungshaft ist aufgrund der Möglichkeit einer schnell und nahezu unkontrolliert zu vollziehenden Einweisung per se eine Haftform gewesen, die zur Sanktionierung aller möglichen Arten von Opposition, (teilweiser) Verweigerung oder Resistenz und anderer sozial auffälliger und unerwünschter Verhaltensweisen einlud, und dies, obwohl der Kreis der zu Inhaftierenden – trotz aller Weitschweifigkeit der Formulierungen – begrenzt war. In einem Artikel in einer Fachzeitschrift der Polizei wurde auf den grundlegenden Unterschied nochmals ausdrücklich hingewiesen. Danach dienten die (erweiterten) Polizeigefängnisse,

⁸¹⁸ Gefängnisbuch des Polizeigefängnisses Minden, in: StADet, D 2 C-Minden Nr. 22. Alle zitierten Beispiele von Haftgründen beziehen sich auf Personen, die zum Weitertransport in das AEL Lahde vorgesehen waren.

⁸¹⁹ Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v. 8.3.40 "Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen", in: Doc. Occ., Bd. X, S. 104 ff.; RFSSuChdDtP v. 20.2.42 "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten", in: AES, S. 99.

⁸²⁰ Erlaß RFSSuChdDtP v. 20.2.42: "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten", in: ebd., S. 91 ff.

⁸²¹ StAB, 9,S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 4,54 E 2575.

⁸²² S. v. 3.7.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.); Tagesmeldung der Gestapo Wilhelmshaven Nr. 7/Mai 42, in: StAOL, 136 Nr. 2886 b.

⁸²³ Tagebuch des ehem. Häftlings im AEL Lahde, van Schaverbeke, 701 Tage im 1000jährigen Reich (...).

⁸²⁴ Niederschrift der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Ostarbeiterfragen v. 29.2.44, in: StAB, 4,29/ 1-1271.

auch wenn sie in Lagerform errichtet worden waren, "zur Unterbringung aller Arten von Häftlingen, die sich in polizeilicher Verwahrung befinden".⁸²⁵ AEL waren entweder zunächst als Polizeiersatzgefängnis gegründet worden, wie Liebenau, oder es wurden Sonderregelungen getroffen, wie im Falle des Lagers 21, dem man zweckmäßigerweise ein sogenanntes Erweitertes Polizeigegefängnis beigab, in das jedoch Untersuchungsgefangene und vorläufig Festgenommene nur eingeliefert werden sollten, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Polizeigegefängnisse belegt waren. Diese Gefangenen waren nach der Polizeigegefängnisordnung zu behandeln und durften außerdem nicht zur Außenarbeit eingesetzt werden.⁸²⁶ Oldenburg wiederum ist das beste Beispiel für ein Hin und Her der Bezeichnungen: als AEL gegründet, in ein Polizeiersatzgefängnis umgewandelt und dann wieder als Zweigstelle des AEL Farge demselben unterstellt. Für Lahde und Bremen liegen keine so eindeutigen Hinweise auf eine Doppelfunktion vor. Gestapo-Beamte der Leitstelle in Hannover sprachen jedoch von einer Nutzung des AEL als Polizeiersatzgefängnis im Falle von dessen Überfüllung: "Das Polizeigegefängnis war überfüllt und nahm von uns keine Leute an. Ahlem war noch nicht eingerichtet (gemeint ist damit das Polizeiersatzgefängnis bei Hannover, welches erst Mitte Juli 1944 mit der Aufnahme von Häftlingen begann. A.T.)⁸²⁷ und so mußten wir Lahde als vorläufige Unterbringungsmöglichkeit nutzen."⁸²⁸ Es ist nicht hinreichend zu klären, ob die Häftlinge hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung immer eindeutig unterschieden wurden. Karl Winkler "war nicht bekannt", daß es im AEL Lahde besondere Räume, die als Ersatzgefängnis gedient hätten, gab.⁸²⁹ Nur einige ehemalige als "politisch" eingestufte Gefangene wiesen in ihren noch zu zitierenden Aussagen darauf hin.

Solche Unterscheidung zwischen Arbeitserziehungslager und Polizeiersatzgefängnis erscheint bei näherer Betrachtung zu formalistisch, und sie setzte sich in der Praxis nicht durch. Der Kriegsverlauf mit der zunehmenden Zerstörung von Gebäuden und damit auch von Gefängnissen, die Überfüllung der Hafträume angesichts des Anstiegs der Notstandskriminalität, der vor dem Hintergrund des drohenden Kriegsverlustes immer hysterischer reagierende Sicherheitsapparat – dies alles führte zu einer Erweiterung des Personenkreises, der in *Arbeitserziehungslager* eingewiesen wurde, wobei das Lager als Ausweichhaftanstalt *genutzt* wurde (und per definitionem kein Ersatzgefängnis sein mußte). So ist es gleichfalls in Bremen gehandhabt

⁸²⁵ Dr. Bergmann, Über den verwaltungsmäßigen Aufbau eines Arbeitserziehungslagers, in: Die Polizei, Nr. 9 v. 1.5.44.

⁸²⁶ Vgl. Punkt 8 der Vereinbarungen über das AEL Watenstedt o. D., in: PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff.

⁸²⁷ Vgl. Staatspolizei-Leitstelle Hannover/Polizei-Ersatz-Gefängnis: Dienstverfügung Nr. 22 v. 12.7.44, in: HStAH, Hann. 87 a Nr. 1.

⁸²⁸ Vgl. Heinrichsmeyer v. 24.11.47, in: BA/K, Z 42 IV/ 4980. Heinrichsmeyers Aussage bestätigt inhaltlich Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hann. Acc. 61/81 Nr. 5, S. 250 ff.

worden,⁸³⁰ und insoweit hat die Beschreibung des Liebenauer Lagers für alle anderen untersuchten Lager hinsichtlich der Funktionsweise ihre Gültigkeit: "Das Lager Liebenau war praktisch ein Ausweichlager der Polizeihaftstation Hannover. Wenn die Polizeihaftstation durch Häftlinge überbelegt war, so erfolgte automatisch die Überführung der asozialen Elemente (...) durch die Gestapo Hannover zum Lager Liebenau."⁸³¹ Nur galt dies eben nicht nur – wie Lagerleiter Hein meinte – für "Arbeitsscheue, Bummelanten, Sittlichkeitsverbrecher und Zuhälter",⁸³² sondern für einen weitaus differenzierteren Personenkreis.

Die Formulierung "Haus-KZ" oder "Privat-KZ"⁸³³ bezeichnet jedoch nicht nur einen Haftraum, der in Form einer Art Notlösung als Ersatz für zerstörte oder überbelegte Gefängnisse erhalten mußte. Es wird sich zeigen, daß ein Lager für eine Region zu einem "Haus-KZ" werden konnte, weil es in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stand und die Einweisung schnell und unbeobachtet vor sich gehen konnte. Zugespitzt könnte man sagen, daß die Existenz eines solchen Lagers und die Möglichkeit seiner Nutzung geradezu animierte, mißliebige Menschen durch dortige Inhaftierung "loszuwerden" und/oder einzuschüchtern.

3.3.1 *Inhaftierungen politisch auffälliger oder mißliebiger Personen*

Die äußerst knappen Zeugenaussagen erschweren wissenschaftlich exakte Ausführungen besonders zu Inhaftierungen von Personen in Arbeitserziehungslagern, die politisch aufgefallen oder in Konflikte mit Funktionsträgern des Staates gekommen waren. In vielen Aussagen ehemaliger Gefangener – vor allem deutscher Nationalität – findet sich als Angabe zum Haftgrund lediglich, daß man aufgrund "politischer Delikte" oder aus "politischen Gründen" in ein Arbeitserziehungslager eingeliefert worden sei.⁸³⁴ Oft ist noch nicht einmal eindeutig zu klären, in welcher Handlung sich diese Haltung konkret ausdrückte. Erst recht ist häufig nicht erkennbar, ob sie prinzipieller oder partieller Art war, ob sie organisiert war oder ob es sich um eine spontane, unbedachte Äußerung, einen Ausdruck von Unmut und/oder Frustration handelte. Auch die Vielschichtigkeit eines Falles, gerade wenn es um Denunziationen geht, wird nur in den aller seltensten Fällen ausreichend transparent.

Die Arbeitsabotage konnte durchaus politisch motiviert sein, der als Arbeitsaboteur be-

⁸²⁹ Vgl. Winkler v. 31.8.48, in: ebd., S. 216 ff.

⁸³⁰ Ehemaliger Gestapo-Beamter Hasse o. D., in: StAB, 4,66 I, Bruno, Nette, S. 318. Hasse sagte aus, daß Untersuchungsgefangene nach der Zerstörung des Gefängnisses in Bremen ebenfalls in das AEL Farge eingewiesen wurden.

⁸³¹ Louis Hein v. 31.3.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 64.

⁸³² Ebd.

⁸³³ MarBolek/Ott gebrauchen diesen treffenden Ausdruck in ihrer Studie über Bremen in nachfolgend beschriebenen Sinne, S. 462. Die Verfasserin zieht allerdings den Begriff des "Haus-KZ" vor.

⁸³⁴ Theodor R. v. 4.8.59, in: StADet, D 21 A Zug 54/88 Nr. 6010, S. 162.

zeichnete somit ein "politischer Häftling" in dem Sinne sein, daß seiner, die Haft begründende Handlungsweise politische Motive zugrunde lagen. Genauso gut konnte der Vorwurf eine Unterstellung der Gestapo sein. Damals hatte das letzte Wort darüber die Gestapo, sie gab die Definitionen vor, sie interpretierte das von ihr als wahrgenommene Geschehen im Lichte dieser definitorischen Vorgaben.

Die Deutung der Sachverhalte wird nicht eben leichter, wenn man berücksichtigt, daß ehemalige Gefangene der Arbeitserziehungslager nach dem Krieg für den Fall, daß sie Entschädigung für die erlittene Inhaftierung bekommen wollten, den politischen Hintergrund ihrer Haft nachweisen mußten, also gezwungen sein konnten, sich – auf der Grundlage der engen Begriffsbestimmungen der Entschädigungsvorschriften – als politischen Gegner des Systems darzustellen, obwohl ihre Inhaftierung als Strafe für eine partielle Verweigerung anzusehen war. Vor diesem Hintergrund werden auch die Widersprüchlichkeiten in den Angaben zu den Haftgründen erklärlich.

Trotz aller Probleme der Auswertbarkeit und Interpretation kann konstatiert werden, daß der Behauptung des im Büro des AEL Farge beschäftigt gewesenen Heinrich Hoyer, wonach erst nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 "politische Häftlinge" in das Lager eingewiesen wurden, nach der Auswertung des vorhandenen Quellenmaterials so nicht zugestimmt werden kann.⁸³⁵ Letztlich sind die Aussagen von Lagerleitern und Gestapo-Beamten, es seien nur "Arbeitserziehungshäftlinge" und "Arbeitsscheue" inhaftiert gewesen, die lernen sollten anständig zu arbeiten, als Schutzbehauptung zu werten.⁸³⁶ Für die Entscheidung, auch andere als "Arbeitsverweigerer" ausgerechnet in einem AEL zu inhaftieren, müssen jeweils spezifische Gründe vorgelegen haben.

Die Existenz politischer Gefangener in den untersuchten Arbeitserziehungslagern wird durch eine Beobachtung gestützt, die belegt, daß sich im AEL Liebenau eine Gruppe von Häftlingen schon rein optisch von den übrigen unterschied. Diese als "politische Gefangene" bezeichnete Gruppe trug zu einem Zeitpunkt, in dem das Lager in Liebenau längst die Bezeichnung AEL trug – zumindest eine Zeitlang rote Streifen an den Hosen, ihr Rücken war mit einem roten Kreuz markiert und auf dem Kopf hatten sie weiße Mützen, die ebenfalls durch ein rotes Kreuz gekennzeichnet waren.⁸³⁷ Die von den übrigen Häftlingen streng abgesonderten und in

⁸³⁵ Aussage v. 7.1.48, in: Farge Case, S. 163; gleichlautend äußert sich der Gestapo-Beamte Hasse am 14.1.48, in: ebd., S. 196.

⁸³⁶ Walhorn v. 5.2.48, in: ebd. S. 310 ff. Die einzige Ausnahme seien ihm zufolge die Briten gewesen. Vgl. dazu Ausführungen weiter unten im Text. Winkler v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 7 ff.; Hasse v. 23.12.46, in: ebd. S. 25.

⁸³⁷ Karl B. v. 13.8.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 140 ff. Seine Haftzeit liegt Ende Februar 1942. Aber auch die übrigen Häftlinge in Liebenau sollen weiße Mützen getragen haben, damit sie während

einer separaten Baracke untergebrachten Männer sollen auch nicht mit zur Arbeit aus dem Lager ausgerückt sein. Aufgrund ihrer Kennzeichnung hat man sie als "die Roten", als "Rote Garde" oder als "Rote Meute" bezeichnet. Die Bezeichnung "die Roten" hielt sich noch, als diese Häftlinge schon nicht mehr so uniforme Kleidung trugen.⁸³⁸ Im Gegensatz zu Karl Winkler behauptete ein ehemaliger Häftling des Lahder Erziehungslagers, daß es dort eine "politische" Abteilung gegeben habe.⁸³⁹ Darunter hat man wohl eine ähnliche Separation von Häftlingen zu verstehen, denen ihre politische Haltung vorgeworfen wurde.

Bei einigen ehemaligen AEL-Häftlingen ist der politische Hintergrund ihres Verhaltens, das zu ihrer Verhaftung führte, evident. Karl H., von Beruf Seemann und Mitglied der SPD, war 1936 nach Antwerpen ausgewandert und hatte sich dort an der illegalen Arbeit des ITF beteiligt. 1939 kehrte er nach Bremen zurück und wurde sofort festgenommen. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn wegen "Vorbereitung zum Hochverrat" zu fünf Jahren Zuchthaus. Direkt nach seiner Haftentlassung habe man ihn in das AEL Farge gebracht, wo er bis Kriegsende festgehalten worden sei.⁸⁴⁰ Solche sofortigen Wiederfestnahmen gerade aus der Strafhaft Entlassener sind bekannt. Zumeist wurden diese als "politisch unzuverlässig" eingestuft. Personen jedoch in ein KZ gebracht. Vielleicht war der Transport in ein KZ hier sogar geplant.

Der Glasmacher Wilhelm S. aus Holzminden war vor 1933 aktives KPD-Mitglied. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde er sofort verhaftet und saß für sechs Monate im Gefängnis in Wolfenbüttel, 1935/36 war er Häftling in Dachau. Da er sich "aus seiner kommunistischen Einstellung heraus" weiterhin abfällig über das Regime äußerte, wies man ihn Ende 1942 in das AEL Liebenau ein. Er machte auch die Verlegung des Lagers nach Lahde mit, so daß er insgesamt fünf bis sechs Monate Haft zu verbüßen hatte.⁸⁴¹

Anhand der seltenen Fälle, in denen sich ein ehemaliger Gefangener ausführlicher zu den Gründen seiner Inhaftierung äußert, wird erkennbar, daß die Festnahme aus einem eher zufälligen Anlaß beziehungsweise Vorwand heraus vorgenommen wurde, die politische Einstellung des Delinquenten aber der eigentliche Auslöser oder Grund der Lagerhaft war. Karl B.,

des Arbeitseinsatzes besser zu erkennen waren. Hein habe dies Mützen "Bäckermützen" genannt. Vgl. Bau-
führer Karl S. v. 15.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 30.

⁸³⁸ Karl B. v. 13.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 140 ff.; Dr. B. v. 18.3.47, in: HStAH, Nds. 110 W Acc. 84/90 L 496 Nr. 13, S. 8. Die Eigenbezeichnung als "roter" Gefangener dürfte sich an dem Sprachgebrauch orientiert haben, der für KZ-Häftlinge gebräuchlich war. Diese trugen bekanntlich den "roten Winkel" als Kennzeichnung auf ihrer Häftlingskleidung. Dr. B. sagte aus, daß es in der Zeit seiner Inhaftierung im April 1942 keine solche Unterscheidungen mehr gegeben habe. Ansonsten bestätigt er aber die im Text folgenden Angaben.

⁸³⁹ Fritz Hü., in: HStAH, Nds. 721 Acc. 61/81 Nr. 5, S. 111; Winkler v. 31.8.48, in: ebd., S. 216 ff.

⁸⁴⁰ StAB, 9, S 9-17 32; H. v. 6.1.48, in: Farge Case, S. 146.

Verwalter eines Kurhauses, in welchem während des Krieges ein Kinderland-Verschickungs-Lager untergebracht war, wurde von der Gestapo Hildesheim unter dem Vorwurf der Verunreinigung von Lebensmitteln festgenommen. Die Lagerleitung und der Kreisleiter der NSDAP hätten die Verfolgung in Gang gesetzt. Nach einer vierwöchigen Haft im Polizeigefängnis in Hildesheim wurde er von Mitte Februar bis Mitte Mai 1942 in das Liebenauer AEL gebracht.⁸⁴² Im September 1942 erging gegen Karl B., der in der Zwischenzeit aus dem AEL in das Gerichtsgefängnis Hannover verlegt worden war, in dieser Sache ein Urteil des Sondergerichts. Nach Meinung des für B. in der Nachkriegszeit tätigen Rechtsanwaltes waren die Vorwürfe nahezu haltlos. Der Anwalt und B. selbst sahen in der Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge, zum Stahlhelm und in einer generellen Gegnerschaft gegenüber "der Partei" die wahren Gründe für die Verfolgung.⁸⁴³ Dr. B., zu dieser Zeit ebenfalls in Liebenau inhaftiert, bestätigte, daß ihm von seiten des Lagerpersonals mitgeteilt worden sei, daß "Differenzen mit nationalsozialistischen Dienststellen seiner Heimat" und eine generelle politische Unzuverlässigkeit zur Festnahme von Karl B. geführt hätten.⁸⁴⁴ An diesem Beispiel wird die Funktion des AEL Liebenau als "Zwischenstation", bis zur endgültigen Entscheidung, wie weiter in diesem Fall zu verfahren sei, deutlich. Interessant ist, daß das Sondergericht die Haft in Liebenau sozusagen als Untersuchungshaft anrechnete.

Ein Opfer von übler Nachrede wurde 1943 auch ein Prokurist der Firma Ahrberg aus Hannover. Dessen Hausmitbewohner packten in ihre Anzeige gleich mehrere gewichtige Vorwürfe: einen Kriegsversehrten verlacht zu haben, den "Deutschen Gruß" nicht zu erwidern, die Fahne nicht zu hissen, dem Winterhilfswerk nicht genug zu spenden und den Sohn von der Hitlerjugend fernzuhalten. Die Gestapo fackelte nicht lange im Falle dieses, aus ihrer Sicht politisch höchst unzuverlässigen "Volksgenossen". Nach zehn Tagen im Polizeigefängnis verbrachte man ihn in das AEL Liebenau.⁸⁴⁵

Karl E., ehemaliges Mitglied der SPD, war ab 1937 bereits schon einmal aus politischen Gründen vier Jahre inhaftiert gewesen. 1942 denunzierte ihn eine Frau, die wie er zu einer Familienfeier eingeladen gewesen war, weil er beim Abschied nicht mit "Heil Hitler" begrüßt

⁸⁴¹ Wilhelm S. v. 22.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 281; Bescheid der Entschädigungsbehörde v. 31.1.56, in: HStAH, Nds. 110 W Acc. 61/89 Nr. 53.

⁸⁴² Aufnahmeantrag B. zur Registrierung als Opfer des Faschismus, in: HStAH, Nds. 110 W Acc. 84/90 L 496 Nr. 13, S. 4.

⁸⁴³ Bescheinigung durch Rechtsanwalt H. v. 12.3.47 in: ebd., S. 7; B. an die Staatsanwaltschaft Göttingen v. 14.2.50, in: ebd., S. 19. B. ist dann tatsächlich nach zehn Monaten gesamter Inhaftierungszeit aus dem Gerichtsgefängnis entlassen worden.

⁸⁴⁴ Bescheinigung von Dr. B. v. 18.3.47, in: HStAH, Nds. 110 W Acc. 84/90 L 496 Nr. 13 S. 8.

⁸⁴⁵ Paul Sch. an den Hauptausschuß für KZ-Häftlinge Hannover v. 19.2.47, in: BA/K, Z 42 V/3110, S. 27 ff. Über die Dauer der Inhaftierung ist nichts bekannt.

hatte. Als sie daraufhin eine kritische Bemerkung machte, hatte er lediglich eine ironische Antwort dafür übrig. Diese Anzeige war für die Gestapo nichts anderes als der geeignete Vorwand, um den Mann erneut vorzuladen, hatte man ihm doch schon bei seiner Entlassung 1940 deutlich zu verstehen gegeben, daß er "ihr Mann" sei. Der vernehmende Beamte äußerte E. gegenüber ganz offen, daß der Leiter der Gestapo aufgrund seiner Vergangenheit bereits eine 54tägige Haft im AEL Liebenau angeordnet hätte.⁸⁴⁶

Jahrelange Differenzen mit dem Ortsgruppenleiter von Wülfel, die eine fortgesetzte Schikane und Bedrohung der gesamten Familie K. bedeuteten, waren in einem anderen Fall der Auslöser für eine Inhaftierung in einem AEL. Nachdem um die Weigerung, eine Hakenkreuzfahne zu hissen, ein regelrechter Kleinkrieg entbrannt war, kam es zunächst zu einer sechsmonatigen Inhaftierung von Karl K. im Polizeigefängnis von Hannover. Danach kam die Familie immer noch nicht zur Ruhe. Unter fadenscheinigen Gründen – zwei Mieterinnen in seinem Haus beschwerten sich beim Ortsgruppenleiter über die mangelnde Nutzungsmöglichkeit der Waschküche – kam es im April 1942 zu einer erneuten Verhaftung. Bei der Gestapo vorgeführt, gab K. an, daß der Sachverhalt verfälscht dargestellt worden sei und verlangte, vor ein Gericht gestellt zu werden. Der Gestapo-Beamte antwortete daraufhin, daß er das ihnen überlassen sollte. Anstatt vor einem Gericht zumindest formal die Chance zu bekommen, vor Dritten den Sachverhalt zu schildern und sich verteidigen zu können, wies ihn die Gestapo kurzerhand und aus eigener Machtvollkommenheit für vier Wochen in das AEL Liebenau ein.⁸⁴⁷

In den zuletzt zitierten Beispielen werden die Willkür und der Spielraum deutlich, die in der Entscheidungsfreiheit der Gestapo lagen, entweder einen Antrag auf Schutzhaft in Berlin zu stellen, der Staatsanwaltschaft den Vorgang zu übergeben oder in ein AEL einzuweisen.

Unter dem Datum des 27.1.1945 findet sich im Verzeichnis der im AEL Lahde Verstorbenen die Eintragung über den Tod des 76jährigen Landwirts Fritz Schlote aus Krebeck/Kreis Duderstadt. Offizielle Todesursache "Herzschwäche". Nach der Aussage eines zu der Zeit ebenfalls inhaftierten Bekannten war Schlote ein "alter, kranker Mann mit einem lahmen Arm".⁸⁴⁸ Die Hintergründe der Verhaftung sind vielfältig und ein Beispiel dafür, daß der Einweisung in ein AEL oft Konflikte sehr persönlicher Art zugrunde liegen konnten. Von Sch. ist nicht bekannt, daß er einer Partei angehört hätte. Dennoch ist er von dem damaligen Bürgermeister seiner Gemeinde als "Staatsfeind Nr. 1 in Krebeck" diffamiert worden. In das Haus des

⁸⁴⁶ Karl E. v. 9.2.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 30164, S. 33; Protokoll der öffentlichen Verhandlung im Entnazifizierungsverfahren gegen H. v. 18.8.49, in: ebd., S. 54 ff.

⁸⁴⁷ Karl K. an den Chef der Polizei Hannover-Stadt v. 24.6.47; in: BA/K, Z 42 V/2591, S. 19 ff.

Schlote waren dann 1944 Bombengeschädigte eingewiesen worden. Zwischen den Bewohnern kam es zu Streitereien über die Benutzung von Räumen, über die Frage des Wasserholens und nicht zuletzt um eine Polin, die anscheinend beim Landwirt arbeitete und der dieser gestattete, mit am Tisch zu sitzen. Auf Bitten des Bombengeschädigten schaltete sich dessen Bekannter, Gauleiter Lauterbacher höchstselbst, in den Streit ein.⁸⁴⁹ Einige Tage nach diesem Besuch wurde Schlote nach Lahde gebracht. Im Dorf wurde bald noch ein anderer Grund für die Verhaftung genannt. Danach sollen Lauterbacher, der Ortsgruppenleiter und damalige Bürgermeister bei der Durchsicht von Sammellisten festgestellt haben, daß Sch. nur wenig Geld gespendet hatte.⁸⁵⁰ So kam ein Sammelsurium von "Beweisen" dafür, daß es sich bei Schlote um einen angeblichen "Staatsfeind" handelte, zusammen.⁸⁵¹

Auf das Schicksal von Karl Haddewig hat Friedrich Brinkmann bereits ausführlich hingewiesen.⁸⁵² Der ehemalige Sozialdemokrat war festgenommen worden, weil er mit "Ostarbeiterinnen" Kontakt hatte. Zunächst ließ man ihn nach zehn Tagen Gefängnishaft wieder laufen, doch dann wurde er erneut verhaftet und im Juli 1944 nach Lahde gebracht. Aufgrund der Tatsache, daß Haddewig aus Lübbecke stammte, ein Ort, der nicht weit von Lahde entfernt ist, kann man annehmen, daß seine Verfolger vielleicht ganz gezielt auf dessen Inhaftierung in Lahde hingearbeitet haben, oder daß sie das nahe Lager schlicht als die bequemste Möglichkeit ansahen, den politisch unzuverlässigen Mann "loszuwerden". Ob sie seinen Tod im August 1944 gewollt haben, muß offen bleiben. Hinter vorgehaltener Hand sprach man jedoch von einem "politischen Mord".⁸⁵³ Haddewig starb nach circa vier Wochen Lagerhaft. Offizielle Todesursache: "Magenkrebs". Zeugen, die ihn noch im Lager gesehen haben, schilderten den ehemals kräftigen Mann als vorschnell gealterten Greis.⁸⁵⁴

Als ein besonders anschauliches Beispiel für die Nutzung eines AEL als "Haus-KZ" kann der folgende Vorfall aus den Jahren 1944/45 angesehen werden.

Zwei Mitarbeiter des "Wachdienstes Niedersachsen" sind ebenfalls in Lahde inhaftiert gewesen. Es handelte sich dabei jedoch nicht um Angehörige des Lahder Lagerpersonals, sondern

⁸⁴⁸ N. v. 10.10.60, in :StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 497 f.

⁸⁴⁹ Ministerialdirektor i. R., Sch-K., an den Kreis-Sonderhilfs-Ausschuß Duderstadt v. 19.2.51, in: HStAH, Nds. 110 W, Acc. 61/89, Nr. 50; Anzeige der Witwe Schlotes o. D., in: ebd.

⁸⁵⁰ Schreiben des Ausschusses [an das Spruchgericht] o. D., in: BA/K, Z 42 IV/7123.

⁸⁵¹ Als die Ehefrau des Verhafteten beim Ortsgruppenleiter um die Entlassung ihres Mannes bat, habe dieser die Bitte mit dem Hinweis, daß Schlote ein "Staatsfeind" sei, abgelehnt. N. v. 10.10.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 497 f.

⁸⁵² Brinkmann, Das Arbeitserziehungslager Lahde, S. 10 f. Brinkmann stützt sich dabei auf einen Bericht in der "Freien Presse" v. 5.2.47.

⁸⁵³ Ebd.

⁸⁵⁴ Ebd.

um Mitarbeiter, die für den Betrieb in den Niederlanden arbeiteten. Der Anlaß der Inhaftierung von Hans-Adolf M. und Otto K. dürfte in finanziellen Unregelmäßigkeiten – konkret war die Rede von Devisenvergehen – gelegen haben, zu denen es bei der Wachgesellschaft gekommen war.⁸⁵⁵ Hans-Adolf M. sah sich eher als Opfer von Intrigen innerhalb der Geschäftsleitung mit dem Ziel, ihn und Otto K. "loszuwerden", zumal es hinsichtlich der Geldgeschäfte zu einer "restlosen Aufklärung" gekommen sei, wie er nach dem Krieg behauptete.⁸⁵⁶ Nun ist es tatsächlich bemerkenswert, daß man nicht die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, sondern daß ein Oberzollinspektor und der Treuhänder beziehungsweise Prokurist der Firma bei dem Leiter der Gestapo Nienburg – in Steyerberg bei Nienburg befand sich die Verwaltung des "Wachdienst Niedersachsen"⁸⁵⁷ – mehrfach vorstellig wurden, wobei sie ein starkes Interesse an der Festsetzung der beiden Männer gezeigt hätten.⁸⁵⁸ In der Vertuschung eigener Machenschaften und in politischen Gründen sehen die dann im Frühjahr 1944 tatsächlich Verhafteten die Gründe der Denunziation bei der Gestapo.⁸⁵⁹

Nach ungefähr zwei Monaten, die er im Gefängnis in Nienburg zubrachte, ist M. mit vierzig weiteren Männern nach Lahde transportiert worden. Da ihm das Ziel der Reise nicht genannt worden war, habe M. die Wache gefragt, wohin es denn ginge. Dessen Antwort: "In eine Sommerfrische."⁸⁶⁰ Dort traf er Otto K. wieder. K., Oberstleutnant der Schutzpolizei i. R. und im März 1933 aus dem Polizeidienst entlassen, war im Gegensatz zu M. in Hannover inhaftiert worden, bevor er in das AEL gebracht wurde.⁸⁶¹ Nach Aussagen beider ehemaliger Häftlinge ist ihre Haftzeit auf unbestimmte Dauer verfügt worden,⁸⁶² wobei Hans-Adolf M. in dem

⁸⁵⁵ Der interne Konflikt zwischen der Geschäftsführung auf der einen und den beiden Mitarbeitern auf der anderen Seite führte nach dem Krieg zu einem heftigen – auch juristischen – Schlagabtausch, jedoch ohne daß daraus die genauen Hintergründe für die Einweisung in das AEL Lahde klar zu entnehmen wären.

⁸⁵⁶ Hans-Adolf M., "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten "Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau" v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau); M. an die Staatsanwaltschaft in Hannover v. 4.4.46, in: HStAH, Nds 171 Nr. 23963, S. 6 ff.

⁸⁵⁷ Dieses geht aus den Briefköpfen der Firmenschreiben hervor, die sich bei den Akten befinden.

⁸⁵⁸ Aktennotiz des Öffentlichen Klägers beim Entnazifizierungsausschuß der Stadt Hannover v. 22.12.49, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 23963.

⁸⁵⁹ M. hatte dem österreichischen Landtag als SPD-Abgeordneter angehört und war zeitweise Landtagspräsident des Burgenländischen Landtags. Vgl. M. v. 29.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 150 ff.; Zentralsekretariat der Sozialistischen Partei Österreichs an Stadtdirektor L. v. 29.9.46, in: HStAH, Nds 171 Nr. 23963, S. 39 f.; Otto K. war seit 1918 SPD-Mitglied: K. v. 8./9.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 141 ff.

⁸⁶⁰ M.: "Mein Leben seit dem Ende des ersten Weltkrieges" v. 25.5.45, in: HStAH, Nds 171 Nr. 31426, S. 249 ff.

⁸⁶¹ K. v. 10.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 53 ff.; M. "Mein Leben nach dem Ende des ersten Weltkrieges".

⁸⁶² Otto K. v. 8./9.4.48: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 141 ff.

Abtransport nach Lahde den Versuch sah, gezielt den Kontakt zu einem Rechtsanwalt und zu seiner Frau zu verhindern.⁸⁶³

Während man Hans-Adolf M. bei seiner Ankunft im Lager als "Devisenschieber – Gauner – Verbrecher – Dieb" und ähnliches bezeichnete und ihm unmißverständlich klar gemacht hatte, daß er nichts anderes mehr sei als die Nummer 1627,⁸⁶⁴ erging es Otto K. besser. Die Lagerhaft wurde dem 66jährigen durch gewisse Privilegien etwas erleichtert. Er brauchte nicht an den Appellen teilzunehmen, wurde nie geschlagen und bekam später besseres Essen als die anderen Häftlinge. Anlässlich einer Fahrt nach Hannover bekam er von dem ihn begleitenden Wachmann sogar die Erlaubnis, kurz seine Familie zu sehen.⁸⁶⁵ Daß Otto K. vergleichsweise menschenwürdig behandelt wurde, mag auch durch die Tatsache begründet gewesen sein, daß ihm in den Personen des Lagerleiters Winkler und dessen Mitarbeiter Brockmeyer ehemalige Polizeischüler gegenüberstanden. Den Angaben von K. zufolge hatte er die beiden während ihrer Ausbildung unterrichtet und ihnen beizubringen versucht, welche Ansprüche an einen Rechtsstaat ein Beschuldigter stellen konnte.⁸⁶⁶ K. nutzte einen weiteren persönlichen Kontakt, um seine und die Freilassung von M. zu erwirken. Er schrieb an einen hannoverschen Gestapo-Beamten, der ebenfalls einmal sein Schüler gewesen war, und forderte die Beendigung der Voruntersuchung durch die Zollfahndungsstelle und die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens. Tatsächlich wurde zuerst K. und dann M. Ende November, Anfang Dezember nach Hannover überführt, wobei hier – zumindest im Fall von M. – die erste Station das Polizeiersatzgefängnis in Ahlem war.⁸⁶⁷ Nachdem sie bereits monatelang unter Umgehung des "ordentlichen" Verfahrensweges inhaftiert gewesen waren, wurde gegen sie Mitte Dezember nochmals Untersuchungshaft verhängt. Bis zum Ende des Krieges wurde das Verfahren immer weiter verschleppt,⁸⁶⁸ erst beim Näherrücken der Alliierten konnten sie am 9.4.45 das Gerichtsgefängnis verlassen.⁸⁶⁹

Die Gestapo Nienburg und ihr Leiter Reuther wußten das Arbeitserziehungslager Lahde ebenfalls als Unterdrückungsinstrument und Haftraum im Rahmen quasi privater Auseinanderset-

⁸⁶³ M.: "Mein Leben", S. 75.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Ebd.; Otto K. v. 9.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 53 ff. Die Fahrt nach Hannover könnte mit einer Vernehmung durch die Gestapo in Zusammenhang stehen.

⁸⁶⁶ K., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 137 f.

⁸⁶⁷ Otto K. v. 9.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 143 ff; M.: "Mein Leben", S. 304; M. "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau", in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

⁸⁶⁸ Ein Untersuchungsrichter soll K. gegenüber im Januar oder Februar 1945 geäußert haben, daß in der Akte seit Monaten nicht mehr gearbeitet worden sei. Vgl. M. an die Staatsanwaltschaft Hannover v. 4.4.46, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 23963, S. 6 ff.

zungen zu nutzen. Das bekam auch der Schneidermeister Friedrich N. aus Nienburg zu spüren, dessen Fall ein gutes Beispiel darstellt für die Bedeutung der Angebundenheit eines AEL an die örtlichen Gestapo-Stellen. N., selber bis 1943 NSDAP-Mitglied, hatte auch für Mitglieder der Partei gearbeitet. Über offene Rechnungen kam es dann zum Streit und aufgrund von Äußerungen, daß er für diese Bande nicht mehr länger arbeiten wolle, zu einem Ausschlußverfahren vor einem Parteigericht. Mit dessen Vorsitzenden geriet N. über die korrekte Anrede in Streit und ließ verlautbaren, daß der Vorsitzende derselbe Dr. Sch. sei, der ihm schon 17 Monate die Bezahlung für einen Anzug schulde.⁸⁷⁰ Letztlich wurde die Gestapo aktiv. Bei der Vernehmung durch den Nienburger Gestapo-Chef Reuther zeigte N. sich weiterhin nicht bereit, von seinen Forderungen abzurücken. Daraufhin habe Reuther gemeint, daß er erst einmal "gerade gehen lernen" müsse. Er würde ihn ins Lager Lahde bringen, dort solle der "feine Pinsel erst mal zur Besinnung kommen".⁸⁷¹ Reuther versuchte weiterhin, auf das Schicksal des N. Einfluß zu nehmen. Als er anlässlich eines Besuchs in Lahde den Schneider erblickte, habe er ausgerufen: "Was, dieser feine Pinkel sitzt hier, der gehört in den Steinbruch, ich denke, der liegt schon längst in Gottes Erde."⁸⁷² Als er nach weniger als 56 Tagen entlassen wurde und sich bei der Gestapo in Nienburg meldete, habe Reuther die sofortige Rückkehr in das AEL verlangt. In seiner Anwesenheit habe der Gestapo-Chef dann mit Lahde telefoniert. Winkler muß seinem Duzfreund Reuther mit "Schwierigkeiten" gedroht haben, jedenfalls blieb N. auf freiem Fuß.⁸⁷³ An seinem Schicksal wird deutlich, wie sehr das Los eines Gefangenen von dem persönlichen Verhalten, von Sympathien oder Antipathien, von Grabenkämpfen und Machtproben unter den Funktionsträgern der Gestapo abhängig sein konnte.

Auch in dem Fall des Mindener Eisenhändlers Willi Leymers könnte seine Einlieferung in das AEL Lahde mit der Nähe des Wohnortes zum Lager zu tun haben. Leymers hatte sich geweigert, den Boden seines Hauses zu entrümpeln, womit er sich Anordnungen zum Luftschutz widersetzte. Seine Angehörigen sahen darin aber nur einen Vorwand, den auch sonst den Nationalsozialisten kritisch gegenüberstehenden Leymers verhaften zu können. Anfang Mai 1944 lieferte man ihn in Lahde ein. Durch die Kriminalpolizei wurde seine Familie davon

⁸⁶⁹ M., "Mein Leben seit dem Ende des ersten Weltkrieges", in: ebd., Nr. 31426, S. 249 ff.

⁸⁷⁰ N. im Entnazifizierungsverfahren gegen Reuther v. 31.8.50, in: HStAH, Nds. 171 Hann. ZR Nr. 36878, S. 20 ff.

⁸⁷¹ Ebd.

⁸⁷² Ermittlungsbericht der Kripo Nienburg/W. v. 19.8.47, in: BA/K, Z 42 II/1989.

⁸⁷³ Ebd.

unterrichtet, daß Leymers am 15. Juni 1944 an "allgemeiner Herzschwäche" gestorben sei und sie die Leiche am Tor des Lagers "in Empfang nehmen" könnten.⁸⁷⁴

1943 wurden sechs deutsche und eine unbekannte Zahl ausländischer Arbeiter, die alle in der in Hannover ansässigen Firma Max Müller⁸⁷⁵ arbeiteten, in das AEL Lahde eingewiesen. Aus einer zeitgenössischen Quelle ist zu erfahren, wie sich die Zusammenhänge um diese Verhaftungen von seiten der Verfolger zunächst dargestellt haben müssen. Im Kriegstagebuch des Rüstungskommandos Hannover findet sich unter dem Datum des 13.5.1943 ein Hinweis auf die Vorkommnisse. Dort heißt es, daß bei der Firma Brinker Eisenwerke Max H. Müller-Werk I zwei "russische" Arbeiter, ehemalige Offiziere der sowjetischen Armee, als "bolschewistische Kommissare" festgestellt worden seien. Einer dieser Männer habe unter den französischen und deutschen "Gefolgschaftsmitgliedern" Leute gesucht, die "Interesse an der Gründung einer bolschewistisch-kommunistischen Organisation haben". Ein Vormann der sowjetischen Arbeiter habe darüber eine Meldung gemacht, woraufhin die Gestapo zehn "Ostarbeiter", sechs Franzosen und vier deutsche Arbeiter festgenommen haben soll. "Das Ziel dieser Organisation war, nach einer gewissen Vorarbeit eines Tages zu Sabotage in größerem Umfange zu schreiten".⁸⁷⁶ Die Gestapo scheint demnach ernsthaft vermutet zu haben, einer sich bildenden Widerstandsgruppe auf die Spur gekommen zu sein. Für die dann folgenden Ereignisse stehen nur noch die Aussagen der involvierten deutschen Arbeiter zur Verfügung.⁸⁷⁷

Ende April 1943 verhaftete die Gestapo den gelernten Dreher Karl Sch. als angeblichen Kopf einer Sabotagegruppe. Seinen Angaben nach hatte er vor 1933 zwar keiner Partei angehört, engagierte sich jedoch als Betriebsratsmitglied und sei als gläubiger Katholik gegen die Nationalsozialisten eingestellt gewesen. Die Tatsache, daß er durch die Beschäftigung bei Max

⁸⁷⁴ Vermerk der Verwaltung in Lahde über ein Gespräch mit den Angehörigen des L. v. 21.6.51; Sterbeurkunde des L., in: Stadtarchiv Petershagen, Akte 532.

⁸⁷⁵ Die Firma Brinker Eisenwerke Max Müller hatte sich seit 1936 auf die Reparatur von Flugzeugen spezialisiert. Schließlich sollen für diese Arbeiten an die 1000 ausländische Arbeiter eingesetzt worden sein. Bei dem Werk I, in dem auch die verhafteten deutschen Arbeiter beschäftigt waren, handelte es sich um das Preßwerk der Firma. Vgl. Heimatgeschichtlicher Wegweiser, Niedersachsen II, S. 57.

⁸⁷⁶ Kriegstagebuch des Rüstungskommandos Hannover v. 1.4.43-30.6.43, S. 9, in: BA/MA, RW 21-27/3.

⁸⁷⁷ Der Justiz gelang es nicht, die Hintergründe dieser Verhaftungen und Inhaftierungen eindeutig zu klären. Sechs der deutschen Häftlinge sagten zwar als Zeugen in den britischen Militärgerichtsverfahren beziehungsweise im Rahmen der Ermittlungen gegen den Lagerleiter Winkler aus, jedoch ohne daß näher auf die Hintergründe ihrer Haft in Lahde eingegangen worden wäre. Ende der fünfziger Jahre ermittelte die Staatsanwaltschaft in Hannover gegen den Arbeiter, auf dessen Aussage bei der Gestapo die anderen Männer verhaftet wurden. Vgl. das Ermittlungsverfahren gegen Karl Schwedhelm: Staatsanwaltschaft Hannover, 2 Js 288/58. Es ist als Beiakte dem Ermittlungsverfahren gegen Winkler u. a. beigefügt: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031. Vor allem das Schicksal der ausländischen Männer blieb ungeklärt: vgl. Verfügung des Oberstaatsanwalts v. 3.4.59, in: ebd., S. 60 ff.

Müller mit der Produktion von Waffen zu tun hatte, habe ihn belastet.⁸⁷⁸ Tatsächlich, so Karl Sch., habe es aber niemals eine Sabotagegruppe gegeben. Unter den Mißhandlungen und den Drohungen, seine Familie gleichfalls "zu holen", habe er dann aber alles unterschrieben, was die Gestapo verlangte. Unter anderem habe man ihm eine Liste mit 18 bis 20 Namen von Leuten vorgehalten, die ebenfalls dieser Gruppe angehören sollten. Darunter befanden sich fünf Namen deutscher Arbeitskollegen und Namen von französischen und sowjetischen Arbeitern.⁸⁷⁹ Vier Monate wurde der Beschuldigte im Polizeigefängnis festgehalten. "Sabotage" und "Hochverrat" lautete der offizielle Haftgrund. Im August 1943 wurde er in das AEL Lahde transportiert.⁸⁸⁰ Sch. betonte nach dem Krieg, daß er schon während seiner Inhaftierung in Hannover und später in Lahde sein Geständnis widerrufen haben will.⁸⁸¹

Auf das Schicksal seiner Arbeitskollegen hatte dieser Widerruf jedoch keinen Einfluß mehr. Friedrich H. wurde vorgehalten, im Betrieb Gelder für Sabotagezwecke gesammelt und sie dann den Ausländern zur Verfügung gestellt zu haben.⁸⁸² Ende Mai verhaftete die Gestapo unter dem gleichen Vorwurf den Maschinenbauer Fritz Hü. Für ihn sei klar gewesen, daß die Verhaftung aus politischen Gründen erfolgte. Als er im September zur Firma Max Müller dienstverpflichtet worden sei, habe er im Kontakt zu Karl Sch. schnell festgestellt, daß sie sich politisch nahestanden. Aus diesem Kontakt heraus hätten sie und andere Betriebsangehörige sich auch mit den ausländischen Arbeitern über das politische System unterhalten. Er vermutet, daß sie bei der Firmenleitung auf einer "schwarzen Liste" gestanden haben. Sabotage hätten sie niemals begangen.⁸⁸³ Es ist anzunehmen, daß alle verhafteten Männer⁸⁸⁴ vom Polizeigefängnis aus am gleichen Tag, es dürfte sich um den 24. August 1943 gehandelt haben, in das AEL nach Lahde transportiert worden sind.⁸⁸⁵ Aus welchen Motiven heraus die Gestapo die Männer nach der mehrmonatigen Inhaftierung im hannoverschen Polizeigefängnis dann in das Lahder Lager einwies, bleibt unklar. Glaubte die Gestapo tatsächlich an eine

⁸⁷⁸ Karl Schwedhelm v. 22.10.58, in: ebd., S. 33 ff.

⁸⁷⁹ Ebd. In der Tat sind insgesamt sechs Deutsche verhaftet worden.

⁸⁸⁰ Schwedhelm v. 3.8.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 159.

⁸⁸¹ Schwedhelm v. 22.10.58, in: ebd., Nr. 6031, S. 33 ff.

⁸⁸² Friedrich H. v. 14.10.58, in: ebd., S. 21 ff.

⁸⁸³ Fritz Hü. v. 2.10.58, in: ebd., S. 4 ff. Dort sagt Hü. sogar aus, daß er und Schwedhelm festgestellt hätten, daß sie beide der illegalen SPD angehörten. Dem widerspricht die zitierte Aussage des Schwedhelm, wonach er keiner Partei angehört habe. Auch Erich Ha. wußte nichts von der Existenz einer Sabotagegruppe, aber auch er bezeichnet sich als Gegner des Nationalsozialismus. Vgl. Erich Ha. v. 14.10.58, in: ebd., S. 24 ff.

⁸⁸⁴ Die Verhaftung von Fritz He. erfolgte erst am 20.7.43. Er wurde mit dem gleichen Vorwurf konfrontiert, fügte in seiner Aussage nach dem Krieg jedoch hinzu, daß er den wahren Grund der Verhaftung immer noch nicht wußte: He. v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 17 ff.; He. v. 14.10.58, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031, S. 19 ff.

⁸⁸⁵ Vgl. alle bisher zitierten Aussagen. Bis auf Karl Schwedhelm, der kein genaues Datum angibt und Friedrich H., der den 23.8.43 erwähnt, wird als Transportdatum der 24.8.43 genannt.

gut organisierte Widerstandsgruppe, dann wäre es möglich, daß sie lange ermittelte und vielleicht auf eine Entscheidung aus Berlin wartete, wie mit den Männern weiter zu verfahren sei. Man könnte sich in Anbetracht der andauernden Ermittlungen dazu entschlossen haben, die Männer "bis auf weiteres" in Lahde unterzubringen. Denkbar wäre genauso, daß die Gestapo bald bemerkte, daß es sich bei den Verhafteten eben nicht um eine gut durchorganisierte Gruppe von Saboteuren, wohl aber um dem Regime ablehnend gegenüberstehende Arbeiter handelte, denen man auf jeden Fall einen "Denkzettel" verpassen wollte, ohne sie gleich in ein KZ einzuweisen. Dafür spricht auch die lagerinterne Bezeichnung für diese Gruppe. Sie wurden als die "Roten" bezeichnet.⁸⁸⁶

Einer der Inhaftierten, Ernst G., soll von Lahde aus nach Auschwitz transportiert und dort umgekommen sein. Diese Überstellung erklärte sich sein damaliger Arbeitskollege mit der Tatsache, daß G. zur Gruppe der Bibelforscher gehörte.⁸⁸⁷

Über das Schicksal der Ausländer, die ebenfalls in Lahde inhaftiert wurden, ist lediglich bekannt, daß sie genau wie die deutschen Häftlinge in der ersten Zeit im Lager von den anderen Gefangenen streng isoliert wurden. Im Unterschied zu den Deutschen habe man sie zunächst sogar "gefesselt gehalten".⁸⁸⁸

Zwei der deutschen Arbeiter sind bereits Anfang Dezember 1943 wieder entlassen worden. Friedrich H. und Erich Ha. führten ihre Freilassungen auf die Entscheidung des Lagerleiters Winkler zurück, der sie auf eigene Verantwortung entlassen habe, obwohl die Dauer der Inhaftierung auf "unbestimmte Zeit" beziehungsweise "bis zum Eintreffen neuer Instruktionen" andauern sollte.⁸⁸⁹ Das Motiv für die Entscheidung Winklers lag sehr wahrscheinlich in der Tatsache begründet, daß Winkler und Friedrich H. sich aus ihrer gemeinsamen Schul- und Armeezeit kannten.⁸⁹⁰ Hierin ist ebenfalls ein Beispiel zu sehen, für die Bedeutung persönlicher Kontakte zwischen Lagerpersonal und Häftlingen, die sich sowohl positiv als auch negativ auf das Schicksal der Inhaftierten auswirken konnten.

Von Erich Ha. ist bekannt, daß er nach seiner Entlassung nicht wieder verhaftet wurde und bis 1945 bei der Firma Max Müller arbeitete.⁸⁹¹ Fritz Hü. und Fritz He. hatten nicht so viel Glück wie ihre Mitgefangenen. Beide blieben bis Ende März 1945 in Lahde inhaftiert.⁸⁹² Anscheinend sollten auch sie "bis auf weiteres" festgehalten werden. Ob überhaupt noch ein Transport

⁸⁸⁶ Schwedhelm v. 22.10.58, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031, S. 33 ff.

⁸⁸⁷ Erich Ha. v. 14.10.58, in: ebd., S. 21 ff.

⁸⁸⁸ Fritz Hü. v. 2.10.58, in: ebd., S. 4 ff.; vgl. Karl Schwedhelm v. 22.10.58, in: ebd., S. 33 ff.

⁸⁸⁹ Erich Ha., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 92 f.; Friedrich H., in: ebd., o. D., S. 90 ff.

⁸⁹⁰ Ebd.

⁸⁹¹ Erich Ha. v. 14.10.58, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031, S. 21 ff.

⁸⁹² Fritz Hü. v. 2.11.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 172 ff.; Fritz He. v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.) S. 17 ff.

ein KZ vorgesehen war, die aufgrund von Transportschwierigkeiten immer wieder verzögert wurde, ist fraglich. Vieles spricht auch in diesem Fall für die Nutzung des AEL Lahde als das "Haus-KZ" der hannoverschen Gestapo. Der Aussage von Fritz He. zufolge war ihre Entlassung Ende März 1945 ebenfalls auf Karl Winkler zurückzuführen.⁸⁹³ Nach über einem Jahr Haft ist Karl Sch. in das Konzentrationslager Sachsenhausen verlegt worden.⁸⁹⁴

Der Umgang mit dem "Feind", der Kontakt zwischen Deutschen und Ausländern wurde in dem Fall, daß er über das unbedingt notwendige Maß hinausging, als ein Zeichen für politische Unzuverlässigkeit und ungenügender ideologischer Nähe zum Nationalsozialismus gewertet. Als "erzieherische Maßnahme", da die väterliche nicht mehr ausreichend sei, so bezeichnete die Gestapo in Hannover die Einweisung eines Studenten in das AEL. Der Deutsche hatte mit einem Holländer Kontakt aufgenommen und wollte sich mit ihm oder über ihn nach England absetzen.⁸⁹⁵

Es konnte manchmal schon ausreichen, russischen Kriegsgefangenen hin und wieder etwas zuzustecken, um damit den "Tatbestand" des "unerlaubten Umgangs" erfüllt zu haben.⁸⁹⁶

Aussagekräftiger sind die Angaben eines Monteurs, der vor dem Krieg mehrere Jahre in der Sowjetunion für die Firma Krupp gearbeitet hatte. Ein Monteur, ehemaliges SPD-Mitglied und damit als politisch unzuverlässig eingestuft, geriet ebenfalls in die Fänge der Gestapo. Seit der Zeit nach dem "Röhm-Putsch", in der er seine NSDAP-Mitgliedschaft aufgegeben haben will, habe er sich öfter bei der Gestapo melden müssen. Aufgrund seiner Sprachkenntnisse, er sprach nicht nur russisch, sondern weitere slawische Sprachen, setzte man ihn 1943 als Dolmetscher und Unterlagerführer in einem hannoverschen Ausländerwohnlager ein. Im März des gleichen Jahres erfolgte seine Verhaftung, weil er Nahrungsmittel an die Ausländer verteilt und mit diesen öfter in seinem Zimmer Radio gehört hatte. Man warf ihm vor, daß er die Arbeiter habe aufhetzen wollen, damit sie sich Waffen besorgten. Fast sieben Monate wurde er in Lahde gefangengehalten.⁸⁹⁷

⁸⁹³ V. 31.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 156.

⁸⁹⁴ Karl Schwedhelm v. 3.8.59, in: ebd., S. 159 ff; ders. v. 22.10.58, in: ebd., Nr. 6031, S. 33 ff. Gründe für die Verlegung werden aus den Akten nicht ersichtlich.

⁸⁹⁵ Ehem. Gestapo-Beamter Heinrich Truckenbrodt v. 21.8.48, in: HStAH; Nds. 721 Hann. Acc. 61/81 Nr. 5, S. 201 f. Nach Truckenbrodt soll der Gestapo-Stellenleiter die o. g. Begründung für die Einweisung an den Rand der Akte geschrieben haben. Verschärfend kam wahrscheinlich hinzu, daß der junge Mann schon einmal versucht haben soll, sich nach Frankreich abzusetzen.

⁸⁹⁶ Aussage des ehem. Hanomag-Arbeiters Alfred H. in seinem Haftentschädigungsverfahren v. 17.8.51, in: HStAH, Nds. 110 W, Acc. 45/89, Nr. 59.

⁸⁹⁷ Fragebogen für politische Häftlinge des Wilhelm Sch. O. D.; Sch. an den Hauptausschuß ehemaliger politischer Häftlinge und Verfolgte o. D., in: ebd., Nr. 51.

Auch wenn die Hintergründe nicht immer plausibel werden, so kann doch anhand solcher Beispiele aufgezeigt werden, daß eine Inhaftierung in einem AEL auf der Grundlage recht vager, nicht einmal für die Gestapo selber durchsichtiger Verdachtsmomente möglich war. Der Grad der Intensität bei den Ermittlungsarbeiten der Gestapo dürfte darüber hinaus sehr unterschiedlich gewesen sein. Lange gezögert wurde mit einer Einweisung in ein AEL jedoch oft nicht. Wer meinte, daß mit der Niederlage von Stalingrad der Krieg für Deutschland schon verloren sei,⁸⁹⁸ wer herumerzählte, daß es eine versteckte Inflation gäbe,⁸⁹⁹ oder wer seinen Kameraden auf einem Versorgungsschiff leichtsinnig die Meldungen weitergab, die er aus "Feindsendern" gehört hatte,⁹⁰⁰ ging das Risiko ein, sich in einem AEL wiederzufinden. "Als Deutscher konnte man schon als 'Querulant' eingewiesen werden, wenn es zur KZ-Einweisung noch nicht reichte",⁹⁰¹ eine Verwarnung aber ebenfalls nicht mehr als ausreichend erschien.⁹⁰² Der Lagerleiter des AEL Liebenau, Louis Hein, wählte die Formulierung, daß "Meckerer und Kritikaster" schon bei kleineren Vergehen in das Arbeitserziehungslager Liebenau eingeliefert worden seien.⁹⁰³

Daß mit der Inhaftierung die Arbeitskraft der Häftlinge ausgebeutet werden konnte, war ein entscheidender Vorteil eines solchen Einweisungsverfahrens. Die zitierten Beispiele und die letzten beiden Zitate scheinen mir besonders wichtig, denn sie stützen die eingangs formulierte These, daß die Funktion der AEL an dieser Stelle insofern erweitert wurde, als diese Lager einerseits eine Zwischenstation darstellten. Andererseits wurden sie genutzt, um politisch auffällige Personen zu inhaftieren und sie einer abschreckenden Behandlung zu unterziehen, auch ohne daß eine Überstellung etwa in ein KZ geplant gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Beispiele verwundert es nicht, daß Himmler bereits in einem Erlaß vom 28. August 1942 alle Gestapo-(Leit)-Stellen nochmals daran erinnerte, daß "der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich nur (Unterstr. im Org.) in den Konzentrationslagern" erfolgen sollte.⁹⁰⁴ Gerade der oft lange Verbleib in den AEL ließ die Inhaftierung eher zum Vollzug der KZ-Haft im AEL werden. Daß diese Anordnung immer wieder mißachtet wurde, ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß durch die grundsätzliche Regelung, wonach die Arbeitserziehungshaft durch die Gestapo direkt, ohne Einschaltung des RSHA, ausgesprochen

⁸⁹⁸ Nolting-Hauff, S. 76.

⁸⁹⁹ Clemens H., in: FO 1060/1556, S. 15.

⁹⁰⁰ Nolting-Hauff, S. 115.

⁹⁰¹ Winkler v. 18.4.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 37 ff.

⁹⁰² Ehem. Leiter der Gestapo Hannover, Batz, v. 3.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 595 ff.

⁹⁰³ Hein in seiner Verhandlung vor dem Spruchgericht am 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 94.

⁹⁰⁴ BA/K, R 58/1027. Zu diesem Erlaß ausführlicher noch an anderer Stelle.

werden konnte, sich hier die Möglichkeit für eine schnelle, unbürokratische "Gegnerbekämpfung" bot. Gerade in der letzten Kriegsphase dürfte in Anbetracht sich auflösender Strukturen, zerstörter Transportwege und zerbombter oder überbelegter Hafträume immer häufiger auf die Arbeitserziehungslager als "Haus-KZ" und Ausweichhaftanstalt zurückgegriffen worden sein. Die Wut und die Verzweiflung angesichts der drohenden Besetzung und des damit einhergehenden Verlustes der Macht könnte darüber hinaus dazu geführt haben, daß immer restriktiver gegen alles, was nur im Ansatz nach Gegnerschaft im weitesten Sinne aussah, vorgegangen wurde.

3.3.2 *Zwischenstation auf dem Weg in ein Konzentrationslager*

In den Richtlinien über das AEL Watenstedt war festgelegt worden, daß das Lager auch für die Aufnahme von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen bis zur Überstellung in ein Konzentrationslager genutzt werden sollte. Dabei war ebenfalls ein Einweisungsbeschluß vorzulegen, auf dem vermerkt sein mußte, daß die Schutz- beziehungsweise Vorbeugungshaft bereits beantragt war.⁹⁰⁵ Zur Erinnerung und zur Verdeutlichung des Unterschiedes sei noch einmal darauf hingewiesen, daß zunächst laut Erlaß des Reichsführer-SS "KZ-Anwärter" nur in dem Fall in einem AEL inhaftiert sein sollten, wenn es sich dabei um Personen handelte, die als Erziehungshäftlinge in das Lager gekommen waren und von denen nach der Verbüßung der Haft angenommen wurde, daß der "Haftzweck nicht erreicht worden war. In dem Fall war Antrag auf "Schutzhaft" zu stellen und die Person sollte bis zum Transport in das KZ im AEL inhaftiert bleiben.⁹⁰⁶

Häftlinge, die direkt aus dem AEL in ein KZ transportiert wurden, ohne daß sie vorher als "normale" Erziehungshäftlinge eingewiesen worden waren, hat es ebenso in den anderen untersuchten Lagern gegeben. Darüber hinaus gibt es eine Gruppe, die im AEL "zwischenverwahrt" wurde, weil anscheinend noch nicht klar war, was überhaupt mit ihnen geschehen sollte.⁹⁰⁷ Die Angabe der Haftdauer auf den ansonsten gleichen Einweisungsbeschlüssen mit "bis auf weiteres"⁹⁰⁸ ist ein entscheidender Hinweis auf diese Begründung der Haft. Die Aussage von Lagerleiter Winkler stützt diese Interpretation. Ihm zufolge bedeutete sie, daß "in der Regel" ein Übergang in ein Konzentrationslager geplant war, wobei es aber auch wieder

⁹⁰⁵ Vgl. Punkt 8 der Vereinbarungen über das AEL Watenstedt o. D., in: PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff.

⁹⁰⁶ Erl. RFSS v. 12.12.41: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027, S. 224 ff

⁹⁰⁷ Selbstverständlich ist die vorgenommenen Zuordnung von Personen entweder zu oben genannter oder der hier dargestellten Gruppe im Einzelfall austauschbar; zumal oft nicht alle Fakten eines Falles bekannt sind.

⁹⁰⁸ Karl Winkler v. 14.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

vorgekommen sei, daß solche Häftlinge entlassen wurden.⁹⁰⁹ Der Verwaltungsleiter des AEL Lahde, Brockmeyer, bestätigte vor Gericht, daß vor allem solche Häftlinge "bis auf weiteres" in einem AEL inhaftiert wurden, deren Vergehen als "politisch" eingestuft wurden und über deren Schicksal im Reichssicherheitshauptamt in Berlin entschieden wurde.⁹¹⁰

Für das AEL Bremen Farge bestätigten diesen Sachverhalt der Lagerarzt Dr. Heidbreder und der ehemalige Gefangene Nolting-Hauff, der das Lager in diesem Sinne richtig als "Durchgangs- und Aushilfslager für die großen politischen Konzentrationslager" bezeichnete.⁹¹¹ Dr. Heidbreder fügte ergänzend hinzu, daß Gefangene teilweise bis zu sechs Monaten im Lager gesessen hätten bevor ihre Überführung in ein KZ vonstatten ging.⁹¹²

Sind die Aussagen zum Komplex der Überstellung von "KZ-Anwärtern"⁹¹³ auch äußerst rar, so erwähnte Karl Winkler immerhin, daß er zweimal auf eigene Verantwortung Transporte von je 40 Mann nicht dem KZ Neuengamme, sondern dem Arbeitsamt Stadthagen habe zuführen lassen.⁹¹⁴ Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage ist allerdings nicht überprüfbar. Als gegen Kriegsende aus Hannover der Befehl erging, circa 200 Gefangene des AEL Lahde zu exekutieren, da soll es sich bei diesen Häftlingen auch um solche gehandelt haben, für die KZ der Stufe III beantragt war.⁹¹⁵

Den Vorteil, den die Gestapo in der Unterbringung dieser Gefangenen in einem AEL gesehen haben könnte, mag – neben den erwähnten Haftraumschwierigkeiten – die Tatsache gewesen sein, daß die Häftlinge zu härterer Arbeit herangezogen werden konnten als in einem Polizeigeängnis.

Der Fall des Bremer Borgward-Arbeiters Alfred V. könnte auch unter der Rubrik "Sabotage" eingestuft werden, denn nachweislich war sein Handeln und das einiger Kollegen von dem tatsächlichen Willen, den Produktionsprozeß zu stören, geprägt. Seinen eigenen Angaben nach hatten sie versucht, durch verlangsamtes Arbeiten "den Krieg zu verkürzen". Alfred V. kam dafür Mitte 1941 für zwei Monate in das AEL Farge. Als er nach seiner Entlassung sein

⁹⁰⁹ Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hann. Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.

⁹¹⁰ B. v. 21.9.48, in: ebd., S. 96; K. Winkler v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 7 ff.

⁹¹¹ Nolting-Hauff, S. 57 f. und S. 76 f. Die Behauptung des letzten Bremer Gestapo-Chefs, Dr. Schweder, wonach es ein Grundsatz gewesen sei, daß Personen, die in einem AEL inhaftiert waren, nicht mehr in ein KZ kamen, ist dagegen als Schutzbehauptung anzusehen. Schweder, o. D. (6. Verhandlungstag) Januar 1948, in: Farge Case, S. 129 ff.

⁹¹² Dr. Heidbreder v. 26.1.48, in: ebd., S. 162.

⁹¹³ So die Eigenbezeichnung eines ehem. Häftlings, die von einem Wachmann bestätigt wurde: Ernst H. im Lahde Case No. 1, o. D., S. 52 ff.; E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

⁹¹⁴ Winkler v. 14.-16.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

⁹¹⁵ Ebd.

Handeln fortsetzte, wurde er im Dezember des gleichen Jahres noch einmal dort eingewiesen. Nach zwei Monaten erfolgte von dort seine direkte Überstellung in das KZ Sachsenhausen.⁹¹⁶

Mehrfachinhaftierungen sind im übrigen öfter vorgekommen, dies bezeugte der Lagerleiter Walhorn. Merkwürdig ist nur, daß er diese Tatsache als einen Beweis zu nutzen versuchte, daß die Gefangenen in dem AEL gar nicht so schlecht behandelt wurde: Es sei zwar richtig, daß das Lager kein Sanatorium gewesen sei, aber sie hätten Leute auch zwei oder sogar dreimal im Lager gehabt.⁹¹⁷

Im Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses Minden finden sich mehrere Eintragungen, aus denen hervorgeht, daß Häftlinge aus dem AEL Lahde – über das Polizeigefängnis in Minden – in Konzentrationslager überführt werden sollten. Es handelt sich um Überstellungen deutscher Männer, die 1944, also in der späten Kriegsphase, nach Buchenwald, Sachsenhausen und Mauthausen transportiert werden sollten.⁹¹⁸ Beispiele von Frauen, die sowohl aus dem Erweiterten Polizeigefängnis als auch aus dem AEL Oldenburg in das KZ Ravensbrück überstellt wurden, sind durch Dokumente nachzuweisen.⁹¹⁹

In diesen Kontext der Funktion oder Nutzungsmöglichkeit eines AEL gehört genauso das Beispiel von zwei Jugendlichen aus Bremen, deren Handeln eindeutig politisch motiviert erscheint. Die Sechzehnjährigen waren im August 1944 verhaftet worden, weil sie antifaschistische Flugblätter hergestellt und verteilt hatten. Über das Gestapo-Gefängnis Bremen kamen sie für circa drei Monate in das AEL Farge, um dann in das "Jugendschutzlager" Moringen verbracht zu werden.⁹²⁰

Gegen den damaligen Rechtsberater der "Ilseder Hütte" wurde 1942 wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ermittelt. Dr. B. hatte ein Fernglas gegen Verbrauchswaren tauschen wollen. Die Vorwürfe müssen sich aber als so haltlos herausgestellt haben, daß auch die Gestapo Hildesheim nicht umhin konnte, Dr. B. mitzuteilen, daß eine strafbare Handlung nicht vorläge. Dieses bedeutete aber nicht das Ende der Bemühun-

⁹¹⁶ Erklärung eines Kollegen von V. v. 14.11.58 in der Entschädigungsakte 4080/E 10919/3, in: Archiv VVN/BdA Bremen.

⁹¹⁷ Walhorn v. 6.2.48, in: Farge Case, S. 335.

⁹¹⁸ Gefangenenbuch B des Polizeigefängnisses in Minden September 1940-Februar 1945, in: StADet, D 2 C Minden Nr. 22. Unter diesen Personen befand sich auch ein Zeuge Jehovas. Ob die Überstellungen tatsächlich stattfanden, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen. Unter der Rubrik "Grund der Haftbeendigung", gemeint ist das Ende der Haft in Minden, findet sich nämlich manchmal der Eintrag "Transport nach Hannover", wobei dann nicht klar ist, ob der Transport nur über Hannover ging oder dort endete.

⁹¹⁹ Gestapo Oldenburg an den Oberbürgermeister von Oldenburg: "Überstellung von Schutzhäftlingen in das Konzentrationslager Ravensbrück" v. 7.12.44, in: StAOI, 262-1 G Nr. 192. Dort weitere Anträge auf Überstellungen. Vgl. auch Heuzeroth, Bd. IV/1, S. 304 f. In dem oben zitierten Schreiben geht es um die Überstellung von drei sowjetischen Frauen und einer als "Jüdin" titulierten Bremerin.

⁹²⁰ StAB, 9, S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 4,54 E 859 und E 889.

gen, Dr. B. aus dem Weg zu räumen, woran besonders die Kreisleitung der NSDAP in Peine ein Interesse gehabt haben soll. Man teilte ihm mit, daß er eben "aus anderen Gründen" in ein KZ kommen werde.⁹²¹ In dem so demonstrierten Verfolgungswillen ist wohl der tatsächliche Anlaß für die Verhaftung von Dr. B. im März 1942 zu sehen. Seinen eigenen Angaben nach habe er den Nationalsozialisten von Anfang an ablehnend gegenüber gestanden und dieses öffentlich vertreten. Den lukrativen Posten eines Wirtschaftsberaters der NSDAP lehnte er von daher ab. Seine Mitgliedschaft bei der Bekennenden Kirche und seine Unterstützungsleistungen für jüdische Mitbürger machten ihn zu einem tatsächlichen Regimegegner. Der viermonatigen Inhaftierung im AEL Liebenau folgte im direkten Anschluß die Überweisung in das KZ Buchenwald. Dort habe man ihm gesagt, daß es die "ständige politische Obstruktion gegen die Nazipartei" gewesen sei, die ihn ins KZ gebracht hätte.⁹²²

Ernst. H. sagte nach dem Krieg aus, daß er aus politischen Gründen und als "KZ-Anwärter" von November 1944 an in Lahde inhaftiert gewesen sei. Der Anlaß für die Verhaftung habe in dem Vorwurf gelegen, ausländische Radiosender gehört zu haben. Zu einer Überführung in ein KZ ist es aber nicht mehr gekommen. Dafür saß er über fünf Monate im AEL.⁹²³

Für den Deutschen Eduard K. war das AEL ebenfalls eine Zwischenstation – in seinem Fall auf dem Weg zum Volksgerichtshof. Von August bis Dezember 1944 blieb er in Farge, um von dort direkt in das Zuchthaus Brandenburg überführt zu werden.⁹²⁴

Angehörige der "Zeugen Jehovas" hatten aufgrund ihrer hartnäckigen Unangepaßtheit an das NS-System häufig mit dem entschiedenen Verfolgungswillen der Nationalsozialisten zu rechnen. Für sie konnte während des Krieges ein AEL ebenfalls eine Zwischenstation auf dem Weg in ein KZ werden.⁹²⁵ Ein Gestapo-Beamter aus Bielefeld hatte Sandor B. offen mit der Verhaftung gedroht, wenn er sich nicht von der Sekte lösen würde. Nach seiner Weigerung wurde er im September 1944 "bis auf weiteres" in das Straflager Lahde eingewiesen. Seinen Weitertransport in das KZ Buchenwald soll Karl Winkler verhindert haben. Bis April 1945, für knapp sieben Monate, blieb B. Insasse des Lahder Straflagers.⁹²⁶

⁹²¹ Fragebogen des Dr. B. und Lebenslauf Dr. B. beides: HStAH, Nds. 110 W Acc. 84/90 L 464 Nr. 4. Aus dem KZ ist Dr. B. dann in eine Strafanstalt in Thüringen gekommen.

⁹²² Ebd.; Vernehmung Dr. B. v. 25.7.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 112 ff.

⁹²³ H., o. D., Lahde Case No. 1, S. 52 ff. Der Wachmann Winkler bestätigt die Angaben von H., insbesondere, daß er in ein KZ sollte: Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

⁹²⁴ Vom Volksgerichtshof ist er wegen "Wehrkraftzersetzung" zum Tode verurteilt worden und noch im April 1945 hat man ihn hingerichtet. StAB, 9, S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 4,54 E 2443.

⁹²⁵ Josef R. v. 31.3.49, in: BA/K, Z 42 IV/6740, S. 238; Lina C., ebd., S. 238.

⁹²⁶ Sandor B. v. 22.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 306 f.; ders. v. 17.10.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 506 ff.; B. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 138.

Nachweislich waren nicht nur Deutsche von dieser Art von Zwischenverwahrung betroffen, und allein die Schwierigkeit in der Dokumentation ist der Grund, daß an dieser Stelle nur der singuläre Fall eines Niederländers, der in seinem Heimatland wegen "antideutscher Aktivitäten" verhaftet und noch Anfang Februar 1945 nach Lahde eingewiesen worden war, hier genannt werden kann. Die Vermutung liegt nahe, daß die konfuse Kriegslage sein Schicksal entscheidend beeinflusste. Von Lahde konnte er noch nach Hannover gebracht werden. Ein Transport in das KZ Neuengamme wurde durch den Einmarsch der Amerikaner verhindert.⁹²⁷

3.3.3 Inhaftierungen nach dem Attentat vom 20. Juli 1944

Arbeitserziehungslager sind im Rahmen der Verhaftungswelle, die nach dem Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 einsetzte, auch als Sammelstellen für die Festgenommenen genutzt worden. Da die Quellenlage zur "Aktion Gewitter" im Bremer Staatsarchiv vergleichsweise gut ist, wird zunächst die Rolle des AEL Farge in diesem Zusammenhang dargestellt.

In Bremen erhielt die Gestapo am 18. August ein Fernschreiben aus Berlin, mit dem ein Befehl des Reichsführer-SS bekanntgegeben wurde, wonach alle ehemaligen Reichs- und Landtagsabgeordneten, Stadtverordneten der KPD und SPD sowie alle ehemaligen Partei- und Gewerkschaftssekretäre der SPD festzunehmen waren. Die Verhaftungen sollten am Morgen des 22. August beginnen. Es war vorgesehen, die Festgenommenen "umgehend in das nächste KL Stufe I (...) " einzuweisen.⁹²⁸

Das Ergebnis der Großrazzia teilte die Gestapo Bremen dem RSHA einige Tage später mit: Danach hatte man im Bereich der Gestapo Bremen insgesamt 206 Personen festgenommen, 172 Mitglieder der ehemaligen SPD, hinzu kamen 26 der SPD zugehörige Gewerkschaftssekretäre. Von der KPD hatte man 33 Personen verhaftet. Ein ehemaliger Landtagsabgeordneter des Zentrums befand sich ebenfalls unter den Festgenommenen.⁹²⁹

Zumindest ein Teil dieser Personen ist in das AEL Farge eingeliefert worden. Auch in anderen Orten hat man naheliegende AEL zu diesem Zweck genutzt. In Oldenburg nahm das erweiterte Polizeigefängnis Stedinger Straße Häftlinge der "Aktion Gewitter" auf.⁹³⁰ Um wie

⁹²⁷ G., o. D., in : ebd., S. 67 ff.

⁹²⁸ StAB, 5,4, "Aktion Gewitter" 1944.

⁹²⁹ FS Gestapo Bremen an RSHA v. 25.8.44, in: ebd. Von den 172 festgenommenen ehemaligen SPD-Abgeordneten waren 80 ehemalige Stadtverordnete, 21 Kreistagsabgeordnete, 44 Landtagsabgeordnete und einer hatte dem Reichstag angehört. Von den inhaftierten ehemaligen KPD-Mitgliedern waren 14 Stadtverordnete, einer Kreistagsabgeordneter, 14 Landtagsabgeordnete, vier Gewerkschaftssekretäre.

⁹³⁰ Vgl. StAOI, Bestand 289 Nr. 134 und Heuzeroth, Bd IV/1, S. 952 ff.

viele Personen es sich dabei konkret handelte, ist nicht mehr zu ermitteln.⁹³¹ Anhand der schon öfter zitierten Wiedergutmachungskartei und einzelner Schriftstücke aus anderen Provenienzen konnten jedoch 20 Einzelfälle nachgewiesen werden.

Zunächst soll noch einmal betont werden, daß es sich bei diesen Festsetzungen im AEL um den Vollzug einer "Schutzhaft" handelte, der eigentlich nicht in einem AEL durchgeführt werden sollte. Den Erfordernissen der Zeit entsprechend, werden hier gleichfalls pragmatische Gründe, vor allem Haftraummangel, für eine Unterbringung im AEL gesprochen haben.

Die meisten der Verhaftungen fanden tatsächlich am 22. August 1944 statt. Diejenigen, die in das Straflager gebracht werden sollten, sind dort anscheinend ohne vorherige Zwischenstation eingeliefert worden. Der größte Teil der Schutzhäftlinge blieb eine bis drei Wochen im AEL inhaftiert, in dieser Zeit wurde ihre politische "Zuverlässigkeit" noch einmal überprüft.⁹³² Einige Männer hatten jedoch nicht das Glück, dem AEL nach relativ kurzer Zeit wieder den Rücken kehren zu können. In einem dieser Fälle handelt es sich um den späteren Landrat Nikolaus Johannes von Borstel, Mitglied der SPD, von 1919 bis 1933 Abgeordneter des Provinziallandtages Hannover, Senator zunächst in Stade und dann in Peine.⁹³³ Ursprünglich hatte man in seinem Fall eine Überweisung in das KZ Neuengamme vorgesehen.⁹³⁴ Schließlich ist er dann für vier Monate im AEL festgehalten worden.⁹³⁵

Oskar Eichentopff war vor 1933 Mitglied in der Bremer Bürgerschaft und blieb auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ein bedeutendes Mitglied des kommunistischen Widerstandes in Bremen. Aus diesem Grunde hatte er bereits eine Gefängnisstrafe und eine Inhaftierung im KZ Oranienburg verbüßt.⁹³⁶ Als er im Rahmen der "Aktion Gewitter" in das AEL gebracht wurde, lief gegen ihn bereits ein Ermittlungsverfahren wegen "defaitistischer Äußerungen" gegenüber "Ostarbeitern". Sobald das "Verfahren" abgeschlossen sei, gemeint ist hier wohl die Überlegung der Frage, ob Eichentopff nicht gleich in ein KZ zu bringen wäre, sollte der Inhaftierte dem Gericht zugeführt werden.⁹³⁷

Über sieben Monate erstreckte sich die Haft von Willy Schramm im AEL Farge. Schramm,

⁹³¹ B. Fritsch, als Mitglied der SPD und des Reichsbanners ebenfalls in diesem Zusammenhang verhaftet, spricht von 39 Männern, die mit ihm nach Farge gebracht wurden. Vgl. Interview mit B. Fritsch, o. D. Institut Film/Fernsehen an der Univ. Bremen; StAB, 9,S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 4,54 E 955.

⁹³² Vermerk Gestapo Bremen v. 31.4.44, in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter"; Vermerk v. 4.9.44; Gestapo Bremen an RSHA v. 5.9.44, in: ebd.

⁹³³ Ebd.; Lohmann, S. 406.

⁹³⁴ Gestapo Bremen an RSHA v. 5.9.44, in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter".

⁹³⁵ Schreiben v. Borstel an den Öffentl. Ankläger beim Spruchgericht Hiddesen v. 25.10.47, in: BA/K, Z 42 III/2564; Nolting-Hauff, S. 120.

⁹³⁶ Gestapo Bremen an RSHA v. 5.9.44, in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter".

Mitglied der SPD, bis 1933 Mitglied der Bürgerschaft,⁹³⁸ sollte ebenfalls in das KZ Neuengamme gebracht werden, weil er sich "nach vertraulichen Mitteilungen (...) nicht geändert" hätte.⁹³⁹ Transportschwierigkeiten und das Chaos der letzten Kriegsmonate scheinen dies verhindert zu haben. Statt dessen wurde er bis zum 8. April in Farge inhaftiert, um dann mit in das AEL Kiel-Hassee evakuiert zu werden.⁹⁴⁰

Die Hinweise darauf, daß das AEL Lahde gleichfalls Ort der Inhaftierung für "Gewitter-Häftlinge" war, sind weitaus spärlicher. In den Aussagen des Lagerpersonals finden sich hierzu keine Hinweise auf die Inhaftierung dieser Personengruppe. Personen, die aus dem Raum um Hannover, Braunschweig und Göttingen stammten, sind in das Polizeiersatzgefängnis Ahlem eingewiesen worden, bevor sie auf Transport in das Konzentrationslager Neuengamme gingen.⁹⁴¹ Nicht auszuschließen und in Einzelfällen belegbar ist jedoch, daß "Gewitterhäftlinge" aus dem Ruhrgebiet in das AEL Lahde eingewiesen wurden.⁹⁴²

Der Häftling Hans-Adolf M., der während des ganzen Sommers und Herbstes 1944 in Lahde inhaftiert war, erinnerte, daß sich im September Männer im Lager aufhielten, die im Rahmen der "Aktion "Gewitter" festgenommen worden waren.⁹⁴³ Für ungefähr sechzig Gefangene, die ebenfalls aus dem Raum Braunschweig kamen, nutzte die dortige Gestapo das Lager 21 als vorläufigen Ort der Festsetzung.⁹⁴⁴

Es ist anzunehmen, daß die jeweiligen AEL die Personen aufnahmen, die aus der näheren Umgebung des Lagers kamen und zwar dort, wo die örtlichen Gefängnisse nicht mehr in der Lage waren, alle im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler Inhaftierten aufzunehmen.

3.3.4 Jüdische Häftlinge

Nachweislich sind in Arbeitserziehungslagern auch Juden oder als "jüdisch" von den Nationalsozialisten definierte Menschen inhaftiert worden.⁹⁴⁵ Bei diesen Personen handelt es sich

⁹³⁷ Ebd.

⁹³⁸ StAB, 9, S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 5,4 E 24; Schramm v. 31.12.47, in: Farge Case, S. 113.

⁹³⁹ Gestapo Bremen an RSHA v. 5.9.44, in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter".

⁹⁴⁰ StAB, 9, S 9-17 32 nach Entschädigungsakte 5,4, E 24; Schramm v. 28.11.47: BA/K, Z 42 III/2564.

⁹⁴¹ Vgl. Obenaus, "Sei stille (...)!", S. 5. Obenaus schreibt, daß es sich um ca. 90 Personen gehandelt hat, die der KPD, SPD und Zentrum angehört hätten.

⁹⁴² Johannes H. v. 12.2.61 an Hans Schwarz, in: Nachlaß Schwarz, Ordner Außenlager, in: Gedenkstätte Neuengamme. Johann H. selber wurde im Zusammenhang mit dem 20. Juli inhaftiert und vor dem Transport in das KZ Neuengamme im AEL Lahde inhaftiert. Gleiches gibt er für zwei weitere namentlich genannte Personen an.

⁹⁴³ M., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 34.

⁹⁴⁴ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 330.

⁹⁴⁵ Die Inhaftierung dieser Personengruppe ist für weitere AEL nachweisbar. Der Lagerleiter des Erziehungslagers Hunswinkel berichtet im Mai 1941, daß nun zum ersten Mal vier Juden in das Lager eingewiesen wor-

meist um "Halbjuden", "jüdisch Versippte" oder "Geltungsjuden", Kategorien, bei denen es schwerfällt, sie aus dem nazistischen Sprachgebrauch zu übernehmen. Da aber die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe die Inhaftierung in einem Arbeitserziehungslager und letztlich das spätere Geschick dieser Person erst historisch erklärbar macht, ist es notwendig, auf der Grundlage dieser Termini auf eine genaue Zuordnung nicht zu verzichten.

3.3.4.1 Die Inhaftierung von acht hannoverschen Juden in Lahde

Dem Schicksal von acht hannoverschen Juden, die im Jahre 1943 in Lahde zu Tode gebracht worden sind, ist von Marlis Buchholz in ihrem Buch über die hannoverschen "Judenhäuser" bereits ausführlich nachgegangen worden.⁹⁴⁶ Auch sie mußte feststellen, daß trotz mehrfacher Versuche einer justiziellen Aufarbeitung die Hintergründe der Verbrechen nicht vollständig aufgeklärt werden konnten, dies gilt besonders für die Frage nach der Verantwortung für diese Morde.⁹⁴⁷ Soweit die Ereignisse für die Fragestellung an dieser Stelle relevant sind, sollen sie im folgenden dargestellt werden.

Am 17. August 1943 wurde Ludwig Stillmann in Hannover auf offener Straße von dem Gestapo-Beamten Heinrichsmeyer verhaftet. Man beschuldigte ihn, unerlaubt Rauchwaren erworben und diese an Bekannte weiterverkauft zu haben.⁹⁴⁸ Im Laufe seiner Vernehmung gab Stillmann die Namen derjenigen an, die ihm Tabakwaren abgekauft haben sollen. Es handelte sich um Max Oppenheim, Dr. Egon Alexander-Katz, Hermann Graetz, Fritz Vorreuther, Max Adler und Hermann Fraenkel. Sie alle waren mit nichtjüdischen Frauen verheiratet, lebten aber in einer "nichtprivilegierten Mischehe", weil aus ihrer Ehe keine Kinder hervorgegangen waren. Blieben sie aufgrund dieser Einstufung vorerst vor der Deportation bewahrt, so mußten sie doch in einem der hannoverschen "Judenhäuser" in drangvoller Enge leben.⁹⁴⁹ Die

den seien. Vgl. "Lage- und Erfahrungsbericht" des Lagerleiters Gutzeit v. 14.5.41, in: BA/P, 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159, Nr. 2737282 ff.; für das Lager 21: Kurt Georg B. v. 24.1.48, (Depos. No. 3), in: NZN: PRO, WO 311/524; Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 357, dort ein Einzelbeispiel für die Inhaftierung eines Halbjuden im Lager 21 im Jahre 1943 u. auf S. 366 f. unspezifizierte Aussagen zur Ermordung jüdischer Häftlinge. Korte, Erziehung ins Massengrab, S. 180 ff., berichtet von ca. 120 jüdischen KZ-Häftlingen, die auf dem Weg ihrer Evakuierung aus Libau (Baltikum) in das AEL Nordmark "verschlagen" wurden. Für das AEL in Ohrbeck/Osnabrück sind ebenfalls Einweisungen von in Mischehen lebenden Männern ab 1943 dokumentiert. Vgl. Junk/Sellmeyer, S. 212.

⁹⁴⁶ Buchholz, S. 183-206.

⁹⁴⁷ Zu beiden Verfahren vgl. den Index der Prozesse. In dem Ermittlungsverfahren, welches die Staatsanwaltschaft Bielefeld 1958 gegen den Lagerleiter Winkler u. a. einleitete, und in dem Verfahren gegen den hannoverschen Gestapo-Beamten Heinrichsmeyer wurde die Verantwortung von einem auf den anderen geschoben. Erschwerend kommt hinzu, daß die Primärquellen, die zur Einschätzung der Aussagen notwendig wären, gänzlich fehlen. Vgl. Buchholz, S. 189 u. 192 f.

⁹⁴⁸ Ihm als "nicht privilegierten" Juden wäre schon der Erwerb nicht gestattet gewesen Vgl. ebd., S. 189 f.

⁹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 188 u. 190.

Männer wurden am nächsten Tag zur Gestapo vorgeladen, kurz darauf verhaftet und unter dem Vorwurf des Wirtschaftsvergehens in das Polizeigefängnis eingeliefert.⁹⁵⁰

Die Frage, wer für die Festnahme und die Einweisung der Männer nach Lahde verantwortlich zu machen war, wurde nach dem Krieg genauso eingehend wie nahezu erfolglos zu klären versucht. Weder der damalige Leiter der Gestapo Hannover, Oberregierungsrat Batz, noch dessen Untergebener, Kriminalrat Karg, Leiter der Abteilung II und damit eigentlich zuständig für die Einweisungen nach Lahde, wollten den Einweisungsbefehl unterzeichnet haben.⁹⁵¹ Glaubt man den Aussagen von Karl Winkler und Wilhelm Brockmeyer, dann war der Einweisungsschein von Heinrichsmeyer oder in dessen Auftrag ausgestellt worden.⁹⁵² Es ist sehr wahrscheinlich, daß die hannoversche Gestapo für die Verhafteten in Berlin einen Antrag auf Verhängung von Schutzhaft gestellt hat. Nach der Aussage von Heinrichsmeyer habe Kriminalrat Karg darauf bestanden, diesen Fall als "Schutzhaftsache" zu behandeln, damit die Juden am Ende in ein KZ überstellt werden könnten.⁹⁵³ Die Überstellung in das Lahder Lager ist demnach auch hier mehr eine "Notlösung" gewesen, weil es in Hannover an geeignetem Haftraum mangelte. In diese Richtung weist die Aussage des Lagerleiters Winkler und die seines Stellvertreters Brockmeyer, wonach auf dem Einweisungsschein, der für alle acht Männer zusammen ausgestellt worden sein soll, entweder keinerlei Zeitangabe oder "bis auf weiteres" gestanden habe.⁹⁵⁴ Der Transport, mit dem die acht Hannoveraner am 3. September 1943 nach Lahde überstellt wurden, soll aus insgesamt 60 Männern bestanden haben, die alle verlegt worden seien, um im Polizeigefängnis Platz zu schaffen.⁹⁵⁵

Innerhalb von sechs Wochen waren alle acht Männer tot.⁹⁵⁶ Die Aussagen, die zu den Hintergründen dieser Inhaftierungen gemacht wurden, lassen neben der Möglichkeit, daß Lahde als Zwischenstation auf dem Weg in ein KZ dienen sollte aber ebenso die Vermutung zu, daß die Verbringung nach Lahde im direkten Zusammenhang mit den Morden steht. Mit anderen Worten: Das AEL könnte gezielt als Ort genutzt worden sein, weil einige Personen in Hanno-

⁹⁵⁰ Ebd., S. 190 f. u. 195.

⁹⁵¹ Ebd., S. 193; Vernehmung Karg v. 23.7.47: BA/K, Z 42 V/ 1698.

⁹⁵² Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff; Brockmeyer v. 21.9.48: ebd., S. 250 ff.

⁹⁵³ Heinrichsmeyer v. 18.12.47, in: ebd., S. 9. zit. nach Buchholz, S. 192; ders., v. 18.3.48, in: ebd., S. 59 ff.

⁹⁵⁴ Winkler v. 31.8.48 u. Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hann. Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216 ff.; ebd., S. 250 ff.

⁹⁵⁵ Winkler, in: ebd.

⁹⁵⁶ Vgl. "Verzeichnis der im Konzentrationslager (sog. Arbeitserziehungslager) in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen", 1966 zusammengestellt nach den Sterberegistern des Amtes Windheim: Archiv Petershagen.

ver den Tod der acht Männer dort bewußt herbeiführen wollten.⁹⁵⁷ Für Buchholz ist ihr Schicksal ein Beleg dafür, daß neben der legalisierten Unterdrückungsebene eine zweite existierte. Sie sei durch Willkür gekennzeichnet gewesen, vielleicht ebenso durch individuelles Interesse und könne auch durch intensives Quellenstudium nur unvollständig dargestellt werden.⁹⁵⁸ Dieser Einschätzung folgend, erscheint das "Arbeitserziehungslager" in Lahde geradezu als idealer Ort, um dieser Willkür einen Raum zu verschaffen, in dem sie sich bis zum kaltblütigen Mord steigern konnte.

3.3.4.2 Weitere Einzelbeispiele

Fußend auf einer als "Führerbefehl" beschriebenen Anweisung vom Oktober 1943 sollten sogenannte "Mischlinge ersten Grades" beziehungsweise "jüdisch Versippte"⁹⁵⁹ reichsweit zu Arbeitsbataillonen im vom Beauftragten für den Vierjahresplan erbauten Lagern zusammengefaßt werden, wobei die Einziehung dieser Personen über die Gestapo-Dienststellen zu erfolgen hatte.⁹⁶⁰ Die Inhaftierung solcherart eingestufter Menschen im AEL Farge ist durch den Bericht von Nolting-Hauff, der später Senator in Bremen wurde, gut dokumentiert.⁹⁶¹

Die Gestapo in Bremen bediente sich sehr wahrscheinlich des AEL Farge zum Zwecke der Sammlung der Männer, weil das Polizeigefängnis zu dieser Zeit bereits zerstört war.⁹⁶² Eine erste Gruppe von 200 Männern wurde Anfang Oktober 1944 eingeliefert⁹⁶³ und zehn Tage später in das Lager Lenne im Weserbergland transportiert.⁹⁶⁴ Nolting-Hauff gelang es, erst mit der zweiten Gruppe, zu der auch Personen aus Wesermünde und dem Bremer Umland gehörten, einrücken zu müssen. Am 30. Oktober 1944 wurden sie ins Erziehungslager gebracht. Im ganzen war es eine sehr heterogene Gruppe, Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren, mit den verschiedensten Berufen.⁹⁶⁵ Die Einweisung der "Mischlinge" und der "jüdisch Ver-

⁹⁵⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in dem Kapitel über die Behandlung der Gefangenen durch das Wachpersonal des AEL Lahde.

⁹⁵⁸ Buchholz, S. 183.

⁹⁵⁹ Als "Mischling ersten Grades" oder "Halbjude" galt, wer von zwei jüdischen Großeltern stammte und dem christlichen Glauben angehörte. "Jüdisch versippt" war die unwürdige Bezeichnung für "Arier", die mit einem jüdischen Partner verheiratet waren. Vgl. Adler, S. 280 u. 318.

⁹⁶⁰ Adler, S. 318. Später soll es auch zur Zusammenfassung von Jüdinnen, die in "Mischehen" lebten oder von Frauen, die als "Mischlinge 1. Grades" galten, gekommen sein. Vgl. ebd., S. 320.

⁹⁶¹ Nolting-Hauff. Die Bezeichnung der NS-Behörden für diese Gruppe lautete "J.M.I.", "Jüdischer Mischling I. Grades". Diese Bezeichnung wandelten die Sogenannten in "IMI'S" um. Dieser Begriff, den Nolting-Hauff benutzt, ist etwas mißverständlich, da bekanntlich auch die italienischen "Militärinternierten" diese Bezeichnung trugen.

⁹⁶² Ebd., S. 76.

⁹⁶³ Nolting-Hauff nennt es zunächst KZ-Farge, aber es handelt sich eindeutig um das AEL.

⁹⁶⁴ Nolting-Hauff, S.15 u. S. 23. Zum Lager Lenne vgl.: Volger/Scheele/Bratfisch; Creydt/Meyer, Bd. 1.

⁹⁶⁵ Ebd., S. 17 ff. Wolfgang Wippermann bestätigt in seinem Buch, daß auch "Mischlinge" aus seinem Untersuchungsgebiet in Farge einsaßen, S. 174.

sippen" stellte die Verwaltung des AEL vor erhebliche Probleme, da die Gruppe scheinbar nicht angekündigt worden war,⁹⁶⁶ wodurch erneut belegt ist, daß es sich bei der Einweisung dieser Männer um eine "Notlösung" gehandelt hat. Die Ungeklärtheit des Status und die damit verbundene Sonderstellung dieser Gefangenen spiegelt sich u. a. darin wieder, daß ein Angehöriger des Lagerpersonals aus Bremen stammende Angehörige dieser Gruppe "auf Ehrenwort" mehrere Stunden zu ihren Familien habe gehen lassen.

Aus den geplanten drei Tagen Haft wurden schließlich dreieinhalb Wochen. Mitte November erfolgte die Überstellung in ein Lager nach Duingen, wo die Männer Streckenbauarbeiten an einer Kleinbahn ausführen sollten.⁹⁶⁷ Nach Nolting-Hauff soll später noch eine dritte Gruppe von "IMI'S" im Arbeitserziehungslager untergebracht gewesen sein.⁹⁶⁸

Im Zusammenhang mit dieser Aktion steht auch die Verhaftung der Familie A. aus Osterholz-Scharmbeck. Im September 1944 wurden Wilhelm A. und seine Kinder Wilhelm und Anneliese verhaftet. Vater und Sohn kamen mit einem Sammeltransport in das AEL Farge, die 19jährige Tochter wurde nach Oldenburg gebracht, wo sie sechs Wochen lang inhaftiert blieb. Ihr war der Vorwurf gemacht worden, sie habe mit einem deutschen Soldaten verkehrt, der Verdacht der "Rassenschande" war der offizielle Grund für die Verhaftung. 1948 sagte die Betroffene jedoch aus, daß sie verhaftet worden sei, weil der Kreis Osterholz-Scharmbeck "judenrein" sein sollte. Der Kontakt zu dem Gestapo-Beamten Nette, der im "Judenreferat" der Bremer Gestapo arbeitete, erleichterte das Schicksal der Familie. Die Tochter wurde nach sechs Wochen aus der Haft entlassen, der Vater wurde Ende des Jahres als Tischler für die Gestapo eingesetzt und konnte öfter nach Hause fahren, der Sohn mußte jedoch mit in das Arbeitslager nach Lenne.⁹⁶⁹

In Einzelfällen kam es zu Rücküberstellungen aus einem solchen Arbeitslager in ein Arbeitserziehungslager. Der 1891 geborene Ernst F. war "bei der Postkontrolle in Erscheinung" getreten. Aus Lenne wurde er sodann zur Gestapo Hildesheim "zwecks Einweisung in ein KZ-

⁹⁶⁶ Nolting-Hauff, S. 23 f.

⁹⁶⁷ Nicht jeder, der im Rahmen dieser Aktion verhaftet wurde, mußte mit in die Zwangsarbeitslager Duingen und Lenne. Der ehemalige Chefarzt der Kinderklinik in Bremen, Prof. H., saß als "jüdischer Mischling I. Grades" zwar ebenfalls drei Wochen im AEL fest, wurde aber nach dieser Zeit ganz aus der Haft entlassen. Ein Kollege und die Gauärztekammer erreichten seine Freilassung mit dem Hinweis auf eine generelle Haf-tunfähigkeit und wiesen gleichzeitig darauf hin, daß seine Arbeitskraft für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung notwendig wäre. Erklärung Prof. H. v. 9.3.47 und Erklärung Dr. Z. v. 13.12.47. Beides in: StAB, 4,66-I, Nette, Bruno.

⁹⁶⁸ Nolting-Hauff, S. 135, 141 und 143.

⁹⁶⁹ Wilhelm A. an die Israelitische Gemeinde in Bremen v. 15.5.48; die Vernehmung von Anneliese M.-A. in der Spruchgerichtsverhandlung gegen Nette vor der Spruchkammer in Bremen, o. D., S. 303. Aus dieser Aussage geht nicht hervor, wo Frau M.-A ihre Haft in Oldenburg verbringen mußte. Denkbar wäre, daß die weiblichen "IMI'S" in das AEL für Frauen in Oldenburg gebracht wurden. Vgl. weiter die Aussage des Wilhelm A. ebenfalls in der Verhandlung gegen Nette, alle Dokumente in: StAB, 4,66- I, Nette, Bruno.

Lager" überstellt. Statt dessen kam er Anfang Februar nach Lahde.⁹⁷⁰ Dort ist der Tag seines Todes unter dem 17. März 1945 im Sterberegister des dortigen Standesamtes vermerkt. Angebliche Todesursache: Kreislaufstillstand und Herzschwäche.⁹⁷¹ Vermutlich war der Transport in ein KZ aufgrund der zerstörten Infrastruktur gar nicht oder noch nicht möglich, so daß eine Inhaftierung in Lahde als geeignete Lösung praktikabel erschien.

Für das AEL Lahde ist die Einweisung einer solch großen, geschlossenen Gruppe von Männern, die der Organisation Todt zugeführt werden sollten, nicht nachweisbar. Als zentrale Sammelstelle ist es – möglicherweise aufgrund der relativen Abgeschlossenheit – somit nicht genutzt worden, wohl aber hat es Einzelfälle von Inhaftierung solcher Personen gegeben.

Konnte sich Lagerleiter Louis Hein in bezug auf das Lager in Liebenau an zwei Juden erinnern,⁹⁷² so tat sich Karl Winkler nach 1945 mit seiner Erinnerung schwerer: "Wenn mir vorgehalten wird, daß offenbar danach (nach der Ermordung der hannoverschen Juden A.T.) noch weitere Juden im Lager Lahde liquidiert worden sind, so muß ich sagen, mich überhaupt nicht daran erinnern zu können, daß danach noch Juden im Lager gewesen wären."⁹⁷³ Diese Aussage ist mit nur einem Blick in das Sterberegister des Standesamtes Lahde zu widerlegen. Dort sind insgesamt 21 Verstorbene durch die Hinzufügung des Namens "Israel" als Juden kenntlich gemacht worden. Acht davon waren die ermordeten Juden aus Hannover. Nur in einigen der weiteren Fälle konnten die Hintergründe der Verhaftung dieser Männer und vor allem die Gründe für die Auswahl eines Arbeitserziehungslagers als geeigneten Haftort ansatzweise geklärt werden. Mit den Zeugnissen überlebender ehemaliger jüdischer Häftlinge zusammengenommen, ergibt sich dennoch ein eindrucksvolles Bild. Zu den ab 1943 verschärft einsetzenden Repressionen gegen die oben genannte Personengruppe läßt sich ein Zusammenhang auf jeden Fall herstellen.

Paul Greve ist Mitte 1944 in Lahde eingeliefert worden. Greve war bereits 1907, mit 22 Jahren, zum evangelischen Glauben übergetreten. An seinem damaligen Wohnort in Magdeburg war er 1938 schon einmal in Schutzhaft genommen worden. Aus Angst vor weiterer Verfolgung zog das Ehepaar mit seiner Tochter in Greves Geburtsstadt Bielefeld. Hier wurde er am 3. August 1944 verhaftet. Gestapo-Beamte hätten als Haftgrund nur angegeben, daß er Jude

⁹⁷⁰ Adler, S. 318 f. Adler zitiert hier aus erhalten gebliebenen Personalakten des Lagers Lenne.

⁹⁷¹ Sterberegister des Standesamtes Lahde, in: Lahde Case No. 1.

⁹⁷² Zu den Haftgründen und zum Zeitpunkt der Inhaftierung vermochte er nichts zu sagen. Louis Hein im Spruchgerichtsverfahren am 23.6.50, in: BA/K, Z 42 IV/5086, S. 94.

⁹⁷³ Karl Winkler v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 475 ff.

sei.⁹⁷⁴ Zum Kreis der "Halbjuden" oder "jüdisch Versippten" war Greve nicht zu zählen. Anzunehmen ist vielmehr, daß er in einer "privilegierten Mischehe" lebte.⁹⁷⁵ Doch auch gegenüber diesen Personen setzte seit 1943 verstärkt die Verfolgung ein.⁹⁷⁶ Der für die Verhaftung verantwortliche Gestapo-Beamte P. sagte nach dem Grund für die Inhaftierung befragt aus, daß eine Anzeige wegen Kriegswirtschaftsvergehen vorgelegen habe.⁹⁷⁷ Wahrscheinlich handelte es sich dabei nur um einen Vorwand. Als seine Frau ihn zum zweiten Mal in der Gestapohaft besuchen wollte, sei er schon abtransportiert worden. Ihr gegenüber habe man erklärt, daß er nach Lahde gekommen sei, "um zu arbeiten". Ungefähr 14 Tage nach seiner Einlieferung in Lahde erschienen in ihrer Wohnung zwei Gestapo-Beamte, die ihr mitteilten, daß ihr Mann an einem Herzschlag gestorben sei.⁹⁷⁸ Ob ein Weitertransport in eines der Arbeitslager wie Lenne oder Duingen überhaupt geplant war, ist nicht sicher.

Anlässlich der Bemühungen um ihren Mann hatte Frau Greve bei der Gestapo in Bielefeld den "Halbjuden" Karl Henkel gesehen, der ungefähr zur selben Zeit wie ihr Mann verhaftet worden sein muß.⁹⁷⁹ Die Umstände, die zu seinem Tod im Arbeitserziehungslager führten, werden an anderer Stelle nachgezeichnet. Auch hier muß die Frage nach einem geplanten Weitertransport unbeantwortet bleiben.

Der Kaufmann Kurt N. wurde im März 1943 aus nicht näher zu spezifizierenden Gründen von der Gestapo vorgeladen. Der Tochter gegenüber sprach die Gestapo von "Verschleierung", derer sich N. schuldig gemacht haben sollte. N. galt als "Volljude", war aber mit einer "arischen" Frau verheiratet und hatte mehrere Kinder. Im September 1943 erhielt die Familie die Nachricht, daß N. in Auschwitz umgekommen sei. Dazwischen liegt neben einer zwei- bis dreiwöchigen Inhaftierung im Polizeigefängnis in Hannover ein mehrwöchiger Arrest im AEL Liebenau.⁹⁸⁰ Weshalb seine Verbringung dorthin erfolgte, ist unklar. Ein Transport in das Vernichtungslager Auschwitz ist von Hannover aus für Anfang März 1943 nachgewiesen.⁹⁸¹ War N. bereits für diesen Transport vorgesehen? Konnte er sich ihm eventuell entziehen? Es müssen ganz bestimmte Gründe für die Überstellung nach Liebenau vorgelegen haben. Wahrscheinlich war eine Anfrage in Berlin über das weiteres Schicksal von N. der

⁹⁷⁴ Ehefrau von Greve v. 25.4.60, in: ebd. Nr. 6011, S. 231 ff.

⁹⁷⁵ Frau Greve war "arisch" und aus der Ehe war eine Tochter hervorgegangen. Zum nationalsozialistischen Gebrauch der Bezeichnung "privilegierte Mischehe" vgl. Adler, S. 280 f.

⁹⁷⁶ Ebd., S 281.

⁹⁷⁷ P. v. 29.9.49, in: BA/K, Z 42 IV/6740.

⁹⁷⁸ Ebd.

⁹⁷⁹ Frau Greve v. 25.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 232; Ernst B. v. 25.8.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 85.

⁹⁸⁰ Sohn Klaus N. v. 8.11.47, in: BA/K, Z 42 V/332, S. 44.

⁹⁸¹ Buchholz, S. 214.

Grund. Mit Rücksicht auf die längere Dauer des Verfahrens und der Überfüllung des Gefängnisses in Hannover war Liebenau der geeignete Ort für eine zwischenzeitliche Inhaftierung.

Ewald Philippssohn war der Sohn eines Ziegeleibesitzers aus der Nähe von Stadthagen. Dem Vater war es gelungen, seinen Betrieb vor der endgültigen "Arisierung" zu schützen, indem er ihn verpachtete. 1943, als der Vater im Konzentrationslager war, kam es zwischen dessen Sohn, der als "Halbjuden" galt und einem Herrn K., der die Firma ganz übernehmen wollte, zu Auseinandersetzungen. Anlaß waren Bemerkungen, die K. über die heimliche Verlobung des 26jährigen Philippssohn mit einer "arischen" Frau gemacht haben soll. Als Philippssohn androhte, K. dafür später einmal zur Rechenschaft ziehen zu wollen, wurde er von K. zusammen mit dem Ortsgruppenleiter und einem weiteren Angestellten der Firma bei der Gestapo denunziert.⁹⁸² Man verhaftete ihn und brachte ihn zunächst in Gefängnisse nach Hannover und Bielefeld. Wo und wie die Entscheidung, ihn nach Lahde zu bringen, getroffen wurde, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Das nahegelegene Arbeitserziehungslager könnte sich gerade auch in seinem Fall als idealer Ort erwiesen haben, Philippssohn "verschwinden" zu lassen. Der nicht einmal 30jährige Mann starb im Oktober an "Blutsturz".⁹⁸³ Einerlei, ob sein Tod nun befohlen oder eine sogenannte "Exzeßtat" war,⁹⁸⁴ man brauchte zunächst nicht einmal einen Schutzhaftbefehl in Berlin zu beantragen, geschweige denn ein Gerichtsverfahren abwarten, welches zumindest die Möglichkeit eröffnet hätte, die Anschuldigungen – die Rede war von einem Brand in der Ziegelei, mit dem Philippssohn in Verbindung gebracht wurde⁹⁸⁵ – zu entkräften. Die Einweisung in das AEL war die schnellste und bequemste Möglichkeit, die Familie des Opfers ganz aus dem Betrieb herauszudrängen, die verstärkte Repression gegen diese Verfolgten erleichterte das Vorgehen.

Gegenüber "Volljuden" galt eine solche "Rücksicht" schon lange nicht mehr. Paul Brodek, Angehöriger des Landtages des Freistaates Oldenburg, Mitglied der SPD und Leiter des Arbeitsamtes Brake, war 1933 in den Ruhestand versetzt worden. Obwohl er seinen jüdischen Glauben schon lange nicht mehr praktiziert hatte, war er in den Augen der Nazis als "Volljude" zu behandeln.⁹⁸⁶ Im August 1941 wurde er für drei Wochen in Farge inhaftiert, weil er

⁹⁸² Urteil des Schwurgerichts beim LG Bückeburg in der Strafsache gegen Ernst K. v. 23./24. Juni 49, in: HStAH, Nds. 171 Hannover, Nr. 13004; Oscar Philippssohn an den Entnazifizierungsausschuß Kreis Stadthagen v. 8.5.47, in: ebd.

⁹⁸³ Sterberegister des Standesamtes Lahde, in: Lahde Case No. 1.

⁹⁸⁴ Auf die Umstände des Todes von Philippssohn wird an anderer Stelle eingegangen.

⁹⁸⁵ Abschrift Urteil des Schwurgerichts beim LG Bückeburg in der Strafsache gegen Ernst K. v. 23./24. Juni 49, in: HStAH, Nds. 171 Hannover, Nr. 13004.

⁹⁸⁶ Brodek wurde 1884 in Krotoschin geboren. 1938 zog er nach Bremen und wurde dort am 10.11.38 verhaftet und in das KZ Sachsenhausen gebracht. Im Dezember 1938 wurde er, gesundheitlich schwer angeschlagen,

von Juden Schweinefleischmarken angenommen haben soll. Im September 1942 ist er – wohl nicht zuletzt an den Folgen der Haft – verstorben.⁹⁸⁷

Einen ungewöhnlichen Fall unter den jüdischen – oder so bezeichneten – Häftlingen des AEL Lahde stellt der 1895 in Berlin geborene Deutsche Walter Sch. dar. Bereits 1941 hatte ihn die Gestapo in Hannover aufgefordert, sich von seiner "arischen" Braut zu trennen.⁹⁸⁸ Um sich der Verfolgung zu entziehen, nahm er 1943 eine Arbeitsstelle in Litauen an. Als man dort den Briefwechsel mit seiner Verlobten fand, wurde er wegen "Rassenschande" verhaftet und in dortigen Konzentrationslagern inhaftiert. Schließlich brachte man ihn nach Hannover. Von dort wurde er Anfang Januar 1944 in das AEL Lahde verbracht. Einen Tag später transportierte man ihn und andere, die mit ihm angekommen waren, nach Steinbergen, weil in Lahde eine Seuche ausgebrochen war. Während seiner bis März 1944 andauernden Haftzeit, in der er "die Hölle auf Erden" erlebt habe, sei er der einzige Deutsche gewesen. Außergewöhnlich nach all den geschilderten Fällen erscheint es, daß er tatsächlich aus dem Lager entlassen wurde. Relativ unbehelligt arbeitete er bis Kriegsende für eine Berliner Firma.⁹⁸⁹

Zuletzt können noch einige Fälle geschildert werden, in denen es sich um tatsächliche oder unterstellte "Vergehen" von Juden beziehungsweise jüdischen "Mischlingen" handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Arbeitseinsätzen standen.

Der aus Hannover stammende Helmut F. und ein Freund waren bei der Straßenbahn in Hannover als Arbeiter dienstverpflichtet. Nach einer Anzeige eines Vorgesetzten wegen mehrtäglichem unerlaubtem Fehlen wurden sie im April 1941 zunächst für zwei Wochen im Polizeigefängnis und dann für weitere drei Wochen im Lager Liebenau inhaftiert. Nach seiner Entlassung wies man ihn dann zunächst in eines der hannoverschen Judenhäuser ein, und im Dezember 1941 gehörte er zu denjenigen, die mit einem Transport von Hannover in das Ghetto Riga transportiert wurden.⁹⁹⁰

Der Vorwurf seines Arbeitgebers, Treibstoff gestohlen zu haben, bewirkte für den 25jährigen Ernst August G. ebenfalls eine Vorladung durch die Gestapo. Nachdem er dort mit "das ist auch ein Judenkerl" – G. galt als "Halbjude" – empfangen worden war, versuchte man, durch schwere Mißhandlungen ein Geständnis zu erzwingen. Aufgrund der erlittenen Verletzungen

entlassen. Vgl. Dokumentation der Friedensinitiative Brake, Paul Brodek 1884-1942. Zum 100. Geburtstag am 16. Oktober 1984, in: StAOL, A 4/143.

⁹⁸⁷ Nachdem er aus Farge entlassen worden war, wurde er zusammen mit seiner "arischen" Frau in einem "Judenhäuser" in Bremen untergebracht, ebd., S. 5. Vgl. auch Bruss, S. 277.

⁹⁸⁸ Urteil in der Strafsache gegen den Gestapo-Beamten Heinrichsmeyer v. 11.5.49, in: HStAH, Nds. 721 Hannover, Acc. 3/76 Nr. 33. Von den Nationalsozialisten war Sch. als "Halbjude" eingestuft.

⁹⁸⁹ Sch. v. 10.11.47, in: "Quarry Case", (Deposition No. 2); Sch., 29./30.4.48, in: ebd., S. 22 ff.; Sch. v. 6.2.61, in: D 21 A Zug. 55/88 Nr. 6010, S. 610 ff.

war G. neun Tage nicht transportfähig und blieb in dieser Zeit im Polizeigefängnis. Danach kam er für drei Wochen in das Liebenauer Straflager.⁹⁹¹

Im Sterberegister des Standeamtes Lahde ist unter der Nr. 316 der mit 20 Jahren gestorbene Wolfgang d. B. verzeichnet, der angeblich "wegen Widerstandes erschossen" wurde.⁹⁹² Als Maschinenarbeiter war der "Mischling ersten Grades" in einer Fabrik in Bielefeld tätig gewesen. Als er im August 1944 der Arbeit einige Tage fernblieb, wurde er verhaftet. Hintergrund seiner "Arbeitsverweigerung": Er wollte helfen, die Bombenschäden am Hause seiner Schwiegereltern zu beseitigen. Weder die Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung über die Richtigkeit seiner Angaben noch die Aussagen von Zeugen konnten die Gestapo davon abhalten, ihn einige Tage später nach Lahde transportieren zu lassen.⁹⁹³

Der jüdische Rechtsanwalt C. war zur Arbeit auf dem jüdischen Friedhof dienstverpflichtet worden. Seine tägliche Arbeitszeit hätte eigentlich acht Stunden betragen, da er aber einen langen An- und Abfahrtsweg hatte, half ihm seine Frau, so daß er die Arbeit schon in kürzerer Zeit bewältigen konnte. Seine Stieftochter sah darin später den Vorwand, der die Gestapo dazu in die Lage versetzte, C. zu verhaften. Zunächst saß er drei Wochen in einem Bremer Untersuchungsgefängnis, dann wurde er für eine unbestimmte Zeit in das AEL Farge gebracht, um schließlich nach Neuengamme transportiert zu werden. Seitdem gilt C. als verschollen.⁹⁹⁴

3.4 *Kriegsgefangene*

Ehemalige Gefangene der AEL bezeugten nach 1945, daß Kriegsgefangene ebenso zu den Mithäftlingen gehört hätten,⁹⁹⁵ wohingegen die Verantwortlichen lieber von "ehemaligen"

⁹⁹⁰ F. v. 20.1.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover, Acc. 61/81 Nr. 14; Urteil gegen den Gestapo-Beamten B. v. 28.7.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover, Acc. 3/76 Nr. 33.

⁹⁹¹ Ernst August G. v. 12.9.47, in: HStAH, Nds. 721 Hannover, Acc. 61/81 Nr. 14, S. 75. G. bezeichnet sich hierin als "Halbjude".

⁹⁹² Vgl. "Verzeichnis der im Konzentrationslager (sog. Arbeitserziehungslager) in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen".

⁹⁹³ Dieser Sachverhalt basiert auf Aussagen aus der Entschädigungsakte der B., die der Verfasserin von privater Seite vorgelegt wurden.

⁹⁹⁴ Stieftochter Edith S. o. D., in: StAB, 4,66-I Nette, Bruno, S. 105; dies., Erklärung für den Wachmann Johann Meyer v. 16.1.48, in: Farge Case, (Teil 442) S. 108. Der Zeitpunkt der Inhaftierung in Farge geht aus den Aussagen nicht hervor.

⁹⁹⁵ Nolting-Hauff berichtet von amerikanischen, britischen, französischen, polnischen, tschechischen, jugoslawischen und anderen Kriegsgefangenen, die im AEL inhaftiert gewesen seien: Nolting-Hauff, S. 68. Vgl. auch ehem. Gefangenen Hü. v. 1.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 30. Der ehemalige Häftling Willy Schramm erwähnt in seinem Bericht über das AEL Farge neben den irischen und britischen Soldaten auch 17 Offiziere der italienischen Marine und 32 französische Kriegsgefangene, die beim Gaswerk in Bremen eine illegale Gruppe gebildet haben sollen. Bisher ist dies der einzige Hinweis auf eine solche Inhaftierung. Willy Sch. hat, seiner Formulierung nach zu schließen, davon nur gehört. Vgl. Bericht Willy Schramm o. D., in: Projekt Spurensicherung, Lager in Bremen-Nord der VVN/BdA Bremen.

Kriegsgefangenen unter anderem aus Frankreich sprachen⁹⁹⁶ beziehungsweise ganz in Abrede stellten, von Kriegsgefangenen in AEL Kenntnis gehabt zu haben.⁹⁹⁷ Waren Insassen von Arbeitserziehungslagern äußerlich anhand ihrer Uniformen als Kriegsgefangene auszumachen, dann war damit ihr Status noch nicht endgültig geklärt. Sowohl polnische, niederländische, norwegische, belgische als auch französische Kriegsgefangene sind im Laufe des Krieges offiziell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und in einen "Zivilarbeiterstatus" überführt worden, wodurch ihr Einsatz in der Rüstungswirtschaft ermöglicht wurde, und womit bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin oder bei Sozialverstößen mit gleichen Sanktionen gegen sie vorgegangen wurde wie gegen die Zivilarbeiter. Bei sowjetischen Kriegsgefangenen hatten bis Anfang 1945 keine Entlassungen aus dem Kriegsgefangenenstatus stattgefunden.⁹⁹⁸ In einigen Fällen lauteten die Vorschriften hinsichtlich der Ahndung bestimmter "Vergehen" anders, beispielsweise wenn ein französischer Kriegsgefangener, der 1943 aus der Gefangenschaft "beurlaubt" worden war, geschlechtliche Beziehungen zu einer deutschen Frau aufgenommen hatte. Dann war gegen ihn grundsätzlich mit staatspolizeilichen Mitteln vorzugehen, unter anderem war die Einweisung in ein AEL möglich.⁹⁹⁹

Die Inhaftierung von tatsächlichen Kriegsgefangenen in Arbeitserziehungslagern bildete sicherlich die Ausnahme, zumal es für sie eigene Straflager beziehungsweise Strafkommandos gab.¹⁰⁰⁰ Dennoch sind Kriegsgefangene gerade in der letzten Kriegsphase sehr wohl in Einzelfällen im AEL inhaftiert gewesen. Für das Arbeitserziehungslager in Lahde sind eine Reihe solcher Beispiele belegbar. Die Schutzbehauptung Karl Winklers, es habe weder 1943 noch sonst irgendwann Kriegsgefangene im Lager geben, konnte er nicht aufrechterhalten.¹⁰⁰¹ Auch der Zeuge K. gab an, daß zusammen mit ihm ein – angeblich aus einem Kriegsgefangenenlager geflüchteter – französischer Kriegsgefangener in das Straflager in Lahde eingeliefert wurde.¹⁰⁰²

Zu dieser Gruppe der Kriegsgefangenen gehörten mehrere englische Soldaten, die kurz nach ihrer Einlieferung im AEL Lahde den Tod fanden. Der Wachmann David Messerle gab vor Gericht zu, Ende 1943/Anfang 1944 einen angeblich aus einem Kriegsgefangenenlager entwi-

⁹⁹⁶ K. Winkler v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 11.

⁹⁹⁷ Hasse v. 13.1.48, in: Farge Case, S. 190.

⁹⁹⁸ Vgl. dazu Herbert, Fremdarbeiter; S. 96 und 251. In bezug auf die sowjetische Kriegsgefangenen: Streit, S. 291.

⁹⁹⁹ Erlaß des ChdSipouSD v. 31.8.43, "Beurlaubung von 250.000 französischen Kriegsgefangenen zum Arbeitseinsatz in Deutschland", in AES, S. 72 f. Mit dem Erlaß wurden 250.000 französische Kriegsgefangene "als Anerkennung der Mitwirkung der französischen Regierung beim Arbeitseinsatz der Franzosen im Reichsgebiet" aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

¹⁰⁰⁰ Für französische Kriegsgefangene vgl. die Ausführungen bei Bories-Sawala, Bd. 2, S. 178 ff.

¹⁰⁰¹ Karl Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 76 ff.

chenen und wieder aufgegriffenen Soldaten auf Befehl von Karl Winkler erschossen zu haben.¹⁰⁰³ Seinen Angaben zufolge sei der Mann von zwei Soldaten in das Lager gebracht worden. Bald darauf habe ihm Winkler den erwähnten Befehl gegeben. Eine versuchte Weigerung sei vom Lagerleiter mit der Drohung, ob er wisse, was Befehlsverweigerung bedeute, beantwortet worden. Daraufhin führte Messerle den Mann in den Bunker und schoß ihm von hinten in den Kopf. Am nächsten Tag ließ Winkler Messerle einen Bericht unterschreiben, in dem es hieß, daß dieser den ihn angreifenden Engländer zu seiner Verteidigung erschossen habe.¹⁰⁰⁴

Zu einem späteren Zeitpunkt, im Juli 1944, will der ehemalige Häftling M. beobachtet haben, daß ein englischer Sergeant in das Lager eingeliefert wurde. Auch dieser Mann war angeblich aus einem Kriegsgefangenenlager entwichen. Zunächst konnte M. beobachten, wie der Soldat von einer Wache in den Bunker geführt wurde, später sah er dessen Leiche mit schwer verstümmeltem Gesicht in der Leichenkammer liegen.¹⁰⁰⁵

Zwei alliierte Flieger, in beiden Fällen soll es sich um Kanadier gehandelt haben, sind ebenfalls im AEL festgehalten worden. Übereinstimmend sagten der Verwaltungsleiter des Lagers, Brockmeyer, weitere ehemalige Wachmänner und ein ehemaliger Häftling aus, daß im Dezember 1944 ein Flugzeug in der Nähe des AEL abgeschossen worden sei. Karl Winkler, der Verwaltungsbeamte Scheel und der Wachmann Metelsky seien rausgefahren und hätten den Piloten in das Lager gebracht.¹⁰⁰⁶ Später ist der Mann tot, mit Striemen und anderen Verletzungen am Körper und mit einer schweren Kopfverletzung, im Leichenraum gesehen worden.¹⁰⁰⁷ Ein zweiter abgeschossener Pilot hatte mehr Glück, er kam wenigstens mit dem Leben davon. Im Februar oder März 1945 wurde erneut eine Maschine in der Lahder Umgebung abgeschossen. Karl Winkler und zwei weitere Angehörige des Lagerpersonals sollen den einzigen Überlebenden des Absturzes auch dieses Mal ins Lager geholt haben.¹⁰⁰⁸ Rauschenbach, der wieder dolmetschen mußte, erfuhr, daß es sich bei dem Überlebenden um einen 19jährigen kanadischen Bordschützen handelte, der gerade seinen ersten Einsatz geflogen

¹⁰⁰² K. v. 9.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 143 ff.

¹⁰⁰³ Messerle v. 25.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 266 ff.; Angeklagter Messerle v. 16.3.46, in: Lahde Case No. 3, S. 99 ff. Der Soldat soll auch an seiner khakifarbenen Uniform zu erkennen gewesen sein.

¹⁰⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁰⁵ Hans-Adolf M. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 23 ff.; ders., "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten 'Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser' früher Liebenau, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau). M. hatte als "Drahtposten" auch für die Sauberkeit des Bunkers und der Leichenkammer zu sorgen.

¹⁰⁰⁶ Brockmeyer, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 127 ff; E. Winkler o. D., in: ebd., S. 6 ff.; Arno R. o. D., in: ebd., S. 56 ff.; B. o. D., in: ebd., S. 133 ff.

¹⁰⁰⁷ E. Winkler o. D., in: ebd., S. 6 ff.

¹⁰⁰⁸ E. Winkler, in: ebd.; Arno R. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 56 ff.

war. Winkler habe dem Gefangenen gedroht, wenn der wüßte, was sie mit ihm vorhätten, dann würde er es vorgezogen haben, mit seinen Kameraden zu sterben.¹⁰⁰⁹ Mehrere Personen schlugen auf den Mann ein. Sowohl Edmund Winkler als auch der übersetzende Rauschenbach gaben über das weitere Schicksal des Kanadiers an, daß er nach einem Telefonat, in dem nach dem Verbleib des Mannes gefragt worden sei, in ein Kriegsgefangenenlager transportiert worden ist.¹⁰¹⁰

In all diesen Beispielen erscheint das Arbeitserziehungslager Lahde allein aufgrund seiner relativen Nähe zum Geschehen als Haftort in Frage gekommen zu sein. Entweder die Gefangenen wurden fast vor dem Lagertor von Angehörigen des Lagerpersonals aufgegriffen oder sie wurden kurzerhand dort abgeliefert. Letztlich offen bleibt, wie deutsche Soldaten dazu kamen, einen Kriegsgefangenen dem AEL zu übergeben. Vielleicht erschien das Lager als geeigneter Raum bis zur weiteren Entscheidung über den Kriegsgefangenen. Denkbar ist genauso, daß die Lagerverwaltung die Inhaftierungen gar nicht an übergeordnete Instanzen gemeldet hat, sondern gleich vollendete Tatsachen schuf, indem man die Männer kurzerhand umbrachte. Im Chaos der letzten Kriegsmonate durchaus denkbar. Davon, daß Karl Winkler und seine Mannschaft nach den Morden Probleme mit der Gestapo oder mit Wehrmachtstellen bekommen hätte, ist nirgendwo die Rede, zumal dieses Vorgehen offiziell gedeckt worden sein soll.¹⁰¹¹

Auch russische Kriegsgefangene sind in Lahde inhaftiert und zum Teil ermordet worden. Da sich das britische Militärgericht in erster Linie für den Tod der britischen Soldaten interessierte und dementsprechend wenig "nachhakte", bleiben die Informationen zum Schicksal dieser Häftlinge sehr dürftig und in sich oft widersprüchlich.

Relativ eindeutig nachzuzeichnen ist das Schicksal von zwei russischen Kriegsgefangenen, die Ende 1943 aus dem Kriegsgefangenenlager in Münchehagen geflohen waren. Während ihrer Flucht ermordeten sie vier Angehörige einer Familie aus Neuenknick. Schließlich wurden sie einige Kilometer von Lahde entfernt aufgegriffen und von den Polizeibeamten kurzerhand in das nahe AEL transportiert. Da die Bevölkerung ihre Wut an den beiden Männern schon ausgelassen hatte, waren sie bereits schwerverletzt eingeliefert worden und dennoch

¹⁰⁰⁹ Ebd.

¹⁰¹⁰ Ebd.; E. Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 6 ff. Lediglich Brockmeyer gab zu Protokoll, daß auch dieser Kriegsgefangene erschossen worden sei. Denkbar ist, daß er diesen Vorfall mit dem davor geschilderten verwechselte. Insgesamt ist seine Aussage an dieser Stelle diffus. Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

¹⁰¹¹ Das Lynchen von abgeschossenen Piloten soll von Hitler im Juli 1944 legalisiert worden sein. Vgl. Kopp, S. 189.

prügelte das Wachpersonal weiter auf die Halbtoten ein. Schließlich wurde der noch lebende Kriegsgefangene erschossen.¹⁰¹²

Der einzige Überlebende einer Gruppe von Lahder Häftlingen, die kurz vor der Kapitulation erschossen werden sollten,¹⁰¹³ war der sowjetischer Hauptmann Peter Palnikov. Nachdem ihm Anfang Februar 1945 die Flucht aus einem Kriegsgefangenenlager in Nienburg/Weser geglückt war, wurde er nach etwas über einer Woche wieder festgenommen und für einige Tage erneut in das Kriegsgefangenenlager eingewiesen. Von dort transportierte man ihn in das AEL Lahde.¹⁰¹⁴ Mit ihm zusammen sollen noch weitere Offiziere und Soldaten der Roten Armee diesem Transport angehört haben. Von den 60 Kriegsgefangenen seien ständig welche zur Exekution weggeführt worden.¹⁰¹⁵

Für einen zeitlich früheren Abschnitt im Jahre 1944 gibt es weitere Zeugenaussagen, die von der Einlieferung einer Gruppe von circa 20 Offizieren der sowjetischen Armee in das Lager berichten. Man erzählte sich, daß die Gefangenen aus einem Kriegsgefangenenlager hätten fliehen wollen beziehungsweise dort "gemeutert" hätten.¹⁰¹⁶ Für ihren besonderen Status spricht, daß sie Tag und Nacht an den Füßen gefesselt gewesen sein sollen.¹⁰¹⁷ Über das weitere Los der Offiziere gibt es widersprüchliche Angaben. Zunächst wurden sie, wahrscheinlich bis man an anderer Stelle über sie entschieden hatte, im Lager untergebracht, und vielleicht hatte man versucht, sie zum Arbeitseinsatz zu zwingen; denn der Bauschlosser W., der am Kraftwerk arbeitete, bezeugte, daß vier sowjetische Offiziere die Arbeit verweigert hätten, weil sie hierin einen Verstoß gegen völkerrechtliche Bestimmungen gesehen hätten.¹⁰¹⁸

Die meisten Angehörigen dieser Gruppe wurden in Lahde ermordet. Über die Umstände werden an späterer Stelle nähere Ausführungen gemacht. Andere sollen in das Konzentrati-

¹⁰¹² Brief des Bürgermeisters der Gemeinde Neuenknick an Willi Jahn v. 25.9.50, in: Lahde Case No. 1, o. Bl.; Wachmann Jahn v. 19.7.46, in: Lahde Case No. 1 (Exhibit G).

¹⁰¹³ Vgl. dazu die Ausführungen im Kap. über die Evakuierung des Lagers.

¹⁰¹⁴ Vgl. die Aussage von Palnikov v. 1.5.45, in: Obenaus, Die Erschießung auf dem Seelhorster Friedhof in Hannover (..), S. 20 ff. Palnikov sagte hierin aus, daß er in ein Lager nach Liebenau gebracht worden sei. Ganz offensichtlich verwechselte er Liebenau und Lahde. Ein Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht machte die Abgabe von Kriegsgefangenen an die Gestapo möglich. Vgl. Streit, S. 382, Anm. 406.

¹⁰¹⁵ Palnikov, ebd. S. 21. Tatsächlich kommt es zu dieser Zeit in Lahde zu einer auffallenden Häufung von Todesfällen. Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel über die Ermordung von Juden und Kriegsgefangenen.

¹⁰¹⁶ Hans-Adolf M. v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau); ders., in: Lahde Case No. 1, S. 30 f.; Schwedhelm v. 3.8.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 159 ff.; Welslau v. 10.5.60, in: ebd., Nr. 6011; Baier v. 17.10.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 506 f. Der ehem. Wachmann Karl M. bezeugt die Erschießung eines sowjetischen Offiziers durch den Wachmann Bruns. Vgl. M., in: Lahde Case No. 1, S. 46 ff. Der genaue Zeitpunkt der Einlieferung der Offiziere ist nicht mehr festzustellen. Die Angaben variieren von Frühjahr bis Herbst 1944. Einer der Gefangenen soll bereits bei der Einlieferung tot gewesen sein.

¹⁰¹⁷ Hü. v. 1.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 30 ff.

¹⁰¹⁸ W. v. 10.10.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 500.

onslager nach Neuengamme gebracht worden sein.¹⁰¹⁹ Das AEL könnte demnach als Zwischenstation auf dem Weg in ein KZ oder als geeigneter Hinrichtungsort genutzt worden sein.

Schreiber, der sich mit dem Schicksal der italienischen "Militärinternierten" auseinandergesetzt hat, konnte anhand von Zeitzeugenberichten nachweisen, daß auch Angehörige dieser Gruppe unter den Häftlingen des AEL Lahde waren.¹⁰²⁰

Im Februar 1943 wurde eine Gruppe von dreißig bis vierzig irischen und britischen Seeleuten in das AEL Farge eingewiesen. Sie alle waren auf Schiffen der britischen Handelsmarine, die von deutschen Kriegsschiffen vor Norwegen torpediert worden waren, gefahren. Die Überlebenden, Männer im Alter von 21 bis 60 Jahren, wurden gefangengenommen. Da sie die Aufnahme in "Irish Free Corps" abgelehnt hatten,¹⁰²¹ wurden sie später in ein Kriegsgefangenenlager in das Deutsche Reich verbracht.¹⁰²²

Der wiederholten Aufforderung, als "freie" Arbeiter für die deutsche Kriegswirtschaft zu arbeiten, widersetzten sich die Männer hartnäckig.¹⁰²³ Diese Weigerung gründete sich neben der grundsätzlichen Einstellung, nicht für die deutsche Kriegswirtschaft arbeiten zu wollen und zu müssen, ebenso auf die Tatsache, daß die Familien der Männer ihre Unterstützung verloren hätten, wenn sie für die Deutschen gearbeitet hätten.¹⁰²⁴ Daraufhin brachte man die Gefangenen nach Bremen und händigte sie der Gestapo aus, die versuchte, sie noch einmal zur Arbeit zu pressen, indem man sie kurzerhand zur Arbeit in Bremer Firmen steckte.¹⁰²⁵ Als auch das nicht half, ließ man die Männer ihre fortgesetzte Renitenz mit der im Februar 1943 erfolgten Einweisung in das AEL Farge büßen. Ob es den Tatsachen entspricht, daß man diese Gruppe für ihre Verweigerungshaltung in ein Konzentrationslager sperren wollte – Walhorn rechnet

¹⁰¹⁹ Hans-Adolf M. v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau); ders. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 30 f. M. war selber Zeuge der Erschießung eines sowjetischen Oberleutnants aus dieser Gruppe. Vgl. M. v. 29.7.59, in: StADet D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 151. Zwei Zeugen bestätigten die Erhängung von vier Offizieren vor den angetretenen Häftlingen: August Sch. v. 3.8.59, in: ebd., S. 159 ff.; Hans W. v. 10.5.60, in: ebd., Nr. 6011, S. 304.

¹⁰²⁰ Schreiber, S. 555. Der Autor hält es für erwiesen, daß Angehörige dieser Gruppe zu den Opfern der Erschießungen auf dem Seelhorster Friedhof gehörten. Vgl. Schreiber, S. 556 f. Zu den Erschießungen auf dem Friedhof in Hannover vgl. die Ausführungen im Kapitel über die Evakuierung des AEL Lahde.

¹⁰²¹ Drei Männer dieser Gruppe sollen die britische Nationalität gehabt haben. Vgl. Christopher R. v. 29.1.48, in: Farge Case, S. 259; vgl. O' D. v. 22.12.47, in: ebd. S. 80; George-William K. v. 14.2.47, in: ebd., (Exhibit 1).

¹⁰²² Es existieren widersprüchliche Angaben, um welches Lager es sich hierbei handelte. Einmal ist die Rede von Sandbostel, ein anderes Mal vom Malag/Milag in Westertimpke. Vgl. O' D. v. 22.12.47, in: ebd.; George-William K. v. 14.2.47, in: ebd., S. 9; Walhorn v. 15.11.46, in: ebd. S. 53.

¹⁰²³ O' D. v. 22.12.47, in: ebd., S. 80; Christopher R., in: ebd. S. 64.

¹⁰²⁴ So beschreibt es Nolting-Hauff, dessen Schilderung der Inhaftierung dieser Gruppe weitgehend mit dem Bild, welches man aus den Prozeßaussagen gewinnen kann, übereinstimmt. Vgl. Nolting-Hauff, S. 70 ff.

¹⁰²⁵ George-William K. v. 14.2.47, in: Farge Case, (Exhibit 1). K. spricht von einer "tank factory" in Ormund und einer "aircraft factory" in Burg.

es sich als sein Verdienst an, dieses verhindert zu haben – muß dahingestellt bleiben.¹⁰²⁶

Der Status dieser Lagerinsassen stellte die Behörden in Berlin und Bremen vor einige Probleme. Die Iren waren Angehörige eines neutralen Staates, fuhren aber für eine kriegsführende Nation auf deren Handelsmarineschiffen. Damit waren sie im Falle ihrer Gefangennahme als Kriegsgefangene zu betrachten.¹⁰²⁷ Dementsprechend hätte man sie aber auf keinen Fall in ein AEL einweisen dürfen, zumal der Versuch, sie zu zivilen Arbeitern zu erklären, gescheitert war. Die Besonderheit dieses Falles drückt sich auch darin aus, daß es zwischen dem Auswärtigen Amt, der Wehrmacht, dem irischen Konsul in Berlin und dem Reichssicherheitshauptamt langwierige Verhandlungen über die Frage, wie mit diesen Männern zu verfahren sei, kam. Verhandlungen, die nie zu einem wirklichen Ende gekommen sind.¹⁰²⁸ Ein Ausdruck dafür, daß die irischen und englischen Insassen des Lagers Gegenstand von Verhandlungen auf höherer Ebene waren, ist der Besuch des irischen Konsuls im Lager Farge. Im Winter 1944/45 hielt sich der Konsul für ungefähr zwei Stunden in Begleitung des damaligen Gestapo-Chefs Dörnte im AEL auf. Vielleicht wollte er sich ein Bild von der Unterbringung machen oder er wollte tatsächlich überprüfen, welcher Nationalität die Männer angehörten. Angeblich haben der Konsul und der Leiter der Bremer Gestapo darin übereingestimmt, die Männer als Zivilinternierte zu betrachten.¹⁰²⁹ Nolting-Hauff berichtet von dem mehrmaligen Versuch des Geschäftsträgers, die Iren aus dem Lager herauszubekommen.¹⁰³⁰ Lagerleiter Walhorn will sich wegen der Iren direkt an das Außenministerium gewandt haben, Dörnte habe ihn dafür "einen auf den Kopf" gegeben.¹⁰³¹

Der Nachfolger von Dörnte als Chef der Bremer Gestapo, Dr. Schweder, betonte, daß die Iren und Briten nicht Insassen des Lagers in dessen Funktion als AEL gewesen seien, vielmehr sei ihre Unterbringung wahrscheinlich Ausdruck eines "friendly arrangement" mit dem Militär gewesen.¹⁰³² Außer einer Namensliste will die Gestapo keine Akten über die Männer in die Hände bekommen haben, und innerhalb des Lagers sollen ebenfalls keine Dokumente über

¹⁰²⁶ Vernehmung Walhorn v. 15.11.46, in: ebd., (Exhibit 11).

¹⁰²⁷ Die Gefangenen selber betrachteten sich als Kriegsgefangene, und daher sei ihre Inhaftierung in Farge auch nicht gerechtfertigt gewesen. Diese Bemerkung machten einige der Gefangenen gegenüber dem Wachmann Sauer. Vernehmung Franz Sauer v. 11.11.46, in: ebd., (Exhibit 10). Diese Ansicht hinsichtlich der Völkerrechtswidrigkeit bestätigt auch das Imperial War Museum/London in einem Schreiben an die Verfasserin.

¹⁰²⁸ Gestapo-Beamter Grauer-Carstensen v. 12.1.47, in: Farge Case, (Exhibit 14 A).

¹⁰²⁹ Fahrer der Gestapo, Hermann Sch., v. 14.1.48, in: ebd., S. 197; Gestapo-Beamter Hasse v. 12.1.48, in: ebd., S. 182.

¹⁰³⁰ Vgl. Nolting-Hauff, S. 70.

¹⁰³¹ Walhorn v. 9.2.48, in: Farge Case, S. 339.

¹⁰³² Dr. Schweder v. 5.1.48, in: ebd., S. 135 f.; ähnlich auch der Gestapo-Beamte Hasse, der aussagte, die Wehrmacht habe die Männer der Gestapo "übergeben": Aussage v. 9.6.47, in: ebd., (Exhibit 6 A).

diese Gefangenen vorhanden gewesen sein.¹⁰³³

Wie noch zu zeigen sein wird kann man diese Gruppe von Gefangenen in mancherlei Hinsicht tatsächlich als privilegiert bezeichnen. Auf seiten der deutschen Behörden war man sich sehr wohl bewußt, daß eigentlich keine rechtliche Grundlage vorhanden war, die es erlaubt hätte, diese Männer in einem Straflager unterzubringen und sie damit trotz aller Vergünstigungen dem brutalen Lageralltag auszusetzen. Die Aussage des Gestapo-Beamten Grauer-Carstensen, wonach man einfach nicht gewußt habe, wo man diese Leute unterbringen sollte und sie deshalb im AEL festhielt, erscheint vor den geschilderten Hintergründen der Inhaftierung glaubwürdig und konsequent.¹⁰³⁴

Erst nach annähernd zwei Jahren, kurz vor Kriegsende, sind die irischen und britischen Seeleute aus dem Arbeitserziehungslager entlassen worden.¹⁰³⁵ Ob sie tatsächlich freigelassen wurden oder in ein Kriegsgefangenenlager beziehungsweise Internierungslager zurückgebracht wurden, ist nicht eindeutig zu klären.¹⁰³⁶

3.5 *Inhaftierungen ohne individuellen Tatvorwurf*

Den bisher geschilderten Haftgründen lag immer ein individueller Vorwurf zugrunde. Von einer tatsächlich dem Individuum gerecht werdenden Ermittlungstätigkeit und Urteilsfindung konnte schon hierbei nicht mehr die Rede sein, zumal die Haftverhängung per Verwaltungsakt per se ein Unrecht darstellte und die rassistischen Vorgaben keine gerechten Urteile besonders gegenüber den ausländischen Arbeitskräften mehr zuließen. Dennoch entsprach es der der Arbeitserziehungshaft zugrunde gelegten Ideologie, eine Strafe gegenüber einem Individuum zu vollziehen. Von dieser Maxime ist bei den Einweisungen in die Erziehungslager jedoch in nicht unerheblichem Maße abgewichen worden. In seinem Bericht über das Farger Straflager berichtet Nolting-Hauff, daß es in diesem Zusammenhang zu "Aktionen" kam, in denen aus den verschiedenen Wohnlagern heraus fünf bis zehn Prozent der betroffenen Gruppe einfach verhaftet und in das Straflager gebracht wurden. So sei eine Gruppe von Niederländern verhaftet worden, "um die niederländischen Zivilarbeiter in der Bremer Gegend einmal wieder

¹⁰³³ Ders. v. 13.1.48, in: ebd., S. 191 und ders. v. 12.1.48, in: ebd., S. 182; Walhorn v. 5.2.48, in: ebd. S. 313.

¹⁰³⁴ Grauer-Carstensen v. 12.1.47, in: ebd., (Exhibit 14 A).

¹⁰³⁵ Hinsichtlich des Entlassungsdatums gibt es Angaben von März, April bzw. Mai 1945. Vgl. die Aussagen von Christopher R. v. 29.1.48, in: ebd., S. 259, in der er den 2. März 45 als Entlassungstag nannte. Ein anderes Mal nannte er den 11. Mai: R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 64. George-William K. v. 29.12.47 gab an, daß er bis April 1945 im Lager gewesen sei: ebd., S. 100. Von den Wachleuten beziehungsweise Gestapo-Angehörigen konnte sich auch keiner an ein genaues Datum erinnern.

¹⁰³⁶ Von einer Entlassung sprach Dr. Schweder: v. 2.1.48, in: ebd., S. 133. Walhorn und der Kapo Zehnter sprachen von einer Überführung in ein anderes Lager: Walhorn v. 15.11.46, in: ebd., (Exhibit 11); Zehnter v. 7.3.47, in: ebd., (Exhibit 13).

gründlich in Respekt zu versetzen".¹⁰³⁷

Bei diesen Verhaftungen hat es sich sicherlich auch um eine Art von präventiver Maßnahme gehandelt, die den Fremdarbeitern verdeutlichen sollte, welche Konsequenzen nicht-konformes Verhalten haben konnte und deren Wirkung damit auf Abschreckung zielte.

Für die Gestapo-Stellen gab es jedoch noch einen weiteren Grund, größere Gruppen in Arbeitserziehungslager einzuweisen. Die großen Bauvorhaben, an denen viele Häftlinge eingesetzt waren, hatten einen immensen Bedarf an Arbeitskräften. Anscheinend war die Beschaffung dieser Arbeitskräfte zeitweise ein Problem, zumal die relativ kurze Haftdauer der Arbeitserziehungshäftlinge eine hohe Fluktuation auf den Baustellen bedeutete. Bei dem Projekt U-Boot-Bunker "Valentin" schien man vor ein ähnliches Problem gestellt gewesen zu sein. Zur Behebung des Arbeitskräftemangels sollten daher im Juni/Juli 1944 250 niederländische Polizeihäftlinge aus dem Lager Armersfoort geschlossen in das AEL Farge eingewiesen werden. Die Haftdauer sollte von vornherein vier bis sechs Monate betragen.¹⁰³⁸ Damit wurde die Einweisungspraxis abhängig von wirtschaftlichen Erfordernissen, und Gestapo-Häftlinge wurden zum Arbeitskräftereservoir für die deutsche Wirtschaft.

3.6 *Die Überstellung psychisch Kranker in Arbeitserziehungslager*

Im Jahre 1943 vereinbarten der Reichsminister der Justiz und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei die Abgabe von Personen, die gemäß § 42 b Strafgesetzbuch in den Heil- und Pflegeanstalten untergebracht worden waren, an die Polizei. Nachdem durch einen Gutachter der "Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" festzustellen war, daß es sich dabei um Personen handelte, die einer "irrenärztlichen Anstaltsbehandlung" nicht mehr bedurft hätten, konnte die Überstellung in ein Arbeitserziehungslager vorgenommen werden. Nach Meinung der Behörden handelte es sich dabei vornehmlich um "vermindert Zurechnungsfähige, also im wesentlichen Schwachsinnige und Psychopathen, die zu den Hangkriminellen gehören". Neben dem Argument, daß diese Patienten, "Eigenart und Betrieb" der Anstalten gefährden und stören würden, bildete vor allem deren "sinnvoller" Arbeitseinsatz die Intention dieser Vereinbarung.¹⁰³⁹

Ob es zu solchen Überstellungen gekommen ist, konnte auf der Grundlage des vorliegenden

¹⁰³⁷ Nolting-Hauff nennt außerdem das Beispiel von belgischen Häftlingen, die von einer solchen Maßnahme betroffen waren, meint aber, daß auch ausländische Arbeiter anderer europäischer Nationen unter diesen Umständen nach Farge kamen: Nolting-Hauff, S. 80 und 74 f.

¹⁰³⁸ Vermerk der Gestapo Bremen v. 12.6.44, in: StAB, 5,4 ZB Nr. 1974/11/19.

¹⁰³⁹ RMdJ an die Generalstaatsanwälte v. 10.3.43: "Abgabe gemäß § 42 StGB in Heil- und Pflegeanstalten Untergebrachter an die Polizei", in: StAW, 42 A Neu Fb 3 Zg. 37/1983 Nr. 15; RMdI an die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten v. 8.8.43: "Übernahme von Personen, die gemäß § 42 StGB in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, durch die Polizei", in: HStAWi, Abt. 631 a Nr. 317, S. 84.

Aktenmaterials nicht geklärt werden. Auch wenn es für die hier untersuchten Arbeitserziehungslager somit bislang keinen Hinweis auf eine solche Überstellung gibt, so sollte das Vorhaben dennoch erwähnt werden, stellt es doch noch einmal eindrücklich dar, daß die Arbeitserziehungslager verstärkt als Instrument der "sozialen Auslese" genutzt werden sollten und sich dementsprechend ihre Funktion erweiterte.

Exkurs: Der Einsatz holländischer Polizeihäftlinge aus dem Lager Amersfoort auf den Ostfriesischen Inseln

Mitte 1944 kam es zu einem großangelegten Einsatz holländischer Häftlinge auf den der deutschen Bucht vorgelagerten Inseln Wangerooge, Langerooge, Spiekeroog, Borkum, Helgoland und Norderney. Außerdem wurden diese Gefangenen in Wilhelmshaven und in Varel eingesetzt. Bei dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete hatte die Organisation Todt (Einsatzgruppe "Hansa" Oberbauleitung Deutsche Bucht) einen Antrag auf Überstellung von 2000 Arbeitern gestellt. Diese sollten für Küsten-Sicherungsarbeiten eingesetzt werden.¹⁰⁴⁰ Bei diesen Männern handelte es sich um wiederaufgegriffene "Dienstpflichtverweigerer" und "Arbeitsvertragsbrecher", die im Polizeidurchgangslager Amersfoort inhaftiert waren.¹⁰⁴¹ Sie sollten die auf den Inseln eingesetzten niederländischen Arbeiter ersetzen. Da es sich nicht um "freie" Arbeiter handelte, sollten sie für die geplante Dauer des Arbeitseinsatzes von vier bis sechs Monaten in geschlossenen und bewachten Arbeitserziehungslagern untergebracht werden. Nach der Haft plante man, sie weiter im Reich einzusetzen.¹⁰⁴²

Die geforderte geschlossene Unterbringung und die Sicherstellung der Bewachung der niederländischen Häftlinge führte auf den Inseln zu Problemen. Arbeitserziehungslager im eigentlichen Sinn gab es dort nicht. Daher wick man auf die Lager der OT aus. Auf Borkum wurden so 450 Arbeitskräfte in einem solchen Lager untergebracht. Für die Umzäunung des Lagers war gesorgt worden. Da die Wehrmacht die Bewachung abgelehnt hatte, forderte man nun zusätzliche Kräfte von der OT aus Holland an.¹⁰⁴³

Auf der Insel Norderney wurden die Häftlinge ebenfalls in einem OT-Lager untergebracht. Die Bewachung erfolgte durch die Wehrmacht, die Aufsicht führte jedoch das Grenzpolizeikommissariat Emden. Auf den Inseln Wangerooge, Langerooge und Spiekeroog war laut der Aussage der Gestapo Bremen ebenfalls die Unterbringung in "einfachen" Baracken gewährleistet. Die Aufsicht über diese Lager hatte, als die der Bremer Gestapo unterstellte Behörde, die Gestapo-Außenstelle Wilhelmshaven.¹⁰⁴⁴

¹⁰⁴⁰ FS BdS Den Haag an Gestapo Bremen v. 27.5.44; FS BdS Den Haag an die Stapostellen Hamburg und Bremen vom 6.6.44; FS Polizeidurchgangslager Amersfoort an Stapo Bremen vom 28.6.44, sämtlich in: StAB, 5,4 ZB Nr. 1974/11/19. In einem weiteren Vermerk der Gestapo Bremen v. 13.6.44 ist die Rede von insgesamt 4000 holländischen Arbeitskräften, die für die Bauleitungen der OT an der nordwestdeutschen Küste bzw. auf den vorgelagerten Inseln angefordert worden seien. Vermerk der Gestapo nach: Jürgens, S. 448.

¹⁰⁴¹ Zum "Polizeidurchgangslager" Amersfoort vgl. B. A. Sijes.

¹⁰⁴² FS BdS Den Haag an Gestapo Bremen v. 27.5.44, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19; FS BdS Den Haag an Stapo Bremen v. 7.6.44, in: ebd.

¹⁰⁴³ Vermerk Gestapo Bremen vom 16.6.44, in: ebd.

¹⁰⁴⁴ FS Gestapo Bremen an den BdS Den Haag v. 8.6.44, in: ebd.

Auf Wangerooge lebte der größte Teil der Gefangenen in dem OT-Lager auf dem Flugplatz, ein kleinerer Teil wurde in einem Hotel untergebracht. Das Lager auf dem Flugplatz war durch Drahtzäune abgesichert. Nachts übernahm die Aufsicht zunächst eine Wache des Inselkommandanten, die OT beabsichtigte jedoch diese Aufgabe zu übernehmen.¹⁰⁴⁵

Auch wenn im Hinblick auf die Unterbringung und die Bewachung Kompromisse eingegangen werden mußten – der Arbeitseinsatz der Gefangenen sollte den Richtlinien der Arbeitserziehungshaft in jedem Fall entsprechen. Dieses wurde schon nach außen hin dokumentiert, indem man das Lager auf Norderney unter "AEL-Farge - Zweigstelle Norderney" und das Lager auf Wangerooge unter "AEL Farge - Zweigstelle Wangerooge" firmieren ließ.¹⁰⁴⁶ Arbeitseinsatz und Betreuung der Lagerinsassen waren nach den für das Lager Farge gültigen Richtlinien organisiert worden. Ein Vertrag zwischen der Gestapo Bremen und der Organisation Todt - Einsatzgruppe Hansa – regelte die Details.¹⁰⁴⁷

Im einzelnen legte der auf ein halbes Jahr begrenzte Vertrag fest, daß die Häftlinge auf Anforderung der OBL den ausführenden Baufirmen zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Einsatz auf den Baustellen sollte geschlossen für zehn bis elf Stunden erfolgen. Längere Arbeitszeiten waren möglich. Hinsichtlich der "Bauausführung" hatten die Häftlinge den Anweisungen der "Führungskräfte" der bauausführenden Unternehmer zu folgen.

Für die geleistete Häftlingsarbeit hatte die OT folgende Beträge zu zahlen: RM 0,65 für einen Hilfsarbeiter, RM 0,72 für einen gelernten Arbeiter und RM 0,80 pro Stunde für einen Bauarbeiter, zuzüglich 10 Prozent für soziale Abgaben. Zuschläge für Überstunden, Nachtbeziehungsweise Sonntagsarbeit wurden nicht erhoben. Für Kranke und im Lager beschäftigte Häftlinge war keine Vergütung zu zahlen.

Die Erlasse des RFSS vom 28. Mai 1941 beziehungsweise 12. Dezember 1941 sahen bekanntlich eine "Arbeitsbelohnung" von 0,50 RM pro Tag und Häftling vor. In diesem Vertrag fehlen Absprachen bezüglich dieses Punktes. In einem dem Vertrag beigefügten Schreiben der Gestapo Bremen an die OT - Bauabschnitt Deutsche Bucht - wird das Versäumte nachgeholt. Danach sollte den bei der Außenarbeit eingesetzten Häftlingen dieses Geld gewährt wer-

¹⁰⁴⁵Die genaue Größenordnung dieses Häftlingseinsatzes konnte nicht geklärt werden. Die Gestapo Wilhelmshaven meldete zwei Transporte mit insgesamt über 600 Mann. Vgl. Gestapo Wilhelmshaven an Gestapo Bremen v. 19.6.44, zit. nach Jürgens, S. 449. In einem anderen Schreiben wird die Zahl von 1500 Gefangenen genannt, die man auf Wangerooge einsetzen wollte. Vgl. BdS Den Haag an Gestapo Bremen v. 10.6.44, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19; Jürgens, S. 677, S. 649 f.; Gestapo Wilhelmshaven an Gestapo in Bremen v. 19.6.44, zitiert nach ebd., S. 449.

¹⁰⁴⁶Gestapo Bremen am 5.7.44 ohne Adressat, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19.

¹⁰⁴⁷Für die Gestapo Bremen unterschrieb diesen Vertrag "(...) über die Abstellung von Häftlingen zur Arbeitsleistung bei der OBL 'Deutsche Bucht'" am 17.8.44 deren Leiter Dörnte und für die OT am 31.7.44 der Leiter der Oberbauleitung "Deutsche Bucht", Oberbauleiter E., in: ebd. Der Vertrag sollte im übrigen dem RSHA "im Hinblick auf die befristete Zuweisung der Häftlinge an die Organisation Todt (...)" nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Vgl. Gestapo Bremen o. Adressat v. 5.7.44, in: ebd.

den, "sofern ihr Verhalten in arbeits- und führungsmäßiger Hinsicht dies rechtfertigt".¹⁰⁴⁸ Die letzte Formulierung stellt eine in den Erlassen des RFSS nicht vorgesehene Einschränkung dar. Außerdem sollten die im Innendienst beschäftigten Häftlinge in den Genuß der Arbeitsbelohnung kommen. Davon ist in dem Schreiben der Gestapo jedoch nicht die Rede.¹⁰⁴⁹

Die Absprachen hinsichtlich der Heilversorgung der Gefangenen waren wie in den Erlassen gefordert geregelt. Die Bekleidung der Häftlinge war Sache der Gestapo. Da der Zustand der Kleidung "sehr zu wünschen übrig" ließ, sollten beim RSHA Arbeitsschuhe, Arbeitskleidung und Unterwäsche angefordert werden. Das Arbeitsgerät hingegen hatte die OT zu stellen.

Der Paragraph acht regelt die Fragen hinsichtlich der Bewachung der Gefangenen. Dazu heißt es: "Die Bewachung der Häftlinge erfolgt durch Wachkommandos, die auf Veranlassung der OBL die örtlich zuständigen Einheiten der Wehrmacht zur Verfügung stellen." Falls keine Wehrmachtsangehörigen zur Verfügung stünden, sollten Kräfte der OT herangezogen werden. Disziplinarisch sollten die Wachmannschaften entweder den Wehrmachts- oder den OT-Dienststellen unterstehen. Der Einfluß der Gestapo blieb gesichert, denn es wurde festgelegt, daß die Wehrmachts- oder OT-Dienststellen "(...) bezüglich der besonderen Behandlung der Häftlinge bei Verstößen gegen die Disziplin, Ordnung oder bei Fluchtversuchen durch die Staatspolizei zu unterrichten" waren.¹⁰⁵⁰

Mit der Festlegung der Dauer des Arbeitseinsatzes auf vier bis sechs Monate war die Höchstgrenze der Arbeitserziehungshaft von 56 Tagen deutlich überschritten. In den Fällen, in denen es nach der vorgesehenen Zeit zur Haftentlassung kam, wird der Ablauf des Entlassungsgeschehens ähnlich gewesen sein wie in dem folgenden Beispiel vom November 1944: Die OT sandte der Gestapo eine Liste mit 53 Namen von holländischen Häftlingen, die sich genau ein halbes Jahr in Haft befanden und sich im Einsatz "besonders bewährt" hätten. Man bat die Gestapo um die Zustimmung für die Freilassung dieser Gefangenen.¹⁰⁵¹ Die Gestapo genehmigte die Entlassung der Vorgesprochenen mit dem Hinweis, sie dem zuständigen Gauarbeitsamt zur "Rückführung in das freie Arbeitsverhältnis" zu melden.¹⁰⁵²

Oft mußten die Häftlinge schon zufrieden sein, wenn sie nach diesen langen Monaten überhaupt entlassen wurden: Die Baufirma Reincke, die ihren Hauptsitz in Berlin hatte, war zunächst ebenfalls im Rahmen des Küstensicherungsprogramms auf der Insel Wangerooge be-

¹⁰⁴⁸ Schreiben v. 10.8.44, in: ebd.

¹⁰⁴⁹ Ebd. Letztlich bleibt unklar, ob die Häftlinge die Arbeitsbelohnung ausbezahlt bekommen haben.

¹⁰⁵⁰ Vertrag v. 17.8.44, in: ebd.

¹⁰⁵¹ OT-Einsatzgruppe Hansa - OBL Deutsche Bucht an die Gestapo Bremen v. 16.11.44, in: ebd.

¹⁰⁵² Gestapo Bremen an die OBL Deutsche Bucht v. 1.12.44, in: ebd.

schäftigt gewesen. Für ihre Arbeit waren der Firma dreißig holländische Arbeitserziehungshäftlinge zugeteilt worden. Die Firma war, nachdem das Bunkerbau-Programm auf der Insel zum Erliegen gekommen war, ab Januar 1945 in Wilhelmshaven im Auftrag der OT mit der Beseitigung von Bombenschäden auf der Kriegsmarinewerft befaßt. Mit der Leistung der Gefangenen war man anscheinend auch in Wilhelmshaven, wohin man sie mitgenommen hatte, zufrieden gewesen; denn noch von Wangerooge aus wurde ihre Freilassung gegenüber der OBL Friesland befürwortet. Die Firma forderte in einem Schreiben an die Gestapo in Bremen nun noch einmal die Freilassung der Männer ein. Offenbar hatte die Beschwerde Erfolg, am 3. März wurden die Holländer aus der Polizeihaft entlassen.¹⁰⁵³

Ein ähnliches Schreiben erreichte die Bremer Gestapo von einem Bauunternehmer aus Wangerooge. Dieser bemerkte, daß von ehemals 316 Gefangenen jetzt noch etwa 230 Häftlinge bei ihm beschäftigt seien. Zunächst wäre diesen gegenüber nur von drei und dann später von sechs Monaten Strafarbeit die Rede gewesen. Nun, im Februar 1945, sei immer noch nicht klar, wann die Häftlinge in ein freies Arbeitsverhältnis überführt würden. Schon vor längerer Zeit seien Häftlinge für eine Freistellung vorgeschlagen worden. Mit diesen Arbeitskräften sei "sowieso" kein vorteilhaftes Arbeiten möglich gewesen. Aufgrund der langen Haftzeit hätte sich die Arbeitsleistung nochmals verschlechtert.¹⁰⁵⁴

Die willkürliche Verlängerung der Haft hatte ihren Grund sicherlich mit in dem schleppenden Fortgang des Küstensicherungsprogramms. Allein auf der Insel Wangerooge sollten 44 Bunker gebaut werden. Mangelnde Zementlieferungen verzögerten den Baufortgang immer wieder, so daß letztlich nur fünf ganz fertiggestellt werden konnten.¹⁰⁵⁵ Eine ganze Reihe von Gefangenen, für die Anfang 1945 sicherlich nicht mehr einfach Ersatz zu beschaffen war, wurden so kurzerhand auf den Inseln festgehalten.

Einige der holländischen Gefangenen versuchten, durch direkte Eingaben bei der Gestapo in Bremen eine Freilassung zu erwirken. G. J. B., der schon seit Mai 1944 als "Arbeitsverweigerer" in dem OT-Lager auf dem Flugplatz von Wangerooge untergebracht war, wandte sich im Februar 1945 in dieser Sache an die Gestapo.¹⁰⁵⁶ Diese Eingabe scheint Erfolg gehabt zu haben, vielleicht, weil B. seine positive Einstellung dem NS-Regime in dem Brief zum Ausdruck gebracht hatte. Jedenfalls findet sich in den Akten ein Vermerk der Gestapo, wonach

¹⁰⁵³ Firma F.C. Reincke & Co. an die Gestapo in Bremen v. 20.2.45, in: ebd.; Jürgens, S. 546.

¹⁰⁵⁴ Bauunternehmer Johan Janßen & Sohn am 13.2.45 an die Gestapo in Bremen, in: ebd.

¹⁰⁵⁵ Vgl. ebd., S. 471 und S. 448.

¹⁰⁵⁶ Vgl. G. J. B. an die Gestapo in Bremen vom 4.2.45, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19.

dieser Häftling zu entlassen sei, "soweit die Führung und Arbeitsleistung zufriedenstellend sind".¹⁰⁵⁷

Die OT-Bauleitung konnte bei der Gestapo in Bremen sicherlich ein gewisses Maß an Verständnis für die Verzögerungen bei den Entlassungen der holländischen Zwangsarbeiter voraussetzen und für einige Zeit mit der Duldung der willkürlichen Haftverlängerung rechnen. Im März 1945 griff man dann aber doch ein.¹⁰⁵⁸ Die Bremer Gestapo betraute ihre Außenstellen in Emden und in Wilhelmshaven mit der Überprüfung der auf den Inseln eingesetzten niederländischen Häftlinge. In allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Haftentlassung gegeben waren, sollte die Entlassung "an Ort und Stelle" ausgesprochen werden. Die OT hatte sodann zu veranlassen, daß die entlassenen Häftlinge dem zuständigen Gauarbeitsamt zur weiteren "Notdienstverpflichtung" gemeldet wurden. Um einer erneuten Arbeitsflucht vorzubeugen, sollte darauf geachtet werden, daß die ehemaligen Gefangenen nicht im Grenzgebiet zu Holland eingesetzt würden. Begründet wurde diese Initiative von seiten der Gestapo mit der Feststellung, daß die OT Oberbauleitung Friesland erst in ungefähr 80 Fällen Vorschläge zur Entlassung von Häftlingen vorgelegt habe. Nun wünschte man aber von seiten der Gestapo eine "schnellstmögliche Entlassung der verbliebenen Häftlinge".¹⁰⁵⁹

Die Lebensbedingungen der niederländischen Gestapohäftlinge waren ähnlich schlecht wie die ihrer Leidensgenossen auf dem Festland. Der Gendarmerieposten auf Wangerooge hatte anlässlich einer Durchsuchung in dem OT-Lager auf dem Flugplatz einen Eindruck von den Verhältnissen bekommen. Er teilte der Gestapo in Bremen daraufhin folgendes mit: "Bei der Durchsuchung stellte ich fest, daß bei den holländischen Häftlingen mindestens 20 nackt in den Betten lagen. Auf meine Frage, wie dies möglich sei, wurde mir erklärt, daß diese Leute weder Hemden noch Unterhosen hatten. Ich habe diesen Vorfall dem Bauleiter der OT gemeldet und sagte dieser, daß er schon verschiedentlich darum geschrieben habe, doch bekomme er für die Leute keine Sachen. Auf meine Frage, wer denn für die Bekleidung zuständig sei, sagte der Bauleiter, die Geheime Staatspolizei in Bremen sei dafür zuständig. Auch habe ich festgestellt, daß die holländischen Häftlinge bei Schnee und Kälte barfuß in ihren Holzschuhen gehen. Von den etwa 200 Häftlingen hat der größte Teil keine Fußbekleidung (...)"¹⁰⁶⁰ Der ehemalige niederländische Häftlingssanitäter des Lagers, Arnold Opbroek, erinnert sich ebenfalls noch an die völlig unzureichende Bekleidung der Häftlinge. Für ihn war

¹⁰⁵⁷ Vermerk Gestapo Bremen, o. D., in: ebd.

¹⁰⁵⁸ Gestapo Bremen an das Grenzpolizeikommissariat Emden und an die Außendienststelle Wilhelmshaven v. 5.3.45, in: ebd.

¹⁰⁵⁹ Ebd.

¹⁰⁶⁰ Gendarmerieposten Wangerooge an die Gestapo in Bremen v. 20.1.45, in: ebd.

dieses Problem noch schlimmer als der Hunger, denn er habe sich oft mit Leuten konfrontiert gesehen, die nur noch mit einer Woldecke bekleidet gewesen seien, oder die sich gegen die Kälte und den Wind nur noch durch "Kleidung" aus Zementsäcken schützen konnten. Als im Winter 1944/45 80 Garnituren grauer Häftlingskleidung geliefert wurden, hätten die Gefangenen wie Hunde um die Sachen gekämpft. Die Folgen der unzureichenden Bekleidung waren Erkältungskrankheiten, Sonnenbrände im Sommer und Entzündungen der Augen durch den beißenden Zementstaub, vor dem sich die Häftlinge ebenfalls nicht schützen konnten.¹⁰⁶¹ Nach einem Vermerk der Gestapo Bremen vom 12. Februar 1945 waren der OT für die Amersfoorter Häftlinge im September 1944 jeweils 600 Jacken und Hosen, 300 Hemden und Unterhosen, 1200 Fußlappen und 600 Paar Holzschuhe zugeteilt worden. Angesichts einer Gesamthäftlingszahl von bis zu 4000 Häftlingen ein viel zu kleines Kontingent.¹⁰⁶²

Die Ernährung der Häftlinge war ebenfalls völlig unzureichend: "Täglich gab es einmal ein warmes Essen. Meistens waren es Kohl- und Mehlspeisen von schlechter Qualität; in den Nudeln fanden wir oft Maden. Dienstags und Freitags bekamen wir etwas Brot, ein halbes Glas Marmelade, etwa 100 g Butter und 100 g Leberwurst und ein Stück Schmelzkäse." Einige der Holländer hätten von Zuhause Pakete erhalten oder ihnen sei manchmal von den Wangerooern etwas zugesteckt worden.¹⁰⁶³

Die schlechten Lebensbedingungen und die teilweise brutale Behandlung der Zwangsarbeiter bewegten den holländischen Betreuer der für die OT arbeitenden Häftlinge dazu, sich bei der Gestapo in Bremen zu beschweren. Bemängelt wurde zunächst die unzureichende Versorgung mit Kleidung, wobei nicht nur die Häftlinge auf Wangerooe, sondern auch die auf Helgoland, Borkum und Norderney davon betroffen gewesen seien. Der Gestapo-Beamte Hasse hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in Berlin versucht würde, die Lieferung der Arbeitskleidung sicherzustellen. In dem Vermerk wurde unter Punkt 2. festgehalten: "Behandlung der Häftlinge sei außerordentlich hart und z. Tl. schimpflich. Sie würden mit Knüppeln geschlagen und u.a. mit Scheißholländer titulierte. Dies sei in erster Linie auf Wangerooe und Borkum der Fall."¹⁰⁶⁴ Hasse versprach daraufhin die "Abstellung dieser bisher nicht bekannten und selbstverständlich auch nicht gebilligten Behandlungsmethoden (...)" Tatsächlich ging einen Tag später ein Fernschreiben an das Grenzpolizeikommando in Emden

¹⁰⁶¹ Opbroek zitiert nach Jürgens, S. 450, 477 und 538.

¹⁰⁶² Vermerk der Gestapo in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19.

¹⁰⁶³ Opbroeck zitiert nach Jürgens, S. 452.

¹⁰⁶⁴ Vermerk der Gestapo Bremen v. 5.9.44 über ein Gespräch des Holländers de V. mit Hans Hasse von der Bremer Gestapo, in: StAB, 5,4, ZB Nr. 1974/11/19.

heraus, in dem die Überprüfung der "Übelstände" und soweit die Vorwürfe zuträfen, die Abstellung derselben angeordnet wurde. Die Schuldigen sollten bestraft werden.¹⁰⁶⁵

Ob es dennoch aufgrund der schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen oder etwa aufgrund von Mißhandlungen zu Todesfällen unter den Häftlingen kam, ist im Einzelfall nicht aus den Materialien zu ersehen.¹⁰⁶⁶ Es gibt jedoch Hinweise darauf, daß man sich der Gefangenen "entledigen" wollte. Jürgens zitiert den ehemaligen Sanitäter des Lagers auf dem Flugplatz mit der Aussage, daß es unter den Fremdarbeitern ein offenes Geheimnis gewesen sei, daß die Gefangenen getötet werden sollten, und aus diesem Grund hätten sich die Holländer in den Besitz von drei Waffen gebracht.¹⁰⁶⁷ Das Kirchenbuch der Willehad-Gemeinde Wangerooge enthält einen Eintrag des Kaplans, wonach auch er von dem Mordplan gewußt und die Holländer davon informiert habe. Der Plan soll vorgesehen haben, die Häftlinge in einem Keller entweder in einem Haus auf dem Fliegerhorst oder in einem Haus des Arbeitsdienstes in die Luft zu sprengen. Dieser Befehl sei dann am 25. April wieder zurückgenommen worden.¹⁰⁶⁸

Daß die holländischen Polizeihäftlinge von der Gestapo als eine Gefahr angesehen wurde, wird an anderer Stelle deutlich belegt. In einem Fernschreiben des Inspektors der Sicherheitspolizei Hamburg an die Gestapo in Bremen wurde berichtet, daß über 200 auf Helgoland eingesetzte niederländische Polizeihäftlinge "aufgrund des Fehlens von Anweisungen und jeglicher Be- und Überwachung sich auf Wehrmachtsgelände frei bewegen konnten, geplündert haben und sich renitent und aufsässig verhielten." Da ein Teil dieser Häftlinge als "Geheimnisträger" zu betrachten sei, sollten sie auf Vorschlag der Kieler Gestapo bis zum Ende des Krieges in einem Konzentrationslager untergebracht werden. Der IdS sah jedoch von dieser Maßnahme ab, weil ein Großteil der Männer bereits nach Varel verlegt worden war. Für das dortige Lager ordnete er eine besonders strenge Bewachung an.¹⁰⁶⁹ Die Häftlinge waren auf Antrag der OT versetzt worden, weil sie auf Helgoland durch "Volksaufgebot" und einen Trupp sowjetischer Arbeiter ersetzt werden konnten.¹⁰⁷⁰

Das Überleben war also auch für die auf den Inseln eingesetzten Häftlinge alles andere als selbstverständlich. Daher kann man das, was sich vor der holländischen Küste im Mai 1945

¹⁰⁶⁵ FS v. 6.9.44, in: ebd.

¹⁰⁶⁶ Jürgens, S. 634 berichtet von der Hinrichtung eines Holländers durch ein Militärkommando im Mai 1945. Man hatte den Mann, der vermutlich als "freier" Arbeiter ebenfalls im Lager auf dem Flugplatz untergebracht war, Plünderung vorgeworfen.

¹⁰⁶⁷ Ebd., S. 565.

¹⁰⁶⁸ Eintrag in das Kirchenbuch v. 13.8.45 vgl. ebd.

¹⁰⁶⁹ FS v. 19.3.45, in: StAB, 5,4 ZB 1974/11/19.

¹⁰⁷⁰ Vgl. FS Gestapo Bremen an die Außenstelle Wilhelmshaven v. 13.3.45, in: ebd.

abspielte, nur als ganz besonders tragisch bezeichnen. Nach der Kapitulation versuchten die Holländer möglichst schnell nach Hause zurückzukehren. Eines der Schiffe fuhr, als die holländische Küstenstadt Delfzijl schon in Sicht war, auf eine Mine und versank. Es gab nur sieben Überlebende, 38 Männer fanden den Tod.¹⁰⁷¹

4. Anzahl und Nationalität der Gefangenen

Die Vernichtung der Lagerunterlagen sind auch für die Fragen nach der Anzahl und der sozialen Zusammensetzung der Gefangenen von besonderer Relevanz.

Im AEL Farge sollen laut der Aussage des Lagerkommandanten Walhorn in der Zeit zwischen 1940 und 1944, bis zu seiner Ablösung, 8000 Männer inhaftiert gewesen sein.¹⁰⁷²

Exakte Daten für die einzelnen Jahre sind nicht zu erhalten, da die im Prozeß gemachten Aussagen recht vage sind. Zudem muß berücksichtigt werden, daß die meisten Angaben hierzu vom ehemaligen Lagerpersonal gemacht wurden, welches ein Interesse daran hatte, den Verdacht einer Überbelegung des AEL nicht aufkommen zu lassen. Dennoch soll versucht werden, zumindest eine Tendenz in der Belegungsstärke des Lagers festzustellen.

Im Oktober 1940, als Kommandant Walhorn seinen Posten antrat, sollen lediglich 30 bis 35 Deutsche im Lager inhaftiert gewesen sein.¹⁰⁷³ Für das Jahr 1940 ist an anderer Stelle die Rede davon, daß zu dieser Zeit einige Ausländer, sechs oder sieben Polen und fünf Dänen, ihre Haft ebenfalls dort verbüßen mußten. 1941 seien es dann schon 50 bis 100 Gefangenen gewesen, wobei jetzt Holländer, Belgier und Franzosen dazugekommen waren.¹⁰⁷⁴ Im Jahre 1942 scheint mit der Ankunft von sowjetischen Staatsbürgern ein deutliches Ansteigen der Gefangenzahlen verbunden gewesen zu sein. Die Angaben des ehemaligen Lagerarztes treffen sich hier mit denen von Walhorn: 150 bis 300 Gefangene seien es in diesem Zeitraum gewesen. Der Anteil der sowjetischen und polnischen Häftlinge habe nach 1942 bei über 70 Prozent gelegen.¹⁰⁷⁵

Die Entwicklung im Jahre 1943 wird weiter steigend gewesen sein. Der im Lagerbüro tätige Hoyer nennt Zahlen zwischen 250-350. Ein Gefangener meinte, daß es um die 500 Häftlinge gewesen sein. Im Juni gleichen Jahres meldete die Gestapo Bremen dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Den Haag, daß das Lager zur Zeit mit 300 Mann belegt sei, prinzipiell aber bis zu 500 Männer dort inhaftiert werden könnten. Einen Monat später hatten sich diese

¹⁰⁷¹ Vgl. Jürgens, S. 6.

¹⁰⁷² Walhorn v. 6.2.48, in: Farge Case, S. 327.

¹⁰⁷³ Walhorn v. 5.2.48, in: ebd. S. 311.

¹⁰⁷⁴ Hoyer v. 7.1.48, in: ebd. S. 160; Walhorn v. 5.2.48, in: ebd. S. 312.

¹⁰⁷⁵ Walhorn v. 5.2.48, ebd. S. 311; ders. v. 6.2.48, in: ebd. S. 332.

Zahlen schon wieder geändert: Das "normale Fassungsvermögen" liege bei 300 Gefangenen, das "Höchstfassungsvermögen" bei 400 Inhaftierten, wobei die damalige Belegung mit 200 Personen angegeben wurde.¹⁰⁷⁶ Der letzte Lagerleiter, der das Lager im Februar 1945 übernommen hatte, sagte aus, daß zu diesem Zeitpunkt 400 Gefangene im Arbeitserziehungslager inhaftiert waren.¹⁰⁷⁷

Aufgrund der Zeugenaussagen ging der Ankläger im Militärgerichtsverfahren eindeutig von einer Überbelegung des Lagers aus. Er sah darin einen eindeutigen Beleg für die Mißhandlung von Gefangenen nach der Hager Konvention.¹⁰⁷⁸

Für das Lager Liebenau gibt es noch weniger exakte Aussagen. Lediglich der Bauleiter in Liebenau sagte nach dem Krieg aus, daß das Lager immer überbelegt gewesen sei und schätzungsweise 700 Häftlinge dort festgehalten worden sein sollen.¹⁰⁷⁹

In Lahde scheint die Anzahl der Gefangenen höher gelegen zu haben. Der ehemalige Häftling Ernst H. sprach davon, daß zu seiner Zeit, d. h. ab Anfang November 1944 bis zum Kriegsende 800 Gefangene im Lager gewesen seien, davon zehn bis fünfzehn Prozent Deutsche. Der Gefangene Karl M. spricht für den Zeitraum 1944 von 700 bis 800 Insassen, darunter 80 bis 90 Deutsche.¹⁰⁸⁰ Diese Zahlen dürften ungefähr stimmen, denn auch zwei ehemalige Häftlinge und ein Wachmann äußerten sich dahingehend, daß 600-800 Gefangene inhaftiert waren, wobei 95 Prozent Ausländer gewesen seien. Lagerleiter Winkler nennt jedoch – wahrscheinlich aus dem Bemühen heraus, den Vorwurf der Überbelegung zu vermeiden – nur eine Zahl von 500 Häftlingen, davon 100 Deutsche.¹⁰⁸¹

Im AEL Farge waren Menschen vieler Nationen inhaftiert: Sowjetische Staatsbürger, Polen, Tschechen, Jugoslawen, Holländer, Belgier, Franzosen, Dänen, Iren und Engländer wurden neben den deutschen Häftlingen immer wieder genannt. Genaue Zahlen hinsichtlich des Anteils der jeweiligen nationalen Gruppen an der Gesamthäftlingszahl des AEL Farge sind auch hier nicht verfügbar.

Nach der Aussage des Lagerführers Walhorn, hat der Anteil der sowjetischen Häftlinge 1942 bereits 70 Prozent betragen, sie dürften somit die größte Häftlingsgruppe gestellt haben. Hilfreich sind im Zusammenhang mit der Frage nach der Nationalität der Insassen des AEL Farge

¹⁰⁷⁶ Hoyer v. 7.1.1948, in: ebd. S. 160; ehem. Häftling Schramm v. 31.12.47, in: ebd., S. 115; Schreiben der Gestapo in: StAB, 5,4 ZB 1974/11/19; Gestapo Bremen o. Adressat v. 1.7.44, in: ebd.

¹⁰⁷⁷ Schrader v. 27.6.62, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62.

¹⁰⁷⁸ Schlußplädoyer der Anklage, in: Farge Case, (442), S. 371 f.

¹⁰⁷⁹ Friedrich H. v. 16.1.63, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. II, S. 36.

¹⁰⁸⁰ Ernst H. v. 3.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 1 b; Karl M., in: ebd., S. 9.

Angaben, die den Arbeitseinsatz von Ausländern im Arbeitsamtsbezirk Bremen in der Zeit vom September 1941 betreffen.¹⁰⁸² Mit 26,9 Prozent bildeten die Polen die größte Gruppe der insgesamt 25.826 ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen. Mit 17,4 Prozent folgten die Belgier, dann mit 14,3 Prozent die Niederländer, die Italiener hatten einen Anteil von 13,0 Prozent. Die "Ostarbeiter" tauchen in dieser Statistik noch gar nicht auf. 1942 wird das Verhältnis zwischen Zivilarbeitern und "Ostarbeitern" in absoluten Zahlen mit 32.115 zu 8.608 und für das Jahr 1944 mit 25.117 Zivilarbeitern zu dann schon 13.769 "Ostarbeitern" angegeben.¹⁰⁸³ Die sowjetischen Zwangsdeportierten stellten also bei weitem den größten Anteil an ausländischen Arbeitskräften in Bremen. Dieses Verhältnis hätte sich ganz sicher in der Häftlingskartei des AEL widerspiegelt. Ein solches Zahlenverhältnis bestätigte sich auch bei der Auswertung der Nationalitäten der umgekommenen Gefangenen in den AEL. Dieses gilt ebenso für das AEL Lahde und dasjenige in Liebenau, zu denen es noch weniger Aussagen zu den Häftlingszahlen gibt. Ein Blick in das Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses Minden, über welches zumindest ein Teil der Häftlinge nach Lahde transportiert wurde, bestätigt den hohen Anteil von Osteuropäern: mit 130 Männern im Vergleich zu 60 Westeuropäern und neun Deutschen stellten sie hier ebenfalls die größte Gruppe.¹⁰⁸⁴

Gerd Wysocki geht für das Jahr 1940 von circa 400 Häftlingen aus, ein Jahr später seien es bereits 600 gewesen, im Sommer 1942 1200 Gefangene und 1943 sei die Gefangenzahl auf rund 1800 angestiegen.¹⁰⁸⁵

5. *Alltag und Lebenswirklichkeit in den Lagern*

5.1 *Das AEL Lahde*

5.1.1 *Lageraufbau*

Das Arbeitererziehungslager Lahde/Weser lag direkt an der östlichen Seite der heutigen B 482, gegenüber der damaligen Baustelle des Kraftwerks. Der Ort, auf dem das Lager entstand, wurde von der Bauherrin des Kraftwerks, der Preußenelektra, von einem Bauern gepachtet. In dem Vertrag soll festgelegt worden sein, daß nach Auflösung des Lagers – nach erfolgter Fertigstellung des Kraftwerks – das Gelände wieder als Ackerland zu verwenden sein mußte,

¹⁰⁸¹ Hans Adolf Morawitz v. 4.3.48, in: ebd., S. 14; Hühold v. 1.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A), S. 30 ff.; Wachmann Rother v. 1.4.48, ebd., S. 37 ff.; Karl Winkler v. 31.3.48, in: ebd., S. 11.

¹⁰⁸² Vgl. Pfliegensdörfer, Tabelle 60, S. 335.

¹⁰⁸³ Ebd., S. 334; Tabelle 59: Ausländische Arbeitskräfte und KZ-Häftlinge im Bezirk des Arbeitsamts Bremen 1941-1944.

¹⁰⁸⁴ Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses Minden, in: StADet, D 2 C-Minden Nr. 22.

mithin war es wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Tatsächlich wurde 1950 alles abgerissen. Maßgeblich daran beteiligt war die Firma Polensky und Zöllner, die bereits am Bau des Kraftwerkes verdiente, wobei sie auch Erziehungshäftlinge des AEL einsetzt hatte.¹⁰⁸⁶

Die Preußenelektra hatte die Baracken für die Häftlinge erstellt, sie war ebenso für den baulichen Unterhalt und die Inneneinrichtung zuständig.¹⁰⁸⁷ Schon äußerlich war erkennbar, daß es sich nicht um ein Wohnlager handeln konnte, sondern daß es Inhaftierungszwecken diente: Das Lager war mit doppeltem Stacheldraht umzäunt, in der Laufgasse sollen Hunde gelaufen sein. In der Nacht sorgten Hallogenscheinwerfer für grelles Licht.¹⁰⁸⁸ Die Fenster der Baracken waren vergittert und von außen mit Holzläden abschließbar.

Die Unterkunft für die Gefangenen bestand aus vier Holzbaracken (A, B, C, D.), die jeweils 10 Stuben hatten. In jeder dieser Stube sollen mindestens 15 Gefangene gelegen haben. Bei einer als durchschnittlich angegebenen Gefangenenzahl von 650, sogar bis zu 800 Mann, ist von einer deutlichen Überbelegung und drangvoller Enge im Lager auszugehen.¹⁰⁸⁹

Gemäß den rassistischen Prinzipien der Lagerverwaltung waren polnische und sowjetische Häftlinge getrennt von deutschen Gefangenen und "Westvölkern" untergebracht. Anscheinend ließ sich diese Aufteilung jedoch angesichts der Menge der Gefangenen nicht konsequent durchhalten. Auch innerhalb einer Baracke wurden – zumindest zeitweise – die Nationalitäten separiert. In einer Stube lagen die Holländer, in einer die Deutschen und in einer anderen die Franzosen.¹⁰⁹⁰

Heute sind alle Spuren des Lagers beseitigt, und das Land wird wieder als Ackerland genutzt. Seit einigen Jahren erinnert jedoch ein Gedenkstein an das Arbeitserziehungslager und seine Opfer.

¹⁰⁸⁵ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 339.

¹⁰⁸⁶ Ortsheimatpfleger Brinkmann für das NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

¹⁰⁸⁷ Ingenieur Albert B. v. 8.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 619 ff.

¹⁰⁸⁸ Interview mit F. Brinkmann v. 8.10.87; Anwohner Willi Borggreffe von 1988, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod"; M.: "Mein Leben seit dem Ende des ersten Weltkrieges", 25.5.45, in: HStA Hann., Nds 171 Nr. 31426, S. 299 f.

¹⁰⁸⁹ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

¹⁰⁹⁰ Ebd.; ehem. Wachmann Paul R. v. 25.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 107; ehem. Gefangener Friedrich L. v. 28.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 408.

5.1.2 *Die Aufnahme in das Lager*

Die Aufnahme in das Arbeitserziehungslager verlief nach einem in etwa immer gleichbleibenden Schema. Mit dieser Prozedur sollte den Gefangenen von Anbeginn ihres Aufenthaltes deutlich vor Augen gehalten werden, daß sie während der Dauer ihrer Inhaftierung außerhalb der zivilen Gesellschaft standen und einer "Gesetzmäßigkeit" zu gehorchen hatten, deren Regeln durch die Gestapo und das Lagerpersonal bestimmt wurde.

Der Niederländer van Schaverbeke faßt die Erfahrungen während seiner Ankunft im Lager wie folgt zusammen: "Ich war zunächst Büroangestellter, danach ausländischer Arbeiter und nun ein verkommenes, elendes, schwärendes rotes Kamel, wie der eine der Bewacher unsere Gruppe bezeichnete. Ich begriff, wie rasch ein Mensch in seinem Ansehen sinken kann".¹⁰⁹¹ van Schaverbeke war mit anderen Häftlingen in einem Gefangenenwagen der Bahn nach Lahde transportiert worden. Am Bahnhof wurden sie von mehreren Wachleuten abgeholt, die zur Verstärkung noch ihre Hunde mitgebracht hatten. Im Lager angekommen, ließ man die Gruppe erst einmal über eine Stunde aufgereiht strammstehen. Während dessen wurden sie von den Wachleuten unflätig in oben beschriebener Weise beschimpft. Einzeln wurden die Gefangenen dann in die Verwaltungsbaracke geführt. Dort wurden die Personalien aufgenommen, dann durfte sich van Schaverbeke "wieder zum Teufel scheren". Im Anschluß ging es in eine Baracke, in der alle persönliche Habe abzugeben war. Im Gegenzug erhielten die neuen Häftlinge ihre Blechmarke mit der Häftlingsnummer, welche fortan den Namen ersetzte, den Häftling entpersönlichte und zu einer bloßen Nummer werden ließ. Van Schaverbeke und alle anderen wurden gezwungen, die Kleidung abzulegen. Als Ersatz erhielten sie eine Hose, Jacke und Holzschuhe. Darauf, daß die Sachen von der Größe her paßten, wurde überhaupt nicht geachtet. Sodann erfolgte im Laufschrift und unter Gebrüll und Schlägen der Weg zum Haarschneiden, wobei die Köpfe völlig kahlgeschoren wurden. Eine kalte Dusche ohne Seife und Handtuch schloß sich an. Danach mußte erneut draußen angetreten werden. Der Kommandant und einige Wachleute warteten bereits auf die Gruppe. Jeder Gefangene erhielt nun zwölf Schläge mit einem Gummiknüppel auf das nackte Gesäß. Van Schaverbeke gibt in seinem Bericht sinngemäß die Ansprache wieder, die der Lagerleiter an die Gefangenen richtete: "Ihr ausländischen Arbeiter habt gegen die Gesetze des Großdeutschen Reiches verstoßen. Ihr habt Bezugscheine schwarz verkauft, die Arbeit verweigert, habt Krankheit vorgetäuscht und seid ohne Erlaubnis in eurem Lager geblieben. Kurz gesagt, ihr habt die Kriegsführung zum Wohle Europas – also auch eures Landes – sabotiert. Das muß bestraft werden, und deshalb seid ihr auch hier. Es ist hier kein Kinderspielplatz, dies haben wir euch

soeben sehen lassen. Hier werden wir euch zu brauchbaren (tauglichen) Bürgern erziehen, die erkennen, daß der Kampf an der Seite der deutschen Kameraden, das einzig Gute ist. Hier werdet ihr lernen, was Arbeit bedeutet, Arbeit, die ihr zu verrichten verweigert habt. Jeder, der dies befolgt (beherzigt), braucht keine Angst zu haben. Doch wird jeder Faulenzer und Saboteur jedesmal bestraft werden. Mittel, um zu strafen, sind hier in ausreichendem Maße vorhanden. Wir werden wieder Männer aus euch machen und keine durch englische Radio-sendungen verdorbene Frömmeler und Schwächlinge, wie ihr es seit. Das Essen ist anständig und ausreichend, sofern man zufriedenstellende Arbeit verrichtet. Sollten irgendwelche Klagen sein, kann man diese in meinem Büro vorbringen." Der Hinweis, daß auf Flucht der Tod stünde, fehlte ebenfalls nicht in den Ausführungen. Wer sich zur SS meldete, könne Straferlaß erhalten. Danach wurden die Gefangenen mit Decken ausgestattet und dann in die Wohnbaracke geführt. Um sie zu schikanieren, mußten die Neuankömmlinge dann stundenlang Bolzen von Muttern trennen, um sie sodann wieder drauf zu schrauben.¹⁰⁹²

Die Schilderung des Häftlings Hans-Adolf M. bestätigt die Ausführungen des Niederländers über die Prozedur der Aufnahme.¹⁰⁹³ M. wurde noch besonders geprügelt, weil er sich seine Tasche von einem jüngeren Gefangenen vom Bahnhof in das Lager hatte tragen lassen. Wer während der Prügelei nicht stillhielt, bekam gleich etwas dazu. Diejenigen, die ein zweites Mal in das Lager kamen, erhielten eine höhere Anzahl von Schlägen. Besonders erschreckend für M. war, daß gleich an seinem ersten Tag im Lager Häftlinge erhängt wurden.¹⁰⁹⁴

Besonders den Neuankömmlingen klarzumachen, daß jegliches Aufbegehren, gar die Flucht, ein tödliches Unterfangen darstellte, war erklärtes Ziel des Wachpersonals. Den Gefangenen wurde erklärt, daß noch niemandem die Flucht aus dem Lager gelungen sei. Zum Beweis und zur Abschreckung führte man die neuen Gefangenen an toten Häftlingen, die auf dem Appellplatz ausgestellt lagen, vorbei.¹⁰⁹⁵

Karl Winkler gibt an, bei jeder Aufnahme von Gefangenen selber dabeigewesen oder von Scheel vertreten worden zu sein. Sie hätten diejenigen Gefangenen, deren Akte gekennzeichnet worden sei, noch mal gesondert betrachtet und dann entschieden, wieviel Schläge jeder bekommen sollte. Das Haarscheren gehörte zwar mit zur Aufnahme-prozedur, manchem Ge-

¹⁰⁹¹ Tagebuch van Schaverbecke, S. 108.

¹⁰⁹² Ebd., Zitat S. 116 f.

¹⁰⁹³ Hans-Adolf M.: "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten "Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau" v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

¹⁰⁹⁴ Ders., "Mein Leben seit dem Ende des ersten Weltkrieges", in: HStAH, Nds. 171 Nr. 31426, S. 249 ff.

¹⁰⁹⁵ Bericht des ukrainischen Gefangenen Jurij Ivanovic D., o. D., von Joachim Woock zur Verfügung gestellt.

fangen ist es jedoch als besonderes Privileg erspart geblieben. Dies galt wohl besonders für deutsche Neuankömmlinge.¹⁰⁹⁶

Die erste Nacht im Lager verlief nicht immer ruhig. Die nächtlichen Ruhestörungen und Prügeleien durch die Wachmannschaften gehörten zum Alltag, daher gaben Mithäftlinge den gerade Eingewiesenen den guten Rat, daß, wenn man einen Wachmann die Baracke betreten hörte, sofort aus dem Bett zu springen sei. Gerade die Neulinge zu demütigen und zu schikaniaieren, schien den Wachleuten Spaß zu machen.¹⁰⁹⁷ Auch dem Niederländer van Schaverbeke widerfuhr eine solche Behandlung. Der Wachmann erkundigte sich nach seiner Person, fragte dann nach seiner Brille und ob er mal durchsehen könnte. Als van Schaverbeke meinte, daß er da wohl nichts erkennen würde, setzte sich der Wachmann die Brille auf und schlug ihn schließlich ins Gesicht mit der Bemerkung, daß er eben doch hindurchsehen könnte.¹⁰⁹⁸

5.1.3 *Medizinische Versorgung und hygienische Bedingungen*

Das Krankenrevier des Erziehungslagers war in einer separaten Baracke des Lagers untergebracht. Es umfaßte zehn Stuben, eine davon war das Behandlungszimmer. Die Betreuung der Kranken oblag einem Wachmann und einem oder zwei Gefangenen. Der Lagerarzt Dr. Joachim aus Lahde soll dreimal die Woche gekommen sein. Unterstützt wurde er durch Häftlingsärzte, die während der Dauer ihrer Haft dem Revier zugeordnet wurden.¹⁰⁹⁹

Nach seiner Meinung befragt, äußerte Dr. Joachim nach dem Krieg, daß ihn die Zustände im Lager insgesamt "gegraut" hätten.¹¹⁰⁰ Diese Einschätzung bezog das Revier mit ein. Verantwortlich dafür waren die schwierigen Behandlungsmöglichkeiten; denn Medikamente wurden alle Vierteljahr geliefert und waren so knapp, daß sie zusätzlich in Lahde besorgt werden mußten.¹¹⁰¹ Darüber hinausgehend gab es die Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes, möglichst billige Medikamente zu verwenden. Die Behandlung sollte sich zudem "der Art und Härte der Erziehung in den Lagern" anpassen.¹¹⁰² Die Unterbringungsmöglichkeiten im Revier und die hygienischen Verhältnisse waren gleichfalls dürftig. Selbst hier gab es nur die

¹⁰⁹⁶ Karl Winkler v. 14.-16.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D.) Im Kapitel IV.2.2.1 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Kreuze auf den Akten eher solche Häftlinge kennzeichnen sollte, die das Lager nicht wieder lebend verlassen sollten; Karl L., o. D., in: ebd., S. 96 f.

¹⁰⁹⁷ Tagebuch van Schaverbeke, S. 124; Hans-Adolf M., "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten "Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau" v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

¹⁰⁹⁸ Tagebuch van Schaverbeke, S. 126.

¹⁰⁹⁹ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E); Lagerarzt Dr. Joachim, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 123.

¹¹⁰⁰ Ebd., S. 124.

¹¹⁰¹ Brockmeyer v. 8.8.46, in: ebd., (Exhibit E).

¹¹⁰² Erl. RSHA v. 4.10.42: "Anforderung von Medikamenten", in: AES, S. 223 f.

lagerüblichen Strohsäcke oder Matratzen ohne Bettbezüge. Wie es im Revier aussah, kann man sich leicht vorstellen, wenn man weiß, daß die Kübel, die Kranke für ihre Notdurft benutzen mußten, leckten.¹¹⁰³ Dr. Joachim hat nach eigener Aussage unter diesen Bedingungen sogar kleinere Operationen durchgeführt, etwa bei Entzündungen. Die Ernährung ließ ebenfalls mehr als zu wünschen übrig, denn nur zeitweise gab es für die kranken Häftlinge ein wenig Extranahrung.¹¹⁰⁴ Durchschnittlich soll das Revier mit 70 bis 90 Gefangenen belegt gewesen sein.¹¹⁰⁵ Daß viele Gefangene diesen Aufenthalt nicht überlebten, ist nicht verwunderlich. Der für die Krankenabteilung verantwortliche Wachmann gab an, daß es monatlich 20 bis 30 Gefangene gewesen seien, die dort starben. Der Aussage dieses Mannes zufolge wurden Schwerkranke, die absehbar lange nicht geheilt werden konnten, durch eine gezielte Spritze auf Anordnung des Lagerkommandanten getötet. Andere sehr kranke Gefangenen sollen im Bunker erschossen oder erhängt worden sein.¹¹⁰⁶ Zwei Häftlinge, die an Lähmungserscheinungen litten, seien aus dem Revier in den Bunker gebracht worden, aus dem sie nicht zurückkamen.¹¹⁰⁷

Eine wirklich angemessene Versorgung Schwerkranker in einem Krankenhaus ließ die Lagerleitung wohl nur wenigen Häftlingen angedeihen. Italiener und Deutsche sollen manchmal in das Krankenhaus nach Minden gebracht worden sein. Ob dieses nach der Entmachtung Mussolinis auf die Italiener immer noch zutraf, bleibt unbeantwortet. Dem Lagerarzt zufolge waren es weniger als ein Dutzend Westeuropäer, die tatsächlich in ein Krankenhaus gekommen wären, und für die Einweisung von Osteuropäern will er sich vergeblich eingesetzt haben.¹¹⁰⁸ Die Gestapo-Leitstelle in Hannover mahnte im Oktober 1944 an, daß die Einweisung von Gefangenen in Krankenhäuser zu hohe Kosten verursachen würde, und daß deshalb die Gefangenen sofort aus dem Lager zu entlassen seien.¹¹⁰⁹ Mit den Kranken – so ist dieses Anweisung wohl auch zu interpretieren – sollte sich doch dann der ursprüngliche Arbeitgeber befassen.

¹¹⁰³ Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E); Häftlingssanitäter Adolf M., o. D, in: ebd., S. 25.

¹¹⁰⁴ Dr. Joachim o. D., in: ebd., S. 120 f. Zur Ernährung: Häftlingssanitäter Hans-Adolf M., o. D, in: ebd., S. 28.

¹¹⁰⁵ Wachmann Edmund Winkler, o. D, in: ebd., Bl., 22.

¹¹⁰⁶ Ebd.; ders. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H). Für das Lager Liebenau gibt es auch einen Hinweis auf das "Abspritzen" von Gefangenen. Diese Aussage ist jedoch nicht eindeutig, da der Zeuge einiges nur vermuten konnte. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, ob es sich bei den vermeintlichen Opfern dieser Behandlung um kranke Gefangene handelt. Vgl. Leon N. v. 30.7.62, in: StAst, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 116 ff.

¹¹⁰⁷ Gefangener Fritz H. v. 9.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 57.

¹¹⁰⁸ Wachmann E. Winkler, o. D, in: Lahde Case No 1, S. 13; Dr. Joachim, o. D., in: ebd., S. 121.

¹¹⁰⁹ Dienstanweisung Nr. 26 der Gestapo Hannover v. 14.10.44, in: HStAH, Hann. 87 a Nr. 1.

Im Revier war der Alltag ebenfalls begleitet von Mißhandlungen und Schikanen. Der dort Aufsicht führende deutsche Häftling Kurt Sch. hat nach eigener Aussage dafür sorgen müssen, daß kein gesunder Häftling aufgenommen wurde und daß die ausländischen Häftlingsärzte "richtig behandelten". In dieser Zeit habe er ständig einen dicken Gummischlauch bei sich tragen müssen, um Häftlinge zu bestrafen, "die aus Faulheit ihre Bedürfnisse (...) in ihren Betten oder in dem Gang des Reviers verrichtet haben, oder Häftlinge, die angeblich zur Behandlung kamen, aber in Wahrheit das Essen von den Kranken nehmen wollten."¹¹¹⁰ Eine weitere Schikane bestand darin, Rekonvaleszenten, die zeitweise auch separat – erst in einer Stube des Reviers dann in der Baracke C – untergebracht wurden, zu zwingen, schon wieder an den Appellen teilzunehmen. Unter den Häftlingen war daher die Angst vor dem Revier weit verbreitet. Viele hatten die Befürchtung, nur noch tot wieder herauszukommen, so daß sie sich erst gar nicht krank meldeten. Der deutsche Häftling Fritz Hü. befürchtete gar, daß man ihn umbringen wollte, als er das Revier aufsuchen sollte, weil er Wasser in den Beinen hatte.¹¹¹¹

Wie es erkrankten Häftlingen ergehen konnte, zeigt das Schicksal des Niederländers Petrus Lohmann, dem man anstatt medizinischer Hilfe Schläge verabreichte, die seinen Tod nur noch schneller herbeiführten. Landsleute Lohmanns sagten in den Militärprozessen aus, daß der 55 Jahre alte Mann, obwohl er schon krank und schwach war, immer noch zur Arbeit eingesetzt wurde. Als er es dennoch wagte, sich morgens krank zu melden, bekam er von dem Kapo des Reviers 50 Schläge. Dasselbe wiederholte sich am Abend unter Hinweis darauf, daß er ein Simulant sei. Beim Appell am nächsten Morgen konnte Lohmann nicht mehr alleine stehen. Er wurde ein drittes Mal zusammengeschlagen und starb noch am gleichen Tag.¹¹¹²

Somit war es alles andere als leicht, überhaupt im Revier aufgenommen zu werden. Besonders beschwerlich war es für erkrankte Gefangene, daß sie erst am Morgen am Appell teilnehmen mußten, während dessen dann die Krankmeldung erfolgen konnte. Als der Häftlingssanitäter Hans Adolf M. einmal einen jungen Franzosen, der eine Lungenentzündung hatte, von sich aus in das Revier einweisen wollte, wurde dies untersagt. Der Franzose mußte den eineinhalbstündigen Appell mitmachen. Er verstarb einige Zeit später.¹¹¹³ Eine andere Methode Kranke davon abzuhalten, sich zu melden, war, ihnen Schläge anzudrohen beziehungsweise ihnen zu

¹¹¹⁰ Kurt Sch. v. 19.6.47, in: Lahde Case No. 3.

¹¹¹¹ Gefangener Fritz H. v. 9.3.48, in: ebd., S. 55 f.; Gefangener Fernand F. M. v. 8.3.48, in: ebd., S. 43 f.; Fritz Hü. v. 9.3.48, in: ebd., S. 55 f.

¹¹¹² Häftling de B., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 61 ff. In das Sterberegister ließ man als Todesursache "Allgemeine und Herzschwäche" eintragen; Mithäftling G. v. 23.9.47, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit K).

¹¹¹³ Häftlingssanitäter Hans-Adolf M., o. D, in: Lahde Case No. 1, S. 27; Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: ebd. (Exhibit E).

verabreichen, mit der Folge, daß viele sich gar nicht mehr trauten, sich zu erkennen zu geben. Die Wachhabenden betrachteten viele schlichtweg als Simulanten.¹¹¹⁴ Diese Aussage bestätigt ein solchermaßen behandelter deutscher Gefangener, der trotz seiner Lungenentzündung zunächst einen Tag weiterarbeiten mußte und während seines Aufenthaltes im Revier geschlagen wurde. Ein niederländischer Gefangener soll sogar an den Schlägen im Revier gestorben sein. Ein weiterer angeblicher Simulant wurde von einem deutschen Wachmann erschossen, als er sich weigerte, wieder zu arbeiten. Aufgrund solch abschreckender Exempel seien viele Erkrankte dann letztlich zu spät medizinisch behandelt worden. Bei der Arbeit Zusammengebrochenen konnte oder wollte man oft genug nicht mehr helfen: Sie verstarben im Revier, nachdem sie halbtot in das Lager zurückgeschleppt worden waren.¹¹¹⁵

Neben der Gefahr, als Simulant verdächtigt zu werden, gab es einen weiteren guten Grund für die Gefangenen, von sich aus die Aufnahme in das Revier eher zu vermeiden. Karl Winkler sagte aus, daß sich viele Häftlinge nicht krank gemeldet hätten, weil sie Angst hatten, daß die Zeit im Revier nicht auf die Haftzeit angerechnet würde.¹¹¹⁶ Dieses ist, wie im Kapitel über die Haftzeiten beschrieben, durchaus eine berechtigte Befürchtung gewesen.

Die schlechten hygienischen Bedingungen im Lager wurden auch durch die drangvolle Enge in den Baracken verursacht. Da für die ansteigende Zahl der Gefangenen kaum noch Platz war, schliefen manchmal zwei und sogar drei Gefangene auf einer Pritsche.¹¹¹⁷

Laut dem Bericht eines Medizinalrates des Gesundheitsamtes des Kreises Minden verfügte das AEL Lahde über eine Brausebadanlage. Bei ihrer Ankunft, so ließ er sich wohl von den Angehörigen des Lagerpersonals während seines Besuches im Zusammenhang mit der Fleckfieberseuche in Lahde aufklären, würden die Gefangenen geschoren, gebadet und ihre Kleidung in der Desinfektionsanlage desinfiziert. Jeden Abend sei nach Läusen gefragt worden. Sonnabend und Sonntag würden die Insassen rasiert, gebadet und entlaust. Darüber hinaus erhielten sie neue Decken.¹¹¹⁸

Ein anderes Bild hinsichtlich der angeblich so gut funktionierenden hygienischen Verhältnisse ergibt sich aus einem Brief des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld an den Regierungspräsidenten, indem er u. a. darüber Klage führte, daß die entlassenen Gefangenen, die über das

¹¹¹⁴ Häftlingssanitäter Hans-Adolf M., o. D., in: ebd., S. 28 f.

¹¹¹⁵ Häftling Ernst H., o. D., in: ebd., S. 53; Häftling Hans-Adolf M. v. 4.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 14 f.; Lagerarzt Dr. Joachim, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 125; Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹¹⁶ Lagerleiter Winkler, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 84.

¹¹¹⁷ E. Winkler, o. D., in: ebd., S. 7; Hans-Adolf M. o. D., in: ebd., S. 24.

¹¹¹⁸ Staatliches Gesundheitsamt des Kreises Minden an den Regierungspräsidenten in Minden v. 25.11.43: "Besichtigung des Arbeitslagers Lahde (...)", in: StADet, D 1 Dez. 24 Nr. 121.

Polizeigefängnis in Bielefeld zurück an ihre Arbeitsplätze kommen sollten, sich oft in unsauberem und verlaustem Zustand befänden.¹¹¹⁹

Auch der Verwaltungsleiter des Lagers schloß sich der Kritik an den hygienischen Verhältnissen an und bezeichnete sie als unzureichend. Trotz Beschwerden des Gesundheitsamtes sei die Entwässerung im Lager, für welche die Preußenelektra zuständig war, nicht verbessert. Obwohl wöchentlich heiß geduscht worden sei, seien Flöhe und Läuse verbreitet gewesen. Es habe zwar Seife gegeben, aber die Waschvorrichtungen hätten nicht den Anforderungen entsprochen, weil es zuwenig Wasserhähne gab und der Wasserdruck in den Leitungen nicht ausreichte, zumal sich morgens und abends alle Gefangenen in kürzester Zeit zu waschen hatten. Zahnbürsten gab es nicht.¹¹²⁰

Wie es beim Baden zugehen konnte, berichtete ein ehemaliger Wachmann. Demnach hätten sich die Gefangenen nackt ausziehen müssen, dann seien sie durch die Tür vom Vorraum der Baracke in den Duscraum getrieben worden, wobei man sie mit Holzknüppeln schlug, bis sie zum Teil bewußtlos zusammenbrachen. Danach habe man solche Gefangenen unter die kalte Dusche geschleppt und wieder "aufgemuntert".¹¹²¹

Nur einige Stunden nach seiner Entlassung aus dem AEL am 23. Oktober 1943 starb ein deutscher Häftling in seiner Wohnung in Eschershausen.¹¹²² Da sich die Schwestern des Verstorbenen an dem durch Läuse übertragenen Fleckfieber angesteckt hatten, wurden die deutschen Behörden aktiv. Das Gesundheitsamt im Kreis Minden nahm seine Ermittlungen auf, um den Herd der Seuche zu ermitteln. Der Verdacht, daß die Krankheit aus dem AEL in Lahde mitgebracht worden war, wurde zunächst vom dortigen Lagerarzt Dr. Joachim bestritten und zum Beweis die wöchentlichen Entlausungen angeführt. Mit dieser Erklärung gab sich die Gesundheitsbehörde über einen Monat zufrieden, bis Ende November der erste Besuch des Lagers durch den Amtsarzt erfolgte. In den darauffolgenden Tagen wurden sowohl ein Wachmann als auch zwei Häftlinge als an Fleckfieber erkrankt erkannt. Daraufhin erfolgte die Sperrung des Lagers. Die Seuche hatte sich jedoch bereits weiter ausgebreitet, so daß in der Zeit von Mitte November 1943 bis Ende Januar 1944 insgesamt 31 Erkrankungen im AEL Lahde diagnostiziert wurden. Zwei der Erkrankten aus Lahde verstarben nach dem amtlichen

¹¹¹⁹Schreiben v. 2.12.43: "Fleckfiebererkrankungen" in: ebd.

¹¹²⁰Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

¹¹²¹Wachmann Paul R. v. 25.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 106.

¹¹²²Die Informationen zur Fleckfieberseuche in Lahde und Steinbergen entstammen dem "Zusammenfassenden Bericht über die Fleckfiebererkrankungen im Arbeitserziehungslager der Geheimen Staatspolizei in Lahde/Weser" v. 10.5.44, erstellt vom Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Minden für den Regierungspräsidenten in Minden, in: StADet, D 1 Dez. 24 Nr. 121 (o. P.) Dort befindet sich der weitere ausführliche Schriftwechsel die Seuche betreffend, der sich aber weitgehend mit dem Bericht deckt und nur in Einzelpunkten ergänzend herangezogen wurde.

Bericht. Ein Sowjetbürger und ein Franzose waren die Opfer. Die Sperre wurde insoweit wieder gelockert, als bereits am 8. Dezember 1943 erneut Gefangene im AEL Lahde aufgenommen wurden, die man jedoch in einer separaten Baracke unterbrachte. Unter den Erkrankten befanden sich in der Mehrzahl polnische und sowjetische Gefangene.

Die Epidemie hatte ihren Herd jedoch nicht nur im Lager selbst, sondern sie wurde auch aus dem Polizeigefängnis in Nienburg eingeschleppt. Daraufhin sprach man Anfang Februar 1944 erneut eine Sperre für die Aufnahme von Gefangenen aus, und stellte das Lager erneut unter Quarantäne. Gleichzeitig wurde das Polizeigefängnis in Nienburg und dasjenige in Minden gesperrt. Die Gestapo in Hannover ersuchte die Lagerleitung, wohl aus Angst vor weiterer Verbreitung der Seuche, gesunde Gefangene aus dem Lager zu entlassen, hiervon profitierten immerhin 28 Gefangene, die vom Amtsarzt im Februar 1944 ausgewählt und entlassen wurden. Erst am 22. Februar 1944 wurden wieder Gefangene im Erziehungslager in Lahde aufgenommen.

Dem Lager Lahde bescheinigte der Amtsarzt das Vorhandensein einer einwandfreien Desinfektionsanlage und die vorschriftsmäßige Entlausung und Reinigung der Kleidung jede acht Tage. In seinem Abschlußbericht klang von seiten des Obermedizinalrates jedoch an, daß es nicht immer zum besten mit diesen Vorsorgemaßnahmen stand. Dies ist einer vorsichtigen Formulierung zu entnehmen, in der es heißt, daß "die Fleckfieberverbreitung unter den Häftlingen des (..) Lagers erneut Veranlassung gegeben (hat), den verantwortlichen Personen die Durchführung der Entlausung bei Aufnahme und Entlassung zur Pflicht zu machen".¹¹²³ Dr. Joachim wurde implizit vorgeworfen, Erkrankungen nicht richtig erkannt zu haben, sondern sie als Grippe, beziehungsweise Lungenentzündung diagnostiziert zu haben.

5.1.4 Die Ernährung

Der Lagerarzt Dr. Joachim beschrieb die Ernährung der Gefangenen als zwar quantitativ ausreichend, qualitativ aber völlig ungenügend. Sie sei nicht gut genug gewesen, um einen Schwerarbeiter vor dem Verhungern zu bewahren. Morgens einen Liter Suppe mit Pferdefleisch, mittags Brot, abends wieder Suppe. Als er sich bei Lagerleiter Winkler über die unzureichende Ernährung beschwerte, habe dieser zu ihm gesagt, daß das Essen so gut sei, daß wenn es in einem Erste-Klasse-Hotel serviert würde, die Leute sofort dorthin gingen.¹¹²⁴ Diese wohl nur als zynisch zu bezeichnende Bemerkung wird durch viele andere Aussagen sowohl von ehemaligen Gefangenen als auch von Angehörigen des Lagerpersonals ad absurdum

¹¹²³ Ebd.

¹¹²⁴ Lagerarzt Dr. Joachim, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 124 ff.

geführt. Die Menge der Nahrung basierte auf den Zuteilungen für die Lebensmittelkarten der Gefangenen, die Schwerarbeiterzulage erhielten. Auch sollen zusätzlich Lebensmittel entweder bei Bauern oder in Minden eingekauft worden sein, deren Bezahlung die Gestapo in Hannover zunächst verweigert, dann aber doch übernommen habe.¹¹²⁵ So mag tatsächlich einmal etwas Marmelade, Honig, gar Käse oder Wurst auf den Broten zu finden gewesen sein. Lange gab es nach Aussage des Gefangenen M. jedoch überhaupt noch nicht einmal Brot, in der Suppe schwamm nur vereinzelt Fleisch, so daß sie eher einer Wassersuppe glich als einem nahrhaften Eintopf.¹¹²⁶ Schließlich waren die Menschen so ausgehungert, daß sie selbst die Kartoffelschalen und am Wegesrand liegende Äpfel und sogar Tierknochen aufsammelten oder versuchten, sich noch aus den Abfallgruben das Notwendige zum Überleben herauszuholen. Wurden sie dabei erwischt, bezogen sie Prügel. Lagerleiter Winkler gab sogar zu, zwei Gefangene eigenhändig erschossen zu haben. Einer habe angefaulte Gemüsereste aus der Müllgrube genommen, und da er sich auf den Anruf Winklers nicht stellte, sondern zu fliehen versuchte, erschoss er ihn kurzerhand mit seinem Karabiner. Der zweite Mann habe ebenfalls flüchten wollen, nachdem der Lagerleiter ihn dabei gesehen hatte, wie er Steckrüben aus der Küche stahl.¹¹²⁷ Nach der Aussage des Wachmannes Edmund Winkler haben der Lagerleiter und auch andere Wachmänner regelrecht darauf gewartet, daß sich Gefangene etwas aus der Müllhalde zu holen versuchten, um sie dann aus ihrem Versteck heraus hinterrücks zu erschießen.¹¹²⁸

Gefangene, die am Kanal gearbeitet haben, bettelten Zivilisten um Nahrung an. Als jemand ein Stück Brot hinübergeworfen habe, gab es Ärger mit der Wache.¹¹²⁹ Ein anderer Gefangener, Emil L., aß aus Hunger das für die Hunde gedachte Futter auf und gab davon noch etwas an andere Häftlinge weiter. Der Beschuldigte und ein weiterer Mann wurden dafür hart bestraft. Sie erhielten je zehn Schläge mit dem Ochsenziemer und je zehn mit einem Kabelende. Zusätzlich wurde Emil L. für drei Tage ohne Essen und Trinken in den Bunker gesperrt.¹¹³⁰ Christoff Schmitz, ein zwanzigjähriger Holländer und der Freund des ehemaligen Häftlings und Zeitzeugen ten Kate, ist am 6. März 1945 erhängt worden, weil er Kartoffelschalen genommen hatte.¹¹³¹

¹¹²⁵ Wilhelm Brockmeyer, o. D., in: ebd., S. 127 ff.

¹¹²⁶ Hans-Adolf M., o. D., in: ebd., S. 25; Wachmann Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹²⁷ Karl Winkler v. 14.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

¹¹²⁸ Wachmann Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹²⁹ Interview mit dem ehem. Ortsheimatpfleger und Zeitzeugen Brinkmann aus Lahde. Protokoll im Besitz der Verf.

¹¹³⁰ Gefangener Emil L. v. 5.8.47, in: BA/K, Z 42 II/2150, S. 32.

¹¹³¹ Bericht des Lagerhäftlings Cornelius ten Kate, in: Meynert/Klönne, 1986, S. 199.

Daß die zusätzlich beschafften Lebensmittel die Gefangenen teilweise gar nicht erst erreichten, lag mit an der Korruptheit des Lagerpersonals. So bedachte der Lagerleiter schon einmal seine Kollegen von der Gestapo Hannover mit Naturalien, und seine Familie kam ebenfalls in den Genuß. Aber nicht nur er, sondern auch andere Angehörige des Lagerpersonals hätten "ganze Koffer voller Lebensmittel" abtransportiert. Ebenfalls partizipierten die Gefangene einliefernden beziehungsweise abholenden Polizeibeamten von solcherlei Unterschlagung.¹¹³²

Schließlich war die Ernährung und die daraus resultierende schlechtere Arbeitsleistung so eklatant, daß die Firma Polensky und Zöllner eine Verbesserung der Nahrung forderte, damit die Leistungsfähigkeit wieder gesteigert werden konnte.¹¹³³

Auch der Bürgermeister von Lahde nahm für sich nach dem Krieg in Anspruch, auf Klagen der Bevölkerung hin, sich bei der Gestapo in Hannover für eine bessere Versorgung der Häftlinge einzusetzen. Er riet dabei zum Ankauf zusätzlichen Gemüses bei den Bauern aus der Umgebung.¹¹³⁴

Die Ernährung war jedoch nicht nur unzureichend, sondern die Nahrungsaufnahme konnte noch nicht einmal in Ruhe vor sich gehen. Immer wieder kam es während des Essens zu Mißhandlungen und Schikanen, z. B. wenn es nicht schnell genug ging. Beim Verlassen der Baracke standen Wachleute an der Tür und schlugen auf Gefangene ein. Ein Häftling, der einem anderen seine Suppe überlassen hatte, wurde schikaniert und geschlagen.¹¹³⁵ Damit auch beim Essen keiner vergaß, weshalb er im Lager war, stand über der Tür des Speisesaales ein großes Schild mit dem sinnigen Motto: "Die einzig große Freude, ist die Freude an der Arbeit".¹¹³⁶

5.1.5 Die Ausstattung mit Kleidung

Kurz nach der Einrichtung des Lagers erhielt das Erziehungslager in Lahde eine Zuweisung an Häftlingskleidung von der Wirtschaftsstelle des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin: Rock, Hose, Unterwäsche, Fußlappen und Holzschuhe wurden verteilt. Weder quantitativ noch qualitativ konnte damit ein ausreichender Bekleidungsstandard der Gefangenen gewährleistet werden. Es mangelte an Ersatzkleidung und vor allem an Winterkleidung, weder waren Mäntel und Pullover noch waren Mützen vorhanden. Die Ausstattung war nach der Aussage des Verwaltungsleiters des Lagers gerade ausreichend, um die Nacktheit der Gefan-

¹¹³² Robert M. v. 20.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit I); Wachmann E. Winkler v.2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹³³ Ebd.

¹¹³⁴ Oetting, S. 26.

¹¹³⁵ Ehem. Häftling Otto K., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 137; Tagebuch van Schaverbeke, S.121.

¹¹³⁶ Ebd., S. 122.

genen zu bedecken. Aus Mangel wurden teilweise die Zivilkleider getragen. Besonders schlimm war es für diejenigen Männer, die im Sommer mit leichter Kleidung eingewiesen wurden und dann über den Winter im Lager bleiben mußten.¹¹³⁷ Nach der Erinnerung eines ehemaligen Häftlings kamen alte sowjetische Militäruniformen zur Verteilung. Auf der Rückseite der Jacke sei ein großes weißes "H" gemalt gewesen, gleiches fand sich auf jedem Hosenbein.¹¹³⁸

Mancher Gefangene versuchte, sich mit Zementtüten den Körper ein wenig warm zu halten, auch die Sachen der Toten wurden weitergegeben.¹¹³⁹ Aufgrund dieser vollkommen ungenügenden Kleidung froren dem Holländer ten Kate alle Zehen ab. Er hatte eine Mütze, eine Jacke ohne Ärmel, keine Unterwäsche. Zum Schutz vor der Kälte trug er eine der Zementtüten, mit Löchern für Kopf und Ärmel. Eine Steghose, ein irgendwo aufgetriebenes Paar Damenstrümpfe und ein paar kaputte Holzschuhe komplettierten seine Ausstattung – alles Sachen, die er in das Lager mitgebracht hatte.¹¹⁴⁰

Ähnlich wie bei den Lebensmitteln hat sich anscheinend auch bei der Kleidung das Lagerpersonal "bedient". Besonders die Sachen der verstorbenen oder ermordeten Häftlinge sollen auf diese Weise verschwunden sein.¹¹⁴¹

5.1.6 *Mißhandlungen und Erschießungen durch das Wachpersonal*

Das Verhalten der Wachleute gegenüber den Gefangenen war mit der wichtigste Faktor zur Bestimmung der Lebenssituation im Lager. Dieses Verhalten wurde maßgeblich geprägt durch Befehle, Anweisungen von "oben", durch die Rangordnung, den persönlichen lebensgeschichtlichen Hintergrund, psychische Konditionierung der Wachen und durch das Verhalten der Gefangenen.

Ein entscheidender Aspekt hinsichtlich der Verhaltens sind Bestimmungen bezüglich des Waffengebrauchs gegenüber den Insassen der AEL. In den zitierten Erlassen vom Mai beziehungsweise Dezember 1941 ist dazu nichts festgelegt worden. Offiziell galt wohl das, was den Schutzpolizisten in Liebenau, die später zum größten Teil in Lahde weiter ihren Dienst versahen, während eines kurzen Ausbildungslehrgangs gesagt worden sein soll: Flüchtende Gefangene sind dreimal anzurufen, danach ist ein Warnschuß abzugeben, und erst dann hatte

¹¹³⁷ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E); ders., o. D., in: ebd., S. 128 f.

¹¹³⁸ Tagebuch Jack van Schaverbeke.

¹¹³⁹ Bericht Cornelius ten Kate v. 16.5.86, in: Meynert/Klönne; Aussagen der ehem. Gefangenen Wilhelm C. und Otto K. v. 5.3.48 bzw. 9.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 31 u. 53.

¹¹⁴⁰ Bericht Cornelius ten Kate für das NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

¹¹⁴¹ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

man gezielt auf die Beine zu schießen.¹¹⁴² Andere Aussagen lassen jedoch vermuten, daß die Realität der Schußwaffenanwendung eine andere war. Lagerleiter Karl Winkler behauptete, daß schon in Liebenau nicht mehr die "normalen" Waffengebrauchsbestimmungen gegolten hätten. Wenn nachts ein Gefangener die Baracke verließ, habe dieser sofort und ohne Anruf erschossen werden können – auch dann, wenn er sich noch nicht einmal in die Richtung des Zauns und damit in der Absicht zu flüchten, bewegt hätte. Auf der Arbeitsstelle reichte es demnach aus, sich nur wenige Meter von dem zugewiesenen Platz oder aus der Kolonne zu entfernen; dieser Gefangene habe ebenfalls getötet werden können.¹¹⁴³

Gleiche Order hatten schon die Männer des Werkschutzes in Liebenau erhalten, wobei dort noch die Rede davon gewesen sein soll, auf die Beine zu schießen.¹¹⁴⁴ Ob es tatsächlich eine Differenzierung gab, die bei "Westarbeitern" den Anruf zum Stehenbleiben noch notwendig machte, bei "Ostarbeitern" jedoch entbehrlich war und den sofortigen Schuß erlaubte – dies soll in Steinbergen gegolten haben – ist angesichts der zitierten Äußerungen wohl eher eine akademische Frage.¹¹⁴⁵

Wenn diese Richtlinien zum Schußwaffengebrauch die "normalen" ersetzten, dann lag das vor allem daran, daß sich die Lagerführung als Protagonistin eines insgesamt weit brutaleren Vorgehens gegen die Häftlinge erwies und solch ein Vorgehen auch der Wachmannschaft abverlangte. Der Vorgänger Winklers als Leiter des AEL Liebenau, Hein, forderte die Schutzpolizisten unverhohlen zum "Abschießen" derjenigen Gefangenen auf, die über den Zaun fliehen wollten. Zum Zwecke der Vervollkommnung der Schußfertigkeiten wurde draußen vor dem Lager in Liebenau an Eicheln Zielübungen vorgenommen.¹¹⁴⁶ Winkler selber drang gleichfalls auf ein brutaleres Vorgehen gegenüber den Häftlingen und warf den Wachmännern vor, sie wollten aus dem Lager ein "Erholungsheim" machen. Diesen kollektiven Vorwurf erhob er, nachdem er alle Angehörigen der Ordnungspolizei zusammengerufen hatte. Er gab den Männern mit auf den Weg, daß sie die Häftlinge ruhig schlagen sollten und bei "schweren Vergehen" eben auch töten könnten. Die Gefangenen würden keine Rolle spielen – wann im-

¹¹⁴² Schutzpolizist Fritz P. v. 5.12.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 291 ff.

¹¹⁴³ Lagerleiter Karl Winkler v. 8.12.62, in: ebd., S. 303 ff.; Angehöriger der Schutzpolizei Beil v. 28.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 414. Diese Anweisungen werden durch zwei Werkschutzmänner bestätigt: Karl F. v. 7.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 110; Heinrich Sch. v. 9.4.1948, in: ebd., S. 157.

¹¹⁴⁴ Werkschutzmann Heinrich M.-E. v. 27.11.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 242 ff.; Werkschutzmann Gustav W. v. 30.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 174 ff.; Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 220 ff.; Werkschutzmann Ferdinand K. v. 27.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 245 f.

¹¹⁴⁵ Oberwachtmeister Friedrich Koch v. 14.5.48, in: Quarry Case, S. 170 f.; Lagerleiter Karl Winkler v. 14.5.48, in: ebd., S. 182 ff.

¹¹⁴⁶ Schutzpolizist Fritz P. v. 5.12.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 291 ff.; Schutzpolizist Willi Jahn v. 23.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 54 ff.

mer er wolle, könne er andere bekommen.¹¹⁴⁷ Ähnliche, mehr oder weniger offen zu Mißhandlungen und offensivem Waffengebrauch auffordernde Aussagen sind vom Leiter des AEL Watenstedt gleichermaßen überliefert.¹¹⁴⁸ Neben der Demonstration eigener Machtvollkommenheit und vermeintlicher Stärke ist in den zitierten Äußerungen auch der Versuch zu erkennen, das Wachpersonal in seinem Verhalten gegenüber den Gefangenen zu enthemmen, ihm klarzumachen, daß es sich um Gefangene handelte, denen gegenüber nicht nur hart, sondern von Anfang an geradezu brutal vorzugehen war. Sorgen darüber, daß solche Anweisungen der vorgesetzten Gestapo-Stelle in Hannover zu Ohren kommen und dort auf Ablehnung stoßen könnten, brauchte man sich anscheinend nicht zu machen.

Die innere Sperre, einen Menschen zu töten, wurde auch dadurch gesenkt, daß lediglich ein Bericht abzugeben war, in dem nur zu stehen brauchte, daß der Getötete "Widerstand" gegen einen Wachmann geleistet hatte. Als "Widerstand" galt für den Wachhabenden Max Erich Martin, wenn ein Gefangener sich näherte und dabei seinen Arm bedrohlich hob. Daraufhin sah er sich berechtigt, auf diejenige Person zu schießen.¹¹⁴⁹ Der der Wachgesellschaft angehörende Wilhelm Meyer gab vor Gericht zu, einen sowjetischen Häftling während des Arbeitsinsatzes erschossen zu haben. Dieser sei in einer drohenden Haltung mit einer Spitzhacke auf ihn zugekommen. Daraufhin habe er ihn in das Gesicht geschlagen. Als der Gefangene weg lief, hat Meyer ihn auf der Stelle erschossen. Die Leiche wurde dann in das Lager gebracht. Dort hat Meyer dem Wachhabenden einen mündlichen Bericht über den Vorfall gegeben. Etwas Schriftliches mußte er nicht abgeben, auch kein Protokoll unterzeichnen. Der Wachhabende habe zu ihm gesagt, daß "die Sache" in Ordnung wäre.¹¹⁵⁰

Ein anderer Augen- und Ohrenzeuge bezeugt folgendes Verbrechen: Ein tschechischer Gefangener war beschuldigt worden, den Spaten gegen einen Wachmann erhoben zu haben. Auf der Baustelle wurde er zunächst verprügelt, im Lager später im Bunker erschossen. Die Gefangenen mußten antreten und ihnen wurde gesagt, daß es jedem so ergehen würde, der den Spaten gegen einen Wachmann erheben würde.¹¹⁵¹

Auch der Begriff der "Flucht" wurde weit ausgelegt. Zu den Opfern einer solchermaßen menschenfeindlichen Interpretation gehörte ein junger sowjetischer Häftling, der sich laut Aussage eines Mitgefangenen – ohne um Erlaubnis zu fragen – von der Arbeitskolonne entfernt

¹¹⁴⁷ Schutzpolizist Otto Beil v. 8.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 121 f.

¹¹⁴⁸ Schutzpolizist Willi Jahn v. 23.1.63, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. II, S. 54 ff.

¹¹⁴⁹ Ehem. Häftling Hans-Adolf M., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 34.; Wachhabender Martin, o. D., in: ebd., S. 108.

¹¹⁵⁰ Wachmann Wilhelm Meyer v. 23.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit F).

¹¹⁵¹ Ehem. Häftling Dr. Lothar Sch. v. 5.3.48, in: ebd., S. 28.

hatte, um zum WC zu laufen. Der Wachposten erschöß ihn kurzerhand, obwohl klar ersichtlich gewesen sei, daß der Junge nicht habe fliehen wollen.¹¹⁵² Die Lahder Bevölkerung wurde ebenfalls direkt mit der Brutalität in der Behandlung der Gefangenen des AEL konfrontiert. Bei Einbruch der Dunkelheit, als die Gefangenen auf dem Weg von der Bahn in das Lager waren, stand Willi Borggrefe zusammen mit seinem neun oder zehn Jahre alten Bruder an der Straße, als die Kolonne vorbeizog. Aus unbekanntem Grund lief der Bruder los, vor der Kolonne her, auf das Feld. Die Häftlinge wurden sofort angehalten, ein kurzer Anruf und schon wurde auf das Kind geschossen. Man hatte wohl angenommen, daß ein Gefangener flüchten wollte. Zum Glück wurde der Junge nicht verletzt.¹¹⁵³

Man kann davon ausgehen, daß die "Erschießungen auf der Flucht" oft nichts anderes waren als Auftragsmorde, bei denen der einzelne Wachmann zum Handlanger der Lagerführung wurde. In diesen Fällen hätten Wachleute vom Lagerleiter die Weisung erhalten, Gefangene auf der Baustelle "auf der Flucht" zu erschießen, d. h. sie nicht lebend wieder ins Lager mitzubringen. Eine andere fadenscheinige Begründung für die Ermordung war, daß sie die Arbeit verweigert hätten.¹¹⁵⁴

Gegen tatsächliche oder auch nur als solche aufgefaßte Fluchtversuche ging die Lagerleitung mit aller Brutalität vor, woraus sie gegenüber den Häftlingen kein Geheimnis machte: man drohte die Erschießung bei Fluchtversuch ganz offen an.¹¹⁵⁵ Ein Landwirt, der in der Nähe der Baustelle seinen Acker bewirtschaftete, sah, wie ein Gefangener fortlief. Der Wachposten erschöß den Gefangenen, der dann auf dem Acker liegenblieb.¹¹⁵⁶ Der spätere Ortsheimatpfleger von Lahde erlebte als Jugendlicher, wie ein Gefangener, der zur auf dem Bahnhof arbeitenden Kolonne gehörte, sich nur wenige Meter entfernte und nach einem kurzen Anruf, auf den er nicht sofort stehenblieb, kurzerhand erschossen wurde. Auch die anwohnende Bevölkerung – Brinkmann arbeitete mit seiner Mutter im Garten ihres Wohnhauses – hielt die Wachleute anscheinend nicht zur Zurückhaltung an.¹¹⁵⁷

Wiederergriffene Gefangene erwartete ebenfalls die Erschießung. Die Getöteten, darunter

¹¹⁵²Bericht des ehem. Häftlings Jan van Schaverbeke, S. 132.

¹¹⁵³Aussage im NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

¹¹⁵⁴Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); Ernst B. v. 25.8.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 85. B. war Einwohner von Lahde und hatte Kontakt zu einem Wachmann, der ihm gegenüber von einer regelrechten "Todeskolonne" berichtet haben soll, in die vor allem Gefangene geschickt würden, die erschossen werden sollten.

¹¹⁵⁵Ehem. Gefangener Friedrich L. v. 28.9.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 408.

¹¹⁵⁶Wilhelm K. v. 12.5.60, in: ebd., Nr. 6011, S. 317.

¹¹⁵⁷Friedrich Brinkmann von 1988, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

solche, die angeblich Widerstand geleistet hatten, wurden abends auf dem Appellplatz "ausgestellt".¹¹⁵⁸

Als der Leiter des Beerdigungskommandos, ein Revieroberwachtmeister, im März 1945 von Häftlingen auf dem Friedhof in Bierde umgebracht wurde und Gefangene danach flohen, kam es zu einem regelrechten Massaker. Lagerleiter Winkler soll befohlen haben, eine ganze Stube "vor die Hunde gehen zu lassen", sprich: sie zu ermorden. Edmund Winkler spricht von einem brutalen Gemetzel an 15 bis 17 Gefangenen im Bunker. Die Leichen hätten schwere Stichverletzungen aufgewiesen, einem Gefangenen seien sogar die Augen ausgestochen worden. Als Täter im Auftrage der Lagerleitung handelten wiederum Schaffer und Metelski.¹¹⁵⁹ Ein deutscher ehemaliger Gefangener erinnert sich, daß alle Häftlinge im Lager antreten mußten und daß Scheel dann die Nummern der ausgesuchten Gefangenen aufrief. Diese mußten sich vor den Bunker stellen und wurden mit Maschinengewehren erschossen. Er konnte auch beobachten, wie andere später erhängt wurden.¹¹⁶⁰

Einige Wochen nach diesen Ereignissen seien zwei Gefangene in das Lager eingeliefert worden, die angeblich den Wachmann ermordet haben sollten. Man erpreßte unter Anwendung von Folter ein Geständnis, welches aber widerrufen worden sei. Edmund Winkler nahm an, daß es sich gar nicht um die aus dem Lager Entflohenen gehandelt habe, sondern um geflüchtete Kriegsgefangene. Nachdem sie stundenlang zerschlagen an einen Mast gefesselt worden waren, brachte man sie in den Bunker. Winkler vermutete, daß sie dort ermordet worden sind.¹¹⁶¹

Die Angaben des Lagerleiters Karl Winkler über die Anzahl der Fluchtversuche sind schwammig. Mal spricht er von etwa 20 Fluchtversuchen, wovon drei geglückt sein sollen. Dann gibt er an, daß 50 Gefangene geflohen seien und zehn lebend wieder in das Lager zurückgebracht wurden.¹¹⁶² Laut den Eintragungen in das Standesamtsregister sind 105 Männer "auf der Flucht" oder beim "Fluchtversuch" erschossen worden. Wegen "Widerstands" oder eines "tätlichen Angriffs auf einen Wachmann" waren 33 Gefangene nach offiziellen Angaben zu Tode gekommen. Drei verstarben an "Schußverletzungen". Es ist wohl davon auszu-

¹¹⁵⁸ Verwaltungsleiter Brockmeyer, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 131; Wachhabender Martin, o. D., in: ebd., S. 106. Angehöriger der Wachgesellschaft Friedrich L. v. 30.1.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 575.

¹¹⁵⁹ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹⁶⁰ Sandor B. v. 17.10.60, in StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 506 f. Bestätigend: Karl S. v. 28.9.60, in: ebd., S. 411.

¹¹⁶¹ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H). Diese Aussage wird vom Wachmann Lehmann weitgehend bestätigt: v. 23.7.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit J). Er spricht hier von vier eingelieferten Männern.

¹¹⁶² Karl Winkler v. 14.-16.8.48, in: ebd., (Exhibit D); ders., o. D., in: ebd., S. 85.

gehen, daß die Anzahl der Fluchtversuche entsprechend den offiziellen Eintragungen nicht wirklich größer war, sondern daß es sich in der Tat um fingierte Todesursachen handelt. Unter den Opfern befanden sich in der Mehrheit sowjetische Gefangene und Polen.

"Während meiner ganzen Zeit als Lagerführer habe ich von meinem Strafrecht fast gar keinen Gebrauch gemacht; erinnerlich ist mir, daß ich vielleicht fünfmal (...) mit Arrest bestraft habe, nur einmal einem Häftling die Verpflegung kürzen ließ und einmal mit fünf Stockschlägen bestrafte". Außerdem seien die Häftlinge höchstens mal mit der Hand geschlagen worden, nie aber mit Ochsenziemern, Stöcken oder der Faust.¹¹⁶³ "Die Gefangenen zu schlagen war mehr eine Angewohnheit, und es war dazu kein Befehl notwendig".¹¹⁶⁴ Die erste Äußerung stammt vom Lagerleiter Karl Winkler und ist wohl nur als Schutzbehauptung zu interpretieren. Vielleicht hat er tatsächlich die Strafbefugnis delegiert und den Wachen befohlen, die Härte der Prügelstrafen selbst festzulegen.¹¹⁶⁵ Die zweite Aussage des Verwaltungsleiters des Lagers bestätigt, wie enthemmt und eigenständig die Wachleute bei der Behandlung der Häftlinge vorgingen.

Tatsächlich wurde zum Prügeln der Gefangenen wohl so ziemlich alles benutzt, was sich dazu im entferntesten eignete: Reitpeitschen, Haselnußstöcke, Draht, Telefondraht, Wasserschläuche mit Blei gefüllt. Wer beim Prügeln schrie, bekam noch mehr Schläge auf das nackte Gesäß.¹¹⁶⁶ Manchmal waren die Schreie der Mißhandelten in der nahen Umgebung des Lagers von Zivilisten zu hören.

Eine besondere Schikane, Erniedrigung und Quälerei war es, Gefangene zu zwingen, einen Mithäftling zu schlagen. Vor allem einige der Volksdeutschen sind als üble Schläger beschrieben worden. Vielleicht als Reaktion auf das ihnen von Kollegen entgegengebrachte Mißtrauen und vor dem Hintergrund, daß die meisten dieser Volksdeutschen die Reichsbürgerschaft erwerben wollten, sollen sich einige dieser Männer – nach einer durch defensives Verhalten geprägten Phase im Lager Liebenau – in Lahde zu brutalen Wachleuten entwickelt haben, die so versucht hätten, sich beim Lagerleiter Winkler beliebt zu machen.¹¹⁶⁷ Der Wachmann Kletzok brachte einen Gefangenen zu Tode, indem er ihn erst zusammenschlug und dann auf seinen Kopf trat. Schließlich sei der Gefangene gestorben.¹¹⁶⁸

¹¹⁶³ Ders. v. 14.-16.8.48, in: ebd., (Exhibit D).

¹¹⁶⁴ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: ebd., (Exhibit E.)

¹¹⁶⁵ Wachhabender Max Erich Martin v. 5.7.46, in: ebd. (Exhibit F).

¹¹⁶⁶ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); Wachmann Paul R. v. 1.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 38; Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹⁶⁷

¹¹⁶⁸ Ders. v. 28.11.62, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 254 ff; ders. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

Die Anlässe für die Gewaltanwendung innerhalb des Lagers waren vielfältig. Ein deutscher Gefangener, der beim Rauchen erwischt wurde, erhielt dafür 25 Schläge mit einem Drahtseil. Da sich die Häftlinge im Lager nur im Laufschrift bewegen durften und bei Begegnung mit einem Posten sofort die Mütze ziehen mußten, wurden sie geprügelt, wenn sie gegen diese Auflagen verstießen.¹¹⁶⁹ Die "Spezialität" eines deutschen Wachmanns sei es gewesen, Gefangenen die Zähne auszuschlagen.¹¹⁷⁰ Ein Arm des Niederländers ten Kate ist durch die ewige Prügelei teilweise gelähmt worden.¹¹⁷¹ Ein anderer Gefangener soll angehalten worden sein, weil er angeblich auf den Boden gespuckt hatte. Um ihn zu erniedrigen und zu schikanieren, zwang ihn der Wachmann, die Spucke, die dieser selber dorthin befördert hatte, aufzulecken.¹¹⁷² Zur Schikane aller Lagerinsassen mußten die Gefangenen öfter stundenlang Steine von einer Ecke des Lagers in die andere tragen.¹¹⁷³

Als Ort für Mißhandlungen und Tötungen gab es den sogenannten Bunker im Lager. Diese Einrichtung war für die Erziehungslager ausdrücklich vorgesehen. Auch über die Gestaltung des Ortes der Haft, die Arrestzelle, hatte man sich bereits in Berlin Gedanken gemacht: Die Zelle sollte lediglich mit einer Holzpritsche, einem "Klosetteimer" und einem Wasserkrug ausgestattet sein.¹¹⁷⁴

In Lahde hatte der Bunker mehrere kleine Zellen, in denen Gefangene wegen Verstößen gegen die Lagerordnung tagelang eingesperrt wurden, in dem aber auch Gefangene getötet wurden, indem man sie erschöß oder erhängte.¹¹⁷⁵ Immer wieder erwähnten Zeugen, daß der Bunker vor allem für zwei volksdeutsche Wachleute (Schaffer und Metelski) der geeignete Ort für ihre brutalen Attacken auf die Gefangenen war. Sie schlugen und töteten dort, ohne daß ihnen Einhalt geboten worden wäre.¹¹⁷⁶ Wahrscheinlich handelten sie sogar auf Befehl oder mit Billigung der Lagerleitung.

¹¹⁶⁹ Fritz Hü. v. 19.7.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.); Edmund Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹⁷⁰ Ehem. Häftling Fritz H. v. 1.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 31 f.; Wachmann R. v. 1.4.48, in: ebd., S. 38.

¹¹⁷¹ Interview mit dem ehem. Gefangenen Cornelius ten Kate (NDR-Feature).

¹¹⁷² Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹¹⁷³ Ehem. Häftling Ernst H. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 53.

¹¹⁷⁴ Abs. 3 der Lagerordnung v. 12.12.41. Vgl. das Kapitel über die Erlasse zu den AEL.

¹¹⁷⁵ Wachmann E. Winkler v. 27.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012., S. 386. Karl Winkler v. 14.-16.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

¹¹⁷⁶ Wachhabender Martin v. 5.7.46, in: ebd., (Exhibit F). Ein Beispiel (es gibt eine ganze Reihe) für die Erschießung eines Häftlings durch die beiden Volksdeutschen Schaffer und Metelsky gibt auch ein anderer Zeuge, der beobachtete, wie die beiden einen Häftling in den Bunker trieben und dort kaltblütig ermordeten. Hans-Adolf M. v. 29.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 150 f.

Eine besondere Gelegenheit für Mißhandlungen und Drangsalierungen boten die Appelle. Wie in den Konzentrationslagern gab es im AEL täglich zwei Appelle, bei denen die Gefangenen geschlossen antreten mußten. Diese Prozedur diente zum einen der Überprüfbarkeit der Vollzähligkeit der Gefangenen, sie war aber auch ein Mittel der Disziplinierung und Schikane der Häftlinge.

Nachdem sie zwischen vier und fünf Uhr geweckt worden waren, die Betten gemacht, sich kurz gewaschen und gefrühstückt hatten, wurde Appell abgehalten. Dies konnte eine bis einhalb Stunden auf dem Platz dauern, bevor sie alle zur Arbeit eingeteilt waren und aus dem Lager gehen konnten. Der jeweilige Kapo meldete seine Gruppe, dann mußte jeder einzelne Gefangene seine Häftlingsnummer schreien. Die gleiche Zählerei am Abend konnte sehr lange dauern, weil sich die Wachleute oft verrechneten.¹¹⁷⁷ Wenn Gefangene nicht still standen, sondern um sich aufzuwärmen mit den Füßen stampften, oder wenn sie redeten beziehungsweise ihre Mützen nicht abnahmen, schlug ihnen der Wachhabende ins Gesicht oder trat sie und fragte ironisch, ob ihnen kalt wäre. Geschrien und mit Peitschen und Stöcken geschlagen wurde außerdem, weil viele Häftlinge die deutschen Kommandos nicht verstanden.¹¹⁷⁸

Während des Appells bot sich für die Wachen auch die Gelegenheit, ihre Antipathien bestimmten Nationalitäten gegenüber freien Lauf zu lassen. Der Wachhabende Max Erich Martin habe morgens beim Appell besonders niederländische Häftlinge geschlagen und sie dann noch für schlechte Arbeitskommandos eingeteilt.¹¹⁷⁹ Der Wachmann Paul R. bezeugte, daß ein 16 bis 17jähriger Gefangener, weil er "beim Antreten immer etwas aus der Reihe tanzte", erschossen wurde. Ein SD-Mann habe ihm einfach die Waffe an den Kopf gehalten und geschossen.¹¹⁸⁰ Regelmäßig wurden während oder nach dem Appell "Übungen" angeordnet. Wer nicht mehr konnte, sei zusammengeprügelt worden. Ein Holländer sei stundenlang damit gequält worden. Die Leiche dieses zusätzlich noch geschlagenen Mannes hat ein Zeuge später gesehen.¹¹⁸¹ Der Appell diene auch zur Demonstration der Machtvollkommenheit des Lagerpersonals und zur Einschüchterung der Gefangenen. Während des Arbeitseinsatzes umgekommene, angeblich auf der Flucht erschossene Häftlinge, wurden abends mit in das Lager gebracht und auf dem Appellplatz abgelegt. Die Häftlinge mußten dann vorbeigehen und sie

¹¹⁷⁷ Ders., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 25; Wachhabender Heinrich Kühne v. 15.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 79 f.; Tagebuch van Schaverbeke, S. 120 und 129.

¹¹⁷⁸ Wachmann E. Winkler, o. D., Lahde Case No. 1, S. 18; ders. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H.); ehem. Häftling Hans Adolf M., o. D., Lahde Case No. 1, S. 36.

¹¹⁷⁹ Häftling Adrianus Lambertus B., o. D., in: ebd., S. 62.

¹¹⁸⁰ Wachmann Paul R. v. 25.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 107.

¹¹⁸¹ Fritz Hü. v. 19.7.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), Production No. 23; ehem. Häftling Heinrich M., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 44. Einen ähnlichen Vorfall schildert der ehemalige Gefangene Silvain Gustave M., o. D., in: ebd., S. 59.

sich genau anschauen. Wer dies nicht tat, wurde geprügelt.

Während der Appelle wurden auch diejenigen Gefangenen aufgerufen, die am nächsten morgen entlassen werden sollten, manchmal mußten sie bei dieser Gelegenheit noch mal um den Platz herumlaufen und sich schlagen lassen.¹¹⁸² Schließlich gehörte auch Jack van Schaverbeke zu denjenigen, die entlassen werden sollten. Dieser Termin hatte sich wegen der zerstörten Infrastruktur sowieso bereits verzögert. Mit zehn weiteren Männern mußte er sich dann noch einmal eine Rede des Lagerleiters Winkler anhören, der ihnen zu verstehen gab, daß die Gestapo von nun an "ein Auge" auf sie haben würde, und daß sie niemandem erzählen dürften, wo sie gewesen waren.¹¹⁸³ Der Gefangene war demnach bis zum letzten Moment seines Lageraufenthaltes vor Mißhandlungen und Schikanen nicht sicher. Bei der Entlassung des Deutschen Walter N. fehlten einige seiner persönlichen Sachen, die er hatte abgeben müssen. Aus diesem Grunde verweigerte er die Unterschrift unter die Bestätigung, alles zurückerhalten zu haben. Karl Winkler habe daraufhin zu ihm gesagt: "Wenn dir was fehlt, dann ziehst du dich wieder aus, bleibst hier, bekommst noch fünf Monate dazu, in der Zeit gehst du ein. Dafür Sorge ich".¹¹⁸⁴

Gesten der "Begünstigung" von Gefangenen durch Angehörige des Wachpersonals hatten zumindest in einem nachweisbaren Fall schlimme Konsequenzen für den Wachmann. Der Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve, Karl Weinert, ist wegen eines solchen Falles der vor ein SS-Gericht gestellt und verurteilt worden. Er hatte nach eigenen Angaben – die auch vom ehemaligen Lagerleiter bestätigt wurden – Briefe von Gefangenen aus dem Lager heraus schmuggeln wollen und ihnen auch schon einmal Lebensmittel oder Kippen zukommen lassen. Weinert will zu fünf Jahren Straflager verurteilt worden sein, nach fünf Monaten habe man ihn aber wieder entlassen und in eine Polizeikompanie versetzt.¹¹⁸⁵ In der Tatsache, daß er vom Militärgericht im dritten Lahde Prozeß dennoch wegen der Mißhandlung von Gefangenen verurteilt worden ist, zeigt sich wohl, daß seine Vergünstigungen nur bestimmten Häftlingen zugute kam. Denkbar ist in diesem Falle auch, daß man für die anderen Wachleute zur Abschreckung ein Exempel statuieren wollte, um den Männern – die ja in vielen Fällen bis zu ihrer Heranziehung zum Wachdienst keinerlei Erfahrung als Aufseher hatten – klar zu machen, wie man sich gegenüber den Gefangenen verhalten sollte.

¹¹⁸² Wachmann E. Winkler. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); Adrianus Lambertus B., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 60.

¹¹⁸³ Tagebuch van Schaverbeke, S. 147.

¹¹⁸⁴ Brief Walter N. an das Landgericht Hannover v. 16.7.58, in: HStAH, Nds. 110 W Acc 61/89 Nr. 47.

¹¹⁸⁵ Weinert v. 11.8.46, in Lahde Case No. 3 (Production 61); ders. v. 8.4.48, in: ebd., S. 135 ff.; Karl Winkler v. 31.3.48, in: ebd., S. 7 ff.

Aus den geschilderten Vorkommnissen wird ersichtlich, daß die Einstellung besonders auch der Lagerführung kaum dazu geeignet war, der Ideologie der "Arbeitserziehung" förderlich zu sein. Das Leben der Gefangenen war durch Anweisungen "hart durchzugreifen", permanent extrem gefährdet. Die Wahrscheinlichkeit, nach der Haft arbeitsfähig wieder an den alten Arbeitsplatz zurückzukehren, wurde dadurch deutlich eingeschränkt. Winklers Äußerung hinsichtlich des problemlos zu bekommenden "Nachschubs" an Gefangenen zeigt, daß er gerade noch an die notwendigen Arbeitskräfte für den Bau des Kraftwerkes dachte, mehr jedoch schon nicht mehr im Blick hatte.

5.1.7 *Der Arbeitseinsatz*

Gekoppelt mit der unfreiwilligen und lagermäßigen Unterbringung sollte die Arbeit in Arbeitserziehungslagern das Hauptinstrument der Ahndung des angenommenen Fehlverhaltens des Häftlings darstellen. Sie galt als Teil der Strafe und gleichzeitig als Erziehungs- und Abschreckungsinstrument, wobei die Wirkung nach außen eine wichtige Rolle spielte. Da der Erziehungshäftling vom gesellschaftlichen Standpunkt aus als wiedereingliederungsfähig oder "resozialisierbar" betrachtet wurde – idealtypisch galt dies jedenfalls für den "Arbeitsbummelanten" – und in die Volksgemeinschaft beziehungsweise als Ausländer zumindest in die kriegswichtige Produktion zurückkehren sollte, war der Inhaftierungsdauer bereits ein zeitliches Limit gesetzt. Auch die mehrfach erwähnten, in die Erlasse aufgenommenen Vorgaben zur Behandlung der Gefangenen entsprachen dieser Maßgabe, wodurch – theoretisch – auch ein Schutz der Person des Häftlings und seiner Arbeitsfähigkeit gewährleistet gewesen wäre.

Der größte Teil der Häftlinge des Arbeitserziehungslagers Lahde war beim Bau eines Steinkohlekraftwerkes und einer Staustufe des Mitteweserkanals in Petershagen eingesetzt. Die Bauherrin des Kraftwerkes, die "Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft" (Preussenelektra), begann im Jahre 1941 mit den Bauarbeiten.¹¹⁸⁶ Sie schloß den Vertrag über den Arbeitseinsatz der Häftlinge mit der Gestapo-Leitstelle Hannover,¹¹⁸⁷ die zu garantieren hatte, daß für diesen Einsatz ca. 600 Gefangene gestellt wurden. Diese Häftlinge wurden jeweils einem bestimmten Kommando innerhalb der Baustelle zugeteilt.¹¹⁸⁸ Die Arbeiten, die sie zu verrichten hatten, gehörten sicherlich zu den körperlich härtesten: Be- und Entladen von Wag-

¹¹⁸⁶ Bis Kriegsende konnte das Kraftwerk nur bis zu 60 Prozent fertiggestellt werden. In Betrieb genommen wurde es erst im Jahre 1951. Vgl. Brinkmann, Lahde – Wirtschaftliche Entwicklung eines Ortes, S. 67 f.; Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Hg.), S. 80-82.

¹¹⁸⁷ Der Vertrag zwischen der Preussenelektra und der Gestapo-Leitstelle Hannover liegt nicht vor. In einigen Passagen wird er jedoch in dem noch öfter zu zitierenden Briefwechsel erwähnt.

¹¹⁸⁸ Verwaltungsleiter des AEL Lahde Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E); Ingenieur Albert B. v. 8.2.61, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 619 f.

gons, Erd- und Betonarbeiten, Schienen verlegen. Wöchentlich hatten die Gefangenen 56 Stunden zu arbeiten.¹¹⁸⁹ Damit waren Anforderungen gestellt, die so hoch waren, daß sie jenseits der Leistungsfähigkeit vieler Häftlinge lagen. Hinzu kamen erschwerte Arbeitsbedingungen, beispielsweise wenn es nicht erlaubt war, schwere Balken zu zweit zu tragen, sondern nur alleine. Teilweise waren die Arbeiten auch durch den Mangel an Geräten erheblich erschwert: Um Nägel und hart gewordenen Zement von Brettern zu lösen, stand lediglich ein Stein zur Verfügung.¹¹⁹⁰ Denkbar wäre auch, daß dieser Mangel absichtlich verursacht wurde, um die Gefangenen zu schikanieren. Eindeutig in quälerischer Absicht wurde sinnlose Arbeit angeordnet: Ein sowjetischer Häftling berichtete davon, daß Steine hin- und hergeschleppt werden mußten.¹¹⁹¹

Aus den Akten geht Näheres über die Abwicklung des Einsatzes hervor, der in dieser Form auch in den anderen AEL gehandhabt wurde.¹¹⁹² Den für die Preussenelektra tätigen Firmen wurden die Erziehungshäftlinge zur Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Wachhabenden übermittelten die tägliche Arbeitsleistung der Gefangenen an die Verwaltung des Lagers, und von dort erfolgte die monatliche Berechnung der von den einzelnen Firmen zu zahlenden Beträge. Die Firma überwies die Beträge dann auf ein Konto der Gestapo bei der Regierungshauptkasse.¹¹⁹³

Die Lahder Gefangenen sind in weit größerem Stil als in Liebenau an auswärtigen Arbeitsorten eingesetzt worden. Beispielsweise wurden sie in Minden bei der Beseitigung von Straßenschäden nach Bombenangriffen beschäftigt. Auch am ebenfalls beschädigten Mittellandkanal bei Minden kamen sie zum Einsatz. Über einhundert Häftlinge mußten morgens und abends jeweils einen eineinhalbstündigen Fußmarsch aus dem Erziehungslager nach Minden zur dortigen Baustelle zurücklegen. Dieses Kommando muß besonders verschleißend und gefährlich gewesen sein. Karl Winkler soll gegenüber einem Ingenieur gesagt haben, daß er die Order habe, den Kanal reparieren zu lassen und wenn dabei alle Gefangenen stürben.¹¹⁹⁴

Kleinere Betriebe nutzten die Arbeitskraft der Häftlinge ebenfalls für ihre Zwecke aus. Derselbe Ziegeleibetreiber, der den "Halbjuden" Ewald Philippssohn denunziert hatte, so daß die-

¹¹⁸⁹ Bauingenieur Rudolf L. v. 7.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 99 ff.; ehem. Häftling Robert L. v. 3.4.48, in: ebd., S. 46 ff.; Schachtmeister Leon B. v. 5.4.48, in: ebd., S. 64 ff.

¹¹⁹⁰ Bericht des ehem. Häftlings van Schaverbeke, S. 139 f.; ebd., S. 131.

¹¹⁹¹ Bericht des ehem. Gefangenen Juri Ivanovic D., von Joachim Woock der Verf. zur Verfügung gestellt.

¹¹⁹² Zur ähnlichen Abwicklung in Liebenau vgl. Angehöriger der Wachmannschaft Robert M. v. 22.5.62, in: StASt, Rep. 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 48 ff.

¹¹⁹³ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

ser später in das AEL Lahde eingewiesen wurde,¹¹⁹⁵ setzte im Jahre 1944 zeitweise bis zu 25 Häftlinge aus Lahde in seinem Betrieb bei Stadthagen ein. Scheinbar hatte er gute Kontakte zur Lagerverwaltung, denn er will zum Zwecke der Verhandlungen selber zweimal im AEL gewesen sein. Diese Gefangenen blieben auch während dieses Einsatzes im AEL untergebracht. Sie wurden mit dem LKW zum Einsatzort und zurück transportiert.¹¹⁹⁶ Ein damals in Petershagen ansässiger Betreiber eines Großvertriebs für Torfprodukte ließ ebenfalls Gefangene des Erziehungslagers bei sich arbeiten.¹¹⁹⁷

Einsätze in der Landwirtschaft der näheren Umgebung des Arbeitserziehungslagers sollen trotz Verbotes arrangiert worden sein, damit sich – so lautete die Erklärung eines Wachmannes – die Häftlinge "einmal satt essen konnten".¹¹⁹⁸ Sonntags wählte man morgens beim Appell immer zehn Gefangene aus, die bei Bauern aushelfen sollten. Dieses war jedoch nicht die einzige Art, Häftlinge auch am Sonntag beschäftigt zu halten. Der Wachmann Beil bezeugte, daß Gefangene an dem einzigen Tag, an dem sie sich von der schweren täglichen Arbeit hätten erholen können, damit schikaniert wurden, daß sie Steine von einer Ecke des Lagers in die andere schleppen mußten.¹¹⁹⁹

Auch bei Privatleuten aus Lahde kamen kleinere Gruppen von Häftlingen zum Einsatz, meist wohl bei Reparaturarbeiten oder wenn eine Wasserleitung verlegt wurde. Immerhin eine Gelegenheit für die Häftlinge einmal etwas Nahrhaftes zu essen zu bekommen. Solche Außenkommandos habe Lagerleiter Winkler von Zeit zu Zeit inspiziert.¹²⁰⁰

Das AEL Lahde hat für eine gewisse Dauer über ein kleines Außenkommando verfügt. Auf einem Gut bei Einbeck waren 1943 13 Häftlinge etwa für acht Wochen kontinuierlich untergebracht worden, um in der Landwirtschaft mitzuarbeiten.¹²⁰¹

Die Lebensbedingungen eines Gefangenen waren in entscheidendem Maße davon abhängig, welche Art von Arbeit er ausführen mußte. Es stellt sich somit die Frage, ob es bestimmte Kriterien gegeben hat, nach denen Gefangene den verschiedenen Arbeitskommandos zugeteilt

¹¹⁹⁴ Mitarbeiter der Firma Polensky und Zöllner v. 20.5.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 280; ehem. Häftling Ernst F. v. 27.4.60, in: ebd., S. 294. Schutzpolizist Otto Beil v. 8.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 121 ff.; Albert B. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 117.

¹¹⁹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel IV.3.

¹¹⁹⁶ Ernst K. v. 28.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 309; ders. v. 12.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 183 f.

¹¹⁹⁷ Friedrich M. v. 8.8.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 117.

¹¹⁹⁸ Erich M. v. 6.2.61, in: ebd., Nr. 6013, S. 605.

¹¹⁹⁹ Bericht des ehem. Häftlings van Schaverbeke, S. 143; Otto Friedrich Beil v. 19.9.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), (Exhibit 12).

¹²⁰⁰ Lahder Bürger Borggreffe, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod"; Wachmann Friedrich Sch. v. 15.8.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), o. S. (Production 53).

wurden. Prinzipiell – d. h. von den Erlassen her – gab es keine Anweisungen hinsichtlich einer unterschiedlichen Zuweisung von Arbeiten, etwa nach Nationalitäten. Zumindest galt dies für die AEL im Reichsgebiet.¹²⁰² Laut Karl Winkler war versucht worden, die Arbeitskolonnen soweit wie möglich nach Nationalitäten zu ordnen.¹²⁰³ Konsequenterweise ließ sich eine solche Trennung aber wohl nicht.

Gewisse Sonderregelungen betrafen spezifische Gruppen von Gefangenen, die aus einem bestimmten Grund aus der Masse hervorstachen und mithin dem Lagerpersonal auffielen. Solche Gruppe stellten Häftlinge dar, die selbst nach dem Ermessen des Lagerpersonals nicht mehr voll arbeitsfähig waren und daher speziellen Kolonnen zugewiesen wurden. Von den Häftlingen wurde eine solche in Lahde "Krückenbrigade" genannt. Leichtere Arbeit und einen unter Umständen gnädiger gestimmten Wachmann zeichneten diesen Einsatz aus, auf den jedoch selbst hier noch Menschen mitgeschleppt wurden, die so krank waren, daß sie nur noch liegen konnten.¹²⁰⁴

Als Gruppe stachen auch jüdische Häftlinge aus der Masse der Gefangenen heraus. Sie sollen die schlechtesten und dreckigsten Arbeiten zugewiesen bekommen haben, wie z. B. die Toiletten säubern und Baracken schrubben. Andere sollen einem speziellen Außenkommando zugeteilt worden sein, und wurden – so hieß es offiziell – "auf der Flucht erschossen".¹²⁰⁵

5.1.7.1 Häftlingsarbeit im Lagerinnendienst

Das Delegieren bestimmter Aufgaben und Arbeiten an ausgesuchte Gefangene ist als Prinzip aus den Konzentrationslagern bekannt. Es kann angenommen werden, daß es als "Muster" aus diesen Lagern in die Arbeitserziehungslager übernommen wurde. Ausgesuchten Gefangenen wurden bestimmte Arbeiten beziehungsweise Funktionen im Lager oder außerhalb desselben zugewiesen, die sie von den Mithäftlingen hervorhoben, ihnen etwas leichtere Lebensbedingungen – etwa in Form zusätzlicher Nahrung, besserer Unterbringung, körperlich nicht so schwerer Arbeit, besserer hygienischer Bedingungen – verschafften und sie mit einer gewissen Macht ausstattete. Solche Vorteile vermochten in dem allgemeinen Elend des Lagers le-

¹²⁰¹ Wachmann Paul R. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 461 f.

¹²⁰² Im Gegensatz dazu galt für die besetzten Ostgebiete, daß Polen und Juden dort innerhalb von AEL möglichst in eigenen Abteilungen zusammengefaßt und zu besonders anstrengenden Arbeiten herangezogen werden sollten. Vgl. RFSSuChdDtP v. 28.12.42: "Vollzug von Straflager, das in den eingegliederten Ostgebieten durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden verhängt wird", in: BA/P, 17 FC SS, Verschiedene Provenienzen Nr. 4159, Nr. 2737383.

¹²⁰³ Karl Winkler v. 31.3.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 13.

¹²⁰⁴ Bericht des ehem. Häftlings van Schaverbeke, S. 144.

bensrettend sein.¹²⁰⁶ Gleichwohl war die Gefahr des Entzugs der Vergünstigungen latent vorhanden: ein Verstoß gegen die Pflichten oder fehlende Durchsetzungskraft konnten die Rückversetzung in ein Außenarbeitskommando bedeuten.¹²⁰⁷

Innerhalb des Lagers gab es verschiedene solcher Tätigkeiten, die sich in dieser Form in allen untersuchten AEL nachweisen lassen. Immer wieder genannt werden die Posten als "Barackenältester", "Stubenältester", "Drahtposten" für die Bewachung des Lagerzauns, "Kalfaktor", Häftlingsarzt und -sanitäter. Einige Gefangene waren in den Büros der Lager beschäftigt, hatten Dienst in der Entlausungsbaracke, in der lagereigenen Tischlerei, in der Schneiderei und in der Küche, im Revier, sorgten für die Wachhunde, oder sie gehörten dem Beerdigungskommando an.

Sicher entsprach es rassistischer Denkungsart, Deutsche bei der Zuteilung solcher Posten gegenüber Ausländern zu bevorzugen und die Auswertung der Aussagen ehemaliger deutscher Häftlinge bestätigen, daß viele von ihnen im Innendienst beschäftigt waren. Es gibt aber auch Beispiele dafür, daß ausländischen Gefangenen solche Arbeiten zugeteilt wurden. Die nötigen Sprachkenntnisse und das Vermögen, sich – sofern es jeweils mit der Tätigkeit verbunden war – Autorität über Mithäftlinge auch mit Hilfe von Gewalt zu verschaffen; waren sicher wichtige Kriterien, die auch durch einen ausländischen Häftling erfüllt werden konnten.

Wie wichtig die Zuteilung solcher Posten genommen wurde, ist daran ersichtlich, daß in Lahde die Zuweisung von Arbeiten im Innendienst zur "Chefsache" gemacht worden ist. Nach Aussage des Verwaltungsführers Brockmeyer habe Karl Winkler sich ab einem bestimmten Zeitpunkt die gesamte Einteilung von Gefangenen für Lagerarbeiten vorbehalten. Auch für den Bereich der Verwaltung habe sich Brockmeyer die Gefangenen nicht mehr aussuchen können.¹²⁰⁸ Persönlichen Kontakte zu Angehörigen des Lagerpersonals spielten ebenfalls mit in die Zuweisung solcher Posten hinein. Dies ist am Beispiel einiger inhaftierter Arbeiter der Firma Max Müller evident. Friedrich H., der ehemalige Schulfreund des Lagerleiters, versah Küchendienst und war in diesem Zusammenhang dazu ausersehen, Winkler das Essen in das Büro zu bringen. Zwei andere Angehörige dieser Gruppe, Fritz Hü. und Fritz He., wurden während ihrer langen Inhaftierung für verschiedene Arbeiten eingesetzt. Während der eine

¹²⁰⁵ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); Hans-Adolf M.: "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten "Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau" v. 3.5.45, in: NAW, RG 338 (...) Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau).

¹²⁰⁶ Farger Häftling Karl H., der für die Sauberkeit im Lagergelände zuständig war v. 6.1.48, in: Farge Case, S. 147; ders. v. 7.1.48, in: ebd., S. 155.

¹²⁰⁷ Farger Wachmann Frank S. v. 3.2.48, in: ebd., S. 296. Diese Aussage dürfte auch für andere AEL zugetroffen haben.

¹²⁰⁸ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

mehr im Lager beschäftigt wurde, u a. in der Schälküche und als Barackenältester, wurde der andere auch längerfristig bei Außenarbeiten eingesetzt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Arbeiten kam er aus dem Lager als Invalide zurück.¹²⁰⁹

Zumindest der größte Teil der acht hannoverschen Juden ist im Lager beschäftigt worden. Stillmann war, wie einige seiner Leidensgenossen auch, in der Schälküche des Lagers beschäftigt worden. Alexander-Katz und Jokl sollen dagegen in der Verwaltung gearbeitet haben.¹²¹⁰ Bei der Zuweisung dieser Arbeiten dürfte es sich nicht so sehr um eine beabsichtigte Privilegierung gehandelt haben, sondern eher um Unsicherheit, weil man noch nichts Genaues über die weitere Behandlung der Gefangenen gehört hatte.

Die beiden Mitarbeiter der Wachgesellschaft, die als Häftlinge im AEL einsaßen, waren zeitweise in der Lagerverwaltung beschäftigt. Wahrscheinlich hatten sie das der Bekanntschaft mit Lagerleiter Winkler und Brockmeyer zu verdanken.¹²¹¹ Zumindest einer von ihnen hatte in seiner Haftzeit aber auch eine Reihe weiterer Arbeiten zu verrichten. Hans-Adolf M. berichtet, daß er die Wachhunde und die Kaninchen versorgen, den Bunker und die Aborte reinigen mußte sowie auch die Baderäume der Wachen. Er hatte das Gelände zu fegen und einen Teil des Lagerzauns zu bewachen. Für die Reinigungsarbeiten habe er morgens einige kranke Häftlinge zugeteilt bekommen.¹²¹²

Die Verrichtung einiger dieser Arbeiten dürfte durch die kurze Haftdauer erschwert gewesen sein. Der Deutsche Ernst M. wurde aber trotz seiner "nur" dreiwöchigen Haft in Lahde als Barackenältester eingesetzt. Für ihn war von Vorteil, daß er nicht zu hungern brauchte und auch nicht an den zermürbenden Appellen teilnehmen mußte.¹²¹³ Die oben genannten anderen deutschen Häftlinge blieben jedoch sehr lange im AEL Lahde inhaftiert, teilweise über ein Jahr. Sicher war dies auch ein Grund, sie im Lager einzusetzen, zumal sie dann auch mit den Aufgaben gut vertraut waren und nicht ständig ein Austausch stattfand.

Auch der "Barackenälteste" der "Polenbaracke I" in Lahde war über ein Jahr inhaftiert. Diesen Deutschen hatte die Gestapo im Oktober 1943 unter dem Vorwurf des "Arbeitsvertragsbruchs" nach Lahde eingewiesen.¹²¹⁴ Seine Aufgabe hätte darin bestanden, für "Ordnung und

¹²⁰⁹ Friedrich H. v. 29.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 432 ff.; Fritz Hü. v. 9.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 55 ff.; Fritz He. v. 31.3.48, in: ebd., S. 17 ff.; ders. v. 14.10.58, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031, Bl. 19 ff.

¹²¹⁰ Vgl. Brockmeyer v. 30.9.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 469 ff.

¹²¹¹ Hans-A. M. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 27.

¹²¹² Hans-Adolf M. "Mein Leben nach dem Ende des 1. Weltkrieges", in: HStAH, Nds. 171 Nr. 31426, S., 301.

¹²¹³ Ernst M. v. 27.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 302; ders. v. 8.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 130 f.

¹²¹⁴ Als er sich weigern wollte, diesen Posten zu übernehmen, habe man ihm mit dem Galgen gedroht. Kurt Scheppe v. 19.6.47, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit J). Scheppe ist wegen der während seines Dienstes als

Sauberkeit" zu sorgen. Sch. gab zu, Polen auf Befehl geschlagen zu haben, als Strafe für "Unsauberkeit" oder "Kameradendiebstahl". Für diesen Zweck habe er sich einen Gummiknüppel von den Lagerposten geliehen. Zeitweise wurde Sch. dann in Außenkommandos zur Arbeit eingesetzt. In diesen Fällen sei er jedoch ein "gewöhnlicher" Häftling gewesen. Ende 1944 arbeitete er im Revier.¹²¹⁵

Die Kenntnisse und Fertigkeiten einiger Häftlinge nutzte das Lagerpersonal für eigene Zwecke aus. Der Radiomechaniker Johann L., ein deutscher Häftling, wurde aus diesem Grunde auch nicht bei Außenarbeiten eingesetzt, sondern reparierte in einem Raum in der Verwaltungsbaracke Radios und Lichtenanlagen. Der bereits erwähnte Schneider aus Nienburg wurde in der lagereigenen Schneiderei eingesetzt.¹²¹⁶

Auch als Bedienung beziehungsweise "Kalfaktor" der Lagermannschaft beziehungsweise ihrer Führung wurden Gefangene eingesetzt. Sie mußten das Lagerpersonal bedienen, für sie saubermachen und auch dessen Schuhe putzen. Auch für rein private Zwecke wurden die Häftlinge mißbraucht. Lagerleiter Winkler ließ sein Auto von einem Gefangenen waschen.¹²¹⁷ Sein Kollege Lattmann aus Watenstedt mißbrauchte Häftlinge für Arbeiten an seinem Wohnhaus.¹²¹⁸

5.1.7.2 Einsatz von Häftlingen als Kapos

Auch in den Erziehungslagern erwies sich der Einsatz von Gefangenen, die bei der Außenarbeit Mithäftlinge zu überwachen und zur Arbeit anzuhalten hatten, als zweckmäßig. Ein offizieller Hinweis auf ihre Existenz findet sich in der Lagerordnung der Erziehungslager vom Dezember 1941. Dort ist die Rede von "Häftlingen, die als Vorarbeiter (Kolonnenführer) eingesetzt werden".¹²¹⁹ Den Angehörigen der Wach- und Schließgesellschaft, die in Liebenau und später in Lahde und Umgebung die Gefangenen bewachten, war oftmals ein Kapo – so werden sie auch in den Quellen genannt – beigegeben.¹²²⁰ Es sind sowohl Deutsche als auch

Funktionshäftling begangenen Mißhandlungen angeklagt worden. Es erfolgte jedoch ein Freispruch. Das Gericht folgte den Angaben des Angeklagten, wonach er "nur im Sinne der Kameraden gehandelt habe, um Seuchen zu verhüten, aber nicht aus Grausamkeit." Die meisten Zeugen haben diese Angaben bestätigt.

¹²¹⁵ K. Scheppe v. 19.6.47, in: ebd.

¹²¹⁶ Johann L. v. 28.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 402; ehem. Häftling N. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 93.

¹²¹⁷ Ehem. Gefangener Wilhelm Sch. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 451 ff.; Heinrich M. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 45.

¹²¹⁸ Ehem. Häftling Heinrich Weingärtner v. 7.5.48, in: NZN, PRO, WO 309/1161 (Depos. No. 23 a).

¹²¹⁹ BA/K, R 58/1027, S. 234 f.

¹²²⁰ Werkschutzmann F. v. 12.12.61, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 312 ff. Für Liebenau vgl. Werkschutzmann Otto Thiesze v. 30.8.62, in: ebd., Nr. 1009 Bd. I a, S. 170 ff.; Werkschutzmann Heinrich M.-E. v. 27.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 242 ff.

Ausländer in dieser Funktion eingesetzt gewesen. Zum Anteil der jeweiligen Nationalitäten ist nichts Genaues zu sagen.¹²²¹ Äußerlich erkennbar waren sie dadurch, daß sie Armbinden mit der Aufschrift "Kapo" trugen. Ein Kriterium ihrer Auswahl war sicher, daß sie einigermaßen Deutsch sprechen und verstehen mußten. Auch sie versuchten, die Häftlinge vor allem durch Prügel mit dem sattsam bekannten Gummischlauch zum Arbeiten zu bewegen. Waren sie schon dadurch privilegiert, daß sie nicht arbeiten mußten, so lag eine weitere Verbesserung ihrer Lebensumstände darin, daß sie in abgetrennten Bereichen der Wohnbaracken schlafen konnten.¹²²² Erwies sich ein solcher Kapo als besonders tauglich zum Antreiben der Gefangenen, dann konnte es – wie in Lahde geschehen – schon einmal dazu kommen, daß dieser Gefangene fest in die Wachmannschaft übernommen wurde.¹²²³

5.1.7.3 Die Behandlung während des Arbeitseinsatzes

Über grundlegende Anweisungen, Gefangene schonungslos zu behandeln und sie aus nichtigem Anlaß gleich zu erschießen, ist bereits einiges gesagt worden. Mit fokussiertem Blick auf den Arbeitseinsatz lassen sich diese Ausführungen fortsetzen.

Die "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager" vom Dezember 1941 hatte das ausdrückliche Verbot der "körperlichen Einwirkungen" auf Gefangene nicht nur auf das Wachpersonal, sondern auch auf Angehörige der Betriebe und Unternehmen bezogen sowie auf diejenigen Häftlinge, die als Vorarbeiter eingesetzt waren.¹²²⁴

Die Aussage eines deutschen Bauschlossers, daß das Prügeln auf der Baustelle zur Tagesordnung gehört habe,¹²²⁵ faßt den Eindruck, den man beim Aktenstudium gewinnt, prägnant zusammen; denn den Angehörigen des privaten Wachdienstes war ein brutales Vorgehen gegenüber den Gefangenen alles andere als verboten. Nach den Aussagen von zwei seiner Mitarbeiter war ihnen aufgegeben worden, die Gefangenen zu schlagen oder gar tot zu prügeln, falls sie nicht genug arbeiten sollten. Die ständige Schlägerei wird auch durch zwei Angehörige der Firma Polensky und Zöllner bestätigt. Mit Schlagstöcken, Gummischlauch und einer

¹²²¹ Auch wenn die Anklage in ihrem Schlußplädoyer zu der Meinung kommt, daß 1945 kaum noch Deutsche in dem Lager waren und wenn, dann seien diese als Kapos eingesetzt gewesen, so bestätigen doch die Zeugenaussagen m. E. eine solch eindeutige Aussage nicht. Vgl. Closing Address on behalf of the Prosecution v. 20.2.48, in: Farge Case, S. 373.

¹²²² Tagebuch van Schaverbeke, S. 119; Werkschutzmann Heinrich Sch. v. 9.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 160 f.

¹²²³ Vgl. die Ausführungen im Kap. IV.1.1.

¹²²⁴ BA/K, R 58/1027, S. 234 f.

¹²²⁵ Alfred W. v. 10.10.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 500.

Art Peitsche sei geschlagen worden.¹²²⁶ Ein ehemaliger Gefangener betonte in seiner Aussage, daß so erbarmungslos geprügelt worden sei, daß Häftlinge schließlich an den Mißhandlungen starben.¹²²⁷

Geschossen wurde nicht nur bei tatsächlichen oder vermeintlichen Fluchtversuchen. Beim Abladen von Zementsäcken oder Ziegeln von Schiffen fielen Gefangene schon einmal ins Wasser. Ein sowjetischer Zeuge berichtet, daß die Wachen daraufhin das Feuer auf diese Männer eröffneten.¹²²⁸

Vorkommnisse während der Arbeitszeit, etwa wenn ein Häftling auf dem Weg zur Arbeit einen Zigarettenstummel oder etwas Eßbares aufhob, wurden häufig von den Wachen durch Schläge geahndet. Der 19 Jahre alte Niederländer van Schaverbeke wurde mit 35 Schlägen auf das nackte Gesäß bestraft, weil er versucht hatte, sich auf dem Abort für ein paar Minuten von der Arbeit zu erholen. Einen Gefangenen eine halbe Stunde unter eine Wasserpumpe zu setzen, war auch eine der möglichen Strafen für angeblich zu langsames Arbeiten.¹²²⁹

Einzelne Häftlinge wurden gezielt herausgegriffen, um sie besonders zu schikanieren. Mit den Worten: "Du bist sicher ein verwöhnter Büroangestellter?" versetzte ein Wachmann den Häftling van Schaverbeke an einen anderen, anstrengenderen Arbeitsplatz, ließ ihn dort eine volle Schubkarre über ein schmales Brett fahren und schlug ihn, als die Karre umkippte. Einem Gefangenen befahl die Wache, sich um vier Uhr bei ihm zu melden. Der Mann mußte, um dem Befehl zu entsprechen, einen Deutschen nach der Zeit fragen, wofür er dann zusammengeschlagen wurde. Einen ahnungslosen Häftling um Feuer zu fragen, um ihn dann zu prügeln, wenn er es gab – die Gefangenen durften keine Streichhölzer haben – war ein weiterer Einfall der Wachen.¹²³⁰ Dies alles hatte nichts mehr mit dem Arbeitseinsatz zu tun. Man hat vielmehr den Eindruck, daß sich hier Machtgelüste, auch Langeweile oder Frustration in sadistischen Handlungen ausdrückte. Darüber hinaus war die beim einzelnen mehr oder weniger latent vorhandene Gewaltbereitschaft durch die konkreten Aufforderungen und damit Legitimation zur Ausübung von Gewalt gegenüber Gefangenen auf jeden Fall gesteigert worden.

"Vergehen", die nicht sofort während des Arbeitseinsatzes "geahndet" wurden, meldete man dem Lagerleiter, der nach der Rückkehr der Gefangenen in das Lager eine Bestrafung fest-

¹²²⁶ Wachmann der Wachgesellschaft Karl F. v. 7.4.48, in: Lahde Case (M. A.), S. 110; Wachmann der Wachgesellschaft Heinrich Sch. v. 9.4.1948, in: ebd., S. 157; Alfred W. v. 8.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 38. Ingenieur Rudolf L. v. 7.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 101.

¹²²⁷ Ehem. Häftling Fritz H. v. 5.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 32.

¹²²⁸ Bericht des ukrainischen Gefangenen Jurij Ivanovic D., o. D., der Verfasserin durch Joachim Woock zur Verfügung gestellt.

¹²²⁹ Bericht des ehem. Häftlings van Schaverbeke, S. 139.

¹²³⁰ Ebd., S. 130 und 140.

setzte, die dann auf dem Appellplatz vollstreckt wurde. Ein polnischer Häftling erhielt beispielsweise 25 Schläge, weil er ein Stück Brot entgegengenommen hatte.¹²³¹ Der als Lagerposten eingesetzte deutsche Häftling Ernst M. hat mehrere Male erleben müssen, wie Gefangene kurz nach der Rückkehr von der Arbeit erschossen worden sind. Die Gefangenen wurden in eine Baracke geführt, kurz danach sei ein Wachmann gekommen und dann ertönten Schüsse. Die anderen Gefangenen mußten später antreten und sich die Leichen ansehen. Währenddessen sei ihnen gesagt worden, daß die Häftlinge die Arbeit verlassen und gestohlen hätten, und daß daher die Männer erschossen worden seien.¹²³²

Auch die Einsätze bei Privatleuten in Lahde und Umgebung gingen nicht ohne Gewalt ab. Je nach Temperament und Einstellung der begleitenden Wachen wurde auch hier geprügelt. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung wurden die Bestrafungsaktionen dann aber schon einmal in eine Scheune verlegt.¹²³³

Der Einfluß der Unternehmen, die Gefangene beschäftigten, läßt sich am direkten Umgang mit den Häftlingen auf den Arbeitsplätzen ablesen. In Gestalt von Bauleitern, Ingenieuren, betrieblichen Vorarbeitern usw. hatten sie einen großen Einfluß auf die Existenz der Häftlinge. Sie protokollierten z. B. deren Leistungen, woraufhin manchmal eine Extraration Essen zur Verteilung kam.¹²³⁴ Ein belgischer Zivilarbeiter beobachtete jedoch, daß nicht nur die Wachmänner der Wachgesellschaft prügelten, sondern er hat auch einen deutschen Vorarbeiter beobachtet, wie dieser wiederholt mit einem Holzstock auf Gefangene einschlug. Vornehmlich seien solche Gefangene davon betroffen gewesen, die kein Deutsch sprachen. Die Firma Polensky und Zöllner soll die Bestrafung von Häftlingen angeblich untersagt haben.¹²³⁵ Im dritten Lahde-Prozeß sind immerhin drei Mitarbeiter dieser Firma angeklagt gewesen. Es handelte sich dabei um einen Vorarbeiter, einen Schachtmeister und dessen taubstummen Sohn. Der Vorarbeiter ist wegen Mißhandlung von Gefangenen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden, die beiden anderen wurden freigesprochen.¹²³⁶ Andere Vorarbeiter verhielten sich menschlicher, ließen mal eine Zigarette oder etwas zu essen liegen, trieben nicht ständig

¹²³¹ Alexander S. v. 8.7.46, in: Lahde Case No. 3, (Production No. 58); Bericht des ehem. Häftlings van Schaerbeke, S.131.

¹²³² Häftling Ernst M. v. 27.4.69, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 302 f.

¹²³³ Bericht Wilhelm Schäkel, der als Kind solche Szenen auf dem Bauernhof seiner Eltern beobachtete. Der Bericht wurde der Verf. von F. Brinkmann zur Verfügung gestellt.

¹²³⁴ Schutzpolizist Otto Beil v. 8.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 121 ff.

¹²³⁵ Marcel T. v. 1.4.48, in: ebd., S. 41 ff.; Schachtmeister der Firma v. 15.8.46, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), (Production No. 3).

¹²³⁶ Urteilsspruch im Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 202.

zur Eile an.¹²³⁷

In Gegenwart des Generaldirektors der Reichswerke "Hermann Göring", der die Baustelle des Kanals in Minden besuchte, wurde ein Gefangener dermaßen mit einem Gummiknüppel geschlagen, daß dies Generaldirektor Pleiger zu der als "hämisch" bezeichneten Äußerung veranlaßte, ob das hier immer so gemacht würde. Daraufhin soll ihm der Oberingenieur der Firma Polensky und Zöllner geantwortet haben, daß die Leute bald mehr Schläge als zu essen bekämen.¹²³⁸

5.1.8 Die Ermordung von Juden und Kriegsgefangenen

"Es war in Lahde so, dass jeder Jude, einerlei woher er kam oder welcher Nationalität er war, aufgehängt wurde (...)"¹²³⁹ "(...) alle Juden wurden während ihres Aufenthaltes im Lager getötet."¹²⁴⁰ Aussagen, die für sich sprechen. Es ist aber kaum verwunderlich, daß Karl Winkler sich während seines Prozesses nicht erinnern wollte, denn dann hätte er sich seiner Verantwortung als Lagerführer auch in bezug auf 21 Todesfälle stellen müssen. Diese Männer wurden auch in dem Sterbeverzeichnis durch die Hinzufügung des Namens "Israel" als Juden kenntlich gemacht. Es ist aber davon auszugehen, daß diese Namensbeigebung summarisch, ohne genauere Differenzierung, stattfand. Ein Teil von ihnen gehörte zu den im nazistischen Sprachgebrauch als "privilegierte" Juden oder "jüdisch Versippte", beziehungsweise als "Geltungsjuden" bezeichneten Menschen.

Spielten die hannoverschen Gestapo-Angehörigen und die Lahder Verwaltungsbeamten schon ihre Teilhabe an der Verhaftung der Hannoveraner und deren Transport nach Lahde völlig herunter,¹²⁴¹ dann gilt das in bezug auf ihre Verantwortung für die genannten Todesfälle allemal.

Die Aussagen deutscher Mithäftlinge, die mit den acht Hannoveranern auf einer Stube lagen – dabei handelt es sich um die Arbeiter der Firma Max Müller Hannover – konnten einiges zur Klärung der Geschehnisse beitragen. Der ehemalige Häftling Friedrich H. gab nach dem Krieg zu Protokoll, daß er im Büro von Lagerleiter Winkler ein Schriftstück gesehen habe, in dem die Liquidierung aller Juden im Lager befohlen worden sei. Er glaubte sich zu erinnern, daß das Wort "Säuberung" darin auftauchte. Absender sei eine Gestapo-Dienststelle gewe-

¹²³⁷ Bericht des ehem. Häftlings van Schaverbeke, S. 129.

¹²³⁸ Regierungs- und Baurat Peter C. v. 15.2.46, in: NZN, PRO, WO 309/933, o. Bl.

¹²³⁹ Fritz Hü., in: HStAH, Nds. 721 Acc. 61/81 Nr. 5, S. 111.

¹²⁴⁰ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

¹²⁴¹ Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel über die Haftgründe.

sen.¹²⁴² Natürlich brachte der Zeuge das Schreiben in Zusammenhang mit den Todesfällen unter den Juden aus Hannover. Aufgrund seines relativ vertrauten Umgangs mit Winkler wagte er es kurze Zeit später, ihn direkt auf die Todesfälle anzusprechen. Er habe ihn gefragt, ob sie sich nicht schämen würden, "so etwas" zu tun und konfrontierte ihn damit, daß ein Mann wie Dr. Katz im ersten Weltkrieg ein Bein verloren hatte und Träger des "Eisernen Kreuzes 1. Klasse" war. Winkler habe ihm darauf nochmals das besagte Schreiben gezeigt und gesagt, daß er nur immer ausführendes Organ für andere sein solle und nichts dagegen tun könne, obwohl er schon dagegen angegangen sei.¹²⁴³ Winkler, der den Zeitungsbericht über die Verhaftung gelesen haben will, habe befürchtet, daß die Juden nach Lahde gebracht werden könnten. Er will zu Scheel oder Brockmeyer gesagt haben: "Hoffentlich kommen sie nicht auf den Gedanken, sie zu uns zu schicken."¹²⁴⁴

Nach der Einlieferung der Juden in das AEL sei er nach Hannover gefahren, um sich darüber zu beschweren, daß sich unter den Männern einige befanden, die nicht in der Lage gewesen wären zu arbeiten. Er habe dem Gestapo-Beamten Heinrichsmeyer gesagt, daß die Juden unter den herrschenden Lagerbedingungen "kaputtgehen" würden, woraufhin Heinrichsmeyer geantwortet habe, "das sollen sie ja auch". In dem nachfolgenden Gespräch mit Gestapo-Chef Batz sei er sogar ausdrücklich beauftragt worden, "den Juden die schwierigsten Arbeiten zu geben, damit sie kaputtgehen sollten."¹²⁴⁵

Das Ergebnis seiner Besprechungen habe er dann an Scheel und Brockmeyer weitergegeben, aber ohne damit die Anweisung zu verbinden, die Juden zu töten. An ein Schreiben mit dem Befehl zur Liquidierung konnte oder wollte er sich nicht erinnern. Wahrscheinlich sei es Scheel gewesen, der direkt aus Hannover eine solche Anweisung zur Ermordung bekommen habe. "Ich merkte damals dann nur, dass die Juden der Reihe nach verschwanden." Batz habe ihm gegenüber später, d. h. nachdem alle Juden tot waren, ironisch bemerkt: "Na, jetzt ist ihr Betrieb wieder arisch."¹²⁴⁶ Als man Batz mit dieser Aussage konfrontierte, wurde der wieder "Opfer" seines geradezu paralysierten Gedächtnisses. Seine vorgetäuschte Ahnungslosigkeit gipfelte in dem Satz: "Ich kann mir für Sommer 1943 überhaupt nichts Negatives über das Lager in Erinnerung rufen."¹²⁴⁷

¹²⁴² Friedrich H. v. 29.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 433 ff.

¹²⁴³ Ebd.

¹²⁴⁴ Winkler v. 31.8.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 216.

¹²⁴⁵ K. Winkler v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 475 ff.

¹²⁴⁶ Ebd.

¹²⁴⁷ Batz v. 3.2.61, in: ebd., Nr. 6013, S. 595 ff.

In seinem Gerichtsverfahren 1948 stellte der Gestapo-Mitarbeiter Heinrichsmeyer eine recht interessante Behauptung auf, die trotz der Tatsache, daß er deren Inhalt 1960 wiederum entschieden leugnete,¹²⁴⁸ referiert werden soll. Heinrichsmeyer sagte damals aus, daß der Leiter der Gestapo Hannover den Befehl zur Tötung der acht Männer direkt an Winkler weitergegeben hat. Darüber hinausgehend nahm er an, daß der Dienststellenleiter hierbei mit dem Gau – sprich Gauleiter Hartmann Lauterbacher – zusammengearbeitet haben könnte.¹²⁴⁹ Buchholz ist dieser Aussage ebenfalls nachgegangen, und sie kommt zu dem Schluß, daß es "durchaus möglich [sein könnte], daß den Juden eine persönliche Verbindung zwischen Gauleiter Lauterbacher und Dienststellenleiter Batz zum Verhängnis geworden ist".¹²⁵⁰ Ihren Angaben nach haben Batz und Lauterbacher schon Jahre vorher eng zusammengearbeitet. Sie erwähnt auch, daß Batz von Heinrichsmeyer als "großer Judenhasser" bezeichnet wurde. Als ein Indiz für diese These sieht sie die Pressemeldung über die Verhaftung der acht Juden, die am 8. September erschien, und deren Inhalt eine genaue Kenntnis der Vorfälle voraussetzt. Eine Kenntnis, die vermuten läßt, daß die Interna direkt von der Gestapo an die Gauleitung gingen, die dann die Pressemeldung lanciert haben könnte.¹²⁵¹ Am Ende dieser Pressemeldung, in der alle Verhafteten namentlich genannt wurden, stand der Satz: "Ihre verbrecherischen Neigungen werden die jetzt festgenommenen Juden entsprechend zu bezahlen haben."¹²⁵² Evident ist, daß man versuchte, den Vorfall durch eine solche Presseberichterstattung propagandistisch auszunutzen. Auf das Schicksal der hannoverschen Juden bezogen hat Buchholz sicherlich recht, wenn sie sagt, daß der "Gestapo und Gauleitung mit der Aktion...ein Angriff gegen den bevorrechtigten Rest der hannoverschen Juden (...)" gelungen sei.¹²⁵³

Sollten Lauterbacher und/oder Batz tatsächlich für die Ermordung der jüdischen Gefangenen in Lahde verantwortlich gewesen sein, obwohl die Akten noch in Berlin zur Bearbeitung vorlagen? Dagegen sprechen einige Fakten, die aus heutiger Sicht ein solches eigenmächtiges Vorgehen als fast nicht vorstellbar erscheinen lassen. Das wäre vor allem die Tatsache, daß sich in dieser Zeit ein Wechsel in der Leitung der hannoverschen Gestapo vollzog. Mit Datum vom 28. August 1943 wurde Batz als Kommandeur der Sicherheitspolizei nach Krakau ver-

¹²⁴⁸ Christian Heinrichsmeyer v. 30.9.60, in: ebd. Nr., 6012, S. 481. Er bestreitet hier, von der Existenz eines Liquidierungsbefehls gewußt zu haben.

¹²⁴⁹ Heinrichsmeyer v. 28.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Acc. 61/81 Nr. 5, S. 256. Nach Buchholz, S. 205.

¹²⁵⁰ Ebd.

¹²⁵¹ Ebd., S. 205 f. Buchholz zitiert in dem Zusammenhang Heinrichsmeyer, der mitbekam, daß die Akten über die verhafteten Juden an die Pressestelle der Gestapo gingen, von wo sie dann wahrscheinlich an die Gauleitung weitergeleitet wurden: Heinrichsmeyer v. 25.6.48, in: HStAH, Nds. 721 Acc. 61/81 Nr. 5, S. 182.

¹²⁵² Hannoverscher Kurier v. 4.7.43. Zit. nach Buchholz, S. 186.

¹²⁵³ Ebd., S. 187.

setzt.¹²⁵⁴ Sein Nachfolger wurde Johannes Rentsch, der vorherige Leiter der Gestapo Saakbrücken.¹²⁵⁵ Sollte sich der tatsächliche Wechsel in der Dienststellenleitung auch noch bis Mitte September hinausgezögert haben, somit Batz zu dieser Zeit sogar noch in Hannover gewesen sein, erscheint es selbst dann fragwürdig, ob Lauterbacher und Batz diese Eigenmächtigkeit so kurz vor der Einführung eines neuen Gestapo-Leiters begangen haben sollen. Andererseits war Lauterbacher aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner Machtfülle sehr wohl der Mann, der seinem Haß auf die Juden nicht zum ersten Mal in einer eigenmächtigen Aktion freien Lauf gelassen hätte.¹²⁵⁶ Wenn in diesem Zusammenhang daran gedacht ist, daß Rentsch etwas gegen die Vorgehensweise von Lauterbacher und Batz gehabt haben könnte, dann auch eher, weil er damit als neuer Gestapo-Chef übergangen worden wäre. Was aus heutiger Sicht die damaligen Geschehnisse kaum glaubhaft und noch weniger nachvollziehbar macht, dies ist bekanntlich geradezu als ein Wesensmerkmal des Nationalsozialismus erkannt worden: Willkür und Eigenmächtigkeit seiner Handlanger, der "Maßnahmenstaat" – eingebettet in ein quasi undurchschaubares Dickicht von Kompetenzen und Zuständigkeiten und persönlichen Verbindungen – siegte nicht selten sogar über den sowieso schon weitgehend perfektionierten Terrorapparat des NS-Systems.

In der Zeit, in der in Berlin der Antrag auf Verhängung von Schutzhaft lief, war also vielleicht schon längst die Entscheidung, die Juden umzubringen, gefallen. Fragt man sich, warum überhaupt noch ein Antrag auf Überstellung in ein KZ gestellt worden ist, dann erscheint denkbar, daß das Schutzhaftreferat in Hannover diesen Antrag von sich aus stellte, weil man dort die Verhängung von KZ-Haft als geeignete Maßnahme empfand. Der Vorgang soll "ordnungsgemäß" an dieses Referat übergeben worden sein.¹²⁵⁷ Was sich in dieser Zeit in Lahde abspielte, soll im folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Die Ehefrauen Graetz und Fraenkel hatten von der Gestapo die Erlaubnis für einen Besuch in Lahde erhalten. Übereinstimmend schilderten sie die Verzweiflung ihrer Männer, die bereits in Todesfurcht versetzt waren. Kahlgeschoren wurden sie ihren Frauen zugeführt. Und im Gegensatz zu seiner Behauptung, sich für diese Gefangenen eingesetzt zu haben, zitieren beide Frauen Lagerleiter Winkler mit der Bemerkung, daß sie [Graetz und Fraenkel. A. T.] ja erst zwei Tage da seien, aber noch lernen würden, wie es im Lager zuginge. Ihr Mann habe ihr wiederholt zugeflüstert – das Treffen fand im Beisein Winklers und anderer Wachmänner

¹²⁵⁴ BA/Z, Personalakte Batz: "Veränderungsmeldung" gem. Erl. d. ChdSipouSD v. 11.4.44.

¹²⁵⁵ Ebd., Personalakte Rentsch. Rentsch beging 1950 Selbstmord.

¹²⁵⁶ Vgl. dazu Buchholz, S. 83 ff. Hier arbeitet die Verfasserin in einem Exkurs zur Person Lauterbachers vor allem dessen Rolle bei der Einrichtung der "Judenhäuser" in Hannover heraus.

¹²⁵⁷ Vgl. die zitierten Aussagen bei Buchholz, S., 198.

statt – daß Stillmann in einem Brief alle Schuld auf sich genommen habe, um die anderen von dem Vorwurf, sie hätten von der Herkunft der Zigaretten gewußt, zu befreien. Die Frauen unternahmen unter Hinweis auf diesen Brief nochmals einen Versuch bei der Gestapo die Freilassung ihrer Männer zu erreichen. Heinrichsmeyer habe nur geantwortet, daß er ihnen nicht helfen könne.¹²⁵⁸

Die inhaftierten Arbeiter der Firma Max Müller aus Hannover waren mit den jüdischen Männern zusammen in einer Baracke untergebracht. Ihre Beobachtungen ermöglichen einige Aussagen zum Leiden und Sterben der hannoverschen Juden in Lahde. Der 78jährige Max Oppenheim ist wahrscheinlich drei Tage nach der Ankunft in Lahde aufgrund der Aufregungen, vielleicht auch wegen erlittener Mißhandlungen im Revier gestorben.¹²⁵⁹

Die Ereignisse um den Tod von Ludwig Stillmann sind am besten zu rekonstruieren. Nach der Aussage des deutschen Häftlings Fritz Hü. sind die jüdischen Gefangenen dauernd mißhandelt worden. Stillmann hatte danach besonders unter den Drangsalierungen zu leiden. Die Wachleute betitelten ihn als den "Verräter" seiner jüdischen Mithäftlinge.¹²⁶⁰ Schließlich war er an einem Morgen blutend in der Schälküche erschienen, nachdem er von Schaffer, der auch in diesem Fall wieder als der brutalste Schläger auftrat, mit dem Ochsenziemer zusammengeschlagen worden war. Hinter ihm sei der Wachmann Müller ebenfalls dort aufgetaucht. Was danach folgte, ist an brutalem Zynismus kaum noch zu überbieten: Müller warf Stillmann ein Seil zu und forderte ihn mit den Worten, "wenn du ein Herz hast, nimmst du diesen Strick und hängst dich auf", zum Selbstmord auf. Als Müller gegangen war, habe Stillmann ihn verzweifelt gefragt, was er tun solle, um sich vor weiteren Mißhandlungen zu schützen. Fritz Hü., dem die Ausweglosigkeit der Situation klar war und der davon ausging, daß man sowieso beabsichtigte, Stillmann umzubringen, konnte nicht anders, als ihm den Rat zu geben, sich das Leben zu nehmen.¹²⁶¹ In diesem Fall kann man wohl davon ausgehen, daß die offiziell angegebene Todesursache den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Mit dem Wissen, seinen Tod nur noch hinauszögern zu können, und mit der Aussicht auf ständige Mißhandlungen dürfte sich Ludwig Stillmann das Leben genommen haben.

Auf welche Art die übrigen Männer getötet worden sind, ist nicht mehr genau zu klären. Von Genickschüssen oder Erhängungen war die Rede und davon, daß sie nach und nach aus der Baracke abgeholt wurden und nicht wieder zurückgekommen sind. Wahrscheinlich hat man

¹²⁵⁸ Wilhelmine Fraenkel v. 8.6.48, in: HStAH, Nds. 721 Acc. 61/81 Nr. 5, S. 168. Bericht Elsa Graetz v. 16.4.47, in: BA/K, Z 42 IV/4980.

¹²⁵⁹ Friedrich H. v. 29.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 432 ff.

¹²⁶⁰ Fritz Hü. v. 2.11.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 172 ff; ders. v. 29.6.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 424 f.

¹²⁶¹ Ders. v. 2.11.59, in: ebd., S. 172 ff; ders. v. 29.6.60, in: ebd., S. 424 f.

sie im Bunker ermordet. Einige Gefangene haben ihre Leichen auf den Wagen liegen sehen, mit dem die Toten auf die Friedhöfe gefahren wurden.¹²⁶²

Bevor man sie tötete, quälte und erniedrigte man sie zusätzlich, indem man sie "Sport" machen ließ oder sie dazu zwang, in voller Kleidung die Latrinen zu säubern, wobei sie bis zur Brust in der Jauche standen und von Wachmännern zusätzlich mit Jauche überschüttet wurden.¹²⁶³

Frau Jokl und Frau Alexander-Katz erhielten, aus welchen Gründen auch immer, einige Tage vor dem Tod ihrer Männer noch eine Besuchserlaubnis. Heinrich Jokl trat seiner Frau weinend und zerschunden gegenüber. Als Frau Alexander-Katz nach ihrem ersten Besuch nochmals um eine Erlaubnis nach suchte, ihren Mann sehen zu können, wurde ihr von dem für Schutzhaftsachen zuständigen Beamten Lutze gesagt, daß ihr Mann nach Auschwitz verlegt werden würde.¹²⁶⁴ Der Befehl, die Gefangenen nach Auschwitz zu transportieren, muß zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, als nur noch Dr. Alexander-Katz und Heinrich Jokl lebten, dessen Frau erhielt sogar noch die Erlaubnis, ihren Mann auf der Zwischenstation in Hannover zu sehen.¹²⁶⁵ Wahrscheinlich hat der Bombenangriff auf Hannover am 8./9.10.43 den Transport verhindert. Vier Tage später sind auch Heinrich Jokl und Egon Alexander-Katz in Lahde ermordet worden. Der ehemalige Wachmann Friedrich Beil sagte dazu aus, daß er von dem ihm vorgesetzten Willi Jahn aufgefordert worden sei, Alexander-Katz aus der Baracke zu holen und ihn zu erschießen. Er habe ihm geantwortet, daß er ja auch eine Pistole habe und dies selber tun könne. Mit den Worten, "dann mache ich das eben selber" und einer abfälligen Bemerkung ihm gegenüber sei Jahn weggegangen. Kurz darauf habe er Alexander-Katz auf dem Boden liegen gesehen, wie er an seine Schläfe zeigte. Jahn und Scheel hätten dabeigestanden, als Schaffer ihm den "Gnadenschuß" gegeben habe.¹²⁶⁶ Friedrich H. sah die Leiche von Alexander-Katz auf dem Handwagen. Kurz vor seinem Tod hatte ihm der Rechtsanwalt noch gesagt, daß er furchtbare Angst davor habe, auf diese Art und Weise – das Erschießen sei unter dem Begriff "Knacken" im Lager bekannt gewesen – sein Leben zu beenden.¹²⁶⁷

¹²⁶² Friedrich H. v. 29.9.60, in: ebd., S. 432 ff.; Fritz Hü. v. 2.11.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 172 ff.; Fritz He. v. 31.7.59, in: ebd., S. 156.

¹²⁶³ Vgl. ebd.; H. v. 24.4.45, in: BA/K, Z 42 IV/4980.

¹²⁶⁴ Magda Alexander-Katz v. 10.4.48 im Verfahren gegen Heinrichsmeyer, zit. nach Buchholz, S. 203.

¹²⁶⁵ Dieses erfuhren die Frauen vom Vertrauensmann der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirk Hannover. Vgl. ebd., S. 199.

¹²⁶⁶ Beil v. 28.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 413 ff.

¹²⁶⁷ Friedrich H. v. 24.4.45, in: BA/K, Z 42 IV/4980.

Die Toten wird man auf dem "Judenfriedhof" in Petershagen begraben haben. Seit 1949 steht dort ein Gedenkstein mit den Namen der acht hannoverschen Juden und dem von Max Grunsfeld, der am 29. September 1944 im AEL Lahde zu Tode kam.¹²⁶⁸

Ein weiteres Beispiel in dieser Reihe ist das Schicksal des von den Nationalsozialisten als "Halbjude" eingestuften Häftlings Karl Henkel aus Bielefeld. Zwei Anwohner, die in direkter Nähe des Umspannwerkes wohnten, konnten über die Hintergründe seines gewaltsamen Todes Auskunft geben.¹²⁶⁹ Im Sommer 1944 sah ein Zeuge, wie aus einer Gruppe von Häftlingen heraus, die gerade Mittagspause machte, ein Gefangener davonlief. Zusammen mit seiner Tochter, die Henkel persönlich kannte, habe er von seinem Hof aus beobachtet, wie Henkel angeschossen in einem Feld sitzenblieb. Aus einer Entfernung von ca. 150 Metern will er weiter gesehen haben, wie der Wachmann Kletzock hinter Henkel herkam und aus kurzer Entfernung ein zweites Mal schoß. Henkel sei tot zusammengebrochen. Den Wachmann habe er genau identifizieren können, weil er bei verschiedenen Gelegenheiten mit ihm gesprochen habe. Später will er von Mithäftlingen Henkels gehört haben, daß dieser gesagt habe, er wolle sich nicht so martern lassen wie seine jüdischen Leidensgenossen.¹²⁷⁰ Der Zeuge Ernst B., der für die Konfektionsfertigung Henkels in Heimarbeit schneiderte, will sich sogar für seinen Arbeitgeber eingesetzt haben. Ein ihm bekannter Wachmann habe ihm jedoch gesagt, daß man nichts mehr für Henkel tun könne, da er sich bereits in der "Todeskolonne" befinden würde.¹²⁷¹ Ob es sich um einen wirklichen Fluchtversuch, um einen als Erlösung empfundenen Todesschuß oder um eine Art Exekution gehandelt hat, muß offenbleiben. Sicher scheint, daß auch Karl Henkel das AEL Lahde auf keinen Fall mehr lebend verlassen sollte. Dem Standesamt teilte man mit, daß Henkel "auf der Flucht erschossen" worden sei.¹²⁷²

Ludwig Baer war 66 Jahre alt, als man ihn in das AEL brachte. Er war in Hannover als Finanzinspektor tätig gewesen. Sein Tod steht sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit den erlittenen Folterungen, die er in Lahde über sich ergehen lassen mußte. Ein ehemaliger deutscher Mithäftling sagte dazu aus, daß er auf dem Weg zu seiner Unterkunft Schreie aus der Revierbaracke gehört habe, wo er und auch Baer in einem Raum untergebracht waren. Daraufhin habe er durch das Fenster geschaut und beobachtet, wie Baer von den Wachleuten

¹²⁶⁸ Vgl. Brinkmann, Das Arbeitserziehungslager Lahde, S. 14.

¹²⁶⁹ Wilhelm K. v. 27.6.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 392 ff.; Ernst B. v. 25.8.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 85.

¹²⁷⁰ Wilhelm K. v. 27.6.60, in: ebd. Nr. 6012, S. 392 ff.

¹²⁷¹ B. v. 25.8.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 85.

¹²⁷² Vgl. "Verzeichnis der im Konzentrationslager (sog. Arbeitserziehungslager) in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen". 1966 zusammengestellt nach den Sterberegistern des Amtes Windheim. Im folgenden als "Sterbeverzeichnis AEL Lahde" bezeichnet.

Weinert und Bruns mit einem dicken Knüppel und einem Ochsenziemer zusammengeschlagen wurde. Bruns habe ihm ein Zeichen gegeben zu verschwinden. Danach habe er Baer nicht mehr gesehen, aber einige Tage später hörte er, daß er erschlagen worden sei. Er vermutete, daß Baer an den Folgen der Schläge gestorben ist. Baer sei schon sehr schwach gewesen und habe diese Schläge nicht überleben können.¹²⁷³

Die Umstände des Todes von Jacob Cohn sind ebenfalls rekonstruierbar. Nach der Aussage eines Mitgefangenen war Cohn bereits so schwach gewesen, daß er kaum noch habe laufen können. Er sei von Mithäftlingen in das Lager getragen worden, durch das Lagertor habe er aber selbst laufen müssen. Im Lager sei er dann zusammengebrochen. Metelski und Rasputniak sahen dieses, schlugen Cohn mit Ochsenziemern, warfen ihn hoch und sprangen dann auf seinen Körper. Cohn sei tot liegengeblieben und dann zum Leichenbunker getragen worden.¹²⁷⁴

Zur gleichen Zeit, in der die hannoverschen Juden umgebracht worden sind, starb auch der 26jährige Ewald Philippsohn. Unter dem 8. Oktober 1943 ist sein Tod im Standesamt Lahde verzeichnet worden. Offizielle Todesursache: "Blutsturz".¹²⁷⁵ Sehr wahrscheinlich ist Philippsohn jedoch durch den Wachmann Schaffer umgebracht worden.¹²⁷⁶ Ein ehemaliger Wachmann gab nach dem Krieg wieder, was damals in Lahde erzählt wurde: Philippsohn habe, bevor er erschossen wurde, gerufen, daß er doch gar kein Jude sei.¹²⁷⁷

Der Hinweis, dem jüdischen Glauben gar nicht anzuhängen, konnte auch das Leben von Paul Greve nicht retten. Der deutsche Häftling Fritz Hü. hatte Greve im Lager kennengelernt und mehrmals mit ihm gesprochen. Greve soll dabei betont haben, daß er kein Jude sei. Hühold konnte dann beobachten, wie der Wachmann Metelski Greve mit einer Peitsche auf dem Lagerplatz mißhandelte, wobei sich die Schnur um den Hals des Opfers gewickelt habe und Metelski Greve über den Boden schleifte.¹²⁷⁸ Im August 1944 ist Greve umgekommen. Offiziell – nach dem Eintrag in das Sterberegister – hatte ihn ein "Herzschlag" getroffen.

¹²⁷³ Sch. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 451 ff. Es gibt in der Aussage Probleme mit dem Namen, da es noch einen weiteren Häftling mit Namen Bär gegeben hat, der aber ein Jahr später in Lahde ums Leben kam. Da Sch. bereits im September 1943 im Lager war, kann es sich bei seinen Schilderungen nur um Ludwig Baer handeln.

¹²⁷⁴ W. v. 27.9.60, in: ebd., S. 399 ff.

¹²⁷⁵ Vgl. "Sterbeverzeichnis AEL Lahde".

¹²⁷⁶ Abschrift Urteil des Schwurgerichts beim LG Bückeburg in der Strafsache gegen Ernst K. v. 23./24. Juni 49, in: HStAH, Nds. 171 Hannover, Nr. 13004, o. Bl.

¹²⁷⁷ Wachmann R. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 461 ff.

¹²⁷⁸ H. v. 29.9.60, in: ebd., S. 424 ff.

Lediglich von einem weiteren "jüdischen" Häftling kann noch näheres in Erfahrung gebracht werden. Adolf Hafner, geboren in Wien, war am 19. Juli 1943 durch die Gestapo Bielefeld in das Polizeigefängnis Minden eingewiesen worden. Einen Tag später wurde er von dort mit neun weiteren Gefangenen nach Lahde weitertransportiert. Nach dreizehn Wochen Haft in Lahde soll er am 10. Oktober 1943 einem "Gehirnschlag" erlegen sein.¹²⁷⁹ Die Beobachtung, die ein ehemaliger Häftling im Oktober 1943 gemacht haben will, läßt eine andere Todesursache vermuten. Karl L. will während seiner Haftzeit im Oktober 1943 beobachtet haben, wie ein österreichischer Jude von Kühne so schwer mißhandelt wurde, daß er an den Folgen der Schläge einen Tag später gestorben sei.¹²⁸⁰

Die sieben weiteren im Standesamtsregister mit dem Zusatz "Israel" versehenen Männer, die in Lahde zu Tode kamen, starben offiziell an "Allgemeiner Körperschwäche", "Gehirnschlag", "Herzschlag" und "Kreislaufschwäche und Herzschlag", von dreien behauptete man, daß sie beim "Widerstand erschossen" beziehungsweise "auf der Flucht erschossen" wurden.

Insgesamt hat es den Anschein, daß die meisten jüdischen Gefangenen zu keinem anderen Zweck als dem, getötet zu werden, in das Arbeitserziehungslager eingewiesen wurden. Hierbei muß offenbleiben, ob die einweisenden Gestapo-Stellen einen direkten Befehl zur Tötung gegeben haben oder ob sich in dem AEL mit stillschweigendem Einverständnis der oberen Instanzen der Judenhaß des Lahder Personals bis zum Tod des Opfers austoben konnte. Brockmeyers Vermutung, wonach auch in dem Fall der Ermordung der acht hannoverschen Juden nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnte, daß "einige Elemente..im Lager auf eigene Faust gehandelt" hätten, erscheint zwar in dem Fall eher unwahrscheinlich, ist aber als Erklärung für die weiteren Morde an Juden in Lahde zumindest denkbar.¹²⁸¹ Neben dem Wachmann Müller soll der Leiter der Exekutivabteilung des Lahder Lagers, Scheel, der "Haupthetzer gegen die Juden" gewesen sein.¹²⁸²

Etwas ausführlicher, als es im Kapitel zu den Inhaftierungsgründen von Kriegsgefangenen schon berichtet worden ist, können die Umstände der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener dokumentiert werden. Trotz im Detail variierender Zeugenaussagen kann als sehr sicher angenommen werden, daß alle diese Soldaten in Lahde ermordet wurden. Der ehemalige Häftling B. will im November 1944 beobachtet haben, wie alle Offiziere beim Mittagsappell

¹²⁷⁹ Vgl. Gefangenenbuch B des Polizeigefängnisses in Minden, in: StADet, D 2 C-Minden Nr. 22. Vgl. "Sterbeverzeichnis des AEL Lahde".

¹²⁸⁰ Karl L. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 96 f. In seiner Aussage 1960 nannte L. als Jahr seiner Inhaftierung 1944. Die Monatsangabe stimmt mit der in der ersten Aussage überein. Ich gehe davon aus, daß sich L. 1960 im Jahr geirrt hat. Vgl. L. v. 3.5.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 300.

¹²⁸¹ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 21.9.48, in: HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5, S. 250 ff.

herausgerufen und später erhängt wurden.¹²⁸³ Demgegenüber sagte der Zeuge Hans-Adolf M. aus, daß im Laufe der folgenden Wochen nach ihrer Einlieferung eine Reihe der Offiziere erhängt, erschossen oder angeblich durch Selbstmord zu Tode gekommen wären.¹²⁸⁴

Nachweislich sind bereits am 25. August 1944, abends um 20.00 Uhr sieben sowjetische Staatsangehörige auf Befehl der Gestapo Hannover exekutiert worden. Dem Alter nach, es handelt sich um Männer, die zwischen 1909 und 1917 geboren waren, könnte es sich durchaus um die Offiziere der Roten Armee gehandelt haben.¹²⁸⁵ Winkler selber gibt die Erhängung von russischen Offizieren zu. Er betonte, daß er die gleichen Anweisungen aus Hannover bekommen hätte, wie sie auch sonst bei Erhängungen üblich gewesen seien.¹²⁸⁶

Offen bleibt die Frage, ob diese Angehörigen der Roten Armee vor ihrer Einlieferung in das AEL Lahde jeweils vorher aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind. Karl Winkler sprach seinerseits immer von "ehemaligen" sowjetischen Kriegsgefangenen. Es sei üblich gewesen, sowjetische Kriegsgefangene, die wegen eines Vergehens bestraft werden sollten, formal aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, um den Zugriff des SD auf diese Personen zu ermöglichen: "Russian nationals who were to be punished were formally released from captivity as prisoners-of-war and were put at the disposal of the Security Service (S.D)".¹²⁸⁷ Dreißig bis vierzig Gefangene, mit denen so verfahren worden sei, habe es in Lahde gegeben.¹²⁸⁸ Ob diese Gefangenen, die schon äußerlich an ihrer Uniform als Angehörige der sowjetischen Armee zu erkennen waren,¹²⁸⁹ auch aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, weil sie versuchten, zu fliehen oder weil sie "gemeutert" haben, kann nicht mehr geklärt werden.

Historisch richtig ist, daß in den Kriegsgefangenenlagern des Reiches unter Beteiligung des SD Aussonderungen von politisch verdächtigen beziehungsweise "sozial unerwünschten" sowjetischen Kriegsgefangenen vorgenommen wurden. Diese entließ man offiziell aus der

¹²⁸² Fritz Hü., in: ebd., S. 111.

¹²⁸³ B. v. 17.10.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 506 f.

¹²⁸⁴ Hans-Adolf M. "Meine wichtigsten Beobachtungen im sogenannten "Arbeitserziehungslager LAHDE a. d. Weser früher Liebenau" v. 3.5.45, in: NAW, RG 338... Case 000-50-51, Lahde CC (Liebenau); ders., o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 30 f. M. war selber Zeuge der Erschießung eines sowjetischen Oberleutnants aus dieser Gruppe. Vgl. M. v. 29.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 151. Zwei Zeugen bestätigten die Erhängung von vier Offizieren vor den angetretenen Häftlingen: August Sch. v. 3.8.59, in: ebd., S. 159 ff.; W. v. 10.5.60, in: ebd. Nr. 6011, S. 304.

¹²⁸⁵ Vgl. "Sterbeverzeichnis AEL Lahde".

¹²⁸⁶ K. Winkler, o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 76 ff. Aus dieser Aussage wird nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um Anweisungen bezüglich der zwanzig Offiziere gehandelt hat, oder ob es eine Order gegeben hat alle Offiziere zu töten.

¹²⁸⁷ K. Winkler, 31.3.48: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 7 ff., hier S. 11.

¹²⁸⁸ Ebd. Als "ehemalige" Kriegsgefangene bezeichnet sie auch E. Winkler v. 5.4.48 in: ebd., S. 54.

¹²⁸⁹ E. Winkler, o. D, in: Lahde Case No. 1, S. 6 ff.

Kriegsgefangenschaft und übergab sie der nächsten Gestapo-Stelle. Ihre Exekution fand in den Konzentrationslagern statt.¹²⁹⁰

Verschiedene Erlasse des Oberkommandos der Wehrmacht regelten das Verfahren der Bestrafung von Flucht und von Arbeitsverweigerung sowjetischer Kriegsgefangener. Spätestens seit August 1941 wurden wiederaufgegriffene sowjetische Soldaten ebenfalls dem SD übergeben, im Falle, daß der Kriegsgefangene Straftaten auf seiner Flucht begangen hatte, wurde die Exekution angeordnet.¹²⁹¹ Ab 1942 konnten auch sowjetische Kriegsgefangene, die sich der "Menschenfresserei", einer Folge des Hungerns, oder der "Selbstverstümmelung" schuldig gemacht haben sollten, an die Gestapo ausgeliefert werden; ebenfalls verbunden mit der Aufhebung ihres Status als Kriegsgefangene.¹²⁹² Ihren brutalen Höhepunkt fand diese Entwicklung in der "Aktion Kugel", die von Gestapo-Chef Müller am 4. März 1944 angeordnet worden war und innerhalb derer alle wiederergriffenen Kriegsgefangenen, mit Ausnahme amerikanischer und britischer Gefangener, unterschiedslos im KZ Mauthausen zu exekutieren waren.¹²⁹³ "Arbeitsverweigerung", der Aufruf dazu, sonstige "hetzerische" Reden, "Sabotage" waren Delikte, die ebenfalls eine Abgabe des sowjetischen Kriegsgefangenen an die Gestapo zur Folge hatten.¹²⁹⁴

In dieses Umfeld kann die Einweisung der sowjetischen Kriegsgefangenen in das AEL Lahde gestellt werden. Denkbar wäre, daß in umliegenden Kriegsgefangenenlagern unter solchen Gesichtspunkten "ausgesondert" wurde. Der Hinweis, daß einige Offiziere nach Neuengamme gebracht wurden, könnte bedeuten, daß das AEL Lahde auch hier eigentlich als Zwischenstation gedacht war. Transportschwierigkeiten mögen die Überstellung verhindert haben. Vielleicht hat es auch einen Befehl zur Exekution im Lager gegeben, zumindest für einen Teil der Gruppe. Nicht auszuschließen ist schließlich, daß die Ermordung eines Teils dieser Gefangenen der Brutalität der Wachmannschaften, ohne Befehl von "oben", aber mit dem Voraussetzen eines auf der Grundlage oben zitiertes Erlasse angenommenen grundsätzlichen Einverständnisses, zuzuschreiben ist.

¹²⁹⁰ Vgl. Streim, S. 147, 156 ff. Als "sozial unerwünscht" galten nach Streim Kriegsgefangene, die gegen die ihnen auferlegten Lebensregeln verstießen.

¹²⁹¹ Ebd., S. 213 ff; Streit, S. 256 ff.

¹²⁹² OKW v. 24.3.42 "Behandlung sowjet. Kgf. ...", in AES, S. 37 ff.

¹²⁹³ Streim, S. 213 ff; Streit, S. 256 ff.

¹²⁹⁴ Ebd., S. 258 f. Streit zitiert hier aus einem geheimen Erlaß des OKW/Chef Kgf., der durch einen Erlaß des ChdSipouSD v. 6.5.43 weitergegeben wurde.

5.1.9 Das Arbeitserziehungslager als Hinrichtungsstätte der Gestapo

Die Gestapo und deren übergeordnete Instanzen bedienten sich der Arbeitserziehungslager auch zur Vollstreckung von Hinrichtungen ausländischer Fremd- und Zwangsarbeiter. Für das Lager 21 ist die schriftliche Vereinbarung darüber nachweisbar.¹²⁹⁵

Aus der Sicht der Sicherheitsbehörden waren die Arbeitserziehungslager besonders dann für diesen Zweck geeignet, wenn sich sonst kein anderer Ort für die Exekutionen anbot.¹²⁹⁶ Das Lager bot das nötige Personal für den Vollzug der Exekutionen, Wachmannschaften zur Absperrung, Häftlinge, die man als Henker mißbrauchen konnte. Die Bevölkerung konnte je nach Opportunität zur Teilnahme aufgefordert oder ausgeschlossen werden, Häftlinge und andere ausländische Arbeitskräfte umliegender Betriebe wurden durch die erzwungene Teilnahme abgeschreckt und eingeschüchtert. Haftraum für Personen, deren Exekutionsbefehl noch nicht vorlag, war vorhanden. 1944 ordnete ein Erlaß des Reichsführer-SS an, daß Hinrichtungen von Arbeitskräften aus dem "Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener", die sich des unerlaubten Geschlechtsverkehrs "schuldig" gemacht hatten, entweder in Konzentrationslagern oder "in der Nähe" von Arbeitserziehungslagern, d. h. nicht unbedingt direkt im AEL, aber unter Nutzung der Infrastruktur wie Personal usw., durchgeführt werden sollten.¹²⁹⁷ Für das AEL in Farge ist eine solche Nutzung jedoch bislang nicht nachweisbar.

Laut den standesamtlichen Eintragungen sind am 19. August 1943 das erste Mal Menschen im Arbeitserziehungslager Lahde hingerichtet worden. Der Eintrag der Todesursache lautet: "Gestapo Hannover exekutiert". Insgesamt läßt die Bezeichnung der Todesart in 39 Fällen auf Exekution durch Erhängen schließen. Dabei handelt es sich um Polen und Bürger aus der Sowjetunion. Drei davon Frauen, zwei aus Polen und eine aus der Sowjetunion. Auch ein fünfzehnjähriger Junge gehört zu den Opfern.¹²⁹⁸ Ob die offiziellen Angaben hinreichend sind,

¹²⁹⁵ Richtlinien über das AEL Watenstedt o. D., in: PRO, FO 1060/1414, S. 106 ff. Im Lager 21 wurden die Exekutionen zunächst auf dem Appellplatz vollzogen. Ab 1942 sollen die Exekutionen außerhalb des Lagers im Hallendorfer Forst und ab Spätsommer 1944 in den Betrieben auf dem Werksgelände durchgeführt worden sein. Auch hier mußten Betriebsangehörige und Ausländer teilnehmen. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 360 ff.

¹²⁹⁶ In Hannover habe es keine solche Möglichkeit der Exekution gegeben. Karl Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 87. Tatsächlich hat sich die Gestapo erst Anfang März 1945 dazu entschlossen, Exekutionen in Ahlem – dem Gelände ihrer Außenstelle – vollstrecken zu lassen. Vgl. Dazu Obenaus, "Sei stille...", S. 10 ff.

¹²⁹⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 10.2.44 "Ahndung schwerwiegender Verstöße und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten, und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener", in: AES, S. 180 ff.

¹²⁹⁸ Dies ergibt die Auswertung aller verfügbaren Listen über die Sterbefälle im AEL Lahde. Außer der im Text erwähnten Bezeichnung finden sich noch die Eintragungen: "Auf Befehl des Rf.SS.Ch.d.Dt.Pol exekutiert" und "erhängt worden". Bei der Frau soll es sich um eine Angehörige einer Widerstandsgruppe gehandelt haben. Der Polin hatte man vorgeworfen, einen Bauernhof in Brand gesteckt zu haben. Karl Winkler v. 30.9.1960, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 476. Der Wachmann Weinert erinnerte sich auch an

muß offenbleiben. Lagerleiter Winkler spricht einmal von 40 dann wieder von 60 bis 70 Exekutionen. Er will "schwach in Erinnerung" gehabt haben, daß auch einmal Holländer erhängt worden seien, die einer Widerstandsgruppe angehört hätten.¹²⁹⁹

Für alle diese Fälle soll ein schriftlicher Befehl des Reichsführer-SS beziehungsweise des Inspektors der Sicherheitspolizei oder der Gestapo-Leitstelle Hannover vorgelegen haben, Winkler selber will niemals Personen zur Hinrichtung ausgewählt haben.¹³⁰⁰ Dies ist jedoch nachweislich falsch. Als im März 1945 ein Wachmann von Häftlingen, die im sogenannten "Beerdigungskommando" eingesetzt waren, getötet wurde, soll Winkler selbst die Exekution der zunächst geflohenen und dann wiederergriffenen Häftlinge befohlen haben. Zusätzlich habe er aus Rache die Ermordung weiterer Gefangener angeordnet.¹³⁰¹

Die zu exekutierenden Personen sind entweder direkt vor ihrer Hinrichtung in das Lager gebracht worden oder sie befanden sich schon im Lager. Im letzteren Fall dürfte die Entscheidung über die Verhängung der Todesstrafe erst während der Inhaftierung im Erziehungslager gefallen sein.¹³⁰² Im Lager 21 waren diese Häftlinge deutlich durch ihre blaue Kleidung von anderen zu unterscheiden. Diese "Blaumänner" sollen bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung von den anderen Häftlingen streng getrennt worden sein.¹³⁰³

Der Hinrichtung wohnten meist Vertreter der Leitstelle bei. Winkler verlas lediglich eine Vollzugsmeldung, da keiner der zu Exekutierenden per Gerichtsurteil verurteilt worden war. Ein Dolmetscher übersetzte den Hinrichtungsbefehl und die übrigen Worte Winklers, in denen er die zu exekutierende Person "noch mal richtig schlecht gemacht" habe.¹³⁰⁴

Die Exekutionen sind sowohl durch den Galgen auf dem Gelände des Lagers als auch im Bunker durch Erhängung am Fensterkreuz vorgenommen worden. Auf die letztgenannte Art sollen in Lahde 12 bis 14 Häftlinge getötet worden sein. Laut Erlaß seien die Gefangenen von

eine der Frauen und bezeichnete die Frau noch nachträglich abwertend als "Flintenweib": Wachmann Friedrich Weinert v. 30.9.60, in: ebd., S. 457. Meistens wurden eine oder zwei Personen gleichzeitig erhängt. Zweimal war es eine größer Gruppe von jeweils sechs Personen.

¹²⁹⁹ Karl Winkler v. 14.8.48, in: Lahde Case No. 1 (Exhibit D), S. 6 ff.; ders. o. D., in: ebd., S. 87. Einer der Wachhabenden gab eine Zahl von 50 Exekutionen an: Wachhabender Max E. Martin v. 5.7.46, in: ebd., (Exhibit F); Karl Winkler o. D., in: ebd., S. 77.

¹³⁰⁰ Ders. v. 14.-16.8.48, in: ebd., (Exhibit D). Bis Ende 1944 seien die Anordnungen aus Berlin gekommen. Bis Februar 1945 von Braunschweig aus, dann ab Februar 1945 aus Hannover: ders. o. D., in: ebd., S. 77.

¹³⁰¹ Die Angaben in dieser Sache sind widersprüchlich. Dies liegt mit darin begründet, daß es kurz vor Kriegsende zu einer Vielzahl von Ermordungen im Lager kam, die dann jeweils in verschiedene Ereigniszusammenhänge gestellt wurden. Daß es jedoch im Zusammenhang mit dem Tod des Wachmanns zu Exekutionen an Häftlingen kam, kann als sicher gelten. Vgl. Edmund Winkler o. D, in: ebd., S. 11 f. ; ders. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); Wachmann Johannes Lehmann v. 23.7.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit J).

¹³⁰² Diese Unterscheidung bestätigt auch Korte für das AEL Nordmark, S. 166.

¹³⁰³ Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 341. Solches ist auch für die anderen Arbeitserziehungslager anzunehmen, jedoch nicht eindeutig belegbar.

Personen gleicher Nationalität exekutiert worden. In Lahde waren vor allem die beiden Exhäftlinge Schaffer und Metelsky an Exekutionen aktiv beteiligt.¹³⁰⁵

Neben weiteren Angehörigen des Wachpersonals wurden auch die Häftlinge gezwungen, der Exekution beizuwohnen. Etwa 20 Minuten mußten die Toten am Galgen hängen, dann wurde mit dem Wort: "Fertig" die Exekution abgeschlossen.¹³⁰⁶

Bei den Ermordeten soll es sich oft um Männer gehandelt haben, denen vorgeworfen wurde, daß sie sich "an deutschen Mädchen vergangen" hätten. Mit der Warnung, daß es jedem so ergehen würde, dienten die solchermaßen inszenierten Exekutionen der Abschreckung und Machtdemonstration.¹³⁰⁷ Zwei Sowjetische Staatsangehörige waren exekutiert worden, weil sie, so lautete die von Winkler verlesene Beschuldigung, während der Verdunkelung geplündert haben sollen.¹³⁰⁸ Kurz vor Kriegsende sollen in Lahde gleich 15 bis 20 Polen und Sowjetbürger auf Befehl der Gestapo Hannover umgebracht worden sein. Angeblich hatten sie Eisenbahndiebstähle begangen, Häuser geplündert beziehungsweise Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen gehabt. Da wenig Zeit gewesen sei, ignorierte man in Lahde den ursprünglichen Befehl der Erhängung und ließ die Gefangenen kurzerhand vor dem Bunker erschießen.¹³⁰⁹

5.1.10 Die Anzahl der Opfer und ihre Bestattung

Im Arbeitserziehungslager Lahde und seiner Nebenstelle Steinbergen sind in der Zeit vom 10. Mai 1943 bis zum 27. März 1945 über 680 Menschen ums Leben gekommen, 37 davon nachweislich in Steinbergen.¹³¹⁰ Nicht aufgeführt sind die abgeschossenen britischen und kanadischen Piloten. Sehr wahrscheinlich fehlen dabei auch noch an die 70 ermordete Gefangene, die den Tod kurz vor der Räumung des Lagers fanden. Mit Sicherheit noch nicht einbe-

¹³⁰⁴ Karl Winkler v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, Bl. 476; Wachmann Paul Rother v. 25.7.59, in: ebd., Nr. 6010, S. 107.

¹³⁰⁵ Karl Winkler v. 14.-16.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D); ehem. Häftling Hans-Adolf M. o. D., in: ebd., S. 24.

¹³⁰⁶ Wachhabender Martin. v. 5.7.46, in: ebd., (Exhibit F); Wachmann R. v. 25.7.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 107. Wohl nicht immer ist der Lagerarzt zur Bestätigung des Todes anwesend gewesen: Lagerarzt Dr. Joachim o. D., in: ebd., S. 125.

¹³⁰⁷ Wachmann Messerle v. 25.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 267.

¹³⁰⁸ Ehem. Häftling Erich H. v. 29.9.60, in: ebd., Nr. 6012, S. 443.

¹³⁰⁹ Wilhelm Brockmeyer v. .8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E); Wilhelm D. o. D., in: ebd., S. 72.

¹³¹⁰ Diese Angabe ergibt sich aus der Auswertung verschiedener Totenregister: 1. der beglaubigten "Nachweisung der im Arbeitserziehungslager Lahde verstorbenen Personen", die dem Lahde Case No. 1 beigegeben ist. 2. wurde zur Grundlage gelegt die Einzelnachweisung, geordnet nach Nationalitäten: "Sterbefälle des Standesamtes Lahde/Weser". 3. wurde herangezogen: "Verzeichnis der im Konzentrationslager (sog. Arbeitserziehungslager) in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen." Dieses Verzeichnis wurde laut Brinkmann (Das Arbeitserziehungslager Lahde, Anm. 16) erstellt nach den Sterberegistern des Amtes

zogen sind die während des Evakuierungsmarsches umgekommenen und diejenigen, die in Hannover auf dem Seelhorster Friedhof erschossen wurden.¹³¹¹

Bezüglich der im Hauptlager in Lahde umgekommenen Häftlinge lassen sich folgende Aussagen machen:¹³¹²

Die größte Gruppe von Opfern stammten aus Polen und der Sowjetunion. 178 beziehungsweise 231 Männer hatten diese Nationalitäten.

Mit 94 Verstorbenen stellten die Niederländer die größte Gruppe unter den sog. Westarbeitern; 41 Tote hatten die Franzosen zu beklagen und 14 die Belgier. 15 stammten aus Italien, aus der Tschechoslowakei beziehungsweise dem "Protektorat" kamen sieben der Umgekommenen. Als Serben und Kroaten wurden fünf Personen verzeichnet. Schließlich war einer der Toten in Luxemburg und einer in der Schweiz gebürtig. Zwei der Verstorbenen ließen sich keiner Nationalität zuordnen. 55 der registrierten Toten waren deutscher Nationalität.¹³¹³ In den Verzeichnissen ist denjenigen Deutschen, die als "jüdisch" registriert wurden, die Bezeichnung "staatenlos" beigegeben.

Als Todesursachen wurden angegeben: "Allgemeiner Schwäche", "allgemeine Entkräftung", "Kreislaufstörung" u. ä. Daran sollen 111 Häftlinge gestorben sein. Der jüngste davon ein 15 Jahre alter Pole, der im Februar 1944 an "Allgemeiner Schwäche" verstarb. Die Todesursache "Herzschlag" findet sich 34 mal. "Herzschwäche" und "Herzmuskelschwäche" 46 Mal. Von allen diesen Männern waren 42 Prozent unter 30 Jahren alt. An einer angeblichen oder tatsächlichen "Lungenentzündung", an "Rippenfellentzündung", an "Lungenkatarrh", "Lungenblutung", "Bronchitis", an "Nierenentzündungen" verstarben 53 Männer. An diversen Tuberkuloseerkrankungen verstarben 17 Gefangene. Magen- und Darmerkrankungen wie Koliken, Krebs, "Darmverschlingungen", Durchfall usw. wurden 41 Mal als Todesursache angegeben. Blutvergiftungen mit tödlichem Ausgang sollen 16 Mal vorgekommen sein. Drei Personen starben an Fleckfieber. Einen Gehirnschlag oder eine Gehirnblutung sollen zehn Männer erlitten haben. Von den neun, die an einem Gehirnschlag verstorben sein sollen, waren fünf unter 25 Jahren.

Windheim, 1966. Die unter Punkt zwei und drei aufgeführten Register entstammen den Materialien von Friedrich Brinkmann. Zu den Toten von Steinbergen vgl. die Ausführungen im Kap. IV.5.2.

¹³¹¹ Bestätigt wird die errechnete Zahl von 685 Toten durch die Staatsanwaltschaft, die in ihrem Bericht vom 13.7.61 auf 684 Tote kommt (Zeitraum: 10.5.1943-27.3.1945). Bericht in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 665 ff.

¹³¹² Im exakten Vergleich der Register untereinander ergeben sich immer wieder kleinere Unstimmigkeiten, die jedoch nicht maßgeblich sind und auch nicht auf bewußte Verfälschungen hindeuten.

¹³¹³ Wobei sich darunter ein in Österreich geborener Mann befindet. Brinkmann kommt auf 57 Deutsche.

Weiterhin finden sich folgende Angaben zu den Todesursachen: Einzelfälle von "Rückenmarkkrebs", "Schädelbruch", "Starrkrampf", "Stoffwechselstörung", "Vergiftung durch den Genuß von Fleisch von toten Tieren". "Zellgewebsvereiterung", "Krämpfe", "Mandelentzündung", "Grippe", "Nervenlähmung" und "Herzschwäche", "Halsentzündung", "Hautgangräne am Rücken", "Fußgangräne", "am Fuß Phlegmona", "Fußschwellung" und "allgemeine Schwäche", "geschwollener Hodensack" und "Herzschwäche", "Eiterung an Kopf und Gesäß", "Eiterung am Wundboden", "Hitzschlag", "innere Verblutung", "innere Vergiftung", "Arterienverkalkung und Herzschwäche", "Angina Phlegmonea", "Abszeß an der Brust", "Abszeß am Fuß und allgemeine Schwäche", "Abszeß am Gesäß und Herzschwäche", "Abszeß an der Hand und allgemeine Schwäche", "Blutsturz", "Bauchfellentzündung", "allgemeine Schwäche und Fußschwellung", "Diphtherie".

In Anbetracht des jugendlichen Alters vieler verstorbener Häftlinge klingen die angegebenen Ursachen oft unglaubwürdig und willkürlich hergesucht.

23 Häftlinge sollen sich das Leben genommen haben. 15 davon waren 25 Jahre und jünger. Der Jüngste, Anatoli Platanow, geboren am 15.8.1927 Kukjewka/Kurak, soll sich erhängt haben. 19 dieser Männer stammten aus Polen oder der Sowjetunion.

Bei 37 Häftlingen ist die Angabe zur Todesursache durch ein Fragezeichen ersetzt. Nur einer von diesen starb im Jahre 1944. Alle anderen im Februar und März 1945 und dann auch oft mehrere an einem Tag. Auf diese Ballung und die Geschehnisse, die hierfür die Erklärung bilden, wird im Kapitel über den Evakuierungsmarsch der Lahder Gefangenen näher eingegangen.

Gewaltsam zu Tode gekommen sind demnach 180 Personen. Zählt man die mit einem Fragezeichen und die als Suizid gekennzeichneten Todesfälle dazu, "?" dazu kommt man auf eine Gesamtzahl von 239. Das wären 37 Prozent aller registrierten Fälle.

Die Verteilung der Häufigkeit der Todesfälle ergibt für die einzelnen Jahre folgendes Bild:

	1943	1944	1945	Summe
Januar	-	34	58	92
Februar	-	58	33	91
März	-	18	77	95
April	-	10		10
Mai	1	10		11
Juni	1	9		10
Juli	2	20		22
August	10	23		33
September	26	30		56
Oktober	16	41		57
November	16	85		101
Dezember	29	36		65
Summe	101	374	168	643

Durchschnittlich sind in den insgesamt 23 Monaten der Existenz des AEL rund 30 Männer pro Monat gestorben. Wobei die Häufung im Winter sicherlich mit der Kälte und den miserablen Lebens- und Ernährungsbedingungen und der harten körperlichen Arbeit in Zusammenhang steht. Die auffällige Häufung in den letzten drei Monaten der Existenz des Lagers, vor allem im März, dürfte auf die Zunahme gewaltsamer Todesfälle zurückzuführen sein.

Das Alter der Toten

	bis 20 J.	21 bis 30 J.	31 bis 50 J.	51 und älter
Belgier	7,1%	50,0%	42,9%	-
Deutsche	7,3%	14,5%	41,8%	36,4%
Franzosen	9,7%	58,5%	31,8%	-
Italiener	6,6%	60,0%	33,4%	-
Niederländer	10,6%	58,5%	26,6%	4,3%
Polen	11,9%	52,0%	30,4%	5,7%
UdSSR	29,0%	39,4%	29,9%	1,7%
Summe	11,7%	47,6%	33,8%	6,9%

Zu den Opfern des Erziehungslagers gehören mehrere 15 bis 17jährige Jugendliche: Iwan Timoschenko, geboren am 12.12.28 in Winniza, wurde am 14.9.44 exekutiert. Der Pole Peter Krawczyk oder Krawczuk, geboren am 2.8.28 in Lemberg, starb am 1.2.44 an "allgemeiner Schwäche". Nur sechzehn Jahre wurde Paul Kowal aus der Sowjetunion, der am 12. Februar 1945 bei einem angeblichen Fluchtversuch erschossen wurde. Ein anderer Jugendlicher aus der Sowjetunion, Andre Komndnyj, soll an Lungentuberkulose gestorben sein. Wasili Kompanietz aus Dnepropetrowsk soll einem Herzschlag erlegen sein. Der Junge, der sich angeblich erhängt hat, wurde bereits erwähnt.

17jährig verstarben im AEL 15 Jugendliche aus der Sowjetunion, fünf Polen und der aus Hannover stammende Helmut Schulze, der am 25.4.1944 bei einem "Fluchtversuch" erschos-

sen worden sein soll. Bei den "Westarbeitern" gibt es keine 15-17 Jährigen. Unter den Niederländern finden sich jeweils fünf 18jährige und 19jährige. Die anderen Westnationen haben keinen Toten in dieser Altersklasse.

Über 70 Jahre waren vier deutsche Gefangene und ein Pole.

Aus den Standesamtsunterlagen lassen sich auch die Berufe einiger Häftlinge herauslesen. Bei Deutschen findet sich mehrmals "Arbeiter" und "Landarbeiter", im Einzelfall "Maschinensetzer", "Eisenhändler", "Heizer", "Wachmann", "Rentner", "Landwirt", "Bauarbeiter", "Büroangestellter", "Maurerpolier", "Kranführer", "Former", "Bäcker". Bei den meisten polnischen Häftlingen finden sich die Einträge: "Arbeiter", vereinzelt auch: "Zivilarbeiter", "Landarbeiter", "Schlosser", "Dolmetscher", "Tischler", "Handelsgehilfe", "Bäcker", "Heizer". Unter den "Protektoratsangehörigen" befanden sich ein "Friseur", "Schlosser" und "Arbeiter".

Bei dem Großteil der niederländischen, französischen und belgischen Häftlinge finden sich die Berufsbezeichnungen "Arbeiter". Einzelne waren "Student", "Fischer", "Diamantschleifer", "Techniker", "Steinarbeiter", "Brückenbauer", "Zimmermann", "Postangestellter", "Büroangestellter", "Landarbeiter", "Kraftfahrer", "Kaufmännischer Angestellter", "Dreher", "Kellner", "Landwirt", "Eisenflechter" und "Versicherungsangestellter".

Die sowjetischen Gefangene wurden schlichtweg alle zum "Arbeiter" erklärt oder ihr Eintrag bei der Berufsbezeichnung fehlte ganz. Bei den italienischen Verstorbenen findet sich überhaupt keine Berufsbezeichnung.

Die Verantwortlichen für das Lager versuchten natürlich, ihre Verantwortung für die Todesfälle herunterzuspielen. Karl Winkler schätzte die Zahl der Todesfälle schon einmal "nur" auf ca. 400. Die Anzahl erklärte er mit den Opfern der Fleckfieber- und Grippeepidemien und der Tatsache, daß Anfang 1945 schon Kranke in das Lager eingewiesen worden seien, die später starben. Es sei auch in jedem Fall des Versterbens eines Gefangenen eine Totenschau durchgeführt worden. Entweder sei Dr. Joachim oder der Häftlingsarzt anwesend gewesen, auch hätten meistens Scheel, Edmund Winkler und manchmal er selber teilgenommen. Den Totenschein habe Scheel vorbereitet, er sei in jedem Fall vom Lagerarzt und von ihm selber unterschrieben worden. Die Angabe gefälschter Todesursachen auf den Totenscheinen wurde jedoch bezeugt und auch zugegeben.¹³¹⁴ Karl Winkler sagte selber aus, daß bei denjenigen Gefangenen, die er eigenhändig erschossen hatte, als sie sich etwas vom Abfallhaufen holen wollten, als Todesursache eingetragen wurde: "Beim Fluchtversuch erschossen" beziehungs-

¹³¹⁴Karl Winkler v. 14.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D); Wachmann Edmund Winkler o. D., in: ebd., S. 10.

weise "Allgemeine Körperschwäche".¹³¹⁵ Wie einfach es war, gefälschte Todesursachen anzugeben, wird auch dann verständlich, wenn man die Aussage des Lagerarztes zur Kenntnis nimmt, wonach er die Leichen gar nicht immer zu Gesicht bekam und die Ursache von jemand anderen eingetragen wurde.¹³¹⁶

Gemeldet wurden die Toten des Lagers der Gemeinde Lahde. Nach der Aussage des zu jener Zeit tätigen Mitarbeiters des Standesamtes war es meist der Kriminalsekretär Fritz Scheel, der die Toten meldete. Über die Begräbnisplätze wurden dabei seitens des Lagers keine Angaben gemacht. Der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde habe öfter nach Begräbnislisten gefragt. Daraufhin soll Scheel gesagt haben, daß sich der Pfaffe nicht einbilden solle, solche Listen zu bekommen. Kurz vor der Besetzung will der Standesbeamte von Scheel aufgefordert worden sein, die Sterberegister zu verbrennen. Statt dessen vergrub er jedoch die Listen, so daß sie nach dem Krieg wieder zugänglich gemacht werden konnten.¹³¹⁷

Die im Arbeitserziehungslager Lahde umgekommenen Häftlinge sind an drei verschiedenen Orten beerdigt worden. Die rassistische Einteilung der Menschen setzte sich auch hierbei fort. Von einer Beerdigung im eigentlichen Sinne kann meist nicht die Rede sein. Die Umstände des gesamten Vorgangs und das Fehlen jeglicher religiöser Zeremonie lassen diese Bezeichnung kaum zu.

Der jüdische Friedhof in Petershagen ist zur Beisetzung von osteuropäischen Häftlingen genutzt worden. Einzelnen oder zu mehreren seien die Toten nackt in die Gruben geworfen worden. Als dieser Begräbnisplatz mit bis zu 200 Toten belegt war, wurde im Jahre 1944 zwischen Lahde und Bierde ein neuer "Friedhof", der "Ostarbeiterfriedhof" angelegt. Hier sollen an die 350 Gefangene ruhen.¹³¹⁸

Männer aus Westeuropa oder Deutsche sind zunächst auf dem evangelischen Friedhof in Lahde beigesetzt worden.¹³¹⁹ Die Witwe eines umgekommenen Deutschen sagte nach dem Krieg aus, daß sie von der Polizei in Minden verständigt worden sei, daß sie die Leiche ihres Mannes am Lagertor "in Empfang nehmen" könne.¹³²⁰ Ob dieses auch den Angehörigen anderer deutscher Häftlinge gestattet wurde, ist nicht belegbar. Gegen Ende des Krieges bestattete man Westeuropäer ebenfalls auf dem Bierder Friedhof. Auch hier setzte sich die Differenzie-

¹³¹⁵ Karl Winkler o. D., in: ebd., S. 85 f.

¹³¹⁶ Lagerarzt Dr. Joachim o. D., in: ebd., S. 122.

¹³¹⁷ Wilhelm S. v. 14.6.46, in: Archiv Petershagen, Akte 534.

¹³¹⁸ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H); "Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber" für die Gemeinde Bierde v. 15.6.70, in: Gedenkstätte Neuengamme; Brinkmann, S. 17 f.

¹³¹⁹ E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹³²⁰ Vermerk der Verwaltung in Lahde über ein Gespräch mit der Witwe v. 21.6.51, in: Stadtarchiv Petershagen, Akte 532.

rung nach der Herkunft fort, insoweit die "Westarbeiter" auf der einen Seite der Begräbnisstätte und die "Ostvölker" auf der anderen Seite begraben wurden.¹³²¹ Schließlich sollen die Leichen dann auf die verschiedenen Begräbnisstätten verteilt worden sein, weil man nirgendwo mehr recht Platz hatte.¹³²²

Der Totengräber der Gemeinde Lahde durfte nur bei den ersten Bestattungen anwesend sein. Später hat man nach seiner Aussage nur noch den Schlüssel aus seiner Wohnung geholt, und ein Posten mit vier Gefangenen übernahm das Ausgraben der Grube und die "Bestattung". Er sei nur noch hinsichtlich der Anweisung neuer Gräberreihen hinzugezogen worden. Dennoch habe er oft beobachten können, wie die Bestattungen auf dem evangelischen Friedhof vor sich gingen. Danach sei es vorgekommen, daß keine Särge vorhanden waren, sondern die Toten so in das Grab gelegt wurden.¹³²³

Anwohner des Bierder Friedhofes wurden jedesmal in das Haus verwiesen, wenn wieder ein Transport mit Leichen ankam. Außerdem durfte auch sonst kein Bewohner auf den Friedhof hinauf, oft sei ein Posten in der Nähe patrouilliert.¹³²⁴

In etwa drei Fällen will ein Beerdigungsunternehmer auf der Baustelle verunglückte Gefangene direkt in den betreffenden Heimatort transportiert haben. Bei den Häftlingen handelte es sich offensichtlich um Deutsche. Er habe dabei entweder im Auftrag der Firma Polensky und Zöllner oder der Angehörigen gehandelt.¹³²⁵

Zuständig für den Transport der Leichen war ein aus mehreren Häftlingen und einem Wachmann bestehendes Beerdigungskommando. Die Blechmarken mit der Nummer des Gefangenen wurde dem Kommando mitgegeben. Angeblich sollen diese Kennmarken dann auf Holztafeln angebracht worden sein, die das Grab kennzeichneten.¹³²⁶ Ob dieses auch im Falle der Osteuropäer und Juden geschah, wird nicht ganz deutlich, ist wohl auch eher unwahrscheinlich. Der Transport der Leichen fand unter Verwendung eines Handwagens statt, auf dem sich eine Kiste mit bis zu sechs Leichen befand. Häftlinge zogen diesen Wagen unter Bewachung zum Begräbnisplatz.¹³²⁷ Gegen Ende des Kriegs sei es nicht mehr ein Handwagen gewesen, sondern ein Pferdefuhrwerk, da die Transporte immer größer wurden.¹³²⁸

¹³²¹ Bericht der Kriminalpolizei v. 8.3.59, in dem eine Vernehmung des Oberwachtmeisters Josef L. wiedergegeben wird, der das Beerdigungskommando lange Zeit leitete. In: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 20 f.

¹³²² Friedrich Brinkmann von 1988, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

¹³²³ Friedhofswärter des evangelischen Friedhofs in Lahde v. 16.5.46, in: Archiv Petershagen, Akte 543.

¹³²⁴ Anwohner Wilhelm K v. 14.8.59, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010, S. 84.

¹³²⁵ August H. v. 1.9.59, in: ebd., S. 86.

¹³²⁶ Bericht der Kriminalpolizei v. 8.3.59 über die Vernehmung des Oberwachtmeisters Laubert, in: ebd., S. 20 f.

¹³²⁷ Wachmann E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹³²⁸ Friedrich Brinkmann von 1988, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

Zu dieser Zeit wollten sich der damals 14jährige Willi Borggreffe und sein Freund von einem Fuhrwerk mitnehmen lassen. Der Freund sprang entsetzt wieder ab, als er feststellte, daß sich auf dem Wagen lauter Leichen befanden. Sie hatten nicht realisiert, daß es sich um einen der Totentransporte aus dem AEL handelte.¹³²⁹

Genauso offensichtlich für die Bevölkerung war der grausame Umgang mit den Gefangenen bei einer anderen Gelegenheit: Vom Lager zum "Judenfriedhof" in Petershagen mußte mit der Fähre über die Weser übergesetzt werden. Während dieser Fahrten müssen sich grausame Zwischenfälle ereignet haben. So soll es vorgekommen sein, daß ein Häftling noch gar nicht tot war und versuchte, aus der Transportkiste herauszukommen. Erst auf dem Friedhof habe man ihn dann erschossen.¹³³⁰ Zivilisten, die auf der Fähre mitfahren, sollen sich über das aus den Kisten herauslaufende Blut beschwert haben.¹³³¹ Auch der spätere Ortsheimatpfleger Brinkmann begegnete den grausigen Transporten auf der Fähre, wenn er und andere Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Schule über die Weser setzen mußten. Die Leichen seien nur unzureichend mit einer Plane zugedeckt gewesen, so daß oft Gliedmaßen heraushingen. An den grausigen Anblick hätten sie sich gewöhnt, während Leute, die nicht so oft die Fähre benützt hätten, erschrocken gewesen seien.¹³³² Der Enkel des damals tätigen Fährmanns berichtete, daß sein Großvater sich schließlich geweigert habe, weiterhin die Leichentransporte zu übernehmen, allein schon wegen des Blutes, das aus den Transportkisten herauslief.¹³³³

5.1.11 Die Auflösung des Lagers und der Marsch der Gefangenen nach Ahlem

Die Ereignisse, die sich im Arbeitserziehungslager Lahde vor und während der Evakuierung abspielten, erinnern an die Berichte, die von den Räumungen der Konzentrationslager bekannt sind. Anscheinend sollten auch hier die Spuren der Verbrechen getilgt werden, das Lager und die Häftlinge nicht in die Hände des Gegners fallen. Zudem versuchten die Verantwortlichen, dem Zugriff der Alliierten durch die Flucht zu entkommen.

Bereits im November 1944 will Lagerleiter Winkler die Order für den Evakuierungsmarsch nach Hannover zur Außenstelle Ahlem der hannoverschen Gestapo bekommen haben. Davor sollten jedoch noch 200 Gefangene einer speziellen Kategorie umgebracht werden.¹³³⁴ Der Leitstellenleiter Rentsch habe angeordnet, daß Häftlinge zu exekutieren seien, für die ange-

¹³²⁹ Willi Borggreffe v. 1988, in: ebd.

¹³³⁰ Edmund Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H). Daß Gefangene manchmal noch Lebenszeichen von sich gaben sagte auch der Enkel des letzten Fährmanns aus: Wilhelm Gieseke von 1988, in: ebd.

¹³³¹ Paul R. v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 464.

¹³³² Friedrich Brinkmann von 1988, in: NDR-Feature "Nach Hannover in den Tod".

¹³³³ Wilhelm Gieseke von 1988, in: ebd.

¹³³⁴ Lagerleiter Karl Winkler, in: Lahde Case No. 2, S. 21.

lich "Sonderbehandlung" oder "Konzentrationslager Stufe 3" beantragt war. Winkler sei dabei mitgeteilt worden, daß er den genauen Zeitpunkt der Exekutionen entweder aus Hannover erhalten würde oder selbst zu entscheiden hätte. Schließlich habe in seiner Abwesenheit der Verwaltungleiter Brockmeyer den Befehl von der Leitstelle erhalten. Als Winkler nach seiner Rückkehr in das Lager davon hörte, will er sofort Kontakt zum Bürgermeister in Lahde und durch diesen zum zuständigen Landrat aufgenommen haben. Seiner Aussage nach hatte die Intervention Erfolg. Rentsch habe ihn nunmehr angewiesen, die Tötung der Gefangenen im Lager zu unterlassen und sie statt dessen unterwegs "gelegentlich zu exekutieren". Im voraus-eilenden Gehorsam hatte Winkler jedoch schon vorsorglich ein Grab ausheben lassen.¹³³⁵

Der Amtsbürgermeister von Lahde, Wilhelm Oetting, war in die Geschehnisse um die Evakuierung und die geplante Ermordung von Häftlingen tatsächlich involviert. Nach seinen Erinnerungen rief ihn der Lagerleiter Mitte März an und bat um die Zuweisung von zwei Litern Schnaps. Winkler erklärte ihm, daß er gerade aus Hannover den Befehl erhalten habe, das Lager aufzulösen und 300 bis 350 marschunfähige Gefangene "umzulegen". Oetting will Winkler erklärt haben, daß er nichts unternehmen solle, er würde selber versuchen, bei der Gestapo die Rücknahme des Befehls zu erwirken. Wohl um dieses zu erleichtern, wollte er für den Marsch zusätzlich zur Wachmannschaft Männer des Volkssturms und der Feuerwehr bereitstellen. Winkler habe erklärt, daß ihm dies recht sei, denn "Freude" mache ihm das auch nicht. Über den Landrat und den danach eingeschalteten Regierungspräsidenten sei es dann tatsächlich gelungen, die Gestapo in Hannover zur Zurücknahme des Befehls zu bewegen. Oetting und der Landrat seien selber in das Lager gefahren, um mit Winkler Gespräche zu führen.¹³³⁶

Der Lagerleiter und auch die Verwaltung in Lahde hatten letztlich im eigenen Interesse – die militärische Niederlage und somit die wahrscheinliche Untersuchung der Vorfälle um das Lager durch die Alliierten stand unmittelbar bevor – den Vollzug des Mordbefehls zunächst abwenden können. Dieser Intervention hielt Winkler es zu Gute, daß "lediglich" 20 Gefangene auf Befehl des IdS Braunschweig vor der Räumung des Lagers exekutiert wurden.¹³³⁷

Verwaltungsleiter Brockmeyer sprach dagegen direkt von einer Massenexekution kurz vor Räumung des Lagers,¹³³⁸ wobei besonders die kranken Häftlinge zu den am stärksten Betrof-

¹³³⁵ Ders. v. 16.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D); ders. o. D., in: ebd., S. 78.

¹³³⁶ Oetting, "Mein Leben und Wirken" (1975) der Verf. freundlicherweise vom Ortsheimatpfleger Brinkmann zur Verfügung gestellt.

¹³³⁷ Lagerleiter Winkler v. 30.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 478 f.

¹³³⁸ Verwaltungsleiter Brockmeyer v. 8.8.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit E).

fenen gehörten. Die im ersten Lahde-Prozeß aufgestellte Behauptung, wonach nichtmarschfähige Kranke mit Nahrung versehen im Revier bleiben sollten, klingt angesichts dessen, was sich dann im Lager abspielte, wenig glaubhaft.¹³³⁹ Der für das Revier verantwortliche Wachmann Edmund Winkler will gehört haben, daß die Liquidierung Marschunfähiger angeordnet worden sei. Daraufhin habe er den Lagerführer gebeten, die Kranken nach Hannover zu überführen. Er schlug den Transport mit Pferdewagen oder LKW vor, was Karl Winkler mit der Frage, ob er verrückt geworden sei, ablehnte. Er bestand auf die Ermordung der Gefangenen. Edmund Winkler will daraufhin versucht haben, den Lagerleiter davon zu überzeugen, daß einige der Kranken marschfähig seien. Der Lagerführer habe geantwortet, daß er die Kranken notfalls auf seinen Buckel nehmen müsse. Immerhin scheint er von der Exekution aller im Revier befindlichen Häftlinge abgewichen zu sein, da er eine Selektion vornehmen ließ.¹³⁴⁰ Alle Gefangenen mußten antreten und wurden gefragt, ob sie fit genug für den Marsch seien. Edmund Winkler will versucht haben, den Gefangenen noch zu verstehen zu geben, daß sie sich marschfähig melden sollten. Dem deutschen Gefangenen Ernst H. habe er es vorher selber gesagt und gebeten, es den anderen Kranken weiterzugeben. Dennoch meldeten sich viele marschunfähig, vielleicht auch in der Annahme, daß sie dann nach Hannover gefahren würden.¹³⁴¹

Ernst H. bestätigt die Warnung von Seiten Edmund Winkler, daß alle Marschunfähigen getötet würden. Den Lagerleiter selber will H. um seine Entlassung und die des Häftlingsarztes gebeten haben, dies sei jedoch abgelehnt worden. Unter denjenigen, die sich nicht marschfähig gemeldet hätten, seien auch mehrere Deutsche gewesen.¹³⁴²

Wie viele Gefangene durch die Meldung marschfähig zu sein ihr Leben retten konnten beziehungsweise erst einmal mit auf den Transport gingen, ist unklar. Edmund Winkler nannte einmal die Zahl 70 von insgesamt 120 Kranken und dann die Zahl von circa 30 von insgesamt 80 Männern, die sich marschfähig gemeldet hätten.¹³⁴³ In beiden Fällen wären 50 Gefangene als Marschunfähige anzusehen. Ein deutscher Gefangener spricht auch von 30 "Geretteten".¹³⁴⁴ Auch über die Zahl der tatsächlich nach dieser Selektion Ermordeten gibt es höchst unterschiedliche Angaben. Edmund Winkler will selber 18 Leichen, meist Erhängte, vor dem

¹³³⁹ Karl Winkler o. D., in: ebd., S. 88.

¹³⁴⁰ Edmund Winkler v. 27.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 387 ff.

¹³⁴¹ Der ehem. Gefangene Ernst H. sagte aus, daß gesagt worden sei, wer nicht gehen könnte, käme in ein Rekonvaleszentenheim. Aussage v. 3.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 5 f.

¹³⁴² Ehem. Häftling Ernst H. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 54 f.

¹³⁴³ E. Winkler v. 27.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 387 ff.; ders. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 12 ff.; ders. v. 6.6.47, in: Lahde Case No. 2, (Depos. No. 15).

¹³⁴⁴ Ehem. Häftling Ernst H. v. 3.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 5 f.

Bunker liegen sehen haben, der Deutsche Ernst H. spricht von 60 Ermordeten und der ehemalige Gefangene Sandor B. von 40 Toten aus dem Revier.¹³⁴⁵ Lagerleiter Winkler selbst sagte nach dem Krieg aus, daß "lediglich" 20 Gefangene vor der Evakuierung auf Befehl des IdS Braunschweig getötet worden seien, Kranke seien angeblich nicht dabeigewesen.¹³⁴⁶

Bevor das Lager verlassen wurde, beseitigte man belastende Spuren. Akten wurden vernichtet, der Bunker von Blutspuren gesäubert, den Galgen baute man ab.¹³⁴⁷

Eingeteilt in drei Kolonnen, verließen Häftlinge und Personal Ostern 1945 das Lager. Zwei Revier-Oberwachtmeister und ein Kriminalsekretär leiteten jeweils eine dieser Marschsäulen. Lagerführer Winkler soll in dieser Zeit mit dem Auto von Kolonne zu Kolonne gefahren sein.¹³⁴⁸

Die erste Häftlingsgruppe – bestehend aus ungefähr 250 Männern – verließ das Lager morgens am ersten Ostertag. Zu den Wachen zählten auch Angehörige des Volkssturms.¹³⁴⁹ Ein Schutzpolizist der Reserve berichtete, daß sie über Stadthagen, Bad Nenndorf, Bantorf, Wichtringhausen, Nordgoltern, Stemmen, Lathwehren, Kirchwehren-Almhorst und die Kanalstraße Richtung Ahlem marschierten. Die erste Übernachtung habe in Stadthagen, die zweite in Nordgoltern stattgefunden. Nach den späteren polizeilichen Ermittlungen ist in Nordgoltern ein Holländer erschossen worden und bei Stemmen tötete man zwei Gefangene.¹³⁵⁰ Die Ermordeten wurden zunächst einfach am Straßenrand begraben und erst später auf dem Friedhof beigesetzt.¹³⁵¹

Die zweite Kolonne verließ das Lager am zweiten Ostertag¹³⁵² und die dritte Gruppe am Nachmittag des gleichen Tages. Zum zweiten Transport können keine weiteren detaillierten Angaben gemacht werden. Vor allem die Frage, wie viele Gefangene hier umkamen, ist nicht sicher zu beantworten, da sich die Aussagen von Zeugen nicht exakt der zweiten oder der dritten Marschsäule zuordnen lassen. Ermittelt werden konnte, daß in Stemmen ein weiterer Gefangener erschossen wurde, der wahrscheinlich zum dritten Transport gehörte. Drei Gefan-

¹³⁴⁵ E. Winkler o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 12 ff.; Ernst H. v. 3.3.48, in: Lahde Case No. 3, S. 5 f.; ehem. Gefangener Sandor B. v. 19.4.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6011, S. 308. Auch Wilhelm D. beobachtete, wie Gefangene aus dem Revier in den Bunker gebracht wurden, er hörte Schüsse und sah später die Leichen: in: Lahde Case No. 1, S. 92. Die Erschießung vor dem Bunker bezeugte auch ein Wachmann: Heinrich Funk v. 27.9.60, in: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6012, S. 397.

¹³⁴⁶ Karl Winkler v. 30.9.60, in: ebd., S. 478 f.

¹³⁴⁷ Häftling Ernst H. o. D., in: Lahde Case No. 1, S. 54.

¹³⁴⁸ Karl Winkler v. 16.8.48, in: ebd., (Exhibit D); Verwaltungsleiter Brockmeyer, in: Lahde Case No. 2, S. 3.

¹³⁴⁹ Wachmann Edmund Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹³⁵⁰ Polizeibericht Polizeikreis Hannover-Land v. 2.6.47, in: NZN, PRO, WO 311/496, o. Bl.

¹³⁵¹ Ehem. Bürgermeister der Gemeinde Stemmen v. 28.5.47, in: NZN, PRO, WO 311/496, S. 3.

¹³⁵² E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

gene wurden in Döteberg getötet. Sie gehörten den beiden letzten Kolonnen an. Insgesamt betrug die Zahl der – offiziell ermittelten – Opfer dieser beiden Marschsäulen sieben Männer.¹³⁵³

Die Route dieser beiden letzten Kolonnen verlief entlang Stadthagen, Bad Nenndorf, Bantorf, Wichtringhausen, Nordgoltern, Stemmen, Lathwehren, Kirchwehren, Döteberg, Harenberg, Ahlem. Ein Transport hat in Winninghausen übernachtet, wahrscheinlich der Dritte. Die erste Übernachtung des letzten Zuges hatte in einer Scheune bei Stadthagen stattgefunden.¹³⁵⁴

Was sich auf dem Marsch der über 200 Gefangenen, darunter auch deutsche Häftlinge, von Lahde zur Gestapo-Dienststelle nach Ahlem abspielte, ist zumindest teilweise nachzuvollziehen, da gegen den Leiter der dritten Marschkolonne und gegen den Wachmann Edmund Winkler wegen Kriegsverbrechen vor einem britischen Militärgericht verhandelt worden ist. Vor dem Abmarsch habe der Lagerleiter den Gefangenen mitteilen lassen, daß sie in Hannover dem Arbeitsamt übergeben würden. Bei Fluchtversuch drohte er offen Erschießung an. Der Kolonnenführer will keine Weisungen vom Lagerleiter erhalten haben, was mit den nicht mehr Marschfähigen passieren sollte.¹³⁵⁵ Bewacht wurden die Häftlinge von zehn Männern, darunter Angehörigen des Volkssturms.¹³⁵⁶ Der Kolonne voran fuhr ein Pferdefuhrwagen, auf dem Nahrungsmittel mitgenommen wurden, etwas zu trinken sei nicht dabei gewesen. Wasser mußte während der Rast organisiert werden. Pro Tag sollen die Gefangenen lediglich zwei Scheiben Brot erhalten haben.¹³⁵⁷ Da die Gefangenen schon beim Marschbeginn in einem schlechten körperlichen Zustand gewesen seien und stark unter Durchfall zu leiden hatten, muß der Marsch eine einzige Strapaze gewesen sein. Die meisten waren darüber hinaus gezwungen, mit bloßen Füßen in Holzschuhen zu laufen. Man rechnete anscheinend mit dem Tod von Gefangenen, denn zwei Spaten für eventuelle Beerdigungen waren vorsorglich mitgenommen worden.¹³⁵⁸

Tatsächlich war der Marsch so anstrengend, daß einige Häftlinge nicht mehr mithalten konnten und zurückblieben oder aus der Kolonne ausscherten. Der deutsche Häftling Ernst H. sagte über die damalige Situation aus, daß er so schwach gewesen sei, daß ihn zwei Mithäftlinge stützen mußten. Nahe Bierde habe Lehmann zu ihm gesagt, er solle rauskommen, weil er nur ihre Zeit verschwende. In diesem Augenblick habe er geglaubt, daß er erschossen wer-

¹³⁵³ Polizeibericht Polizeikreis Hannover-Land v. 2.6.47, in: NZN, PRO, WO 311/496, o. Bl.

¹³⁵⁴ Ebd.; ehem. Gefangener Wilhelm D., in: Lahde Case No. 2, S. 8 f.

¹³⁵⁵ Der Führer dieser Kolonne spricht von exakt 225 Gefangenen: Lehmann v. 27.8.47, in: ebd., (Depos. No. 17).

¹³⁵⁶ E. Winkler v. 6.6.47, in: ebd., (Depos. No. 15). Lehmann. v. 27.8.47, in: ebd., (Depos. No. 17).

¹³⁵⁷ Wachmann Franz Kuffner, in: ebd., S. 14.

den sollte. Edmund Winkler, der dieser Kolonne ebenfalls zugeteilt war, habe mit Lehmann gesprochen. Dann kam Edmund Winkler, gab ihm Lebensmittelmarken und sagte, er solle fliehen. Er lief dann zu einem nahen Bauernhaus.¹³⁵⁹ Der Kolonnenführer Johannes Lehmann spricht hingegen davon, daß er mehrere Männer auf solche Weise mehr oder weniger entlassen" habe. Am ersten Tag will er drei Männern gesagt haben, daß sie zurückbleiben sollten, einer davon war der Gefangene Ernst H. Die anderen hätten sich an ihn gewandt, weil sie nicht mehr konnten. Am zweiten Tag will er auf diese Art nochmals zwei Gefangene entlassen haben.¹³⁶⁰

Immerhin ist diese Art des Umgangs von Marschunfähigen in einem Fall nachgewiesen. Im krassen Gegensatz dazu stehen aber andere Aussagen, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Gift gemacht wurden. Der Wachmann David Messerle will gehört haben, wie Karl Winkler zu Scheel kurz vor dem Ausmarsch gesagt hat, daß Gift mitgenommen werden sollte. Laut Edmund Winkler habe der Lagerleiter die Vergiftung derjenigen Gefangenen angeordnet, die nicht mehr weitergehen konnten.¹³⁶¹ Er habe selber beobachtet, wie Lehmann einem Russen, der zurückblieb, etwas aus einer Flasche zu trinken gab. Dies ereignete sich, als die Kolonne hinter Bierde eine kurze Rast machte. Edmund Winkler sah in Lehmanns Hand eine Flasche mit einem Totenkopf darauf, darin sollen blaue oder grüne Würfel gewesen sein. Lehmann habe ihm erklärt, daß das Gift sei, da es keine Erschossenen geben solle.¹³⁶² Er hat selber einem Niederländer auf Anweisung Lehmanns einen Becher zu trinken gegeben, in den Lehmann zuvor etwas aus der Flasche mit besagtem Totenkopf getan hätte. Der Niederländer habe das Zeug aber gleich wieder von sich gegeben. Lehmann selber habe ihm gesagt, es sei ein Stärkungsmittel.¹³⁶³ Die Aussage des Niederländers Hendrik R., wahrscheinlich desjenigen, den Edmund Winkler oben erwähnt, stützt dessen Aussage. Er habe sich aus Schwäche von zwei Kameraden stützen lassen müssen, und Edmund Winkler gesagt, daß er nicht mehr weiter könnte. Der forderte ihn auf, noch etwas weiter zu gehen, dann würde er ein Stärkungsmittel bekommen. Während der folgenden Marschpause gab Winkler ihm ein Glas in die Hand. Da die Flüssigkeit so bitter schmeckte, habe er gedacht, daß es sich um Gift handeln könnte und spuckte alles wieder aus, um sich danach weiter zu schleppen.¹³⁶⁴

Die Anwendung eines Giftes wird auch von einem weiteren Wachmann bezeugt. Dieser will

¹³⁵⁸ Wachmann Georg K. v. 12.8.47, in: ebd., (Depos. No. 9); Wachmann Messerle, in: ebd., S. 17.

¹³⁵⁹ Ernst H., in: ebd., S. 5.

¹³⁶⁰ Lehmann v. 27.8.47, in: ebd. (Depos. No. 17).

¹³⁶¹ Wachmann David Messerle, in: ebd., S. 19.; E. Winkler v. 14.4.48, in: Lahde Case No. 3, S. 111.

¹³⁶² Ders. v. 6.6.47, in: Lahde Case No. 2, (Depos. No. 15).

¹³⁶³ Ders. v. 14.10.47, in: ebd.

¹³⁶⁴ Ehem. Gefangener Hendrik R., in: ebd., S. 24 f.

mehrmals beobachtet haben, wie marschunfähige Gefangene Flüssigkeit zu trinken bekamen. Kurz darauf hörte er jeweils einen Schuß. Er habe auch gehört, daß Lehmann die Anweisung gab, wenn daß Gift nicht wirke, solle man die Gefangenen erschießen.¹³⁶⁵

Der Kolonnenführer Lehmann selber will nichts von Gift wissen. Er habe einem Gefangenen lediglich ein Glas Milch zu trinken gegeben.¹³⁶⁶

Hendrik R. hatte sich zwar weiter geschleppt, blieb dann jedoch – nachdem ihn der Wachhund auch noch verletzt hatte – auf dem Weg sitzen. Lehmann kam und schoß ihm direkt in das Gesicht. Daraufhin stellte er sich tot und man ließ ihn liegen. Es gelang ihm, sich zu einem Bauern zu schleppen, wo er versorgt worden ist.¹³⁶⁷

Glück im Unglück hatte auch ein sowjetischer Gefangener, der von Kindern zwei oder drei Tage nach dem Vorbeizug der Kolonne hinter Bierde verwundet aufgefunden worden war. In der Scheune des Bürgermeister soll er einige Tage versteckt gehalten worden sein.¹³⁶⁸

Der Kolonnenführer versuchte, die Schußwaffenanwendung als Notwendigkeit zur Vereitelung von Fluchtversuchen darzustellen. Nach der Aussage Lehmanns seien zwei Gefangene "auf der Flucht erschossen" worden, darunter ein sowjetischer Häftling hinter Bierde durch einen SD-Mann. Dann habe es drei Kilometer vor Stadthagen Fliegeralarm gegeben, woraufhin ein sowjetischer Gefangener floh und von einem SD-Mann ebenfalls erschossen wurde. In beiden Fällen hätten sie die Bürgermeister verständigt.¹³⁶⁹ Eine eigene Verantwortung für die Todesfälle lehnte Lehmann ab. Er widersprach der Vermutung, daß die Tötungen auf seinen Befehl hin oder durch eigenhändige Ausführung vollzogen wurden. Er erklärte solche Aussagen für Racheakte. So will er den Niederländer zwar angeschossen, aber aus humanitären Gründen am Straßenrand liegen lassen haben.¹³⁷⁰ Andere Zeugen versichern glaubhaft das Gegenteil. Ein Wachmann sprach sogar von zehn bis zwölf Gefangenen, die erschossen wurden. Diese hätten schlicht nicht mehr weitergehen können vor Schwäche oder wegen kaputter Füße. Keiner habe versucht zu fliehen.¹³⁷¹ Einen französischen Häftling, der einen epileptischen Anfall erlitt, legten Edmund Winkler und ein anderer Wachmann in den Eingang eines Hofes. Zu seinem Unglück kam der Mann jedoch hinter der Kolonne her, woraufhin er er-

¹³⁶⁵ Wachmann Georg K. v. 12.8.47, in: ebd., (Depos. No. 9).

¹³⁶⁶ Lehmann v. 27.8.47, in: ebd., (Depos. No. 17).

¹³⁶⁷ Ehem. Gefangener Hendrik R., in: ebd., S. 25.

¹³⁶⁸ Bürgermeister Friedrich D., in: ebd., S. 6.

¹³⁶⁹ Lehmann v. 27.8.47, in: ebd. (Depos. No. 17).

¹³⁷⁰ Ders., in: ebd., S. 34 ff.

¹³⁷¹ Wachmann Georg K. v. 12.8.47, in: ebd., (Depos. No. 9).

schossen wurde. Lehmann stand neben der Leiche.¹³⁷²

Der deutsche ehemalige Häftling Wilhelm D. hörte nach der ersten Übernachtung in der Scheune am nächsten Morgen Schüsse. Noch einmal vernahm er Schüsse, als Lehmann einen fußkranken deutschen Häftling herausgeholt hatte. Bei Stemmen hat er wiederum beobachten können, wie dem Kapo Marian von Lehmann befohlen wurde, vom Wagen zu steigen und zurückzubleiben. Kurz danach ertönten Schüsse. Der Wachmann David Messerle sah Lehmann mit der Pistole bei Marian stehen. Lehmann behauptete, daß der Kapo "auf der Flucht erschossen" worden sei.¹³⁷³ Der Kolonnenführer machte Winkler und Scheel nach ihrer Ankunft in Ahlem letztlich Meldung über fünf Gefangene, die "wegen Krankheit auf der Straße liegengeblieben", und drei Männern, die "auf der Flucht erschossen" worden seien.¹³⁷⁴

Nach der Ankunft aller evakuierten Häftlinge – angeblich kamen aus den ersten beiden Kolonnen alle Gefangenen in Ahlem an¹³⁷⁵ – habe Winkler angeordnet, circa 70 Gefangene herauszunehmen. Hauptsächlich solche, die im Lager handwerklich beschäftigt gewesen waren oder kleinere Posten bekleidet hatten. Diese wurden von den anderen getrennt und mußten ihre Sachen abgeben. Lehmann will von Scheel und Brockmeyer gehört haben, daß die Männer "erledigt" werden sollten, weil sie angeblich zuviel wußten.¹³⁷⁶ Allen anderen Gefangenen des AEL Lahde sollten auf Anweisung Karl Winklers gesagt werden, daß sie am nächsten Morgen entlassen werden sollten und sich dem Arbeitsamt zur Verfügung stellen sollten.¹³⁷⁷

Was dann geschah, hat Herbert Obenaus genau untersucht und dargestellt.¹³⁷⁸ Aus eigener Machtvollkommenheit wählte der Leiter der Gestapo, Oberregierungsrat Rentsch, Häftlinge für eine Erschießungsaktion aus. Darunter befanden sich Häftlinge der Gestapo-Außenstelle in Ahlem und circa 80-100 Evakuierte aus Lahde, insgesamt 154 Gefangene. Vielleicht waren es Gefangene, von denen man annahm, daß sie "zuviel wußten", oder die ernster Vergehen beschuldigt wurden. Die äußerst brutal durchgeführten Erschießungen fanden auf dem Seelhorster Friedhof in Hannover statt. Nur dem ehemaligen Lahder Häftling Palnikov gelang es, sich seiner Ermordung durch Flucht zu entziehen.

¹³⁷² E. Winkler v. 6.6.47, in: ebd., (Depos. No. 15).

¹³⁷³ Ehem. Gefangener Wilhelm D., in: ebd., S. 8 f.; Wachmann Messerle, in: ebd., S. 17; Lehmann v. 27.8.47, in: ebd., (Depos. No. 17).

¹³⁷⁴ Ebd.

¹³⁷⁵ Karl Winkler v. 16.8.48, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit D).

¹³⁷⁶ Lehmann v. 23.7.46, in: ebd., (Exhibit J).

¹³⁷⁷ E. Winkler. v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹³⁷⁸ Obenaus, Die Erschießungen auf dem Seelhorster Friedhof und ders., Verbrechen der Endphase. Die folgenden Schilderungen beruhen alle auf diesen Texten.

5.2 Das Außenkommando des AEL Lahde in Steinbergen

5.2.1 Der Arbeitseinsatz Lahder Häftlinge in den "Schaumburger Steinbrüchen Walter Schmidt"

Im Zuge des Kraftwerkbaus in Lahde entstand eine direkte Bahnverbindung zwischen Lahde und dem Kraftwerk, auf der bis zur Fertigstellung der Weserzuleitung Kohlen herangeschafft werden sollten. Den dafür notwendigen Schotter erhielt man aus einem ca. 25 km von Lahde entfernten Steinbruch in Steinbergen, Kreis Bückeburg. Durch Einberufungen zur Wehrmacht war dessen deutsche Belegschaft so zusammengeschmolzen, daß man dazu überging, Häftlinge aus dem AEL bei der Förderung des Gesteins einzusetzen. Dies soll auf Initiative der Preussenelektra hin geschehen sein, deren leitender Ingenieur dem Steinbruchbesitzer Walter Schmidt diesen Vorschlag unterbreitet habe.¹³⁷⁹

Die Häftlinge sollten während dieses Einsatzes in unmittelbarer Nähe des Steinbruchs untergebracht werden, in der benachbarten Arensburg waren die dafür notwendigen Räumlichkeiten vorhanden. Es hatte Pläne gegeben, italienische Arbeitskräfte während des Baus der Autobahn dort unterzubringen, wozu es jedoch nie gekommen war.¹³⁸⁰ Zusammen mit einem Gestapo-Beamten aus Hannover inspizierte Karl Winkler den Steinbruch und das Lager, in dem fortan diese "Abteilung"¹³⁸¹ des AEL Lahde untergebracht war. Winkler habe bei dieser Gelegenheit angeordnet, daß die Fenster der Unterkunft vergittert werden müßten.¹³⁸² Kurze Zeit nach den ersten Gesprächen fuhr Schmidt zum Vertragsabschluß über den Häftlingseinsatz nach Hannover. Am Montag, den 8. August 1943 erreichte der erste Häftlingstransport Steinbergen. Schmidt und ein Mitarbeiter hatten die Gefangenen mit einem LKW aus Lahde abgeholt.¹³⁸³ Insgesamt sollen das Lager während der Dauer seiner Existenz – vom August 1943 bis April 1945 – 1500-2000 Gefangene durchlaufen haben.¹³⁸⁴

¹³⁷⁹ Besitzer des Steinbruchs, Schmidt, v. 10.5.48, S. 86 und seine Aussage v. 24.11.47 (Deposition No. 7), beide in: Quarry Case.

¹³⁸⁰ "Denkschrift über den zwangsweisen Einsatz eines Arbeitskommandos des Arbeitserziehungslagers Lahde/Weser in meinem Betriebe, den 'Schaumburger Steinbrüchen' in Steinbergen in der Zeit vom Juli 1943 - März 1945 (9. August 1943 - 1. April 1945)". Diese "Denkschrift" verfaßte Schmidt im Internierungslager im Januar 1948. Sie ist Bestandteil der Entnazifizierungsakte Schmidts: HStAH, Nds 171 Nr. 22102. Im folgenden wird dieser Text als "Denkschrift" zitiert. Erklärung des Buchhalters der Firma v. 25.5.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102; Erklärung des Staatsanwalts W. v. 5.8.50, in: ebd.; Schmidt v. 24.11.47 (Deposition No. 7), in: Quarry Case.

¹³⁸¹ Dieser Bezeichnung ("detachment") bediente sich der Lagerführer des AEL Lahde: Winkler v. 14.5.48, in: ebd., S. 179.

¹³⁸² Schmidt v. 10.5.48, S. 86 f.; ders. v. 24.11.47, (Deposition No. 7), beides in: ebd.

¹³⁸³ "Denkschrift"; Vernehmung Bühne v. 30.1.61, StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6013, S. 569.

¹³⁸⁴ "Denkschrift". Hierin spricht Schmidt von 1500 Gefangenen. Sein damaliger Buchhalter spricht von 2000. Vgl. F. v. 25.5.50, in: HStAH, Nds 171 Nr. 22102.

Der Arbeitsvertrag zwischen der Firma "Schaumburger Steinbrüche Walter Schmidt Steinbergen" (SSS) und der Gestapo Hannover wurde rückwirkend auf den 8. August 1943 datiert.¹³⁸⁵ Es war vorgesehen "bis auf weiteres" zunächst 40 Gefangene für die "bevorzugte Gewinnung und Verladung von Gleisschotter für die Preussenelektra" einzusetzen. Später heißt es, daß die Gefangenen nach Abschluß der Arbeiten zurückgezogen würden oder wenn die Gestapo Hannover die Zurückziehung "aus dienstlichen Gründen" für erforderlich halte.¹³⁸⁶ Einem Antrag Schmidts folgend, wurde diese Anzahl nach Vertragsschluß auf bis zu 60 Häftlinge erhöht, da bereits kurz nach Beginn des Einsatzes klar gewesen sei, daß 40 Männer nicht in der Lage sein würden, die geforderte Menge Gestein zu fördern. Erste Lieferschwierigkeiten sollten bereits aufgetreten sein. Die Zahl von 50-60 Zwangsarbeitern scheint tatsächlich die ganze Zeit gehalten worden zu sein.¹³⁸⁷ Zu diesem Zweck sollte die Anzahl der Männer, die vor ihrer Haftentlassung in das AEL nach Lahde zurückgebracht wurden, auch wieder nach Steinbergen eingewiesen werden.¹³⁸⁸

Die zu fördernde und zu verladende Menge wurde auf 100 Tonnen täglich festgelegt, vorausgesetzt, daß die Häftlinge voll leistungsfähig waren.¹³⁸⁹ In mehreren Aussagen wurde angegeben, daß zwei Gefangene zwischen 16 und 20 Loren täglich zu fördern und zu verladen hatten. Zur Leistungskontrolle verteilte man morgens unter den Häftlingen mit Nummern bedruckte Blechmarken, die an die beladenen Loren gehängt werden mußten.¹³⁹⁰

Soweit Tageslicht vorhanden war, sollte 11 Stunden gearbeitet werden. Dafür hatten die SSS an die Gestapo in Hannover den Stundenlohn eines Bauhilfsarbeiters von RM 0,60¹³⁹¹ plus 10 Prozent für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Ausdrücklich festgelegt wurde, daß die Gefangenen "langfristig" und "nach Möglichkeit" 50 Tage im Steinbruch arbeiten sollten. Dies bedeutete, daß man entweder nur Gefangene einsetzen konnte, die eine mindestens so lange Haftzeit zu verbüßen hatten, oder es hieß, daß die Gestapo sich schlichtweg über die individuelle Haftgrenze hinwegsetzte. Damit entsprach man sicher dem Bedürfnis des Betriebes nach länger und besser eingearbeiteten Häftlingen. Schlechtwettergeld oder

¹³⁸⁵ Schmidt v. 24.11.47 (Deposition No. 7), in: Quarry Case. Die beglaubigte Abschrift des Vertrages befindet sich als Beweismaterial bei den britischen Prozeßakten. Diese Ausfertigung des Vertrages wurde jedoch von beiden Vertragsparteien erst im September 1943 unterzeichnet.

¹³⁸⁶ §§ 1 u. 9 des Vertrages.

¹³⁸⁷ "Denkschrift". Dieses bestätigt u. a. der Lagerleiter von Lahde: Winkler v. 14.5.48, in: Quarry Case, S. 179.

¹³⁸⁸ Schmidt, 10.5.48: ebd., S. 109.

¹³⁸⁹ § 1 des Vertrages.

¹³⁹⁰ Sch. v. 29.4.48, in: Quarry Case, S. 25; Kruse v. 28.4.48: ebd., S. 8; E. Winkler v. 17.11.47, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit J); Sch. v 10.11.47 (Deposition No. 2), in: Quarry Case.

¹³⁹¹ Ungenau sind die Angaben über den Stundenlohn für einen deutschen Arbeiter. Dessen Höhe wurde, vielleicht dadurch bedingt, daß es sich um einen Akkordlohn handelte, auf RM 0,72 bis zu RM 1,20 beziffert.

andere Zulagen waren nicht zu zahlen. Von einer "Arbeitsbelohnung" von RM 0,50 – die "Erziehungshäftlingen" laut Erlaß des Reichsführer-SS zustand – ist nicht die Rede. Freie Heilfürsorge für die Häftlinge und die Unfallversicherung übernahm die Staatskasse. Kranke oder verunglückte Häftlinge sollten in das AEL Lahde "abgeschoben" werden.

Für die Unterbringung der Gefangenen und die dadurch entstehenden Kosten waren die SSS zuständig. Auch die Verpflegung hatte durch die Firma zu erfolgen. Die Gestapo erstattete ihr dafür pro Tag und Häftling RM 1,10. Eine Erhöhung dieses Satzes wurde offengehalten. Für die Bekleidung der Häftlinge mußte die Gestapo sorgen.¹³⁹²

Die Gefangenen sind in erster Linie mit dem Schlagen, Sortieren und Verladen des Gesteins beschäftigt gewesen.¹³⁹³ Erschwert wurde diese Arbeit vor allem durch die Tatsache, daß die Häftlinge, die von ihnen gefüllten Loren selber zur Verladung auf die Rampe schieben mußten. Vorher waren sie durch eine Maschine dorthin gezogen worden.¹³⁹⁴ Darüber hinaus scheint es auch so etwas wie Vertrauensstellungen gegeben zu haben. Gefangene, die man als "besonders zuverlässig" ansah, waren als Hilfsarbeiter an den Bremsbergen, als Beifahrer für die Lokomotiven und als Einleger an den Brechern beschäftigt. Schwache Gefangene sollen in Steinbergen einer besonderen Kolonne zugeteilt worden sein, die von Schmidt gepachtetes Land bearbeitete und kleinere Reparaturen an den Werksanlagen ausführte.

Sonntagsarbeit im Steinbruch ist explizit nachweisbar. Das Militärgericht legte während des Prozesses Arbeitszettel der Gefangenen vor, anhand derer die Arbeitszeiten abgelesen werden konnten. Aus dem Beweismaterial wurde ersichtlich, daß die Häftlinge im August 1943 an drei Sonntagen gearbeitet hatten. Die Arbeitszeit an diesen Tagen scheint variiert zu haben, manchmal wurde "nur" zwei bis zweieinhalb Stunden gearbeitet.¹³⁹⁵ In der "Denkschrift" heißt es dazu, daß ca. ein Viertel der Lagerinsassen neben deutschen "Schlüsselkräften" abwechselnd vier Stunden zur Sonntagsarbeit eingeteilt wurden. Mithin sei jeder Gefangene alle drei bis vier Wochen zu dieser Sonderschicht herangezogen worden.¹³⁹⁶

5.2.2 Die Frage nach dem Charakter des Lagers

Der Charakter des Lagers in Steinbergen als dem eines bloßen Nebenlagers oder Außenkommandos verändert sich ganz entscheidend durch die Aussage, daß es sich hierbei um ein

Fauth v. 21.5.48, in: ebd., S. 125 f; Fauth v. 19.6.51, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102; Vogt v. 30.4.48, in: ebd., S. 51; Bühne v. 3.5.48: ebd., S. 66.

¹³⁹² § 8 des Vertrages; §§ 2 und 6 des Vertrages; §§ 3, 4 und 7 des Vertrages.

¹³⁹³ "Denkschrift".

¹³⁹⁴ Als Grund für die Stilllegung der Maschine wurde Mangel an Treibstoff angegeben: ebd.

¹³⁹⁵ Schmidt v. 10.5.48, in: Quarry Case, S. 98 f.

"Straflager" des AEL Lahde gehandelt habe. Kriminalsekretär Lehmann, der in der Verwaltung des Lahder Lagers beschäftigt war, bezeichnete das Außenkommando in Steinbergen als ein solches. Die Akten der Ausländer, die in dieses Lager eingewiesen wurden, habe man in Hannover mit einem roten Kreuz versehen.¹³⁹⁷ Aber auch in Lahde selber sind noch Gefangene für Steinbergen ausgewählt worden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, daß Häftlinge, die schon eine Zeit lang in Lahde einsaßen, wegen irgendeines "Deliktes" oder Verstoßes gegen die Lagerordnung von Winkler als Strafmaßnahme nach Steinbergen eingewiesen wurden.¹³⁹⁸ Auf den Strafcharakter einer Inhaftierung in Steinbergen deutet auch die Aussage des Wachmanns Edmund Winkler hin, der in den Steinbruch als Wache strafversetzt wurde. Er gab an, daß solche Gefangenen ausgewählt wurden, die entweder eine längere Haftzeit abzubüßen hatten oder die schon wiederholt in das AEL eingewiesen worden waren.¹³⁹⁹

In jedem Fall erwies sich der Steinbruch als geeigneter Ort, um sich Gefangener unauffällig zu entledigen, sie unter Vortäuschung eines Unfalls "loszuwerden". Der Wachmann Winkler spricht in diesem Zusammenhang von einem holländischen Mediziner, der zum zweiten Mal nach Lahde eingewiesen wurde und nun auf Anweisung des dortigen Lagerleiters vom Felsen gestürzt werden sollte. Gleiches habe man auch mit einem russischen Gefangenen vorgehabt, den man ebenfalls habe "loswerden" wollen. Ebenso denkbar ist, daß man manche Erschießungen als "Erschießungen auf der Flucht" kaschierte. Nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich ist, daß der Lahder Kommandant diese Morde mit Einwilligung, beziehungsweise sogar auf Befehl der Gestapo-Leitstelle in Hannover anordnete.¹⁴⁰⁰

Alle Zeugen bestätigten, daß der größte Teil der Gefangenen Osteuropäer waren. Der Anteil der Häftlinge aus westlichen Nationen scheint in Steinbergen noch geringer gewesen zu sein, als er im Gesamtdurchschnitt der Lahder Erziehungshäftlinge sowieso schon war.¹⁴⁰¹ Bis auf zwei Ausnahmen betreffen alle im Standesamt Steinbergen registrierten Todesfälle aus dem Lager Angehörige der "Ostvölker". Hierin könnte man ein weiteres Indiz dafür sehen, daß die Gestapo in ihrer Einweisungspolitik ihrem rassistischen Denken tatsächlich einigen Wert

¹³⁹⁶ "Denkschrift".

¹³⁹⁷ Wachmann Lehmann v. 23.7.46, in: Lahde Case No. 1, (Exhibit J).

¹³⁹⁸ Darauf deuten zwei kurze Aktenstücke hin. Zwei ehemalige Häftlinge wollen demnach nur einen Teil ihrer Haft in Steinbergen verbracht haben, mehrere Wochen seien sie in Lahde inhaftiert gewesen. Vgl. StADet, D 1 Dez. 24 Nr. 121; Staatsanwaltschaft Bielefeld 5 Js 329/58, S. 190 f. Im Widerspruch dazu steht die Einlassung Schmidts, wonach er von Winkler die Zusicherung erhielt, daß im Steinbruch nur Häftlinge zum Einsatz kämen, denen "leichtere Fälle" vorgeworfen würden. Etwa in der Größenordnung von "Felddiebstählen". Vgl. "Denkschrift".

¹³⁹⁹ E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

¹⁴⁰⁰ Ebd.; E. Winkler v. 17.3.48: ebd., S. 109 f.

¹⁴⁰¹ Vgl. Ehefrau Schmidt v. 19.6.51, in: HStAH, Nds 171 Nr. 22102; Wachführer Koch v. 17.11.47 (Deposition No. 10), in: Quarry Case.

beimaß. Obwohl die Unterschiede für die Häftlinge zwischen dem Lahder Lager und dem in Steinbergen sicherlich "nur" graduell waren, scheint man dem "Erziehungshäftling" der "immerhin" noch Deutscher oder zumindest Westeuropäer war, die schwere Arbeit im Steinbruch in verhältnismäßig wenigen Fällen zugemutet zu haben.

Leider gibt es nur die ausführliche Aussage eines einzigen ehemaligen Häftlings des Lagers Steinbergen. Sein Fall ist bereits im Kapitel über die Haftgründe wiedergegeben worden. Die Frage, ob man den "Halbjuden" Sch. von vorne herein in Steinbergen inhaftieren wollte und damit eine besonders harte Sanktion beabsichtigte, kann nicht klar beantwortet werden. Zu der Zeit, als er mit den anderen Häftlingen in Lahde ankam, herrschte dort eine Typhusepidemie, und die Aufnahme von Gefangenen war gesperrt. In Steinbergen hatte man hingegen am 28. Januar nach einer vierwöchigen Stilllegung den Häftlingsbetrieb wieder aufgenommen.¹⁴⁰² Daß er es im Lager besonders schwer hatte, zeigt sich daran, daß man ihn – den die Wachen mit "alter Jude" riefen – für die Reinigung der Toiletten ausersehen hatte.¹⁴⁰³

Der Fall eines zweiten deutschen Häftlings, der ebenfalls Anfang des Jahres 1944 in Steinbergen inhaftiert war, könnte ähnlich gelagert gewesen sein. Der 51 Jahre alte Heinrich Hages aus Kleinenbremen hatte sich wiederholt gegen das NS-Regime geäußert. Anfang Januar 1944 soll er von einem Bekannten als Häftling im Steinbruch gesehen worden sein. Ob er tatsächlich als "Sonderbehandlungsfall" zu gelten hat, den man gezielt nach Steinbergen einwies, um ihn dort zu Tode zu bringen, muß offen bleiben.¹⁴⁰⁴ Auch hier wäre ein Zusammenhang mit der Typhusepidemie in Lahde denkbar.

5.2.3 *Lebensbedingungen im Lager*

Ein generelles Problem bei der Rekonstruktion und Einschätzung der Lebensbedingungen der Gefangenen in Steinbergen besteht in der gerade erwähnten Tatsache, daß nur die Aussage eines einzelnen Gefangenen vorliegt, während es etliche Aussagen sowohl vom Besitzer des Steinbruchs als auch von deutschem Personal gibt. Die Gesamtbewertung dieser Aussagen ergibt – besonders in Bezug auf die Person des Leiters des Steinbruchs – ein teilweise verwirrendes Bild: Zeugen, die in der Voruntersuchung Walter Schmidt noch erheblich belasteten, nahmen in der Hauptverhandlung und etwa auch in dessen Entnazifizierungsverfahren, Aussagen ganz oder teilweise zurück. Einer dieser Belastungszeugen, ein ehemaliger Vorarbeiter,

¹⁴⁰² Vgl. Gesundheitsamt des Kreises Minden an den Regierungspräsidenten in Minden v. 10.5.44, in: StADet, D1 Dez. 24 Nr. 121.

¹⁴⁰³ Sch. v. 29/30.4.48, in: Quarry Case, S. 32 u. 40.

¹⁴⁰⁴ Vgl. Brinkmann, Das Arbeitserziehungslager Lahde, S. 16.

war nur noch einen knappen Monat nach dem Beginn des Einsatzes im Steinbruch tätig. Die Berichte des einzigen ehemaligen Gefangenen Walter Sch. stehen damit ziemlich singulär dar: Teilweise sind sie als widerlegt zu betrachten. So gewinnt man den Eindruck, daß es tatsächlich Bemühungen der Leitung des Steinbruchs gegeben hat, die Situation der Häftlinge, einigermäßen zu erleichtern. Dies vor allem, weil sich der körperliche Zustand der Gefangenen davor dramatisch verschlechtert hatte.¹⁴⁰⁵

In seiner "Denkschrift", welche in ihrer Ausführlichkeit eine Hauptquelle für die Erkenntnisse über das Lager Steinbergen darstellt, hatte Schmidt die Möglichkeit, vor allem seine Bemühungen zur Verbesserung der Situation der Häftlinge zu betonen. Etliche Aussagen – deutscher – Zeugen bestätigen den Grundtenor dieser Angaben. "Quellenkritisch" sei jedoch angemerkt, daß viele dieser Zeugen Arbeiter oder Angestellte des Steinbruchs waren und nach dem Krieg auch blieben. Damit sind gewissen Abhängigkeiten nicht zu leugnen.

Einige Wochen nach dem Beginn des Häftlingseinsatzes hat Schmidt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Gefangenen und damit zur Steigerung des Leistungsvermögens einen Vorstoß bei der Gestapo unternommen. Dabei ist erreicht worden, daß die Arbeitszeit von elf auf neun beziehungsweise acht Stunden herabgesetzt wurde, daß alle Häftlinge vom Ernährungsamt der Kategorie der Schwerstarbeiter zugerechnet wurden und daß die Gefangenen durch das Wirtschaftsamt in Bückeberg mit Schuhen, Arbeitskleidung, Handschuhen, Decken u. ä. ausgestattet wurden. Darüber hinaus sollten die Männer und ihre Kleidung monatlich einer Entlausung unterzogen werden. Außerdem hätten die Häftlinge nun wöchentlich baden und sich die Haare schneiden lassen können, ob letzteres allerdings immer regelmäßig stattfand, muß offen bleiben.¹⁴⁰⁶ Des weiteren soll auf Vorschlag von Vorarbeitern und unter Zustimmung Schmidts eine Regelung eingeführt worden sein, wonach Häftlinge für gute Führung und eine ebenso gute Leistung mit Rauchwaren und zusätzlicher Verpflegung zu belohnen waren.¹⁴⁰⁷

Die Arbeitszeit der Gefangenen hat im Laufe ihres Einsatzes variiert. Nach den vorliegenden Arbeitskontrollzetteln wurde in der Zeit vom 10.8.43 bis 12.9.43 11 Stunden gearbeitet. Von

¹⁴⁰⁵ Hermann K. v. 28.4.48, in: "Quarry Case", S. 9.

¹⁴⁰⁶ "Denkschrift". Lieferscheine und Aufstellungen eines Wirtschaftsprüfers (die nach dem Krieg angefertigt wurden) sind mir von der Tochter von Herrn Schmidt, Frau Mundt, zur Verfügung gestellt worden. Sie belegen die Zuteilung von zusätzlicher Nahrung, von Kleidung und Decken. Daß die Gefangenen Schwerstarbeiterzulage bekamen geht aus einem Antrag Schmidts an das Gewerbeaufsichtsamt in Minden v. 1.10.43 hervor, der den Stempel "anerkannt" trägt. Schreiben befindet sich im Besitz von Frau Mundt.

¹⁴⁰⁷ "Denkschrift"; Heinrich B. v. 3.5.48, in: Quarry Case, S. 65; Gertrud E., Küchenhilfe im Lager Steinbergen, v. 30.4.48, in: Quarry Case, S. 57. Gertrud E. war in der Häftlingsküche beschäftigt. Sie bestätigt, daß die Gefangenen die gut gearbeitet hätten, einen "Extraschlag" bekamen.

Mitte September bis Ende Oktober 1943 reduzierte sich die Arbeitszeit um eine Stunde. Im Winter waren es dann 9,5 bis 8 Stunden. Von Mitte April 1944 bis Ende Mai wiederum 10 Stunden, für knapp 8 Wochen im August bis Oktober 1944 nochmals 10 Stunden, ansonsten 8 bis 9,5 Stunden.¹⁴⁰⁸

Die Ernährung der Gefangenen reichte nicht aus, um den Männern die schwere körperliche Arbeit zu ermöglichen.¹⁴⁰⁹ Um die Leistungskraft zu erhalten, wurden vom Lager aus zusätzliche Nahrungsmittel angekauft bzw. angepflanzt. Eine 1949 angefertigte Aufstellung über Einkäufe in der Zeit vom August 1943 bis zum März 1945 ergibt, daß es für jeden Häftling pro Tag etwa 85 Gramm Fleisch- oder Wurstwaren zusätzlich gegeben hat.¹⁴¹⁰ Meist scheinen diese Nahrungsmittel zu einem Eintopf verarbeitet worden zu sein, von dem es morgens und abends zwei Liter gab. Mittags wurden zusätzlich drei Scheiben Brot mit Käse oder Marmelade ausgegeben. Sonntags sei warme Milchsuppe ausgeteilt worden, für Kranke habe man Diät gekocht.¹⁴¹¹ In den Genuß der erwähnten Extraration sollen täglich ca. 25 Gefangene gekommen sein. Diese hätten dann statt zwei drei Liter Suppe erhalten. Zu zweit habe man dafür in acht Stunden 16 Loren füllen müssen.¹⁴¹²

Die Vereinbarungen zwischen den SSS und der Gestapo hatten vorgesehen, daß kranke Häftlinge nach Lahde zurückgebracht werden sollten. Lagerleiter Koch will diese Transporte mit Hilfe eines Milchwagens durchgeführt haben. Nur bei kleineren Verletzungen habe er die Wunden selbst versorgt und den betreffenden Häftling für einige Tage von der Arbeit freigestellt. Einen eigenen Lagerarzt hatte das Lager in Steinbergen nicht. Ein Rintelner Mediziner sei nur einmal im Lager gewesen.¹⁴¹³ Ende 1943 kam es auch in Steinbergen zum Auftreten von Typhuserkrankungen. Schmidt sagte aus, daß es dem Gesundheitsamt erst mit Hinweis auf die Gefährdung der Zivilbevölkerung gelungen sei, die Lahder Lagerleitung zur Rückführung der Häftlinge und zur ärztlichen Versorgung derselben in Lahde zu bewegen. Angeblich soll sich die Lahder Verwaltung auch der Bitte, einen Arzt zu schicken, verweigert haben.¹⁴¹⁴ Einem Bericht des Gesundheitsamtes des Kreises Minden zufolge erkrankten in Steinbergen insgesamt 14 Häftlinge an Typhus. Das Lager wurde am 24. Dezember 1943 ge-

¹⁴⁰⁸ Arbeitskontrollzettel über den Einsatz der Gefangenen im Lager Steinbergen. Im Besitz von Frau Mundt.

¹⁴⁰⁹ Gertrud E. v. 30.4.48, in Quarry Case, S. 58.

¹⁴¹⁰ "Fleischeinkäufe für das Gemeinschaftslager Arensburg vom August 1943 bis März 1945" vom 24.1.1949. Im Besitz von Frau Mundt.

¹⁴¹¹ Maria K. v. 19.6.51, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102. Diese Angaben wurden von der Küchenhilfe bestätigt: Gertrud E. v. 30.4.48, in: Quarry Case, S. 55.

¹⁴¹² Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 177; V. v. 30.4.48, in: ebd., S. 48.

¹⁴¹³ Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 168 u. 176.

räumt und die Gefangenen nach Lahde zurückverlegt, wo zu dieser Zeit ebenfalls Typhus herrschte. Da man bei allen Gefangenen in Steinbergen Läuse feststellt hatte, mußte vor einer erneuten Belegung der Unterkünfte erst einmal gründlich desinfiziert werden. Am 28. Januar 1944 wurde der Einsatz der Gefangenen wieder aufgenommen.¹⁴¹⁵ Nach der Aussage von Lagerführer Koch soll ein Gefangener in Steinbergen an Typhus gestorben und auf dem Steinbergener Friedhof beerdigt worden sein.¹⁴¹⁶ Das Gesundheitsamt trennt in seiner Aufstellung zwischen Lahder und Steinbergener Häftlingen. Danach sind entweder keine Gefangenen aus dem Nebenlager an der Seuche gestorben, oder sie wurden, weil sie nach ihrer Rückführung in Lahde starben, zu den dort registrierten Opfern der Epidemie gerechnet.¹⁴¹⁷

5.2.4 *Mißhandlungen und Erschießungen*

Durch das Verhalten der Vorarbeiter und dem der Wachmannschaften wurde das Leben der Häftlinge entscheidend bestimmt. Die deutschen Arbeiter betonten nach dem Krieg, daß sie von Schmidt angewiesen worden seien, die Gefangenen niemals zu schlagen, sondern sie lediglich technisch zu unterweisen.¹⁴¹⁸ Daran wollen sie sich gehalten haben. Der ehemalige Gefangene Sch. verwies aber darauf, daß er sehr wohl von deutschen Arbeitern geschlagen worden sei, die ihm gegenüber geäußert hätten, daß sie unter Druck "von oben" stünden und nicht anders könnten.¹⁴¹⁹ Bruchmeister Rinne, dem die Vorarbeiter unterstellt waren, wurde schließlich vom britischen Militärgericht wegen erwiesener Mißhandlung von Gefangenen verurteilt.¹⁴²⁰ Als Begründung für die Schläge gab ein Vorarbeiter an, daß die Gefangenen die Marken, die sie als Leistungskontrolle an die Loren zu heften hatten, teilweise an andere, vollere, aber von ihnen gar nicht beladene Loren hängten.¹⁴²¹ Noch eindeutiger belastet wurden die Wachmannschaften. Wenn die prügeln habe man nicht viel dagegen unternehmen können: "Die Prügelstrafe entsprang einer in Lahde geübten Praxis, die von den Wachmannschaften mit in den Betrieb gebracht wurde". "Schlagen war an der Tagesordnung, und an besondere Fälle kann man sich gar nicht erinnern". Diese Zitate des Steinbruchbesitzers und eines deutschen Vorarbeiters sprechen für sich.¹⁴²² Wer von den Häftlingen bei der Arbeit

¹⁴¹⁴ "Denkschrift"; Koch v. 14.5.48, in: Quarry Case, S. 169.

¹⁴¹⁵ Bericht an den Regierungspräsidenten v. 10.5.44, in: StADet, D 1 Dez. 24 Nr. 121.

¹⁴¹⁶ Koch v. 14.5.48, in: Quarry Case, S. 169. In diesem Fall soll der Rintelner Arzt den Totenschein ausgestellt haben.

¹⁴¹⁷ Bericht an den Regierungspräsidenten v. 10.5.44, in: StADet, D 1 Dez. 24 Nr. 121.

¹⁴¹⁸ Vgl. u. a. Wilhelm B. v. 3.5.48, in: Quarry Case, S. 67; Fauth v. 12.5.48, in: ebd., S. 131.

¹⁴¹⁹ Sch. v. 29.4.48, in: ebd., S. 24 ff.

¹⁴²⁰ Zum Strafmaß für den Angeklagten Rinne s. Index der Prozesse.

¹⁴²¹ V. v. 30.4.48, in: Quarry Case, S. 46.

¹⁴²² "Denkschrift"; K. v. 8.11.47, in: Quarry Case.

zusammenbrach wurde mit Prügeln wieder aufgejagt.¹⁴²³

Zur Unterstützung der Wachmannschaften setzte man auch in Steinbergen einen oder mehrere Kapos ein. Sie trugen Stöcke, die sie zum Antreiben und Prügeln der Gefangenen einsetzten.¹⁴²⁴

Insgesamt soll es ca. 23 Männern gelungen sein, aus dem Steinbruch zu fliehen. Auch ein drei Meter hoher Zaun, der nach den ersten Fluchtversuchen um den Steinbruch gezogen wurde, konnte diese und weitere Versuche nicht verhindern. Das weitläufige Areal ließ sich nur partiell umzäunen und der Wald grenzte teilweise direkt an das Gelände, so daß die wenigen Wachleute sicherlich nicht jeden Gefangenen im Blick haben konnten.¹⁴²⁵ Die Anweisungen für die Wachen waren eindeutig: Verließ der Gefangene einen bestimmten Bereich, dann konnte das als Fluchtversuch gewertet werden. Dann, und wenn "Widerstand gegen die Staatsgewalt" geleistet wurde, sollte von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden, wobei unter letzterem die Bedrohung oder Attackierung einer Wache verstanden wurde.¹⁴²⁶ Bei den sogenannten Ostarbeitern seien die Wachen noch nicht einmal zum Anrufen des Flüchtlenden verpflichtet gewesen. Es durfte sofort scharf geschossen werden.¹⁴²⁷ Der Wachmann Edmund Winkler gab zu, einen Polen erschossen zu haben. Der Mann hatte versucht, einem sowjetischen Mithäftling Zeit zur Flucht zu verschaffen, indem er sich selbst eine Verletzung zufügte und somit die Aufmerksamkeit der Wache auf sich zog. Der Flüchtlende stürzte aber die Felsen hinab und starb kurze Zeit später. Der polnische Häftling gab daraufhin den Plan preis. Edmund Winkler habe sich durch die Drohungen des Lahder Lagerkommandanten, daß die Wachleute für gelungene Fluchten selber zur Verantwortung gezogen würden, so unter Druck gesetzt gefühlt, daß er den Mann kurzerhand erschöß.¹⁴²⁸

In den Fällen, in denen es sich vielleicht tatsächlich um das Verhindern von Fluchtversuchen gehandelt hat, gewinnt man den Eindruck, daß der Erhalt des Lebens der Gefangenen keine Rolle spielte. Vielmehr ist anzunehmen, daß es sich um ganz gezielte Todesschüsse gehandelt hat. Die Möglichkeit, daß es sich gar nicht um die Vereitelung einer Flucht, sondern um kaltblütige Exekutionen handelte, ist schon angedeutet worden. Denkbar ist auch, daß einige Häftlinge den Schuß in den Rücken als Erlösung aus ihrem elenden Leben als Zwangsarbeiter und Insasse eines AEL bewußt provozierten.

¹⁴²³ E. Winkler, o. D., in: Lahde Case No 1, S. 12.

¹⁴²⁴ K. u. Walter Sch. v. 29.4.48, in: Quarry Case, S. 20 u. 24.

¹⁴²⁵ Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 165; Heinrich B. v. 3.5.48, in: ebd., S. 65 f; Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 173.

¹⁴²⁶ Koch, in: ebd., S. 170 f.; Karl Winkler v. 14.5.48, in: ebd., S. 185 f.

¹⁴²⁷ Ders., in: ebd., S. 182.

¹⁴²⁸ E. Winkler v. 2.8.46, in: Quarry Case. Zum Strafmaß für Winkler vgl. Index der Prozesse.

Die deutschen Vorarbeiter wollten teilweise gar nicht mehr gewußt haben, ob die Wachen nur zur Belustigung oder aus Langeweile etwa auf Krähen oder auf Kaninchen schossen oder ob ihre Schüsse menschlichen Zielen galten. Nur selten wurde zugegeben, selber Augenzeuge einer solchen "Erschießung auf der Flucht" gewesen zu sein.¹⁴²⁹ Schmidt selber blieben die Erschießungen natürlich nicht verborgen. Er sei aber nicht offiziell darüber unterrichtet worden, sondern seine Vorarbeiter hätten ihm davon erzählt. Er habe geglaubt, daß es sich um legale Maßnahmen handelte. Diese Einschätzung will ihm sein Freund, ein damals amtierender Staatsanwalt, bestätigt haben. Dieser hielt ein Einschreiten gegen die Anordnungen der Gestapo für unmöglich.¹⁴³⁰

Lagerführer Koch soll vor den Häftlingen zugegeben haben, daß er einen Gefangenen wegen "Meuterei" erschossen habe. Mit "Meuterei" bezeichnete er das Anbringen von Blechmarken an die Loren anderer Gefangener.¹⁴³¹ Wie viele Häftlinge schließlich von den Wachen dermaßen zusammengeschlagen wurden, daß sie an den Verletzungen starben, ist nicht bekannt. Vorarbeiter K. war Augenzeuge, wie ein polnischer Gefangener brutal zusammengeschlagen wurde, weil sein Arbeitskamerad geflohen war. Am nächsten Tag sei der Pole nicht wieder zur Arbeit erschienen.¹⁴³² Häftlinge, die sich Hände oder Füße abfahren ließen oder sich anders absichtlich verletzten, um der Arbeit im Steinbruch zu entkommen, sollen ebenfalls umgebracht worden sein.¹⁴³³

Einige Gefangene, die vorher nicht erkennbar krank gewesen seien, will Lagerführer Koch morgens tot in ihren Betten gefunden haben.¹⁴³⁴ Ob es sich hierbei um die neun Männer handelte, die an "allgemeiner Schwäche" beziehungsweise "Herzschwäche" gestorben sein sollen, ist nicht mehr festzustellen. Diese Todesursache ist anzweifelbar, wenn man weiß, daß keiner dieser Männer älter als 33 Jahre war. Die Aussage, wonach man in Lahde in allen Fällen, in denen es sich nicht um "Erschießen auf der Flucht" und "Widerstand" handelte, "allgemeine Schwäche" auf die Totenscheine schrieb, lassen zusätzliche Zweifel aufkommen.¹⁴³⁵

¹⁴²⁹ Erich P. v. 13.5.48, in: Quarry Case, S. 146; V. v. 25.5.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102.

¹⁴³⁰ Schmidt v. 10/11.5.48, in: Quarry Case, S. 103 u. 105; Erklärung Staatsanwalt W. v. 19.6.51, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102.

¹⁴³¹ Walter Sch. v. 29.4.48, in: ebd., S. 30. Koch stritt den Mordvorwurf ab: Koch v. 13.5.48, in: ebd., S. 164. Er ist jedoch wegen Mordes verurteilt worden. Im Lahde Case No. 3 war Koch ebenfalls verurteilt worden. Vgl. dazu Index der Prozesse.

¹⁴³² K. v. 28.4.48, in: Quarry Case, S. 12.

¹⁴³³ E. Winkler v. 2.8.48, in: ebd.

¹⁴³⁴ Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 169.

¹⁴³⁵ Ebd., S. 176.

War ein Gefangener ums Leben gekommen, dann wurde die Verwaltung in Lahde darüber telefonisch informiert. In den Fällen, in denen es sich um "Erschießungen auf der Flucht" gehandelt hat, will Karl Winkler manchmal nach Steinbergen gefahren sein, um sich dort über den Vorfall zu informieren. Es sei dann ein Bericht geschrieben worden, der an die Gestapo-Stelle geschickt worden sei, die die Einweisung des Mannes verfügt hatte.¹⁴³⁶ Bei dieser Prozedur wird es sich kaum um eine ernsthafte Untersuchung der vielen Erschießungen gehandelt haben, zumal in keinem Fall eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde.¹⁴³⁷ Die Behauptung Karl Winklers, daß seine Untersuchungen nie zu dem Ergebnis geführt hätten, daß der Schußwaffengebrauch ungerechtfertigt gewesen sei, ist als Schutzbehauptung einzuordnen.¹⁴³⁸

5.2.5 Die Anzahl der Toten – Der Umgang mit den Opfern –

Nachweislich sind im Lager Steinbergen 37 Häftlinge ums Leben gekommen. Eine Auswertung der Standesamtsunterlagen¹⁴³⁹ ergibt, daß es sich um 35 Osteuropäer handelt, bis auf einen Serben waren es Bürger Polens und der Sowjetunion. Daneben betreffen zwei Eintragungen niederländische Staatsbürger. Das jüngste Opfer dürfte ein 15 Jahre alter Junge aus der Sowjetunion gewesen sein. Bei ihm, wie bei sieben anderen Häftlingen, findet sich als Todesursache der Eintrag: "Beim Widerstand gegen die Staatsgewalt erschossen". 15 Mal heißt es "auf der Flucht erschossen", einmal "bei einem tätlichen Angriff erschossen", zwei Todesfälle wurden als Suizide verzeichnet. Die zehn Männer, die an "allgemeiner Schwäche" beziehungsweise "Herzschwäche" gestorben sein sollen, wurden bereits erwähnt.

Es erscheint evident, daß die Zahl von 37 Todesopfern des Steinbergener Lagers zu niedrig bemessen ist. Die Opfer der Fleckfieberseuche sind jedenfalls nicht in Steinbergen registriert worden. In der Zeit vom 28. Oktober 1943 bis zum 15. Februar 1944, dies ist die Zeit in der die Schließung des Lagers liegt, sind überhaupt keine Eintragungen in das Sterberegister vorgenommen worden.¹⁴⁴⁰ Die Gefangenen, die aus Steinbergen nach Lahde zurückgeführt wurden, weil sie nicht mehr einsatzfähig waren und die dort an den im Steinbruch erlittenen Schäden starben, sind sicherlich auch nicht in Steinbergen registriert worden, sondern in Lah-

¹⁴³⁶ K. Winkler v. 18.5.48, in: ebd., S. 182 ff.

¹⁴³⁷ Koch v. 29.7.47, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), Deposition No. 29.

¹⁴³⁸ K. Winkler v. 18.5.48, in: Quarry Case, S. 185.

¹⁴³⁹ Der Verf. liegen Auszüge aus dem Standesamtsregister der Gemeinde Steinbergen in zweifacher Ausfertigung vor. Eine befindet sich als Beweismaterial bei den Prozeßakten, die andere wurde mir von Herrn Brinkmann zur Verfügung gestellt. Auf ihr fehlen jedoch die Namen der beiden niederländischen Toten des Lagers. Auf der ersten Liste fehlen die Eintragungen bezüglich des Geburtsdatums der Opfer.

¹⁴⁴⁰ Vgl. das dem Quarry Case beigelegte Register.

de. Dieses ist aber nicht nachweisbar, da sich in dem Sterberegister des Lahder Lagers keine Eintragung findet, wonach der Sterbeort Steinbergen gewesen ist.¹⁴⁴¹ Der Tod des deutschen Häftlings Habes aus Kleinenbremen ist jedoch ein Beleg für diese These. Wie bereits erwähnt, war er Anfang 1944 in Steinbergen gesehen worden. Gestorben ist er aber im März 1944 im AEL Lahde. Dort hat man seinen Tod auch vermerkt.¹⁴⁴²

Zuletzt legt auch die im folgenden geschilderte Art und Weise, wie man sich der Toten in Steinbergen entledigte, den Verdacht nahe, daß nicht alle Toten registriert wurden: Der unmenschliche und geringschätzigere Umgang mit den Häftlingen setzte sich auch noch nach ihrem oft gewaltsamen Tod fort. Die entkleideten Toten hat man kurzerhand unter einer Abraumhalde verscharrt, einem Platz, den der Lahder Lagerleiter bestimmt haben soll. Die Anweisung dazu soll von der Gestapo in Hannover gekommen sein. Karl Winkler betonte jedoch ausdrücklich, daß es seine Idee gewesen sei, die "Westarbeiter" auf dem Friedhof von Steinbergen beerdigen zu lassen. Er habe sich gedacht, daß diese Leichen nach dem Krieg wahrscheinlich in ihre Heimatländer überführt werden würden.¹⁴⁴³ Zuerst scheinen sich die Wachen noch Mühe gegeben zu haben, dieses Verscharrten vor den deutschen Arbeitern zu verheimlichen. Entweder erfuhren diese es von Häftlingen, die berichteten, daß sie ihre Kameraden unter Geröll begraben mußten,¹⁴⁴⁴ oder sie bemerkten selber, daß an einigen Stellen der Abraumhalde "gebuddelt" worden war. Den Zusammenhang mit den plötzlich fehlenden Häftlingen herzustellen war nicht mehr schwer. Als sie die Wachen darauf ansprachen, hätten die es zunächst mit einem Achselzucken abgetan, sich dann aber mit der Geheimhaltung nicht mehr soviel Mühe gegeben. Manchmal seien auch aus dem Lager Tote mitgebracht worden.¹⁴⁴⁵ Diese verächtliche Art sich der Leichen zu entledigen, legt den Schluß nahe, daß vielleicht gar nicht alle Toten gemeldet worden sind, sondern daß man sie im wahrsten Sinne des Wortes "verschwinden" ließ.

Schmidt selber will, als ihn Winkler persönlich von den Plänen bezüglich der "Beerdigungen" unterrichtete, "spontanen Einspruch gegen eine solche Maßnahme in einem privatwirtschaftlichen Betrieb" erhoben haben, zumal dadurch "eine außerordentliche Diskriminierung des Betriebes eintrat."¹⁴⁴⁶ Der damalige Staatsanwalt in Bückeberg und der ehemalige Landrat bestätigten, daß Schmidt sich in dieser Frage an sie gewandt hatte. Der Jurist erklärte sich je-

¹⁴⁴¹ KZ Lahde, Akte 528, Nachweisung über die im Arbeitserziehungslager in Lahde in der Zeit von 1943 bis 1945 verstorbenen Personen, in: Archiv Stadt Petershagen, Amt Windheim.

¹⁴⁴² Ebd.; Brinkmann, Das Arbeitserziehungslager Lahde, S.16.

¹⁴⁴³ Koch v. 17.11.47 (Deposition No. 10), in: Quarry Case; Winkler v. 18.5.48, in: ebd., S. 184 f; "Denkschrift".

¹⁴⁴⁴ Hermann K. v. 29.4.48, in: Quarry Case, S. 19.

¹⁴⁴⁵ Erklärung V. v. 25.5.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102.

doch für nicht zuständig, weil sowohl die Wachmannschaften als auch die "Ostarbeiter" nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterstanden hätten. Er verwies Schmidt an den Landrat.¹⁴⁴⁷ Dieser erklärte ebenfalls, nicht in der Lage zu sein, der Gestapo Weisungen zu erteilen. Immerhin machte er eine Meldung an die Landesregierung, die sich in Hannover beschwert haben soll. Erreicht worden sei dann lediglich, daß die Toten in das Sterberegister in Steinbergen eingetragen wurden.¹⁴⁴⁸

Lagerführer Koch hatte behauptet, daß er die in Lahde ausgestellten Totenscheine sogleich beim Standesamt in Steinbergen zur Eintragung in das Sterberegister vorgelegt habe. Im April 1944 will man dann gemerkt haben, daß dort überhaupt noch keine Registrierungen vorgenommen waren. Zur Vervollständigung der Eintragungen habe er dann eine Liste mit den Namen der bis dahin verstorbenen Häftlinge aus Lahde erhalten, die er in Steinbergen vorgelegt hätte.¹⁴⁴⁹ Die Aussagen des damals zuständigen Beamten widersprechen dieser Darlegung: Erst als der niederländische Konsul im Februar oder März 1944 um die Zusendung einer Sterbeurkunde für einen in Steinbergen ums Leben gekommen Landsmann bat, sei man auf die Todesfälle aufmerksam geworden. Unter Einschaltung der Behörden sei dann die Lagerverwaltung in Lahde aufgefordert worden, jeden Todesfall im Steinbergener Lager registrieren zu lassen. Am 18. April 1944 seien dann die ersten Eintragungen vorgenommen worden, obwohl der erste Häftling bereits am 13. August 1943 ums Leben gekommen war.¹⁴⁵⁰ Genau genommen hätte er auch diese Eintragungen nicht vornehmen dürfen, denn es habe die ärztliche Unterschrift gefehlt, die vom Gesetz aber zwingend vorgeschrieben gewesen sei. Der Landrat habe ihn angewiesen, die Registrierungen trotzdem vorzunehmen. Außerdem sei er darauf hingewiesen worden, bei Angelegenheiten, die die Gestapo betrafen, besser keine Fragen zu stellen.¹⁴⁵¹

Erst 1953 wurden die Toten des Lagers Steinbergen umgebettet.¹⁴⁵² Bereits aus dem Jahre 1946 liegt jedoch ein Schriftwechsel vor, aus dem ersichtlich ist, daß es bereits zu einem weit früheren Zeitpunkt eine Initiative gab, einen Gedenkstein direkt innerhalb des Steinbruchs zu errichten. In Zusammenarbeit zwischen Landrat und Steinbruchsleitung gedieh dieser Plan recht weit. Als Inschrift sollte der Gedenkstein die Namen der Toten und folgenden Text tra-

¹⁴⁴⁶ "Denkschrift".

¹⁴⁴⁷ Erklärung Staatsanwalt W. v. 5.8.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102.

¹⁴⁴⁸ Ehem. Landrat von Bückeburg v. 22.3.48, in: ebd.; "Denkschrift".

¹⁴⁴⁹ Koch v. 14.5.48, in: Quarry Case, S. 166 f.

¹⁴⁵⁰ Standesbeamter L. v. 3.5.48, in: ebd., S. 76.

¹⁴⁵¹ Ebd., Bl. 76 ff. Koch behauptete, daß die Totenscheine die Unterschrift des Lahder Lagerarztes getragen hätten: Koch v. 14.5.48, in: ebd., S. 166.

gen: "Zum Gedenken an die durch die Geheime Staatspolizei in diesem Gelände beerdigten Häftlinge des Arbeitserziehungslagers Lahde".¹⁴⁵³ Zur Realisierung dieses Vorhabens kam es jedoch aufgrund der Haftstrafe von Walter Schmidt nicht. Ein solcher Stein wurde dann letztlich in der Nähe der letzten Ruhestätte der Opfer des Lagers Steinbergen – dem reformierten Friedhof in Bückeberg – errichtet.

5.2.6 *Die Auflösung des Lagers*

Steinbergen wurde am 11. April 1945 von den Amerikanern besetzt.¹⁴⁵⁴ Den Angaben Schmidts zufolge hat Lagerkommandant Winkler Ende März 1944 deutlich gemacht, welche Pläne er mit Blick auf das nahe Kriegsende verfolgte: Für den Fall des Brechens der Westfront habe er Koch in seinem Beisein befohlen, die Häftlinge erschießen zu lassen. Ein Kommando aus Lahde sollte diesen Mordauftrag ausführen. Durch den sofortigen Abtransport der Häftlinge in von der Organisation Todt zur Verfügung gestellten Bussen sei dieser Plan vereitelt worden. Koch, der diesem Transport stillschweigend zugestimmt habe, soll später gesagt haben, daß die Häftlinge nach Osten gebracht worden wären. Koch persönlich sagte aus, daß das Lager im April 1945 aufgelöst und die Häftlinge nach Lahde zurückgebracht worden seien.¹⁴⁵⁵

Daß dennoch nicht alle Häftlinge mit dem Leben davonkamen, behauptete zumindest Edmund Winkler: Der niederländische Mediziner und weitere Gefangene seien, nachdem die erste Anordnung aus Lahde nicht durchgeführt wurde, doch noch erschossen worden – wahrscheinlich in Lahde selbst.¹⁴⁵⁶

¹⁴⁵² Vgl. Landkreis Schaumburg-Lippe an das Landeskirchenamt Bückeberg v. 4.2.53. Dieses Schreiben wurde von Herrn Brinkmann zur Verfügung gestellt.

¹⁴⁵³ Walter Schmidt an den Landrat des Kreises Bückeberg v. 19.3.46. Im Besitz der Tochter von Herrn Schmidt, Frau Mundt.

¹⁴⁵⁴ Hugo, S. 42.

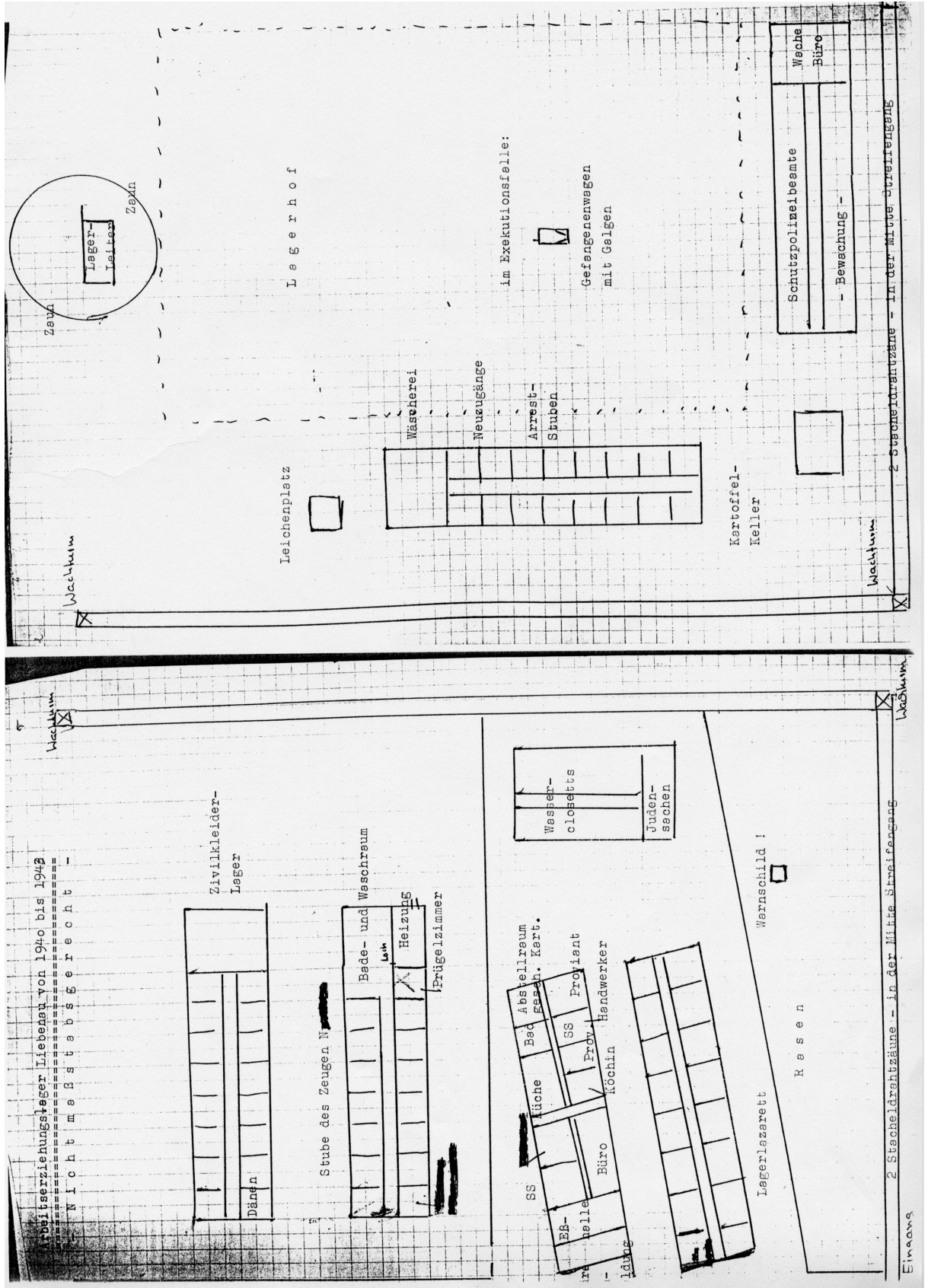
¹⁴⁵⁵ "Denkschrift"; Koch v. 17.11.47, in: Quarry Case, (Exhibit ohne Bezeichnung).

¹⁴⁵⁶ E. Winkler v. 2.8.46, in: Lahde Case No. 3, (Exhibit H).

5.3 AEL Liebenau

Lagerskizze nach der Zeichnung eines ehemaligen Häftlings, in : StAST, 171 a Verden

Nr. 1009 Bd. I a



1. Auflagerziehungslager Liebenau von 1940 bis 1942
 Nicht maßstabsgerecht -

Zivilkleider-Lager

Stube des Zeugen

Bade- und Waschräum

Heizung

Prügelzimmer

SS

Küche

Abstellraum

Besch. Kart.

Proviant

SS

Prov.

Köchin

Handwerker

Wasser-

closetts

Juden-

sachen

Lagerleazett

Rosen

Warnschild

Leichenplatz

Wäscherei

Neuzugänge

Arrest-

Stuben

im Exekutionsfelde:

Gefangenewagen

mit Galgen

Kartoffel-

Keller

Schutzpolizeibeamte

Wache

Büro

- Bewachung -

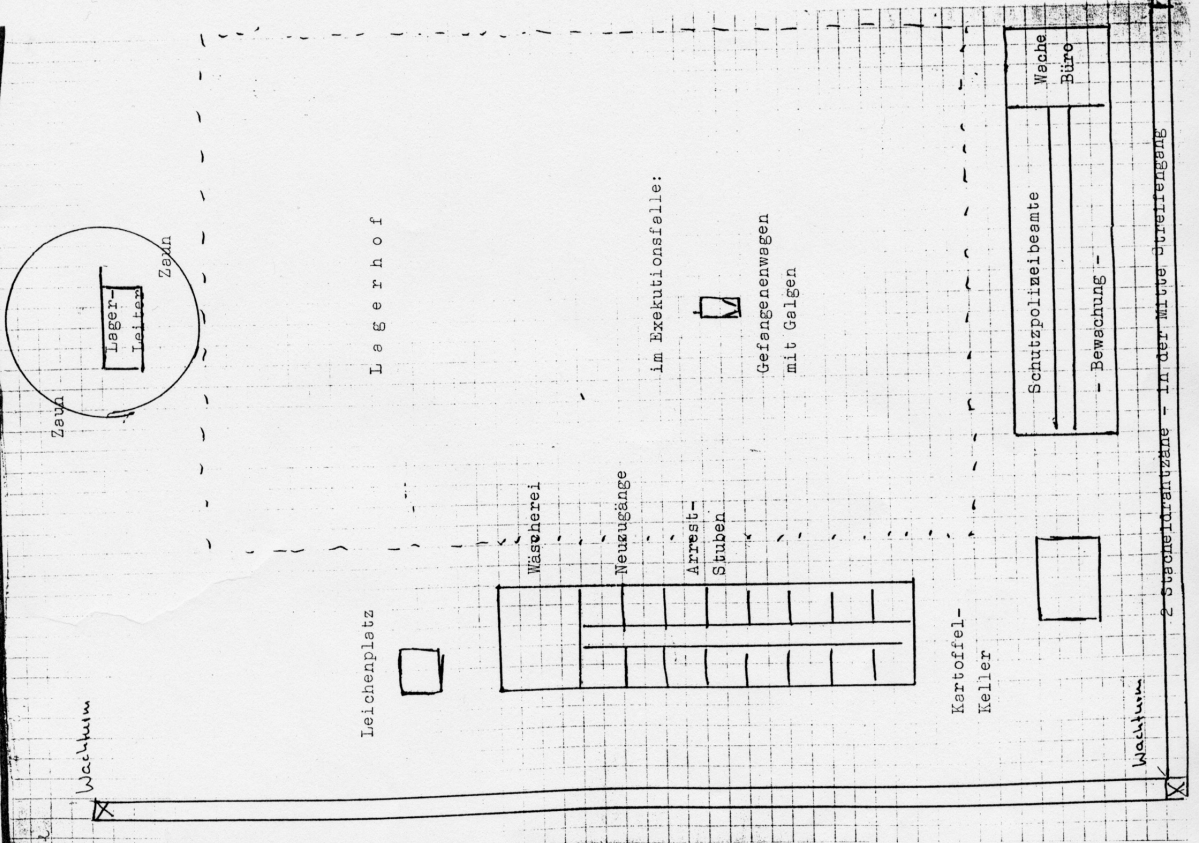
2 Stacheldrahtzäune - in der Mitte Straßengang

Einmauern

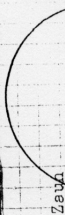
Wachstum

Wachstum

Wachstum



Lagerhof



Zahn

Lager-

Leiter

Wache

Büro

- Bewachung -

2 Stacheldrahtzäune - in der Mitte Straßengang

Wachstum

5.3.1. *Der Arbeitseinsatz*

In Liebenau bei Nienburg/Weser war der Bau einer Pulverfabrik, an dem im Auftrag der EIBIA etwa 70 Firmen mitgearbeitet haben, der hauptsächliche Einsatzort der Gefangenen des Erziehungslagers.¹⁴⁵⁷ Zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte unterhielt das Arbeitsamt Nienburg in Liebenau sogar eine Außenstelle. Zwischen sieben- und achttausend Arbeiter sind auf der Baustelle der EIBIA eingesetzt gewesen. Der Anteil der Ausländer soll bei 75 Prozent gelegen haben. Neben "freien" Arbeitern waren Angehörige des Arbeitsdienstes, Insassen eines Wehrmachtsstrafgefangenenlagers, russische und französische Kriegsgefangene sowie die Insassen des AEL dort eingesetzt. Die Planung der Gebäude hatte man einem hannoverschen Architektenbüro übertragen, dessen Vertreter vor Ort die Bauleitung innehatte. Von dieser Bauleitung wurden den einzelnen Firmen die Häftlinge zugeteilt.¹⁴⁵⁸

Die Erziehungshäftlinge hatten schwere körperliche Arbeiten zu verrichten, vor allem wohl Erdarbeiten. Sie schachteten Gräben aus, verlegten Rohre, rodeten Bäume.¹⁴⁵⁹ Der Pole Stefan P. beschreibt die Arbeitsbedingungen: "Die Arbeit war sehr schwer, überaus erschöpfend. Wir mußten alles mit den Händen errichten und wurden zu schnellem Arbeiten angetrieben. Wenn es nicht möglich war, eine Arbeit zu verrichten, befahl uns der Deutsche, der uns beaufsichtigte, Kisten mit Sand sinnlos von einer Stelle zur anderen zu tragen, nur damit wir zu tun hatten. Weil kein Arbeitsgerät vorhanden war, erledigten wir die Arbeiten langsamer, wie es sich gehörte, wir wurden dann geschlagen".¹⁴⁶⁰ Andere arbeiteten auch innerhalb der Fabrik, reparierten Maschinen und verrichteten andere ungelernete Tätigkeiten.¹⁴⁶¹

Laut der Aussage eines ehemaligen deutschen Vorarbeiters hätten sich die Häftlinge niemals über die Arbeit beschwert, denn dazu hätten sie zu viel Angst gehabt. Ein erschöpfter, weinender Mann habe dann schon eher gesagt, daß er Zahnschmerzen hätte.¹⁴⁶² Zu alledem kam für die Lagerinsassen erschwerend noch hinzu, daß durch die Heranziehung zur Lagerarbeit selbst am Sonntag keine Zeit blieb, sich ausreichend von den Strapazen des Arbeitseinsatzes zu erholen.¹⁴⁶³

¹⁴⁵⁷ Ehem. Bauleiter Friedrich H. v. 16.1.63, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. II, S. 34 f.

¹⁴⁵⁸ Ehem. Leiter der Arbeitsamts-Außenstelle in Liebenau Dietrich H. o. D. (1963), in: ebd., S. 45 f. Der ehem. Bauleiter Friedrich H. nennt die gleiche Anzahl von Arbeitskräften: H. v. 16.1.63, in: ebd., S. 34 f.

¹⁴⁵⁹ Henryk S. v. 20.1.77, in: ebd. Bd. IV, S. 108 ff.; ehem. polnischer Gefangener Francisek C. v. 1.2.77, in: ebd., S. 172 ff.; Kazimierz Z. v. 9.3.78, in: ebd., S. 217 ff.

¹⁴⁶⁰ Stefan P. v. 9.3.78, in: ebd., S. 229 f.

¹⁴⁶¹ Werkschutzmann Otto Thiesze v. 28.12.45, in: Liebenau Case, S. 19.

¹⁴⁶² Vorarbeiter Heinrich D. v. 28.12.45, in: ebd., S. 45.

¹⁴⁶³ Henryk S. v. 20.1.77, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009, Bd. IV, S. 108 ff.

Der Werkschutzmann Otto Thiesze, der eine Häftlingsgruppe von 20 bis 25 Männern morgens zum Arbeitseinsatz bei Wolff und Co. begleitete, berichtete, daß der Transport teilweise mit dem LKW oder zu Fuß erfolgte. Mit dem Lastwagen war es eine Strecke von ungefähr zehn bis fünfzehn Minuten. Zeitweise wurden die Gefangenen auch mit dem Zug transportiert.¹⁴⁶⁴ Nach den Aussagen mehrerer Werkschutzmänner war es nicht notwendig, den Ort Liebenau auf dem Weg zur Fabrik zu durchqueren.¹⁴⁶⁵

Aus welchem Grund das AEL 1943 – offiziell mit Datum vom 8. Mai –¹⁴⁶⁶ nach Lahde verlegt wurde, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Ob die ungenügende Einsatzfähigkeit der Gefangenen und damit eine gewisse Unrentabilität des gesamten Einsatzes die Bauleitung von Wolf und Co. tatsächlich auf ein Ende des Arbeitseinsatzes der Erziehungshäftlinge drängen ließ, ist denkbar, kann aber auch eine zum Zwecke der Exkulpation gemachte Aussage sein.¹⁴⁶⁷ Für wahrscheinlicher halte ich die Angabe von Karl Winkler, wonach keine ausreichende Arbeit mehr vorhanden war.¹⁴⁶⁸ Die Verlegung nach Lahde ist auf gar keinen Fall nur eine Verlegenheitslösung gewesen oder ausschließlich ein Entgegenkommen der Gestapo an eine unzufriedene Werksleitung, sondern der Einsatzort Lahde gewährleistete einen rüstungspolitisch ebenso bedeutsamen Arbeitseinsatz der Gefangenen.

Neben dem geschlossenen Einsatz von Häftlingen auf den Großbaustellen gab es weitere kleinere Arbeitskommandos. So stellte man umliegenden Bauern während der Erntezeit Häftlinge zur Verfügung.¹⁴⁶⁹

Ein deutscher Häftling des Lagers in Liebenau, der aus Krankheitsgründen für den Einsatz auf der Großbaustelle nicht mehr in Frage kam, wurde zwar vom Lagerarzt haftunfähig geschrieben, aber dennoch nicht entlassen. Daher vermittelte ein ihm bekannter Wachtmeister eine Stelle bei einem Elektromeister in Liebenau. Dorthin ging er jeden Tag ohne Bewachung.¹⁴⁷⁰

5.3.2 Ernährung und Bekleidung

Die Ernährung im Arbeitserziehungslager Liebenau war angesichts der schweren körperlichen Arbeit und der sonstigen Lebensumstände im Lager völlig unzureichend.

¹⁴⁶⁴ Werkschutzmann Thiesze v. 28.12.45, in: Liebenau Case, S. 21; Werkschutzmann Gustav W. v. 28.12.45, in: ebd., S. 45.

¹⁴⁶⁵ Frederick W. v. 28.12.45, in: ebd., S. 49; Werkschutzmann Gustav W. v. 28.12.45, in: ebd., Bl 49.

¹⁴⁶⁶ Gestapo-Leitstelle Hannover v. 17.5.43. Mit dem Schreiben wurde die Verlegung des AEL Liebenau "auf Anordnung des RFSSuChdDtPol." bekannt gegeben: in: BA/K, R 58/1027.

¹⁴⁶⁷ Architekt Friedrich H. v. 16.1.63, in: StAst, Rep 171 a Verden Nr. 1009, Bd. II, S. 34 ff.

¹⁴⁶⁸ Karl Winkler v. 18.4.62, in: ebd., Bd. I a, S. 37 ff.

¹⁴⁶⁹ Schutzpolizist Fritz O. v. 17.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 39.

¹⁴⁷⁰ Ehem. Gefangener Karl Sch. v. 24.1.63, in: ebd., S. 60.

Die in der Verwaltung des AEL beschäftigte Enne V. will zusammen mit anderen schon damals vermutet haben, daß viele Gefangene verhungert sind, zumal nach der Aussage des Lagerarztes vor allem Polen und sowjetische Gefangene bereits unterernährt in das Lager kamen.¹⁴⁷¹

Zwei Frauen waren im AEL Liebenau für die Verpflegung von Gefangenen und Personal zuständig, wobei sich die Angehörigen der Schutzpolizei nach Aussage einer dieser Mitarbeiterinnen selbst versorgten. Unterstützt wurden die Frauen bei ihrer Arbeit von acht bis zehn Gefangenen.¹⁴⁷² Die Nahrungsmittel für das Lager sollen durch die Firma Wolff & Co. geliefert worden sein. Für das Personal ist nach Aussage einer dieser Mitarbeiterinnen gesondert und besser gekocht worden. Für die Gefangenen hingegen gab es morgens und abends Suppe aus Steckrüben, Hirse, Erbsen, Bohnen, Kohl und Freibankfleisch. Mittags wurde Brot auf den Baustellen gegessen. Da das zuwenig gewesen sei, hätten die Firmen zusätzlich mittags Kartoffeln und Steckrüben kochen lassen.¹⁴⁷³ Die Zuteilung einer Schwerarbeiterzulage für die Gefangenen ist anscheinend nicht von vornherein geplant gewesen. Der Gestapo-Beamte August H. aus Hannover will erst nach Verhandlungen mit dem Ernährungsamt in Nienburg erreicht haben, daß der Ernährungssatz, der sich zunächst an dem von Gerichts- und Polizeihäftlingen bemessen haben soll, erhöht wurde.¹⁴⁷⁴ Auch wenn die Schwerarbeiterzulagen gewährt worden sind, Unterschlagungen von Lebensmitteln kamen anscheinend gehäuft vor und verhinderten somit die gerechte Zuteilung der Nahrungsmittel zu Ungunsten der Gefangenen. Minna R. verdächtigte den Lagerleiter Hein eines solchen Verhaltens, als eines Tages alle unter der Decke hängenden Beutel mit Speck leer gewesen waren. Als bald wieder etwas fehlte, sei die Gestapo auf die Meldung hin aus Hannover ins Lager gekommen und hätte Hein praktisch festgenommen.¹⁴⁷⁵

Aber nicht nur der Lagerführer soll sich an den Lebensmitteln vergriffen haben. In der Verwaltungsbaracke sollen sich die Lebensmittel gehäuft haben. Die "Herren der Lagerverwaltung" und die Köchin hätten davon ebenfalls etwas mit nach Haus genommen. So blieb für die Gefangenen nur die berüchtigte Steckrübensuppe und Brot übrig. Der Belgier Leon N. erhielt in seinen ersten Tagen im Lager sogar überhaupt kein Essen, weil seine Lebensmittelmarken angeblich noch nicht da waren.¹⁴⁷⁶

¹⁴⁷¹ Enne V. v. 1.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 125 ff.; Dr. K. v. 18.7.62, in: ebd., S. 101.

¹⁴⁷² Minna Hiller v. 14.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 216 ff.

¹⁴⁷³ Ebd.

¹⁴⁷⁴ Persönliche Angaben August H. v. 15.6.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 3979.

¹⁴⁷⁵ Minna H. v. 14.11.1962, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 216 ff.

¹⁴⁷⁶ Ehem. Gefangener Leon N. v. 30.7.62, in: ebd., Bd I a, S. 116 ff.

Wie hoffnungslos die Situation für die Gefangenen war, beweist die Aussage, wonach die Gefangenen, als der Fluß Aue 1942 Hochwasser hatte, die an Land verendeten Tiere trotz Warnung gegessen haben.¹⁴⁷⁷ Im Sterberegister findet sich der Eintrag, daß der 20 Jahre alte Pole Josef Letner im April 1942 an einer Fischvergiftung gestorben ist.¹⁴⁷⁸ Daß Gefangene auch an Pilzvergiftung starben, ist angesichts des schon verzweifelt zu nennenden Bemühens um Nahrung nicht gänzlich unwahrscheinlich.¹⁴⁷⁹ Ein polnischer Zivilarbeiter beobachtete Gefangene, die Gras ausgerissen und gegessen hätten und ebenso die Blätter von den Bäumen.¹⁴⁸⁰

Auch wenn der Wahrheitsgehalt der folgenden Aussage, wonach ein Mithäftling aus Hunger einem Erhängten ein Stück Fleisch aus dem Gesäß geschnitten haben soll, nicht mehr nachprüfbar ist, so sagt dies – selbst wenn es nur ein Gerücht gewesen sein sollte – doch einiges über die Hungersituation in Liebenau aus.¹⁴⁸¹

Eine Firma in Lichtenmoor hatte Ausländer bei sich eingesetzt, die direkt nach ihrer Strafverbüßung im AEL Liebenau dorthin vermittelt worden waren. Ein Mitarbeiter dieses Betriebes sagte nach dem Krieg aus, daß diese Menschen in einem Ernährungs- und Gesundheitszustand aus dem Lager kamen, daß insgesamt sieben von ihnen binnen kurzem verstarben. Sogar auf dem Transport aus dem Lager soll es unter den Entlassenen schon zu Todesfällen gekommen sein.¹⁴⁸²

Die Versorgung mit Kleidung für die Gefangenen war in Liebenau nicht ausreichend. Mehr als eine weiße Bluse, eine weiße Mütze und eine alte Militärhose gab es nicht.¹⁴⁸³ Der Gestapo-Beamte August H. aus Hannover will versucht haben, über das RSHA Kleidung für die Gefangenen zu beschaffen. Dort habe man die Forderung mit Hinweis auf die kurze Haftzeit abgelehnt und gemeint, daß die Häftlinge ihre eigene Kleidung tragen sollten. Ein Teil der Häftlinge, der ehemalige Gestapo-Beamte nennt vor allem diejenigen, die aus dem Osten stammten, sollen so dürftig bekleidet gewesen sein, daß er die Initiative ergriff und in Hanno-

¹⁴⁷⁷ Fritz P. v. 5.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 291 ff.

¹⁴⁷⁸ "Aufstellung des Standesamtes Liebenau über 245 beurkundete Sterbefälle im Arbeitserziehungslager Liebenau", in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. 1 a.

¹⁴⁷⁹ Ebd.

¹⁴⁸⁰ Zivilarbeiter Ludwik S. v. 2.2.77, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 183 ff.

¹⁴⁸¹ Edward B. v. 20.2.78, in: ebd., S. 141 ff.; Stefan P. v. 9.3.78, in: ebd., S. 231.

¹⁴⁸² B. an den Öffentlichen Kläger beim Entnazifizierungshauptausschuß Hannover v. 14.9.49, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 21061.

¹⁴⁸³ Janusz-Stanislaw K. v. 21.1.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 97 f.

ver Altkleider besorgte.¹⁴⁸⁴ Um die Häftlinge schon aus der Ferne als solche kenntlich zu machen, hatte man auf den Rücken der Jacken ein "H" gemalt.¹⁴⁸⁵

5.3.3 *Medizinische Versorgung, Todesrate, Todesursachen und der Umgang mit den Toten*

Für die medizinische Versorgung der Häftlinge des AEL war der ortsansässige Arzt Dr. K. verantwortlich. Seiner Aussage nach hat er in der ersten Zeit des Lagers alle Häftlinge auf die jeweilige "Lagerfähigkeit" untersuchen müssen. Aufgrund seiner starken Arbeitsbelastung – zu seinen Aufgaben gehörte auch die Versorgung von weiteren Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen sowie der Einwohnerschaft von Liebenau und Umgebung – habe er in der Folge die Versorgung der kranken Häftlinge insgesamt vernachlässigen müssen. Darüber hinaus war er Betriebsarzt der Firma Wolff und Co. in Liebenau. Zur Unterstützung waren ihm ein junger sowjetischer Arzt und ein Abiturient aus Lemberg, die beide bei Wolff und Co. tätig waren, beigegeben. Diese beiden Männer will er auch im AEL eingesetzt haben.¹⁴⁸⁶

Der als Sanitäter im Revier eingesetzte Häftling Dr. B. versorgte während seiner Haftzeit vom Frühjahr bis Sommer 1942 die Kranken. Er setzte sich zwar soweit er konnte für die Gefangenen ein, war aber darin auch beschränkt, weil er selber kein Arzt war. Zu seiner Zeit sollen durchschnittlich 50 Patienten im Revier gelegen haben. Der Amtsarzt habe sich nicht im Lager blicken lassen, wohl aber einmal eine Kommission des RSHA, darunter ein hoher SS-Arzt.¹⁴⁸⁷

Wie schlecht der Gesundheitszustand der Gefangenen war, ist einem Schreiben der Medizinischen Abteilung des Krankenhauses in Hannover-Ricklingen zu entnehmen. Dort beschwerte man sich bei der eigenen Verwaltung darüber, daß wiederholt Gefangene des AEL Liebenau aufgenommen worden seien, die beispielsweise unter schweren Mangelzuständen mit hochgradigen Ödemen litten oder "chirurgische Krankheitsbilder" aufweisen würden. "Die Patienten kommen in einem derart reduzierten Zustand zur Aufnahme, daß für die stationäre Behandlung bis zur Wiederherstellung der Haftfähigkeit in der Regel viele Wochen bzw. Monate erforderlich sind." Nicht so sehr der Zustand der Menschen erregte bei diesem Schreiben die Gemüter der Mediziner, vielmehr erschien es ihnen fraglich, "daß unter den heutigen Verhältnissen für ausländische Strafgefangene ein derartiger Aufwand verantwortet werden kann

¹⁴⁸⁴ August H. v. 15.6.47 (persönliche Angaben als Anlage zu seinem Fragebogen), in: HStAH, Nds. 171 Nr. 3979.

¹⁴⁸⁵ Stefan P. v. 9.3.78, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 229.

¹⁴⁸⁶ Dr. K. war SA-Standartenarzt, mit dem Dienstgrad eines SA-Standartenführers. Vgl. K. v. 18.7.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 103; ders. v. 18.7.62, in: ebd., S. 99 ff.

¹⁴⁸⁷ Ehem. Häftling Dr. B. v. 25.7.62, in: ebd., S. 112 ff.

(...)"'. Die Unterbringung der erkrankten Häftlinge in einer dem Lager angegliederten Krankenbaracke erschien "unbedingt angebracht".¹⁴⁸⁸

Der Umgang mit kranken Häftlingen ist von seiten der Lagerleitung sicherlich nicht von besonderer Fürsorge geprägt gewesen. Viel eher verdächtigte man einen Gefangenen der Simulation. Ein polnischer Häftling, der sich als Folge von Erschöpfung krank gemeldet hatte, wurde als Simulant verdächtigt und nicht in das Revier aufgenommen. Dann führte man ihn zum Lagerleiter, der den Mann kurzerhand von einer Erhöhung vor dem Gebäudeeingang herunterstieß. Der Pole soll in der folgenden Nacht gestorben sein. Dies muß er gespürt haben, denn er bat andere Häftlinge, seine Frau und seine zwei Kinder zu unterrichten.¹⁴⁸⁹ Für den rüden Umgang mit den Gefangenen spricht auch die Aussage eines ehemaligen deutschen Insassen, der gesehen haben will, wie von den Häftlingsbetten nach der Visite des Arztes die Wäsche wieder abgezogen worden ist.¹⁴⁹⁰ Wie oft und in welchen Fällen ein Kranker in ein Krankenhaus gekommen ist, bleibt ungewiß. Zumindest ein ehemaliger Häftling sagte aus, daß er aus dem Lager heraus in eine Klinik gebracht worden ist.¹⁴⁹¹

Besonders inhuman und würdelos mutet es an, wenn man hört, daß Männer, die im Sterben lagen, manchmal auf den nackten Zementfußboden des Waschraums gelegt wurden, wo sie dann am nächsten Tag tot aufgefunden worden seien.¹⁴⁹²

Der Blick in das Sterberegister des Standesamtes Liebenau, in welchem die Todesfälle aus dem Arbeitserziehungslager dokumentiert worden sind, ist auch in bezug auf die angegebenen Todesursachen sehr interessant. Danach sollen von den insgesamt 245 registrierten Personen allein 179 an "Kreislaufschwäche" gestorben sein. Natürlich kommt da – sicherlich zu Recht – die Vermutung fingierter Todesursachen auf. Mit einem solchen Vorwurf wurde auch der Lagerarzt konfrontiert. Er sei über die Häufigkeit der Angabe dieser Todesursache nicht überrascht, "weil bei unterernährten Menschen der Kreislauf und das Herz zuletzt aussetzen".¹⁴⁹³ Trotz aller berechtigten Zweifel an der Evidenz der Eintragungen von "Kreislaufschwäche" als Todesursache vermittelt die Aussage des Lagerarztes dennoch immer noch einen Eindruck von dem schlechten Gesundheitszustand der Gefangenen. Gleichwohl ist davon auszugehen,

¹⁴⁸⁸ Städtisches Krankenhaus - Medizinische Abteilung - am 10.9.42 an die Verwaltung des Krankenhauses Ricklingen: "Patienten aus dem Strafgefangenenlager Liebenau", in: StAH, HR XIII F.2.D.25., Bd. I.

¹⁴⁸⁹ Stefan P. v. 9.3.78, in: StASt, Rep 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 230.

¹⁴⁹⁰ Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 224.

¹⁴⁹¹ Alexander P. v. 19.1.77, in: ebd., Bd. IV, S. 118 ff. Als Karl Winkler das Lager in Liebenau übernahm, will er noch TBC-Kranke Gefangene in eine "Heilanstalt" nach Rehren gebracht haben. Karl Winkler v. 8.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 303 ff. Bei der Einrichtung in Rehren handelt es sich um ein sog. Krankensammellager für Zwangsarbeiter. Vgl. Heimatgeschichtlicher Wegweiser Bd. 3, Niedersachsen II, S. 92 f.

¹⁴⁹² Ehem. Gefangener Karl B. v. 13.8.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 143.

¹⁴⁹³ Dr. Koch v. 18.7.62, in: ebd., S. 102.

daß es sich bei den meisten Angaben von Todesfällen im Sterberegister um Falschangaben handelt. Dr. K. gab selber an, daß er nicht alle Toten vor der Ausstellung des Totenscheins gesehen hat, und er nahm an, daß die Lagerverwaltung manchmal die Todesursache eigenständig eingetragen habe und er dann nur noch unterzeichnete.¹⁴⁹⁴

Als erstes Sterbedatum eines Häftlings im AEL Liebenau findet sich im Sterberegister der 13.10.40, an dem Carlo Pereazalo aus Italien verstarb. Eine Todesursache wurde nicht angegeben. Sehr auffällig ist, daß bis zum 20.11.41, also über ein ganzes Jahr, kein Häftling verstorben sein soll. Der Lagerarzt gab jedoch einen erklärenden Hinweis, indem er meinte, daß erst von dem Augenblick an, als die "unterernährten" Polen und Sowjetbürger in das Lager gekommen seien, die Todesfälle eingesetzt hätten.¹⁴⁹⁵

An verschiedenen Tagen gibt es eine Häufung von Eintragungen in das Register. Die meisten Männer wären danach am 16. September 1942 verstorben. Es handelt sich um acht sowjetische Staatsangehörige im Alter von 39 bis 18 Jahren. Die Todesursachen variieren in diesem Fall von "Pilzvergiftungen", "Thrombose", "Herzschlag", "Nierenversagen" etc. bis "Kreislaufschwäche". Wie unglaublich die Angaben aber sind, wird deutlich, wenn man zur Kenntnis nimmt, daß am 7. Januar 1943 drei junge Männer im Alter von 17 und 19 Jahren an "Herzschlag" gestorben sein sollen.

Auf gewaltsame Todesfälle – außer bei den Exekutionen – deuten nur wenige Eintragungen direkt hin: Der 1912 geborene Felix Robert Frei, dessen Nationalität nicht angegeben ist, soll am 18.3.42 "erhängt aufgefunden" worden sein. Josef Drokomaretsky starb im August 1942 an einem "Kopfschuß". Ein weiterer russischer Gefangener, Anatoli Kalemiczenko, erlag neunzehnjährig einem "Herzschuß", der Pole Czaslaw Tomczyk fiel im September 1942 einem "Lungenschuß" zum Opfer, schließlich wurde Wladimir Schadurok aus der Sowjetunion einen Tag vor Heiligabend des Jahres 1942 "erschossen". Ende Januar 1943 soll sich Trofyn Wowk erhängt haben.

Eine Auswertung der Altersstruktur ergibt, daß das jüngste Opfer in Liebenau der 15 Jahre alte Iwan Bonda aus der Sowjetunion war. Auch er soll an "Kreislaufschwäche" gestorben sein. Über 60 Prozent der Toten waren unter oder bis dreißig Jahre alt. Panas Owertschuk aus der Sowjetunion war mit 56 Jahren das älteste Opfer.

Die Mehrzahl der Toten (166 Männer) stammte aus der Sowjetunion. Insgesamt 67,75 Prozent. Die Polen hatten insgesamt 61 Tote zu beklagen (24,89 Prozent). Bei den weiteren Toten handelte es sich um Westeuropäer (4,48 Prozent). Es waren drei Dänen darunter, drei Deut-

¹⁴⁹⁴ Ebd.; ders. v. 12.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 310 f.

¹⁴⁹⁵ Ders. v. 18.7.62, in: ebd., Bd. I a, S. 101.

sche, weiter Franzosen, Belgier, ein Niederländer, ein Serbe und ein Italiener. Auch ein Mann aus Marokko ist in Liebenau umgekommen. Von zwei Männern ist die Nationalität unbekannt geblieben.

Die Mühe, jeden einzelnen Gefangenen zu beerdigen, hat man sich in Liebenau ebenfalls nicht gemacht. Erst wenn mehrere Leichen beisammen waren, wurden sie beerdigt. Der Leiter des Beerdigungskommandos sagte aus, daß der Bunker auch als Leichenhalle gedient habe. "Je nach Leichenanfall" habe er die Beerdigungen durchführen müssen. Zum Kommando hätten sechs Gefangene gehört, die sie "die Roten" genannt hätten, weil es sich um "Todeskandidaten" gehandelt habe, die auch nicht zur Außenarbeit eingeteilt wurden. Bis zu vier Leichen hätten in den Bunker gepaßt. Nackt seien sie in eine Kiste gelegt worden, die auf einem Handwagen befestigt war. Von den Häftlingen wurde der Wagen auf den Hesterberg, innerhalb des EIBIA-Geländes, gefahren. Auf seine Anweisung hin wurde eine Grube geschaufelt, in der die Toten beerdigt wurden. Diese Grube wurde eingeebnet. Als Grab war nichts zu erkennen, es wurden keine Kreuze aufgestellt, Namen oder der Ort des Begräbnisses wurden nicht vermerkt.¹⁴⁹⁶

5.3.4 *Mißhandlungen und Tötungen von Gefangenen*

Bereits vor der Aufnahme in das Lager hatten viele Gefangene Mißhandlungen zu erdulden. Der Lagerarzt Dr. K. hat sich einem deutschen Gefangenen gegenüber dahingehend geäußert, daß die von der Gestapo Hannover eingewiesenen Männer besonders schlimme Prügelspuren davon getragen hätten.¹⁴⁹⁷ Die Ankunft in Liebenau konfrontierte den Häftling dann mit der aggressiven und brutalen Wirklichkeit des Lageralltags und machte ihm deutlich, daß er völlig schutzlos der Willkür des Lagerpersonals ausgeliefert war.

Der deutsche Häftling Paul S. beschrieb seine Ankunft in Liebenau folgendermaßen: Insgesamt circa 50 Gefangene seien im vergitterten Eisenbahnwaggon über Nienburg nach Liebenau transportiert und dort von Landgendarmen mit Wachhunden abgeholt worden. Bei der Ankunft setzte es erst einmal Prügel. Ein junger Wachmann habe ihn gefragt, was er ausgefressen habe, und als er sagte, das wisse er selbst nicht, wurde er so geschlagen, daß Hut und Brille herunterfielen. Als er sich danach bückte, wurde er mit Füßen getreten. Auch während des anschließenden Badens und Haarscherens setzte es Schläge.¹⁴⁹⁸

Die Gefangenen lange draußen stehen zu lassen, sie selbst im Winter mit kaltem Wasser zu

¹⁴⁹⁶ Wachmann Heinrich P. v. 6.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 296 f.; Leon N. v. 30.7.62, in: ebd., Bd. I a, S. 118.

¹⁴⁹⁷ Anlage eines Schreibens an die britische Militärregierung des ehem. Gefangenen Dr. B. v. 17.2.47, in: HStAH, Nds. 171 Hannover Nr. 31824.

übergießen oder mit "Reißbürsten" zu schrubben, sie gar über Schneehaufen springen zu lassen, gehörte ebenfalls zu den Üblichkeiten.¹⁴⁹⁹

Häftlinge taten gut daran, sich ganz ruhig und unauffällig zu verhalten. Wie es jemandem gehen konnte, der dies nicht tat, veranschaulicht folgendes Beispiel: Als ein Gefangenentransport im Lager ankam, habe ein Gefangener sich in dem Transportwagen "aufsässig" benommen. Angeblich habe man versucht, ihn zuerst mit Worten zu beruhigen, schließlich sei von einem Wachmann in den Wagen geschossen worden. Ob der Gefangene dabei verletzt oder sogar getötet wurde, konnte nicht festgestellt werden.¹⁵⁰⁰ Der involvierte Wachmann gab nach dem Krieg an, daß der Gefangene nur leicht verletzt war und der Fahrer des Wagens auf Befehl des Lagerleiters Hein geschossen habe.¹⁵⁰¹

Während des weiteren Lageraufenthaltes gab es vielfältige Gelegenheiten, dem Lagerpersonal persönlich aufzufallen und damit Aggressionen auf sich zu ziehen, oder aber als Gruppe dem Terror der Wachmannschaften ausgeliefert zu sein. Körperliche "Züchtigungen" von Häftlingen im Falle von "aufsässigem Verhalten" war in der Wachvorschrift des Lagers ausdrücklich erlaubt, gar gefordert worden, damit gab es außer dem persönlichen Gewissen gar keine Schranke mehr, gewalttätig werden zu können.

Hermann H. ist von einem deutschen Wachmann mißhandelt worden, weil er gelacht hatte, als beim Antreten ein falsches Kommando gegeben wurde. Zur Strafe mußte er eine Schubkarre mit Steinen etliche Male die Böschung eines Grabens hinauf- und hinunter fahren, solange, bis er umfiel.¹⁵⁰²

Ein polnischer Häftling beobachtete eine Situation, in der ein Mitgefangener vom Lagerführer mißhandelt wurde: Begegnete ein Gefangener dem Kommandanten, dann hatte er die Mütze vom Kopf zu ziehen und mit erhobenem Arm um den Lagerführer zu laufen. Entsprechend verhielt sich auch ein Gefangener, als der Lagerleiter eines Tages mit seiner Frau im Lager zusammenstand. Trotzdem habe Louis Hein nach dem Mann getreten, wobei Frau Hein lachend dabei gestanden haben soll.¹⁵⁰³ Im Lager sei es gleichfalls üblich gewesen, daß sich die Gefangenen nur im Laufschrift bewegen durften. Mit Holzschuhen an den Füßen war dies

¹⁴⁹⁸ Paul S. v. 19.2.47, in: Ba/K, Z 42 V/3110, S. 29.

¹⁴⁹⁹ Hironim M. v. 21.1.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 151; Stefan P. v. 9.3.78, in: ebd., S. 231.

¹⁵⁰⁰ Wachmann Heinrich P. v. 6.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 298 f.; Zygmunt S. v. 3.2.77, in: ebd., IV, S. 188 ff.

¹⁵⁰¹ Wachmann Willi Jahn v. 23.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 54 ff.

¹⁵⁰² Hermann H. v. 18.7.62, in: ebd., Bd. I a, S. 96.

¹⁵⁰³ Ehem. Häftling Eugeniusz C. v. 22.2.77, in: ebd., Bd. IV, S. 181.

besonders beschwerlich und kam für die ohnehin schwachen Gefangenen einer Tortur gleich.¹⁵⁰⁴

In der Nacht kamen die Gefangenen ebenfalls nicht zur Ruhe, und die Schikanen und Mißhandlungen setzten sich fort. Wachmänner "prüften", ob die Kleidung "richtig" zusammengelegt war, war sie es in deren Augen nicht, wurde alles durcheinandergeworfen, die Häftlinge wurden geschlagen oder man befahl "Froschhüpfen".¹⁵⁰⁵

Als Grausamkeit wird auch immer wieder genannt, daß abwechselnd heißes und kaltes Wasser über die Häftlinge gegossen wurde, beziehungsweise sie damit abgespritzt wurden. Daran sollen sich die Wachen regelrecht "ergötzt" haben.¹⁵⁰⁶

Auch sogenannter "Sport" gehörte zum Programm der "Erziehung". Durch schikanöse "Übungen" sind Gefangene gequält und erniedrigt worden. Herumlaufen, sich auf den Boden werfen, und wenn man nicht dicht genug am Boden lag, in den Rücken getreten zu werden, war eine Form davon. Auch die Tritte in den Bauch während solcherlei Übungen gehörten nach der Aussage eines langjährigen Wachmanns schon zur "Tagesordnung".¹⁵⁰⁷ Besonders peinigend muß es im Winter für die Gefangenen gewesen sein, wenn sie einen eigens errichteten Eishügel hinauf kriechen mußten. Der Lagerleiter war zufrieden, als keiner der Gefangenen dies schaffte. Auch die stundenlangen Appelle waren eine einzige Quälerei. Brach ein Mann zusammen, habe man Hunde auf ihn gehetzt.

Mit den Gefangenen, die vom Werkschutz während des Arbeitseinsatzes als "faul" gemeldet worden seien, wurde ein Strafexerzieren durchgeführt.¹⁵⁰⁸ Einen jungen Polen, der mit dem Transport des Brotes zur Arbeitsstelle beauftragt worden war, erwischte man, als er sich eine Scheibe davon in die Tasche gesteckt hatte. Er wurde von Wachen, die aus dem Lager kamen, an deren Fahrräder gebunden und mußte mit zurücklaufen. Abends sah man den Jugendlichen zerschlagen beim Appell. Auch der Lagerführer soll den Jungen noch einmal verprügelt haben.¹⁵⁰⁹

Daß es in Liebenau bereits einen Arrestbunker – auch "Kasten" genannt – gegeben hat, ist verbürgt. Der als Häftlingssanitäter eingesetzte Dr. B. meinte, daß Lagerleiter Hein die Bezeichnung Bunker aus seiner Zeit im KZ Buchenwald mitgebracht hat. Dieser Raum befand

¹⁵⁰⁴ Ehem. Häftling Karl Sch. v. 24.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 60.

¹⁵⁰⁵ Ehem. Häftling Henryk S. v. 20.1.77, in: ebd., Bd. IV, S. 108 ff.

¹⁵⁰⁶ Ehem. Häftling Bolslaw K. v. 19.12.76, in: ebd., S. 116.

¹⁵⁰⁷ Leon N. v. 30.7.62, in: ebd., Bd. I a, S. 119 f; Paul R. v. 29.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 268 ff.

¹⁵⁰⁸ Kazimierz Z. v. 9.3.78, in: ebd., Bd. IV, S. 222; Alexander P. v. 19.1.77, in: ebd., S. 118 ff.; Wachmann Heinrich P. v. 6.12.62, in: ebd., Bd. I b, S. 298.

¹⁵⁰⁹ Renard G. v. 22.12.75, in: ebd., Bd. IV, S. 126 ff.

sich direkt neben der Wäscherei und man habe entweder heißen Wasserdampf oder heiße Trockenluft einleiten können, um die Gefangenen zu quälen, andere seien dort bis zur Bewußtlosigkeit geprügelt worden.¹⁵¹⁰

Aus den Aussagen ehemaliger Gefangener sind eine Reihe weiterer Einzelbeispiele schwerer Mißhandlungen, Folterungen und gar von Morden an ehemaligen Mithäftlingen bekannt geworden. Ein Häftling konnte beobachten, wie ein Gefangener von zwei Wachleuten mit Holzlatten verprügelt wurde, so daß er am Erdboden lag und nicht wieder hochkam. Einen anderen Gefangenen soll man in Ketten gelegt haben, um ihn zu einem Geständnis bezüglich eines angeblichen Bankraubes zu zwingen. Aus diesem Grund habe man den Mann "Kettenalex" genannt. Diejenigen, die unter den Peinigungen ohnmächtig wurden, seien mit Wasser überschüttet worden. Danach hätten sie mit nassen Kleidern zur Arbeit ausrücken müssen.¹⁵¹¹ Der später auch noch in Lahde berüchtigte Kapo Schaffer mißhandelte und tötete zusammen mit anderen auch schon in Liebenau. So soll er unter Beteiligung eines anderen Wachmannes einen sowjetischen Gefangenen im Bunker erschlagen haben. Der Tote wurde später von Mitgefangenen gesehen.¹⁵¹²

Besondere Aggressionen zog ein Marokkaner auf sich, von dem auch noch behauptet wurde, daß er "Halbjude" sei. Mohamed Bachir ist nach Angaben des Wachmanns Edmund Winkler oft geprügelt worden. Schließlich warf man ihm vor, daß er versucht haben sollte, die in der Verwaltung arbeitende Minna K. vergewaltigt zu haben. Am 28.2.43 ist Mohamed Bachir an den Schlägen von Wachleuten gestorben. Todesursache laut Sterberegister: "Kreislaufschwäche". Das angebliche Opfer des Verbrechens bestritt nach dem Krieg, daß jemand versucht hatte, sie zu vergewaltigen.¹⁵¹³

Laut der Aussage eines Angehörigen des Werkschutzes verfaßte der Lagerarzt Dr. K. im Jahre 1942 ein Schreiben an alle Wachleute, in dem er angekündigte, alle diejenigen, die einen Häftling unberechtigt mißhandelten, vor ein Kriegsgericht zu bringen. Er selber hat dieses Schreiben gesehen, welches von Hand zu Hand gegangen sei. Dem Arzt ist dieser Brief nicht mehr erinnerlich gewesen. Er meinte aber, mündlich wiederholt ein anderes Verhalten der Wachmänner angemahnt zu haben.¹⁵¹⁴ Hierin ist ein weiterer Beleg dafür zu sehen, wie brutal der Umgang mit den Gefangenen im Arbeitserziehungslager Liebenau war.

¹⁵¹⁰Dr. B. v. 25.7.62, in: ebd., Bd. I a, S. 113 f.; Leon N. v. 30.7.62, in: ebd., S. 119 f.

¹⁵¹¹Ehem. Gefangener Karl B. v. 13.8.62, in: ebd., S. 142 f.

¹⁵¹²Henryck J. v. 25.1.77, in: ebd., Bd. IV, S. 160.

¹⁵¹³Edmund Winkler v. 28.11.62, in: ebd., Bd. I b, S. 254 ff.; Mariechen K v. 12.12.62, in: ebd., S. 315 f.

¹⁵¹⁴Werkschutzmann Friedrich W. v. 20.11.62, in: ebd., S. 224; Dr. K. v. 12.12.62, in: ebd., S. 310 f.

Die Folgen dieser Behandlung bekamen auch diejenigen Firmen zu spüren, die die Gefangenen zur Arbeit einsetzten. Ein Architekt sagte aus, daß sich die Poliere ständig bei ihm darüber beschwert hätten, daß die Gefangenen bereits vor der Arbeitsaufnahme durch "allerhand Schikanen und Mißhandlungen" nicht voll arbeitsfähig gewesen sein.¹⁵¹⁵

Aber auch während des Arbeitseinsatzes waren die Gefangenen nicht vor Mißhandlungen und Schikanen bewahrt. Immerhin ist ein Werkschutzmann von einem englischen Militärgericht wegen Mißhandlung eines Häftlings mit Todesfolge zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden.¹⁵¹⁶ Ein polnischer Zwangsarbeiter, der bei einem Bauern in der Umgebung arbeitete, beobachtete, daß ein Gefangener, der mit anderen Insassen des AEL Liebenau an der Aushebung eines Grabens für elektrische Kabel beteiligt war, vom Wachmann Thiesze schwer geschlagen wurde. Dieser Mann habe auf Händen und Knien vor dem Werkschutzmann gekniet und ihn um etwas Eßbares gebeten, weil er zu schwach zum arbeiten sei. Thiesze habe geantwortet, wenn er nicht arbeiten würde, dann bekäme er überhaupt nichts zu essen. Daraufhin habe er den Häftling mit einem Stock geschlagen. Eine halbe Stunde später will der polnische Zwangsarbeiter wieder am Ort des Geschehens vorbeigekommen sein, jetzt habe er den Körper des vorher Geschlagenen am Straßenrand liegen sehen, mit einer Jacke bedeckt, woraus für ihn ersichtlich gewesen sei, daß der Mann tot war.¹⁵¹⁷ Ging es nicht schnell genug voran, dann schlug man schon einmal mit einem Spaten auf den Kopf eines Gefangenen oder bewarf ihn mit Sand. Redeten Gefangenen miteinander, wurden sie geschlagen. Ein Pole war angeblich während des Arbeitseinsatzes zu lange ausgetreten, woraufhin eine Meldung im Lager erfolgte. Zur Strafe habe er drei Tage lang nichts zu essen erhalten.¹⁵¹⁸ Ein polnischer Häftling will beobachtet haben, wie ein sowjetischer Kriegsgefangener auf der Arbeitsstelle vor Erschöpfung hinfiel. Vier andere hätten ihn zu einer Kiesgrube tragen müssen, wo dann alle erschossen worden seien.¹⁵¹⁹

Ganz besonders brutal ging man gegen diejenigen vor, die versuchten zu fliehen oder denen zumindest die Flucht unterstellt wurde. Eines Tages habe es Alarm im Lager gegeben, weil drei sowjetische Gefangene geflohen sein sollten. Am nächsten Tag sahen die Mithäftlinge bei ihrer Rückkehr in das Lager, wie drei Männer mit gefesselten Händen und Füßen auf dem Appellplatz standen. Über ihren Köpfen war ein Brett angebracht worden. Auf diesem befand sich Essen, an das diese Gefangenen nicht heranreichen konnten. Die so Gequälten sollen

¹⁵¹⁵ Architekt Friedrich H. v. 16.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 36.

¹⁵¹⁶ NZN, PRO, WO 235/31. Vgl. Index der Prozesse.

¹⁵¹⁷ Alfred C., in: Liebenau Case (Exhibit G).

¹⁵¹⁸ Ehem. polnischer Gefangener Henryk S. v. 20.1.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 108 ff.; Renard G. v. 22.12.75, in: ebd., S. 126 ff.; Zygmunt S. v. 3.2.77, in: ebd., S. 188 ff.

mehrere Tage so auf dem Appellplatz gestanden haben, wobei man sie nachts in den Bunker brachte. Das weitere Schicksal dieser Männer ist unbekannt.¹⁵²⁰

Ein ehemaliger polnischer Häftling sagte aus, daß sie bei der Rückkehr von der Arbeit einmal einen erschossenen Häftling ansehen mußten. Der Lagerleiter habe ihnen gedroht, wer auch versuchen würde zu fliehen, der würde ebenfalls erschossen.¹⁵²¹ "Erschießen auf der Flucht" ist jedoch niemals als Todesursache im Sterberegister angegeben worden.

Ein Gefangener, der sich während der Arbeit versteckt hatte, soll durch Hunde aufgespürt und am nächsten Tag im Lager gehängt worden sein.¹⁵²² Ein Hinweis darauf, daß nicht allein Männer exekutiert wurden, die erst kurz vor ihrer Hinrichtung in das Lager gebracht worden waren.

Als besonders pervertiert ist ein Vorfall zu bezeichnen, der sich im Winter in Liebenau ereignet haben soll. Danach wurde ein wiederergriffener Gefangener gefoltert, indem man ihn zuerst auf eine heiße Ofenplatte setzte und dann in den kalten Schnee. Schließlich konnte der Augenzeuge dieses Geschehens die Leiche auf der Müllhalde liegen sehen.¹⁵²³

5.3.5 Exekutionen

Die Praxis, in Erziehungslagern oder in deren Nähe Exekutionen durchzuführen, ist bereits für Liebenau nachweisbar. Amtlich vermerkt sind seit Ende November 1941 vier Erhängungen, vermutlich waren es aber mindestens neun.¹⁵²⁴ Bei den im Sterberegister Verzeichneten handelt es sich um den Polen Stanislaus Guminski, den Sowjetbürger Johann Mykuliew sowie die Polen Stanislaus Piwowarski und den 19 Jahre alten Franz Kolodziejczyk. Die zuletzt genannten starben am 8. März 1943.¹⁵²⁵ Der überwiegende Teil der Exekutierten soll nicht zur Gruppe der Häftlinge des Lagers gehört haben, sondern erst am Tag ihrer Hinrichtung von Hannover nach Liebenau transportiert worden sein.¹⁵²⁶ Ein polnischer Häftling bezeugte jedoch nach dem Krieg, daß ein Deutscher, der dort sieben Monate auf seine Exekution gewar-

¹⁵¹⁹ Zygmunt S. v. 3.2.78, in: ebd., S. 138 ff.

¹⁵²⁰ Henryk S. v. 20.1.77, in: ebd., S. 111 f.

¹⁵²¹ Janusz-Stanislaw K. v. 21.1.77, in: ebd., S. 100.

¹⁵²² Alexander P. v. 19.1.77, in: ebd., S. 118 ff.

¹⁵²³ Henryk J. v. 25.1.77, in: ebd., S. 161.

¹⁵²⁴ Vgl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht Verden, Vermerk v. 24.10.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 200 ff. Von neun bis zehn Exekutionen spricht auch der ehemalige Lagerleiter Hein: 10.3.48, in: BA/K, Z 42, IV/5086, S. 4. Die Angaben der polnischen Zeugen, die in den 70er Jahren befragt worden sind, lassen eine weitaus höhere Zahl von Exekutionen vermuten, wobei jedoch eine genaue Größenordnung nicht mehr zu ermitteln ist. Wessels geht nach Auswertung dieser Quellen von 35-40 Exekutierten aus. Vgl. Wessels, S. 45.

¹⁵²⁵ "Aufstellung des Standesamtes Liebenau über 245 beurkundete Sterbefälle im Arbeitserziehungslager Liebenau", in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. 1 a.

tet haben soll, schließlich im Lager erhängt wurde. Angehörige des Lagerpersonals hätten sich einen Spaß daraus gemacht, die Leiche am Galgen zum Schaukeln zu bringen.¹⁵²⁷

Die Ermordung des Delinquenten wurde zum Zwecke der Abschreckung und Einschüchterung auch in Liebenau öffentlich inszeniert. Zunächst waren die Hinrichtungen in der Nähe des Lagers, am Waldrand durchgeführt worden, später ist dann im Lager ein transportabler Galgen, den man auf einen LKW montieren konnte, benutzt worden.¹⁵²⁸ Die Bevölkerung von Liebenau ist zwar sicher nicht zur Teilnahme an den Hinrichtungen am Waldrand gezwungen worden,¹⁵²⁹ wahrscheinlich aber wurde sie aufgerufen teilzunehmen. Auf jeden Fall war dadurch, daß die Exekutionen außerhalb des Lagers stattfanden, eine Konfrontation mit dem Geschehen unvermeidlich. Ein bei der EIBIA beschäftigter Zimmermann erinnerte sich daran, daß sich die Liebenauer über diese öffentlichen Exekutionen beschwerten. Aus diesem Grunde sei auch der Galgen im Lager errichtet worden.¹⁵³⁰ Solche Klagen aus der Bevölkerung verwundern nicht, wenn man hört, daß selbst Kinder und Jugendliche von Bäumen aus bei Exekutionen zugesehen und sogar auf dem Galgen gespielt haben sollen.¹⁵³¹

Zu der öffentlichen Inszenierung gehörte auch die Teilnahme offizieller Vertreter des Regimes, etwas die des Leiters der Gestapo Hannover, Regierungsrat Batz und einiger seiner Mitarbeiter und manchmal auch die des SS-Obergruppenführer Panke in seiner Eigenschaft als Höherer SS- und Polizeiführer. Darüber hinaus sollen auch Offiziere der Wehrmacht und "ein ganzer Haufen von der Partei", darunter zumindest einmal auch Gauleiter Lauterbacher, dabei gewesen sein.¹⁵³²

Die Mitarbeiter der Baufirmen forderte Lagerleiter Hein mehrmals zur Teilnahme an den Hinrichtungen auf, wobei das Zuschauen jedoch auf Freiwilligkeit beruhte.¹⁵³³ Sicherlich unfreiwillig sahen Zivilarbeiter zu, die entweder bei umliegenden Bauern arbeiteten oder auf der Baustelle der EIBIA. Sie wurden unter Bewachung durch den Werkschutz an die Hinrich-

¹⁵²⁶ Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42, IV/5086, S. 4.

¹⁵²⁷ Henryck J. v. 25.1.77, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. IV, S. 159 f.

¹⁵²⁸ Ehem. Häftling Leon N. v. 30.7.62, in: ebd. Bd. I a, S. 118; ehem. Gefangener Karl B. v. 13.8.62, in: ebd., S. 140.

¹⁵²⁹ Gendarmerie-Kreisführer von Nienburg Wilhelm W. v. 27.8.62, in: ebd., S. 160 ff.

¹⁵³⁰ Paul K. v. 9.4.62, in: ebd., S. 23 ff.

¹⁵³¹ Wessels, S. 48.

¹⁵³² Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42, IV/5086, S. 4; Wachmann Willi Jahn v. 30.11.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I b, S. 274 ff.

¹⁵³³ Bauleiter Karl S. v. 15.1.63, in: ebd., Bd. II, S. 31. Er selber will niemals zu einer solchen Hinrichtung gegangen sein; vgl. auch Ingenieur Wilhelm S. o. D., in: ebd., S. 53.

tungsstätte herangeführt.¹⁵³⁴ Ebenfalls zur Teilnahme gepreßt wurden die Häftlinge des AEL, die, wenn Exekutionen stattfanden, nicht zur Arbeit ausrückten. Zwei ehemalige Häftlinge berichteten nach dem Krieg, daß sie sich damals mit dem Rücken zum Galgen hätten stellen müssen. Dann sei nur zu hören gewesen, wie die Stütze der Klappe weggestoßen wurde und der Lagerleiter in "wildes Gelächter" ausgebrochen sei. Im Anschluß an die Vollstreckung habe man sie um den Erhängten herumgeführt. Wer versuchte, seinen Blick vom Toten abzuwenden, wurde geschlagen.¹⁵³⁵

Die Einbeziehung von Gefangenen an der Exekution ging jedoch über die passive Teilnahme weit hinaus. Ein ehemaliger polnischer Häftling konnte sich gut daran erinnern: Nachdem die Gefangenen morgens im Lager geblieben waren, mußten sie antreten. Der Lagerführer fragte nach vier Freiwilligen und versprach denjenigen Brot und fünf Mark, die sich zur Arbeit als Henker zur Verfügung stellten. Da sich keiner meldete, habe er dann Häftlinge ausgewählt. Diese hätten sich weiße Hemden, Mützen und Handschuhe anziehen müssen. Der Rest der angetretenen Häftlinge sei in die Baracken zurückgeschickt worden. Kurze Zeit später seien sie an den Waldrand geführt worden und mußten an einem inzwischen durch die ausgewählten Häftlinge erhängten Mann vorbeigehen, dem geschlechtliche Beziehungen zu einer deutschen Frau vorgeworfen worden waren.¹⁵³⁶

Als zeitweiliger "Henkersknecht" wird in ein polnischer Gefangener erwähnt, den dann 1943 selber das Schicksal der Erhängung ereilte, da er – er hatte zeitweilig in der Kleiderkammer gearbeitet – Eigentum von Gefangenen verkauft haben soll.¹⁵³⁷

Bevor diese oder eine andere Hinrichtung vollstreckt wurde, verkündete ein Gestapo-Beamter das "Urteil" und ließ ebenfalls übersetzen, daß jeden Polen, der mit einer deutschen Frau nähere Kontakte knüpfen würde, die gleiche Strafe träfe.¹⁵³⁸ Einem polnischen Gefangenen, dem vorgeworfen worden war, eine deutsche Frau vergewaltigt und geschwängert zu haben, wurde vor seiner Hinrichtung angeblich noch etwas zu Essen und Schnaps zugeteilt, außerdem habe er noch einen Brief schreiben dürfen.¹⁵³⁹ Als ein anderer "Grund" für eine Exekuti-

¹⁵³⁴ Gendarmerie-Kreisführer von Nienburg Wilhelm W. v. 27.8.62, in: ebd., Bd. I a, S. 160 ff.; Zivilarbeiter Ludwik S. v. 2.2.77, in: ebd., Bd. IV, S. 183 ff.

¹⁵³⁵ Ehem. Häftling Karl B. v. 13.8.62, in: ebd., S. 140 f.; Kazimierz Z. v. 9.3.78, in: ebd., Bd. IV, S. 222; Zygmunt S. v. 3.2.77, in: ebd., S. 188 ff.

¹⁵³⁶ Jan Z. v. 4.2.77, in: ebd., S. 197 ff. Hein selber bestätigt diese Vorgehensweise: Hein v. 10.3.48, in: BA/K, Z 42, IV/5086, S. 4.

¹⁵³⁷ Ehem. Häftling Hermann H. v. 18.7.62, in: StASt, 171 a Verden Nr. 1009 Bd. I a, S. 96.

¹⁵³⁸ Janusz-Stanislaw K. v. 21.1.77, in: ebd., Bd. IV, S. 100; Ludwik S. v. 2.2.77, in: ebd., S. 183 ff.

¹⁵³⁹ K. Winkler v. 18.4.62, in: ebd., Bd. I a; S. 37 ff.

on in Liebenau ist neben der Aufnahme sexueller Kontakte zu deutschen Frauen das Vergiften einer Kuh genannt worden.¹⁵⁴⁰

Die Feststellung des Todes des Delinquenten oblag eigentlich dem Lagerarzt. Dr. K. will die Teilnahme aber unter Verweis auf den Amtsarzt abgelehnt haben. Die Leichen sollen zur Charité nach Göttingen gebracht worden sein.¹⁵⁴¹ Tatsächlich hat die Funktion des Gerichtsarztes – zumindest in zwei Fällen – der Leiter des Gesundheitsamtes Nienburg vorgenommen. Nach dessen Aussage soll in einem dieser Fälle Prof. J. vom Pathologischen Institut der Universität Göttingen anwesend gewesen sein, wohin auch mit Sicherheit eine Leiche verbracht worden ist, für die der ortsansässige Tischler einen Sarg gefertigt hatte.¹⁵⁴² Nach Vollzug der Exekution habe es nach Angaben aus dem Ermittlungsbericht des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen für die bei einer Exekution anwesenden "Prominenz" ein "großes Essen" gegeben.¹⁵⁴³

Als das Lager von Liebenau nach Lahde verlegt wurde, ist der Galgen am Waldrand abgebaut und mit in das neue Lager genommen worden.¹⁵⁴⁴

5.4 *Das AEL Bremen-Farge*

5.4.1 *Das AEL als Teil des Marinegemeinschaftslagers und als eigenständiges Lager*

Nachdem das AEL Farge zunächst in einem Teil des Ausländerlagers der Firma Tesch untergebracht gewesen war,¹⁵⁴⁵ wurde es 1943 von dort in ein Lager der OT verlegt. Bei dem Marinegemeinschaftslager handelte es sich um ein Lager, welches die OT 1938 für etwa 1000 Arbeiter eingerichtet hatte. Bis zum Baubeginn des "Valentin" waren diese Männer ebenfalls am Bau der Tankanlagen beschäftigt. Seit Kriegsbeginn kamen immer mehr Ausländer in dieses Lager, 1944 sollen über 4000 dort gelebt haben.¹⁵⁴⁶

Vier der insgesamt 32 Baracken des Marinelagers wurden im Herbst 1942 für die Unterbringung der Arbeitserziehungshäftlinge zur Verfügung gestellt.¹⁵⁴⁷ Lagerkommandant Walhorn will sich persönlich für die Verlegung des Arbeitserziehungslagers eingesetzt haben, weil das

¹⁵⁴⁰ Ehem. Häftling Hermann H. v. 18.7.62, in: ebd., S. 96; Gendarmerie-Kreisführer von Nienburg Wilhelm W. v. 27.8.62, in: ebd., S. 160 ff.

¹⁵⁴¹ Lagerarzt Dr. Koch v. 18.7.62, in: ebd., S. 100 f.; Tischler Georg H. v. 17.8.62, in: ebd., S. 144.

¹⁵⁴² Dr. Friedrich N., in: ebd., S. 169; Tischler Georg H. v. 17.8.62, in: ebd., S. 144.

¹⁵⁴³ Dritter Ermittlungsbericht des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen v. 13.12.63, in: ebd., Bd. II, S. 33.

¹⁵⁴⁴ Wilhelm B. v. 17.5.62, in: ebd., S. 45 ff.

¹⁵⁴⁵ Vgl. die Ausführungen dazu im Kapitel über die Entstehung der Arbeitserziehungslager.

¹⁵⁴⁶ Johr/Roder, S. 27.

¹⁵⁴⁷ Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 313; Wachmann Theodor Franz D. v. 20.12.47, in: ebd., S. 87.

Lager Tesch nicht mehr genug Platz geboten habe.¹⁵⁴⁸ Daß es sich bei den vier Baracken nicht mehr um die Unterkünfte für "freie" Arbeiter handelte, wurde auch nach außen deutlich dokumentiert: Ein Stacheldrahtzaun trennte die beiden Teile des Lagers, und das AEL war insgesamt von einem Zaun umgeben. Die Räume für die Verwaltung des Lagers, für die Wachmannschaften und das Revier waren ebenfalls in den vier Baracken untergebracht.¹⁵⁴⁹

Im Sommer 1943 wurde das Lager zum dritten Mal verlegt,¹⁵⁵⁰ da die Baracken wieder für die Unterbringung der zivilen Arbeitskräfte benötigt wurden. Die Vermutung, daß man auf Seiten der Lagerleitung und der Gestapo außerdem ein Interesse daran gehabt haben könnte, die sich zunehmend verschlechternden Bedingungen im AEL zu vertuschen, erscheint darüber hinaus sehr plausibel.¹⁵⁵¹ Ein eigenständiges Lager bot dafür eher die Gewähr.

Fünfzehn Minuten vom Marinelager und drei Kilometer Fußweg von der Baustelle des Bunkers "Valentin" entfernt, in der Rekumer Heide, fand das AEL seinen endgültigen Standort. Das Gelände hierfür und die Baracken wurden von der Marine zur Verfügung gestellt.¹⁵⁵²

Aufgrund der Quellenlage läßt sich dieses AEL am genauesten beschreiben.¹⁵⁵³ Es bestand aus vier hölzernen Wohnbaracken und zwei Steinbaracken, die zwischen acht bis zehn Metern lang und fünf Meter breit waren.¹⁵⁵⁴ In einer dieser steinernen Baracken befanden sich die Waschräume, die Brauseanlage und die Desinfektionsanlage, wahrscheinlich auch die Kleiderkammer. Im zweiten Steinbau waren die Küche, die Verwaltungsbüros und die Wohnung des Kommandanten untergebracht, eventuell auch die Unterkünfte für die Wachmannschaften. Das gesamte Lager war mit Stacheldraht umzäunt, an den vier Ecken standen Wachtürme. Später wurde ein Doppelzaun gezogen, der vermutlich elektrisch geladen war.¹⁵⁵⁵

¹⁵⁴⁸ Walhorn v. 22.4.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62.

¹⁵⁴⁹ Ebd.; Gestapo Bremen an das RSHA Berlin v. 14.5.42, in: StAB, 5,4 ZB 1970/4/10 1,2; Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 313.

¹⁵⁵⁰ Der genaue Termin dieser Verlegung ist nicht ermittelbar. Die Angaben schwanken zwischen Juli/August 1943 bzw. Herbst 1943: Dr. Heidbreder v. 19.11.48, in: Farge Case, (Exhibit 8); Walhorn v. 5.2.1948, in: ebd., S. 313; Dr. Heidbreder v. 15.1.48, in: ebd., S. 212. Verwirrend und widersprüchlich sind in diesem Zusammenhang die Eintragungen Dr. Heidbreder's auf Totenscheinen der Jahre 1943/44: Als "Wohnort" eines am 21.2.1944 "auf der Flucht" erschossenen Polen gab er an: "Z.Zt. Arbeitserziehungslager i/Marinelager Neuenkirchen". Die gleiche Bezeichnung taucht auch in Totenscheinen der Monate Juni, Dezember 1943 und Januar 1944 auf, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62. Vielleicht handelt es sich dabei um vorgefertigte Totenscheine, die man nach dem Umzug nicht umgeschrieben hatte.

¹⁵⁵¹ Walhorn v. 22.4.61, in: ebd.; Jahr/Roder, S. 36.

¹⁵⁵² Walhorn v. 5.2.1948, in Farge Case, S. 313; Jahr/Roder, S. 36.

¹⁵⁵³ Bei der in dem Buch von MarBolek und Ott auf Seite 438 abgebildeten Zeichnung handelt es sich nicht wie angegeben um eine Skizze des AEL, sondern um das KZ-Farge.

¹⁵⁵⁴ Ehem. Häftling Karl Emil H. v. 6.1.48, in: Farge Case, S. 150.

¹⁵⁵⁵ Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8); ders. v. 15.1.48, in: ebd., S. 212; Walhorn v.6.2.48, in: ebd., S. 441; Wachmann Günter Velke v. 13.2.48, in: ebd., S. 377; Nolting-Hauff, S. 32.

Im April 1944 wurde das Lager verkleinert. Die Marinebauabteilung entfernte zwei der vier Häftlingsbaracken.¹⁵⁵⁶ Ob der Grund hierfür tatsächlich eine Unterbelegung des Lagers gewesen war,¹⁵⁵⁷ ist eher zweifelhaft, denn wie noch zu zeigen sein wird, sind die Häftlingszahlen im Laufe der Jahre kontinuierlich gestiegen. Die Fortnahme der Baracken muß eine gewisse Umstrukturierung des Lagers zur Folge gehabt haben: Der Häftlingsbereich soll nun noch eindeutiger von den Räumen der Lagerverwaltung und den Büros getrennt gewesen sein.¹⁵⁵⁸

Der ehemalige Gefangene Nolting-Hauff bezeichnete das Lager als einen "Wirrsal von schlecht angebautem Gelände und wie von ungefähr in dasselbe hineingesetzten Holzabracken und Bretterbuden (...)"¹⁵⁵⁹ Folgt man zusammenfassend seiner detaillierten Lagerbeschreibung, so ergibt sich folgendes Bild: Neben den übriggebliebenen Häftlingsbaracken I und II existierte zusätzlich eine kleinere Unterkunft, in der die britischen und irischen Häftlinge, zumindest in dieser Zeit, untergebracht waren. Eine weitere kleine Baracke sollte neben den beiden Häftlingsbaracken von den Häftlingen selbst errichtet werden.¹⁵⁶⁰

Die Entlausungskammer, der Baderaum und der Waschraum blieben in der schon beschriebenen Form bestehen. Unmittelbar daneben befanden sich die Aborte. Als eigenständiger Bereich existierte die sogenannte Handwerksstube, in der wahrscheinlich die Schneiderei und die Schuhmacherei untergebracht gewesen sind.¹⁵⁶¹ Nolting-Hauff zufolge waren die Küche, die Essenausgabe und die Wäscherei jeweils in separaten kleinen Baracken untergebracht. Von den Häftlingen besonders zu fürchten waren die beiden Arrestzellen, die mit ihrer Größe von 2,60 mal 1,70 Meter beziehungsweise 2,50 mal 1 Meter lediglich Platz für eine Holzpritsche ließen.¹⁵⁶²

Nach der Besetzung sind die Baracken durch die Besatzungstruppen abgebrannt worden.¹⁵⁶³

¹⁵⁵⁶Walhorn v. 8.2.48, in: Farge Case, S. 345; Dr. Heidebreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8). Heidebreder sagte weiter aus, daß auch eine von zwei "Waschbaracken" abgebaut wurde, dieses ergibt aber nach dem dargestellten Aufbau des Lagers keinen Sinn und muß daher als Widerspruch bestehen bleiben: Dr. Heidebreder v. 15.1.48, in: ebd., S. 213.

¹⁵⁵⁷Die Begründung der Unterbelegung soll Gestapo-Chef Dörnte dem für die wirtschaftliche Betreuung zuständigen Gestapo-Beamten Grauer-Carstensen gegeben haben. Grauer-Carstensen v. 12.2.48, in: ebd., S. 367.

¹⁵⁵⁸Walhorn v. 6.2.48, in: ebd., S. 344.

¹⁵⁵⁹Nolting-Hauff, S. 32.

¹⁵⁶⁰Nolting-Hauff, S. 70 und S. 126.

¹⁵⁶¹Ebd., S. 31.

¹⁵⁶²Die Küche, Essenausgabe und die Wäscherei sollen in Holzbaracken untergebracht gewesen sein. Die Essenausgabe habe wie eine "grüne Jahrmarskbude" ausgesehen. Ebd., S. 32; Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 319; Dr. Heidebreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8). In einem nach dem Krieg angefertigten Bericht wurde der Gebäudebestand wie folgt angegeben: fünf Holzbaracken, eine Steinbaracke als Küche und Lagerraum, eine Steinbaracke als Entlausung und Wäscherei. Vgl. Fragebogen "Nachforschungen über Gefängnisse und Läger": StAB, 4,82 ZB Nr. 1982/11/30.

¹⁵⁶³Bericht des Ortsamts Blumenthal v. 20.8.60, in: StAB, 9, S 9-17 56.

5.4.2 *Medizinische Versorgung und hygienische Bedingungen*

Auch aufgrund der Tatsache, daß der seit 1942 als Lagerarzt des AEL tätige Mediziner im britischen Miltärgerichtsprozeß zu den Angeklagten gehörte,¹⁵⁶⁴ stellten die medizinische Versorgung der Häftlinge und die hygienischen Verhältnisse im Lager wichtige Inhalte des Verfahrens dar. Somit werden Aussagen zu diesem Komplex erleichtert.

Hinsichtlich der medizinischen Betreuung der Häftlinge des AEL existierte ein spezieller Vertrag zwischen Dr. Heidbreder und der Gestapo Bremen, in dem die Aufgaben des Mediziners festgeschrieben wurden und der dessen finanzielle Entschädigung regelte. Danach hatte der Arzt bei der Aufnahme und der Entlassung die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen zu prüfen, täglich die Kranken im Lager zu besuchen, wöchentlich alle Häftlinge anzusehen, um zu verhindern, daß es aufgrund von Ernährungsmängeln oder Verletzungen zu einer Arbeitsunfähigkeit kommen könnte. Er hatte Verunglückte zu betreuen und Bescheinigungen über die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit auszustellen. Weiterhin hatte er Bluttests durchzuführen, und die Lagerhygiene in bezug auf Seuchen zu überwachen. Er zeichnete verantwortlich für die Instandhaltung des Reviers. Ein Mann der Wache war ihm zugeteilt, welcher auch für die erste Hilfe zuständig war und der die Ausführung der ärztlichen Anweisungen zu überwachen hatte. Dr. Heidbreder erhielt für diese Aufgaben bei einer Gefangenenzahl von bis zu 100 Häftlingen RM 275, waren es mehr Häftlinge bekam er RM 350 monatlich. Hinsichtlich aller Vorkommnisse im AEL hatte er Stillschweigen zu bewahren.¹⁵⁶⁵

Was hier mit deutscher Gründlichkeit festgeschrieben wurde, hört sich so an, als wenn die medizinische Versorgung der Gefangenen tatsächlich als ernstes Anliegen betrachtet wurde. Von der Idee der Arbeitserziehungslager her war der Erhalt der Arbeitsfähigkeit tatsächlich ein Anliegen. Die Realität des Lageralltags spiegelt sich in den Aussagen der ehemaligen Gefangenen in ganz anderer Weise wieder. Das Revier ist nach der Aussage einer der irischen Häftlinge in einem schlechten Zustand gewesen, die Patienten wurden geschlagen und die Atmosphäre sei von Hoffnungslosigkeit geprägt gewesen.¹⁵⁶⁶

Die Rolle des Arztes und sein Einsatz für die Häftlinge blieben sehr umstritten.

Der Niederländer Schinkel bemängelte die völlig unzureichende Versorgung durch den Arzt. Ein Landsmann von ihm war mit der Hand unter einen Zug gekommen, die Wunde sei so schlecht versorgt worden, daß die Hand nach dem Krieg amputiert werden mußte. Isaac Chri-

¹⁵⁶⁴ Vom Vorwurf der Beteiligung an Mißhandlungen und Tötungen alliierter Gefangener ist Dr. Heidbreder freigesprochen worden. Vgl. Index der Prozesse.

¹⁵⁶⁵ Vertrag zwischen Dr. Heidbreder und dem RFSSuChdDtP, vertreten durch die Gestapo-Leitstelle Bremen v. 23.2.42, in: Farge Case, (Exhibit 27).

¹⁵⁶⁶ Isaac Ch. R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 70.

stopher R. sagt aus, daß ihn der Arzt nur unzulänglich betreut hat, er habe ihn lediglich einmal kurz angesehen und gesagt, daß ihm nichts fehle.¹⁵⁶⁷ Ein weiterer Ire, der zeitweise im Krankenrevier aushalf, stellte Dr. Heidbreder ebenfalls kein gutes Zeugnis aus, auch wenn er persönlich angemessen vom Arzt behandelt wurde. Der Mediziner habe nur diejenigen Gefangenen, die hoch Fieber hatten, im Revier aufgenommen. Von den Iren beziehungsweise Briten ist er bezeichnenderweise der "goat skinner"¹⁵⁶⁸ genannt worden. Von dieser Häftlingsgruppe starben trotz der einigermaßen privilegierten Behandlung immerhin fünf Männer, zwei davon im Krankenhaus.¹⁵⁶⁹

Ein deutscher Zivilist, der den Arzt bei der Beschaffung von Verbandsmaterial unterstützte und ihn auch in das AEL begleitete, spricht von der phlegmatischen bis abweisenden und vernachlässigenden Haltung des Arztes gegenüber den kranken Gefangenen.¹⁵⁷⁰ Ein gewisses Abstumpfen und Überforderung angesichts der hohen Anzahl von Menschen, die er zu betreuen hatte, kann angenommen werden; denn zeitweise hatte der im Februar 1942 von der Reichsärztekammer zum "langfristigen Notdienst" herangezogene Arzt neben seiner Praxis drei Lager zu betreuen, darunter zwei Zivilarbeiterlager, die sich ebenfalls in Farge befanden.¹⁵⁷¹ Der "Umgang" mit Gefangenen, sie zu grüßen oder mit ihnen zu sprechen war ihm verboten – zwischenmenschliche Kontakte sollten somit erst gar nicht entstehen.¹⁵⁷²

Dr. Heidbreder selber will zunächst täglich, dann jeden zweiten Tag im Lager gewesen sein. Ein- bis zweimal pro Monat habe er das gesamte Lager inspiziert. Trotz der Unterstützung durch einen oder mehrere Häftlingsärzte und -sanitäter – der Arzt sprach von acht Männern, die ihm zugeordnet gewesen seien –,¹⁵⁷³ verschlechterten sich die Zustände dramatisch, so daß zeitweise ein Drittel, am Ende des Krieges sogar die Hälfte der Gefangenen nicht arbeitsfähig gewesen sein sollen. In der Zeit zwischen Januar und April 1945 waren 100 bis 120 Gefangene im Revier untergebracht. Spätestens zu dieser Zeit haben dann auch schon einmal zwei Männer in einem Bett gelegen. Sie hatten nur eine Decke, und sowohl die Patienten selbst als auch die Betten waren völlig verdreckt. Ebenso absolut unzumutbar war, daß Ver-

¹⁵⁶⁷ Bericht ehem. Häftling Jan Schinkel aus dem Jahre 1984; Isaac Ch. R. v. 19.12.47, in Farge Case, S. 70.

¹⁵⁶⁸ (Von goatskin = Ziegenleder?). Eine in Irland gebräuchliche Bezeichnung für den untersten Veterinärmediziner: George William K. v. 29.12.47, in: ebd. S. 100.

¹⁵⁶⁹ Ehem. Häftling Isaac Christopher R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 69. George William K. v. 14.2.47, in: ebd., (Exhibit 1).

¹⁵⁷⁰ Friedrich Hermann N. v. 31.12.47, in: ebd., S. 118 ff.

¹⁵⁷¹ Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8). "Heranziehung zum langfristigen Notdienst" v. 25.2.42, in: ebd., (Exhibit 27).

¹⁵⁷² Dr. Heidbreder v. 15.1.48, in: ebd., S. 207 ff.

¹⁵⁷³ Wachmann Theodor Franz D. v. 29.12.47, in: ebd., S. 94; Dr. Heidbreder v. 15.1.48, in: ebd., S. 208.

storbene bis zum Morgen im Revier liegengelassen wurden.¹⁵⁷⁴

Die Ausrüstung mit Medikamenten war laut Aussage des Lagerarztes die längste Zeit ausreichend. Aber im Winter 1944/45 sei eine Sendung für ein ganzes Vierteljahr "verloren gegangen".¹⁵⁷⁵ Den schlechten Zustand der Gefangenen führte der Arzt auf die unzureichende Ernährung, Kleidung, Unterbringung, die schwere Arbeit und die mentalen Probleme der Häftlinge zurück.¹⁵⁷⁶ Obwohl vertraglich als seine Aufgabe festgelegt, habe man ihm auch gesagt, daß über die Haft- und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen schon vorher entschieden worden sei. Dennoch habe er manchen Neuankömmling gleich in ein Hospital einweisen lassen, anderen will er leichtere Innenarbeit oder Bettruhe verordnet haben.¹⁵⁷⁷

Der Ausbruch von Epidemien war auch in Farge nicht verhindert worden beziehungsweise konnte wohl unter den Bedingungen gar nicht vermieden werden. Die angeblich regelmäßig stattfindende Desinfektion der Kleidung und der Häftlinge selbst war unzureichend, die notwendige körperliche Reinigung war auch alles andere als gesichert; denn heißes Wasser gab es im dritten Lager erst ab Frühjahr 1944 und auch dann nur einmal die Woche. Einmal im Monat oder alle 14 Tage soll Seife ausgegeben worden sein. Wöchentlich Duschen konnten nach Aussage eines deutschen Häftlings nur Privilegierte, d. h. Lagerpersonal und Funktionshäftlinge.¹⁵⁷⁸

Einen sehr drastischen Eindruck über die hygienischen Bedingungen vermittelt die Aussage des Niederländers Touber, der in seinem Bericht zunächst schildert, wie sehr er nachts von dem Drang gepeinigt wurde, auf die Toilette gehen zu müssen. Da das Verlassen der Baracke streng untersagt war, blieb ihm nichts anderes übrig, als seinen Blechnapf zu benutzen. Morgens mußte er dann zusehen, daß er diesen unbemerkt entleeren konnte, denn: "In dem stinkenden Ort Farge wurde pissen in einen Blechnapf wie eine Schweinerei bewertet. Ja, fast wie ein Verbrechen", Prügel waren die Folge. Am nächsten Morgen hieß sein Ziel also der Abort: "Das schmutzige Scheißhaus steht in seinem Gehirn gepreßt wie ein langer Balken ohne Zwischenwände. Dahinter war eine Gosse, wo stinkender Scheißdreck träge wegtrieb".¹⁵⁷⁹

Im August 1942 kam es im Lager zu gehäuften Auftreten von Diphtherie und kurz darauf zu einer Ruhrepidemie, und das Lager blieb bis Anfang 1943 geschlossen. Aufgrund der Ruhr

¹⁵⁷⁴ Gestapo-Chef Dr. Schweder v. 6.3.62, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 209; Ernst Sch. v. 31.12.47, in: Farge Case, S. 115; ehem. Häftling Karl E. H. v. 6.1.48, in: ebd., S. 147.

¹⁵⁷⁵ Lagerarzt Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8).

¹⁵⁷⁶ Ders. v. 15.1.48, in: ebd., S. 210 f.; ders. v. 20.4.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 11.

¹⁵⁷⁷ Ders. v. 15.1.48, in: Farge Case, S. 209.

¹⁵⁷⁸ Ehem. Häftling Karl Emil H. v. 6./7.1.48, in: ebd. 149 und 154.

¹⁵⁷⁹ Erinnerungsbericht des ehemaligen niederländischen Häftlings Touber für die Verf. vom Mai 1992.

wurden 19 Gefangene ins Krankenhaus eingeliefert. Bis zum 21. September 1942 verstarben neun Gefangene, zehn Wachleute erkrankten ebenfalls.¹⁵⁸⁰ 1944 hatten die Gefangenen eine Typhusepidemie zu überstehen. In dieser Zeit stand das Lager sechs Wochen unter Quarantäne. Während die Anklage 16 Todesfälle annahm, fielen der Krankheit laut der Schätzung eines Wachmanns 30 bis 36 Gefangene und auch einige Wachleute zum Opfer. Hier bildet nach Meinung des Arztes die Überfüllung des Lagers den Hauptgrund des Ausbruches der Seuche.¹⁵⁸¹

Fest steht, daß im Vorfeld wirklich offensive Maßnahmen zur Vermeidung solcher Seuchen gar nicht ergriffen wurden. Anstelle dessen kam es zu völlig unangemessenen, brutalen und sinnlosen Aktionen, die eher der Schikane der Häftlinge dienten und Ausdruck der menschenverachtenden Einstellung gegenüber den Menschen war, deren Arbeitsfähigkeit doch angeblich zu erhalten war. Auf Anordnung des Lagerleiters sollten alle sowjetischen Häftlinge gewaschen und entlaust werden. Der Häftling Nolting-Hauff hat die Szene beobachtet und beschreibt sie folgendermaßen: "Die Russen wurden immer zu sechs bis acht Mann in die Badewanne, die nicht mehr als normale Größe hatte, hinein gedrängt, gestoßen und geworfen. Dann rauschte die Dusche wie ein Platzregen (...) auf die Gebadeten herab und rechts und links und am Kopf- und am Fußende der Wanne stand je ein Mann, der mit einer riesigen Scheuerbürste bewaffnet war, auf die fortlaufend Imi oder ähnliche scharfe Mittel geschmiert wurden. Sie wurden von oben bis unten regelmäßig 'geschrubbt', und zwar so nachdrücklich, daß sie dauernd losheulten und vor Schmerz schrien (...)" die ganze Aktion habe bis in den frühen Morgen gedauert.¹⁵⁸²

Zur Entlassung kamen als Folge dieser Verhältnisse oft völlig arbeitsunfähige Männer, die in diesem Zustand nicht mehr in der Lage waren, auf ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren. Der Niederländer Jan Engels war bei seiner Entlassung so geschwächt, daß man von ihm zwar die sofortige Wiederaufnahme seiner Arbeit auf der Norddeutschen-Hütte in Bremen verlangte, er aber schließlich in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte, wo er mehrere Monate verbrachte.¹⁵⁸³

¹⁵⁸⁰ Lagerarzt Dr. Heidbreder an die Gestapo Bremen v. 21.9.42, in: Farge Case, (Exhibit 22 A). Ein Wachmann nennt die Zahl von 40 bis 50 Toten der Ruhrepidemie. Theodor Franz D. v. 22.12.47, in: ebd., S. 89.

¹⁵⁸¹ Lagerleiter Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 318; ders. v. 6.2.48, in: ebd., S. 332; Closing Address on behalf of the Prosecution v. 20.2.48, S. 10, in: ebd. (Exhibits and Petitions); Theodor Franz D. v. 22.12.47, in: ebd., S. 89. Lagerarzt Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8).

¹⁵⁸² Nolting-Hauff, S. 124. f.

¹⁵⁸³ Bericht Jan Engels vom Juni 1988.

5.4.3 Die Ernährung und Bekleidung

Eine stinkende, dünne Wassersuppe mit Kohlstücken darin, dies ist die häufigste Erinnerung ehemaliger Gefangener, wenn sie an die Ernährung zurückdenken. Schon allein der Geruch habe einen schlecht werden lassen – zumindest solange man noch neu im Lager war. Neben der Suppe gab es auch Brot, etwas Fleisch und Margarine.¹⁵⁸⁴ Der angestellte Koch, der eine Zeit lang für die Zubereitung des Essens verantwortlich war, sprach außerdem von einer täglichen Lieferung von fünf bis sechs Litern Vollfettmilch für Kranke und 80 bis 100 Litern Halbfettmilch für die anderen Häftlinge.¹⁵⁸⁵ Während seiner Inhaftierung im AEL im Oktober 1944 kamen die Häftlinge nach Aussage des "Halbjuden" Nolting-Hauff am Sonntag in den "Genuß" von Gulasch mit Pellkartoffeln. Dabei habe es sich jedoch bei dem Gulasch um eine "verunglückte Mehlschwitze" gehandelt und die Pellkartoffeln seien so, wie sie aus der Erde kamen, in den Topf geworfen worden.¹⁵⁸⁶

Die Ernährung ist scheinbar besonders im dritten, eigenständigen Lager immer schlechter geworden. Bis dahin wurde das Essen noch in der Küche des Gemeinschaftslagers beziehungsweise in der des Marinelagers zubereitet. Für den Einkauf der Lebensmittel soll pro Tag und Häftling ein Betrag von RM 1,10 bis 1,20 zur Verfügung gestanden haben.¹⁵⁸⁷ Ohne die Beschaffung zusätzlicher Nahrung wäre die Situation wohl noch schneller eskaliert. Im Jahre 1943 erhielten die Gefangenen auf der Baustelle zusätzlich eine Suppe, die sogenannte "Bunkersuppe", die die Marinebauleitung jedoch im Winter 1943/44 zurückgezogen habe, weil die Arbeitsleistung die Sonderzuteilung angeblich nicht mehr rechtfertigte. Walhorn will einige der irischen und britischen Gefangenen in die Kohlfabrik zur Arbeit geschickt haben, weil die dann in Kohl "bezahlt" worden wären.¹⁵⁸⁸ Zur Eigenversorgung wurde im Lager Gemüse angebaut. Häftlinge, die aus Hunger davon stahlen, mußten zur Strafe 100 Kniebeugen machen oder bekamen 20 Stockschläge.¹⁵⁸⁹ Von einer Sonderlieferung Kartoffeln, die man sich 1943 hatte liefern lassen, habe das Landeswirtschaftsamt dann gut die Hälfte wieder beschlagnahmt, angeblich, weil die Lieferung zu groß gewesen sei.¹⁵⁹⁰

¹⁵⁸⁴ Bericht des ehem. Häftlings Karl Heinz T. in: Archivbestand der VVN/Bund der Antifaschisten, Landesverband Bremen; Karl Emil H. v. 6.1.48, in: Farge Case, S. 148.

¹⁵⁸⁵ Egon W v. 9.2.48, in: ebd., S. 345 f. Diese Aussage wird durch den Lieferanten der Milch bestätigt: Ludwig K. v. 11.2.48, in: ebd., S. 364.

¹⁵⁸⁶ Nolting-Hauff, S. 38 f.

¹⁵⁸⁷ Lager-Verwaltungsbeamter Hoyer v. 7.1.48, in: Farge Case, S. 157 f.

¹⁵⁸⁸ Lagerleiter Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 314 ff.

¹⁵⁸⁹ Nolting-Hauff, S. 64 f.

¹⁵⁹⁰ Gestapo-Beamter Friedrich Grauer-Carstensen v. 12.1.47, in: Farge Case, (Exhibit 14 A).

Der Lagerarzt hatte seit Herbst 1942 wiederholt sowohl im Lager als auch bei der Gestapo darauf hingewiesen, daß das Essen unzureichend war. Die verschiedenen Kommandanten hätten auf seine Klagen jedoch meist erklärt, daß die Gefangenen bekämen, was ihnen zustünde, nämlich das gleiche wie Zivilisten plus der Schwerarbeiterzulage. Gegen Ende des Krieges sei es immer schlimmer geworden, und eine Anzahl von Gefangenen starb an Nahrungsmangel und Entkräftung.¹⁵⁹¹ Wie geschwächt Häftlinge nach dem Lageraufenthalt sein konnten, beweist die Aussage des Niederländers Jan Schinkel, der vor seiner Einlieferung nach Farge 72 und danach nur noch 32 Kilo wog.¹⁵⁹² Häftlinge auch noch mit Nahrungsentzug zu bestrafen war eine weitere Härte, gegen die der Lagerarzt protestiert haben will.¹⁵⁹³

Gefangene, die in den Genuß kamen, Pakete empfangen zu können, hatten damit eine Chance, die kargen Rationen aufzubessern. Dies galt für die Iren, die zeitweise Nahrung vom Roten Kreuz erhalten hatten. Zehn Monate lang seien sie dann jedoch ausgeblieben.¹⁵⁹⁴

Der im Zusammenhang mit dem 20. Juli in Farge inhaftierte Emil Sch. beschreibt die Rationen – zunächst gab es noch Pferdefleisch, seltener Schwein und danach gar kein Fleisch mehr – als so gering, daß man langsam verhungern mußte, wenn man nicht zusätzliche Nahrung erhielt. Dies war bei den mit ihm verhafteten Personen der Fall, sie durften Pakete von Zuhause empfangen. Teilweise wurden diese Lebensmittel von den Ehefrauen bei Besuchen im Lager mitgebracht. Auch die "Halbjuden" seien einigermaßen von ihren Familien mit Lebensmitteln versorgt gewesen. Von anderen Häftlingen, die zusätzliche Nahrung erhielten, soll damit auch gehandelt worden sein. Aufgrund der Zusatzernährung gaben die "IMIS" ihre Ration Kohlrabi an andere Gefangene ab. Dabei hätten die Hungernden fast die Stube gestürmt, als sie versuchten, etwas von dem Gemüse zu erhalten, andere hungernde Gefangene schlugen auch schon einmal einen Blechnapf aus der Hand eines Mithäftlings, um sich sodann auf die auslaufende Suppe zu stürzen.¹⁵⁹⁵

Im AEL Farge verschlechterten sich die Zustände gegen Ende des Krieges dermaßen, daß die Marinebauleitung nach Aufklärung über die Gründe für den hohen Krankenstand verlangte. Sie gab daher ein Gutachten bei der Universitätsklinik in Eppendorf in Auftrag, in dem zu dieser Frage Stellung genommen werden sollte. Dabei bezog man die gleichermaßen katastro-

¹⁵⁹¹ Lagerarzt Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8); ders. v. 6.1.48, in: ebd., S. 217 ff.; ders. v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8).

¹⁵⁹² Bericht Jan Schinkel.

¹⁵⁹³ Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: Farge Case, (Exhibit 8).

¹⁵⁹⁴ Irischer Häftling Isaac Ch. R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 68.

¹⁵⁹⁵ Nolting-Hauff, S. 38 f., S. 40 f.; Volger/Scheel/Bratfisch, S. 17.

phalen Zustände im nahen Konzentrationslager und im Kriegsgefangenenlager mit in die Untersuchung ein. Man kam zu dem Ergebnis, daß "das Auftreten der Hungererscheinungen mit den Zeichen der Ödemkrankheit und der prädematösen Erschöpfungszustände (..) eine die Einsatzfähigkeit der Arbeitskräfte nachhaltig und langfristig schädigende Erkrankung (ist). Es muß damit gerechnet werden, daß bei Beibehaltung der derzeitigen Ernährungsverhältnisse fortlaufend progressive Ausfälle von Arbeitskräften entstehen, von denen ein großer Teil unrettbar verloren ist". Neben dem "Aussondern" der "hoffnungslos Geschädigten" empfahl man die "Auffütterung" der "reversiblen Fälle" und prinzipiell eine ausreichende Ernährung für die noch Einsatzfähigen. Interessanterweise legte man auch die "Revision der Beurteilungskriterien für Drückebergerei (...)" und "Vorsicht mit dem Beschneiden von Rationen als Strafmaßnahme" nahe.¹⁵⁹⁶ Der Lagerarzt des Erziehungslagers reagierte in einem Schreiben an die Gestapo in Bremen auf das Gutachten zunächst indem er darauf hinwies, daß die Ernährung verbessert worden sei und er auch immer auf die Notwendigkeit der Verringerung der Diskrepanz zwischen körperlicher Beanspruchung, d. h. dem Kräftezustand und dem Ernährungszustand, hingewiesen habe.¹⁵⁹⁷ Ein gutes Dreivierteljahr später hatte sich die Situation der Häftlinge mitnichten gebessert. Dr. Heidbreder erläuterte in einem Schreiben an den Chef der Gestapo in bezug "auf den elenden Ernährungs- und Kräftezustand vieler Häftlinge, daß abgesehen von aller theoretischen Wortberechnung der Kost ein Mißverhältnis bestehen muß zwischen ihr und der Beanspruchung der Häftlinge". Dafür verantwortlich machte er die Faktoren "Arbeit", "Hin-und Rückweg", "Kälte und sonstige Witterungseinflüsse", "ungenügende Bekleidung und Mangel an Trocknungsraum für diese oder Möglichkeit zum Wechsel" sowie den "Mangel an warmer Waschelegenheit".¹⁵⁹⁸ Mit der Erkennung auf Arbeitsunfähigkeit aufgrund der miserablen Ernährungszustandes – seiner Aussage nach schlangen die Gefangenen "die unglaublichsten Sachen in sich hinein" – der übermäßig schweren Arbeit und den daraus resultierenden Krankheiten, mochte Dr. Heidbreder aus Sorge um die Disziplin jedoch nur vorsichtig umgehen. Die Beurteilung der Dienstunfähigkeit könne zwar von ihm weitherziger gehandhabt werden, "bei dem durchschnittlichen Häftlingsmaterial" bringe dies allerdings die Gefahr der Disziplinlockerung mit sich.¹⁵⁹⁹ Dem Chef der Gestapo Bremen gegenüber argumentierte der Arzt, daß es besser sei, die Gefangenen weiter zur Arbeit zu schicken, weil sie dadurch noch in den Genuß der zusätzlichen Suppe kämen. Schließlich sei Bewegung

¹⁵⁹⁶ Gutachten der I. Medizinischen Klinik des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf "Über den Ernährungszustand der Kriegs- usw. Gefangenen in den Lagern Russenlager Bremen-Blumenthal, Arbeitserziehungslager und Konzentrationslager", in: Archiv der VVN/Bund der Antifaschisten Bremen.

¹⁵⁹⁷ Dr. Heidbreder an den Polizeirat Grauer-Carstensen v. 23.5.43, in: Farge Case, (Exhibit 22 C).

¹⁵⁹⁸ Ders. an den Leiter der Gestapo Bremen v. 26.1.44, in: ebd., (Exhibit 22 D).

¹⁵⁹⁹ Ders. an Polizeirat F. v. 14.2.43, in: ebd., (Exhibit 22 B).

besser, als im Bett zu liegen.¹⁶⁰⁰ Noch zynischer war die Ansicht des Lagerleiters, nach dessen Meinung die Hungerödeme aufgrund von Simulation auftraten, d. h. die Gefangenen hätten absichtlich Salz gegessen oder sich die Beine abgebunden.¹⁶⁰¹

Die Knappheit an Lebensmitteln, die zur Verteilung kam, war nicht nur eine Frage unzureichender Lieferungen. Auch in Farge hat sich nach Zeugenaussagen die Lagermannschaft an den Lebensmitteln für die Häftlinge vergriffen, diese veruntreut und damit die Lebensgrundlage der Häftlinge weiterhin geschmälert.¹⁶⁰²

Auch der Prozeß der Nahrungsaufnahme war repressiven Regeln unterworfen. Während des Essens durfte nicht gesprochen werden und manchmal sollen die Häftlinge aus Schikane bis zu einer Stunde auf die Essensausgabe gewartet haben.¹⁶⁰³ Hinsichtlich der Zuteilung des Essens ist die Rede von einer Art Rangfolge: erst soll die Ausgabe an die Deutschen erfolgt sein, dann an die Ausländer außer den "Russen", dann erst an diese Gefangenen und schließlich an jüdische Häftlinge.¹⁶⁰⁴

Auch in diesem Erziehungslager entsprach die Kleidung der Gefangenen nicht den Ansprüchen, die im Hinblick auf Beschaffenheit, Menge und Sauberkeit zu stellen gewesen wären. Die Lieferung der beim Reichssicherheitshauptamt durch die Gestapo Bremen angeforderten Kleidungsstücke soll immer sehr lange gedauert haben. Außerdem müssen die Lieferungen unzureichend gewesen sein, denn sonst hätte man nicht noch vor Ort, in Bremen, Sachen dazukaufen müssen. Aus dem gleichen Grund behielten – obwohl auch in Farge prinzipiell Häftlingskleidung getragen werden sollte – etliche Gefangene ihre Zivilkleidung.¹⁶⁰⁵ Zu leiden hatten die Gefangenen besonders im Winter, wenn es nicht genügend warme Sachen gab.¹⁶⁰⁶

Tatsächlicher Mangel aber auch eine sehr restriktiv gehandhabte Ausgabe aus der Kleiderkammer waren die Ursachen für die unzureichende Versorgung. Beispielsweise gab es noch kurz vor Auflösung des Lagers eine Menge an Socken, an die Gefangenen seien jedoch nur Fußlappen verteilt worden.¹⁶⁰⁷

Auch bei der Zuteilung von Kleidung hat man die irischen Häftlinge anscheinend bevorzugt.

¹⁶⁰⁰ Dr. Heidberder. v. 6.1.48, in: ebd., S. 220.

¹⁶⁰¹ Lagerleiter Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 334 f.

¹⁶⁰² Wachmann Theodor Franz D. v. 22.12.47, in: ebd., S. 88; Nolting-Hauff, S. 41.

¹⁶⁰³ Häftling Isaac Christopher R. v. 19.12.47, in: Farge Case, S. 75.

¹⁶⁰⁴ Nolting-Hauff, S. 38.

¹⁶⁰⁵ Polizeirat Grauer-Carstensen v. 12.2.48, in: Farge Case, S. 367; Lagerarzt Dr. Heidbreder an Grauer-Carstensen v. 23.5.43, in: ebd., (Exhibit No. 22 C); ehem. Häftling Willi Ernst Sch. v. 31.12.47, in: ebd., S. 117.

¹⁶⁰⁶ Friedrich Christian G. v. 11.2.48, in: ebd., S. 362.

¹⁶⁰⁷ Häftling Karl Emil H. v. 6./7.1.48, in: ebd., S. 148 u. 153.

Als 1942 eine Lieferung kam, hätten vor allem die Iren diese Kleidung erhalten. Die sowjetischen Gefangenen hingegen waren manchmal gezwungen, Decken zu Leibwärmern oder Fußlappen umzuarbeiten. Als Strafe wurden ihnen teilweise die Decken, d. h. auch in der Nacht, entzogen.¹⁶⁰⁸

Mehr als Schikane sind da wohl auch die durchgeführten Kleiderappelle zu sehen. Wenn Gefangene ihre Kleider nach dem Appell nicht sauber zurückbrachten, will der verantwortliche Wachmann auch schon einmal zugeschlagen haben.¹⁶⁰⁹

5.4.4 *Mißhandlungen und Erschießungen*

Walhorn bestand darauf, vor Gericht auszusagen, daß die physische Gewalt in dem AEL keine Rolle bei der "Erziehung" der Gefangenen gespielt hätte, sondern daß die Männer nur durch Arbeit unter Aufsicht "gebessert" worden seien.¹⁶¹⁰ Tatsächlich ging es jedoch im AEL nicht um "Erziehung" oder "Besserung" von angeblichem oder tatsächlichem Fehlverhalten – die Gewalt gegen die Gefangenen hatte sich längst verselbständigt. Mißhandlungen und Schikanen waren keine Ausnahmen, sondern gehörten zum Alltag innerhalb des Lagers. Beispiele von Situationen, in denen Gefangene geschlagen wurden, sind auch für das Lager in Bremen mannigfaltig.

Die Aufnahme in das Lager vollzog sich in Farge unter ähnlichen Bedingungen wie in den anderen AEL. Der Niederländer Schinkel berichtet, daß die Neuankommenden mit Schlägen in das Lager getrieben wurden, dann mußten alle privaten Dinge abgegeben werden. Ein Gefangener schor ihnen das Haar, nach einigen Stunden Wartezeit in der prallen Sonne sei der Lagerarzt erschienen. Die Männer mußten sich demütigen, indem man sie dazu zwang, die Vorhaut ihres Penis zurückzuziehen. Ein Gefangener soll mit einem Rohr auf sein Glied geschlagen worden sein, weil angeblich Schmutz zu finden gewesen war.¹⁶¹¹

Nach der Rückkehr in das Lager dauerte der Appell oft stundenlang: "Warten! Warten bis alle Häftlinge zurück sind. Ein Arbeitskommando nach dem anderen latschte durch das Tor. Zählen. Als alle drinne waren, wurde erneut gezählt, ein General total. Etwas später mußten wir uns in einen großen Kreis aufstellen. In der Mitte stand ein Pole (...), flankiert von einigen Lagerwachen. Einer von ihnen trug in seiner Folterhand einen großen Gummischlauch. An der Innenseite vom Kreis lief ein deutscher Kapo, ein kleiner Mann, der schräg hoch guckte

¹⁶⁰⁸ Lagerleiter Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 314; Nolting-Hauff, S. 60.

¹⁶⁰⁹ Grauer-Carstensen v. 11.2.48, in: Farge Case, S. 359.

¹⁶¹⁰ Lagerleiter Walhorn v. 6.2.48, in: ebd., S. 335.

¹⁶¹¹ Bericht des ehem. Gefangenen Jan Schinkel aus dem Jahre 1984.

und darauf lauerte, ob jemand die Mißhandlung, die jetzt folgen würde, nur mit geschlossenen Augen verfolgen würde. Wir sollten zusehen, wie Ungehorsam bestraft wird und hörten, wie Schmerz sich anhört, so daß wir nie vergessen würden, daß die Macht bei den Rücksichtslosen lag. Der erste Schlag mit dem Schlauch traf den Polen dermaßen hart, daß er einige Meter nach vorne flog und der Länge nach in den Sand fiel. Zwei SS-ler nahmen ihn zwischen sich. Der deutsche Kapo lief und lauerte. Ich sah mir mit leeren Augen die Geißelung an, Ohnmacht in meinen Fäusten, Haß in meinem Herz. Der Schlauch peitschte durch die Luft, traf ihr Ziel, immer wieder (...). Wieviel Schmerz kann ein Mensch ertragen bevor er losschreit? (...) Unermüdlich droschen die SS-ler weiter bis der Widerstand des Polen gebrochen war und er losschrie, ein Schrei voller Schmerz, der noch immer in meinem Kopf nistet, etwas das sich anhörte wie Jesu, Jesu! Ein Fluch oder ein Gebet? Die SS-ler droschen weiter bis der Pole schwieg und er wie ein ausgeklopfter Sack zwischen den Armen seiner Folterknechte hing. Sie ließen von ihm (...). Er fiel auf den staubigen Boden, wo er regungslos liegenblieb. Dann plötzlich der SS-Befehl: 'Abhauen. Los schnell!'"¹⁶¹²

Da die russischen und die polnischen Namen oft ähnlich klangen, kam es vor, daß sich zwei Männer mit "Hier" meldeten. Sie hätten dann vortreten müssen und derjenige, der nicht gemeint gewesen war, bekam 20 Schläge mit dem Gummiknüppel verabreicht. Besonders furchtbar war dabei auch, daß ein Mithäftling, es soll sich um den "Namensvetter" gehandelt haben, die Schläge verabreichen mußte.¹⁶¹³ In der Konsequenz wirkte solch eine Methode, andere Häftlinge zu "Mittätern" zu machen, entsolidarisierend und deprimierend auf die übrigen Insassen des Lagers. Eine weitere Art, die Männer während des Appells zu quälen, bestand darin, die Dienststunde des Lagers auf sie zu hetzen.¹⁶¹⁴

Auch die Kleiderausgabe ging nicht ohne Schlägereien ab. Nachts wurden die Männer aus den Betten geprügelt und, von den Schäferhunden gejagt, gezwungen, um die Baracken zu rennen, sich hinzuwerfen, wieder aufzustehen usw. Der Lagerarzt will sich mehrmals gegen das Schlagen von Gefangenen gewandt haben, da einige Männer aufgrund dieser Schläge erheblich verletzt wurden.¹⁶¹⁵ Die Gewaltbereitschaft wurde wahrscheinlich noch durch den Alkoholpegel im Blut gesteigert, wenn sich die Wachleute und der Kommandant während ihrer nächtlichen Gelage ausreichend betrunken hatten.¹⁶¹⁶ Der ehemalige Häftling Klaas Touber kann sich noch heute gut daran erinnern, wie der Kommandant bei solchen nächtlichen Aktio-

¹⁶¹²Bericht des ehem. niederländischen Häftlings Klaas Touber "Träumen als Therapie?"

¹⁶¹³Bericht des ehem. niederländischen Häftlings Jan Schinkel.

¹⁶¹⁴Vorarbeiter Julius S. v. 2.1.48, in: Farge Case, S. 127.

¹⁶¹⁵Häftling Willi Ernst Sch. v. 31.47, in: ebd., S. 111 ff.; Dr. Heidbreder v. 28.2.48, in: ebd., S. 244.

¹⁶¹⁶Nolting-Hauff, S. 35.

nen "die Betten leer schrien " ließ: "Dann standen die Häftlinge stundenlang Appell im Korridor, barfuß auf dem eiskalten Zementboden".¹⁶¹⁷

Der Keller unter der Küche wurde genutzt, um Gefangene zu verprügeln, wobei Mithäftlinge zur Abschreckung manchmal abgeordnet wurden, um dabei zuzusehen.¹⁶¹⁸

Trotz ihrer Privilegien – die, so wird in der Aussage eines Iren deutlich – auch etwas mit den Paketen vom Roten Kreuz zu tun gehabt haben, weil anscheinend auch die Wachmannschaften an dem Inhalt partizipierten,¹⁶¹⁹ sind die irischen und britischen Seeleute vor Prüiteln nicht geschützt gewesen. Beim Arbeitseinsatz schlug man manchen von ihnen, entweder weil er angeblich zu langsam war oder Arbeitsgerät zerbrochen hatte. Für letzteres kam einer aus dieser Gruppe auch für drei Tage in den Bunker. Ein irischer Gefangener berichtet auch, daß die gesamte Gruppe ihre Privilegien verloren habe, wenn einer von ihnen etwas "anstellte".¹⁶²⁰

Zu Strafzwecken stand wahrscheinlich schon am zweiten Lagerstandort ein Arrestbunker zur Verfügung. Nach Aussagen des Lagerleiters Walhorn sind es zwei kleine Zellen gewesen. Ein Kübel und eine Pritsche waren die alleinigen Ausrüstungsgegenstände.¹⁶²¹ Der Niederländer Jan Engels mußte mehrere Tage fast ohne Licht darin verbringen, weil er einige Kartoffeln aus der Schälküche entwendet hatte. Nach dieser Zeit bekam er noch einmal 20 bis 35 Schläge auf das Gesäß verabreicht, und schon am nächsten Tag mußte er wieder zur Arbeit ausrücken.¹⁶²²

Sehr gut dokumentiert sind die Umstände des Todes des Niederländers Tjak Kramer. An seiner Leidensgeschichte wird die ganze Brutalität des Lager- und Arbeitsalltags deutlich. Lagerleiter Walhorn konnte sich 1961 noch gut an den 1921 geborenen Niederländer erinnern. Bei der Rückkehr von der Arbeit in das Lager will ihm dieser Häftling aufgefallen sein, weil er so breitbeinig gegangen sei. Er holte ihn heraus und brachte ihn zum Revier, dort stellte man fest, daß er ein große Blase am Gesäß hatte. Der Lagerarzt habe keine genaue Diagnose stellen können, vermutete aber eine Geschlechtskrankheit. Daraufhin soll zunächst ein Facharzt eingeschaltet worden sein, und schließlich kam der Gefangene in ein Krankenhaus. 14 Tage später habe man Walhorn zur Gestapo befohlen, wo man ihm ein Schreiben des Krankenhauses vorhielt, worin zu lesen stand, daß der Mann verstorben sei, weil man ihm den Mastdarm abgetreten hatte. Der Patient hätte gesagt, daß dies durch Walhorn selbst geschehen

¹⁶¹⁷ Erinnerung Klaas Touber für die Verf., Mai 1992.

¹⁶¹⁸ Johann L. v. 28.11.47, in: BA/K, Z 42 III/2564, S. 24 f.

¹⁶¹⁹ George William K. v. 30.12.47, in: Farge Case, S. 111.

¹⁶²⁰ Ders. v. 14.2.47, in: ebd., (Exhibit 1); Isaac Christopher R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 74.

¹⁶²¹ Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 319.

¹⁶²² Bericht Jan Engels.

sei. Gestapo-Chef Dörnte habe ihn der Gefangenenmißhandlung mit Todesfolge bezichtigt. Die Leiche wurde exhumiert und obduziert mit dem Ergebnis, daß der Tod tatsächlich durch Abtreten des Mastdarms verursacht worden war. Walhorn habe glaubhaft versichern können, daß er nichts damit zu tun hatte und will nun seinerseits Ermittlungen aufgenommen haben. So sei es zur Festnahme eines Vorarbeiters einer Baufirma gekommen. Walhorn meinte sich erinnern zu können, daß der Fall vor einem ordentlichen Gericht verhandelt worden sei.¹⁶²³ Dr. Heidbreder konnte sich 1961 nur noch sehr vage an diese Vorgänge erinnern, vor allem nicht an die Schwere der Verletzungen,¹⁶²⁴ die jedoch offensichtlich gewesen sein müssen, denn die Diagnose der Chirurgischen Klinik vom Februar 1944 lautete: "Schwere, stumpfe ältere Körperverletzung, Schädelbruch? Mastdarmverletzung. Patient bewußtlos, Brillenhämatom, Blutung aus beiden Nasenlöchern und linkem Ohr. Zwei mannshandgroße Hämatome um den Anus herum. Bis 10 cm Hervorwölbung der Darmwände. Große blaurote Striemen über den Rücken und bis handgroße Hämatome an verschiedenen Stellen der unteren Extremitäten. Ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, blutig erbrechend bei geringsten Lageveränderungen. Bei Versuch, Röntgenaufnahme zu machen, verstorben."¹⁶²⁵

Von der Schußwaffe wurde auch in Farge oft Gebrauch gemacht. Offen wurde den Gefangenen angedroht, sie bei Diebstählen von Kartoffeln zu erschießen. Von einem irischen Gefangenen ist dann auch tatsächlich zweimal beobachtet worden, wie Lagerleiter Walhorn mit dem Gewehr aus der Baracke heraus auf Gefangene schoß, die sich Nahrungsreste vom Abfallhaufen holen wollten.¹⁶²⁶

Auch die bekannten "Erschießungen auf der Flucht" haben stattgefunden. Mehrere Wachmänner gaben vor Gericht solche Tötungen von Gefangenen zu.¹⁶²⁷ Dennoch scheinen einige Fluchtversuche erfolgreich gewesen zu sein. Dr. Schweder schätzte das Verhältnis von gelungenen zu nicht gelungenen Fluchten auf vier zu eins. In den letzten beiden Monaten seien es 50 erfolgreiche Fluchten gewesen.¹⁶²⁸ Kurz vor Kriegsende soll es zu einer Massenflucht von circa 13 Häftlingen gekommen sein. Lagerführer Schauwacker habe daraufhin die Wachen noch einmal zu einem harten Vorgehen aufgefordert: Besser zehn Gefangene würden erschossen, als daß einem die Flucht gelänge.¹⁶²⁹ Walhorn spricht lediglich von fünf Fluchten wäh-

¹⁶²³ Walhorn v. 6.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 23 ff.

¹⁶²⁴ Dr. Heidbreder v. 17.10.61, in: ebd., S. 40.

¹⁶²⁵ Vermerk des Landeskriminalamtes v. 5.10.61, in: ebd., o. Bl.

¹⁶²⁶ Ehem. Häftling Michael o'D. v. 22.12.47, in: Farge Case, S. 85; ehem. Häftlings George William K. v. 29.12.47, in: ebd., S. 102.

¹⁶²⁷ Wachmann Günter V. v. 3.12.46, in: ebd., (Exhibit 17); Wachmann van der Veen v. 14.4.47, in: ebd., S. 92.

¹⁶²⁸ Dr. Schweder v. 6.1.48, in: Farge Case, S. 145.

¹⁶²⁹ Wachmann Wilhelm Plothe v. 30.1.48, in: ebd., S. 272.

rend seiner Zeit. Den Wachen wurde aufgegeben, nach erfolgtem Anruf den Flüchtenden zu erschießen, sollte ein Entweichen gelingen, war den Wachmännern eine Bestrafung angedroht worden.¹⁶³⁰

"Erschießungen auf der Flucht" soll es bis 1944 zwei bis drei Mal pro Jahr gegeben haben. Lagerführer Walhorn sagte aus, daß während seiner Zeit nicht mehr als vier bis fünf Gefangene erschossen worden seien.¹⁶³¹ Ein bis Februar 1944 im Lager tätiger Wachmann nennt die Zahl von sechs auf der Flucht erschossenen Männern. Er zählte drei Einzelfälle auf, bei denen bereits Wiederergriffene auf dem Rücktransport in das Lager erneut versucht hätten zu fliehen und dabei erschossen wurden.¹⁶³² Bei wie vielen Tötungen von Gefangenen ein Fluchtversuch lediglich als ein Vorwand genutzt wurde, muß offenbleiben. Im Register des Standesamtes von Neuenkirchen sind vier Tode durch "Erschießen auf der Flucht" registriert, die eindeutig Häftlinge des AEL betreffen. Zwei weitere Todesursachen wurden als Erschießungen bezeichnet, wobei Flucht nicht als Ursache genannt wurde.¹⁶³³ Auch der Lagerarzt, Lagerführer Walhorn sowie ein Wachmann gaben Erschießungen "auf der Flucht" in dieser Größenordnung für die Zeit der Lagerleitung durch Walhorn an.¹⁶³⁴

Besonders unter dem Lagerführer Schauwacker müssen sich die Verhältnisse auch in bezug auf die Anwendung von Gewalt noch einmal deutlich verschlechtert haben. Der Gestapo-Beamte Hasse erhielt im Februar 1945 vom Lagerarzt einen Anruf, in dem letzterer davon sprach, daß "Schweinereien" im Lager vorgekommen seien und daß er den Gestapo-Chef sprechen wolle.¹⁶³⁵ Dr. Heidbreder sprach später von zehn erschossenen und einem ertränkten Gefangenen. Er will diese Vorfälle im Beisein des Lagerleiters Schauwacker, weiterer Wachleute und des russischen Häftlingsarztes angesprochen haben. Darauf habe Schauwacker gesagt, daß die Gefangenen wohl Frühlingsluft wittern würden und deswegen gehäuft ausbrächen. Später will Heidbreder vom russischen Häftlingsarzt noch einmal um Hilfe gebeten worden sein, da es sich um Morde und keine Erschießungen auf der Flucht gehandelt hätte.¹⁶³⁶

In seiner Nachkriegsaussage bestätigte der Gestapo-Chef Dr. Schweder die Angaben des Lagerarztes. Der habe ihm Berichte über den schlechten Zustand der Häftlinge und des Lagers

¹⁶³⁰ Lagerführer Walhorn v. 5.2.48, in: ebd., S. 322 f.

¹⁶³¹ Lagerarzt Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8); Walhorn v. 15.11.46, in: ebd., (Exhibit 11).

¹⁶³² Johannes Meyer v. 7.12.46, in: ebd., (Exhibit 16).

¹⁶³³ Zusammenstellung der Todesfälle nach den Standesamtsunterlagen der Gemeinde Neuenkirchen, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62.

¹⁶³⁴ Lagerarzt Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: Farge Case, (Exhibit 8); Karl Walhorn v. 15.11.46, in: ebd., (Exhibit 11); Johannes M. v. 7.12.46, in: ebd., (Exhibit 16).

¹⁶³⁵ Hans Hasse v. 9.6.47, in: ebd., (Exhibit 6 a).

und solche über Erschießungen auf der Flucht und die insgesamt sehr hohe Todesrate unterbreitet. Unter Einbeziehung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Oberführer Herford aus Hamburg, nahm Dr. Schweder die Ermittlungen auf. Dazu wurde ihm ein Untersuchungsführer des Befehlshabers der Sicherheitspolizei zugeteilt. Dann fuhr er zu einer Besichtigung des Lagers, das er in einem sehr schlechten Zustand auffand. Der beigegebene Ermittler recherchierte mehrere Tage und soll dann festgestellt haben, daß es sich bei den angeblichen Erschießungen auf der Flucht um Mord und Totschlag handelte. Schauwacker habe damit Verstöße gegen die Lagerordnung ahnden oder wieder ergriffene Häftlinge bestrafen wollen. Zwölf bis sechzehn Fälle sollen dabei ermittelt worden sein, wobei neben dem Lagerleiter auch vier weitere Angehörige der Wachmannschaften involviert gewesen seien. Schauwacker habe alle Taten zugegeben. Er und die vier anderen seien festgenommen worden. Zunächst sollte ein Verfahren vor einem SS- und Polizeigericht in Gang gebracht werden, später sei Schauwacker dann zu einem "Bewährungseinsatz" abkommandiert worden. Was mit den anderen Beschuldigten geschah ist unbekannt.¹⁶³⁷ Das brutale Vorgehen des Lagerleiters erklärte dieser selber nicht nur mit den Vergehen der Häftlinge, sondern auch damit, daß seine Frau und die Kinder auf der Flucht von den sowjetischen Truppen gewesen seien und er lange nichts von ihnen gehört hatte. Wenn er dann die Berichte über die Grausamkeiten hörte, die mit Flüchtlingen passierten, habe er "rot gesehen".¹⁶³⁸

Sicherlich sind diese Brutalitäten auch in den Zusammenhang der absehbaren militärischen Niederlage zu stellen. Die Vorfälle zeigen immerhin, daß man indessen sehr wohl erkannte, was Unrecht war, nur daß man die Jahre vorher dazu bereit gewesen war, solche Art Verbrechen zu decken beziehungsweise sogar gutzuheißen.

Über die schweren Mißhandlungen sind weitere Einzelheiten bekanntgeworden. Dabei habe es sich um das Prügeln von Gefangenen gehandelt bis diese bewußtlos zusammenbrachen, dann sollen sie durch Wassergüsse wieder zu Bewußtsein gebracht worden sein. Schauwacker habe die Wachen zu solchen Mißhandlungen ermutigt.¹⁶³⁹

Zu den Morden an Gefangenen im Februar 1945 gehört auch die Tötung eines Häftlings durch den Lagerleiter selber, der den Mann entdeckte, als dieser bei den Leichen stand. Daraufhin soll Schauwacker ihn in der Jauchegrube ertränkt haben.¹⁶⁴⁰

Der Wachmann Wilhelm V. war mit dabei, als zwei sowjetische Häftlinge, die nach einer

¹⁶³⁶Dr. Heidbreder v. 19.11.46, in: ebd., (Exhibit 8).

¹⁶³⁷Dr. Schweder v. 6.3.62, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 208 ff.

¹⁶³⁸Ebd., S. 211.

¹⁶³⁹Dr. Schweder v. 5.1.48, in: Farge Case, S. 140.

¹⁶⁴⁰Wachmann Wilhelm Plothe v. 10.5.47, in: ebd., (Exhibit 9).

Flucht wieder gefangengenommen worden waren, zunächst im Lager schwer geschlagen und gefoltert wurden, indem man ihnen Salz in die Wunden streute. Danach wurden sie erschossen. Der Lagerleiter war zumindest bei dem Schlagen der Gefangenen anwesend.¹⁶⁴¹

5.4.5 *Der Arbeitseinsatz*

Über den Einsatz der Häftlinge des AEL Farge bis zum Jahre 1943 ist so gut wie nichts bekannt. Sie dürften an einem oder mehreren der in Farge angesiedelten rüstungswirtschaftlich bedeutsamen Projekte im Auftrag der Marine beschäftigt gewesen sein. Sehr wahrscheinlich an dem Bau von Treibstoffbunkern.¹⁶⁴² Sicher ist, daß die Mehrzahl der Gefangenen ab 1943 beim Bau des U-Bootbunkers "Valentin" mitarbeiten mußten. Dieser Bunker war als Endmontage-Werft für einen neuen U-Boottyp vorgesehen, wobei die Montage im technisch fortschrittlichen Taktverfahren erfolgen sollte.¹⁶⁴³ Im März 1945 sollten die ersten Boote auslaufen. Die Projektleitung hatten die "Einsatzgruppe Hansa" (Oberbauleitung Bremen-Farge) der Organisation Todt und die Marinebaudirektion Hamburg (Oberbauleitung "Unterweser") inne. Die Bauausführung oblag zwei Arbeitsgemeinschaften, der jeweils eine Reihe von Firmen angehörten.¹⁶⁴⁴

Mit einer Länge von über 420 Metern, einer Breite von über 90 Metern und über 25 Metern Höhe und einer Dicke der Wände von über 4,50 Metern (Deckenstärke: zehn Meter) stellte das Projekt eine riesige Aufgabe dar. Insgesamt sollte das Bauwerk auf einer Fläche von über 49.000 m² errichtet werden.¹⁶⁴⁵ Bis zu 12.000 Menschen haben täglich auf der Baustelle des Bunkers gearbeitet. Unter ihnen befanden sich auch Kriegsgefangene, Insassen zweier Außenlager des KZ Neuengamme und die Häftlinge des AEL Farge. Letztlich konnte der Bunker bis zu 90 Prozent fertiggestellt werden. Eine Montage von U-Booten fand jedoch nicht mehr statt. Schließlich zerstörte ein Bombenangriff im März 1945 die gesamte Baustelle.¹⁶⁴⁶

Die Gruppe der irischen und britischen Seeleute, deren Haft im AEL Bremen Farge bekanntlich für nicht unerhebliches Aufsehen gesorgt hatte, unterlag per se gewissen Ausnahmebestimmungen. Während ein Teil der jüngeren von ihnen auf der Großbaustelle arbeiten muß-

¹⁶⁴¹ Wachmann Otto Wilhelm Velke v. 3.12.46, in: ebd., (Exhibit 17).

¹⁶⁴² Vgl. den Abschnitt zur Gründung des AEL Farge.

¹⁶⁴³ Zur technischen Seite des Bunkerbaus und der dort geplanten U-Bootproduktion vgl. neuestens: Schmid/Becker. Dieses Buch ergänzt den Text von Jahr und Roder.

¹⁶⁴⁴ Jahr/Roder, S. 12 ff. Der "ARGE-NORD" haben danach angehört: Wayss & Freytag, Hochtief, Lenz-Bau, Tesch. Der "ARGE-SÜD": Hermann Möller, August Reiners. Weiterhin war u. a. die Werft A.G. "Weser" beteiligt. Im Jahre 1944 ging die Bauleitung allein auf die OT-Bauleitung Bremen-Farge über: Jahr, S. 18.

¹⁶⁴⁵ Schmid/Becker S. 21 f.

¹⁶⁴⁶ Ebd., S. 36 f.

ten, waren die anderen in einer Kohlfabrik und bei einem Dachdecker eingesetzt.¹⁶⁴⁷ Die Älteren bekamen Arbeit innerhalb des Lagers, etwa in der Schneiderei, der Küche, im Revier oder beim Säubern des Lagers. Auch der Lagerarzt soll sie für private Arbeiten in seinem Haus beschäftigt haben. Der Einschätzung der irischen Häftlinge zufolge hatten die Deutschen in dieser ohnehin heiklen Angelegenheit Angst, daß etwas passieren könnte.¹⁶⁴⁸ In ihrem Fall ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Gestapo in Bremen Einfluß genommen und Instruktionen für die Behandlung dieser Männer gegeben hat.

Sonderregelungen galten auch für die Gruppe der politischen Häftlinge und die der "Halbjuden" beziehungsweise "Jüdisch Versippten", die im Herbst 1944 im Lager einsaßen. Letztere wollten nicht zur Arbeit ausrücken, weil sie ja nur für ihren OT-Einsatz gesammelt werden sollten und sich nicht zur Verbüßung irgendeiner Strafe im Lager befanden.¹⁶⁴⁹ 38 Männer dieser Gruppen wurden in einer Kleider-Flickwerkstatt eingesetzt. Diese war aus der Idee der Häftlinge entstanden, die dem Lagerleiter diesen Vorschlag unterbreiteten. Tatsächlich zu tun gab es nur für sehr kurze Zeit. Darüber hinaus war noch nicht einmal das notwendige Arbeitsmaterial vorhanden: Nähadeln waren Mangelware. Als die Werkstatt nach kurzer Zeit wieder geschlossen wurde, mußten einige der "Mischlinge" mit auf Außenarbeit. Auf ihr Bitten setzte der Vorarbeiter sie jedoch bald gesondert von anderen Häftlingen ein. Die letzten eineinhalb Wochen seines Aufenthaltes wurde der Chronist der Inhaftierung der "IMI", Nolting-Hauff, zusammen mit einem anderen Angehörigen dieser Gruppe in der Kleiderkammer eingesetzt. Hierbei hatte ein prominenter politischer Gefangener seinen Einfluß geltend gemacht.

Andere dieser Gruppe waren von vornherein zum Arbeitseinsatz auf der Baustelle gepreßt worden. Ob es sich dabei tatsächlich immer um "sinnvolle" Arbeit gehandelt hat, ist wohl kaum anzunehmen. Ein damals 16 Jahre alter "Halbjude" sagte aus, daß er und andere auf dem Dünen-Gebiet an der Weser Sand von einer Ecke in die andere hätten Schaufeln müssen.¹⁶⁵⁰ Manche von ihnen hatten Dienst in der Kommandantur zur "persönlichen Aufwartung für den Kommandanten und seinen Stab".¹⁶⁵¹ Zwei der "Mischlinge" arbeiteten in Aumund bei Bremen. Was sie dort taten, ist nicht bekannt. Immerhin nutzten sie die Gelegenheit, um aus dem Lager Post und Lebensmittel heraus- beziehungsweise herein zu schmuggeln.¹⁶⁵²

¹⁶⁴⁷ Lagerleiter Wahlhorn v. 9.2.48, in: Farge Case, S. 339.

¹⁶⁴⁸ Isaac R. v. 19.12.47, in: ebd., S. 71 f.; ders. v. 22.12.47, in: ebd., S. 79.; Michael O'D. v. 22.12.47, in: ebd., S. 83.

¹⁶⁴⁹ Nolting-Hauff, S. 35

¹⁶⁵⁰ Ebd., S. 35 ff., S. 46, S. 50, S. 56; Volger/Schele/Bratfisch, S. 17.

¹⁶⁵¹ Nolting-Hauff, S. 31.

¹⁶⁵² Ebd., S. 44 f.

Desgleichen brauchten die Häftlinge der Aktion "Gewitter" nicht zur Arbeit auzurücken. Um sie dennoch nicht müßig herumsitzen zu lassen, schikanierte man sie ebenfalls, indem man sie Sand von einem Haufen auf den anderen schaufeln ließ.¹⁶⁵³

Wie in anderen Erziehungslagern hat man auch in Farge die Häftlinge am Sonntag mit schmutzigen und unangenehmen Arbeiten beschäftigt. Einmal mußten die Gefangenen beispielsweise angefaulte Kartoffeln verlesen oder man ließ sie am Sonntag einen unterirdischen Schutzraum bauen. Auch ein Kohlenhändler profitierte von der Arbeitskraft der Gefangenen.¹⁶⁵⁴

Einige Firmen waren aufgrund der schlechten Behandlung durch die Vorarbeiter bei den Gefangenen anscheinend besonders gefürchtet. In einem Betrieb, bei dem in erster Linie neue Gefangene untergebracht wurden, sei besonders viel gehetzt worden, mit der Konsequenz, daß auch die Wachen aggressiver wurden.¹⁶⁵⁵

Während des Arbeitseinsatzes kam es immer wieder zu Unfällen. Beispielsweise geriet eine Sanddüne in Bewegung. Diese riß zwei ausländische Häftlinge mit sich und sie gerieten unter eine Lore. Einer der Männer wurde tödlich verletzt und dem anderen wurde ein Bein abgefahren. Er starb beim Rücktransport in das Lager. Die Wachen hätten dafür nur ein Achselzucken gehabt.¹⁶⁵⁶

5.4.6 Die Anzahl der Opfer und ihre Bestattung

Die tatsächliche Zahl der im AEL Farge zu Tode gekommenen Gefangenen ist schwer zu ermitteln. Die Unterlagen der Standesämter in Neuenkirchen und Blumenthal, bei denen die Verstorbenen registriert wurden, lassen nicht ohne weiteres erkennen, aus welchem Lager der Tote stammte. Neben dem AEL ließen auch das KZ Außenlager Farge und das KZ Bahrsplate sowie mehrere Zivilarbeiterlager dort Meldung über Todesfälle erstatten. So kann man lediglich an dem Namen des Meldenden die Herkunft erkennen. Dies voraussetzend, kommt man auf eine Zahl von 146 im Erziehungslager umgekommenen Männern.¹⁶⁵⁷ Dabei ist nicht wirklich sicher, ob alle Osteuropäer tatsächlich standesamtlich gemeldet wurden. Auch fehlen die im Krankenhaus Verstorbenen.

¹⁶⁵³Bericht Albert Krohn, Gedenkstätte Neuengamme, Bestand Häftlingsberichte. Interview mit Burkhard Fritsch durch Barbara Johr.

¹⁶⁵⁴Nolting-Hauff, S. 35; Bericht des ehem. Häftlings John Geradu "Hortensien in Farge"; Bericht Jan Schinckel.

¹⁶⁵⁵Bericht des ehem. Häftlings John Geradu.

¹⁶⁵⁶Nolting-Hauff, S. 53 f.

Die umgekommenen Osteuropäer fand man nicht würdig, auf einem deutschen Friedhof beigesetzt zu werden. Sie "beerdigte" man in der Farger Heide, in der Nähe des Zaunes, der das Wifo-Gelände umgab. Die Angehörigen der "Westvölker" wurden auf öffentlichen Friedhöfen beigesetzt. Ein Duplikat der Totenscheine ging an die Gestapo in Bremen.¹⁶⁵⁸ Ob auch tatsächlich alle Osteuropäer, die man auf dem Wifo-Gelände verscharrt hatte, registriert wurden, bleibt offen. Der Leiter der Lagerverwaltung konnte sich überhaupt nicht an deren Verzeichnung erinnern.¹⁶⁵⁹ Auch wenn dies nicht stimmt, denn immerhin sind 40 Polen und 15 sowjetische Staatsangehörige im Register des Standesamtes in Neuenkirchen aufgeführt, zeigt sich daran doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß man es auf jeden Fall hier nicht so genau nahm mit der Bürokratie.

Immerhin schätzen die Iren, die bekanntlich ab Februar 1943 im Lager inhaftiert waren, die Zahl der Umgekommenen auf 100 bis 200 Gefangene, und auch der Lagerarzt, der seit 1942 Dienst im Lager tat, nennt die Zahl von 150 Verstorbenen.¹⁶⁶⁰

5.4.7 Die Evakuierung des Lagers

Im Chaos der letzten Kriegstage ist auch ein Teil der Häftlinge des AEL Bremen Farge gezwungen worden, sich den Strapazen eines Evakuierungsmarsches auszusetzen. Wahrscheinlich sind es um die 200 Gefangene gewesen.¹⁶⁶¹ 150 bis 200 Häftlinge sollen in dem Lager zurückgeblieben sein, welches man dann der Ordnungspolizei übergeben habe.¹⁶⁶² Nach welchen Kriterien die Gefangenen ausgesucht wurden, die bleiben oder gehen mußten, ist nicht genau ersichtlich. Die körperliche Konstitution, die Marschfähigkeit dürfte ein solches Kriterium gewesen sein. Denkbar ist auch, daß man die als "politisch" eingestuftten Häftlinge dem Zugriff der Alliierten entziehen wollte und diese Gruppe auf jeden Fall marschieren ließ.¹⁶⁶³

Der Wachmann D., der die Marschkolonnen der Gefangenen nach Hamburg-Fuhlsbüttel und dann in das AEL Kiel-Hassee leiten sollte, will den Befehl dazu am 7. April erhalten haben.

¹⁶⁵⁷ Vermerk Landeskriminal-Polizeiamt Bremen v. 6.12.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62. Entsprechende Auszüge der Eintragungen sind dem Bericht beigegeben.

¹⁶⁵⁸ Dr. Heidebreder v. 28.2.62, in: ebd.; Lagerverwalter Heinrich Hoyer v. 9.1.45, in: Farge Case, S. 171; Dr. Heidebreder v. 20.4.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 12; ders. v. 17.10.61, in: ebd., S. 39; Lagerleiter Walhorn v. 5.2.48, in: Farge Case, S. 322.

¹⁶⁵⁹ Verwaltungsführer Hoyer v. 12.10.61, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62, S. 31 f.

¹⁶⁶⁰ Isaac Christopher R. v. 19.12.47, in: Farge Case, S. 74. f. George William K. v. 29.12.47, in: ebd., S. 100; Dr. Heidebreder v. 26.1.48, in: ebd., S. 233.

¹⁶⁶¹ Diese Zahl nennen mehrere Angehörige des Lagerpersonals: Wachmann Theodor Franz D. v. 29.12.47, in: Farge Case, S. 92; Verwaltungsleiter des AEL, Hoyer, v. 7.1.48, in: ebd., S. 160 f.; Lagerleiter Schrader v. 27.6.62, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62.

¹⁶⁶² Ebd.; Wachmann Heinrich Breckner v. 19.11.46, in: Farge Case, (Exhibit 20).

¹⁶⁶³ Ebd.; Häftling Willi Sch. v. 28.11.47, in: BA/K, Z/42 III/2564, S. 24.

Bei der Vorbereitung des Marsches habe auch der Gestapo-Beamte Hasse mitgewirkt, der im Lager die Route in eine Karte zeichnete. D. will gefragt haben, was er mit denjenigen Häftlingen machen solle, die nicht mehr weiter konnten, und Hasse habe ihm geantwortet, daß er sie "umlegen" solle. In dem Falle, daß die Alliierten früher Hamburg erreichen sollten als die Kolonne, waren die Gefangenen freizulassen.¹⁶⁶⁴

Ob es sich bei der als Hasse bezeichneten Person auch wirklich um ihn handelt, ist nicht ganz sicher, es könnte sich auch um den letzten örtlichen Befehlshaber der Sicherheitspolizei, Kiessel, gehandelt haben.¹⁶⁶⁵

Evakuierte Häftlinge zweier anderer Lager hatten, kurz bevor das AEL aufgegeben wurde, dort Zwischenstation gemacht. Das AEL in Oldenburg in der Stedinger Str. wurde Ende März 1945 aufgelöst. Die Gehfähigen, circa 250 Mann wurden unter der Führung von Lagerleiter Erich Voss in das AEL nach Farge evakuiert, wo sie mehrere Tage blieben.

Ein ehemaliger Häftling des AEL Wilhelmshaven will im Januar 1945 mit einem großen Transport und einem Überstellungsbefehl für das KZ Neuengamme "dem KZ. Neuengamme (Aussenlager Bremen-Farge)" überstellt worden sein. Seinen dann folgenden Schilderungen ist jedoch zu entnehmen, daß er sich um das AEL Farge handelte, weil er dessen Wachmann D. dort kennenlernte.¹⁶⁶⁶

Andererseits verließ ein anderer Häftling, der kurz zuvor noch direkt in das Lager Farge eingewiesen worden war, mit dem von dem Lagerleiter der Stedinger Str. geleiteten Evakuierungsmarsch Bremen in Richtung Hamburg. Die Kolonne von Voss machte im Hamburger Gefängnis Fuhlsbüttel Station, dann ging es weiter in das AEL bei Kiel.¹⁶⁶⁷ Dies bedeutet, daß die Häftlinge der verschiedenen Lager durchaus gemeinsam in einer Kolonne mitmarschierten und nicht strikt voneinander getrennt wurden.

Der Aussage des Zeugen, der mit der Kolonne des Wachmannes D. marschierte, sind nähere Einzelheiten über die Evakuierung zu entnehmen. Am 8. April mittags mußten die ausgesuchten Gefangenen antreten, dann ging der Marsch los. Der Zeuge hatte insofern eine gewisse Vertrauensstellung inne, als er von D. für die tägliche Zählkontrolle und andere schriftliche Arbeiten verantwortlich gemacht wurde. Von ihm habe er erfahren, daß angeordnet worden

¹⁶⁶⁴ Wachmann D. v. 29.12.47, in: Farge Case, S. 92.

¹⁶⁶⁵ Dr. Schweder v. 2.1.48, in: ebd., S. 133 f. Hasse selber bestritt, Befehle gegeben zu haben. Er sei bereits am 1. April nach Hamburg versetzt worden. Er verneinte, daß er am 7. April noch in Bremen war und befohlen habe, 180 Gefangene nach Fuhlsbüttel zu evakuieren. Gestapo-Beamter Hasse v. 13.1.48, in: ebd., S. 193; ders. v. 30.6.47, in: ebd., (Exhibit 7 A). Die Anklage geht in ihrem Schlußwort davon aus, daß Hasse den Befehl zur Ermordung tatsächlich gegeben hat. Schlußplädoyer der Anklage v. 20.2.48, in: ebd., S. 375.

¹⁶⁶⁶ Ehem. Häftling Otto G. v. 14.6.46, in: BA/K, Z 42 III/2564, S. 34 f.

¹⁶⁶⁷ Ehem. Häftling Erich B. v. 22.6.48, in: StAOL, 140-5 Acc. 1/62 Nr. 299, S. 30 f.; Korte, 190 f.

den war, Häftlinge sofort zu erschießen, wenn sie sich auch nur zwei Meter von der Kolonne entfernten. Der Wachmann selber habe jedoch den Wachleuten Weisung gegeben, nicht von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, was diese protestierend zur Kenntnis genommen hätten. Vielen Gefangenen soll die Flucht während des Marsches gelungen sein. Gerastet worden sei in Scheunen. Während der letzten Pause auf einer Wiese zwischen Stellingen und Fuhlsbüttel habe D. ihn nochmals die Häftlingszahl überprüfen lassen. Es fehlten 39 Gefangene, die geflohen waren. Keiner der Wachleute sei deswegen zur Verantwortung gezogen worden.¹⁶⁶⁸ Nach der Aussage des "Gewitter-Häftlings" Sch. soll D. entgegen den Anweisungen, marschunfähige Häftlinge zu erschießen, diese auf dem Wagen mitfahren lassen haben. Dieser Zeuge sagt aber auch aus, daß es zu mehreren Erschießungen von Gefangenen gekommen sei, die versucht hätten zu fliehen. Der Leiter der Kolonne spricht lediglich von einem Erschossenen.¹⁶⁶⁹

Der Evakuierungsmarsch von Bremen nach Hamburg zum Zuchthaus Fuhlsbüttel hat etwa neun Tage gedauert.¹⁶⁷⁰ Nach zwei Tagen erfuhr die Gruppe von ihrem Weitertransport auf dem Wasserweg nach Kiel. Im AEL Kiel-Hassee blieben sie bis Mitte oder Ende April. In der Nacht vom 2. auf den 3. Mai wurde auch dieses Lager geräumt. Zum dritten Mal wurden die Gefangenen von D. geleitet. Nun sollte es unter dem Schutz des Roten Kreuzes nach Schweden gehen. Ein Luftangriff soll dies verhindert haben. Währenddessen flohen viele Gefangene oder kamen ums Leben, weil die SS sich ein letztes Mal "ausgetobt" hätte. Dann verließ die Wachmannschaft fluchtartig das Lager, und die Gefangenen waren frei.¹⁶⁷¹

6. *Der Einsatz von Arbeitserziehungshäftlingen aus Sicht der Wirtschaft*

Von der Idee her entsprach die Disziplinierung der Arbeiterschaft – dies galt für Deutsche und Ausländer gleichermaßen – nicht nur den Interessen der NS-Führung, sondern im Sinne einer leistungssteigernden Wirkung auch denen der Wirtschaft. Dennoch erwies sich der Einsatz von Erziehungshäftlingen praktisch seit seinem Beginn aus der Sicht der Erziehungshäftlinge beschäftigenden Firmen als problematisch. Dem generellen Vorteil, zusätzlich billige Arbeitskräfte zu bekommen und damit überhaupt produktionsfähig zu bleiben, standen alsbald erhebliche Nachteile gegenüber.

¹⁶⁶⁸ Häftling Otto G. v. 14.6.46, in: BA/K, Z 42 III/2564, S. 34 f.

¹⁶⁶⁹ Häftling Willi Schramm v. 28.11.47, in: BA/K, Z/42 III/2564, S. 24; Wachmann Theodor Franz D. v. 29.12.47, in: Farge Case, S. 92.

¹⁶⁷⁰ Ders. v. 29.12.47, in: ebd., S. 99.

¹⁶⁷¹ Häftling Otto G. v. 14.6.46, in: BA/K, Z 42 III/2564, S. 34 f.

Ein Problem für diese Betriebe war die relativ kurze Dauer der Einsatzmöglichkeit der Gefangenen. Dadurch verursacht waren eine ständige Fluktuation in den Arbeitskommandos, die Ungewißheit, ob morgens überhaupt die gewohnte Zahl der Gefangenen zur Arbeit antrat, und verursacht war dadurch auch die Notwendigkeit, immer wieder neue Häftlinge anlernen zu müssen, kaum daß sich die vorherigen Gefangenen eingearbeitet hatten. So kam es sicher nicht nur vereinzelt zu Bemühungen der Firmen, Häftlinge auch nach der Haft weiterhin zu beschäftigen.

Der Leiter des Steinbruchs in Steinbergen hat in diesem Sinne bei der Leitung des Lahder Lagers einen Antrag auf Übernahme entlassener Häftlinge gestellt. Die Gestapo-Leitstelle in Hannover teilte ihm jedoch mit, daß die ausländischen Arbeitskräfte an ihre alten Arbeitsstellen in der Rüstungsindustrie zurückzukehren hätten.¹⁶⁷² Der ehemalige Buchhalter des Betriebes stützte die Aussagen seines Chefs mit der Behauptung, daß Schmidt damals schon eine Baracke bestellt hatte, in der er die dann "freien" Arbeiter nach ihrer Entlassung unterbringen wollte. Die Gestapo und das Arbeitsamt hätten dies verhindert.¹⁶⁷³

Neben diesen strukturellen Problemen mußten sich die Ansprüche und Erwartungen an den Einsatz von Erziehungshäftlingen vor allem an der Realität des Lagerregimes und des Lageralltags messen lassen. Der Aufenthalt im Lager, die Ernährung, die unzureichende medizinische Versorgung, das Schlagen und Mißhandeln, die Schikanen – dies alles stellte bereits eine prinzipielle Gefährdung der Einsatzfähigkeit der Häftlinge dar. Die zögerlichen Versuche, im Sinne einer Leistungssteigerung die Situation der Gefangenen punktuell zu verbessern, konnten nur sehr bedingt etwas daran ändern. Die Unternehmen, die Erziehungshäftlinge einsetzten, profitierten zwar von diesem Arbeitskräftereservoir und von den geringen Entgelten, Abgaben etc. Sie hatten dafür aber andererseits Menschen zur Verfügung, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt waren, etwa wenn die Gefangenen bereits nach zehn bis zwölf Tagen überhaupt nicht mehr arbeitsfähig waren. Dieses wurde nicht so sehr der schlechten Ernährung angelastet, als vielmehr den im Lager selbst stattfindenden Schikanen und Mißhandlungen. Insgesamt soll daher beispielsweise für das Bauprojekt in Liebenau immer nur ein Bruchteil der Gefangenen zur Verfügung gestanden haben. In Bremen soll die Marinebauleitung aufgrund einer ähnlich unbefriedigenden Situation den Wunsch geäußert

¹⁶⁷² "Denkschrift über den zwangsweisen Einsatz eines Arbeitskommandos des Arbeitserziehungslagers Lahde/Weser in meinem Betriebe, den 'Schaumburger Steinbrüchen' in Steinbergen in der Zeit vom Juli 1943 - März 1945 (9. August 1943-1. April 1945)": HStAH, Nds 171 Nr. 22102. Im folgenden wird dieser Text als "Denkschrift" zitiert. Gestapo Hannover an die Firma Schaumburger Steinbrüche Walter Schmidt v. 15.11.43. Schriftstück im Besitz von Frau Mundt, der Tochter Walter Schmidts.

¹⁶⁷³ Erklärung F. v. 25.5.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102.

haben, die Beziehung zum AEL Farge ganz zu lösen, zumal andere Arbeitskräfte auch längerfristig eingesetzt werden könnten.¹⁶⁷⁴

Aus der Aussage eines Bauingenieurs der Firma Polensky und Zöllner, die am Bau des Kraftwerks in Lahde beteiligt war, wird deutlich, daß die Leistung der Häftlinge weit unter dem der freien Arbeiter lag. Ein "normaler" deutscher Arbeiter habe dreimal soviel geschafft wie ein Häftling. Die schlechte Ernährung und die unzureichende Bekleidung und die Mißhandlungen machte er in erster Linie dafür verantwortlich. Über die mangelnde Arbeitsleistung habe er Beschwerde geführt, weil die Firma dadurch Geld verlor.¹⁶⁷⁵

Nach Meinung des ehemaligen Vorarbeiters im Steinbergener Steinbruch hätten die Gefangenen aufgrund ihres physischen Zustandes und ihres Ungelerntseins nur die Hälfte oder ein Drittel der Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters, der noch dazu im Akkord gearbeitet habe, bewältigen können. Die unzureichenden Lebensbedingungen hätten sie schon zwei Wochen nach dem Beginn ihres Arbeitseinsatzes sichtbar schwächer werden lassen.¹⁶⁷⁶ Schmidt selber spricht von einer Minderleistung der Häftlinge von 50 Prozent gegenüber den deutschen Arbeitern.¹⁶⁷⁷

Hinsichtlich der Klagen über den geringen Nutzen beziehungsweise finanziellen Ertrag aus dem Einsatz von Erziehungshäftlingen von seiten des Betreibers des Steinbruchs in Steinbergen muß bedacht werden, daß hier ein gewisses Interesse daran bestand, den Gefangenen Einsatz als für ihn unprofitabel darzustellen. Versuchte er doch damit zu belegen, daß er an diesem ganzen Unternehmen kein Interesse hatte.¹⁶⁷⁸

Wie auch immer die Profitrate – und um diese ging es in erster Linie – hier gewesen sein mag; immerhin deutet die mehr als vorsichtige Formulierung des Buchhalters der "Schaumburger Steinbrüche": "möglicherweise" habe der Betrieb 1943/44 Profit gemacht, er sei sich da aber nicht sicher,¹⁶⁷⁹ auf kein allzu großes finanzielles Desaster der Firma hin. Mag auch der Einsatz der Gefangenen aus Lahde betriebswirtschaftlich betrachtet nicht besonders gewinnmaximierend gewesen sein – zumal auch der Vertragspartner, die Gestapo, ein Interesse

¹⁶⁷⁴ Gestapo-Beamter Hasse v. 12.1.48, in: Farge Case, S. 183. Von der Unzufriedenheit mit der Leistung der Häftlinge seitens der Gefangenen berichtet auch der später Lagerführer Schrader: v. 30.1.48, in: ebd., S. 268.

¹⁶⁷⁵ Bauingenieur Rudolf L. v. 7.4.48, in: Lahde Case No. 3 (M. A.), S. 99 ff.

¹⁶⁷⁶ K. v. 28.4.48, in: ebd., S. 9 f.

¹⁶⁷⁷ "Denkschrift".

¹⁶⁷⁸ Der Entnazifizierungsausschuß ist Schmidt in dieser Logik vollkommen gefolgt. Ganz im Gegensatz zum britischen Militärgericht. Vgl. Begründung des Entscheids des Entnazifizierungs-Hauptausschusses im Regierungsbezirk Hannover v. 19.6.50, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 22102. Danach habe Schmidt "seine Pflicht gegenüber den Häftlingen erfüllt und Sorge dafür getragen (...), daß sie nicht als Objekte, sondern als Menschen behandelt wurden." Generell habe er sich nicht gegen den Häftlingseinsatz wehren können. Schmidt wurde in die Kategorie V eingestuft. Zum Urteil des Militärgerichts s. Index der Prozesse unter Quarry Case.

¹⁶⁷⁹ F. v. 12.5.48, in: Quarry Case, S. 130.

daran hatte, finanziell möglichst gut dabei abzuschneiden – auf der anderen Seite war die Ausbeutung dieser Häftlinge in Anbetracht der Ausdünnung der deutschen Stammebelegschaft geradezu unabdingbar zur Aufrechterhaltung der Produktion.

Immerhin gelang es Schmidt noch im August oder September 1943 bei der Preiskommission eine Steigerung des Verkaufspreises auf RM 6,70 durchzusetzen. In Abänderung des Vertrages sei darüber hinaus Mitte 1944 das Stundenentgelt für die Gefangenenarbeit von RM 0,60 auf RM 0,50 gesenkt worden.¹⁶⁸⁰

Die Forderungen nach einer Verbesserung der Versorgung und Behandlung der Gefangenen blieben jedoch in der Intensität, mit der ein solches Ziel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit verfolgt wurde, weit hinter derjenigen Hartnäckigkeit zurück, mit der in bezug auf den Einsatz Lahder Häftlinge versucht wurde, das zu zahlende Entgelt für die Häftlingsarbeit zu drücken.

In dieser Frage kam es zu einem heftigen Schlagabtausch zwischen dem Träger des Bauprojekts, der Preussischen Elektrizitäts-A.G. (Preussenelektra), verschiedenen angegliederten Firmen und der Gestapo. In damaligen Sprachgebrauch hieß so etwas dann: "Regelung der Lohnkostenfrage beim Einsatz von Zwangsarbeitern in der Unternehmerkalkulation".¹⁶⁸¹

Entgegen den Bestimmungen der grundlegenden AEL-Erlasse vom Mai und Dezember 1941, der die Erziehungshäftlinge beschäftigenden Firmen zur Zahlung eines Entgeltes in der Höhe eines Tariflohnes für ungelernte Arbeiter zuzüglich eines zehn Prozent Aufschlages verpflichtete,¹⁶⁸² sollen die Vereinbarungen zwischen der Preussenelektra als Bauherrin und der Gestapo-Leitstelle Hannover etwas anderes vorgesehen haben: Die Firmen, die im Auftrag an den Arbeiten für das Kraftwerk in Lahde beteiligt waren und dafür Häftlinge des Erziehungslagers einsetzten, sollten für die Gefangenen pro Stunde RM 0,54 zuzüglich eines Aufschlages von fünf Prozent an die Gestapo zahlen.¹⁶⁸³ Weshalb man in dieser Weise von den Vorgaben abwich, ist nicht ersichtlich. Das Reichssicherheitshauptamt bestand auf den Richtlinien der Erlasse und wollte den Vertrag erst genehmigen, wenn für die Arbeitsleistung der einschlägige Tariflohn für ungelernete Arbeiter plus 10 Prozent Aufschlag für die Unfall- und

¹⁶⁸⁰ Schmidt v. 10.5.48, in: ebd., S. 99 f.; "Denkschrift".

¹⁶⁸¹ Polensky und Zöllner an Dr. Ing. B. v. 27.3.44, in: NZN, PRO, WO 311/470.

¹⁶⁸² Vgl. die Ausführungen im Kap. III.

¹⁶⁸³ Preußische Elektrizitäts-A.G. an Polensky und Zöllner v. 14.4.44: "Beschäftigung der Häftlinge", in: NZN, PRO, WO 311/470. Die Firma Polensky und Zöllner spricht sogar davon, "daß zunächst in den Verhandlungen mit der Gestapo nur von 0,50 RM pro Stunde die Rede war": Polensky und Zöllner v. 13.8.43 an die Preußische Elektrizitäts-A.G.: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung": ebd. Der Tariflohn muß jedoch bei RM 0,58 gelegen haben (incl. 10 Prozent Abgaben waren das RM 0,64): Polensky und Zöllner an Direktor D. als Vertrauensmann eines nicht näher spezifizierten Sonderausschusses v. 20.4.44: "Vergütung von Häftlingen", in: ebd. Diese Höhe geht auch aus anderen Schreiben hervor.

Sozialversicherungsbeiträge vertraglich fixiert war.¹⁶⁸⁴ Im Falle einer nicht erfolgenden Umformulierung des Vertrages soll das Reichssicherheitshauptamt mit dem Abzug der Gefangenen gedroht haben.¹⁶⁸⁵ Bis zum April 1944 hatte die Preussenelektra die Zustimmung zur Vertragsänderung immer noch nicht abgegeben. Statt dessen wurde sie wegen einer Herabsetzung der Vergütung für die Häftlingsarbeit vorstellig.¹⁶⁸⁶

Nicht allein der Preussenelektra erschien der für die Häftlingsarbeit zu zahlende Betrag zu hoch. Vor allem die Firma Polensky und Zöllner versuchte, den von ihr zu zahlenden Betrag für die Arbeit der Erziehungshäftlinge herabzusetzen beziehungsweise die Kosten auf die Preussenelektra abzuwälzen.¹⁶⁸⁷ Die Klagen der Firma begannen schon bald nach Beginn des Einsatzes der Gefangenen aus dem AEL Lahde. Als über die mangelnde Arbeitsleistung der Häftlinge mit der Preussenelektra, der Gestapo Hannover und dem Lagerleiter Winkler gesprochen worden war, soll die Leistung der Häftlinge durch eine Verstärkung der Bewachung und Zuteilung von Kapos graduell gesteigert worden sein. Dennoch wurde sie immer noch als 40 bis 50 Prozent unter der Normalleistung eines deutschen Arbeiters liegend eingeschätzt. Selbst eine weitere Verstärkung der Bewachung konnte nach Meinung von Polensky und Zöllner nichts entscheidendes an dieser Situation ändern. Die minimierte Leistungsfähigkeit sah die Firma denn auch in ganz anderen Faktoren begründet: Bei den Häftlingen handele es sich durchschnittlich betrachtet um arbeitsscheue Leute, von denen man – so muß man diese Einlassung ergänzen – gar keine ordentliche Leistung erwarten konnte. Die Verständigungsprobleme, die Berufsfremdheit und die mangelhafte Einarbeitung, bedingt durch die begrenzte Haftzeit, waren jedoch aus der Sicht der Baufirma die entscheidenden Leistungshemmnisse.¹⁶⁸⁸ In einem späteren Schreiben an ihre Hauptverwaltung wird Polensky und Zöllner noch deutlicher: Auch, daß die Häftlinge kaum einen Anzug auf dem Leib und Schuhe an den Füßen hätten, eine ganz mangelhafte Verpflegung bekämen und zudem noch in anderer Beziehung schlecht behandelt würden – über die Gründe hierfür wollte man sich aber nicht schriftlich auslassen – dies alles wurde als ursächlich für die geringere Arbeitsleistung ange-

¹⁶⁸⁴ Preußische Elektrizitäts-A.G. an Polensky und Zöllner v. 14.4.44: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd. Darauf, daß die Häftlinge abgezogen worden wären, findet sich im folgenden Schriftverkehr kein Hinweis mehr.

¹⁶⁸⁵ Hauptverwaltung der Preußische Elektrizitäts-A.G. an deren Niederlassung in Lahde v. 30.9.43: "Dampfkraftwerk Lahde; Arbeiterbeschaffung. Beschäftigung von Schutzhäftlingen", in: ebd.

¹⁶⁸⁶ Preußische Elektrizitäts-A.G. an Polensky und Zöllner v. 14.4.44: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd.

¹⁶⁸⁷ Nachweisbar ist ein solches Vorgehen bisher lediglich für diese Firma.

¹⁶⁸⁸ Polensky und Zöllner v. 13.8.43 an die Preußische Elektrizitäts-A.G.: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: NZN, PRO/WO 311/40.

sehen.¹⁶⁸⁹ Einige Monate später berichtete man von einer nochmaligen Verschlechterung der Arbeitseffizienz der Gefangenen. Hatte die Argumentation bisher – wenn auch nur indirekt – eher eine Leistungssteigerung durch eine bessere Behandlung und Versorgung der Gefangenen beinhaltet, dann ging es diesmal eher in Richtung einer noch repressiveren Haltung gegenüber den Häftlingen. Man führte die unzureichende Bewachung durch "alte ausgediente Wachleute" an und forderte Abhilfe, indem nunmehr energische und sich Respekt verschaffende Wachen zum Einsatz kommen sollten.¹⁶⁹⁰ Die Klagen zogen sich fort. Im Mai 1944 hatte sich nach Meinung von Polensky und Zöllner die Situation sogar noch verschlimmert: nur noch 30 Prozent Arbeitsleistung gemessen an der durchschnittlichen Leistung deutscher Arbeiter. Der Lagerleitung des AEL und der Gestapo warf man das Versäumnis vor, sich nicht selber ein Bild auf der Baustelle gemacht zu haben. Außerdem leide die Leistung anderer Arbeiter, weil nun beispielsweise die "Ostarbeiter" auch nicht mehr arbeiten wollten als die Häftlinge des AEL. Summa summarum: Es hätte sich herumgesprochen, daß "in Lahde anstelle eines Arbeitserziehungslagers ein Arbeitserholungslager errichtet worden ist."¹⁶⁹¹

Die Beschwerden über die mangelhafte Arbeits- und Leistungsfähigkeit mündeten in der Forderung, die Löhne für die Häftlingsarbeit drastisch, auf RM 0,35 pro Stunde, herabzusetzen. Als Vergleichslohn wurde der für einen deutschen Arbeiter von RM 0,70, inklusive der Sozialabgaben, herangezogen. Für jugendliche Strafarbeiter wollte man nur RM 0,20 zahlen. Als weiterer Vergleich wurden die Regelungen für die Kriegsgefangenen erwähnt: für diese sei noch etwas mehr zu zahlen, aber bei denen handele es sich ja auch um "meist kräftige, gesunde und wehrtüchtige Leute" wovon bei den AEL-Häftlingen nur in den allerwenigsten Fällen die Rede sein könne. Taktisch nicht unklug, weil man sich die nationalsozialistische Ideologie an dieser Stelle zu eigen machte, wies die Firma Polensky und Zöllner darauf hin, daß man die Häftlinge auch gar nicht mit einem deutschen Arbeiter vergleichen könne, weil dieses einer Herabsetzung der "Ehre", der "Würde" und des "Ansehens" der deutschen Arbeitskraft gleichkomme. Die deutschen Arbeiter der Firma würden sich aufgrund der Lohngleichstellung bereits als Strafarbeiter vorkommen. An "höchster Stelle" sei diese Gleichstellung sicher nicht erwünscht.¹⁶⁹²

Mit ihren Vorstellungen und Forderungen trat die Baufirma an die Preussenelektra heran.

¹⁶⁸⁹ Polensky und Zöllner Baubüro Lahde an die Hauptverwaltung der Firma v. 6.10.43: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd.

¹⁶⁹⁰ Polensky und Zöllner an die Preußische Elektrizitäts-A.G. v. 9.2.44: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: ebd.

¹⁶⁹¹ Polensky und Zöllner an die Preußische Elektrizitäts-A.G. v. 27.5.44: "Arbeitsleistungen der AEZ-Sträflinge", in: ebd.

Falls es dieser nicht gelingen sollte, die Gestapo von der Herabsetzung der Löhne zu überzeugen, drohte Polensky und Zöllner, den Differenzbetrag zwischen der vereinbarten und der ihrer Meinung nach aber lediglich gerechtfertigten Lohnhöhe der Bauherrin in Rechnung zu stellen.¹⁶⁹³ Bestätigt wurde die schlechtere Arbeitsleistung der Häftlinge aus dem AEL von einem Vertrauensmann der Bauwirtschaft, der die Leistung der Häftlinge mit kaum mehr als 60 Prozent von der eines deutschen Arbeiters einstuft.¹⁶⁹⁴

Dem Argument der Minderleistung der Gefangenen folgte das Reichssicherheitshauptamt jedoch nicht. In mündlichen Verhandlungen mit der Preussenelektra machte das Amt klar, daß es nicht bereit war, von der festgesetzten Vergütungshöhe zuzüglich 10 Prozent Sozialabgabe abzurücken. Darüber hinaus habe sich außer der Firma Polensky und Zöllner keine andere Firma, die auf der Baustelle in Lahde mit Gefangenen des AEL arbeite, bisher beschwert. Solche Minderleistungen der Häftlinge könnten auch "nach der ganzen Struktur und dem Zweck der Unterbringung von Arbeitskräften in Schutzhaftlagern" gar nicht auftreten. Dies sollte wohl nichts anderes heißen, als daß in einem Arbeitererziehungslager, in dem doch durch besonders harte Arbeit gerade zur Arbeit "erzogen" werden sollte, es geradezu widersinnig war, daß nur mindere Leistungen dabei herauskamen. Daß aber gerade die "Struktur" – sprich der Vollzug der Haft – eine Minderleistung bis zur Arbeits- und Haftunfähigkeit geradezu verursachte, eine solche Einsicht scheint den Ideologen des RSHA nicht gekommen zu sein. Immerhin führte man zur Begründung dieser Argumentation noch angebliche Vergleichswerte an. Durchschnittlich betrachtet und unter Zugrundelegung "jahrelanger Erfahrungen" liege die Arbeitsleistung der "Schutzhäftlinge" auf dem Niveau der für den niedrigsten Tariflohn bezahlten Leistung.¹⁶⁹⁵

Einem durch das RSHA angekündigten Abzug der Gefangenen – für den Fall, daß der Vertrag nicht den Richtlinien entsprechend umgeschrieben würde – sah Polensky und Zöllner eher gelassen entgegen. Zum einen faßte man es eher als Drohung auf und zum anderen meinte man, daß die Häftlinge ruhig abgezogen werden könnten, "denn noch schlechtere Arbeits-

¹⁶⁹² Polensky und Zöllner v. 13.8.43 an die Preußische Elektrizitäts-A.G.: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: ebd.

¹⁶⁹³ Ebd. Bei dieser Position blieb die Firma. Auch als die Regierungshauptkasse im April 1944 die überfälligen Zahlungen anmahnte, wurde sie dazu aufgefordert, sich damit an die Preußische Elektrizitäts-A.G. zu wenden: Polensky und Zöllner an die Regierungshauptkasse Hannover v. 28.4.44: "Forderungen der Geheimen Staatspolizeistelle Hannover", in: ebd.

¹⁶⁹⁴ Hauptausschuss-Bau beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion. Vertrauensmann des Sonderausschusses 2 für die Rüstungsinsp. II a, Direktor Ernst Dademasch, Hannover v. 27.4.44: "Dampfkraftwerk Lahde, Häftlinge (...)", in: ebd.

¹⁶⁹⁵ Hauptverwaltung der Preußische Elektrizitäts-A.G. an deren Niederlassung in Lahde v. 30.9.43: "Dampfkraftwerk Lahde; Arbeiterbeschaffung. Beschäftigung von Schutzhäftlingen, in: ebd.

kräfte kann es gar nicht geben".¹⁶⁹⁶

Die Firma setzte ihre Bemühungen um eine Minimierung des Entgeltes für die Arbeit der Häftlinge hartnäckig fort. Der Versuch, über die Einschaltung des Reichstreuhänders der Arbeit eine Herabsetzung der Kosten zu erlangen, schlug fehl. Von dieser Behörde aus argumentierte man, daß es sich bei den Häftlingen nicht um Gefolgschaftsmitglieder, sondern um Gefangene handele, die überhaupt keinen Anspruch auf Lohn hätten. Daher komme die Tarifordnung für das Baugewerbe nicht zur Anwendung. So nennt denn das Schreiben ehrlich und im Gegensatz zum damals sonst üblichen Sprachgebrauch die Zahlung für die Häftlingsarbeit "Vergütung für die Gestellung der Häftlinge"¹⁶⁹⁷, denn die Gefangenen selber sahen davon – wenn überhaupt – höchstens die RM 0,50 "Arbeitsbelohnung". Dies war zwar einerseits eine richtige Einschätzung der Sachlage, verkannt wurde jedoch, daß sich ja auch das RSHA an den Tariflöhnen lediglich zur Festsetzung des "Arbeitsentgeltes" orientierte, also zur Bemessung des Betrages, den die Firmen als Vergütung für die Zurverfügungstellung der Gefangenen an die Gestapo zu zahlen hatte. Die Einschätzung der Häftlingsarbeit hielt man im Grunde jedoch für richtig: Ein Sachbearbeiter in der Treuhänderstelle hatte sich persönlich auf der Baustelle davon ein Bild gemacht. Für mehr als einen Bericht darüber an den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz reichte es jedoch nicht.¹⁶⁹⁸ Als Konsequenz aus den Einlassungen der Reichstreuhänderstelle argumentierte die Firma Polensky und Zöllner, daß mit der Ungültigkeit der Reichstarifordnung für das Baugewerbe auch die Forderung des Reichssicherheitshauptamtes auf Zahlung des vollen Tariflohnes zuzüglich 10 Prozent Sozialabgabe unberechtigt sei. Man blieb bei dem oben bereits erwähnten Zahlungsangebot,¹⁶⁹⁹ indem man gleichfalls einer falschen Sachauslegung unterlag oder unterliegen wollte.

Trotz aller Hartnäckigkeit seitens der Firma Polensky und Zöllner: Die Verhandlungen mit der Gestapo-Leitstelle oder dem Reichssicherheitshauptamt über diese Fragen, wollte man dann aber doch lieber der Preussenelektra oder der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie überlassen. Vor einer direkten Konfrontation mit "dieser schwierigen Stelle" – gemeint war die Gestapo-Leitstelle Hannover – schreckte Polensky und Zöllner offensichtlich zurück.¹⁷⁰⁰ Un-

¹⁶⁹⁶ Polensky und Zöllner Baubüro Lahde an die Hauptverwaltung der Firma v. 6.10.43: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd.

¹⁶⁹⁷ Leiter des Arbeitsamtes Minden als Beauftragter des RdA Westfalen-Niederrhein an Polensky und Zöllner v. 1.2.44: "Antrag auf Minderentlohnung der bei dem Bau des Dampfkraftwerk Lahde beschäftigten Häftlinge aus dem Arbeitserziehungslager Lahde", in: ebd.

¹⁶⁹⁸ Ebd.

¹⁶⁹⁹ Preußische Elektrizitäts-A.G. an Polensky und Zöllner v. 9.2.44: "Beschäftigung der Häftlinge (...)", in: ebd.

¹⁷⁰⁰ Polensky und Zöllner an ihre Hauptniederlassung in Köln v. 17.2.44: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: ebd. Um direkte Verhandlungen zu vermeiden, behauptete Polensky und Zöllner, daß sie selber keinen Vertrag mit der Gestapo abgeschlossen habe. Auch will die Firma nicht gewußt haben, daß der Einsatz der Gefangenen durch andere Firmen als der Preußischen Elektrizitäts-A.G. durch separate Verträge

nachgiebig blieb man in der Sache. Die Hauptniederlassung von Polensky und Zöllner in Köln hielt an den niedrigeren Sätzen für die Häftlingsarbeit fest und verwies darauf, daß es anderenorts, in Niederschlesien, zu einer Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes gekommen sei, die genau dem von ihnen gemachten Vorschlag von RM 0,35 pro Stunde Häftlingsarbeit entspräche.¹⁷⁰¹

Im Mai 1944 wurde nochmals zwischen der Preußischen Elektrizitäts-A.G., der Firma Polensky und Zöllner und der Gestapo-Leitstelle in Hannover verhandelt. Gestapo-Chef Rentsch nahm an dieser Verhandlung persönlich teil.¹⁷⁰² Auf der Basis des Gutachtens eines Vertreters der Bauindustrie diskutierte man über eine Herabsetzung des Stundenlohnes für die Häftlingsarbeit auf RM 0,38 pro Stunde. Von Seiten der Gestapo war man zwar bereit, zuzugeben, daß eine Minderleistung der Gefangenen vorliegt. Als Ursache dafür, sah man jedoch einzig die ungenügende Bewachung an. Darüber hinaus formulierte man von dieser Seite frei nach dem Motto, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, daß die Gestapo-Gefangenen "eine 100-prozentige Leistung ausführen müssen, da ja sonst nicht mehr die Rede von einem Arbeitserziehungslager sein könnte". Oberingenieur L. von der Firma Polensky und Zöllner und sein Mitarbeiter schlugen vor, weitere Bewachungskräfte aus der SS einzusetzen, "denn letzten Endes ist es ja Sache der Geheimen Staatspolizei, die Leute zur Arbeit durch entsprechende Bewachung zu erziehen und nicht Angelegenheit unserer Meister und der von der P.-Elektra gestellten Wachleute".¹⁷⁰³ Um Endgültiges über die Höhe des Entgeltes zu regeln, war ein Gespräch zwischen der Preussenelektra und dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin vereinbart worden. Polensky und Zöllner empfahl der Leitung ihres Betriebes in Köln nochmals, sich auf keinen Fall mit mehr als RM 0,40 pro Stunde Häftlingsarbeit einverstanden zu erklären.¹⁷⁰⁴ Aus dem vorliegenden vielfach zitierten Schriftwechsel ist nicht ersichtlich, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen letztlich führten. In einer Nachkriegsaussage nahm es jedoch ein Mitarbeiter der Gestapo Hannover für sich in Anspruch, in dieser Sache die Initiative ergriffen zu haben. Nachdem das RSHA zunächst die Senkung des Entgeltes abgelehnt hatte, sei er mit Zustimmung des Gestapoleiters nach Berlin gefahren und habe dort verhandelt. Ihm

zwischen diesen Firmen und der Gestapo geregelt werden sollte. Dem widersprach die Preußische Elektrizitäts-A.G.: Vertreter der Firma Polensky und Zöllner seien bei den Verhandlungen mit der Gestapo dabeigewesen. Dieses gibt die Firma in einem anderen Schreiben selber zu. Vgl. Polensky und Zöllner Köln an die Preußische Elektrizitäts-A.G. Berlin v. 21.3.44: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd.; Polensky und Zöllner an ihre Hauptniederlassung in Köln v. 17.2.44: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: ebd.; Polensky und Zöllner v. 13.8.43 an die Preußische Elektrizitäts-A.G.: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: ebd.

¹⁷⁰¹ Polensky und Zöllner Köln an die Preußische Elektrizitäts-A.G. Berlin v. 21.3.44: "Beschäftigung der Häftlinge", in: ebd.

¹⁷⁰² Polensky und Zöllner an die Hauptniederlassung in Köln v. 4.5.44: "Vergütung der Häftlinge", in: ebd.

¹⁷⁰³ Ebd.

sei es letztlich gelungen, daß der vereinbarte Satz um RM 0,17 pro Stunde herabgesetzt wurde. "Lediglich das Mitgefühl mit den Häftlingen" habe ihn dazu bewogen, denn nun, so seine Argumentation, konnte niemand mehr von den Häftlingen "Mehrarbeit" verlangen.¹⁷⁰⁵

In Oldenburg läßt sich ein ganz ähnlich gelagerter Konflikt um die Höhe des Entgeltes für die Zurverfügungstellung der Häftlinge nachweisen. Dort feilschten Firmen, die im Auftrag des Bauamtes an der Umgehungsstraße bauten, ebenso verbissen um eine Senkung der vereinbarten Zahlungen aufgrund von verminderter Leistungsfähigkeit der Zwangsarbeiter.¹⁷⁰⁶ Der Versuch, die Kosten zu reduzieren, traf bei der Verwaltung auf energischen Widerstand, da der Betrag schon niedrig genug angesetzt sei und auch wenn "hin und wider ein Gefangener dabei ist, der nicht die volle Arbeit leisten kann, so wird dadurch das Gesamtergebnis nicht wesentlich beeinflußt".¹⁷⁰⁷

Für die Firmen war jedoch nicht nur die mangelnde Leistung ein Manko des Gefangeneneinsatzes, sondern auch deren Beschäftigung bei schlechter Witterung. Hinsichtlich dieses Problems war das Stadtbauamt durchaus gewillt, den Firmen in der Frage der Höhe des Entgeltes entgegenzukommen. Im Januar 1941 war geplant, die Erdarbeiten, die die Firma Heinke an der Umgehungsstraße mit Hilfe von Erziehungshäftlingen und Kriegsgefangenen durchführte, einzustellen. Der starke Frost, so die Firma, schränke die Arbeitsleistung zu sehr ein. Das gleiche galt für die Abgrabungsarbeiten im Moor. "Um aber die Arbeitskräfte nicht unbeschäftigt in den Lägern zu haben (...)", erklärte sich das Bauamt bereit, den Lohn der insgesamt 26 Häftlinge auf RM 3,- pro Tag zu senken. Dadurch rechnete man zwar mit zeitweiligen Einbußen, diese gedachte man aber durch bereits erwirtschaftete beziehungsweise noch zu erwirtschaftende Überschüsse auszugleichen. Der Stadtbaurat vermerkte, daß sich auch die Geheime Staatspolizei mit diesem Verfahren einverstanden erklären würde und daß diese darüber hinaus noch zu bedenken gegeben hätte, daß mit dem Abzug der Gefangenen zu rechnen wäre, falls sie nicht weiter beschäftigt werden könnten. Daher argumentierte die Gestapo, daß es einzig und allein im Interesse der Bauabschnittsleitung liege, eine Beschäftigung für die Gefangenen zu suchen, selbst wenn dafür geringe Zuschüsse zu leisten wären.¹⁷⁰⁸ Der Firma Heinke konnte so die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, "daß die Verhandlungen mit der (...) Staatspolizei-Stelle Wilhelmshaven, zu einer Ermäßigung des anfänglich geforderten

¹⁷⁰⁴ Ebd.

¹⁷⁰⁵ Persönliche Angaben August Hennies v. 15.6.47, in: HStAH, Nds. 171 Nr. 3979.

¹⁷⁰⁶ Vgl. diverse Schriftstücke im Bestand StAOL, 262-1 Nr. 6-29.

¹⁷⁰⁷ Stadtbauamt an die Firma Liecke und die Gesellschaft für Teerstraßenbau v. 30.9.41: "Lohn der Erziehungsgefangenen Schule Drielake, in: StAOL, 262-1, Nr. 6-29.

¹⁷⁰⁸ Aktennotiz des Stadtbaurates Dursthoff v. 17.1.42, in: ebd.

Lohnsatzes geführt haben".¹⁷⁰⁹ Für die Monate Januar bis einschließlich März vereinbarte man ein Tagesentgelt von RM 3,- pro Häftling.¹⁷¹⁰

7. *Zur Häufigkeit der Anwendung der Arbeitserziehungshaft*

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß sich die Arbeitserziehungslager als Bestrafungsinstrument durchgesetzt haben und von der Möglichkeit der Einweisung rege Gebrauch gemacht wurde. Hinsichtlich der Verhängung der Erziehungshaft sind jedoch einige Unterscheidungen zu machen und Besonderheiten zu beachten.

Die Frage, wann welche Strafe verhängt wurde, war von mehreren Faktoren beeinflusst: Nationalität, Geschlecht, sozialer Status, sozialer Leumund, die soziale und politische "Prognose" für den oder die Beschuldigte(n), Auffälligkeiten in Form von vorherigen Bestrafungen, dies alles floß in den Entscheidungsprozeß über die Art der zu ergreifenden Maßnahme mit ein. Außerdem dürfte bei der Anwendung der Arbeitserziehungshaft auch die Frage, in welchem Umfang der notwendige Haftraum zur Verfügung stand, eine Rolle gespielt haben.

Schon der Blick in statistische Quellen ergibt, daß Ausländer wegen Arbeitsvertragsbruch und "Bummelei" weitaus härter und öfter mit Erziehungshaft bestraft wurden als Deutsche. In Niedersachsen wurden im zweiten Halbjahr 1941 von 276 bestraften ausländischen Männern und Frauen 155 mit Schutzhaft oder Erziehungslager bestraft. D. h. diese Strafform machte 56,2 Prozent aller gegen Ausländer ausgesprochenen Strafen aus. In nur 21,3 Prozent wurde gegen diese Gruppe Ordnungsstrafen verhängt. Während gegenüber deutschen Personen von allen Bestrafungsformen die Verhängung von Schutzhaft oder AE-Haft lediglich 15,8 Prozent ausmachte. In absoluten Zahlen: 375 deutsche Männer und 33 deutsche Frauen wurden mit Schutzhaft oder AEL bestraft. Insgesamt wird aus dieser Statistik deutlich, daß Deutsche eher mit Verwarnungen "davonkamen". Nur fünf Prozent aller Verwarnungen wurden gegenüber Ausländern ausgesprochen.¹⁷¹¹

Auf die betriebliche Ebene bezogen ergeben sich für das Reichswerkegebiet, daß von allen Bestrafungen, die an Arbeitern der Hütte Braunschweig vollstreckt wurden – von der Verwar-

¹⁷⁰⁹ Stadtbauamt - Bauabschnittsleitung Oldenburg-Stadt an die Fa. F. & J. Heinke v. 30.4.42: "Lohn für Polizeihäftlinge", in: ebd.

¹⁷¹⁰ Stadtbauamt, Bauabschnittsleitung Oldenburg-Stadt an Fa. Heinke v. 10.6.42: "Zuweisung von Polizeihäftlingen", in: ebd., Nr. 6-87.

¹⁷¹¹ "Nachweisung über bestrafte Arbeitsvertragsbrüche" für die Zeit v. 1.7.41 bis 31.12.41 v. 1.1.42, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146. Die Quelle trennt nicht hinsichtlich der beiden Bestrafungsarten Schutzhaft und Arbeitserziehungshaft.

nung durch den Betrieb über die Verurteilung durch ein Gericht, bis zur Einweisung in ein KZ – in 32,2 Prozent die Einlieferung in das Straflager 21 verhängt wurde.¹⁷¹²

Mit dem Anstieg der Quote ausländischer Arbeitskräfte vor allem denen aus der Sowjetunion, bei gleichzeitiger Entschlossenheit der Sicherheitsbehörden, gerade die "Ostarbeiter" hart zu bestrafen, wurde die Relation zwischen Deutschen und Ausländern noch bestätigt. Die von Herbert genau analysierte Statistik der wegen Arbeitsvertragsbruch und Arbeitsbummelei bestrafte deutschen und ausländischen Arbeitskräfte im Gauarbeitsamtsbezirk Westfalen-Nord in der Zeit von Februar und März 1944¹⁷¹³ ergibt, daß 80 Prozent der Strafen bei Ausländern – bei den "Ostarbeitern" 90 Prozent – aus Schutzhaft, AEL und Konzentrationslagerhaft bestanden. Bei den Deutschen liegt der Anteil an diesen Strafen bei weniger als 10 Prozent. Sie seien zu 70 Prozent entweder verwarnt oder mit einer Ordnungs- und Geldstrafe belegt worden. Genauer gesagt sind 63,1 Prozent aller bestrafte "Ostarbeiter" in ein AEL eingewiesen worden. Bei den Polen waren es in diesem Zeitraum 45,1 Prozent. Bei den "Westarbeitern": Franzosen, Belgier, Holländer und Dänen 52,2 Prozent.¹⁷¹⁴ Im Mai 1944 wurden im Bereich des Gauarbeitsamtsbezirks Westfalen-Nord von 169 bestrafte deutschen Männern 14 in ein AEL eingewiesen, hingegen von 197 bestrafte Ausländern 110 eine Haft im Erziehungslager anzutreten hatten. Den größten Anteil an den gegen deutsche Arbeitnehmer verhängte Strafen machte die Ordnungsstrafe aus.¹⁷¹⁵

Auf die Diskussionen bezüglich der Errichtung von Erziehungslagern für Frauen ist bereits hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Einweisung von Frauen in diese Lager gibt es ebenfalls einige Besonderheiten. Trotz des hohen Anteils von Frauen an den sogenannten Arbeitsvertragsbrüchen, den Bummeleien etc., ist die Einweisungsquote in Arbeitserziehungslager relativ gering. Allein der Mangel an Erziehungslagern, die entweder allein für Frauen einge-

¹⁷¹² Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 450 Statistik "Verfolgung von Leistungsverweigerern in der Hütte Braunschweig Juli 1944 - Januar 1945. Wysocki differenziert hierbei nicht nach Nationalitäten, sondern nur nach der Art der Strafe.

¹⁷¹³ Herbert, Fremdarbeiter, S. 303 ff.

¹⁷¹⁴ Dennoch können in einzelnen Betrieben, Herbert weist dieses für Krupp in Essen nach, abweichende Verhältnisse konstatiert werden. In diesem Betrieb läßt sich für die gesamte Kriegszeit nachweisen, daß Ausländer insgesamt seltener für außerbetriebliche Bestrafungen gemeldet wurden, dann aber die weitaus härteren Strafen erhielten. Herbert erklärt dieses Phänomen der unterschiedlichen Ahndung arbeitsvertragsbrüchigen Verhaltens mit dem Wunsch der Konzernleitung, die Bestrafung gerade der "Ostarbeiter" in der Hand zu behalten, somit diese Arbeitskräfte nicht zu verlieren. Während man die Verfahren in Zusammenhang mit deutschen Arbeitern schneller abgeben habe, um Ärger mit den Bestrafte zu vermeiden. Dieses setze aber – so Herbert – wie im Fall von Krupp, die Existenz eines effektiven betriebspolizeilichen Apparates voraus. In direktem Bezug auf diese Feststellung schreibt Wysocki, daß man für die Reichswerke nicht feststellen könne, daß "Ostarbeiter" seltener der Gestapo gemeldet wurden. Herbert, Fremdarbeiter, S. 303; Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 561, Anm. 349.

¹⁷¹⁵ Statistik der wegen Arbeitsvertragsbruchs bestrafte Arbeitskräfte im Gebiet des Gauarbeitsamtsbezirks Westfalen-Nord für den Monat Mai 1944, in: StAM, Oberpräsidium Nr. 5065, S. 67.

richtet worden waren oder in denen Frauenabteilungen vorhanden waren, ist ein Indiz für eine gewisse Scheu vor der Anwendung dieser Strafe gegenüber Frauen. In der Literatur herrscht hinsichtlich der vergleichsweise milden Behandlung arbeitsvertragsbrüchiger Frauen Konsens. Eine scharfe Sanktion, vor allem die Einschaltung der Gestapo, sei aus politischen Gründen und mit Blick auf die generellen Probleme mit der Dienstverpflichtung von Frauen, nicht opportun erschienen.¹⁷¹⁶

Einige Zahlen bestätigen diese These. Im zweiten Halbjahr 1941 wurden im Bereich des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen 468 Bestrafungen wegen Arbeitsvertragsbruchs gegen Frauen ausgesprochen. In lediglich 33 Fällen wurde Schutzhaft oder Arbeitserziehungshaft verhängt. Am häufigsten wurden Verwarnungen ausgesprochen.¹⁷¹⁷

Im Bereich des Arbeitsamts Hannover sind von den 240 deutschen Frauen, die in den Monaten April und Mai 1942 als vertragsbrüchig gemeldet worden waren, die meisten anscheinend unbestraft geblieben. Eine Frau wurde zu einer Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt, bei Zweien stellte man einen Strafantrag, eine erhielt eine Polizeihaft von zehn Tagen, sieben erhielten Ordnungsstrafen, vier wurden verwarnet.¹⁷¹⁸

Frauen blieben mit zunehmender Kriegsdauer und der damit verbundenen Härte der Organisation des alltäglichen Lebens, in ihrem Arbeitsverhalten weiterhin unangepaßt. Die Versuche, dieses Verhalten einzudämmen, führten zwar zu einer hohen Anzahl der Bestrafungen – gerade auch im Vergleich zu Männern¹⁷¹⁹ –, es blieb aber nach wie vor meistens bei der Verhängung der Ordnungsstrafe.¹⁷²⁰

Die geringe Anzahl von Einweisungen in Arbeitserziehungslager läßt sich, besonders im Vergleich zu den Männern aus der Sowjetunion, auch für die ausländischen Frauen konstatieren.¹⁷²¹ Im Vergleich mit den deutschen Frauen wurden sie jedoch weitaus härter angefaßt.

¹⁷¹⁶Winkler, S. 97 ff.; Schupetta, S. 132. Einen "weichen Kurs" gegenüber arbeitsvertragsbrüchigen Frauen bestätigt eine Untersuchung zu Arbeitsvertragsbrüchen im VDM Luftfahrtwerk Marburg/Maribor in der Steiermark. Vgl. Stefan Karner, S. 269-328, hier S. 297 f. und 313; ein anderer Autor zitiert den RdA aus Bayern mit der Bemerkung, man sehe in seinem Bereich von Verurteilungen von Frauen wegen Arbeitsvertragsbruchs häufig ab, weil daß schlimme Auswirkungen auf die Männer an der Front haben könnte. Bajohr, S. 269.

¹⁷¹⁷RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 1.1.42: "Nachweisung über bestrafte Arbeitsvertragsbrüche. Berichtszeit v. 1.7.41 bis 31.12.41", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

¹⁷¹⁸Leiter Arbeitsamt Hannover an den RdA Niedersachsen v. 6. Juni 42, in: ebd., Nr. 147.

¹⁷¹⁹Herbert errechnet für einen Teil des Jahres 1944, daß deutsche Frauen dreimal so häufig bestraft wurden wie Männer. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 304.

¹⁷²⁰Im Mai 1944 wurden im Bereich Westfalen-Nord von insg. 269 bestrafte deutschen Frauen nur zwei in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen. Vgl. Statistik des RdA Westfalen-Nord für den Monat Mai 1944, in: HStAM, Oberpräsidium, Nr. 5065, S. 68.

¹⁷²¹Die "Ostarbeiterinnen" stellten zwar annähernd 50 Prozent der Arbeitskräfte aus den Gebieten der Sowjetunion, sie erhielten aber nur 10 Prozent der polizeilich verhängten Strafen. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 304.

Von den oben erwähnten 486 bestraften Fällen von Arbeitsvertragsbruch wurde das Verhalten der Ausländerinnen in 25 Prozent aller Fälle mit Schutzhaft oder Arbeitserziehungslager sanktioniert, während nur 7,5 Prozent aller deutschen Frauen so hart bestraft wurden.¹⁷²² Im ersten Quartal des Jahres 1944 wurden in dem Gebiet des Gauarbeitsamtsbezirks Südhannover-Braunschweig 900 deutsche Frauen bestraft. Davon 90 Frauen durch Verhängung einer Arbeitserziehungshaft. Von den 200 im gleichen Zeitraum bestraften ausländischen Frauen waren es 120, die eine Haft in einem AEL antreten mußten.¹⁷²³ Der Einfluß rassistischer Maßstäbe ist eklatant.

Es stellt sich trotz der nachgewiesenen Hemmung, Frauen in Arbeitserziehungslager einzuweisen, die Frage, ob die Zurverfügungstellung einer größeren Anzahl von Erziehungslagern für Frauen, die Einweisungsquote nicht deutlich in die Höhe hätte schießen lassen – trotz aller politischen und ideologischen Vorbehalte. Aus den Reihen der Arbeitsverwaltung kam es mehrfach zu offenem Bedauern darüber, daß nicht mehr Haftraum zur Verfügung stand und man daher nicht "ohne weiteres" auf eine Einweisung in ein Arbeitserziehungslager zurückgreifen konnte. Die Nachfrage nach einem drastischeren und vor allem auch abschreckenderen Mittel um die unangepaßten Frauen zur Räson zu bringen, blieb bestehen.¹⁷²⁴

Auf jeden Fall waren Nationalität und Geschlecht Ordnungskriterien, die das Strafmaß von vornherein beeinflussen konnten. Aus den vorliegenden Gestapomeldungen gewinnt man den Eindruck einer gewissen Willkür in der Bemessung der Strafe, kurzzeitige Polizeihaft, AEL, KZ oder gar Rücküberstellung zum Arbeitsamt.¹⁷²⁵ Wie die Schilderung der Haftgründe gezeigt hat, begründete oft das Bündeln gewisser Eigenschaften oder Verhaltensweisen eines Beschuldigten die Entscheidung der Gestapo darüber, welche Strafe verhängt wurde. Man darf sich diese Meinungsbildung wohl in den seltensten Fällen als ausgewogene Analyse vorstellen, die ein Verhalten auf der Grundlage der Erkenntnis über die sozialen Verhältnisse, Probleme etc. des oder der Beschuldigten verständlich machen und somit zu einer angemesseneren Sicht auf den gesamten Sachverhalt führen. Wenn überhaupt, dann dürfte man solch ausgewogenere Meinungsbildung den deutschen Arbeitnehmern zukommen lassen haben.

¹⁷²²RdA Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 1.1.42: "Nachweisung über bestrafte Arbeitsvertragsbrüche. Berichtszeit vom 1.7.1941 bis 31.12.1941": HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

¹⁷²³Vermerk "Ergebnisse der Statistik der wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraften Arbeitskräfte" des Gauarbeitsamtsbezirks Südhannover-Braunschweig, in: ebd. Nr. 149.

¹⁷²⁴Präsident des Gauarbeitsamts und RdA Essen, Rundverfügung 63/43 v. 22.9.43, in: ebd., Nr. 157. Da für Westdeutschland nur ein AEL zur Verfügung stehe, empfahl er in "schweren Fällen" Strafantrag zu stellen. Gleichzeitig hoffte er, daß die Gerichte zum Zwecke der Abschreckung hohe Strafen verhängen.

¹⁷²⁵Tagesrapporte der Stapo Bielefeld, in: StADet, M 1 I P Nr. 637.

Sowohl politische Aktivitäten als auch vorherige Haft- oder Lagerstrafen wurden zur Meinungsbildung und zur "Urteilsfindung" herangezogen. Ob jemand zusätzlich zu seinem arbeitsvertragsbrüchigen Verhalten auch noch "politisch in Erscheinung getreten war", diese Frage bildete oft – besonders bei Deutschen – die Entscheidungslinie zwischen der Einweisung in ein Arbeitserziehungslager und der in ein Konzentrationslager.¹⁷²⁶

Obwohl die Arbeitserziehungshaft ausdrücklich nicht als Straf-, sondern vielmehr als Erziehungsmaßnahme angesehen werden sollte und somit nicht als "Vorstrafe" galt,¹⁷²⁷ spielte sie bei der Frage der Strafzumessung von Sondergerichten sehr wohl eine Rolle. So hieß es im Urteil gegen einen Tschechen, daß er, "wenn auch unerheblich", dennoch vorbestraft sei.¹⁷²⁸ Mit einer vorherigen Haft in Arbeitserziehungslager schien der Beleg für eine schlechte Arbeitsmoral und einen schlechten Charakter gefunden zu sein. In den Sondergerichtsverfahren ist diese Sichtweise immer wieder nachzuweisen: "Für seine Persönlichkeit ist es kennzeichnend, daß er in einem Arbeitserziehungslager wegen Arbeitsversäumnis bereits hat untergebracht werden müssen. Es war daher erforderlich, ihn mit einer schweren Strafe zu belegen".¹⁷²⁹ Die Arbeitserziehungshaft galt als Beweis für eine "Neigung zu einem unsozialen Bummelleben".¹⁷³⁰

Für unangepaßt lebende Frauen, oder solche denen so etwas unterstellt wurde, fand man die Einweisung ein AEL – trotz aller ideologischen Vorbehalte – ebenfalls angebracht: Frauen, "die sich durch Müßiggang, liederlichen Lebenswandel, asoziale(m) Verhalten ausserhalb der schaffenden Volksgemeinschaft" gestellt hätten, sollten, so klang es von seiten der Arbeitsverwaltung, mit härteren Strafen, u. a. "Arbeitslager" belegt werden.¹⁷³¹

Besonders die Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Erfordernisse bremste in gewissem Umfang der Einweisungen in Arbeitserziehungslager. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Niedersachsen mahnte mit Rücksicht auf die "Rückwirkungen auf den Arbeitseinsatz" an, die Arbeitsämter "insbesondere in Fällen, in denen 'Ostarbeiter' wegen irgendwelcher persönli-

¹⁷²⁶ Diesen Eindruck gewinnt man bei der Auswertung von Gestapomeldungen. Vgl. beispielsweise Meldungen der Gestapo Bielefeld, in: ebd. Nr. 637 u. 638.

¹⁷²⁷ Erl. RFSSuChdDtP v. 12.12.41, Einleitung u. Abs. V Ziff. 17.

¹⁷²⁸ Urteil des Sondergerichts Hannover gegen Alois B. v. 31.5.44, in: HStAH, Nds. 171a Hann. Acc. 107/83 Nr. 903, S. 47 ff.

¹⁷²⁹ StAB, 4,89/5 5 Sond KLS 3/1945. Weitere Beispiele aus den Bremer Sondergerichtsakten, in denen eine Inhaftierung in einem AEL direkt als "Vorstrafe" bezeichnet wurde: StAB, 4,89/5 5 Sond KLS 23/1945 und 5 Sond KLS 9/1943. Die AE-Haft wurde hierbei zur Begründung eines Todesurteils hinzugezogen. In einem weiteren SG-Fall findet sich unter dem Punkt "Bestrafungen" der handschriftliche Zusatz: "Zweimal in Farge (Lager)". Vgl. 5 Sond KLS 12/1945.

¹⁷³⁰ Urteil des Sondergerichts Hannover gegen Adolf W. v. 8.6.42, in: HStAH, Nds. 171a Hann. Acc. 107/83 Nr. 99, S. 3.

¹⁷³¹ Präsident des Landesarbeitsamts Rheinland an den HSSPF in Düsseldorf v. 24.7.42, in: Birk, S. 227.

cher Streitigkeiten, ohne dass etwa ein Fluchtverdacht oder politische Gründe vorliegen" vorher von den Einweisungen zu verständigen, damit festgestellt werden könne, ob die Voraussetzungen für die Überweisung in ein AEL gegeben seien.¹⁷³²

Zurückhaltend war man auch mit der Einweisung von deutschen Männern, die ihren Einberufungsbefehl bekommen hatten und vor dem Beginn des Wehrdienstes ihre Arbeit vorzeitig aufgaben. Das RSHA wies die Sicherheitsbehörden an, die Einweisung solcher Männer in Arbeitserziehungslager, "nur auf Ausnahmefälle zu beschränken, damit der rechtzeitige Dienstantritt bei der Wehrmacht möglichst nicht verhindert wird".¹⁷³³

Vor die Alternative gestellt, Fehlverhalten von Arbeitnehmern hart zu strafen – auch um damit zur Abschreckung beizutragen – oder eine dringend benötigte Arbeitskraft zumindest für einen gewissen Zeitraum zu verlieren, haben sich wohl auch Betriebe manchmal für den Verbleib des Arbeiters entschieden. So führt Werner in seiner Untersuchung aus, daß sich viele Betriebe nachdem sie Anzeige erstattet hatten, dann doch wieder um Strafaufschub für die Personen verwandten.¹⁷³⁴ In wie vielen Fällen aus diesem Grund eine Anzeige erst ganz unterblieb, muß offen bleiben.

¹⁷³²RdA Niedersachsen v. 16.10.42: "Einweisung von Ostarbeitern in Erziehungslager durch die Gestapo", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147.

¹⁷³³Erl. RSHA v. 6.1.43 "Vorzeitige Arbeitsaufgabe und Arbeitsbummelei der zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 158.

¹⁷³⁴Werner, "Bleib übrig!", S. 320. Rüstungsminister Speer habe sich in diesem Zusammenhang über die Nichtbestrafung von Arbeitern beschwert.

V. Schlußbemerkungen

Die Entstehung der Arbeitserziehungslager ist ein Ergebnis der kriegswirtschaftlichen und kriegspolitischen Entwicklungen im Deutschen Reich. Die Orientierung des NS-Regimes auf den Krieg hatte eine entschiedene Ideologisierung des Begriffs von Arbeit als Dienst an der Volksgemeinschaft zur Folge. Die Erweiterung des Begriffsinhalts lag im Dienste der Funktionalisierung von Produktion und Dienstleistung für den mit allen Mitteln zu erreichenden "Endsieg". Wer sich diesem Ziel in den Weg stellte, mußte mit harten Sanktionen rechnen. Seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten waren Menschen aufgrund ihrer politischen Einstellung, ihrer Religion oder ihrer Herkunft ausgegrenzt und verfolgt worden. Nach 1939 wurden die Möglichkeiten der Gestaltung des individuellen Lebens für die Bevölkerung immer geringer, besonders das Netz der Ver- und Gebote – auch des Verhaltens am Arbeitsplatz – wurde im gleichen Maße enger wie die Sanktionen für unangepaßtes Verhalten drastischer wurden. Die Definition solchen Verhaltens als "volksschädigend" und/oder geradezu "staatsfeindlich", die zunehmende Betonung des präventiven Charakters staatsschützender Aufgaben – dieses alles trug zu einem gesamtgesellschaftlichen Klima bei, welches die Entwicklung eines neuen Lager- und Haftmodells begünstigte.

Besonders die Regulierung des Lebens ausländischer Arbeitskräfte war von Beginn an repressiv ausgelegt, und diese Tendenz verschärfte sich im Laufe der Jahre. Selbst geringe Abweichungen von den vorgegebenen sozialen Regeln konnten eine scharfe Strafe – darunter auch die AE-Haft – zur Konsequenz haben. Die Zurückstellung ideologischer Vorbehalte der Nationalsozialisten gegen den Einsatz vor allem der osteuropäischen Zivil- und Zwangsarbeiter schien im Interesse der kriegswirtschaftlichen Entwicklung nur durch die offensiv angelegte Bekämpfung jeglichen auch nur im Ansatz resistent erscheinenden Verhaltens gerechtfertigt.

In der Folge der steigenden Belastungen für die Bevölkerung kam es – vor dem Hintergrund exzessiver zeitgenössischer Auslegung des "Tatbestandes" – zu einem Anstieg von Arbeitsvertragsbrüchen. Als Reaktion auf dieses Phänomen wurden immer drastischere Formen der Ahndung solchen Verhaltens entwickelt.

Somit zeigt die Entstehungsgeschichte der ersten Straflager, daß sich der Wille zur Errichtung dieser Lagerform auf zwei Motive gründet: gegenüber deutschen Arbeitskräften ein weiteres Disziplinierungsinstrument an der Hand zu haben und die zunehmend im großen Stil ins Land geholten Ausländer zu kontrollieren. Das Streben nach Einschüchterung und Abschreckung der zur Arbeit ins Reich mehr als weniger gepreßten Arbeiter und Arbeiterinnen spielte eine

große Rolle; denn ihnen sollte von Anfang an unmißverständlich klargemacht werden, daß ein Abweichen von den gesetzten Normen und Erwartungen nicht toleriert werden würde. Gleichzeitig bewies die Errichtung der Arbeitserziehungslager, daß man den sicherheitspolitischen und ideologischen Bedenken sehr wohl Rechnung tragen wollte. Tiefer betrachtet, beinhalteten diese Maßnahmen auch das Bemühen, die Ängste vor dem Fremden und die Befürchtung hinsichtlich eines nicht steuerbaren Komplexes des Ausländereinsatzes zu beschwichtigen und eigene Unsicherheiten damit zu kaschieren.

Zu konstatieren ist, daß der Aufbau einer Lagerform, in der Deutsche und Ausländer inhaftiert werden sollten, mit großer Unterstützung politischer Mandatsträger, der Sicherheitspolizei, der Wirtschaft, Verwaltung und des Militärs rechnen konnte, ja, daß sogar die Impulse für die Errichtung dieses Lagertyps gerade aus diesen Bereichen gegeben wurden. Mit den Arbeitserziehungslagern bot sich eine Form der Sanktion an, der die ökonomische Ausbeutung des zu Bestrafenden inhärent sein sollte. Dies kam von der Idee her einer "Ideallösung" nahe, war doch die Sicherung der Kriegsproduktion sowohl im Interesse des Staates als auch der Privatwirtschaft oberstes Gebot.

Durchgesetzt worden ist diese Lagerform durch Männer wie den Höheren SS- und Polizeiführer Friedrich Jeckeln, der Kraft des ihm gewährten Handlungsspielraums, der ihm eigenen Durchsetzungsfähigkeit, Autorität und des ihm eigenen Machtwillens, eine maßgebliche Rolle spielte. In Zusammenarbeit mit den regionalen Vertretern von Wirtschaft, Militär und Verwaltung hatte er nach neuen "Lösungen" für die genannten "Probleme" gesucht. Gleichzeitig diente diese Initiative auch der Ausdehnung des eigenen Kompetenz- und Machtbereiches innerhalb der sicherheitspolizeilichen Hierarchie.

Himmler dagegen fällt bei der Entwicklung der AEL meines Erachtens keine entscheidende Rolle zu.¹⁷³⁵ Offensichtlich ist die Entstehung der AEL eben gerade nicht das Produkt zentraler Planungen des Reichsführer-SS und seines Stabes, sondern eher Resultat lokaler Initiativen. Diese These wird auch dadurch gestützt, daß die Regelungen zum Aufbau der Arbeitserziehungslager verzögert und eher als Folge der bereits entstandenen Lager in Form von Erlassen fixiert wurden.

An dieser Stelle wird erneut deutlich, wie verfälschend sich eine Grundannahme auswirkt, die besagt, daß es sich beim NS-Staat um ein streng zentralistisch geführtes Regime gehandelt habe, in dem Entscheidungen fast ausschließlich auf oberster Ebene getroffen und auf der unteren Ebene lediglich vollzogen wurden. Meines Erachtens läßt sich eher eine vorsichtige

¹⁷³⁵ Werner, Die Arbeitserziehungslager als Mittel nationalsozialistischer 'Sozialpolitik', vertritt hingegen eine solche These.

Skepsis von seiten der Reichsführung in bezug auf die AEL feststellen, wobei diese eher aus der Angst vor sich verselbständigenden lokalen Handlungs- und Machtträgern resultierte denn aus tatsächlicher Ablehnung gegenüber dieser Lagerform.

Auf jeden Fall entsprach die Errichtung der Arbeitserziehungslager dem NS-typischen Prinzip der Lösung von vermeintlichen oder tatsächlichen Konflikten zwischen Regime und Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen durch die Mittel der Gewalt, des Wegsperrrens, der geschlossenen Unterbringung in einem Lager. Der Gedanke, als "asozial" oder "arbeitsscheu" bezeichnete Menschen zu maßregeln, indem man sie dazu zwang, Arbeit als Strafe zu verrichten, dieser Gedanke war historisch tradiert und daher gesellschaftlich zum größten Teil toleriert und für gut geheißen, was die Akzeptanz dieser Lager innerhalb der Bevölkerung maßgeblich sichern half.

Charakteristisch für das NS-System war auch die Abwendung von langwierigen rechtsstaatlichen Verfahren und die Hinwendung zur schnell zu vollziehenden Bestrafung, die dem Betroffenen nahezu keine Möglichkeit der Verteidigung ließ und die die Justiz im gleichen Maße ihrer Funktion entthob wie sie den maßnahmestaatlichen Handlungskatalog erweiterte. Die rechtlichen Grundlagen für die Einweisung und die Dauer der Haft waren mehr als dürftig, auch dies ein nicht unbekanntes Phänomen des sogenannten Maßnahmestaates.

Himmler hatte, als es zur Einrichtung der ersten Lager gekommen war, bekanntlich die Befürchtung gehabt, daß unter der Bezeichnung "Arbeitserziehungslager" in Wirklichkeit "gesonderte KL" lokaler sicherheitspolizeilicher Funktionsträger entstehen könnten.¹⁷³⁶ Dieser Argwohn war nicht unbegründet: Mit der Zeit entwickelten sich die AEL mehr und mehr zu einer Art "Haus-KZ" der für sie zuständigen Gestapo-Stellen. Man könnte sie auch als "Sammel- oder Aufbewahrungslager" bezeichnen; denn sie ließen sich dazu nutzen, solche Personen für kürzere oder längere Zeit unbürokratisch – und mehr oder weniger aus der Machtvollkommenheit lokaler Funktionsträger heraus – "verschwinden" zu lassen, die sozial oder politisch auffällig geworden waren. Dies trifft auf deutsche Häftlinge zu, die als politisch "unzuverlässig" oder als "Meckerer" betrachtet wurden, gleichzeitig auf Ausländer, die gegen die ihnen gesetzten Normen verstießen oder denen politische Motive für ihr Handeln unterstellt wurden. Auch ganz persönliche Differenzen konnten jemandem – wenn der Gegenpart über die notwendigen Verbindungen zur Gestapo verfügte – zu einer Inhaftierung in einem AEL "verhelfen".

Die festgestellten sehr langen Inhaftierungszeiten mancher Gefangener haben eben in dieser Funktion des AEL als "Haus-KZ" ihren Grund. Der Fall der britischen und irischen Seeleute

mit ihrer über zwei Jahre andauernden Haft im AEL Bremen-Farge war sicher in dieser Extremität eine Ausnahme. Es konnte dennoch belegt werden, daß es mehrere Inhaftierungen gab, die über ein halbes Jahr andauerten. Derartig langfristige Arretierungen hatten auch mit der Entscheidungslosigkeit der Behörden zu tun: "Bis auf weiteres" war bekanntlich die gebräuchliche Formulierung dafür, daß man noch entscheiden wollte oder mußte, ob der betreffende Häftling nicht doch in ein KZ gebracht werden sollte oder was sonst mit ihm zu geschehen habe. Manchmal – vor allem zum Ende des Krieges hin – mögen es auch die schlechten Transportmöglichkeiten in ein KZ gewesen sein, die eine Entscheidung verzögerten. Oft genug hat man die längerfristige Inhaftierung in einem AEL bereits als geeignete Strafmaßnahme anerkannt und ließ weitere Initiativen, wie sie die Verlegung in ein KZ bedeutet hätte, vermissen. Für alle diese Häftlinge sah man das AEL in seiner erweiterten Funktion als geeigneten Haftraum an. Zum Glück für den Häftling – und im Gegensatz zu der Situation in den Konzentrationslagern – stand immer noch die Chance offen, tatsächlich aus der Haft entlassen zu werden.

Die Funktion eines "Haus-KZ" beinhaltete schließlich ebenfalls die Nutzung der Lager für die gezielte Ermordung von Gefangenen, darunter Juden und Kriegsgefangene. Aus der Verwendung dieser Lager als Hinrichtungsstätte für zum Tode verurteilte Zwangsarbeiter ließ sich ebenfalls Nutzen ziehen.

Die Befürchtungen vieler Macht- und Funktionsträger des Regimes, aber auch von Wirtschaftsvertretern vor erwarteten Sabotageakten oder anderem Widerstandsverhalten – besonders von seiten der Ausländer – waren groß, und auch hinsichtlich des Verhaltens deutscher Arbeitnehmer blieb ein gewisses Mißtrauen gegenwärtig. Nicht immer war der Blick durch Ideologie und Sicherheitsfanatismus jedoch vollends getrübt, und dem darüber hinaus verfolgten Ziel, ein möglichst beängstigendes Feindbild aufzubauen, wurde zeitweise eine differenzierte Sicht der Dinge entgegengestellt. Insoweit die eigenen ideologischen Vorbehalte, psychischen Verhaltens- und Reaktionsmuster und die politische Intention es zuließen, waren diejenigen, die mit der Praxis des Arbeitseinsatzes in irgendeiner Form befaßt waren, sehr wohl in der Lage, die Tatbestände arbeitsverweigernder Verhaltensweisen differenziert zu sehen und tatsächliche Gründe für "Disziplinlosigkeiten" von unterstellten Motiven zu unterscheiden.

In einem Erlaß Himmlers, der die Behandlung der Arbeiter aus den besetzten Gebieten West- und Nordeuropas zum Inhalt hat, wurde sehr offen über deren Motive für disziplinloses Ver-

¹⁷³⁶Vgl. die Ausführungen in Kapitel III.

halten nachgedacht.¹⁷³⁷ Zunächst konstatierte man, daß die Gründe für das disziplinslose Verhalten in der Person selbst liegen könnten, wobei die Einstellung zur Arbeit und zum Deutschen Reich besonders erwähnt wurden. Darüber hinaus stellte man fest, daß die Probleme in gewisser Weise "hausgemacht" und durch Fehlverhalten von deutscher Seite verursacht worden seien. Nicht eingehaltene Versprechen bei der Anwerbung, die die Höhe des Lohnes, die Art der Unterbringung, das Nachziehen der Familie betrafen, wurden ebenso erwähnt wie die "oberflächliche Auslese" in bezug auf eine prinzipielle körperliche und geistige Eignung für den Arbeitseinsatz. Eine negative Wirkung auf die Arbeitsdisziplin sah man darin, daß Niederländer mit Polen zusammen bei Erdarbeiten eingesetzt würden und damit – so kann man aus der Sicht Himmlers hinzufügen – der "rassisch Höherwertige" gezwungen wurde, mit dem "rassisch Minderwertigen" zusammenzuarbeiten.¹⁷³⁸

Mit einer anderen Erklärung wartete Generalgouverneur Hans Frank auf. Aus seiner Sicht war es die Ausgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die den Polen als "völkische Diffamierung" erscheinen mußte. Er machte diese Regelungen ursächlich für die "allgemein widersetzliche Haltung" polnischer Arbeitskräfte verantwortlich.¹⁷³⁹

Ein Teil der zitierten Kritik ging demnach an die Adresse der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltungen. Eine genaue Definition des Begriffs "Arbeitsvertragsbruch" forderte die DAF, da in 50 Prozent der Fälle die Firmen selbst die Verursacher seien, weil die Ausländer nicht die versprochenen Bedingungen vorfänden.¹⁷⁴⁰ So sahen es auch Vertreter des Sicherheitsapparates wie der Höhere SS- und Polizeiführer Nord-West¹⁷⁴¹ oder Beamte des niedersächsischen Landesarbeitsamtes, die forderten, daß Absprachen, den Ort des Einsatzes und den Lohn betreffend, eingehalten werden müßten, weil den Arbeitskräften sonst "Vorwände" zum Verlassen des Arbeitsplatzes geboten würden.¹⁷⁴² Die Folge der Enttäuschung über das Mißverhältnis von erwarteten zu vorgefundenen Arbeits- und Lebensbedingungen war das "fluchtart-

¹⁷³⁷ Schnellbrief RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer (...)", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146. Eine ähnliche Analyse findet sich auch im Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises über Sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA v. 20.2.42, in: BA/K, R 16/162.

¹⁷³⁸ Schnellbrief RFSSuChdDtP v. 14.1.41: "Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer (...)", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

¹⁷³⁹ Denkschrift des Generalgouverneurs des Generalgouvernements Hans Frank an den GbA v. 21.11.43: "Gestellung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement für die deutsche Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft (...)", in: Doc. Occ. X, S. 306 ff.

¹⁷⁴⁰ Protokoll einer Sitzung beim RFSS v. 23.8.41: "Besprechung über den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich", in: BA/K, R 16/162.

¹⁷⁴¹ Lagebericht/Kriegstagebuch des Senators für die Innere Verwaltung in Bremen v. 21.3.40, in: StAB, 3 - M.2.h.3. ad. Nr. 8 (6).

¹⁷⁴² Landesarbeitsamt/RdA für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen: "Unterlagen für Lagebericht RAM (Juli bis September 1940)", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 142.

tige" Verlassen des Arbeitsplatzes. Diesen Zusammenhang erkannte der SD in seinen Berichten ebenfalls.¹⁷⁴³ Himmler sah die Disziplin der Ausländer untergraben, wenn von seiten der Betriebe mit "wildem Versprechungen" versucht würde, Arbeitskräfte entweder direkt in den besetzten Gebieten an- oder sie anderen Firmen im Reich abzuwerben.¹⁷⁴⁴

Ein weiterer Vorwurf in Richtung Industrie lautete, daß die Firmen kranke Arbeiter und zur Wehrmacht eingezogene Deutsche als arbeitsvertragsbrüchig melden würden.¹⁷⁴⁵

Bei der Beobachtung des Verhaltens deutscher Arbeitnehmer konstatierte der SD ähnliche Zusammenhänge wie bei den ausländischen Arbeitskräften. Unzufriedenheit mit den Lebensumständen in bezug auf niedrige Löhne wurden als Ursache für das Nachlassen der Arbeitsdisziplin ausgemacht.¹⁷⁴⁶ Auch für das unentschuldigte Fehlen vieler Frauen wurde nach Erklärungen gesucht. Finanzielle Gründe und die Belastung durch die zunehmend erschwerte Versorgung der Familie wurden als Motive erkannt.¹⁷⁴⁷ Die Unzufriedenheit mit dem Arbeitsplatz war unter den Dienstverpflichteten ebenfalls weit verbreitet. Der Zusammenhang zwischen den Verpflichtungen und der nachlassenden Arbeitsdisziplin blieb nicht verborgen. In einem Bericht der Bremer Gestapo vom Februar 1941 wird die Stimmung der 15.000 Arbeiter der "Deschimag" als "bedenklich" bezeichnet. Unter der extremen Kälte würden vor allem die Dienstverpflichteten leiden, für die die Außenarbeit ungewohnt sei. Darüber hinaus würde ein großer Mangel an Kleidung und Schuhen herrschen, so daß viele der Arbeit gleich ganz fernblieben.¹⁷⁴⁸ Auch die Gestapo Wilhelmshaven konstatierte: "Alle Beratungen über Hebung der Arbeitsmoral nützen nichts, wenn die verantwortlichen Stellen ihre Betreuungspflicht so mangelhaft erfüllen."¹⁷⁴⁹

Im Verlaufe des Krieges erschwerten sich die Arbeits- und Lebensbedingungen unter den zu-

¹⁷⁴³ Vgl. Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 113 f. Er referiert aus SD-Akten den Fall von mehreren hundert Niederländern, die kurz nach ihrer Ankunft bei den HGW aus Enttäuschung und aufgrund der schlechten Behandlung zurück nach Holland gingen.

¹⁷⁴⁴ Vgl. Erl. RFSSuChdDtP v.15.12.42: "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte", in: AES, S. 93 ff.

¹⁷⁴⁵ Vgl. Rundschreiben des Präsidenten des Gauarbeitsamtes und RdA Essen v. 22.9.43, in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 146.

¹⁷⁴⁶ Vgl. Werner, "Bleib übrig", S. 176.

¹⁷⁴⁷ Vgl. Rüstungsinspektion des Wehrkreises XIII v. 10.4.40, auszugsweise Abschrift "Besondere Vorkommnisse auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes", in: BA/K, RW 19/2138, Bl., 72. Als finanziellen Grund erkannte man das Bestreben, unter der Mindestverdienstgrenze zu bleiben, damit von der Familien-Unterstützung nichts abgezogen wurde.

¹⁷⁴⁸ Gestapo Bremen v. 3.2.41: "Kurzbericht über die Stimmung in der Bevölkerung", in: StAB, 3 - M.2.h.3. ad Nr. 8 (21).

¹⁷⁴⁹ Gestapo Wilhelmshaven an die Abwehrstelle in Wilhelmshaven v. 13.2.40: "Betreuung von Arbeitern", in: HStAH, Nds. 300 Acc. 27/71 Nr. 147/1.

nehmenden Luftangriffen noch einmal erheblich. Auch das wurde als Begründung für Flucht und "Arbeitsvertragsbruch" registriert.¹⁷⁵⁰

Als Ergebnis dieser Arbeit läßt sich feststellen, daß die Suche nach den Ursachen für disziplineloses oder arbeitsvertragsbrüchiges Verhalten sicherlich nicht im Vordergrund des Interesses bei Arbeitsverwaltung, Betrieb und Sicherheitsapparat stand. Eine solche differenzierende Sichtweise wurde von vielen, gerade "vor Ort" arbeitenden Funktionsträgern wie den Gestapo-Beamten, den Mitarbeitern der Arbeitsämter, lokalen politischen Mandatsträgern sehr oft fallengelassen. Entweder aus rassistisch-ideologisch und sicherheitspolizeilichen geprägtem Denken heraus oder aber aus Begeisterung an der eigenen Machtvollkommenheit, die es sich immer wieder zu beweisen galt. Angst vor Vorgesetzten und der Wunsch, die eigene Arbeit zu legitimieren, kamen bei manchem Gestapo-Beamten sicher noch genauso dazu, wie eine gewisse Lethargie im (Nach-)denken. Diese Erklärungsansätze sind durch den Blick auf die Inhaftierungsgründe deutlich zu belegen. Wenn, dann wurde bei deutschen Arbeitskräften am ehesten nach einem persönlichen Motiv gesucht, welches die Handlung erklären, vielleicht bis zu einem gewissen Grad entschuldigen konnte. Einer ausländischen Arbeitskraft, erst recht aus Osteuropa, glaubte man sicher in den seltensten Fällen, eine solche individuelle Motivsuche schuldig zu sein.

Die im Kapitel IV.3 ausführlich geschilderten Hintergründe für die Einweisung in Arbeitserziehungslager können hinsichtlich der in der Geschichtswissenschaft akribisch geführten Diskussion um die Einordnung von Verhaltensweisen unter Begriffe wie "Widerstand", "Verweigerung" oder "Resistenz" herangezogen werden: In bezug auf die Störungen im Produktionsablauf ist ein breites Spektrum an Motiven für die Entfernung vom Arbeitsplatz, für den sog. Arbeitsvertragsbruch u. ä. erkennbar geworden. Es ist wohl richtig, zu behaupten, daß die meisten dieser Störungen als Reaktion auf die – je nach Nationalität – schwierigen bis katastrophalen Arbeits- und Lebensverhältnisse zu verstehen sind.¹⁷⁵¹ Dabei kann man davon ausgehen, daß etlichen Arbeitskräften ein "Unrechtsbewußtsein" überhaupt gefehlt hat. Wer hätte von sich selbst die Wahrnehmung haben sollen, ein "Arbeitsscheuer", gar ein "ArbeitsSaboteur" zu sein, wenn er oder sie doch nur den Arbeitsplatz einforderte, der versprochen worden war oder wenn man ihn wechseln wollte, etwa weil er/sie mit den Bedingungen nicht einverstanden war, wenn er einberufen wurde oder krank war? Gerade vielen vom Lande kommende zwangsdeportierte Polen oder "Ostarbeiter" hat sich der Einsatz in der Rüstungsindustrie ohnehin als zunächst völlig ungewohnt und undurchschaubar dargestellt. In diesen

¹⁷⁵⁰ Sitzung des Arbeitskreises über sicherheitspolizeiliche Fragen beim RSHA am 30.9.43, in: BA/K, R 16/162.

¹⁷⁵¹ So interpretiert es Wysocki, Arbeit für den Krieg, S. 150 f.

Fällen dürfte in dem spontanen Wunsch oder in der Notwendigkeit einer Verbesserung der eigenen Lage die Intention für die sanktionierten Handlungen gelegen haben, selbst dann, wenn man von dem Verbot beispielsweise des Arbeitsplatzwechsels gewußt hat. Nur vor dem Hintergrund der nach der Vermittlung ins Reich individuell erfahrenen schlechten, in ganz erheblichem Maße gar unmenschlichen Behandlung wird erklärlich, warum gerade die "Ostarbeiter" zu denjenigen gehörten, die ihren Arbeitsplatz unerlaubt verließen. Hoffnung auf eine tatsächliche Rückkehr in die weit entfernte Heimat konnten sie nur ganz begrenzt gehabt haben. Sehr wahrscheinlich versuchten sie eher, anderswo eine bessere Arbeit und Unterkunft zu erhalten oder zu ihren Familienangehörigen innerhalb Deutschlands zu gelangen.¹⁷⁵² Viele "Westarbeiter" waren von zu Hause einfach eine bessere Behandlung gewohnt und wollten in dieser Weise nicht über sich verfügen lassen.

Mit diesen Ausführungen soll nicht ausgeschlossen werden, daß es bewußte Akte der Resistenz, des Widerstandes und der Sabotage von seiten deutscher, aber auch ausländischer Arbeiter gegeben hat, und daß diese Handlungen unter anderem mit AEL bestraft wurden. Beispiele dafür ließen sich in den hier untersuchten Lagern nachweisen. Eine Analyse, wie sie Birk 1990 – in damals noch typischer DDR-Tradition – vorgenommen hat, vermag ich jedoch nicht zu teilen: "Da die Insassen der AEL fast ausnahmslos wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Sabotage, Arbeitsverweigerung, Arbeitsniederlegung, Ausschubarbeit, Langsamarbeit, asozialen Verhaltens, Unbrauchbarmachung von Produktionsmitteln, etc. etc. und damit in den meisten Fällen wegen indirekten und direkten bzw. passiven und aktiven Widerstandes gegen das Naziregime und den Krieg in Lagerhaft gekommen waren, wird mit der Untersuchung gleichzeitig ein weiterer Bereich, werden weitere Formen und Methoden des Widerstandskampfes gegen den Hitlerfaschismus sichtbar gemacht."¹⁷⁵³

Die gewonnenen Erkenntnisse über die Lebenssituation der Häftlinge in den Lagern haben gezeigt, daß die Haftbedingungen denen in den KZs durchaus ähnlich waren. Insofern waren die Bestimmungen der maßgeblichen Erlasse zu den AEL mit ihrer Orientierung auf den Erhalt der Arbeitskraft und der intendierten baldigen Rückkehr des Häftlings auf den alten Arbeitsplatz durch die Realität in den Lagern nicht wert mehr als die Tinte auf dem Papier. Die Spirale der Gewalt drehte sich auch in diesem Typ von Haftstätte. Die Häftlinge unterlagen der Aufsicht von Männern, die mehr oder weniger zufällig in den Kreis der Wachmannschaft gerieten, vorher im Polizeidienst gewesen oder aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Wehrentüchtigkeit über einen privaten Wachdienst als Lagerpersonal rekrutiert worden

¹⁷⁵² Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 311.

¹⁷⁵³ Birk, S. 149.

waren. Solche Wachen gerieten an erfahrenere Vorgesetzte, die der Gestapo angehörten und schon über einige Praxis in der Behandlung der von ihnen Verfolgten verfügten. Die Lagerleiter forderten die ihnen Unterstellten zu einem offensiven Verhalten gegenüber den Gefangenen auf, sie ermunterten sie geradezu, lieber zu viel als zu wenig von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Die Alltäglichkeit der Gewalt, die Frustration über die Situation, in die man geraten war, trug bei manchem Wachmann zur Enthemmung bei – wenn er aufgrund seiner Persönlichkeit nicht sowieso dazu neigte. Der Erhalt der körperlichen Unversehrtheit der Häftlinge zum Nutzen ihrer Arbeitskraft sollte dem Prinzip der "Erziehung" eigentlich nicht widersprechen. Das Lager war jedoch auch hier so etwas wie eine "kleine Welt" für sich, in der es erst zu eklatanten Mißverhältnissen kommen mußte, bevor die Toleranzgrenze der übergeordneten Gestapo-Stelle überschritten wurde, wie im Falle der Absetzung der Lagerleiter von Liebenau und Bremen-Farge.

Vor allem diejenigen Gefangenen, die als politisch unzuverlässig galten oder dem Rassismus des Gestapo- und Lagerpersonals unterworfen waren, hatten unter den Mißhandlungen in den Lagern zu leiden. Ermordungen von Häftlingen waren nicht die Ausnahme. Das gewisse "Laissez-faire", die Toleranz der Lagerleitung gegenüber Wachleuten, wie den sogenannten Volksdeutschen – die ein besonderes Interesse hatten, sich durch "hartes Durchgreifen" gegenüber ihren Vorgesetzten zu beweisen – diese Duldung half, die Schwelle vom Schlagen, Mißhandeln, Schikanieren zum Töten der Häftlinge zu überschreiten. Oft genug wurden Wachmänner geradezu für diese Arbeit instrumentalisiert, brauchte man sich so doch nicht selber "die Hände schmutzig" zu machen.

Auch das Interesse, die Häftlinge ausreichend mit Nahrung und Kleidung zu versorgen, sie anständigen hygienischen Bedingungen auszusetzen, und sie medizinisch einigermaßen akzeptabel zu versorgen, war gering – trotz der Aufforderungen in den einschlägigen Erlassen. Das Lagerpersonal agierte bestenfalls passiv, nur manchmal reagierten Wachmänner individuell durch eine partielle Unterstützung einzelner Häftlinge.

Eine "Ideallösung", wie man sie gewünscht hatte, waren die Arbeitserziehungslager aus der Sicht eines Teils ihrer Protagonisten wohl nicht. Der Arbeitseinsatz geschwächter oder gar schon arbeitsunfähiger Häftlinge erwies sich für die sie beschäftigenden Firmen als unbefriedigend; die in der Regel kurzen Haftzeiten ermöglichten keine effiziente Ausbeutung der Arbeitskraft. Das Gezerre um die Bezahlung der Häftlingsarbeit hat diesen Konflikt deutlich gemacht. Das Hineinregieren der Gestapo in einen Betrieb verstieß wohl nicht selten gegen das Firmenprinzip, "der eigene Herr im Hause" bleiben zu wollen. Es wäre daher noch näher zu untersuchen, ob die vermehrte Entstehung der Firmen-AEL gegen Ende des Krieges auch

in dieser gewissen Frustration ihre Ursache hatte und ob hierin ein Versuch der Betriebe zu sehen ist, Autonomie und einen größeren Entscheidungsspielraum zu erhalten.

Ob die Inhaftierung in einem Arbeitserziehungslager in irgendeiner Weise "erzieherisch" gewirkt haben könnte, ob sie tatsächlich jemanden von der "Schlechtigkeit" seines Tuns überzeugt haben mag und ihn somit zu einem gewissenhaften Mitglied der "Volksgemeinschaft" erzog, diese Fragen sind aus heutiger Sicht nur als zynisch zu begreifen. Systemimmanent und aus der damaligen Zeit heraus sind die gleichen Fragen jedoch bereits eindeutig mit Nein zu beantworten. Konzepte, die auf Terror und Unterdrückung basierten, die die Menschen mit ihren Methoden körperlich und psychisch quälten und zerstörten, konnten nicht loyalitätsfördernd wirken, zumal dort nicht, wo nur bedingt ein "Unrechtsbewußtsein" vorhanden war. Der Gedanke der "Erziehung" entsprach auch nicht dem Wunsch des Regimes nach der Entwicklung eigenständiger Persönlichkeiten, sondern er war eher Ausdruck des Versuches, die Menschen zu unbedingter Anpassung und zu absolutem Gehorsam zu zwingen. Das einzige, was erreicht wurde, war die Angst davor zu wecken, noch einmal in solche Mühlen zu geraten und die abschreckende Wirkung auf andere. In der Folge konnte sich solch eine Angst in Duldung und Anpassung niederschlagen oder in mehr oder weniger offenem Aufbegehren. Tatsächliche Loyalität gegenüber dem Regime war schon damals nicht mit solchen Methoden zu erreichen und schon gar nicht von Menschen, die selten genug freiwillig ihre Heimat verlassen hatten, sondern meist zur Arbeit in Deutschland gezwungen worden waren.

Viele der ehemaligen Häftlinge haben gleichwohl ihr Leben lang unter den Folgen der im Lager verbrachten Zeit gelitten. Ehemalige Zwangsarbeiter wurden in ihren Heimatländern oftmals der Arbeit für den Feind bezichtigt, der sie sich nicht entschieden genug widersetzt hätten, sie wurden deutlich abgegrenzt von den Häftlingen, die in den Konzentrationslagern gesessen hatten und damit als die "echten" Verfolgten galten. Oft genug trauten sie sich aus diesen Gründen ihr Leben lang nicht, von ihrer Inhaftierung in einem Arbeitserziehungslager zu erzählen.

Auch in Deutschland blieb und bleibt ein ehemaliger Erziehungshäftling von der Kontinuität eines Denkens nicht verschont, das in einem "Arbeitslager" tatsächlich immer noch ein Instrument sieht, mit dem man "Bummelanten" und "Asoziale" beibringen könne, was Arbeit sei. Alles dies ist traurig genug; denn die Häftlinge haben an der erlittenen Haft bereits so schon genug gelitten. Sie tun es noch heute:

"Im Mai 1945 brachten uns englische LKWs nach Hause. Die Freude dauerte nicht lange. Eineinhalb Jahre war ich krank: Lungenentzündung und TBC. Was danach blieb, waren die innere Unruhe, das Gefühl des Gehetztseins, die Träume...Seit vier Jahren nehme ich an ei-

nem Gesprächskreis von Kriegsopfern teil. Die Frau eines Opfers sagte mir: 'Ihr steht auf der anderen Seite einer gläsernen Wand. Wir sehen einander und trotzdem gibt es keinen Kontakt.' Was ich trotz der Gespräche nicht los bin: Ich habe das Gefühl, daß ich in Freiheit zu lebenslänglicher Strafe verurteilt worden bin. Das ist viel mehr, als der schlechteste Nazi jemals erhoffen konnte."¹⁷⁵⁴

¹⁷⁵⁴ Rede des ehemaligen Häftlings des AEL Farge, Klaas Touber, anlässlich des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages, Berlin 1989. Der Verf. vom Autor zur Verfügung gestellt.

Quellenverzeichnis

Bundesarchiv Koblenz (BA/K)

- NS 6: Parteikanzlei der NSDAP [Nr. 456]
- NS 19: Persönlicher Stab Reichsführer-SS [Nr. 369; 1542]
- R 13 I: Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrie/Wirtschaftsgruppe Eisenschaffender Industrie [Nr. 653]
- R 16: Reichsnährstand [Nr. 162]
- R 22: Reichsjustizministerium [Nr. 1278]
- R 58: Reichssicherheitshauptamt [Nr. 1027]
- RD 19/3: Allgemeine Erlaßsammlung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
- Z 42: Spruchgerichte der britischen Besatzungszone [II 1989, 2150; III 2564, 2665, 1212, 1573; IV 4076, 5086, 6906, 6852, 6906, 7123, 4980, 6740; V 3110, 2591, 1698, 332; VII 335]

Bundesarchiv/Abteilung Potsdam (BA/P)

- 17 FC SS, Versch. Provenienzen, Nr. 4159; Nr. 2737151 ff.
- St. 3: Reichssicherheitshauptamt [Nr. 557; 1210]

Bundesarchiv/Abteilung Zehlendorf (BA/Z)

- Personalakten von Gestapoangehörigen und Wachpersonal

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg/i. Br. (BA/MA)

- RW 19: OKW/Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt [Nr. 324; 2134; 2138]
- RW 20-11: Rüstungsinspektion XI Hannover [Nr. 26]

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD)

- RW 37: Höherer SS- und Polizeiführer West und Inspekteur der Sicherheitspolizei Düsseldorf [Nr. 17]
- RW 38: Staatspolizeistelle Düsseldorf und Außenstellen [Nr. 18]

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStAWi)

- 631 a Nr. 317: Ehemalige Landesheil- und Pflegeanstalt Königslutter

Staatsarchiv Bremen (StAB)

- 4,13/1: Senator für Inneres [S. 1. Nr. 59; A.8.b. Nr. 57; Nr. 66]
- 4,29/1: Senator für das Bauwesen [1235; 1320; 1350; 1271]
- 4,66: Senator für politische Befreiung [I Nette, Bruno]
- 4,82 - ZB Nr. 1982/11/30 [Berichte der Polizeireviere über Lager in Bremen während des Krieges]
- 4,89/2: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen, Hauptverfahrensakten [7 KLS 10/1953]
- 4,89/3: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bremen, Ermittlungsakten, Politische Sachen [4,89/3-29 a Js 5/62]
- 4,89/5: Sondergericht [5 Sond KLS 41/1942; 5 Sond KLS 23/1945; 5 Sond KLS 13/1944; 5 Sond KLS 51/1944; 5 Sond KMs 37/1942; 5 Sond KLS 3/1945; 5 Sond KLS 12/1945; 5 Sond KLS 9/1943]
- 5,4: Geheime Staatspolizei/Staatspolizeistelle Bremen [Zb 1974/11/19; Zb 1970/4/10 1,2; "Aktion Gewitter"]
- 9, S 9-17 32: Projektbestand Widerstand und Verfolgung in Bremen [Entschädigungsakten: 4,54 E 2294; E 2575; E 2437; E 2184; E 6335; E 859; E 889; 2443; E 955; E 24; E 867]
- 9, S 9-17 56: Sammelordner Materialien zu Bremer KZ-Außenkommandos und Lagern
- 9, S 9-17 13: Kopien aus dem Militärarchiv Freiburg
- 3-M. 2. h. 3: Senatsregistratur Bremen [Nr. 264; ad Nr. 8 [21]; ad Nr. 8 [6]]
- 3-W. 13.: Wohlfahrtswesen [Nr. 319]

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (HStAH)

- Hann. 80 Lüneburg III: Der Regierungspräsident in Lüneburg [Acc. CL Nr. 458]
- Hann. 87 Hannover: Polizeidirektion/Polizeipräsidium Hannover [Nr. 259]
- Hann. 87a: Gestapoakten aus dem Bereich des Archivsprengels [Nr. 1]
- Nds. 110 W: Wiedergutmachungsakten [Acc. 84/90 L 446 Nr. 16; Hildesheim H-VE/Hi/228; Acc. 84/90 L 496 Nr. 13; Acc. 61/89 Nr. 53; Acc. 61/89 Nr. 54; Acc. 61/89 Nr. 49; Acc. 61/89 Nr. 50; Acc. 45/89 Nr. 59; Acc. 61/89 Nr. 41; Acc. 84/90 L 464 Nr. 4; Acc 61/89 Nr. 47]
- Nds. 171 Entnazifizierungsakten [Hann. Nr. 31426; Hann. Nr. 23963; 14702; 20092; 3979; 30164; Hann. ZR Nr. 36878; 22854; 13004; 22102; 3979; 21061; Hannover Nr. 31824]
- Nds. 171 a Hann.: Sondergericht Hannover [Acc. 107/83 Nr. 903]
- Nds. 721 Hannover: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover [Acc. 61/81 Nr. 5; Acc. 61/81 Nr. 14]

- Nds. 300: Niedersächsisches Sozialministerium / Acc. 27/71: Landesarbeitsamt, Reichstrehänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen [Nr. 142; 146; 147; 149; 157; 158]

Niedersächsisches Staatarchiv Bückeburg (StABü)

- Dez. L 4: Laufende Regierungsregistratur /Schaumburg-Lippische Landesregierung [Nr., 5083; 9593, 11467]

Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg (StAOL)

- 136: Innenministerium [Nr. 18778; 2886; 2886 a; 2886 b]
- 140-5: Staatsanwaltschaft beim Landgericht [Acc. 1/62 Nr. 299]
- 262: Städte, Landgemeinden und Flecken / 262-1: Oldenburg [Nr. 6-29]
- Dokumentation der Friedensinitiative Brake, Paul Brodek 1884-1942. Zum 100. Geburtstag am 16. Oktober 1984: A 4 143

Niedersächsisches Staatsarchiv Stade (StASt)

- Rep. 171a Verden Nr. 1009 Bde. I-IV: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Verden. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem AEL Liebenau [vgl. Index der Prozesse]

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (StAW)

- 12 Neu FB 13 h: Braunschweigisches Staatspräsidium / Polizei [Nr. 15743]
- 12 Neu Fb 18: Braunschweigisches Staatspräsidium /Trehänder der Arbeit [Nr. 783]
- 62 Nds. Fb. 2: Prozesse vor dem Landgericht Braunschweig in den Jahren 1946-1953 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit [Nr. 71]
- 42 A Neu Fb 3: Oberstaatsanwaltschaft Braunschweig, Akten betr. Strafvollzug [Zg. 37/1983 Nr. 15]

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold (StADet)

- M 1 I P: Regierungsbezirk Minden; Polizei [Nr. 637; 638; 639; 1649]
- D 1 Dez. 24: Reg. Detmold, Medizinalabteilung [Nr. 121]
- D 2 C Minden: Kreispolizeibehörde Minden [Nr. 22]
- D 21 A: Staatsanwaltschaft Bielefeld [Zug. 54/88 Nr. 6010-6032 = 5 Js. 329/58]
-

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster (StAM)

- Oberpräsidium der Provinz Westfalen [Nr. 5063; 5065; 5141; 5210]
- NSDAP – Kreis- und Ortsgruppenleitungen [Nr. 54]

Staatsarchiv Nürnberg (StAN)

- Internationales Militärgericht [USSR 112]
- KV-Prozesse, PS Nr. 1063 B

Archiv der Stadt Petershagen, Amt Windheim

- Akten 528; 532; 534
- Verzeichnis der im Konzentrationslager [sog. Arbeitserziehungslager] in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen". 1966 zusammengestellt nach den Sterberegistern des Amtes Windheim.

Stadtarchiv Hannover (StAH)

- HR: Hauptregistratur [XIII F.2.D.25., Bd. I.]

Bergbau-Archiv beim Deutschen Bergbau-Museum Bochum

- Bestand 13: Bergbauzechenverein/Zechenverband/Bezirksgruppe Ruhr, Essen [Nr. 1331]

National Archives Washington DC (NAW)

- RG 338-Records of United States Army Commands, 1942 ff., War Crimes Case Files ["Cases not tried"], 1944-1948. Case 000-50-51, Lahde CC [Liebenau]
- RG 242, Microcopy No. T-38 Roll No. 77, Page 3448059.

Public Record Office London/Kew (PRO)

- Verschiedene Militärgerichtsprozesse. Vgl. dazu den Index der Prozesse
- PRO, FO 1060/1414, Bl. 106.

Zentralnachweis zur Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933-1945 auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen (NZN)

Akten aus dem Public Record Office, London/Kew:

- PRO, WO 311: Military Deputy Judge Advocate General [War Crimes Files] 524, 496, 470
- WO 309: War Crimes Investigation Units [1161; 933; 934]

- WO 235: Britische Militärgerichtsprozesse [31]

Universität Hannover: Projekt Widerstand und Verweigerung

- Geschäftsverteilungsplan der Abteilung IV der Staatspolizei-Leitstelle Hannover aus dem Jahre 1944
- Material des in Zusammenarbeit zwischen dem Historischen Seminar der Universität Hannover und dem NDR entstandenen Dokumentarfilms "Nach Hannover in den Tod"

Geschichts AG Verden c/o Joachim Woock

- Bericht des ukrainischen Gefangenen Jurij Ivanovic D.

Gedenkstätte Neuengamme

- Nachlaß Schwarz, Ordner Außenlager
- Bericht Albert Krohn, Gedenkstätte Neuengamme, Bestand Häftlingsberichte.

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg

- Vermerk: Arbeitserziehungshaft

Forschungs- und Entwicklungsinstitut Film/Fernsehen an der Universität Bremen

Zeitzeugenberichte/Interviews:

- Jan Engels: Meine Erfahrungen im Konzentrationslager und auf dem Valentinbunker Bremen-Farge im Winter 1943-1944
- Klaas Touber: Hortensien in Farge; Träumen als Therapie?
- Arthur de Paep: A.E.L Lager Bremen-Farge. Was uns bekannt war
- Jan Schinkel: Meine Lebensbeschreibung vom Lager
- Interview mit Burkhard Fritsche
- Jack van Schaverbeke: 701 Tage im 1000-jährigen Reich

Archiv-Bestand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten, Landesverband Bremen (VVN/BdA)

- Bericht des ehem. Häftlings Karl Heinz T.
- Entschädigungsakte 4080/E 10919/3
- Bericht Willy Schramm o. D., in: Projekt Spurensicherung, Lager in Bremen-Nord.

- Gutachten der I. Medizinischen Klinik des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf "Über den Ernährungszustand der Kriegs- usw. Gefangenen in den Lagern Russenlager Bremen-Blumenthal, Arbeitserziehungslager und Konzentrationslager

Zeitzeugenberichte/Erinnerungen:

- Rede des ehemaligen Häftlings des AEL Farge, Klaas Touber, anlässlich des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages, Berlin 1989.
- Klaas Touber: "Fäkalien und Urin..."

Materialien des Ortsheimatpflegers Lahde, Friedrich Brinkmann:

- Niederschrift über ein Gespräch mit dem ehem. Wachmann Herrn F. durch den Ortsheimatpfleger Brinkmann aus dem Jahre 1983
- "Verzeichnis der im Konzentrationslager [sog. Arbeitserziehungslager] in Lahde in den Jahren 1943-1945 verstorbenen Personen". 1966 zusammengestellt nach den Sterberegistern des Amtes Windheim.
- Interview mit dem ehem. Ortsheimatpfleger und Zeitzeugen Brinkmann
- Bericht Wilhelm Schäkel
- Wilhelm Oetting, "Mein Leben und Wirken" [1975]
- Auszüge aus dem Standesamtsregister der Gemeinde Steinbergen
Schreiben des Landkreis Schaumburg-Lippe an das Landeskirchenamt Bückeburg v. 4.2.53

Materialien im Besitz von Frau Annette Mundt:

- Verschiedene Korrespondenz von Walter Schmidt
- Bericht eines Wirtschaftsprüfers
- Lieferscheine
- Arbeitskontrollzettel

INDEX DER PROZESSE

AEL Lahde/Steinbergen

Lahde Case No. 1: 11/46 bis 2/47 in Wuppertal (PRO/WO 235/377-80; JAG No. 261)

Anklage: Kriegsverbrechen 43-45: Beteiligung an der Ermordung und Mißhandlung alliierter Staatsbürger, die Häftlinge des Lagers Lahde waren

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil	weiterer Verlauf
Lagerleiter	K. Winkler	Zum Tode verurteilt	Im Okt. 47 begnadigt zu 20 J. Haft; sollte weiterhin als Zeuge zur Verfügung stehen u. hatte eine den Briten als zu lang erscheinende Zeit auf die Vollstreckung gewartet. Nach 12 J. Haftverbüßung im Zuchthaus Werl wegen guter Führung entlassen.
Verwaltungsführer	W. Brockmeyer	Freispruch	
Schutzpolizist	W. Bruns	Verhandlungsunfähig	
Schutzpolizist	M. E. Martin	20 J. Haft	Am 19.10.54 wurde die Haftstrafe auf 14 J. reduziert. Okt. 54 Entlassung.
Wachmann	W. Jahn	Schuldig der Mißhandlung; lebenslange Haft	Am 3.2.50 wurde die Haftstrafe auf 21 J. reduziert; am 12.10.54 auf 20 J.
Wachmann	K. Röhrkasse	Schuldig der Mißhandlung, 5 J. Haft	Entlassung am 13.6.50.
Angehöriger d. Lagerverwaltung	R. Müller	Freispruch	
Kriminalsekretär	J. Lehmann	Freispruch	

Lahde Case No. 2: 12/47 in Braunschweig (PRO/WO 235/435; JAG No. 291)

Anklage: Kriegsverbrechen während des Evakuierungsmarsches

1. Versuchter Mord in zwei Fällen am 4.4.45 Nähe Bierde
2. Tötung des Polen Bem am 5.4.45 Nähe Stadthagen
3. Tötung des Polen Kureschuk am 6.4.45 Nähe Stemmen

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil	weiterer Verlauf
Kriminalsekretär	J. Lehmann	Zum Tode verurteilt	Am 24.3.48 im Zuchthaus Hameln hingerichtet
SD-Wachmann	E. Winkler (Anklage 1)	Freispruch	

Lahde Case No. 3: 3/48 in Hamburg (PRO/WO 235/450-54; JAG No. 299)

Anklage: Kriegsverbrechen 43-45

1. Mißhandlung alliierter Personen im AEL und während des Arbeitseinsatzes
2. Tötung alliierter Personen im AEL und während des Arbeitseinsatzes
3. Beteiligung am Tod des Niederländers Lohmann als Folge von Schlägen
4. Tötung eines Polen im Lager Steinbergen

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil	weiterer Verlauf
Schutzpolizist	W. Bruns (1+2)	Zum Tode verurteilt	Am 10.4.48 auf lebenslang, am 3.2.50 auf 21 J., am 11.10.54 auf 20 J. reduziert; im Juli 56 aus dem Zuchthaus Werl entlassen*
Wachhabender	H. Kühne (1+2)	Zum Tode verurteilt	Am 10.4.48 zu lebenslang, am 3.2.50 zu 21 J., am 19.10.54 zu 14 J. begnadigt, am 21.10.54 entlassen*
Wachgesellschaft Niedersachsen	W. Meyer (1+2)	Zum Tode verurteilt	Am 10.4.48 auf lebenslang, am 3.2.50 auf 21. J. reduziert, am 26.4.55 entlassen*
SD-Wachmann	D. Messerle (1+2)	1. Freispruch 2. 15 J. Haft	Zunächst zu 10 J. begnadigt, am 28.2.52 entlassen
SD-Wachmann	E. Winkler (1, 3,4)	Freispruch	
Kapo	K. Scheppe (1+3)	Freispruch	

* Die Todesurteile wurden aufgehoben, da auch ihr Vorgesetzter, Lagerleiter K. Winkler, nicht hingerichtet worden war (vgl. Lahde Case No. 1)

Lahde Case No. 3 (Minor Accused): 10/47 bis 12/48 in Hamburg (PRO/WO 235/455; JAG No. 300)

Anklage: Kriegsverbrechen 43-45

Mißhandlung alliierter Personen im AEL und während des Arbeitseinsatzes

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil	weiterer Verlauf
Schachtmeister	L. Briston	Freispruch	
Arbeiter	J. Briston	Freispruch	
Wachgesellschaft Niedersachsen	A. Franke	1 J. Gefängnis	
Wachgesellschaft Niedersachsen	S. Schäkel	1 J. Gefängnis	
Schutzpolizist	O. F. Beil	4 J. Gefängnis	
Schutzpolizist	F. W. A. Obersteller	Freispruch	
Schutzpolizist	W. F. Weinert	4 J. Gefängnis	Entlassen im Dez. 50
SD-Wachmann	H. Funk	3 Mon. Gefängnis	
SD-Wachmann	F. Kuffner	3 Mon. Gefängnis	
Kommandoführer Lager Steinbergen	F. K. R. Koch	2 J. Gefängnis	
Wachgesellschaft Niedersachsen	H. C. Schroeder	Freispruch	
Vorarbeiter	A. Schulz	1 J. Gefängnis	

Steinbergen Quarry Case: 4/48 bis 5/48 in Hamburg (PRO/WO 235/491-96; JAG No. 317)

Anklage: Kriegsverbrechen 43-45

1. Ermordung alliierter Gefangener des Lagers Steinbergen
2. Mißhandlung alliierter Häftlinge

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil am 20.5.48	weiterer Verlauf
Besitzer des Steinbruchs	W. Schmidt (1+2)	1. Freispruch 2. 10. J. Haft	Am 18.6.48 auf 5 J. reduziert, am 19.9.51 entlassen
Steinbruchmeister	W. Rinne (1+2)	1. Freispruch 2. 10. J. Haft	Am 19.9.51 entlassen
Kommandoführer des Lagers Steinbergen	F. Koch (1)	Lebenslang	Begnadigt zu 21 J.

Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Bielefeld 1958; AZ. 5 Js 329/58 (StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6010-6032)

Beschuldigung: Mord und Körperverletzung mit Todesfolge im AEL Lahde

Angeklagte		
Funktion	Name	weiterer Verlauf
Lagerleiter	K. Winkler	Das Verfahren begrenzte sich schließlich auf Vergehen gegen deutsche Häftlinge, da die Vergehen gegen alliierte Personen bereits vor britischen Militärgerichten abgehandelt worden waren. Mangels Beweisen wurde das Verfahren im Juli 1961 eingestellt
Wachmann	W. Meyer	
Verwaltungsleiter	W. Brockmeyer	
Wachmann	W. Jahn	
Wachmann	F. Weinert	
Wachmann	R. Müller	

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover Az. 2 Js 288/58 (Beiakte Ermittlungsverfahren gegen Winkler u. a.: StADet, D 21 A Zug. 54/88 Nr. 6031)

Beschuldigung: Erschießung eines niederländischen Gefangenen durch den Kapo K. Schwedhelm. Am 3.4.59 wird das Verfahren wegen Verjährung eingestellt.

Strafprozeß LG Hannover (HStAH, Nds. 721 Hannover Acc. 61/81 Nr. 5; Acc. 61/81 Nr. 14)

Anklage: Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Aussageerpressung und Körperverletzung

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil am 20.5.48	weiterer Verlauf
Gestapo-Beamter	Ch. Heinrichsmeyer	2 1/2 Jahre Zuchthaus	

AEL Liebenau

Liebenau Case: 12/45 in Hameln (NZA/WO 235/31)

Anklage: Kriegsverbrechen

1. Mißhandlung mit Todesfolge im Mai 42
2. Mißhandlung eines Polen im Juni 43

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil am 20.5.48	weiterer Verlauf
Angehöriger des Werk-schutzes der EIBIA	O. Thiesze	1. 3. J. Gefängnis 2. Freispruch	

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft beim LG Verden: Strafsache gegen K. Winkler, H. Neubauer, H. Reuther, Dr. Koch, W. Jahn wegen Mordes Az. 18 JS 297/79 NSG (StASt, Rep. 171a Verden Bde. I-IV)

Im Februar 1962 Einstellung des Verfahrens "mangels hinreichenden Tatverdachts"

AEL Bremen Farge

Farge Case: 12/47 bis 2/48 in Hamburg (PRO/WO 235/441-42; JAG No. 295)

Anklage: Kriegsverbrechen

1. Mißhandlung alliierter Gefangener des AEL Farge
2. Ermordung alliierter Gefangener des AEL Farge

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil	weiterer Verlauf
Gestapo-Beamter	H. Hasse (1)	5 J. Haft	
SS-Wachmann	W. Plothe (1+2)	Zu 2.: 7 J. Haft	
Lagerarzt	Dr. Heidbreder (1+2)	Freispruch	
Wachmann	F. Sauer (1)	3 J. Haft	
Lagerleiter	K. Walhorn (1+2)	Zu 2.: 4 J. Haft	
Schutzpolizist	F. Gärtner (1)	Freispruch	
Schutzpolizist	L. Zehnter (1)	3 J. Haft	
Gestapo-Beamter	Grauer-Carstensen (1)	Freispruch	
Wachmann	G. Velke (1+2)	2 ½ J. Haft	
Lagerleiter	E. Voss (1)	Freispruch	
SD-Wache	H. Breckner (1)	Freispruch	
SS-Wache	D. van der Veen (1)	Freispruch	

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen (StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62)

Ermittlungen aufgrund der Anzeigen von Angehörigen zweier im AEL umgekommener Häftlinge. Beschuldigt: K. Walhorn u.a. Am 9.7.62 eingestellt, da die Vergehen teils durch Urteile des Britischen Militärgerichts als strafrechtlich abgegolten galten, teils nicht mehr zu ermitteln gewesen wären.

AEL in Oldenburg

Verfahren vor dem Control Commission Court: 4/49 (PRO, FO 1060/1556)

Anklage: Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Art. II Ziff. 1

1. Erschießung eines unbekanntem russischen Zivilisten in der Nähe von Rhaderreistedt in 3/45
2. Alternativ zu 1: Mord u. Verstoß gegen § 211 StGB: Ermordung eines russischen Häftlings Nähe Rhaderreistedt
3. Mißhandlungen der Zivilbevölkerung von 7/42 bis 4/45 im Polizeigefängnis Stedinger Str.

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil am 20.5.48	weiterer Verlauf
Lagerleiter	E. Voss (1-3)	20 J. Zuchthaus	1950 Haftverkürzung auf 10 J., Februar 52 entlassen
Wachmann	K. H. A. Rathmann (3)	Freispruch	
Wachmann	B. A. Steenken (3)	Freispruch	
Wachmann	P. Schobert (3)	Freispruch	

Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Oldenburg (StAOL, 140-5 Acc. 1/62 Nr.299)

Anklage: Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Erschießung eines sowjetischen Häftlings

Angeklagte			
Funktion	Name	Urteil am 20.5.48	weiterer Verlauf
Gestapo-Chef von Oldenburg	F. Theilengerdes	Todesurteil	Hinrichtung am 26.7.49

Literaturverzeichnis

- Adler, H. G.:** Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974
- Arbeitskreis Blumen für Stuckenbrock e.V. (Hg.):** Das Lager 326. Augenzeugenberichte, Fotos, Dokumente, Bad Oeyenhausen 1988
- Auerbach, Hellmuth:** Arbeitserziehungslager 1940-1944, mit besonderer Berücksichtigung der im Befehlsbereich des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf liegenden, speziell des Lagers Hunswinkel bei Lüdenscheid, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 196-201
- Ayaß, Wolfgang:** "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- Ders.:** Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949), Kassel 1991
- Banach, Jens:** Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945. Untersuchungen zur Rolle der Sicherheitspolizei und des SD in den nationalsozialistischen Machtstrukturen (unv. Magisterarbeit), Universität Hamburg 1985
- Bajohr, Stefan:** Die Hälfte der Fabrik. Geschichte der Frauenarbeit in Deutschland 1914-1945, Marburg 1979
- Bergmann:** Über den verwaltungsmäßigen Aufbau eines Arbeitserziehungslagers, in: Die Polizei, Nr. 9 v. 1.5.44
- Birk, Gerhard:** Arbeitserziehungslager im "Dritten Reich", in: Bulletin Faschismus/Zweiter Weltkrieg, Nr. 1-4, Leipzig 1990, S. 148-239
- Birn, Ruth Bettina:** Die Höheren SS- und Polizeiführer, Düsseldorf 1986
- Bomhoff, Friedrich:** Liebenau. Geschichte eines Weserflekens, Nienburg 1979
- Bories-Sawala, Helga:** Franzosen im "Reichseinsatz". Deportation, Zwangsarbeit, Alltag. Erfahrungen und Erinnerungen von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern, 3. Bde., Frankfurt/M. 1996
- Bosse, Reinhard:** Lager in Wilhelmsburg während der NS-Zeit, in: Die Insel, Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde in Wilhelmsburg e. V., 25. Jahrgang, Hamburg 1990, S. 4-13
- Bringmann, Fritz:** "Arbeitserziehungslager Nordmark". Berichte, Erlebnisse, Dokumente, Kiel (1983)
- Brinkmann, Friedrich:** Das "Arbeitserziehungslager" Lahde 1943-1945 (Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Mindener Heimatblätter), Minden 1984
- Ders.:** Lahde – Wirtschaftliche Entwicklung eines Ortes, Minden 1979
- Broszat, Martin (Hg.):** Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss, 9. Aufl. München 1983
- Broszat, Martin:** Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, 3. Aufl. 1982, S. 11-124
- Brüggemann, K./Dreibrodt/M u. a.:** die anderen. Widerstand und Verfolgung in Harburg und Wilhelmsburg 1933-1945. Zeugnisse und Berichte, Hamburg o. J.

- Bruss, Regina:** Die Bremer Juden unter dem Nationalsozialismus, Bremen 1983
- Bucher, Peter:** Das SS-Sonderlager Hinzert bei Trier, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte, 4 (1978), S. 413-439
- Buchheim, Hans:** "Die Aktion 'Arbeitsscheu Reich'", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966
- Buchheim, Hans/Broszat, Martin u. a.:** Anatomie des SS-Staates Bd. 1 und 2, 3. Aufl., München 1982
- Buchholz, Marlies:** Die hannoverschen Judenhäuser. Zur Situation der Juden in der Zeit der Ghettoisierung und Verfolgung 1941 bis 1945, Hildesheim 1987
- Bullock, Alan:** Herrschaft ohne Gewissen und Gesetz: DIE ZEIT Nr. 7 (10.2.1995), S. 46
- Cajani, Luigi:** Die italienischen Militärinternierten im nationalsozialistischen Deutschland, in: Herbert, Europa und der "Reichseinsatz", in: Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 295-316
- Däubler, Wolfgang:** Arbeitsrechtsideologie im deutschen Faschismus. Einige Thesen, in: Rottleuthner, Hubert: Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983
- Deventer, Klaus:** Arbeitsrecht im Nationalsozialismus, in: Juristische Schulung, Heft 1, 1988, S.13 ff.
- Didier, Friedrich:** Europa arbeitet in Deutschland, Berlin 1943
- Diner, Dan (Hg.):** Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zur Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt/M. 1987
- Dingel, Frank:** "Die Gestapo im regionalen Vergleich". Tagung des Instituts für Zeit- und Regionalgeschichte an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg - Universität vom 4. bis 7.10.1995 im Landeskulturzentrum Salzbau, in: IWK 3/95, S. 376-387
- Długoborski, Waclaw:** Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder, Göttingen 1981
- Dorn, Fred/Heuer, Klaus (Hg.):** "Ich war immer gut zu meiner Russin". Zur Struktur und Praxis des Zwangsarbeitersystems im zweiten Weltkrieg in der Region Südhessen, Pfaffenweiler 1991
- Drechsel, Wiltrud/Gerstenberger, Heide/Marzahn, Christian (Hg.):** Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 5, Teil 1: Zwangsarbeit, Rüstung, Widerstand 1931-1945, Bremen 1982
- Drobisch, Klaus:** Der Werkschutz. Betriebliches Terrororgan im faschistischen Deutschland, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1965 Teil IV, Berlin 1965, S. 217-247
- Ders.:** Dokumente zur direkten Zusammenarbeit zwischen Flick-Konzern und Gestapo bei der Unterdrückung der Arbeiter, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1963, Teil III, Berlin 1963, S. 211 ff.
- Drobisch, Klaus/Wieland, Günther:** Das System der NS-Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993
- Dudek, Peter:** Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920-1935, Opladen 1988

- Dudek, Peter:** Nationalsozialistische Jugendpolitik und Arbeitserziehung. Das Arbeitslager als Instrument sozialer Disziplinierung, in: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1991, S. 141-166
- Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl-Heinz** (Hg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984
- Eiber, Ludwig:** KZ-System und Zwangsarbeit. Außenlager des KZ Neuengamme im Hamburger Hafen 1944/45, unveröff. MS, Hamburg o. J.
- Eichholtz, Dietrich:** Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Bde. 1-2, Berlin 1969 und 1985
- Fisser-Bloemer, Ursula:** Zwangsarbeit in Osnabrück. SS-Baubrigaden, Kriegsgefangenen- und "Arbeitserziehungslager" (=Antifaschistische Beiträge aus Osnabrück, Heft 6, hg. vom Antifaschistischen Arbeitskreis Osnabrück), Osnabrück 1982
- Frenz, Wilhelm/Kammler, Jörg/Krause-Villmar, Dietmar** (Hg.): Volksgemeinschaft und Volksfeinde, Kassel 1933-1945. Bd. 2, Fulda 1987
- Frese, Matthias:** Betriebspolitik im "Dritten Reich". Deutsche Arbeitsfront, Unternehmer und Staatsbürokratie in der westdeutschen Großindustrie 1933-1939, Paderborn 1991
- Frühholz, Karl:** Das System der Zwangsarbeit in den Betrieben der IG-Farbenindustrie Aktiengesellschaft unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus während der Vorbereitung und Durchführung des zweiten Weltkrieges (Dissertation), Berlin 1964
- Geyer, Martin H.:** Soziale Sicherheit und wirtschaftlicher Fortschritt. Überlegungen zum Verhältnis von Arbeitsideologie und Sozialpolitik im "Dritten Reich", in: GuG 3/1989, S. 382-406
- Hachtmann, Rüdiger:** Industriearbeiterinnen in der deutschen Kriegswirtschaft 1936 bis 1944/45, in: GuG 19/1993, S. 332-366
- Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts** (Hg.): Das Daimler-Benz-Buch. Ein Rüstungskonzern im "Tausenjährigen Reich", Nördlingen 1987
- Haupt, Mathias G.:** Der "Arbeitseinsatz der belgischen Bevölkerung während des zweiten Weltkrieges, Bonn 1966 oder .in Herbert ???..1991
- Haupt- und Realschule Helpsen:** Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte 1982/83: Nationalsozialismus in Schaumburg, Bd. II: Terrorlager in unserer Heimat 1942-1945
- Heimatgeschichtlicher Wegweiser** zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945, Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Widerstandes 1933-1945/Präsidium der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes-BdA (Hg.), Bd. 2: Niedersachsen I, Köln 1985; Bd. 3: Niedersachsen II, Köln 1985
- Heimatgeschichtlicher Wegweiser** zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945, Bd. 6, Studienkreis Deutscher Widerstand (Hg.), Bremen, 1992
- Heinemann, Jan Friedrich u. a.,** Der U-Boot-Bunker "Valentin". Ein Beitrag zum Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten, Bremen-Blumenthal 1983

- Herbert, Ulrich:** Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der "Weltanschauung" im Nationalsozialismus, in: Dan Diner (Hg.), Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zur Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 198-294
- Ders.:** Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1995
- Ders.:** Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1986
- Ders. (Hg.):** Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991
- Herbst, Ludolf:** Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939-1945, Stuttgart 1982
- Heuzeroth, Günter:** Die im Dreck lebten. Ausländische Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen, Kriegsgefangene und die Lager in der Stadt Oldenburg (= Günther Heuzeroth/Peter Szyka, Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus. Dargestellt an den Ereignissen in Weser-Ems 1939-1945, Bd. IV/1), Oldenburg 1989
- Hey, Bernd:** Zur Geschichte der westfälischen Staatspolizeistellen und der Gestapo, in: Westfälische Forschungen Bd. 37, 1978, S. 58-90, (Mitteilungen des Provinzialinstituts für westf. Landes- und Volksforschung des Landesverbandes Westfalen-Lippe, hrsg. v. Karl Teppe)
- Hilgemann, Werner:** Atlas zur deutschen Zeitgeschichte 1918-1968, München u. Zürich 1984
- Hirschfeld, Gerhard:** Der "freiwillige" Arbeitseinsatz niederländischer Fremdarbeiter während des Zweiten Weltkrieges als Krisenstrategie einer nicht-nationalsozialistischen Verwaltung, in: Mommsen, Hans/Schulze, Winfried (Hg.): Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981, S. 497-513
- Ders.:** Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940-1945, Stuttgart 1984
- Homze, Edward L.:** Foreign Labour in Nazi Germany, Princeton 1967
- Hopmann, Barbara/Spoerer, Mark/Weitz, Birgit/Brüninghaus, Beate:** Zwangsarbeit bei Daimler-Benz (Zeitschrift für Unternehmensgeschichte Beiheft 78), Stuttgart 1994
- Hueck, Alfred/Nipperdey, Hans Carl/Dietz, Rolf:** Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Kommentar, 4. Aufl., München und Berlin 1943
- Hugo, Heinrich:** Geschichte von Steinbergen, Rinteln 1967
- Jaerisch:** "Über die neuere Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs", in: Deutsches Recht, Jg. 1942, S. 1635
- Jelloneck, Burckhard:** Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Mallmann/Paul, Die Gestapo, S. 342-356
- Johr, Barbara/Roder, Hartmut:** Der Bunker. Ein Beispiel nationalsozialistischen Wahns. Bremen-Farge 1943-45, Bremen 1989
- Jürgens, Hans-Jürgen:** Zeugnisse aus unheilvoller Zeit, Jever 1889

- Junk, Peter/Sellmeyer, Martina:** Stationen auf dem Weg nach Auschwitz, Bramsche 1989
- Kaienburg, Hermann:** "Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen, Bonn 1990
- Kaminski, Andrzej K.:** Konzentrationslager 1896 bis Heute. Geschichte, Funktion, Typologie, München 1990
- Kannapin, Hans-Eckhardt:** Wirtschaft unter Zwang. Anmerkungen und Analysen zur rechtlichen und politischen Verantwortung der deutschen Wirtschaft unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, besonders im Hinblick auf den Einsatz und die Behandlung von ausländischen Arbeitskräften und Konzentrationslagerhäftlingen in deutschen Industrie- und Rüstungsbetrieben, Köln 1966
- Karner, Stefan:** Arbeitsvertragsbrüche als Verletzung der Arbeitspflicht im "Dritten Reich", in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. XXI, Bonn 1981, S. 269-328
- Klee, Ernst:** "Euthanasie" im NS-Staat. Die "Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt/M. 1985
- Klopp, Eberhard/Lofy Reinhold, (Red.):** Hinzert. Kein richtiges KZ? Eine Dokumentation, Trier-Euren 1982
- Knierim, August v.:** Nürnberg. Rechtliche und menschliche Probleme, Stuttgart 1953
- Kopp, Thomas:** Nichtdeutsche Angeklagte im deutschen Strafverfahren: Ihr Schutz im Normal-, Kolonial- und Militärzustand seit der Reichsgründung 1871, Baden-Baden 1997
- Korte, Detlef:** "Erziehung" ins Massengrab. "Die Geschichte des Arbeitserziehungslagers Nordmark" Kiel-Russee 1944-1945, Kiel 1991
- Kosthorst/Walter:** Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, Düsseldorf 1985
- Kranig, Andreas:** Arbeitsrecht im NS-Staat. Texte und Dokumente, Köln 1984
- Ders.:** Lockung und Zwang, Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983
- Ders.:** Arbeitsrecht und Nationalsozialismus, in: Rottleuthner, Hubert: Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983, S. 105 ff.
- Krause-Vilmar, Dietfrid:** Das Lager als Lebensform des Nationalsozialismus, in: Pädagogische Rundschau, 38/1984, S. 29-38
- Kroener, Bernhard R.:** Der Kampf um den "Sparstoff Mensch". Forschungskontroversen über die Mobilisierung der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1942, in: Michalka, Wolfgang (Hg.): Der Zweite Weltkrieg. Analysen-Grundzüge-Forschungsbilanz, München 1989, S. 402-417
- Kundrus, Birthe/Schulte-Zweckel, Astrid (Hg.):** Versorgungslage und Frauenarbeitseinsatz in Hamburg 1939-1945, in: 1999/Heft 4/91, S. 47-62
- Lang, Ralf:** Italienische "Fremdarbeiter" im nationalsozialistischen Deutschland 1937-1945, Frankfurt/M. 1996
- Lehmann, Joachim:** Zwangsarbeiter in der deutschen Landwirtschaft 1939 bis 1945, in: Herbert, Europa und der "Reichseinsatz", Bonn 1991, S. 127-139
- Littmann, Friederike:** Das 'Ausländerreferat' der Hamburger Gestapo, in: Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl-Heinz (Hg.): Heilen und Vernichten im

- Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984
- Dies.:** "Vom Notstand eines Haupttäters. Zwangsarbeit im Flick-Konzern", in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Heft 1/86, S. 4-34
- Luczak, Czeslaw** (Hg.): Documenta Occupationis Bde. IX und X, Poznan 1975 und 1976
- Lüdtke, Alf:** "Ehre der Arbeit": Industriearbeiter und Macht der Symbole, in: Tenfelde, Klaus: Industriearbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 343-392
- Ludewig, Hans-Ulrich:** Zwangsarbeit im Zweiten Weltkrieg: Forschungsstand und Ergebnisse regionaler und lokaler Fallstudien, in: Archiv für Sozialgeschichte 31/1991, S. 558-577
- Majer, Diemut:** "Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz, Boppard a. R., 1991
- Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard:** Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (= Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945 Bd. 2, hg. v. Hans-Walter Herrmann, Bonn 1991
- Mantelli, Brunello:** Von der Wanderarbeit zur Deportation. Die italienischen Arbeiter in Deutschland 1938-1945, in: Herbert (Hg.): Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 51-89
- Marßolek, Inge/Ott, René:** Bremen im Dritten Reich. Anpassung-Widerstand-Verfolgung, Bremen 1986
- Marzahn, Christian/Ritz, Hans-Günther** (Hg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984
- Mason, Timothy W.:** Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936-1939, Opladen 1975
- Ders.:** Die Bändigung der Arbeiterklasse im nationalsozialistischen Deutschland. Eine Einleitung, in: Sachse, Carola u. a., Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung, Opladen 1982, S. 40
- Mechler, Wolf-Dieter:** Kriegsalltag an der "Heimatfront". Das Sondergericht Hannover 1939-1945, Hannover 1997
- Meyer, August:** Das Syndikat. Reichswerke 'Hermann Göring', Braunschweig 1986
- Meyer, Petra:** Das Arbeitserziehungslager Heddernheim unter Berücksichtigung anderer Arbeitslager, ausgehend von den archivalischen Unterlagen und Berichten von Zeitzeugen, unv. Manuskript, Frankfurt/M. 1986
- Meynert, Joachim:** Was vor der "Endlösung" geschah. Antisemitische Ausgrenzung und Verfolgung in Minden-Ravensberg 1933-1945, Münster 1988
- Meynert, Joachim/Klönne, A.:** Verdrängte Geschichte. Verfolgung und Vernichtung in Ostwestfalen 1933-1945, Bielefeld 1986
- Michalka, Wolfgang** (Hg.): Der Zweite Weltkrieg. Analysen-Grundzüge-Forschungsbilanz, München 1989
- Mommsen, Hans/Grieger, Manfred:** Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich, Düsseldorf 1996
- Morsch, Günter:** Streik im "Dritten Reich", in: VJfZ 4/1988, S. 649-689

Müller, Rolf-Dieter: Die Rekrutierung sowjetischer Zwangsarbeiter für die deutsche Kriegswirtschaft, in: Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 234-250

Mutschke, Peter: Zwangsarbeit. Der Arbeitseinsatz von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen, Zuchthäuslern und KZ-Häftlingen in der kriegswichtigen Bauwirtschaft Bremens, Bremen 1987 (unv. Manuskript)

Neue Gesellschaft für bildende Kunst e. V., Berlin: Wir bauen des Reiches Sicherheit. Mythos und Realität des Westwalls 1938-1945, Berlin 1992

Nolting-Hauff, Wilhelm: "IM'S". Chronik einer Verbannung, Bremen 1946

Obenaus, Herbert: Die Erschießungen auf dem Seelhorster Friedhof in Hannover April 1945 (Heft 3 der Reihe Kulturinformationen der Landeshauptstadt Hannover), Hannover 1982

Ders.: "Sei stille, sonst kommst du nach Ahlem". Zur Funktion der Gestapostelle in der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule von Ahlem (1943-1945), (Heft 16 der Reihe "Kulturinformationen" der Landeshauptstadt Hannover), Hannover 1988

Ders.: Verbrechen der Endphase. Mordaktionen der Gestapo am Ende des 2. Weltkrieges in Hannover. Unv. Manuskript, Hannover 19???

Oetting, Wilhelm: "Mein Leben und Wirken" (unv. Manuskript), Lahde 1975

Otto, Hans Uwe/Sünker, Klaus: Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1991

Pabst, Martin: Das Arbeitererziehungslager Spergau bei Merseburg. Dokumentation über das Schicksal der Zwangsarbeiter im II. Weltkrieg im Kreis Merseburg, Halle 1996

Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995

Peukert, Detlef: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982

Pfahlmann: Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Darmstadt 1968

Pfliensdörfer, Dieter: Vom Handelszentrum zur Rüstungsschmiede, Bremen 1986

Pingel, Falk: Die KZ-Häftlinge zwischen Vernichtung und NS-Arbeitseinsatz, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S. 784-794

Ders.: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978

Pischke, Gudrun: "Europa arbeitet bei den Reichswerken". Das nationalsozialistische Lagersystem in Salzgitter, Salzgitter 1995

Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Hg.): Denkschrift anlässlich ihres 25jährigen Bestehens 1927-1952, Hannover 1952

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. XI, Bd. XV, Nachdruck München/Zürich 1984

Pütz, Albert: Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert 1940-1945. Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg (hg. vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz und der Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz), Frankfurt/M., New York 1998

- Rehländer, Jens:** "Arbeit, Arbeit, Arbeit. Was anderes gab es für die nicht". Ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in Hannover. Schülerwettbewerb "Alltag im Nationalsozialismus": Die Kriegsjahre 1939-1945, Hannover 1983
- Richter, Gunnar** (Hg.): Breitenau. Zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers, Kassel 1993
- Roßberg, Kurt/Krautter, Kurt/Prenzel, Max** (Kommission zur Erforschung der Geschichte des antifaschistischen Widerstandskampfes beim Kreiskomitee Berlin-Lichtenberg): Forschungsbericht über das faschistische Gestapo-Lager Wuhlheide, Berlin o. J. (vor 1986)
- Rottleuthner, Hubert:** Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, Wiesbaden 1983
- Rürup, Reinhard** (Hg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem "Prinz-Albrecht-Gelände". Eine Dokumentation, Berlin 1987
- Rusinek, Bernd A.:** Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand Köln 1944/45, Essen 1989
- Sachse, Carola u. a.** (Hg.): Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung. Herrschaftsmechanismen im Nationalsozialismus, Opladen 1982
- Scherer, Klaus:** "Asozial" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990
- Schmid, Hans-Dieter:** 'Anständige Beamte' und 'üble Schläger'. Die Staatspolizeileitstelle Hannover, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 133-160
- Schmidt, Dieter/Becker, Fabian:** U-Boot-Bunker "Valentin". Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit Bremen-Farge 1943-1945, Bremen 1996
- Schminck-Gustavus, Christoph U.:** Zwangsarbeitsrecht im Faschismus. Zur "Polenpolitik" im "Dritten Reich", in: Kritische Justiz, Heft 1 und 2/1980, S. 1-27 u. 185-206
- Ders.** (Hg.): Hungern für Hitler. Erinnerungen polnischer Zwangsarbeiter 1940-1945, Reinbeck 1984
- Schreiber, Gerhard:** Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943-1945. Verraten-verachtet-vergessen, München 1990
- Schröder, Hans-Hermann:** Probleme der Kriegswirtschaft in Hannover, (unv. MS) Hannover 1983
- Schumann/Hass:** Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 3, Berlin 1979, und Bd. 5, Köln 1984
- Schupetta, Ingrid:** Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit 1939-1945, Köln 1983
- Schwarz, Gudrun:** Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/M. u. New York, 1990
- Schwarzwälder, Herbert:** Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 4: Bremen in der NS-Zeit (1933-1945), Bremen 1995
- Seidler, Franz W.:** Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches, Frankfurt/M. 1988
- Ders.:** Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938-1945, Koblenz 1987
- Siebert Wolfgang.:** Die deutsche Arbeitsverfassung, Hamburg 1942

- Siegfried, Klaus-Jörg:** Das Leben der Zwangsarbeiter im Volkswagenwerk 1939-1945, Frankfurt/M. 1988
- Sijes, B. A.:** De Arbeidsinzet, De gedwongen arbeit van Nederlanders in Duitsland 1940 bis 1945, Den Haag 1966
- Sofsky, Wolfgang:** Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager, Frankfurt/M. 1993
- Straede, Terkel:** "Deutschlandarbeiter". Dänen in der deutschen Kriegswirtschaft 1940 bis 1945, in: Herbert, (Hg.): Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 140-171
- Streim, Alfred:** Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Fall "Barbarossa", Heidelberg 1981
- Streit, Christian:** Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Bonn 1991
- Sturm:** "Arbeitsvertragsbruch und Strafrecht", in: Deutsche Justiz, Jg. 1940, S. 494 ff.
- Ders.:** "Zur Wahrung der Arbeitsdisziplin", in: Deutsche Justiz, 104 Jg. 1942, S. 518
- Tenfelde, Klaus:** Industriearbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991
- Tuchel, Johannes:** Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der "Inspektion der Konzentrationslager" 1934-1938, Boppard a. R. 1991
- Verzeichnis der Haftstätten** unter dem Reichsführer-SS (1939-1945), hg. vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes, Arolson 1979
- Wagner, Patrick:** Kriminalpolizei und "innere Sicherheit" in Bremen und Nordwestdeutschland zwischen 1942 und 1949, in: Frank Bajohr (Hg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993.
- Wand, Lothar/Birk, Gerhard:** Zu Tode geschunden. Über die Leiden und den Widerstand der von den Nazis Zwangsverschleppten und in Arbeitserziehungshaft genommenen Antifaschisten im Gestapolager Großbeeren 1942 bis 1945, Trebbin (1986)
- Weinmann, Martin** (Hg.): Das nationalsozialistische Lagersystem (Catalogues of Camps and Prisons in Germany and German-Occupied Territories 1939-1945 = CCP), Frankfurt/M. 1990
- Werner, Wolfgang Franz :** "Bleib übrig!". Deutsche Arbeiter in der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft, Düsseldorf 1983
- Ders.:** Die Arbeitserziehungslager als Mittel nationalsozialistischer "Sozialpolitik", in: Dlugoborski, Waclaw: Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder, Göttingen 1981, S. 138-150
- Werner, Stefan:** Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsstrafrecht im Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1991
- Wessels, Rolf:** Das Arbeitserziehungslager in Liebenau 1940-1943, Nienburg/Weser 1990
- Wippermann, Wolfgang:** Jüdisches Leben in Bremerhaven. Eine Fallstudie zur Alltagsgeschichte der Juden vom 18. Jahrhundert bis zur NS-Zeit, Bremerhaven 1985
- Winkler, Dörte:** Frauenarbeit im "Dritten Reich", Hamburg 1977
- Witte, Peter:** Das Arbeitserziehungslager Hönnetal in Sanssouci bei Balve, Sonderdruck aus: 700 Jahre Beckum. Die Geschichte eines Dorfes im Sauerland, Arnsberg 1985

Wollenberg, Hans-Werner: ...und der Alptraum wurde zum Alltag. Autobiographischer Bericht eines jüdischen Arztes über NS-Zwangsarbeiterlager in Schlesien (1942-1945), Pfaffenweiler 1992

Wysocki, Gerd: Arbeit für den Krieg. Herrschaftsmechanismen in der Rüstungsindustrie des "Dritten Reiches". Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und staatspolizeiliche Repression bei den Reichswerken "Hermann Göring" im Salzgitter-Gebiet 1937/38 bis 1945, Braunschweig 1992

Ders.: Zwangsarbeit im Stahlkonzern. Salzgitter und die Reichswerke "Hermann Göring" 1937-1945, Braunschweig 1982

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg: Vermerk: Arbeitserziehungshaft (AE-Haft) und Arbeitserziehungslager (AEL) 1940-45, Ludwigsburg (1966)

Dokumentenverzeichnis

1. Brief des Bürgermeisters von Bückebug ohne Adressat v. 12.7.41, in: StABü, L 4 Nr. 9593, fol. 153-202, Bl. 162 f.
2. Reichstrehänder für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen an die Gauleitung Weser-Ems v. 22.5.40, betr.: "Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen und arbeitswidrigem Verhalten", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147/1
3. Gestapo Lüneburg an den Reichstrehänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen v. 2.4.41, betr.: "Behandlung von arbeitsvertragsbrüchen polnischen Zivilarbeitern", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 147/2 (Ausschnitt des Schreibens)
4. Erlaß des RFSSuChdDtP v. 12.12.41, betr.: "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", in: BA/K, R 58/1027. Bl. 224 ff.
5. Erl. ChdSipouSD v. 12.12.41, betr.: "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager", in: BA/K, R 58/1027, Bl. 234 f.
6. Deutsche Arbeitsfront, Zentralverwaltung der Gemeinschaftslager in Bremen an den Senator für das Bauwesen v. 17.12.41, betr.: "Ihr Schreiben..", in: StAB, 4,29/1-1350
7. Staatspolizei-Leitstelle Hannover v. 20.9.44 an den Präsidenten des Gauarbeitsamtes Süd-Hannover-Braunschweig, betr.: "Ostarbeiter Iwan Sch...", in: HStAH, Nds. 300, Acc. 27/71 Nr. 157
8. Werkseigene Bekanntmachung eines Bremer Betriebes über die Inhaftierung eines "Gefolgschaftsmitgliedes" im AEL Bremen-Farge v. 20.11.43, in: VVN/Bund der Antifaschisten Landesverband Bremen, KZ Ordner
9. Abschrift des Arbeitsvertrages zwischen den Schaumburger Steinbrüchen Walter Schmidt und der Staatspolizei-Leitstelle Hannover über den Einsatz von Häftlingen des AEL Lahde v. 17./25.9.43, in: Quarry Case, (Exhibit 1)
10. Schreiben der Firma Polensky und Zöllner an die Pr.-Elektrizitäts-A.G. v. 13.8.43, betr.: "Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung", in: NZN, PRO, WO 3117470
11. F. C. Reincke & Co. an die Gestapo Bremen v. 20.2.45, betr.: "Freistellung von holländischen Häftlingen auf Wangerooge", in: StAB, 5,4 ZB 1974/11/19
12. AEL Bremen-Farge an die Gestapo Bremen v. 1.9.44 über die erfolgte Entlassung eines Häftlings, in: StAB, 5,4 "Aktion Gewitter"
13. Entlassungsschein aus dem AEL Lahde v. 9.3.45: Besitz des ehem. Häftlings Cornelius ten Kate
14. Entlassungsausweis des Niederländers Klaas Touber aus dem AEL Bremen-Farge v. 15.10.43: Besitz Klaas Touber
15. Sterbeurkunde für Max Israel Grunsfeld, Häftling im AEL Lahde, v. 30.9.44, in: Stadtarchiv Petershagen, Akte 532
16. Totenschein für Julian Jacquez, Häftling im AEL Bremen-Farge, v. 7.6.43, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62
17. Totenschein für Hipolit Stronk, Häftling im AEL Bremen-Farge, v. 15.12.43, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62
18. Meldung des Lagerleiters des AEL Bremen-Farge an die Gemeinde Neuenkirchen über den Tod des Häftlings Jozef Byczkowski v. 17.12.43, in: StAB, 4,89/3-29 a Js 5/62
19. Bericht der Wiedergutmachungsbehörde in Bremen in bezug auf den Antrag eines ehemaligen Häftlings des AEL Bremen-Farge v. 22.4.50, in: StAB, Wiedergutmachungakten

Abschrift

162

Der Bürgermeister

Bückeburg, den 12. Juli 1941.

Ausländer: Immer wieder muß ich auf die polnische Gefahr aufmerksam machen. Die Widersetzlichkeiten von polnischen Zivilarbeitern scheinen sich allgemein zu häufen. Das Selbstbewußtsein dieser polnischen Elemente hat sich unter dem Eindruck der Kampfhandlungen im Osten überraschend gefestigt. In meiner Heimat hat ein polnischer Arbeiter als Sprecher seiner Kumpane dem Leiter der dortigen Erdölwerke frech erklärt, daß wir Deutschen ja von den Polen abhängig seien. Wenn die vielen Millionen Polen, die in Deutschland arbeiteten, ihre Arbeit niederlegten, wäre Deutschland kaputt. Als der Kriegsausbruch mit Sowjet-Russland bekannt geworden war, rotteten sich in meiner Heimat die Polen aus verschiedenen Ortschaften zum erstenmal in größerer Zahl zusammen. Sie benutzten dazu nicht geschlossene Ortschaften, sondern Baumgruppen, Wiesen oder Teiche in der Feldmark. Es hatten sich in diesem Falle etwa 50 Polen beiderlei Geschlechts zusammengefunden, die offen ihrer Freude Ausdruck gaben über den Krieg im Osten, von dem sie natürlich glauben, daß er uns den Garaus machen wird. Es mußte Gendarmerie eingesetzt werden, die die Pollacken auseinandertrieb. In Schaumburg-Lippe sollen sich an jenem Sonntag die Polen meistens stark betrunken haben. Zum erstenmal sind auch hier offiziell Meldungen über die Zusammenrottung von Polen eingelaufen, so von Bauern und von dem Bürgermeister aus Müsingen. Aber auch hier war nicht das Stadtgebiet betroffen. Wohl wurde vom Polizeimeister Stolte festgestellt, daß sich in der Feldmark etwa 30 Polen zusammengerottet hatten. Die Bevölkerung ist über diese Zustände empört und beunruhigt. Nicht mit Unrecht werden Sabotagehandlungen, die sich in der Zerstörung von Erntevorräten auswirken können, befürchtet. Die deutsche Humanitätsduselei, die immer alle Menschen erziehen, verdeln und beglücken möchte, hätte dann einmal wieder üble und ungewollte Früchte gezeitigt. Auch im Übrigen ist das Benehmen der Polen unverschämt und herausfordernd. In meiner Heimat sind mitten im Dorf in einem ehemaligen Armenhause gemischt mit sogenannten Oberschlesiern Polen untergebracht, die, wie ich mich selbst

überzeugen

Überzeugen konnte, bis abends um 11 Uhr im Dorfe herumlungern, vor den Bauernhöfen auf der Straße hocken, laut Musik machen, so daß die bäuerliche Bevölkerung, die nach schwerem Tagewerk wohl Anspruch auf eine ungestörte Nachtruhe hat, abends fortgesetzt im Schlaf gestört wird. Die polizeiliche Überwachung scheint hier eine absolut unzureichende zu sein. Die Polen tragen hier auch durchweg nicht die vorgeschriebenen Kennzeichen. Da es sich hier um eine zunehmende politische Gefahr und Bedrohung handelt, fordere ich abermals mit allem Nachdruck, daß den Polizeiorganen das Züchtigungsrecht zugebilligt wird. Immer wieder weise ich darauf hin, daß man den Polen auf Grund seiner rassischen Wesensart nicht mit Ermahnungen oder Geldbußen imponieren kann, sondern nur mit Prügel, die für ihn aus seiner Heimat etwas Selbstverständliches und Alltägliches darstellen. Es müßte den Polizeiorganen durch Geheimverlaß dieses Züchtigungsrecht eingeräumt werden. Besonders Beunruhigung haben Meldungen aus dem Gebiet der Hermann-Göring-Werke hervorgerufen. Es sollen dort zahlreiche Frauen und Mädchen, die in der Regel Familienangehörige - ihre dienstverpflichteten Männer - besuchten, spurlos verschwunden sein. Verschiedene Raub- und Lustmorde sind dort im wesentlichen schon aufgeklärt worden. Es ist mir erzählt worden, daß in einer Baracke, in der polnische Zivilarbeiter wohnen, unter dem Bretterbelag eine weibliche Leiche entdeckt wurde und daß daraufhin 7 Polen als abschreckendes Beispiel von der Staatspolizei aufgehängt worden wären. Die Richtigkeit dieser Mitteilung, die ich von 3 verschiedenen Seiten gehört habe, konnte ich natürlich nicht nachprüfen. Sollte sie zutreffen, so wäre das hier angewandte Sühneverfahren nur zur Nachahmung zu empfehlen.

gez. Friehe.

Dokument 2, „Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchigen und arbeitswidrigem Verhalten“

22. Mai 1940.

An

die Gauleitung Weser - Ems
der N.S.D.A.P.~~50-A 4/40.~~Oldenburg i.O.
Ratsherr-Schulze-Str.10**Betr.: Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen und arbeitswidrigem Verhalten.**

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Mai ds. Js., hier eingegangen am 20. ds. Mts. und berichte wie folgt:

1. Einrichtung von Erziehungslagern unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte.

Wenn ich auch als Nationalsozialist die Einrichtung von Erziehungslagern, in denen noch besserungsfähige Bummelanten (und zwar ausserhalb des für schwerere Fälle vorzubehaltenden gerichtlichen Verfahrens) zu verantwortungsbewußten Volksgenossen erzogen werden sollen, von Anfang an für notwendig hielt, so befindet sich der Kreisleiter doch im Irrtum, wenn er glaubt, mein Amt dafür verantwortlich machen zu müssen, daß diese neue Einrichtung noch nicht besteht.

Abgesehen davon, daß die Frage, ob das Institut der "Dienstverpflichtung", das ja nicht als Strafe gedacht war, für die Einweisung in ein solches Erziehungslager in Frage kommt, in das Gebiet der Arbeitseinsatzverwaltung in Verbindung mit der Polizei gehört, handelt es sich hier um eine politische Frage, über die aus mir nicht erklärlichen Gründen eine zentrale Klärung noch immer nicht erfolgt ist.

Ich würde es daher begrüßen, wenn der Gauleiter in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichsverteidigungskommissars die Führung dieser Frage in die Hand nehmen und alle beteiligten Stellen, die Gestapo eingeschlossen, zu einer Besprechung einladen würde.-

2. Das ordentliche Gerichtsverfahren.

Wenn ich auch das vorgenannte Erziehungslager für leichtere Fälle der Bummelerei, so insbesondere für noch nicht vor-

ber ..

vorbestrafte Arbeitskameraden als wünschenswert bezeichnete, so bin ich aber nicht der Meinung, daß damit etwa das ordentliche Gerichtsverfahren, in dem ich als Strafverfolgungsbehörde fungiere, ausgeschaltet werden sollte. Vielmehr habe ich den Leiter des Arbeitsamts wiederholt ersucht, neben den sonstigen aus meiner anliegenden Dienstanweisung vom 7.2.1940 ersichtlichen Maßnahmen von dem ordentlichen Gerichtsverfahren Gebrauch zu machen.

Bekanntlich wurde gegen das ordentliche Gerichtsverfahren mit Recht darüber Klage geführt, daß dieses zu langwierig sei. Je weniger nun die Frage des Erziehungslagers vorwärts kam, umso mehr habe ich meine Anstrengungen auf eine Beschleunigung des ordentlichen Verfahrens gerichtet. Dies hatte den Erfolg, daß es inzwischen über den Herrn Reichsarbeitsminister gelungen ist, den Herrn Reichsjustizminister nicht nur zu einer wesentlichen Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch zur Strafvollstreckung durch entsprechend harte Arbeit (wie im Erziehungslager vorgesehen) zu veranlassen. Nachdem neuerdings auch die Strafe noch sofort vollstreckt werden kann, ist bei geschickter Vorbereitung und Begründung des Strafantrages seitens des Arbeitsamts also eine schnelle Aburteilung gewährleistet.

Auf meine wiederholten mündlichen und schriftlichen Anfragen hat mir der Leiter des Arbeitsamts auch bestätigt, daß sich die von mir erteilten, in meiner Zuständigkeit liegenden Weisungen aufs Beste bewährt hätten und eine entschiedene Besserung der Arbeitsdisziplin eingetreten sei.

Sobald ich hier abkömmlich bin, werde ich nach Wilhelmshaven fahren und Ihnen auf dem Rückwege über die Lage berichten.

H e i l H i t l e r !

Dokument 3, „Behandlung von arbeitsvertragsbrüchigen polnischen Zivilarbeitern“

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Lüneburg

Lüneburg, den 2. April 1941
 Julius-Wolff-Straße 4
 Fernsprecher: Sammel-Nummer 5051

Br.-Nr. **L (II)**
 Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An den
 Reichstreuhand der Arbeit
 für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen
 Hauptstelle Hannover,
 H a n n o v e r
 =====
 Am Schiffgraben 26

Betrifft: Behandlung von Arbeitsvertragsbrüchen polnischer
 Zivilarbeiter.
Vorgang: Ohne.

Nach einem grundlegenden Erlass des Reichsführers-SS vom
 3.9.1940 finden sämtliche Verstöße polnischer Zivilarbeiter,
 soweit sie sich auf Arbeitsvertragsbrüche usw. beziehen, durch
 die Staatspolizei in eigener Zuständigkeit ihre Erledigung.
 Es findet daher grundsätzlich in diesem Falle keine Abgabe
 an die Strafverfolgungsbehörden statt.

Aus diesem Grunde ist von mir mit den Leitern der Arbeits-
 ämter, soweit sie Beauftragte des Treuhänder sind, die Ver-
 einbarung getroffen worden, dass sie in allen Sachen, die
 ihnen von der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Strafan-
 trages zugeleitet werden, keinen Strafantrag stellen. Es ist
 des weiteren vereinbart worden, dass von den Arbeitsämtern in
 einem solchen Falle unter Bezugnahme auf den Erlass des Reichs-
 führers-SS vom 3. September 1940 der Staatsanwaltschaft mit-
 geteilt wird, von der Stellung eines Strafantrages sei Ab-
 stand genommen und die Sache der Staatspolizei zur weiteren
 Veranlassung abgegeben worden.

Jan W. ...
30e

- 2 -

Dokument 4, Erlaß „Errichtung von Arbeitserziehungslagern“

A b s c h r i f t.

Der Reichsführer - #
 und Chef der Deutschen Polizei
 im Reichsministerium des Innern
S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -

Berlin, den 12.12.1941

An die Staatspolizei(leit)stellen

pp.

Betrifft: Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

Bezug : Erlaß vom 28.5.1941 - Nr. 9466/40 - 273 -.

Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr - und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muß. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind aussch. zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmaßnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden.

I.

Errichtung der Lager.

(1) Zur Errichtung der Lager sind aussch. die Inspekteure (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei(leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des Lagers ist in jedem Falle einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

(2) Die Errichtung des Lagers erfolgt auf Reichskosten oder durch Anmietung bzw. Anpachtung geeigneter Räume und Baracken. Bei der Auswahl des Standortes ist zu beachten, daß geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks - und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit vorhanden sein müssen. Für die entsprechenden Miet - und Überlassungsverträge ist meine Genehmigung nach den

- 2 -

(3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams.

II.

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Lagers.

(4) die Errichtung eines Lagers bedarf meiner vorherigen Genehmigung. In dem Genehmigungsantrag hat der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD darzulegen :

- a) aus welchem Grunde die Errichtung des Lagers notwendig ist,
- b) wie die Unterkunft, die Bewachung und die Verpflegung der Häftlinge geregelt wird und welche Ausgaben dafür voraussichtlich entstehen werden,
- c) welche Belegungsfähigkeit das Lager besitzt und mit welcher Belegungsstärke gerechnet wird,
- d) mit welchen Arbeiten die Häftlinge beschäftigt werden sollen, an welche Unternehmer ihre Arbeitskraft vergeben und welcher Arbeitslohn vereinbart wird,
- e) welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt sein sollen.

III.

Bewachung und Dienstbetrieb.

(6) Für das Lager ist ein Beamter oder Angestellter der Geheimen Staatspolizei als Leiter zu bestellen, der für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich und dem Reichssicherheitshauptamt nachhaftig zu machen ist. Sein Vertreter soll ebenfalls Angehöriger der Geheimen Staatspolizei sein.

(7) Die Bewachungskräfte sind von der Geheimen Staatspolizei zu stellen. Können solche Kräfte nicht aus dem Bestand der Polizei oder im Wege der freien Vereinbarung als Angestellte der Verg.Gr. IX TO.A. gewonnen werden, so müssen sie als notdienstpflichtige mit Beschäftigungsverhältnis (Verg.Gr. IX TO.A.) herangezogen werden (vgl. Erlaß vom 16.10.1940 Abs. 16 ff - Bef.Bl. S119 und die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8.7.1939 - RGBl. I S.1204). Die erforderlichen Stellen werde ich bei oder nach der Genehmigung des Lagers zur Verfügung stellen. Die Bewachungskräfte unterstehen den Weisungen des Lagerleiters und seines Vertreters.

(8) Für jedes Lager ist eine Lagerordnung aufzustellen, die den Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingeigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw. regelt.

- 3 -

- 3 -

Soweit die Lagerordnung und die Vorschriften dieses Erlasses nichts anderes bestimmen, gilt im übrigen die Polizeigefängnisordnung (PDV 34) Das Muster für eine Lagerordnung wird demnächst nachgesandt werden.

IV.

Einweisung und Haftdauer.

(9) Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind. Unter Umständen führt er ein Einverständnis mit den benachbarten Inspektoren (Befehlshabern) über die Einweisungsbefugnis der angrenzenden (Staatspolizei(leit)stellen ihres Bereiches herbei.

(n e u)

(9a) In die Arbeitserziehungslager dürfen nur Arbeitsverweigerer sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, oder die die allgemeine Arbeitsmoral gefährden und aus diesem Grunde polizeilich festzunehmen sind, eingewiesen werden. Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Frauen dürfen nur in besonderen Arbeitserziehungslagern für weibliche Häftlinge oder in eigenen Frauenabteilungen, die von den Männerabteilungen streng getrennt und mit weiblichen Aufsichtskräften besetzt sind, untergebracht werden. Die Errichtung derartiger Lager oder Abteilungen bedarf meiner besonderen Genehmigung.

(10) Die Einweisung muß schriftlich durch einen Einweisungsbeschluß erfolgen und soll im Interesse des geschlossenen Arbeitseinsatzes möglichst auf bestimmte Wochentage beschränkt bleiben. Der befristete Einweisungsbeschluß ist dem Häftling unter Hinweis auf die Folge bei schlechtem Verhalten zu eröffnen. Der Häftling hat die Kenntnisaufnahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.

(n e u) (10a)

Die einweisende Staatspolizei(leit)stelle hat in dem Einweisungsbeschluß die Dauer der Haft nach Wochen oder Tagen sowie den Haftbeginn und das Haftende anzugeben. Die Haft beginnt mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme. Bei der Entlassung des Häftlings ist der einweisenden Dienststelle eine Entlassungsanzeige zu übersenden. Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, dass die Häftlinge rechtzeitig entlassen werden.

- 4 -

- 4 -

(11) Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage betragen und zwar sowohl für deutsche wie auch für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.) Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können. Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt - Ref. IV C 2 - die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

(11a - n e u)

Häftlinge, bei denen ein Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager läuft, sind sofort nach Eingang des Schutzhaftbefehls in das Konzentrationslager zu überstellen.

(11b - n e u)

Bei schlechter Führung eines Häftlings hat der Lagerleiter rechtzeitig vor Ablauf der Haft die einweisende (Staatspolizei(leit)stelle zu benachrichtigen. Sie entscheidet, ob der Häftling zu entlassen oder weiterhin in Haft zu halten ist. Der Lagerleiter darf einen Häftling nicht über das Haftende hinaus im Lager zurückhalten.

V.

Arbeit und Arbeitsbelohnungen.

(12) Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um Anderen durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben.

(13) Die tägliche Arbeitszeit soll nicht weniger als 10 und darf nicht mehr als 12 Stunden betragen. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist gestattet, den Häftlingen ist jedoch an einem Tage der Woche ausreichend Gelegenheit für ihre körperliche Reinigung und Instandhaltung ihrer Kleider zu geben.

(14 - n e u)

Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag. Sie wird den Häftlingen gutgeschrieben. Aus ihr können sie kleinere Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen usw. bis zu 2.- RM wöchentlich bestreiten. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden; bei Arbeitsunfähigkeit

- 5 -

- 390

infolge Krankheit fällt sie weg. Der nicht verbrauchte Betrag der Arbeitsbelohnung wird bei der Entlassung in bar ausgezahlt; der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise - und Zehrgeld.

(14 a - n e u)

Die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD können anordnen, dass an jüdische und polnische Häftlinge Arbeitsbelohnungen nicht gezahlt werden.

(15 - n e u -)

In Notfällen kann bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10.-RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in eine andere Arbeit nicht gesichert ist.

(16) Die Arbeitsbelohnungen und Unterstützungen werden bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 4 gebucht. Die buch - und rechnungsmäßige Behandlung der Arbeitsbelohnungen hat nach den anliegenden Büchern und Listen zu erfolgen. Die zu vereinnahmenden Lohn- und Tageskostenbeträge sind bei Kap. 10a Tit. 7 zu verrechnen.

(17) Da das Reich freie Heil - und Unfallfürsorge gewährt, kommt die Anmeldung der Häftlinge zu Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht in Betracht. Die Beschäftigung der Häftlinge während der Haft wird im Arbeitsbuch nicht vermerkt.

VI.

Arbeitsvertrag.

(18 - n e u -)

Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernete Arbeiter zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für Unfall - und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung (Trennungsschädigung) bei Verheirateten zu vereinbaren. Bei landwirtschaftlicher Arbeit kann anstelle des Stundenlohnes der ortsübliche Tagelohn vereinbart werden. Die Auslösung ist nur dann zu fordern, wenn sie an freie Arbeiter ebenfalls zu entrichten wäre. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen.

(19) In dem Arbeitsvertrag ist klarzustellen, daß die Häftlinge durch das Reich gegen Unfall versichert sind und freie Heilfürsorge genießen. Wegen der Schwierigkeiten der Rohstoff-

- 6 -

daß die Arbeitskleidung vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Abschrift der Arbeitsverträge ist mir zur Kenntnisnahme vorzulegen. Muster für einen Arbeitsvertrag liegt an.

(20 - n e u -)

Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigungslisten (s. nachfolgende Ziffer 28) monatlich oder wöchentlich durch.

VII.

Bewirtschaftung.

(21) Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Lagers sowie für den Unterhalt der Gefangenen sind bei den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts der Sicherheitspolizei Kap. V/14a zu buchen ; auf die Erläuterungen zu Tit. 33 Untert. 1 in der Buchungstafel für das Rechnungsjahr 1940 wird verwiesen.

(22) Die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen werden als allgemeine Haushaltseinnahmen bei Kap. 10a Tit. 7 verrechnet (§ 69 Abs.1 RHO) Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die betreffenden Beträge umzubuchen.

(23) Zur Abwicklung der durch die Arbeitsbelohnungen usw. bedingten Zahlungsgeschäfte kann dem Verwaltungsbeamten des Lagers ein Handvorschuß gewährt werden, der jedoch so niedrig wie möglich zu halten ist und 500.— RM nicht übersteigen darf. Falls infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen der Größe des Lagers, ein höherer Vorschuß erforderlich ist, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung der Auszahlungsanordnung unter Angabe des durchschnittlichen Häftlingsstandes einzuholen. Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwaltung des Vorschusses der RdErl. v. 9.12.40 (Bef.Bl.S. 192).

VIII.

Unfall - und Sozialversicherungen.

(24) Die Häftlinge sind nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 30.6.1900 (RGBl.S.536) gegen Unfall versichert. Als Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge sind durch Verordnung vom 21.11.1939 (RGBl. I S. 2325) die Staatspolizei(leit)stellen eingesetzt. Das Verfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Gefangenenunfallfürsorge vom 21.11.39 - RMBliV.S.2531 - geregelt. Die genannten

- 8 -

Vorschriften sind in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den Ostgebieten sinngemäß anzuwenden, solange ihre Einführung dort nicht erfolgt ist.

(25) Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme und Entlassung auf seine volle Arbeitsfähigkeit zu untersuchen. Die Häftlinge erhalten während ihres Aufenthaltes im Lager freie Heilfürsorge. Für die ärztliche Betreuung ist ein Arzt vertraglich zu verpflichten. Die Häftlinge werden vom Reich gegen Krankheit nicht versichert.

(27) Jeder Häftling ist bei seiner Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft seiner Invaliden - oder Angestelltenversicherung selbst zu sorgen hat. Dem Häftling steht es frei, sich während der Haft auf eigene Kosten weiter zu versichern. Eine Versicherung auf Kosten des Reiches findet nicht statt. Wird die mitgebrachte Quittungskarte eines Häftlings während der Haft zum Umtausch fällig, so hat der Lagerkommandant rechtzeitig für den Umtausch zu sorgen. Die Beiträge, die zu diesem Zweck noch zu entrichten sind (§ 1264 hat der Häftling selbst zu tragen. Weigert er sich, die Beiträge zu leisten, obwohl er hierzu in der Lage ist, so unterbleibt der Umtausch ; der Häftling ist vorher auf die Folgen hinzuweisen. Bei Mittellosigkeit des Häftlings können die Kosten auf die Reichskasse übernommen werden; sie sind bei Kap.14a Tit.33 Untert. 1 zu buchen.

IX.

Umsatz- und Lohnsteuer.

(27) Das Entgelt für die Vergebung der Arbeitskraft der Häftlinge an private Unternehmer und an öffentliche Verwaltungen (außer Reichs - und Länderverwaltungen) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16.10.1934 (R.G.B.L.S.942) Die Steuer beträgt 2 v.H. (§ 7 Abs.1 des UStG). Sie wird (: 11 Abs.1 und § 13 Abs. 3 UStG) für das Kalenderjahr veranlagt. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind (§ 13 Abs.1 UStG) binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalender vierteljahres bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die gleichzeitig zu leistenden Vorauszahlungen, die dem vorangemeldeten steuerpflichtigen Entgelt entsprechen, sind bei Kap. 14a Tit.33 Untert. 5 zu buchen.

- 9 -

- 9 -

(27a - neu -)

Da das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung der Häftlinge in die Reichskasse fließt und der Umsatzsteuer unterliegt, kommt eine zusätzliche Lohn- und Bürgersteuer nicht in Betracht. Arbeitsbelohnungen, die den Häftlingen gewährt werden, sind vielmehr nach allgemeiner Übung steuerfrei.

X.

Bücher und Listen.

(28) Für jeden Unternehmer, dem Häftlinge zur Verfügung gestellt werden, ist eine Beschäftigungsliste nach anl. Muster zu führen. Über den nach der Beschäftigungsliste verrechneten Betrag erhält der Unternehmer nach Ablauf jeden Monats eine Rechnung unter Übersendung einer Abschrift der Beschäftigungsliste mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen an die näher zu bezeichnende zuständige Amtskasse einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist der Amtskasse als Annahmearordnung gem. § 28 RWB. zu übersenden.

(29) Außer der Beschäftigungsliste sind in jedem Arbeits-erziehungslager folgende Bücher und Listen nach den Mustern der Polizeigefängnisordnung (PDV) zu führen :

- 1.) Gefangenenbuch B (Muster 2), die Ausfüllung der Spalte 13 unterbleibt,
- 2.) Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände der Gefangenen
(Muster 3)
- 3.) Kassenbuch über abgelieferte Gelder - und Wertsachen
(Muster 4)
- 4.) Krankenbuch (Muster 7)
- 5.) Strafbuch (Muster 10)
- 6.) Entlassungs - und Terminkalender (Muster 13)
- 7.) Namensverzeichnis der Häftlinge (Muster 14)
- 8.) Gefangenenstandsbuch (RdErl. v. 12.6.1940-RMBliV.S.1176)

In den Lagern, in denen die Verpflegung der Gefangenen im eigenen Betrieb hergestellt wird, ist außerdem das Buch über Einnahme und Ausgabe von Lebensmitteln (Muster 5 der PDV 34) zu führen. Soweit erforderlich, können weitere in der Polizeigefängnisordnung vorgeschriebenen Bücher und Listen angelegt werden.

XI.

Lebensmittelbewirtschaftung.

(30) Die Höchstmenge der für Gefangene vorgesehenen Verpflegung und die Anforderung der Lebensmittelberechtigungsscheine beim Ernährungsamt ist durch Erlaß vom 9.12.1940 - PMBliV.S. 2244 - geregelt.

- 10 -

(31) Wegen der Abnahme der Lebensmittelkarten der Häftlinge wird auf den RdErl. vom 21.5.1940 - RMBliV S.997 - verwiesen.

XII.

Betreuung der Angehörigen.

- n e u -

(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der im Inland befindlichen Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 10.3.1940 - IV 6249/40 g (nicht veröffentlicht) - zu erfolgen. Das zuständige Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung des Häftlings zu bitten, die Betreuung der Angehörigen des Häftlings zu übernehmen.

XIII.

(33) Bereits eingerichtete Lager sind mir bis zum 15.6.1941 durch die Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu melden, wobei außer den in Ziff. 4 genannten Angaben mitzuteilen ist, wie hoch der Gefangenenstand am 1.5.1941 war, welchem Beamten oder Angestellten die Leitung des Lagers übertragen ist und durch welchen Erlaß die Errichtung des Lager genehmigt wurde. Mietverträge über das Lager und Arbeitsverträge mit den Unternehmern sowie ein Stück der Lagerordnung sind in Abschrift beizufügen. Ggfls. ist der Abschluß dieser Verträge nachzuholen.

(34) Die Gültigkeit dieses Erlasses wird ausdrücklich auf die Dauer des Krieges begrenzt.

Im Auftrage :

gez.: Dr. S i e g e r t

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeiverteilstelle
Düsseldorf - I D -

Düsseldorf, den 29.12.41

Abschrift der zusammengestellten Erlasse über die Errichtung der Arbeitserziehungslager erhalten:

- a) die Dienststelle II D im Hause,
- b) der Leiter des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel bezw. Gladbeck

zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Falls erforderlich werden weitere Mitteilungen nach Verlegung des Arbeitserziehungslagers Hunswinkel nach Gladbeck erfolgen.

Dokument 5, Erlaß „Lagerordnung für Arbeitserziehungslager“

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 12. Dezember 1941

II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -

IV C 2 Nr. 40695

234

An

die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
(einschl. besetzte Gebiete),
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
für Frankreich und Belgien in Paris.

über

den Militärbefehlshaber in Frankreich,
Herrn General von Stülpnagel, Paris (persönlich),

den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
für Frankreich und Belgien - Dienststelle Brüssel -

über

den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich,
Herrn General von Falkenhausen, Brüssel (persönlich),

die Staatspolizei(leit)stellen,

die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,

das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg.

Betr.: Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager.

Bezug: Erlaß vom 28.5.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40-273- 1.d.F. des
Erlasses vom 12.12.1941 - S II C 3 Nr. 9466/40-273-.

Die Erfahrungen seit der Herausgabe des Erlasses vom 28.5.1941 veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen:

1) Die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager ist keine Strafmaßnahme, sondern eine polizeiliche Vorbeugungs- und Erziehungsmaßnahme. Die Behandlung der Häftlinge ist daher so zu gestalten, daß neben der Freiheitsentziehung, der Pflicht zur Einfügung in die Lagerordnung, ordentlicher Führung und der vorgeschriebenen Arbeitsleistung keine weiteren Auflagen gemacht werden.

2) Jede körperliche Einwirkung auf die Häftlinge der Arbeitserziehungslager ist untersagt. Diese Anordnung gilt nicht nur für das Lagerpersonal, sondern im vollen Umfang auch für Angehörige der Betriebe und Unternehmen, denen die Häftlinge durch Arbeitsvertrag zur Verfügung gestellt werden, sowie für diejenigen Häftlinge, die als Vorarbeiter (Kolonnenführer) eingesetzt werden. Schlägereien unter den Häftlingen sind sofort zu unterbinden. Der Lagerleiter ist für die unbedingte Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

Der Haupt

-2-

3) Bei Verletzung der Lagerordnung, Widersetzlichkeit, böswillig schlechter Arbeitsleistung oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten kann der Lagerleiter folgende Lagerstrafen entsprechend § 39 der Polizeigefängnisordnung verhängen:

1. Verwarnung,
2. Entziehung von Vergünstigungen, z.B. von Rauchen, Schreiben, Lesen,
3. Entziehung der warmen Morgen- oder Abendkost bis zu 4-mal nacheinander,
4. Entziehung der warmen Mittagskost bis zu 3-mal einen Tag um den anderen,
5. Entziehung der warmen Kost bis zu 3-mal einen Tag um den anderen,
6. Entziehung des Bettlagers bis zu 3-mal nacheinander,
7. Zuweisung von Sonderarbeit bis zu 5 Tagen; die Gesamtarbeitsdienstzeit darf 16 Stunden täglich nicht überschreiten,
8. Arrest auf die Dauer von höchstens 2 Wochen.

Die Arreststrafe wird in der Strafzelle vollzogen, die lediglich mit einer am Fußboden und an der Wand befestigten Holzpritsche, einem befestigten Klosettoimer und einem Wasserkrug versehen ist; das Bettlager wird entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt. Der Entzug des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen jedoch am 4., 6. und an jedem darauffolgenden 3. Tage der Arreststrafe fort. Während der Arreststrafe ruhen alle dem Häftling gewährten Vergünstigungen. Eine Fesselung während des Arrestes ist nicht zulässig. Auf besondere Anordnung des Leiters, der das Lager wirtschaftlich betreut, darf die Arreststrafe bis zu 3 Tagen in einer Dunkel-Zelle vollzogen werden. Durch die Arreststrafe darf die höchstzulässige Haftdauer nicht verlängert werden.

Wegen derselben Verfehlung dürfen mehrere Strafen, ausgenommen die Arreststrafe, gleichzeitig verhängt werden. Andere als die aufgeführten Strafen sind nicht zulässig.

Bevor die Strafen unter 3 bis 8 vollzogen werden, soll nach Möglichkeit der Legerarzt gehört werden; die Äußerung ist schriftlich im Strafbuch abzugeben. Im übrigen sind Lagerstrafen sofort zu vollstrecken.

Gegen die Straffestsetzung ist Einspruch oder Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung besitzt.

Jede

-3-

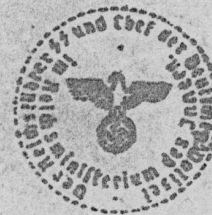
Jede Strafe ist im Strafbuch zu vermerken. Das Strafbuch ist dem Leiter der das Lager betreuenden Staatspolizei(leit)stelle monatlich vorzulegen; er hat die Angemessenheit der verhängten Strafen zu überprüfen.

4) Sind bei Polen weitergehende Maßnahmen notwendig, so kann der Leiter der Staatspolizei(leit)stelle, die das Lager wirtschaftlich betreut, diese Maßnahme im Rahmen der Erlasse vom 1.7.1937 (B.Nr. II 301/37 geh.Rs.) und vom 6.10.1941 (B.Nr. IV - 301/ 37 geh. Rs.) in eigener Verantwortung anordnen.

Diese Grundsätze sind auch bei der nach Ziffer 8 des Erlasses vom 28.5.1941 aufzustellenden Lagerordnung zu beachten. Von der Aufstellung einer einheitlichen Lagerordnung oder eines Musters sehe ich einstweilen ab.

235

In Vertretung
gez. M ü l l e r,
7-Brigadeführer



Beglaubigt:
Ranzleingestellte.

Th-

 **Die Deutsche Arbeitsfront**
 Gauverwaltung Weser-Ems
**Zentralverwaltung der Gemeinschaftslager
 in Bremen**

Abtlg.: Lagerbetreuung
R/P

Bremen I, den 17. Dez. 1941
Holzstraße 11

Sammelruf 54201 (Bauhof)
Apparat 534 u. 366

An den

Senator für das Bauwesen
zu Hd. des Herrn Oberinspektor
Brendel

Der Senator
für das Bauwesen
18 DEZ 1941
Tgb. Nr. 111 4343

B r e m e n (Bauhof)

Betr.: Ihr Schreiben vom 3. Dez. 1941.

Die Lagerführer sind angewiesen, bei evtl. Störungen des Lagerfriedens durch die Ausländer die Staatspolizei hiervon in Kenntnis zu setzen, damit die aufsässigen Ausländer dem Straflager zugeführt werden können.

Zu 2:

Gleichzeitig ist auf die Zusammenarbeit zwischen der Lagerführung und dem Revier hingewiesen worden.

Betr.: Ihr Schreiben vom 9. Dez. 1941.

Es war uns nicht möglich das vorgesehene Gewicht von 70 gr. der Kaltportion beizubehalten. Wir haben deshalb, um den Lagerbewohnern wenigstens Sonntags ein Stück Fleisch zukommen zu lassen, und das mittagsessen in der bisherigen Weise zubereiten zu können, die Wurstportion auf 60 gr. reduziert.

Was den Portionen von 55 gr. anbelangt können es nur solche vom vorherigen Tage sein, die durch Schwund an Gewicht verloren haben, da die Küchen angewiesen sind, jedes Stück über die Waage laufen zu lassen.

Vorgang beigelegt

Heil Hitler!

Die Deutsche Arbeitsfront
Zentralverwaltung der Gemeinschaftslager in Bremen
B r e m e n

[Signature]
Oberlagerführer

Bankkonto: Bank der Deutschen Arbeit, Niederlassung Bremen Kto. Nr. 2267 / Postscheckkonto: Hamburg Nr. 46477

Dokument 7, Staatspolizei Leitstelle Hannover „Ostarbeiter Iwan Sch...“

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hannover

Hannover, den 20. Sept. 1944
Rühmkorffstraße 20
Fernsprecher Nr. 66175-78

B.Nr. IV.1.c.1.a - 2667/44

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

An den
Herrn Präsidenten des Ganarbeitsamtes
und Reichstreuänder der Arbeit
Süd-Hannover-Braunschweig
- Büro des Sachgebietes II -
in Hannover

Betr.: Ostarbeiter Iwan S c h e s t a k, geb. 30.4.26 in Wire und
franz.Zivilarbeiter Edmond R o u s s e l e t, geb. 9.5.05
in Courcelle.

Vorg.: Dortiges Schreiben vom 14.9.44 - Br.Nr. II/44 -.

Die Obengenannten wurden am 15.9.44 bezw. 16.9.44 vorläufig
festgenommen und auf die Dauer von 56 Tagen dem AEL-Lahde überstellt.

Im Auftrage:
Thirgel

Handwritten notes:
Handwritten initials and date: 20.9.44
Handwritten initials: M. W. L.

f/0404

Dokument 8, Werkseigene Bekanntmachung eines Bremer Betriebes

Bekanntmachung Nr. 114/43
=====

Die Gfm. 5/336 L o v e r und 4/877 M e u l e n b r o c k wurden wegen wiederholten Bummels und unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit einem Arbeitserziehungslager zugewiesen .

Bremen- Oslebshausen, den 20. November 1943

Der Betriebsführer:

gez. Hofmann

(Hofmann)

Bekanntmachung Nr. 77

Auf Veranlassung der S t a p o wurde unser Gfm. Stanislaw S c h p o r t u n , Werksnr. 9/134, wegen laufender Disziplinosigkeiten und Arbeitsbummelei auf die Dauer von 42 Tagen dem Arbeitserziehungslager Farge zugewiesen.

Bremen- Oslebshausen, den 3. August 1944

Der Betriebsführer :

gez. Hofmann

(Hofmann)

Bekanntmachung Nr. 12/45
=====

Gfm. 1/845 P u t wurde von der Geheimen Staatspolizei für die Dauer von 28 Tagen wegen Arbeitsbummelei dem Arbeitserziehungslager Farge zugeführt.

Wegen Diebstahls erhielten folgende Gfm. Bussen :

4/4023	Abramenko	Rf: 10.-	wegen Holzdiebstahls
4/2088	Sabat	" 10.-	" Diebstahls von Filterschlauch- tuch
12/1115	Budkowsky	" 10.-	" Feuerholzdiebstahls
12/4201	Gajduk	" 10.-	" Steckrüben- u. Feuerholz- diebstahls
12/4201	"	" 50.-	" Werkzeugdiebstahls.

Bremen- Oslebshausen, den 5. Februar 1945

Der Betriebsführer:

gez. Hofmann

(Hofmann)

Deutliche Abschrift.

S. 1. 14

Arbeitsvertrag

Zwischen dem Deutschen Reich (Polizeiverwaltung), vertreten durch den Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, dieser vertreten durch die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hannover

und

der Firma Schaumburger Steinbrüche Walter Schmidt, Steinbergen, wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Staatspolizeileitstelle Hannover stellt der Firma Schaumburger Steinbrüche, Walter Schmidt, in Steinbergen, in Folge kurz SSS. genannt, von den im Arbeitserziehungslager in Lahde untergebrachten Häftlingen vom 9.8.43 ab bis auf weiteres vorläufig 40 Häftlinge als Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Häftlinge werden für die bevorzugte Gewinnung und Verladung von Gleisschotter für die Preussenelektra in Lahde eingesetzt. Die von der SSS. zugesagte Lieferung beträgt - volle Leistungsfähigkeit der Häftlinge vorausgesetzt - täglich 100 to.

§ 2

Die Arbeitszeit der Häftlinge beträgt 11 Stunden, soweit Tageslicht vorhanden ist. Die SSS. hat für die geleistete Arbeit der Häftlinge den für ungelernete Arbeiter (Bauhilfsarbeiter) festgesetzten Tariflohn zuzüglich eines Aufschlags von 10 v.H. für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge an die Staatspolizeileitstelle in Hannover zu zahlen. Nach Angabe der DAF. Kreisverwaltung Schaumburg-Lippe in Bückeburg beträgt der Tariflohn eines Bauhilfsarbeiters im Kreise Bückeburg 0.60 RM je Stunde. Die in der Reichstarifordnung für das Baugewerbe festgesetzten Bestimmungen über Überstundenzahlung, Schlechtwetterregelung, Erschwerniszulage usw. finden auf die Lagerinsassen keine Anwendung. Die Häftlinge sind durch das Reich gegen Unfall versichert und erhalten freie Heilfürsorge, so daß die Unternehmer von irgendwelchen Versicherungsleistungen befreit sind. Der Forderungsnachweis über das Arbeitsentgelt für die gestellten Häftlinge wird der SSS. nach Monatschluß nachträglich übersandt. Der Endbetrag ist binnen 7 Tagen der Regierungshauptkasse in Hannover, Buchh. VI b (Postscheckkonto Hannover Nr. 300) zu überweisen.

§ 3

Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt durch die SSS. auf deren Kosten.

§ 4

Die Verpflegung der Häftlinge erfolgt durch die SSS. Die Kosten hierfür in Höhe von 1.10 RM je Tag und je Kopf werden monatlich nachträglich auf Anforderung von der Staatspolizeileitstelle erstattet. Falls dieser Satz nicht ausreichen sollte, ist unter Erbringung eines Nachweises eine neue Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Für die Bewachung der Häftlinge werden von der Staatspolizeileitstelle Hannover 2 Polizei-Wachtmeister zur Verfügung gestellt. Von der SSS. sind auf eigene Kosten 3 Werkschutzwachkräfte zu stellen und zwar bis zur Höhe von 50 Häftlingen, darüberhinaus ist für jede angefangenen 10 Häftlinge eine weitere Werkschutzwachkraft zu stellen.

§ 6

In Krankheitsfällen und bei Unfällen der Häftlinge ist das Arbeitserziehungslager in Lahde sofort zu benachrichtigen. Kranke Häftlinge sind sofort nach Lahde abzuschicken.

§ 7

Die Bekleidung der Häftlinge erfolgt durch die Staatspolizeileitstelle Hannover.


§ 8

Die Häftlinge werden, soweit wie möglich, langfristig eingesetzt, nach Möglichkeit 50 Tage.

§ 9

Die Zurückziehung der Häftlinge erfolgt nach Beendigung der Arbeiten oder falls die Staatspolizeileitstelle Hannover die Zurückziehung aus dienstlichen Gründen für erforderlich hält.

Hannover, den 17. Sept. 1943
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Hannover
Im Auftrage:
gez: B e h r e .

Steinbergen, den 25. Sept. 1943
Scha-umburger Steinbrüche
Walter Schmidt Steinbergen
gez:  m i d t .

Für die Richtigkeit:

Handwritten signature

Dokument 10, Fa. Polensky und Zöllner „Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung“

Referenz: WC 311/470 CC 3098 COPYRIGHT - NOT TO BE REPRODUCED PHOTOGRAPHICALLY WITHOUT PERMISSION	TELETYPE RECORD OFFICE <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 15%;">1</td> <td style="width: 15%;">2</td> <td style="width: 15%;">3</td> <td style="width: 15%;">4</td> <td style="width: 15%;">5</td> <td style="width: 15%;">6</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6												
1	2	3	4	5	6														

Polensky, Zöllner
 Baubüro: Lahde-Münden

17. AUG. 1943

13.8.1943.
557
 An die
 Pr.-Elektrizitäts-A.G.
 Büro L a h d e.

557- B./1/1/M.

Beschäftigung der Häftlinge und deren Vergütung.

Höflichst bezugnehmend auf die wiederholten Besprechungen zwischen Ihnen, Vertretern der Geheimen-Staatspolizei Hannover und uns wegen Festlegung des von uns zu vergütenden Stundenlohnes der bei dem Bau des Kraftwerkes beschäftigten Häftlinge, teilen wir Ihnen nach 5-monatiger Erfahrung mit diesen Leuten nochmals folgendes mit :

Bei den zuerst geführten Verhandlungen ist von uns angenommen worden, daß es sich bei den Häftlingen um Arbeiter handelt, die in etwa den von uns gestellten Ansprüchen an einen deutschen Durchschnittsarbeiter gerecht werden können. Infolgedessen hatten wir gegen die zuerst festgelegte Lohnregelung von 0,50 RM/Std. zuzüglich einem Aufschlag von 5 % als Reichsabgabe keine Bedenken. Aber leider mußten wir schon nach sehr kurzer Zeit feststellen, daß die uns gestellten Häftlinge in keiner Weise den Erwartungen entsprachen, denn die Leistungen waren ungenügend. Nach unserem Schreiben vom 27.5.1943 und der dadurch anschließenden Besprechung zwischen Herrn Oberinspektor H e n n i e s, dem Lagerführer Herrn W i n k l e r, Ihnen und uns, wurde die Leistung etwas gesteigert durch die verstärkte Bewachung und Zuteilung der sogenannten Kapos. Der von uns erwartete 100 %-ige Erfolg blieb aber doch weiterhin aus, denn die Leistung aller Häftlinge liegt heute immer noch mindestens 40 - 50. % unter der normalen Leistung eines deutschen Bauarbeiters. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß auch Sie sich oft genug, sogar täglich, davon überzeugt haben, daß die Arbeitsleistung und Arbeitsfreudigkeit der Häftlinge ungenügend ist und dadurch die Einhaltung von festgelegten Terminen kaum zu erwarten ist. Selbst durch einen verstärkten Einsatz dieser Leute ist dieses nicht zu erreichen, da uns dafür heute garnicht das erforderliche Aufsichtspersonal zur Verfügung steht. Unseres Erachtens kann die Leistung bei den Häftlingen auch aus Gründen, die wir hier nicht weiter erörtern möchten, garnicht bzw. auch nicht für die Folge höher zu erwarten sein, denn es handelt sich doch bei allen Häftlingen durchschnittlich

1) um ^{paupere} arbeitsscheue Leute, die aus diesem Grunde in das A.É.Z.-Lager eingeliefert wurden

Blatt 2.

WC 311/470 CC 3098	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 16.6%;">1</td> <td style="width: 16.6%;">2</td> <td style="width: 16.6%;">3</td> <td style="width: 16.6%;">4</td> <td style="width: 16.6%;">5</td> <td style="width: 16.6%;">6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	1	2				
1	2	3	4	5	6								
1	2												
COPYRIGHT - NOT TO BE REPRODUCED PHOTOGRAPHICALLY WITHOUT PERMISSION													

2 Pr.-Elektra, Büro Lahde

13. August 43.

2.) Aus Männern aller Nationen mit allen möglichen Sprachen, wodurch mit der schlechten Verständigung schon eine mangelhafte Leistung verbunden ist.

3.) Um Leute aller Berufe, aber nicht des Baugewerbes und schliesslich

4.) um Arbeiter, die uns nur kurze Zeit zur Verfügung stehen und kaum Gelegenheit haben, sich während dieser Zeit auf einer Baustelle einzuarbeiten.

Man kann also aus vorstehenden Gründen die Häftlinge nicht mit einem deutschen Durchschnittsbauarbeiter vergleichen, bezw. ihn noch viel weniger auf das gleiche Lohn-Niveau stellen. Eine derartige Zumutung, bezw. Forderung ist vollkommen unberechtigt. Darüberhinaus vermindert es die Ehre, Würde und Ansehen des deutschen Bauarbeiters so erheblich, dass unsere Leute mit Fug und Recht behaupten können, auch heute nichts mehr anderes als Strafarbeiter zu sein. Wir glauben nicht, daß man an höchster Stelle diese Gleichstellung in der Entlohnung zwischen einem freien deutschen Arbeiter und einem Häftling irgendeiner Nation dulden wird.

Aus den vorgenannten Erwägungen einerseits und den von uns gemachten Feststellungen in Bezug auf die ungenügende Leistung der Häftlinge andererseits, erklären wir hierdurch ausdrücklich, dass wir die uns ab 10.4.1943 berechneten Kosten für die Häftlinge nicht anerkennen, sondern folgende Regelung vorschlagen :

Ein deutscher Hilfsarbeiter verdient 0,58 RM/Stunde. Berechnet man hierzu unsere sozialen Lasten von rund 20 %, so ergibt sich ein Lohnsatz von rund 0,70 RM/Stunde.

Die Leistung eines Häftlings beträgt nach unseren genauen Feststellungen allerhöchstens 50 %. Von 0,58 RM/Stunde ausgehend also nur 0,29 RM/Stunde. Wir sind bereit, von dem Lohnsatz von 0,58 RM + 20 % = 0,70 RM. auszugehen, sodaß sich ein Mittellohn von rund 0,35 RM/Stunde einschliesslich Reichsabgabe ergibt. Für die Jugendlichen unter 18 Jahren kann von uns nur ein Vergütungssatz von 0,20 RM/Stunde anerkannt werden.

Die vorstehend von uns ermittelten Lohnsätze entsprechen in etwa den Vergütungen, welche man für Kriegsgefangene zu entrichten hat

Blatt 3.

Referenz- WC 311/470 ✓ CC 3098	ASSELY RECORD OFFICE <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 15%;">1</td> <td style="width: 15%;">2</td> <td style="width: 15%;">3</td> <td style="width: 15%;">4</td> <td style="width: 15%;">5</td> <td style="width: 15%;">6</td> </tr> <tr> <td colspan="3">1</td> <td colspan="3">2</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	1			2		
1	2	3	4	5	6								
1			2										
COPYRIGHT - NOT TO BE REPRODUCED PHOTOGRAPHICALLY WITHOUT PERMISSION													

3
 Fr.-Elektra, Lahde
 13. August 1943.

und zwar 60 % vom Tariflohn, also 60 % von 0,58 = rund 0,35 RM. pro Stunde zuzüglich 10 % Reichsabgabe rund 0,385 RM/Stunde. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass Kriegsgefangene meist kräftige, gesunde und wehrtüchtige Leute sind, die auch mindestens 60 % eines deutschen Arbeiters leisten. Dagegen kann bei den Häftlingen von kräftigen und gesunden Leute in den allerwenigsten Fällen die Rede sein.

Bei den abzuschliessenden Verhandlungen bitten wir Sie, die von uns vorgeschlagenen Lohnsätze festzulegen. Sollte die Gestapo Hannover auf die Weiterbezahlung der uns bis jetzt in Rechnung gestellten Sätze bestehen bleiben, sehen wir uns, wie Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 27.5.1943 mitgeteilt, zu unserem Bedauern gezwungen, die Differenzkosten zwischen den von uns ermittelten und den bis jetzt festgelegten hohen Sätzen, Ihnen in Rechnung zu stellen.

Um für die künftigen Lohnabrechnungen mit dem A.E.Z.-Lager klare Unterlagen zu haben, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie baldmöglichst eine Klärung in der unleidlichen Angelegenheit herbeiführen würden.

Herr Hitler
Polensky u. Zöllner
 Büro: Lahde-Minden

D. Köln ✓
 D. Arge. Bad-Oeynhausen.

Dokument 11, F. C. Reincke & Co. „Freistellung eines holländischen Häftlings...“

F. C. REINCKE & CO.

BAUUNTERNEHMUNG FÜR BETON- UND EISENBETONBAU, HOCH-, TIEF- UND STRASSENBAU
MASSIVDECKEN · KUNSTSTEINFABRIK · ERDARBEITEN
BERLIN-CHARLOTTENBURG :: BAUBÜRO WILHELMSHAVEN

BANK-KONTO:
SPARKASSE DER STADT
WILHELMSHAVEN
KONTO NR. 20960 HAUPTKONTO

FERNSPRECHER-NR. 2263

WILHELMSHAVEN, DEN
ROLLMANNSTRASSE 36
Kaiserstr. 192

20. Februar 1945

An die
Geheime Staatspolizei
B r e m e n
=====

EM 22.FEB. 1945
Arl.
B.N. 2016/45-1116

Betr. Freistellung von holländischen Häftlingen auf Wangerooze.

Unsere Firma ist seit dem 25.1.45. nunmehr in Wilhelms-
haven bei der OBL. Ostfriesland auf der Kriegsmarinewerft zur
Beseitigung von Bombenschäden eingesetzt. Bei diesem Einsatz
wurden uns 30 Häftlinge, denen man seit einem halben Jahr
versprochen hat daß sie freigestellt werden, eingesetzt. Wir
übergaben der OBL. Ostfriesland ein namentliches Verzeichnis
der freizustellenden Häftlinge mit der Bitte, sich für die
Freigabe der Leute einzusetzen, da selbige lt. unserer 8 monat-
lichen Beobachtung sich durchweg als fleißige und anständige
Menschen gezeigt haben. Ein Teil der auf Wangerooze befindlichen
Häftlinge wurden ja bereits freigestellt, so daß der verbleibende
Rest mit Sehnsucht ihre Freigabe erwarten. Ein Bedenken gegen
die erbetene Freigabe seitens unserer Firma besteht nicht. Es
ist vielmehr zu begrüßen, den Leuten die Freigabe zu geben, um
tatsächlich von Ihnen das höchste Maß von Leistung herauszuholen,
da die genannten 30 Häftlinge tatsächlich den Willen zur Arbeit
gezeigt haben.

Zugleich gestatten wir uns an die Geheime Staatspolizei
die Bitte, für die Bekleidung der Häftlinge zu sorgen, da die
Wäsche sowie Schuhzeug sich in einem derartigen Zustand
befindet, daß man es nicht verantworten kann, die Leute zur
Arbeit zu schicken.

Ihrer gütigen Entscheidung und Beschaffung von Bekleidung
für 30 Häftlinge baldigst entgegengehend

zeichnet

Heil Hitler!

F. C. Reincke & Co.
Einsatzernennung

[Handwritten signatures and notes]

Dokument 12, AEL Bremen-Farge, Entlassung eines Häftlings

Arbeitserziehungslager
der Geheimen Staatspolizei
Bremen-Farge
AEL/ 1-1250-44

Bremen-Farge den 1.9.44.

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bremen
- B r e m e n -

Betrifft : Entlassung aus dem AEL/Farge.

Am 1.9.44 wurde auf Anweisung von Herrn
H e r r l e i n nächstehender Häftling aus dem
AEL/Farge entlassen :
H a r t m a n n , Heinrich geb. 10.12.86

... *Schippner* ...
Pol. Gei. Oberw.

Dokument 13, Entlassungsschein aus dem AEL Lahde

0. März 1945

Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeileitstelle Hannover
 Arbeitserziehungslager Liebenau
 Tgb.Nr. 4170/44

Liebenau, den 194..

Entlassungsschein!

Der holl. Arbeiter ... Cornelius ten K a t a
 1.7. 24 in Hof Bixix Bildt
 ist mit dem heutigen Tage aus dem hiesigen Arbeitserziehungsla-
 ger zur Entlassung gekommen. Er ist angewiesen worden, sich un-
 verzüglich nach Stadthagen zu begeben, um seine
 Arbeit bei wieder aufzunehmen.
 Er darf die Eisenbahn zwischen und
 benutzen.

Der ... K ist bis ... 9.3.45 einschliesslich
 verpflegt worden. Entlassungszeit: 10 Uhr.

Im Auftrage:
[Handwritten Signature]

Dokument 14, Entlassungsausweis AEL Bremen-Farge

Die Zeit hat ein bisschen am Dokument gefressen.
Geburtsdag 27.7.1922
seit dem 20.8.1943
entlassen 15.10.1943

Arbeitserziehungslager
Bremen - Farge

Bremen-Farge, den 15.10.1943

Entlassungsausweis!

Der Holländer Klaus Touber
geboren am 27.7.22. in Amsterdam
welcher sich seit dem 20.8.43 im Arbeitserziehungslager Bremen-Farge befand, ist heute, am 15.10.43 entlassen worden.

Der Lagerkommandant:

1/2 Meyer

Dokument 15, Sterbeurkunde Max Grundfeld, AEL Lahde

Sterbeurkunde

(Standesamt Lahde/Weser Jahrgang 1944 Nr. 212)
 (Band II)

Der Max Israel Grundfeld,

..... jüdischer Religion,

wohnhaff in Lahde, im Arbeitserziehungslager

ist am 29. September 1944 um 5 Uhr 30 Minuten

in Lahde, im Arbeitserziehungslager verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 9. Juli 1871 in Heiligenstadt

Vater: unbekannt

Mutter: unbekannt

Der Verstorbene war nicht / ~~verheiratet~~ / verheiratet. Name der Frau nicht bekannt.

Lahde, den 30. September 1944.

Der Standesbeamte
gez. Sackhoff.

Dokument 18, Meldung des Lagerleiters des AEL Bremen-Farge über den Tod eines Häftlings

Gemainde Sozialpolizei
 Bremen-Farge
 Nr. AEL/ 5-1389-43.

Bremen-Farge, den 17.12.43.

An die Gemcinde Neuenkirchen
 Herrn Bürgermeister F i n k e
 - Neuenkirchen -

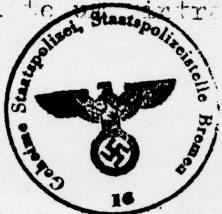
Landratsamt
 Osterholz
 W. a. -2 JAN 1944
 T. 12.43

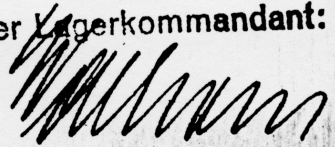
Betr.: Tod des Polen Jozef Byczkowski geb. 8.6.20
 in Laka - Wolka.

Anlage: 1 Totenschein.

Anliegend sende ich den Totenschein des am 15.12.43.
 auf der Flucht erschossenen Polen Wyczkowski.

Ich bitte um Eintragung in das dortige Sterberegister.



Der Lagerkommandant:


Bremen, den 22. April 1950
O./Kr.

B e r i c h t

Der Antrag des [REDACTED] erfüllt den § 1 des Entschädigungsgesetzes bisher nicht, da das Moment der politischen Überzeugung fehlt.- Festgestellt ist jedoch, dass [REDACTED] ausschliesslich wegen seines Umganges mit Ostarbeitern inhaftiert wurde.- Die örtliche Zuständigkeit nach § 6 ist gegeben.-

G r ü n d e :

[REDACTED] war nach seinen eigenen Angaben (Bl.1) zu keiner Zeit politisch organisiert und bringt in seinem Lebenslauf klar zum Ausdruck: „Politisch war ich niemals tätig.“ Seine weiteren Angaben, dass er freundlich zu Ostarbeitern war, mit denen er wahrscheinlich zusammen gearbeitet hat, werden als der Wahrheit entsprechend unterstellt, ebenso die Tatsache, dass er auf Grund der mit diesen geführten Unterhaltungen festgenommen und nach Farge überführt worden ist.- Die Haftzeit in Farge wird durch Entlassungsschein (Bl.2) bestätigt.-

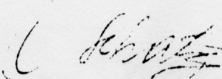
Nach seinem Arbeitsbuch ist [REDACTED] mit nur kurzen Unterbrechungen dauernd in Arbeit gewesen, und zwar davon die längste Zeit, über 7 Jahre, bei der Firma Bruin Hustedt & Sohn in Bremen.- Nachdem ihm diese Firma ein sehr gutes Leumundszeugnis (Bl.10) ausstellt, fällt der Verdacht von [REDACTED] vollkommen weg, dass er wegen Arbeitsbummelei nach Farge gekommen ist, dies umsomehr, als beide Haftzeiten gerade in die Zeit fallen, während welcher [REDACTED] bei der Firma Hustedt & Sohn tätig war.- Personalakten sind nicht vorhanden; demnach ist [REDACTED] nicht vorbestraft. Sein Leumund ist gut.- (Bl.5).-

Nach diesem Ergebnis steht einwandfrei fest, dass [REDACTED] ausschliesslich wegen seines Umganges mit den Ostarbeitern nach Farge gekommen ist.-

[REDACTED] wurde selbst nochmals zur Sache vernommen (Bl.12) Seine Aussagen erscheinen durchaus glaubwürdig.- Auf die Frage des Ermittlers, ob er im Lager zu Schaden gekommen sei, beantwortete er dahingehend, dass er mit dem Gewehrkolben auf Gesäss und Schenkel geschlagen worden sei und man „das ganze Leben mit dieser Sache zu tun haben werde.“ Z.Zt. liegt er in der Augenkllinik des Grossen Krankenhauses. Er scheint ein etwas schwerer Charakter zu sein, denn in der ersten Zeit konnte er nur behandelt werden, wenn er vom Arzt angeschrien worden ist.-

Die politische Überzeugung kann [REDACTED] auf Grund des bisherigen Materials nicht zugesprochen werden.- Der Antrag ist daher abzulehnen, weil § 1 des Gesetzes nicht erfüllt ist.-Evtl. müssen die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes abgewartet werden.-

Ausgefertigt:


(Oschatz)

Wissenschaftlicher Werdegang

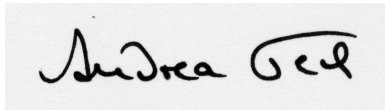
Andrea Tech, geb. 29.11.1961 in Bremen

- | | |
|---------------|--|
| 1981 | Abitur in Bremen am Gymnasium Huchting |
| Oktober 1981 | Aufnahme des Studiums der Geschichte, Soziologie und Philosophie an der Universität Hannover |
| Oktober 1982 | Fachwechsel: Geschichte und Wissenschaft von der Politik |
| Dezember 1987 | Abschluß des Studiums mit der Magisterprüfung. Note: "sehr gut" |
| 1.1.1989: | Bewilligung eines zweijährigen Stipendiums der Volkswagen-Stiftung für eine Dissertation zum Thema: "Arbeitserziehungslager in Nordwestdeutschland 1940-1945".
Eingebunden war die Arbeit in ein Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen zum Thema: "Widerstand und Verfolgung in Niedersachsen" |

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, Andrea Tech, geboren am 29.11.1961 in Bremen, daß ich die hier vorgelegte Dissertation selbständig verfaßt und die verwendeten Hilfsmittel vollständig angegeben habe. Die vorgelegte Arbeit wurde bisher nicht als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Hannover, den 28.11.1997

A handwritten signature in black ink on a light gray rectangular background. The signature reads "Andrea Tech" in a cursive script.

(Andrea Tech)